ANTIQUITAS

Reihe 3 · (Serie in 4to):

ABHANDLUNGEN ZUR
VOR- UND FRÜHGESCHICHTE, ZUR KLASSISCHEN
UND PROVINZIAL-RÖMISCHEN ARCHÄOLOGIE
UND ZUR GESCHICHTE DES ALTERTUMS

Herausgegeben von
ANDREAS ALFÖLDI, NIKOLAUS HIMMELMANN-WILDSCHÜTZ,
JOHANNES STRAUB und KURT TACKENBERG

BAND 23



1978
RUDOLF HABELT VERLAG GMBH · BONN

Die Religionszugehörigkeit der hohen Amtsträger des Römischen Reiches seit Constantins I. Alleinherrschaft bis zum Ende der Theodosianischen Dynastie

(324-450 bzw. 455 n. Chr.)

von
RABAN VON HAEHLING





1978
RUDOLF HABELT VERLAG GMBH · BONN

Gedruckt mit Unterstützung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität, Bonn

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Haehling, Raban von
Die Religionszugehörigkeit der hohen Amtsträger des Römischen Reiches seit Constantins I. [des Ersten] Alleinherrschaft bis zum Ende der Theodosianischen Dynastie : (324-450 bzw. 455 n. Chr.). — Bonn : Habelt, 1978.
(Antiquitas : Reihe 3, Abh. zur Vor- u. Frühgeschichte, zur klass. u. provinzial-röm. Archäologie u. zur Geschichte d. Altertums; Bd. 23)
ISBN 3-7749-1414-1



ISBN 3-7749-1414-1

Gesamtherstellung:
Druckerei Schertgens GmbH, Köln

MEINEN ELTERN

VORWORT

Die vorliegende Untersuchung wurde im Sommersemester 1975 von der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn als Dissertation angenommen. Seither wurde der dritte Teil der Arbeit wesentlich erweitert.

Mein ganz besonderer Dank gilt meinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Dr. h.c. Johannes Straub. Mit seinem ermunternden Zuspruch und seinem stets hilfreichen Rat hat er das Entstehen und Werden der Arbeit begleitet und gefördert.

Zahlreiche Anregungen und Hinweise verdanke ich Herrn Professor Dr. Karl Baus und Herrn Professor Dr. Hatto H. Schmitt, der dankenswerterweise das Korreferat übernahm.

Die mühselige Anfertigung der Druckvorlage hat Frau Irmgard Meyer-Eppler übernommen. Bei der Erstellung der Indizes sowie beim Korrekturlesen haben mich Frau Inge Brakmann und Herr Ulrich Lambrecht unterstützt.

Den Herausgebern der Antiquitas Reihe 3 danke ich für die Aufnahme der Arbeit.

Bonn, im August 1977 — Raban von Haehling

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG:

THEMATISCHE BEGRÜNDUNG, ZIELSETZUNG UND AUFBAU DER ARBEIT

"Wem Plotin einmal etwas zu Herzen gegangen ist, der weiß, welche Sünde und welche Torheit es ist, wenn man die Menschen dieser Zeit in Böcke und Schafe, Christen und Heiden sortiert."[1] Der Sinn nachfolgender Untersuchung über die Religionszugehörigkeit der leitenden Beamten in der Spätantike liegt freilich nicht in der statistischen Ermittlung, sondern diese bildet lediglich die Basis für den Nachweis, daß die Ernennung der hohen Amtsträger von religionspolitischen Gesichtspunkten beeinflußt war. In einem Staat, dessen Bestand nach Auffassung der Römer von der rechten Verehrung der Götter abhängig war[2], mußte sich das Ringen zwischem dem christlichen Monotheismus und den polytheistischen Kulten zwangsläufig auf die personalen Entscheidungen des Kaisers auswirken. Da die Amtsträger die religionspolitischen Vorstellungen des Kaisers zu verwirklichen hatten, konnte das religiöse Bekenntnis des Kandidaten eine hervorragende Bedeutung für seine Berufung gewinnen. Das Hinübergreifen der religiösen Komponente in den personalpolitischen Bereich erwies sich als um so notwendiger, als die römische Staatsverwaltung kein eigenes Ressort für Religionsangelegenheiten vorsah. Die für das römische Staatswesen grundlegende Verflechtung von Religion und Staat kommt in der Spätantike insbesondere in der Personalpolitik zum Tragen.

Nach römischer Vorstellung vollzog sich die Beachtung der von den Vorfahren übernommenen Riten nicht in der privaten Sphäre, sondern sie gehörte zu den Pflichten, die der Einzelne dem Wohl

1) U. von Wilamowitz-Moellendorff, Die griechische Literatur und Sprache, in: P. Hinneberg, Die Kultur der Gegenwart, Teil I Abt. VIII (Leipzig-Berlin 1912[3]) 271.

2) Einzelheiten, Belege und Literatur bei A. Wlosok, Römischer Religions- und Gottesbegriff in heidnischer und christlicher Zeit: A&A 16 (1970) 41ff.

und der Sicherheit des Staatswesens schuldete[3]. Unter diesen Aspekten erklärt es sich, daß das religiöse Verhalten Beurteilungsmaßstab für die Qualität des politischen Handelns war. "Derjenige, der sich gegen die Götter stellt, distanziert sich in der römischen Vorstellung gleichzeitig vom Staat."[4] Je bewußter die Auseinandersetzung des heidnischen Staates mit dem aufstrebenden Christentum wurde, desto gravierender wurde die Bedeutung der religiösen Einstellung für das öffentliche Leben. "Denn die Sicherheit des Reiches schien allein durch die richtige und gewissenhafte Verehrung der Gottheit gewährleistet zu sein, und darum blieb in den Augen der Heiden sowohl wie der Christen das religiöse Bekenntnis ein politisches Bekenntnis."[5] Die Christenverfolgungen haben gezeigt, in welchem Maße die religio als Gradmesser für die Loyalität des Bürgers zum Staat zu bewerten ist[6].

Die Ursachen für die Erfolglosigkeit in den ersten zweieinhalb Jahrhunderten gegen die christliche superstitio sah der Kaiser sowohl im laschen und inkonsequenten Vorgehen der Behörden[7] wie auch in der weiter vordringenden Christianisierung seines Beamtenapparates[8]. Daher wurde um die Mitte des 3. Jahrhunderts

---

3) Vgl. H. Berkhof, Kirche und Kaiser 15.

4) J. Ziegler, Zur religiösen Haltung der Gegenkaiser im 4. Jh. n. Chr. 15.

5) J. Straub, Die Himmelfahrt des Iulianus Apostata: Gymnasium 69 (1962) 310ff., jetzt in: Regeneratio Imperii 159.

6) L. Koep, "Religio" und "Ritus" als Problem des frühen Christentums: JbAC 5 (1962) 45: "Die Religion wird so - auf dem Wege über die Erfüllung der vom Staat geforderten Riten -, für diesen zu einem wichtigen Mittel, den inneren und äußeren Bestand des Reiches zu sichern und die Loyalität der Untertanen unter Kontrolle zu halten."

7) Tert. Scap. 4,3 (CCL II 2,1130). Über die Nachlässigkeit der Kontrollbehörden bei der gebotenen Opferleistung vgl. J. Vogt, Christenverfolgung I (historisch): RAC II (1954) 1186.

8) Eine Zusammenstellung der Christen senatorischen Ranges in vorkonstantinischer Epoche gibt W. Eck, Das Eindringen des Christentums in den Senatorenstand bis zu Konstantin d. Gr.: Chiron I (1971) 381-406, bes. 388-395.

die Folgerung gezogen, daß eine mit der kaiserlichen Religionspolitik voll übereinstimmende Beamtenschaft die Voraussetzung für eine effektive Durchführung religionspolitischer Verfügungen bilde.

Die den Bestand des Staates gefährdende Auseinandersetzung zwischen dem christlichen Glauben und der Staatsreligion veranlaßte im Jahre 257 den Kaiser Valerian, Strafen gegen Senatoren und Ritter festzulegen, welche sich weigerten, die Riten und Gebräuche der Staatsreligion zu vollziehen[9].

Die zunehmende Bedeutung einer weltanschaulich konformen Beamtenschaft für die Zurückdrängung des Christentums illustriert auch der Bericht des Laktanz über beabsichtigte Maßnahmen, welche Diocletian zur Aufrechterhaltung der heidnischen Staatsrelition ergreifen wollte. ... *diu senex* [Diocletian] *furori eius* [Galerius] *repugnavit ostendens quam perniciosum esset inquietari orbem terrae, fundi sanguinem multorum; illos* [Christen] *libenter mori solere; satis esse si palatinos tantum ac milites ab ea religione prohiberet*[10]. Demzufolge plante ursprünglich Diocletian, aktiv gegen die Anhänger des christlichen Glaubens nur dann einzuschreiten, sofern es sich bei Palastbeamten und Soldaten um Christen handelte[11].

Die spezielle Interdependenz von Religion und Politik erfuhr keine Änderung, als das Christentum durch Constantin von einer *religio illicita* zu einem gleichberechtigten Kultus erhoben wurde, sie wurde vielmehr zu einem Grundsatz kaiserlicher Politik ausgestaltet. Die Ernennung der hohen Amtsträger seit Constantin impliziert eine von religionspolitischen Rücksichten getra-

---

9) Cypr. ep. 80,1 (CSEL 3,839f.).

10) Mort. pers. 11,3 (SC 39,90).

11) Auch Licinius schloß in seiner seit 319 zunehmend verschärften Konfrontation mit Constantin die Christen vom Palast- und Heeresdienst aus (Euseb. VC I 52.54 [GCS 7,32]; Oros. hist. VII 28,18 [CSEL 5,503]).

gene Entscheidung[12]; ein derartiges Verhalten erklärt sich aus den religionspolitischen Zielen der Kaiser in einer Periode der religiösen Auseinandersetzungen.

Aus Constantins Hinwendung zum Christentum resultierte nicht nur seine Begünstigung der christlichen Kirche, sondern er strebte langfristig die einheitliche Verehrung des Christengottes von allen Reichsbewohnern an[13], weil diese die Sicherheit des Kaisers und Reiches verbürge[14]. In seiner genuin römischen Auffassung von der religiösen Fundamentierung des Staates diente ihm die christliche Religion als ein Integrationsfaktor ethnisch und kulturell differierender Gruppen innerhalb des Imperiums[15].

Bei der Durchsetzung des Zieles, der Vereinheitlichung der Gottesverehrung und der damit zwangsläufig verbundenen Unterdrükkung heidnischer Kulte, war der Herrscher auf die aktive Mitwirkung seiner hohen Beamtenschaft angewiesen[16].

Constantin war sich bewußt - und darin zeigt sich auch seine realistische Einschätzung der gegebenen Verhältnisse -, daß die Christianisierung nur etappenweise zu erreichen sei. Seine Führungskräfte sollten der "Sauerteig" bei der Ausbreitung des neuen Glaubens sein. Aus dieser Perspektive war dem Kaiser Constantin die christliche Religionszugehörigkeit seiner maßgeblichen Stelleninhaber sehr angelegen[17], und er wurde nie müde, sie auf die Verehrung des Christengottes immer wieder hinzuweisen: ... ταύτην μόνην πρεσβεύειν καὶ σωτήριον ἡγεῖσθαι τοὺς ἀρχομένους προτρέπων[18].

12) Euseb. VC II 12,1 (GCS 7,46): προσεκαρτέρουν δ' αὐτῷ βραχεῖς οἱ πίστει καὶ θεοσεβείας εὐνοίᾳ παρ' αὐτῷ δεδοκιμασμένοι.

13) Euseb. VC II 28,2 (GCS 7,53): ... ἵν' ἅμα μὲν ἀνακαλοῖτο τὸ ἀνθρώπινον γένος τὴν περὶ τὸν σεμνότατον νόμον θεραπείαν τῇ παρ' ἐμοῦ παιδευόμενον ὑπουργίᾳ, ἅμα δ' ἡ μακαριστὴ πίστις αὔξοιτο ὑπὸ χειραγωγῷ τῷ κρείττονι.

14) Brief Constantins an Aelafius (in: H. von Soden u. H. von Campenhausen, Urkunden zur Entstehungsgeschichte des Donatismus 18 Z. 72ff.): *tunc enim revera et plenissime potero esse securus et semper de promptissima benivolentia potentissimi dei prosperrima et optima quaeque sperare, cum universos sensero debito cultu catholicae religionis sanctissimum deum concordi observantiae fraternitate venerari.* Ähnl. Lact. mort. pers. 34,5 (SC 39,116).

15) Vgl. R. Hernegger, Macht ohne Auftrag 195.261-264.

16) Euseb. VC III 53.54 (GCS 7,100.102).

In seinem missionarischen Eifer, alle Reichsbewohner der Verehrung des Christengottes zuzuführen, bediente sich Constantin seiner Beamten, die durch Ablehnung der alten Riten der in altertümlichen Vorstellungen verstrickten Bevölkerung ein exemplarisches Vorbild sein sollten[19]: Ἐπειδὴ δὲ πολλοὶ δῆμοι καὶ πόλεις ἀνὰ πᾶσαν τὴν ὑπήκοον, εἰσέτι δεῖμα καὶ σέβας ἔχοντες τῆς περὶ τὰ ξόανα φαντασίας ἀπεστρέφοντο τὸ δόγμα τῶν Χριστιανῶν, ἀρχαιότητός τε ἐπεμελοῦντο καὶ τῶν πατρίων ἐθῶν καὶ πανηγύρεων, ἀναγκαῖον αὐτῷ ἐφάνη παιδεῦσαι τοὺς ἀρχομένους ἀμελεῖν τῶν θρησκευομένων. εἶναι δὲ τοῦτο εὐπετές, εἰ πρῶτον αὐτοὺς ἐθίσειε καταφρονεῖν τῶν ναῶν καὶ τῶν ἐν αὐτοῖς ἀγαλμάτων[20].

Ein weiteres Indiz für den Zusammenhang von Religionszugehörig-

17) Soldaten und Beamte scheinen einer regelrechten religiösen Schulung unterworfen worden zu sein. Denn auf Kaiser Jovians Bedenken, es sei ihm als Christen nicht möglich, ein Heer von Heiden zu kommandieren, gaben sich die Soldaten daraufhin als Christen aus, die von Constantius - und die Älteren unter ihnen noch von Constantin - in den Lehren des wahren Glaubens unterwiesen worden seien (Theodor. HE IV 1,5f. [GCS 44,211]): ... Χριστιανῶν γὰρ βασιλεύσεις καὶ μαθήμασιν εὐσεβέσι συντεθραμμένων. οἱ μὲν γὰρ ἐν ἡμῖν γεραίτεροι καὶ τῆς Κωνσταντίνου διδασκαλίας ἀπήλαυσαν, οἱ δὲ μετ' ἐκείνους τῶν Κωνσταντίου μετέλαχον παιδευμάτων'; ähnl. HE III 3,5f. (GCS 44,178f.). Vgl. hierzu ferner den Passus aus der or. V 16 des Gregor von Nazianz (PG 35,684C-685A), in dem er für die Unterstützung der arianischen Häresie nicht Kaiser Constantius II., sondern dessen glaubensmäßig unzulänglich geschulte Beamte verantwortlich machte.

18) Sozom. HE I 8,9 (GCS 50,18).

19) Ihr Vorgehen beschränkte sich nicht allein auf ein beispielgebendes Verhalten, vielmehr griffen die Beamten mitunter zu Zwangsmaßnahmen, um christliche Gebräuche durchzusetzen. Einen Kirchenbesuch aufgrund behördlichen Druckes bezeugt Palladius noch für die Wende des 4. zum 5. Jahrhundert (dial. 16 [97 Coleman-Norton]).

20) Sozom. HE II 5,1 (GCS 50,56).

keit und Aufstieg in der Ämterlaufbahn ist aus bezeichnenden Äußerungen christlicher wie heidnischer Autoren zu erkennen.

Sozomenus schildert in seiner Kirchengeschichte, wie sehr die bewußte Bevorzugung christlich gesinnter Amtsträger den Neid der Heiden erregte und viele von ihnen veranlaßte, zur christlichen Religion überzutreten: οἱ δὲ ζηλώσαντες τοὺς Χριστιανοὺς τῆς παρὰ τῷ βασιλεῖ τιμῆς ἀναγκαῖον ᾠήθησαν τὰ τοῦ κρατοῦντος ἤδη μιμήσασθαι[21]. Der Glaubenswechsel erleichterte somit einen Aufstieg in der Verwaltungskarriere[22]. Zahlreiche Klagen der Kirchenväter bezeugen, daß durch eine derart orientierte Personalpolitik einem nur äußerlichen, opportunistisch motivierten Übertritt Vorschub geleistet wurde.

Schon Euseb von Caesarea bedrückte die Tatsache, daß sich viele Heiden lediglich aus Nützlichkeitsdenken dem christlichen Bekenntnis zuwandten: ... εἰρωνείαν τ' ἄλεκτον τῶν τὴν ἐκκλησίαν ὑποδυομένων καὶ τὸ Χριστιανῶν ἐπιπλάστως σχηματιζομένων ὄνομα[23].

Die nur formale Bekehrung in der Hoffnung auf die Übernahme eines leitenden Postens in der Administration rügte 50 Jahre später auch der Mailänder Bischof Ambrosius: *venit quis in ecclesiam, dum honorem affectat sub imperatoribus christianis, simulata mente orationem deferre se fingit, inclinatur et solo sternitur qui genu mentis non flexerit. videt illum homo, christianum putat*[24]. Beide Zitate sind unverdächtig, da sie auf einen Mißstand hinweisen, der die Wirksamkeit und Glaubwürdigkeit christlicher Missionstätigkeit gefährdet[25]; sie belegen

21) HE II 5,6 (GCS 50,57).

22) Noch in Justinianischer Zeit hatte eine solche Personalpolitik zur Folge, daß sich hohe Würdenträger in ihrer religiösen Gesinnung unaufrichtig verhielten. Der Samaritaner Arsenius ist ein Beispiel für einen nur aus beruflichem Ehrgeiz angenommenen Christenglauben (Procop. anec. 27,6f. [I 228 Veh]).

23) VC IV 54,2 (GCS 7,139).

24) Expos. ps. 118,20,49 (CSEL 62,469).

25) Hierzu eingehend W. Daut, Die "Halben Christen" unter den

unzweifelhaft: die Religionszugehörigkeit - wenn auch nur die nominelle - ist in jener Zeit ein ausschlaggebendes Kriterium für die Beförderung in der hohen Ämterlaufbahn[26].

Konvertiten und Gebildeten des 4. und 5. Jahrhunderts: Ztschr. f. Missionswissenschaft 55 (1971) 171-188.

26) Als allgemeiner Grundsatz spätantiker Personalpolitik dürfte in Übung gewesen sein, was Ammian von Constantius II. rühmend hervorhebt (XXI 16,3): niemand sei für ein bedeutendes Hofamt vorgeschlagen worden, dessen Person nicht genau bekannt gewesen sei. Für Julian bildete die Kenntnis des Charakters und der Gesinnung die grundlegende Voraussetzung bei der Ernennung seiner Würdenträger (Amm. XX 8,14): *stultum est enim, cum ante caveri possit ne fiat, eos ad latus imperatoris adsciscі, quorum mores ignorantur et voluntates*. In welcher Form jedoch der Kaiser sich über die Religionszugehörigkeit seiner Beamten Kenntnis verschaffte, ist nicht mit Sicherheit festzustellen. Mit der Aufhebung des allgemeinen Opfergebotes war ein probates Mittel fortgefallen, um Heiden von Nicht-Heiden eindeutig zu scheiden: "Die Ablehnung des Opfers gilt in der Tat als das entscheidende Kriterium ...: wer opfert, gehört nicht zur Christengemeinde. Wer das Opfer verweigert, hat sich von der Verehrung der heidnischen Götter losgesagt" (J. Straub, Konstantins Verzicht auf den Gang zum Kapitol: Historia IV [1955] 297ff., jetzt in: Regeneratio Imperii 110). Eine gleichwertige Unterscheidungsmöglichkeit fehlte im 4./5. Jahrhundert, man war daher hauptsächlich auf die Aussagen und Angaben des Beamten angewiesen. Sein Verhalten, wie z.B. der Kirchenbesuch oder die Beachtung heidnischer Vorschriften, dürfte vor allem von den agentes in rebus in ihrer Funktion als curiosi registriert worden sein, deren Pflicht es war, die Gesinnungen der leitenden Funktionäre aufzuspüren (E. Stein, Histoire du Bas-Empire I 114 mit Anm. 91). Ihre Ermittlungen dürften aktenmäßig festgehalten worden sein. Aus einen Stellen der Historia Augusta ist zu erkennen (AS 21,6-8.28,3; A 36,5), daß jeder Staatsdiener in Listen und Verzeichnissen geführt wurde (hierzu G.R. Watson, Theta Nigrum: JRS 42 [1952] 59f.).
Neben diesen Informationen dürften die Empfehlungen von religiös profilierten Persönlichkeiten eine Rolle gespielt haben (vgl. J. Straub, Zur Ordination von Bischöfen und Beamten in der christlichen Spätantike: Mullus. Festschrift für Theodor Klauser, jetzt in: Regeneratio Imperii 372). In zahlreichen Briefen an heidnische Würdenträger legte Libanius viel Gewicht auf den Götterglauben seiner Schützlinge (ep. 195.905.1432 [X 179ff.XI 53f.471 Foerster]). Auch der christliche Autor Palladius überliefert hierzu einen bezeichnenden Vorfall: am Kaiserhof zu Constantinopel hielten sich um 403 ägyptische Kleriker im Auftrage ihres Patriarchen

Von heidnischer Seite wurde die religionsorientierte Personalpolitik christlicher Kaiser scharf getadelt, wie das sarkastische Wort des Symmachus deutlich bekundet: *nunc aris deesse Romanos genus est ambiendi*[27] - man beachte den pejorativen Klang von *ambire*. Das Fernbleiben von den heidnischen Altären bildet die Voraussetzung für eine Erfolg versprechende Karriere. Wie weit die Kritik der historischen Wirklichkeit entspricht, wird Gegenstand der Untersuchung sein; in diesem Zusammenhang ist allein wichtig, daß ein heidnischer Autor den engen Zusammenhang von Religion und Beförderung im hohen Staatsdienst gesehen hat.

Die Verflechtung zwischen Religion und Politik kam nicht nur in einer karrierebezogenen Konversion zum Ausdruck, sondern fand auch ihren Niederschlag in gelegentlichen Rücktritten von Beamten, die aus Bekenntnisgründen die religionspolitischen Absichten des Kaisers mit ihrer religiösen Haltung nicht vereinbaren konnten. Benivolus[28], ein Beamter am Hofe Valentinians II., war in seiner Funktion als magister memoriae beauftragt, ein proarianisches Gesetz zu konzipieren[29]. Der orthodox gesinnte Beamte vermochte eine derartige Aufgabe mit seiner religiösen Einstellung nicht in Einklang zu bringen. Benivolus weigerte sich und stellte deswegen sein Amt zur Verfügung[30]. Dieses Beispiel der Kollision zwischen Amtspflicht und religiöser Gesinnung beweist abermals die religiöse Komponente bei der Ernennung der Beamten[31].

Die Argumente zur Begründung der für vorliegende Untersuchung richtungweisenden Annahme, daß in der Spätantike die Personalpolitik als ein Instrument der jeweiligen Religionspolitik anzusehen ist, sind folgendermaßen zusammenzufassen:

1. Die Übereinstimmung in der religiösen Einstellung zwischen den Führungskräften und dem Kaiser in einer Epoche eines zentralistischen Herrschaftssystems bildete für die gewissenhafte Durchführung seiner Weisungen eine unabdingbare Voraussetzung.
2. In ihrer Funktion als Amtsträger sollten die Beamten in religiöser Hinsicht der Bevölkerung in den Provinzen ein Vorbild sein. Dies gilt sowohl für die Aufrechterhaltung poly-

---

Theophilus auf, um auf die Ernennung bestimmter ägyptischer Provianzialbeamter Einfluß zu nehmen (dial. 7 [41 Coleman-Norton]). Es ist naheliegend, daß sie die christliche Haltung des Beamten als einen Befähigungsnachweis geltend machten. Bereits im Jahre 314 institutionalisierte die Synode von Arles die kirchliche Fürsorge für christliche Beamte (Kanon 7.8 [C.H. Turner, Ecclesiae occidentalis monumenta iuris antiquissima I 2,386f.]). Sogenannte *litterae ecclesiasticae communicatoriae* der Ortskirche sollten den Beamten in der Fremde die Unterstützung des Bischofs gewährleisten. Es ist denkbar, daß sich die bischöfliche Protektion im Einzelfall auch auf berufliche Angelegenheiten der Funktionäre erstreckte.
Ein offizielles Dokument über die religiöse Einstellung, vergleichbar dem *libellus* der Decischen Christenverfolgung, dürfte im 4./5. Jahrhundert aber nicht üblich gewesen sein. Da beweiskräftige Kontrollen fehlten, war es unausbleiblich, daß Beamte häufig vorgaben, Christ zu sein. Aus diesem Mißstand zog im Jahre 505 Kaiser Anastasius folgende Konsequenz (Cod. Iust. I 4,19): bei der Bestellung eines Defensors ist es erforderlich, daß dieser sein christliches Bekenntnis in Gegenwart des Bischofs eidlich bezeugen und hierüber ein Protokoll angefertigt werden müsse.
Für den Zeitraum nachfolgender Untersuchung werden Aussagen über das religiöse Gehabe des Amtsbewerbers, Empfehlungen von engagierten Glaubensbrüdern und schließlich die Erkundigungen der agentes in rebus zu einer Feststellung geführt haben. Diese Hinweise dürften dem Kaiser vorgelegen und ihm als Entscheidungshilfe gedient haben.

27) Ep. I 51 (MGH AA VI 1,25).

28) Zur Person G. Rauschen, Jahrbücher 230.233; PLRE I 161.

29) Cod. Theod. XVI 1,4 (vom 23.1.386).

30) Gaudent. praef. 5 (CSEL 68,3f.); Rufin. HE XI 16 (GCS 9,2 p. 1021f.); Sozom. HE VII 13,5ff. (GCS 50,317).

31) Eine ähnliche Konfliktsituation erlebte der Bruder Gregors von Nazianz, Caesarius, der als "Archiatros" am Hofe Julians in Constantinopel fungierte (Greg. Naz. or. 7,9-13 [PG 35, 765A-772B]). Auf die eindringlichen Vorstellungen seines Bruders (Greg. Naz. ep. 7 [GCS 53,8f.]), ein Christ könne ein Amt unter einem heidnischen Kaiser mit seinem Glauben nicht verbinden, demissionierte Caesarius.

theistischer Vorstellungen unter heidnischen Kaisern als auch für die Ausbreitung des Christentums unter den orthodoxen bzw. arianischen Herrschern.

3. Dieser Nachweis bezieht sich fast ausschließlich auf das Vorgehen christlicher Kaiser: die gezielte Bevorzugung christlicher Amtsträger sollte die Christianisierung der heidnischen Oberschicht, aus der sich in der Regel die potentiellen Amtsträger rekrutierten, beschleunigen. Eine solche Praxis bei der Stellenbesetzung begünstigte eine karriereorientierte Konversion.

Diese religionspolitische Ausrichtung bei der Stellenbesetzung rechtfertigt eine monographische Untersuchung der Religionszugehörigkeit der maßgeblichen Amtsträger, die in einer solchen Betonung der Religionszugehörigkeit noch nicht vorliegt.

Die vorliegende Arbeit verfolgt drei Ziele:

1. Die systematische Feststellung der Religionszugehörigkeit der hohen Zivil- und Militärbeamten im östlichen und westlichen Reichsteil für den Zeitraum von 324 bis 450 bzw. 455 n. Chr.
2. Die Untersuchung der Auswirkungen der religionspolitischen Vorstellungen des Kaisers auf die Stellenbesetzung.
   Mit der Mailänder Vereinbarung des Jahres 313, welche der christlichen Religion die Gleichstellung mit den heidnischen Kulten zuerkannte, wurde eine Entwicklung eingeleitet, die im Jahre 382 mit der Anerkennung als offizielle Staatsreligion ihren Abschluß fand. Der Weg von Constantin I. bis zu Theodosius I. verläuft keineswegs geradlinig; die Religionspolitik der Nachfolger des ersten christlichen Kaisers weist zeitweise erhebliche Schwankungen und sogar eine Kurskorrektur auf. In welchem Ausmaße diese differenzierten religionspolitischen Strömungen bei der Ernennung von Führungskräften ihren Niederschlag gefunden haben, wird durch die Ermittlung ihrer Konfessionszugehörigkeit nachgewiesen. Daneben ist das gesammelte Material darauf zu untersuchen, welches Gewicht die einzelnen Kaiser der Religionszugehörigkeit als einem Auswahlkriterium beimaßen und inwieweit dieses Prinzip in allen hohen Reichsämtern angewandt wurde.
3. Die Rückschlüsse von den Stellenbesetzungen auf die kaiserliche Religionspolitik.
   Da sich in den Ernennungen die jeweilige religionspolitische Richtung widerspiegelt, kann das erfaßte Material über die Konfessionszugehörigkeit in gewisser Weise als Schlüssel zu einem objektiveren Urteil über die Religionspolitik bestimmter Kaiser dienen. Tendenziös verzerrte Darstellungen und polemische Angriffe christlicher wie heidnischer Autoren geben oft nur ein Bild von Überzeichnungen und krassen Widersprüchen. Hierbei bieten sich die personellen Entscheidungen der Kaiser zuweilen als ein zuverlässigerer Maßstab für die Beurteilung ihrer Religionspolitik an. Aussagen einer oft ideologisch belasteten Überlieferung sind den prosopographischen Ergebnissen über die Religionszugehörigkeit der leitenden Posteninhaber gegenüberzustellen. Damit soll die Untersuchung ein Korrektiv und Korrelat zu gewissen einseitig gefärbten Darstellungen sein.

Die Arbeit ist wie folgt gegliedert:

In dem ersten Abschnitt werden Kriterien zur Ermittlung der Religionszugehörigkeit zusammengestellt. Nur in wenigen Fällen geht die Religionszugehörigkeit unmittelbar aus den Quellen hervor, hierbei ist vor allem an inschriftliche Belege zu denken. Überwiegend ist man jedoch auf die Erschließung bestimmter Anhaltspunkte, oft sogar nur von Andeutungen aus literarischen Zeugnissen sowie aus bezeichnenden Tatbeständen angewiesen. Somit sind Bewertungsmaßstäbe für die Einstufung von Personen als Heiden oder Christen zu erarbeiten und dieselben auf ihre Stringenz zu überprüfen.

Im zweiten Abschnitt werden aufgrund der methodischen Grundlegung die zivilen und militärischen Führungskräfte im einzelnen auf ihre Religionszugehörigkeit untersucht, wobei dieselben entsprechend ihrer Amtsstellungen in chronologischer Folge in

Listen und den dazu gehörenden Kommentaren erfaßt sind. Bei der in dieser Untersuchung hauptsächlich angewandten Methode, die Kriterien auf ihre Stichhaltigkeit zu prüfen, kann es nicht ganz ausbleiben, daß sich Argumentationen im Einzelfall wiederholen.

Um den religionsorientierten Einfluß auf die Stellenbesetzung über einen längeren Zeitraum zu verfolgen, erstreckt sich die Untersuchung von Constantins Alleinherrschaft bis zum Erlöschen der Theodosianischen Dynastie. Das Jahr 324 als Ausgangspunkt ist gewählt, da von diesem Zeitpunkt an Constantin I. als Alleinherrscher auf Mitregenten keine Rücksichten zu nehmen hatte und somit seine religionspolitischen Vorstellungen unabhängig entwickeln konnte. Wenn auch Heiden im 5. Jahrhundert in der Administration und in den hohen Kommandostellen nur noch selten anzutreffen sein dürften, ist dennoch die Untersuchung bis 450 für den östlichen und 455 für den westlichen Reichsteil ausgedehnt, da erst unter den Nachfolgern Theodosius I. eine Gesetzestätigkeit einsetzte, welche die Heiden vom Verwaltungs- wie vom Heeresdienst ausschloß[32]. Die Listen sollen aussagen, wieweit diese Verfügungen notwendig und in welchem Umfange ihnen Erfolg beschieden war.

Entsprechend der Aufgliederung der Imperiums in einen östlichen und westlichen Reichsteil sind die Listen nach diesen Gegebenheiten geordnet. Dieses Vorgehen empfiehlt sich, um die These des unterschiedlichen Verlaufes der Christianisierung in den beiden Reichshälften zu verifizieren[33]. Aus diesem Grund enthalten die Listen ein weiteres Sozialdatum: die geographische Herkunft der Amtsträger[34], um dadurch Rückschlüsse auf die re-

---

32) Cod. Theod XVI 5,42 (vom 14.11.408) . 10,21 (vom 7.12.415; zum Datum: Seeck, Regesten 88,7ff.

33) B. Kötting, Christentum I (Ausbreitung): RAC II (1954) 1138-1159; A.H.M. Jones, The Social Background of the Struggle between Paganism and Christianity 17f.32f.

34) Literatur zu den Kriterien für die Herkunftsbestimmung bei W. Eck, Sozialstruktur des römischen Senatorenstandes der

ligiösen Verhältnisse in den Herkunftsgebieten bei der Oberschicht, aus der sich ja die Beamten im wesentlichen rekrutierten, zu ziehen.

Im Gegensatz zu den Subalternen, den Mitgliedern der verschiedensten Officia[35], gelten als hohe Beamte diejenigen Amtsträger, die kraft ihres Amtes entsprechend der Ordnung der Notitia Dignitatum[36] den Rangklassen der "illustres", "spectabiles" oder "clarissimi" angehörten[37]. Diesen allen gemeinsam ist ihre Ernennung durch den Kaiser, wobei zwischen einer unmittelbar und einer mittelbar nach Vorschlag vorgenommenen Ernennung zu unterscheiden ist[38]. So ernannte der Kaiser die Provinzstatthalter oder den Praefectus annonae auf Vorschlag des PPO[39] bzw. des PV[40], an deren Weisungen sie gebunden waren und von denen sie gegebe-

---

hohen Kaiserzeit und statistische Methode: Chiron 3 (1973) 385f. mit Anm. 33.

35) Vgl. allgemein Th. Mommsen, Ostgothische Studien: Ges. Schr. VI 404-415; bes. E. Stein, Untersuchungen über das Officium der Prätorianerpräfektur seit Diokletian (Amsterdam 1962[2]).

36) Für nachstehende Untersuchung bildet die Notitia Dignitatum hinsichtlich der Ämter- und Rangfragen die Ausgangsgrundlage. Dabei wird keineswegs verkannt, daß die in ihr fixierten Regelungen sich zum Teil nur auf die Zeit von etwa 395 bis 425 beziehen (zu dieser Problematik detailliert G. Clemente, La "Notitia Dignitatum". Saggi di Storia e Letteratura 4 [Cagliari 1968]) und nicht im vollen Umfange auf das 4./5. Jahrhundert übertragen werden können. Den unterschiedlichen Gültigkeitsbereich und die Dauer einzelner Bestimmungen aufzuspüren, ist indes nicht Ziel und Aufgabe der gestellten Thematik, da diese nicht auf verwaltungsrechtliche Aspekte ausgerichtet ist.

37) Dulckeit-Schwarz, Römische Rechtsgeschichte 256. Zu den Amtstiteln und Rangklassen O. Hirschfeld, Die Rangtitel der römischen Kaiserzeit 646ff.

38) Th. Mommsen, Ostgothische Studien: Ges. Schr. VI 393; ders., Abriß des römischen Staatsrechts 361.

39) Cod. Iust. IX 27,6 (vom 26.11.439) . II 7,9 (vom 21.8.442); Theodor. ep. XXXIX (SC 40,103f.); A.H.M. Jones, The Later Roman Empire I 372.

40) Cod. Theod. I 6,6 (vom 20.9.368).

nenfalls abgesetzt werden konnten[41]. Zu einer exponierten Amtsstellung gehören demnach die unmittelbare Ernennung[42] sowie die

---

41) Scharfer Kritik an den Praktiken bei der Besetzung der Statthalterstellen begegnet man auf Schritt und Tritt bei den zeitgenössischen Autoren: Liban. or. II 42 (I 252 Foerster): ἀλλὰ νῦν τρέχει μὲν ἐπὶ τὴν ἀρχὴν ὁ πρίασθαι δυνηθείς ...; Salv. gub. IV 4,21 (CSEL 8,71): *ad hoc enim honor a paucis emitur, ut cunctorum vastatione solvatur* (vgl. auch Liban. or. II 57 [I 257 Foerster]; Aur. Vict. Epit. 41,24 [168 Pichlmayr]; Claud. in Eutr. I 199-205 . II 585-590 [MGH AA X 81.117]). Vielfach bildeten gute Beziehungen zu hochgestellten Persönlichkeiten, denen mittels des suffragiums finanziell wirkungsvoll nachgeholfen werden konnte, die einzige "Qualifikation" für ein Amt (dazu ausführlich mit weiteren Belegen A.H.M. Jones, The Later Roman Empire I 391-396). Einflußreiche Höflinge, Präfekten und selbst Kaiser mißbrauchten oft genug ihre Stellung, indem sie die Ämter in den Provinzen an Meistbietende verkauften (Zos. IV 28,3 [184 Mendelssohn]).
Diese weitgehend verbreitete Unsitte des Ämterkaufes verhinderte jedoch nicht, daß bei der Besetzung der Provinzialstatthalterstellen die Religionszugehörigkeit ein wichtiger Faktor blieb. So ist noch im Jahre 390 im Zuge einer heidnischen Reaktion, die unter dem Impuls des heidnischen Prätorianerpräfekten Fl. Eutolmius Tatianus stand, eine Majorität altgläubiger Statthalter zu registrieren (P. Petit, Libanius et la vie municipale 2o2f.).

42) In staatsrechtlicher Sicht ist die Notiz des Zosimus unzutreffend, wonach Kaiser Arcadius und der Senat im Jahre 400 Fravitta zum Heermeister gewählt hätten (V 20,1 [239 Mendelssohn]): κοινῇ ψήφῳ βασιλεύς τε καὶ ἡ γερουσία στρατηγὸν ... αἱροῦνται πολέμῳ Φραουίττον, ... Die Dominatsverfassung sieht keine Mitwirkung des Senats bei der Besetzung der Reichsämter vor (Th. Mommsen, Röm. Staatsrecht II 2[4], 931f.), er dürfte lediglich von der jeweiligen kaiserlichen Entscheidung in Kenntnis gesetzt worden sein (Th. Mommsen, Ostgothische Studien: Ges. Schr. VI 427). De facto waren freilich manche Kaiser aufgrund einer gesetzlichen oder geistigen Unmündigkeit außerstande, die Regierungsgeschäfte eigenständig zu leiten. Auch Arcadius war nur eine Marionette, in dessen Namen seine Gemahlin Eudoxia und seine Ratgeber, wie Rufinus oder Eutropius, die Macht tatsächlich ausübten. Möglicherweise hat Zosimus an den Personenkreis von Vertrauten und Höflingen gedacht, die in der Mehrzahl Mitglieder des Senates waren; jedenfalls scheidet der Senat als Institution bei der Ernennung Fravittas zum Magister militum aus.
Kraftvolle Herrscherpersönlichkeiten haben die Bestellung ihrer hohen Würdenträger selbständig vorgenommen. Julian ernannte arbitrio suo Praetextatus zum proconsul Achaiae

unmittelbare Unterstellung unter den Kaiser[43]; diese Voraussetzungen treffen für die Mitglieder der beiden höchsten Rangklassen - der "illustres" und der "spectabiles" - zu. Unter diesem Gesichtspunkt und unter Berücksichtigung der für die Thematik maßgeblichen Aspekte sind die Ämter aus einer größeren Zahl ausgewählt worden.

Die Vertretung des Kaisers in oberster Verwaltungs- und Gerichtsinstanz verlieh dem Amt des Prätorianerpräfekten einen vizekaiserähnlichen Charakter[44]. Dessen Religionszugehörigkeit ist von besonderem Gewicht, da in seinen Aufgabenbereich die Sorge um den Schutz der katholischen Kirche wie die Aufsicht bei der staatlichen Bekämpfung der Häretiker und Heiden fiel. Die Bedeutung des PPO auf diesem Sektor unterstreicht allein die Tatsache, daß von den im 16. Buch des Codex Theodosianus überlieferten Constitutionen 111 von 201 an den PPO adressiert sind[45].

Den zweiten Rang in der Ämterhierarchie nahmen die Stadtpräfekten Roms und Constantinopels ein; beide Ämter sind für die Fragestellung der Arbeit hervorragend geeignet. Da die römische Stadtpräfektur vornehmlich Angehörigen der stadtrömischen Nobilität vergeben wurde, kann somit auf die religiöse Einstellung der führenden Familien in der ehemaligen Reichshauptstadt geschlossen werden, die auch nach Aufgabe der Kaiserresidenz als

---

(Amm. XXII 7,6), während Theodosius I. sich persönlich eingehend mit der Nachfolgefrage des verstorbenen PPO Cynegius befaßte (Zos. IV 45,1f. [202 Mendelssohn]). Weitere Belege Amm. XXI 12,24. XXV 10,15.

43) A.H.M. Jones führt noch zwei weitere gravierende Unterscheidungsmerkmale zwischen hohen und subalternen Beamten auf (The Later Roman Empire I 378ff.): Form und Art der Ernennungsurkunde (codicilli - sacra probatoria) sowie die Dauer des dienstlichen Beschäftigungsverhältnisses (zeitlich begrenzt - lebenslänglich).

44) Vgl. u.a. Amm. XXI 16,2; Zos. II 32,2 (105 Paschoud); Ioh. Lyd. de mag. II 6f. (59ff. Wuensch).

45) Dieses Zahlenverhältnis ist singulär; denn in den hier untersuchten Büchern des Cod. Theod. (I. II. IV. VI. XV) bildet die Gesamtheit der übrigen Adressaten eine zahlenmäßige Majorität gegenüber den Prätorianerpräfekten.

Sitz des Senates für die kaiserliche Politik eine nicht unwesentliche Komponente darstellte. In Constantins Konzeption sollte die neue Reichshauptstadt am Bosporus ein christliches Gegengewicht zur heidnisch geprägten "urbs aeterna" bilden[46].

Der Frage, ob und inwieweit sich dieser Gegensatz in der religiösen Haltung der Präfekten beider Städte widerspiegelt, wird in dieser Untersuchung im einzelnen nachgegangen.

Außer den Reichs- und Stadtpräfekturen werden wegen der geographischen Streuung noch fünf Territorialämter behandelt, deren Inhaber zu den Vornehmsten der zweiten Rangklasse zählten. Neben den drei proconsules Africae, Asiae[47] und Achaiae[48] sind die comites Orientis sowie die praefecti Aegypti[49] in die Listen aufgenommen, da beide Amtsträger in Städten residierten, in denen innerkirchliche Auseinandersetzungen das öffentliche Leben beherrschten. Es ist zu prüfen, in welchem Umfange diese Konflikte auf die Ernennungen der Funktionäre Einfluß hatten. Alle

---

46) Zos. II 30,1 (102 Paschoud): ... πόλιν ἀντίρροπον τῆς Ῥώμης ἐζήτει, vgl. A. Alföldi, The Conversion of Constantine and Pagan Rome 101-104; M.A. Wes, Das Ende des Kaisertums im Westen des Römischen Reiches 11-15, der die Entwicklung Constantinopels von einer anfänglich selbstbeschiedenen Unterordnung unter Rom bis zur Rivalität in der Epoche des Constantius II. überzeugend aufweist.

47) Seine unmittelbare Unterstellung unter den Kaiser erstreckte sich nur auf das prokonsularische Asien, während er für die gleichfalls von ihm verwalteten Gebiete, Hellespont und die Inseln, die Weisungen vom PPO des Orients empfing (Not. dign. or. II 32.40).

48) Im Gegensatz zu den proconsules Africae und Asiae unterstand der Prokonsul von Achaia dem Prätorianerpräfekten Illyriens (Not. dign. or. III 8; A.H.M. Jones, The Later Roman Empire I 375).

49) Bis ca. 382 gehörte Ägypten zur orientalischen Diözese; erst unter Theodosius I. wurden die ägyptischen Provinzen in eine eigenständige Diözese umgewandelt, wobei der jeweilige leitende Beamte durch den Amtstitel eines vir spectabilis praefectus Augustalis rangmäßig erhöht wurde (hierzu H. Hübner, Der praefectus Aegypti 3.14f.).

diese Reichsbeamten führten ihr Amt an Kaisers Statt, nicht in Kaisers Diensten, was sich in ihrer Appellationsgerichtsbarkeit ausdrückt.

Als eigenständige Gruppe sind die Magistri militum aufgeführt, denen nur die Präfekten im Rang vorausgehen. Die Differenzierung in zivile und militärische Amtsträger wurde vorgenommen, um eventuelle strukturelle Unterschiede zwischen beiden Gruppen aufzudecken.

Neben den Militär- und Territorialbeamten bieten sich als dritte Kategorie die Inhaber der zentralen Hofämter an, auf deren systematische Erfassung aber wegen des Umfanges sowie einer in Arbeit befindlichen Untersuchung verzichtet werden muß[50]. In Anbetracht des zunehmenden Einflusses der Hofbeamten seit Theodosius I. wird auf deren religiöse Haltung in dem entsprechenden Auswertungsteil über die Personalentscheidungen der einzelnen Kaiser im Lichte ihrer Religionspolitik am Rande hingewiesen.

Der Bestandsaufnahme schließt sich in dem dritten Teil die Auswertung nach Gesichtspunkten an, die unter den Zielen 2 und 3 skizziert sind. Die Materialfülle erfordert für die Interpretation Schwerpunkte, die durch Tabellen mit Erläuterungen gesetzt werden.

Schließlich seien noch die Werke der modernen Literatur erwähnt, denen sich diese Arbeit besonders verpflichtet weiß. Hierbei sind an erster Stelle die Werke A. Chastagnol's zu nennen, vor allem seine Abhandlung 'La préfecture urbaine à Rome sous le Bas-Empire', das in seiner Problemstellung bezüglich des Stellenwertes der Religion Anregung und Vorbild für diese Untersuchung ist. Im weiteren sei noch auf die Arbeiten von B. Malcus,

---

50) P. Weiss, Consistorium und comites consistoriani. Untersuchungen zur Hofbeamtenschaft des 4. Jahrhunderts n. Chr. auf prosopographischer Grundlage. Die Untersuchung ist 1975 im Teildruck als Würzburger Dissertation erschienen.

Die Prokonsuln von Asien von Diokletian bis Theodosius II. und A. Demandt, Magister militum: RE Suppl. XII 553-790 hingewiesen. Die entsprechenden Artikel der RE und der PLRE I sind wegen ihrer Materialsammlung eine wertvolle Stütze und bilden jeweils den Ausgangspunkt für die Ermittlungen eines jeden Beamten.

Zum Schluß wird noch auf Besonderheiten in der Aufstellung der Listen verwiesen: Griechische Personennamen sind in die lateinische Schreibweise transkribiert. Aus Gründen der Einheitlichkeit sind die Ortsnamen gleichfalls in lateinischer Schreibweise aufgeführt; nur bei Nicht-Reichsangehörigen ist deren ethnische Zugehörigkeit mit der im Deutschen üblichen Volks- bzw. Stammesbezeichnung angegeben. Führt ein Beamter mehr als einen Namen, wird sein geläufiger in Versalien gesetzt. Das Zeichen $^{\times}$ vor dem Personennamen bedeutet, daß der Amtsträger bereits in einer vorhergehenden Liste aufgeführt ist.

1. TEIL:

DIE PRÜFUNG EINZELNER KRITERIEN AUF IHRE BEWEISKRAFT

In Anbetracht des reichen Inschriftenmaterials konzentriert sich die prosopographische Forschung vorwiegend auf die Erfassung bestimmter Personengruppen der römischen Kaiserzeit des 1. und 2. Jahrhunderts, einer Epoche, in der sich die Feststellung der Religionszugehörigkeit noch nicht als eigenständiges Problem stellt. Vornehmlich handelt es sich hierbei um ein Aufzählen einzelner Priesterämter sowie um den Zeitpunkt ihrer Übernahme. Dies mag die Erklärung dafür sein, daß im Gegensatz zu anderen Sozialdaten eine umfassende methodische Reflexion zur Ermittlung der Religionszugehörigkeit fehlt[1]. Eine systematische Analyse der einzelnen Kriterien erweist sich um so notwendiger bei einer Untersuchung der Religionszugehörigkeit im 4. und 5. nachchristlichen Jahrhundert, als gerade in diesem Zeitabschnitt mit besonderen Voraussetzungen zu rechnen ist. Der unterschiedliche Aussagewert der Quellenzeugnisse, vom inschriftlichen Beleg bis zur erbaulichen Schilderung einer Heiligenvita, sowie der Mangel an Differenzierung religiöser Ausdrücke beeinträchtigen die Bestimmung und erfordern eine grundsätzliche Erörterung möglicher Beurteilungsgrößen für die religiöse Einstufung.

Die verschiedenen Erkenntnismöglichkeiten - basierend auf in-

---

1) Mit jeweils nur einem Kriterium entsprechend einer bestimmten Quellengattung befassen sich die Arbeiten von R. Helm, Heidnisches und Christliches bei spätlateinischen Dichtern 1-46; H.I. Bell, V. Martin, E.G. Turner, D. van Berchem, The Abbinaeus Archive 30-33; K. Thraede, Grundzüge griechisch-römischer Brieftopik; E. Patlagean, Familles chrétiennes d'Asie mineure et histoire demographique du IVe siècle. Die Tragfähigkeit literarischer und numismatischer Dokumente prüft J. Ziegler (Zur religiösen Haltung der Gegenkaiser im 4. Jh. n. Chr.) und stellt bei der Erörterung divergierender Zeugnisse im Einzelfall eine Rangfolge bestimmter religionsbezogener Indizien hinsichtlich ihrer Beweiskraft auf (vgl. bes. 53-74).

schriftlichen Zeugnissen, Darstellungen der Historiker, biographischen Notizen aus der Briefliteratur, Aktivitäten in der Religionspolitik -, die zu einer religiösen Einordnung führen können, werden in diesem Teil, entwickelt aus der Beschäftigung mit dem konkreten Einzelfall, auf den Grad ihrer Stichhaltigkeit untersucht. Die Prüfung der Kriterien auf ihre Beweiskraft beruht im wesentlichen auf zwei sich ergänzenden Verfahrensweisen: die Empirie, sich auf personale Befunde stützend, sowie die Analyse eines Tatbestandes, inwieweit dieser eine bestimmte religiöse Haltung voraussetzt. Folgerungen, die sich aufgrund des empirischen Materials anbieten, werden durch eine zusätzliche Analyse des zu bewertenden Kriteriums abgesichert. Beurteilungen, die bei einer Betrachtung von Zeitumständen und Interpretation einschlägiger Dokumente einleuchtend erscheinen, werden außerdem einer empirischen Prüfung unterworfen. Auf diese Weise sollen Fehlerquellen und Unsicherheiten sowie die Verläßlichkeit und Brauchbarkeit der einzelnen Kriterien aufgezeigt werden, um methodische Leitsätze herauszustellen, ohne daß diese schablonenhaft gehandhabt werden könnten.

Es gilt Kriterien zu differenzieren: die einen lassen sich unmittelbar aus Quellen ableiten, und die anderen müssen durch Interpretation des in den Quellen geschilderten Faktums erschlossen werden; die sorgfältige Prüfung der letzteren allein ist Gegenstand des folgenden Abschnittes. Denn die Bekleidung heidnischer Priesterämter setzt die Zugehörigkeit zu einem Götterkult voraus und erfordert keine prinzipielle Erörterung dieses Kriteriums auf seine Tragfähigkeit. Die Auswahl der aus Fakten zu schließenden Kriterien ist in der Zielrichtung vorgenommen worden, daß nur solche erörtert werden, aus denen sich methodische Maßstäbe entwickeln lassen. Daher wird auf inhaltliche Bezüge inschriftlicher und literarischer Dokumente - wie etwa die Auslegung der Nomina sacra in einer vom Synkretismus weitgehend geprägten Umwelt[2] - nicht eingegangen, zumal sie eine eigene phi-

2) Hierzu vgl. H.I. Bell u.a., The Abbinaeus Archive 30-33.

lologische Untersuchung der entsprechenden Topologie bei jedem Autor voraussetzt[3]. Auch ist der wechselnde Gebrauch der gleichen Bezeichnung für Heiden und Christen am konkreten Einzelbeispiel zu besprechen. Die grundsätzliche Schwierigkeit sei hier andeutungsweise am Terminus φιλόσοφος veranschaulicht. Der heidnische Verfasser der Vita Isidori, Damascius[4], verwendet φιλόσοφος als Synonym für eine heidnische Lebensführung, während die kappadokischen Kirchenväter Personen mit dem Epitheton φιλόσοφος kennzeichnen[5], deren Lebensweise das mönchische Ideal ist.
Weil solche Beurteilungsgrößen ausschließlich aus dem Kontext des einzelnen Autors zu bewerten sind und sich daher einer allgemein gültigen Anwendung entziehen, ist in diesem Rahmen auf deren Behandlung verzichtet worden.

Die Reihenfolge der zu besprechenden Kriterien richtet sich nach ihrer unterschiedlichen Stringenz und ist in Sachgruppen zusammengefaßt. Zuerst werden Hinweise behandelt, die aufgrund mangelnder Verläßlichkeit als Beurteilungsgröße abzulehnen sind; es folgen vage Anhaltspunkte, Wahrscheinlichkeitsindizien und schließlich Kriterien, denen ein hohes Maß an Gewißheit zuzuweisen ist.

Zum Schluß dieser generellen Vorbemerkung sei betont, daß die formale Religionszugehörigkeit des Amtsträgers Gegenstand der Untersuchung ist und nicht die Prüfung der Glaubwürdigkeit seiner religiösen Überzeugung. Nach altkirchlicher Praxis hat be-

3) Dazu K. Thraede, Grundzüge griechisch-römischer Brieftopik 109-214.

4) ἀλλ' ὁ μὲν θεοφιλέστερος ἦν ὁ Συριανὸς καὶ τῷ ὄντι φιλόσοφος· (89,11-12 Zintzen). Den Wandel der Bezeichnung philosophus von der ursprünglich intellektuellen Bedeutung zu einer moralisch-weltanschaulichen illustriert folgendes Zitat: ἐμοί τε δοκεῖν τὴν ζωὴν μὲν ἦν φιλόσοφος [Heraiscus], τὰ δὲ πρὸς ἐπιστήμην οὐ διεξητασμένος, ἀγύμναστος ὢν μᾶλλον ἢ ἀφυὴς τὰ διαλεκτικά (137,13-16 Zintzen).

5) Belege bei J. Gribomont, Eustathe le Philosophe et les voyages de jeune Basile de Césarée: RHE 54 (1959) 115-124, bes. 117 Anm. 2.

reits der Katechumen Anspruch auf die Führung des Christennamens[6]. Die Zugehörigkeit zur christlichen Kirche beginnt mit der impressio crucis, der Handauflegung durch einen Kleriker, zu Beginn des Katechumenats und nicht erst mit dem Empfang der Taufe[7]. Als Heiden sind die Personen zu bezeichnen, die Götterkulten anhingen und deren polytheistisches Bekenntnis sich wesensgemäß vom christlichen unterschied[8]. Soweit feststellbar, wird die Zugehörigkeit zu bestimmten heidnischen Denominationen eigens angegeben. Dennoch sind häufig große Schwierigkeiten mit der Unterscheidung zwischen einem Christen und einem Nichtchristen verbunden. In jener Zeit hatte das Bekenntnis zum Christengott keinen Bruch mit der bisherigen Lebensführung zur Folge, es signalisierte keinen Neuanfang, vielmehr sind die Grenzen zwischen Heiden und Christen vielfach fließend[9].

---

6) Für die einzelnen Namen für Christen sei auf die einschlägige Literatur hingewiesen: A. von Harnack, Mission und Ausbreitung I 410-436; H. Karpp, Christennamen: RAC II (1954) 1114-1138.

7) Vgl. F.J. Dölger, Die Taufe Konstantins und ihre Probleme 377-447, bes. 437.

8) Grundlegende Literatur zu paganus: J. Zeiller, Paganus. Etudes de terminologie historique; E. Kornemann, paganus: RE XVIII 2 (1942) 2295-2297, n. 1-3; C. Mohrmann, Encore une fois: Paganus: VChr 6 (1952) 109-121; W. Schmid, Tityrus Christianus: RhM N.F. 96 (1953) bes. 160-165; E. Bickel, pagani: Kaiseranbeter in Laren-Kapellen der pagi urbani im Rom Neros und des Apostels Petrus: RhM N.F. 97 (1954) 1-47; weitere Literatur bei W.E. Kaegi, Byzantium 62 Anm. 9. Literatur zum Hellenennamen in der Bedeutung von Heide: J. Jüthner, Hellenen und Barbaren 87-121; K. Lechner, Hellenen und Barbaren im Weltbild der Byzantiner 13-21; H.E. Stier, Die geschichtliche Bedeutung des Hellenennamens 11f.59f.; vgl. auch Liste A.b. 43 Anm. 51.

9) Die in der Literatur unterschiedliche Beurteilung der religiösen Anschauung des spätrömischen Dichters Claudius Claudianus mag die Schwierigkeit hinlänglich illustrieren (die verschiedenen Lösungsversuche sind von W. Schmid im RAC III [1957] 158-165 zusammengetragen). Bei der Ermittlung des religiösen Standortes von Claudian wird Schmid von der Alternative: lauer Christ oder entschiedener Nichtchrist bestimmt. An dieser - unzulässig eingeengten - Gegenüberstellung prüft er die diesbezüglichen Zeugnisse und kommt zu dem Schluß,

1. Die Beweiskraft eines Asylgesuches

In der spätantiken Gesellschaftsordnung, deren Rechtspraxis zwischen honestiores und humiliores unterschied[10], kam dem Asylwesen eine besondere Bedeutung zu, da selbiges vielfach allein einen Schutz vor Übergriffen und Verfolgungen der Mächtigen gewährte. Dem Problem, ob die Zuflucht in ein conventiculum ritus Christiani - wie im Fall des Silvanus (Liste A.b. 6) - ein Indiz für die christliche Glaubenszugehörigkeit des Asylanten ist, wird nachstehend erörtert.

Bei Juden und Griechen war die Institution der Asylie religiös verankert: Flüchtlinge sind an einem heiligen Ort vor ihren Verfolgern geschützt und dürfen nicht mit Gewalt entfernt werden[11]. Mit dem Niedergang der heidnischen Kulte erlosch auch das mit ihnen verbundene heidnische Asylrecht. Das christliche Asylwesen knüpft zwar in Form und Ausgestaltung an das heidnische an, in seiner Idee ist es aber eigenständig und aus dem kirchlichen Gewohnheitsrecht erwachsen[12]. Es beruht auch nicht auf einer kaiserlichen Verordnung; die relativ spät mit dem Asyl-

---

daß sie nur auf einen "indifferenten Christen", jedoch nicht auf einen "erklärten Nichtchristen" zuträfen. "Es läßt sich sehr wohl denken, daß ein höfischer Scheinchrist dem Herrscher zuliebe auf Bestellung seine Muse auch einmal einem christlichen Stoffe zuwandte,... Hingegen ist es ... wenig wahrscheinlich, daß auch ein entschiedener Nichtchrist sich dazu bereitfinden konnte ..." (RAC III 160). Dabei wird vorausgesetzt, jeder Heide sei unbedingt als ein entschiedener Nichtchrist anzusehen; daß aber Lauheit und Indifferenz keine christliche Eigentümlichkeit darstellen, beweisen nachhaltig Julians Klagen über die Gleichgültigkeit vieler Heiden (vgl. Iul. ep. 78.98 [I 2,84f.180f. Bidez]).

10) Vgl. u.a. Amm. XV 8,9; XXVIII 2,5.17.

11) Vgl. eingehend L. Wenger, Asylrecht: RAC I (1950) 836-844 mit weiterer Literatur.

12) F. von Woeß, Das Asylwesen Ägyptens in der Ptolemäerzeit und die spätere Entwicklung (München 1923) 229ff.; L. Wenger, Asylrecht: RAC I 840.

recht sich beschäftigenden Constitutionen[13], die als Ausführungsverordnungen zu einem auf kirchlicher Rechtsbasis ruhenden, von der Kirche dem Staat gegenüber durchgesetzten Prinzip bezeichnet werden[14], rechnen mit ihm als einer bestehenden Gegebenheit.

In der nachdiocletianischen Epoche sind allein christliche Gotteshäuser als Asylstätten bekannt; für den Fortbestand heidnischer Asyle fehlt im 4. und 5. Jahrhundert jeglicher Beleg[15]. Einem Flüchtling verbleibt also nur das confugere ad sacrosanctas ecclesias[16]. Bereits die Darstellung dieses Sachverhaltes verbietet einen Rückschluß für die Konfession des Asylanten. Diese Feststellung läßt sich durch zahlreiche Asylgesuche überzeugter Heiden erhärten.

Symmachus, der exponierte Repräsentant stadtrömischen Heidentums, hatte sich durch einen Panegyricus auf den Gegenkaiser Magnus Maximus kompromittiert, und er glaubte, der Vergeltung

13) Vgl. Cod. Theod. IX 45,1 (vom 18.10.392) . 45,2 (vom 17.6. 397) . 45,3 (vom 27.7.398); XVI 8,19 = Cod. Iust. I 12,2 (vom 1.4.409); Cod. Theod. IX 45,4 (vom 23.3.431) . 45,5 (vom 28.3.432).

14) L. Wenger, Ὅροι Ἀσυλίας: Philologus 86 (1931) 439f.

15) F. von Woeß, Das Asylwesen Ägyptens 224 mit Anm. 2.

16) Die Verweigerung des Asylschutzes für Juden glaubt F. von Woeß dem Cod. Theod. IX 45,2 (= Cod. Iust. I 12,1) zu entnehmen (Das Asylwesen Ägyptens 234f. mit Anm. 1). *Iudaei, qui reatu aliquo vel debitis fatigati simulant se Christianae legi velle coniungi, ut ad ecclesias confugientes vitare possint crimina vel pondera debitorum, arceantur nec ante suscipiantur, quam debita universa reddiderint vel fuerint innocentia demonstrata purgati.* Der an den praefectus Augustalis Archelaus gerichtete Erlaß befaßt sich mit der Asylie nur insofern, daß der Asylschutz für verschuldete oder angeklagte Juden das ausschlaggebende Motiv ihres Übertrittes zur christlichen Religion bildete. Offensichtlich täuschten viele Juden um des Asylschutzes willen christlichen Glauben vor. Um eine glaubwürdige Konversion zu gewährleisten, macht das Gesetz den Juden bestimmte Auflagen: sie müssen bei Aufnahme in die Christengemeinde von Schulden und Anklagen frei sein. Von einem prinzipiellen Ausschluß der Juden von der Wahrnehmung des Asylrechtes kann nicht die Rede sein.

des Theodosius I. nur durch die Flucht in eine christliche Kirche zu entgehen[17]. Nach seiner Begnadigung durch den Kaiser bekannte sich Symmachus weiterhin bis zu seinem Lebensende zu den heidnischen Göttern. - Auch für den jüngeren Nicomachus Flavianus, eine Stütze der heidnischen Reaktion unter Eugenius, bot sich nach dem Sieg des Theodosius I. am Frigidus nur das christliche Gotteshaus als letzter Ausweg für seine Rettung an[18].

In seinem apologetischen Werk der civitas Dei entkräftet Augustin die heidnische These, die staatliche Vernachlässigung heidnischer Kulte habe den Niedergang Roms bewirkt, indem er das christliche Asylwesen als eine Errungenschaft und Fortschritt der christlichen Religion rühmt, deren Kultstätten auch Andersgläubigen eine Zufluchtsstätte vor dem Feind gewährten[19].

Die monopole Stellung der christlichen Kirche im Asylwesen[20] in einer noch keineswegs einheitlich christlichen Umwelt läßt keinen Hinweis auf die Konfession des Asylsuchenden zu.

2. Die Beweiskraft eines Namens

Seit jeher sucht der Gläubige seine Verbundenheit und vor allem seine Unterstellung unter der von ihm verehrten Gottheit in dem Namen, den er selbst annahm oder seinen Nachkommen gab, zu dokumentieren. Durch die Namengebung sollte im gewissen Grade

17) Symm. ep. II 31 (MGH AA VI 1,52); Socr. HE V 14 (PG 67, 601A-B).

18) Aug. civ. V 26 (CCL 47,162 Z.36-40).

19) Civ. I 1 (CCL 47,1 Z.7-11): *An non etiam illi Romani Christi nomini infesti sunt, quibus propter Christum barbari pepercerunt? Testantur hoc martyrum loca et basilicae apostolorum, quae in illa vastatione Urbis ad se confugientes suos alienosque receperunt. ...*

20) Weitere Belege für ein Asylgesuch: Amm. XXVI 3,3; Aug. ep. 151,11 (CSEL 44,391); Sozom. HE VIII 7,2 (GCS 50,359); Zos. IV 40,5 . V 8,2 . 19,4 . 34,3f. 35,4 (197.225.236.239. 260.262 Mendelssohn).

eine Identifikation des Trägers mit dem Gotte oder Heroen angestrebt werden. Namen von Gottheiten, Heroen, bestimmter Tugenden oder Glaubenswahrheiten, die in den betreffenden Kulten in hohem Ansehen standen, regten die Gottesverehrer zu Namensbildungen an. Cognomina wie Apollonius, Artemidorus, Asclepius, Dionysius, Heliodorus, Herculius, Iovius, Mercurius[21] bzw. Christophorus, Kyriakos, Deogratias, Quodvultdeus, Andreas, Innocens, Agape oder Epiphanius[22] können in einer exklusiv heidnischen bzw. christlichen Periode durchaus ein Indiz für die Glaubenshaltung ihres Trägers abgeben. Diese These setzt jedoch eine Zeit religiöser Konsolidation und Kontinuität, einer von Generation zu Generation vererbten religiösen Einstellung, voraus. Diese Prämisse kann für das 4. Jahrhundert, aber auch für das folgende, keine Gültigkeit beanspruchen. Heidnisch-theophorische Cognomina, z.B. Apollinaris[23], Asclepius[24], Saturninus[25], Venerius[26] tragen selbst Bischöfe im 4./5. Jahrhundert[27]. Demgegenüber sind keine Träger von christlichen Namen bekannt, die erwiesenermaßen dem Heidentum angehört haben. Dieser Befund erfordert eine differenzierte Folgerung: heidnischen Namen wie Asclepiodotus, Iovinus, Heliodorus, Musonius, Hermogenes (Liste A.a. I 38. III 3. 42. V 12; A.b. 1) ist jegliche Beweiskraft bei der Ermittlung der Religionszugehörigkeit abzusprechen, während christliche Nomina wie Monaxius, Thomas, Pancratius, Sebastianus, Theodulus (Liste A.a. I 36.49. III 12. VII 13; A.b.

21) I. Kajanto, The Latin Cognomina 53-60.

22) Kajanto, Onomastic Studies in the Early Christian Inscriptions of Rome and Carthage bes. 116.

23) Bischof von Laodicea, zur Person s. LThK I 714.

24) Afrikanischer Bischof um 480, vgl. Jülicher: RE II 2, 1698, n. 10.

25) Bischof von Arles bis 362, vgl. LThK IX 345.

26) Bischof von Mailand 401-408, vgl. Enßlin: RE VIII A 1, 704f., n. 3; A. v. Harnack, Mission und Ausbreitung I 436-445.

27) Zu den Gründen, warum Christen noch im 4./5. Jahrhundert heidnische Namen bevorzugen, s. Kajanto, The Latin Cognomina 58f.

86) zumindest einen Hinweis auf die religiöse Haltung der Namengeber - im Regelfall der Eltern - liefern können.

Die von Euseb überlieferte Behauptung[28], der Vater Constantins d. Gr., Constantius Chlorus, sei ein Christusverehrer gewesen, erfährt eine gewisse Bestätigung, jedenfalls erscheint sie nicht gänzlich unglaubwürdig, da Constantius Chlorus eine seiner Töchter aus der Ehe mit Theodora Anastasia benannte[29] und mit diesem typisch christlichen Namen zumindest seine Sympathie für die christliche Religion zu erkennen gab[30].

In Zeiten religiösen Umbruches, in denen Konversionen und Reversionen eine alltägliche Erscheinung sind - Ehepartner, Kinder, Geschwister differieren in ihrer religiösen Gesinnung -, kann der Name als Indiz nur für das Milieu des jeweiligen Namensträgers benutzt werden, für ihn selber besitzt er keine Beweisfähigkeit[31]. Eine Periode der religiösen Mobilität stellt das unumgängliche Postulat: für die Ermittlung der Konfession sind nur Hinweise, die sich unmittelbar auf die betreffende Person beziehen, zu benutzen; Bezugsverhältnisse aus seiner näheren Umgebung können nicht genügen, sie bezeichnen günstigstenfalls einen Trend, der aber in dieser Zeit der wechselnden religiösen Anschauungen allzuleicht durchbrochen werden konnte.

Als Ausnahme von dieser Regel gilt der Fall, wenn eine Person ihren Namen wechselt und sich dabei für einen spezifisch religiösen entscheidet (Liste A.b. 84). Ein derartiger Vorgang ist fast ausschließlich bei Barbaren, resp. germanischen Soldaten

28) VC II 49 (GCS 7,62).

29) Amm. XXVI 6,14; Anon. Vales. 5,14 (MGH AA IX 8).

30) H. Lietzmann, Der Glaube Konstantins des Großen: SPrAW XXIX (1937) 268; H. Kraft, Kaiser Konstantins religiöse Entwicklung 5f. mit Anm. 1.

31) E.Patlagean (Familles chrétiennes 6) verwendet christliche Namen unterschiedslos als ein zuverlässiges Kriterium bei der Ermittlung der Religionszugehörigkeit: En troisième lieu, la christianisation se marque dans les noms des personnages: ...

und Offizieren, zu beobachten. Mit der Namensänderung bezweckten sie, ihre barbarische Herkunft zu verleugnen sowie ihre Assimilation mit dem Römertum herauszustellen.

3. Die Beweiskraft verwandtschaftlicher Beziehungen

Die gleiche methodische Forderung wie in dem vorhergehenden Abschnitt stellt sich auch bei möglichen Rückschlüssen auf der Grundlage verwandtschaftlicher Bindungen. Maßgebend sind in einer von religiöser Mobilität geprägten Zeit ausschließlich Hinweise zu der eigenen Person.

Religiöse Gegensätze sind in der engsten Familie anzutreffen. Dieses Phänomen wird durch einige typische Beispiele belegt: Iulianus, Onkel des gleichnamigen Herrschers, vom Christentum abgefallen, zu dessen Lasten die antichristlichen Ausschreitungen gingen, hatte eine Christin zur Gattin, die ihrem Glauben trotz der Apostasie ihres Mannes die Treue bewahrte (Liste A.a. VI 11).

Unterschiedliche Konfessionszugehörigkeit in der gleichen Generation ist bei dem göttergläubigen Olympius, dem Proconsul Achaiae von 364 (Liste A.a. V 18) und seinem christlichen Bruder Eusebius festzustellen, ebenso bei dem Christen Caesarius (Liste A.a. III 4) und dessen Bruder Alypius[32], der als vicarius Britanniae das besondere Vertrauen Kaiser Julians - besonders in Religionsfragen - genoß.

Differierende Glaubenszugehörigkeit zwischen Eltern und Kindern ist gleichfalls häufig, wobei allerdings zwischen heidnischen Eltern und christlichen Kindern einerseits und christlichen Eltern und heidnischen Kindern andererseits zu unterscheiden ist. Christliche Nachkommen von heidnischen Eltern decken die zeitgemäße Entwicklung des numerischen Erstarkens der christlichen Religion auf. Dennoch überrascht, daß ausgerechnet Eustathius[33],

32) Zur Person vgl. PLRE I 46f., n. 4.

33) Zur Person vgl. PLRE I 311, n. 4.

Sohn des Oribasius, Arzt und intimster Berater Kaiser Julians, als Christ bezeugt ist[34].

Eine gegenläufige Bewegung ist zu konstatieren, wenn Söhne christlicher Eltern die Götter verehrten, wie im Falle des Oberpriesters Seleucus[35], dem Sohn des christlichen Prätorianerpräfekten Ablabius (Liste A.a. I 3). Dagegen wirkte die Tochter des Seleucus, Olympias[36], als Diakonissin in Constantinopel und zeichnete sich durch ihre getreue Anhängerschaft zu Johannes Chrysostomus aus. - Aristaenetus hatte mit Bassianus und Thalassius einen christlichen Vater und Großvater, trotzdem fand er nach dem Zeugnis des Libanius zum Bekenntnis an die heidnischen Götter zurück (Liste A.a. III 18).

Diese Aufzählungen, die beliebig fortgesetzt werden könnten und keineswegs Ausnahmen darstellen, mögen genügen, den Unsicherheitsfaktor aufzuzeigen, aus verwandtschaftlichen Beziehungen Rückschlüsse auf das Religionsbekenntnis eines Dritten zu ziehen.

Dieser Grundsatz erfährt durch zwei Beobachtungen eine gewisse Einschränkung. Nahe verwandtschaftliche Beziehungen zum Herrscherhaus lassen einen religiösen Konsens erwarten, zumindest wenn der Verwandte mit einer hohen Kommando- oder Verwaltungsstelle betraut war (Liste A.a. II 15 . III 15; A.b. 23). Denn es ist schwer vorstellbar, daß ein Kaiser in einer Zeit, in welcher der Religionszugehörigkeit eine hervorragende Bedeutung zukam, in seiner engsten Umgebung einen Andersgläubigen geduldet und vor allem in ein verantwortungsvolles Regierungsamt berufen hätte.

Die zweite Ausnahme betrifft die stadtrömischen Adelsfamilien mit ihrem gefestigten Sozialgefüge, deren Ahnenreihen sich über

34) Basil. ep. 151 (II 76 Courtonne): Αὐτοὶ μὲν γὰρ προδήλως ἡδίους γινόμεθα ἐντυγχάνοντες ἐπιστολαῖς συνετῶν ἀνδρῶν ἀγαπώντων τὸν Κύριον. Vgl. auch Basil. ep. 189 (II 132ff. Courtonne).

35) Zur Person vgl. PLRE I 818f., n. 1.

36) Zur Person vgl. PLRE I 642f., n. 2.

viele Generationen verfolgen lassen. Ihre Traditionsverbundenheit und ihr Beharrungsvermögen gewährleisten in ihrer religiösen Einstellung eine Kontinuität, wie sie vorwiegend in der "urbs aeterna" zu finden ist. Die Zugehörigkeit zur gens der Ceionii, Nicomachi, Symmachi, Turcii sowie der Anicii, Petronii und Valerii diente A. Chastagnol als Bestimmungsmerkmal der Religion bei 22 römischen Stadtpräfekten[37]. Wenn auch diese Methodik dadurch eine Stütze erhält, daß die Richtigkeit des Rückschlusses von familiären Beziehungen bei 9 Präfekten durch sichere Indizien bestätigt wird[38], so ist ihr dennoch eine gewisse Skepsis entgegenzubringen. Wäre beispielsweise von Furius Maecius Gracchus nicht überliefert, daß er Götterbilder zerstörte (Liste B.a. IV 50), was als Beleg für seine christliche Religionszugehörigkeit dient, müßte er ausschließlich nach dem Verwandtschaftsprinzip als Heide einzuordnen sein, da alle seine Vorfahren sich zu den alten Göttern bekannten. Nur bei Beamten, deren Söhne und Enkel am Götterglauben festhielten, kann in Anbetracht des tief verwurzelten Konservatismus mit einer Wahrscheinlichkeit die gleiche religiöse Überzeugung für den Vater bzw. Großvater erschlossen werden[39] (Liste B.a. IV 7.13).

Daß aber selbst in den Kreisen der stadtrömischen Nobilität dieses Vorgehen keineswegs als Prinzip anzuwenden ist, illustriert die Familie des Vulcacius Rufinus. Er selbst fungierte als pontifex maior (Liste B.a. I 8), während seine Geschwister Naeratius Cerealis (Liste B.a. IV 29) und Galla[40], die Mutter des Caesars Gallus, den Christengott verehrten. Diese Familie ist ein gutes Beispiel dafür, daß selbst die exzeptionellen stadtrömischen Verhältnisse keinen zuverlässigen Beweis für die Religionszugehörigkeit im konkreten Einzelfall abgeben können.

---

37) Vgl. Chastagnol, Fastes Nr. 32.37.42.44.48.55.58.62.64.70.77.84.89.91.92.94.108.116.122.123.126.129.

38) Chastagnol, Fastes Nr. 44.58.62.70.84.94.108.116.126.

39) Vgl. H. von Schoenebeck, Beiträge zur Religionspolitik 73.

40) Zur Person vgl. PLRE I 382, n. 1.

Folgerungen aus verwandtschaftlichen Beziehungen setzen nicht nur die genealogische Kenntnis der jeweiligen Familie voraus, sondern auch eine religiöse Kontinuität, wie sie im 4. Jahrhundert fast ausschließlich nur in Rom anzutreffen ist. Bei diesen Familien sowie bei engen verwandtschaftlichen Kontakten zum Kaiserhaus können dieselben einen Hinweis auf die Konfession gewähren, ansonsten besitzen verwandtschaftliche Bindungen besonders im Hinblick auf die soziale und religiöse Mobilität im griechischsprechenden Reichsteil keine Tragfähigkeit.

4. Die Beweiskraft aus Korrespondenzen

Als Folge der religiösen Mobilität ist zu konstatieren: Christen und Heiden - zumal letztere nicht als eine homogene Gruppe zu betrachten sind - waren in jener Epoche nicht in zwei feindliche Lager aufgespalten. Es bestand keine Atmosphäre eines permanenten Religionskrieges; die Auswüchse der Julian-Reaktion sowie der Auseinandersetzung unter dem Gegenkaiser Eúgenius waren im allgemeinen temporär begrenzt. Die Verabsolutierung einer bestimmten religiösen Haltung war im öffentlichen Leben des 4. Jahrhunderts nicht durchführbar, weil die religiösen Gegensätze vielfach durch die Familien gingen. Das Fluktuieren zwischen den beiden weltanschaulichen Blöcken prägte die religiöse Landschaft des 4. Jahrhunderts.

Hieraus resultiert, daß allein aus dem Empfang eines Briefes von einem überzeugten Heiden oder Christen nicht auf die religiöse Einstellung des Adressaten geschlossen werden kann, wie dies Seeck[41] oder von Schoenebeck[42] annahmen. Es war keineswegs außergewöhnlich, daß beispielsweise der heidnische Rhetor Libanius mit einem Christen (Liste A.a. I 8[43]. 10 und V 10[44].

---

41) O. Seeck, Symmachus: MGH AA VI 1 praef. CXXXII.

42) H. von Schoenebeck, Beiträge zur Religionspolitik 75.

43) Liban. ep. 16 (X 9 Foerster).

44) Liban. ep. 378.388.497 (X 367f. 379f. 472f. Foerster).

I 12[45]. 19[46]. 27[47]. III 1[48]; A.b. 28[49]. 31[50]) oder der christliche Bischof Augustinus (Liste B.a. I 42[51]. 60[52]) mit einem Heiden korrespondierte. Die Motive hierfür mögen unterschiedlich gewesen sein: familiäre Bindungen, Empfehlungen, Bittgesuche veranlaßten häufig einen Briefwechsel, in den wenigsten Fällen dürfte eine persönliche Sympathie den Ausschlag gegeben haben (vgl. Liste B.a. IV 67).

Theodoret von Cyrus wendet sich an den alanischen Heermeister Aspar, damit sich dieser für ihn beim Kaiser für die Einberufung einer Synode einsetze, obgleich Aspar dem Arianismus zuneigte (Liste A.b. 70)[53]. Die gleichfalls arianische Gesinnung des Modestus hielt den orthodoxen Bischof Basilius von Caesarea nicht ab, Unterstützung bei dem einflußreichen Präfekten zu erbitten (Liste A.a. I 18). Unbelastet von vordergründigen Interessen ist der Briefwechsel zwischen Libanius und Basilius; ihre Begeisterung an der Rhetorik ließ den religiösen Gegensatz in den Briefen nicht in Erscheinung treten[54].

Das bloße Faktum einer Korrespondenz erlaubt keine Rückschlüsse

---

45) Liban. ep. 1156.1292.1410 (XI 247f. 360. 451f. Foerster).

46) Liban. ep. 907.960 (XI 55f. 97f. Foerster).

47) Liban. ep. 865.1106 (XI 21f. 212ff. Foerster).

48) Liban. ep. 251.264f. (X 236ff. 253f. Foerster).

49) Liban. ep. 1525 (XI 547f. Foerster).

50) Liban. ep. 857.897 (XI 14f. 46ff. Foerster).

51) Aug. ep. 233-235 (CSEL 57,517-523).

52) Aug. ep. 135.137 (CSEL 44,89-92. 96-125). Zu dem Briefwechsel Augustins mit Heiden vgl. R. Thouvenot, Saint Augustin et les païens: Hommages à J. Bayet, Collection Latomus 70 (Brüssel 1964) 682-690; F. van der Meer, Augustinus der Seelsorger 49-54.

53) In Theodorets Briefsammlung sind auch Schriften an die heidnischen Befehlshaber Apollonius und Zeno überliefert (A.b. 72.80).

54) Liban. ep. 1-26 (XI 572-597 Foerster) = Basil. ep. 335-359 (III 202-219 Courtonne).

auf die Religionszugehörigkeit des Briefempfängers, hierfür können allein religionsbezogene Hinweise dienen[55].

5. Die Beweiskraft von Widmungen

Eine verläßlichere Beurteilungsgröße zur Ermittlung der Religionszugehörigkeit des Adressaten scheinen die Widmungen religiös engagierter Schriftsteller zu bilden. Unerläßliche Bedingung ist jedoch, daß die religiöse Haltung des Schriftstellers als betont heidnisch (Liste B.a. IV 72) oder christlich auszumachen ist. Die Zueignung von Büchern entsprach im Altertum nicht einer konventionellen, ehrenden Geste, sondern sie hatte "den Zweck der intimeren Belehrung ... oder aber sie ist eine Huldigung und ein Werben um Protektion"[56]. Folglich läßt die Dedikation ein Vertrauensverhältnis erwarten, vor allem in weltanschaulicher Beziehung. Insbesondere trifft dies auf Kirchenschriftsteller zu, die ausschließlich Abhandlungen theologischen Inhalts verfaßten. Vielfach widmet der Autor sein Werk als Ausdruck des Dankes und der Anerkennung, da der auf solche Weise Geehrte den Dedikanten angeregt und ermundert hat[57], was ein hohes Maß von Interesse an religiösen Themen bekundet.

Von der Sache her wäre diesem Kriterium eine Gewißheit einzuräumen, wenn nicht einzelne heidnische Schriftsteller ihre Werke Christen zugeeignet hätten. Die göttergläubigen Eutropius[58], Virius Nicomachus Flavianus[59] und Olympiodorus[60] widmeten ihr Geschichtswerk einem christlichen Kaiser, ebenso wie der gleich-

---

55) Dazu sei eingehend verwiesen auf K. Thraede, Grundzüge griechisch-römischer Brieftopik 109ff. und The Abbinnaeus Archive 30-33.

56) Th. Birt, Kritik und Hermeneutik nebst Abriß des antiken Buchwesens (München 1913) 312; vgl. auch 313ff. 318f.

57) Vgl. den Widmungsbrief des Palladius an den PSC Lausus, dem er seine Mönchsgeschichte zueignete: Pallad. Hist. Laus. (6f. Butler).

58) Vgl. Exkurs S. 215.

59) CIL VI 1783 = ILS 2948.

falls heidnische Dichter Rufius Festus Avienus[61] seine "Ora maritima" dem Christen Petronius Probus. Bei Eutrop ist die Zueignung seines Breviariums an den arianisch gesinnten Kaiser Valens zu verstehen, weil es sich um einen kaiserlichen Auftrag handelte[62]. Festus Avienus und vor allem Olympiodor - die "Annales" des Nicomachus sind verlorengegangen - stehen nach Form und Inhalt unverkennbar in einer heidnisch orientierten Bildungswelt, wenn auch bei ihnen nicht ein ähnlich polemisch-antichristlicher Ton wahrzunehmen ist wie in den Schriften des Eunap und Zosimus. Dennoch überrascht die Widmung an Probus bzw. Kaiser Theodosius II.[63].

Wenn auch diese Gegenbeispiele bei der Fülle von Belegen, nach denen heidnische Autoren Gleichgesinnten ihre Werke widmeten (Liste A.a. I 13; B.a. I 16), eine Ausnahme darstellen, so erschüttern sie den Wert der Widmung als einem zuverlässigen Kriterium - zumindest von heidnischen Autoren -, während die Dedikation christlicher Schriftsteller nach dem empirischen Befund ein Wahrscheinlichkeitsindiz für den gleichfalls christlichen Glauben des Adressaten beinhaltet (Liste B.a. I 37. 39. IV 1).

6. Die Beweiskraft von Religionsgesetzen

Inwieweit Religionsgesetze Aufschlüsse zur Konfessionszugehörigkeit der Adressaten vermitteln, ist Inhalt des folgenden Abschnittes. Hierfür ist eine grundsätzliche Betrachtung hinsichtlich der Intention in der spätantiken Gesetzgebung erforderlich. Vorab ist festzuhalten: die Tendenz in der Legislative geht auf den jeweiligen Kaiser zurück, in ihr schlägt sich die religionspolitische Auffassung und Vorstellung des Herrschers nieder, der er sich verpflichtet weiß.

---

60) Olympiod. frg. 1 (FHG IV 58a).

61) Avien. ora 1-31 (14ff. Stichtenoth).

62) Widmungsepistel Eutrops: *Res Romanas et voluntate mansuetudinis tuae ab urbe condita ad nostram memoriam ... collegi strictim, ...*

63) W.E. Kaegi, Byzantium 90f.

Will man aus Religionsgesetzen weltanschauliche Reflexe herausfiltern, dann ist dies nur für die Person des Gesetzgebers möglich, jedoch nicht für den zur Ausführung bestimmten Adressaten. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die Gesetze grundsätzlich in mehreren gleichlautenden Exemplaren an alle Beamten gerichtet waren. Der in den Gesetzessammlungen aufgenommene Erlaß und somit der Name des Adressaten sind zufällig[64]. Bereits dieser Befund zeigt die Unmöglichkeit, einen Rückschluß auf die Religionszugehörigkeit des Adressaten zu ziehen (Liste B.a. IV 66). Wäre allen Funktionären eine mit dem Inhalt des entsprechenden Religionsgesetzes übereinstimmende Haltung zu unterstellen, müßte gefolgert werden, daß die Gesetze ausnahmslos ausgeführt worden seien; wenn dies auch in der Theorie als Postulat angestrebt wurde, aber in der Praxis war dies nicht häufig. Die Religionsgesetze tragen vielfach den Charakter eines Regierungsprogrammes, sie geben Zeugnis über die Vorstellungen, nach denen die Kaiser ihre Ziele langfristig erfüllt sehen wollten[65]. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Religionszugehörigkeit von Beamten nur aus den an sie gerichteten Religionserlassen abzuleiten (Liste A.a. I 23. 35 und IV 23. III 43. IV 16. 21. V 8. VI 19; A.b. 48; B.a. I 30. 43. II 39).

Eine Einschränkung erfährt dieser Leitsatz für die Epoche der sogenannten Kinderkaiser, in deren Namen die leitenden Beamten der kaiserlichen Umgebung tatsächlich die Regierungsgeschäfte lenkten, indes die unmündigen Kaiser nur formale Signatoren waren. Dieser Machtkonstellation ist es zuzuschreiben, daß in der Periode nach 395 Gesetzgeber und Adressat - zumindest, wenn es sich um einen hohen Beamten am Kaiserhof handelte - identisch sein konnten, so daß in solchen Fällen Rückschlüsse auf die Religionszugehörigkeit der Adressaten nicht ausgeschlossen werden können (Liste A.a. I 56).

---

64) Vgl. Seeck, Regesten 18.

65) Vgl. H. von Campenhausen, Ambrosius 224.

7. Die Beweiskraft von kirchenpolitischen Aktivitäten

Die offizielle Anerkennung des Christentums als einer mit den heidnischen Kulten gleichberechtigten Religionsgemeinschaft sowie vor allem der betonte Gunsterweis, mit dem Constantin die christliche Kirche privilegierte, erforderten zwangsläufig ein Eingreifen der Staatsgewalt, das über den bisherigen Rahmen bei der Behandlung von Religionsgemeinschaften hinausging. Die kirchenpolitischen Aktivitäten des Staates erstreckten sich von a) organisatorischen Regelungen, b) Aufrechterhaltung der durch innerkirchliche Streitigkeiten gefährdeten öffentlichen Sicherheit bis - bedingt durch das theokratische Selbstverständnis des ersten christlichen Kaisers - zur c) gezielten Einflußnahme auf dogmatische Auseinandersetzungen sowie d) dem Vorsitz von kaiserlichen Delegierten bei Kirchenversammlungen. Diese vielfältigen Sonderaufgaben weisen Abstufungen in dem Ausmaß der staatlichen Intervention in kirchliche Angelegenheiten auf, und es ist der Frage nachzugehen, ob und inwieweit diese Unterschiedlichkeit in der Religionszugehörigkeit der mit der Durchführung beauftragten Amtsträger ihren Ausdruck findet.

a) Organisatorische Maßnahmen

Diese betrafen vor allem Geldzuweisungen an die Kirche[66], Klärung von Besitzverhältnissen[67], Steuerfreiheit des Klerus[68], Bau christlicher Gotteshäuser[69]. Zur Ausführung und Überwachung der einzelnen Bestimmungen waren die kaiserlichen Beamten von Amts wegen verpflichtet. Wenn beispielsweise an Dracilianus, den

66) Euseb. VC IV 36,3 (GCS 7,131); Theodor. HE I 11,2 (GCS 44, 46f.).

67) Euseb. HE X 5,15-17 (GCS 9,2 p. 887).

68) Euseb. HE X 7,1f. (GCS 9,2 p. 891); Cod. Theod. XVI 2,2 (vom 21.10.313; zum Datum vgl. Seeck, Regesten 55 Z. 11-26).

69) Euseb. VC II 46,3f. (GCS 7,61) = Theodor. HE I 15,2 (GCS 44, 59); Euseb. VC III 29. 51,2. 53,2 (GCS 9,91.99.100).

stellvertretenden Prätorianerpräfekten, Weisungen für den Bau der Grabeskirche in Jerusalem ergingen[70], so bedingte diese Order keineswegs eine christliche Anschauung des Funktionärs, da der Befehl an den Leiter der zuständigen Dienststelle gerichtet war, in deren Aufgabenbereich die Beschaffung der finanziellen Mittel sowie der Baumaterialien und die Stellung der Handwerker lag[71]. Diese finanziellen und organisatorischen Maßnahmen implizieren kein dezidiertes Wissen des Amtsträgers um die christliche Institution, geschweige denn seine Zugehörigkeit zu derselben.

b) Staatliches Eingreifen bei kirchlichen Unruhen

Die gleiche Folgerung trifft auch für die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eingesetzten Beamten zu. Die Auseinandersetzungen der rivalisierenden theologischen Gruppierungen verließen nur allzuoft die Ebene einer rein intellektuellen Disputation; die spekulativen Ausdeutungen zur Christologie und Trinität sowie personelle Entscheidungen - etwa eine Bischofswahl - wurden nicht selten auf der Straße gewaltsam ausgetragen.

Bei den Unruhen anläßlich der römischen Bischofswahl von 366[72], bei denen 137 Tote zu beklagen waren[73], soll sich - angeblich mit Hilfe von Bestechungsgeldern - Damasus an den Stadtpräfekten

70) Euseb. VC III 31,2 (GCS 7,92) = Theodor. HE I 17,6f. (GCS 44,62f.).

71) Die ausschließliche Zuständigkeit Dracilians für den verwaltungstechnischen Bereich wird durch die Tatsache gestützt, daß die beiden Architekten der Kirche, der Presbyter Eustathius und Zenobius, Constantin verantwortlich waren: Theophan. chron. A.M. 5828 (I 33 de Boor): Τούτῳ τῷ ἔτει Εὐστάθιος, πρεσβύτερος Κωνσταντινουπόλεως ἀποστολικὸν βίον ἐπανῃρημένος καὶ εἰς ἄκρον ἀρετῆς ἐληλακώς, διαπρέπων ἐγνωρίζετο, καὶ Ζηνόβιος ἀρχιτέκτων, ὁ τὸ Μαρτύριον ἐν Ἱεροσολύμοις οἰκοδομήσας τῇ Κωνσταντίνου ἐπιταγῇ. Hierzu vgl. W. Telfer, Constantine's Holy Land Plan: Studia Patristica I = TU 63 (1957) 696-700, bes. 699.

72) Zu den Vorgängen detailliert A. Lippold, Ursinus und Damasus: Historia XIV (1965) 105-128.

73) Amm. XXVII 3,11-13.

Viventius (Liste B.a. II 15 und IV 39) gewandt haben. Die Entscheidung des Beamten, die Ausweisung des Gegenbischofs Ursinus und seiner beiden Diakone aus Rom zu verfügen[74], kann nicht als Indiz für eine christliche Einstellung des Präfekten Viventius dienen[75]. In diesem Zusammenhang ist den Ausführungen Lippolds beizupflichten: "daß Viventius sich im Grunde nicht anders verhielt als sein gewiß heidnischer Nachfolger Praetextatus"[76]. Die Ernennung des Praetextatus zum PVR dürfte von der Überlegung getragen gewesen sein (Liste B.a. IV 40), daß er als überzeugter Göttergläubiger geeignet war, die Streitigkeiten in den christlichen Lagern unparteiisch und unvoreingenommen zu schlichten[77], was ihm nach Ammian in hervorragender Weise gelungen ist[78].

Die Niederschlagung von Wirren und Tumulten war vielfach nur durch den Einsatz von Truppen möglich. Folglich waren für solche Aktionen die hohen Militärbeamten prädestiniert. Ein derartiges Eingreifen fiel in deren Kompetenzbereich und läßt daher keinen Rückschluß auf deren Religionszugehörigkeit zu (Liste A. a. VII 14; A.b. 1).

c) Staatliches Eingreifen bei Glaubensstreitigkeiten

Die staatliche Intervention in kirchliche Angelegenheiten bezog sich nicht allein auf organisatorische Regelungen und Sicherheitsmaßnahmen, sondern machte selbst vor der Einmischung in theologische Differenzen nicht Halt.

Kaiser Constantin lag die Einheit der christlichen Kirche am Herzen, sie war für ihn gleichermaßen ein politisches wie religiöses Anliegen. "In seinen Plänen spielt die Kirche ihre Rolle auf Grund ihrer Einheit."[79] Diese war durch Spaltungen der

---

74) Coll. Avell. I 6 (CSEL 35,2f.).

75) P. Künzle, Zur basilica Liberiana: basilica Sicinini = basilica Liberii: RQA 56 (1961) 129 Anm. 98. 162f.

76) A. Lippold, Ursinus und Damasus 127 Anm. 111.

77) Coll. Avell. VII (CSEL 35,49f.).

78) Amm. XXVII 9,9.

79) H. Kraft, Kaiser Konstantins religiöse Entwicklung 92;

Bischöfe gefährdet, die nach dem Dafürhalten Constantins[80] durch spitzfindige dogmatische Formulierungen ausgelöst wurden. Die Wiederherstellung der Glaubenseinheit wurde somit zur Staatsaufgabe, "da dem Politiker gerade auch vom religiös-kirchlichen Raum her Aufgaben zuwachsen, deren Erledigung ausschließlich seiner Zuständigkeit vorbehalten blieb"[81].

So suchte die weströmische Regierung das Schisma der afrikanischen Kirche durch die Einberufung einer collatio zwischen Katholiken und Donatisten beizulegen. Mit dem rescriptum pragmaticum[82] vom 14.10.410 wurde der tribunus et notarius Flavius Marcellinus[83] zur Leitung und Urteilssprechung berufen; die collatio, die am 1., 3. und 8. Juni 411 in Karthago stattfand[84], wurde - wie A. Steinwenter aufgezeigt hat[85] - in Form eines nachklassischen Zivilprozesses abgehalten. Das kaiserliche Reskript läßt eindeutig erkennen, daß die Verhandlungen im Sinne der katholischen Sache zu führen seien. Bei der collatio stand nicht nur die historische Frage nach der Entstehung des Schismas zur Behandlung an, sondern vor allem die Erörterung dogmatischer Themen, welche eine orthodoxe Einstellung des Marcellinus voraussetzen[86].

---

vgl. auch 86-89.

80) Besonders im Hinblick auf die Kontroverse zwischen Alexander und Arius: Euseb. VC II 68,2. 69. 71,1 (GCS 7,68.68f.69).

81) J. Straub, Kaiser Konstantin als ἐπίσκοπος τῶν ἐκτός: Studia Patristica I = TU 63 (1957) 678ff., jetzt in: Regeneratio Imperii 127.

82) Gesta Coll. Carth. 1,4. 3,29 (PL 11,1260Af. 1367Bf.; im Auszug: Cod. Theod. XVI 11,3.

83) Zur Person s. Enßlin, RE XIV 2 (1930) 1445f., n. 23.

84) Zum Verlauf der collatio eingehend Grasmück, Coercitio 222-225.

85) A. Steinwenter, Eine kirchliche Quelle des nachklassischen Zivilprozesses: Acta congressus iuridici internationalis 2 (1935) 123-144.

86) Tatsächlich ist Marcellinus durch Augustin als eifriger Christ ausgewiesen: bes. Aug. ep. 133 (CSEL 44,80ff.); vgl. auch ep. 136. 138f. 143 (CSEL 44,93ff.126ff.250ff.) und

Der Kaiser bestimmte zur Schlichtung innerkirchlicher Streitigkeiten die Beamten nicht aufgrund ihrer Funktion, sondern nach ihren persönlichen Fähigkeiten und theologischen Kenntnissen. Er überging somit die zuständige Administration, in deren Verwaltungsgebiet der Konflikt herrschte, indem er meistens Mitgliedern aus seinem Konsistorium die diffizilen Angelegenheiten übertrug. Derartige Missionen erfordern bei den Verhandlungen mit den sich im Widerstreit befindlichen Parteien theologisches Wissen. Dies wie auch persönliche Eigenschaften, die den Kaiser zu der Delegierung bewogen, lassen ein christliches Bekenntnis dieser Amtsträger als sicher erscheinen (Liste A.a. I 8. 10. VI 31; A.b. 78; B.a. I 15; B.b. 1. 12. 27. 58).

d) Der Vorsitz von Beamten bei Synoden und Kirchenversammlungen

Umstritten ist die Frage, ob der Vorsitz kaiserlicher Kommissare an Synoden und Konzilien eine christliche Einstellung des jeweiligen Abgesandten bedingt. So vermutet A. Alföldi[87] auch Heiden unter den acht weltlichen Beisitzern auf der Synode von Sirmium (Ende 351), die über die Irrlehre des Photinus zu richten hatten[88], während A. Chastagnol ihren christlichen Glauben als Grund ihrer Wahl ansieht[89]. Da beide Forscher ihre Ansicht nicht näher begründen, scheint es gerechtfertigt, dieses Problem

---

Hier. ep. 126 (CSEL 56,142ff.).

87) A. Alföldi, A festival of Isis 31: Similarly, it is not improbable, that among the numerous senators ..., who were designated by Constantius II. in 351 to compose an ecclesiastical controversy, there were heathens too, as in other similar missions.

88) Epiph. adv. Haer. 71,1 (GCS 37,250); Socr. HE II 30 (PG 67, 289B-292A); Sozom. HE IV 6,15 (GCS 50,145f.).

89) A. Chastagnol, Fastes 137: On a prétendu que les personnages investis de cette mission judiciaire par Constance n'étaient pas tous obligatoirement chrétiens (hier bezieht sich Chastagnol auf Alföldi: s. Anm. 87); il nous semble au contraire que leur choix s'est imposé pour des raisons religieuses et qu'il faut voir en eux des chrétiens, soit catholiques, soit ariens.

umfassend zu erörtern, wobei vor allem der spezifische Aufgabenkreis der kaiserlichen Beauftragten auf den Kirchenversammlungen zu beleuchten ist.

Die Wahrung der kirchlichen Einheit ist der Beweggrund für Constantins Handlungsweise. Als er die kirchliche Eintracht im Donatistenstreit und besonders in der christologischen Auseinandersetzung zwischen Alexander, dem Bischof von Alexandrien, und dessen Diakon Arius gefährdet sah, erkannte der Kaiser in seinem Sendungsbewußtsein als weltlicher Schutzherr der Kirche in der Institution der Synoden bzw. Konzilien das geeignete Instrument, den theologischen Hader beizulegen und den innerkirchlichen Frieden wiederherzustellen[90]. Da der Kaiser die Kirchenversammlungen einberief, trug er auch für deren Ablauf die Verantwortung[91]. Dies erwies sich um so notwendiger, je widerspenstiger sich die Bischöfe zeigten; so blieb Athanasius der Synode zu Caesarea im Jahre 334 fern[92], und die Versammlung mußte unverrichteter Dinge auseinandergehen. Der Kirche fehlte es zudem an durchgreifenden Möglichkeiten, renitente Teilnehmer an ihre synodalen Pflichten zu gemahnen. Daher war sie einmal mehr auf die staatliche Intervention angewiesen. Für einen effektiven Ablauf einer Kirchenversammlung war die rechtzeitige Anwesenheit aller geladenen Bischöfe sowie ihr Verbleiben bis zur offiziellen Beendigung und ein störungsfreier Ablauf unerläßlich. Diesbezügliche Instruktionen erteilte Kaiser Constantin dem comes Dionysius für die Synode von Tyrus des Jahres 335: ἀπέστειλα Διονύσιον τὸν ἀπὸ ὑπατικῶν, ὃς καὶ τοὺς ὀφείλοντας εἰς τὴν σύνοδον ἀφικέσθαι μεθ' ὑμῶν ὑπομνήσει, καὶ τῶν πραττομένων ἐξαιρέτως δὲ τῆς εὐταξίας κατάσκοπος παρέσται[93].

---

90) Vgl. H. Kraft, Kaiser Konstantins religiöse Entwicklung, bes. 99f. 106; J. Straub, Konstantin als κοινὸς ἐπίσκοπος: DOP 21 (1967) 37ff.; jetzt in: Regeneratio Imperii 146-148.

91) K. Voigt, Staat und Kirche 26f.; R. Janin, Rôle des comissaires impériaux byzantins dans les conciles: REByz XVIII (1960) 97-108; W. Schneemelcher, Kirche und Staat 13.

92) Sozom. HE II 25,1 (GCS 50,84).

93) Euseb. VC IV 42,3 (GCS 7,134) = Theodor. HE I 29,4 (GCS 44,84).

Auch bei den Synoden von Jerusalem (335), Serdica (342), Sirmium (351), Rimini-Seleucia (359), Constantinopel (360), Ephesus (431), Constantinopel (448), Ephesus (449) und Chalcedon (451) sind Beamte in der Rolle eines kaiserlichen Kommissars bezeugt, denen die geschäftsmäßige Abwicklung der vom Kaiser einberufenen Synoden oder Konzilien oblag[94]. Sie eröffneten die Sitzungen, überwachten die Einhaltung des vom Kaiser diktierten Programms, leiteten die Debatten und veranlaßten schließlich die Abstimmung. Sie sind ausdrücklich von den theologischen Disputationen ausgeschlossen, da sie nicht in das "Verzeichnis der heiligen Bischöfe aufgenommen sind"[95]. Aber die Verhandlungsführung erforderte ein gewisses Maß an Einsicht in theologische Fragen[96]. Die kaiserlichen Delegierten hatten

---

94) Zu Art und Umfang des Vorsitzes der kaiserlichen Beamten vgl. H. Gelzer, Die Konzilien als Reichsparlamente: Ausgewählte Kleine Schriften 147-155 (Auseinandersetzung mit C. J. von Hefele, Conciliengeschichte I 29-44, bes. 33-38). Gelzer führt die Struktur des Vorsitzes bei kirchlichen Versammlungen in Analogie auf die Geschäftsordnung des römischen Senates zurück: "Die Akten von Chalcedon zeigen klar, daß das Präsidium ausschließlich dem Kaiser oder seinen Kommissaren zukam. Auch dieser Teil der Geschäftsordnung geht auf die Analogie des römischen Senates zurück. Wie dort der Princeps oder der Amtskonsul den Vorsitz führt, so auch hier der Kaiser oder die Kommissare. Wie jene, bringen auch diese die Anträge zur Abstimmung, ohne selbst mitzustimmen. Die Vertreter des römischen Stuhles haben keinerlei Vorsitzrecht, ..." (Das Verhältnis von Staat und Kirche in Byzanz: a.a.O. 64); ebenso J. Straub, Konstantin als κοινὸς ἐπίσκοπος: DOP 21 [1967] 37ff., jetzt in: Regeneratio Imperii 148).

95) ACO I 1,1 p. 120,14f.: (ἀθέμιτον γὰρ τὸν μὴ τοῦ καταλόγου τῶν ὁσιωτάτων ἐπισκόπων τυγχάνοντα τοῖς ἐκκλησιαστικοῖς σκέμμασιν ἐπιμίγνυσθαι), ... Diese Einschränkung für die kaiserlichen Beauftragten auf dem ephesinischen Konzil von 431 dürfte auch bei den vorhergehenden üblich gewesen sein, zumal Dionysius in Tyrus offensichtlich bei den Sitzungen nicht anwesend war, da er mit den Bischöfen nur brieflich verkehrte (K. Girardet, Kaisergericht und Bischofsgericht 68 mit Anm. 124). Dagegen führte Florentius auf der Constantinopler Synode des Jahres 448 bei der Überprüfung der Rechtgläubigkeit des Eutyches die dominierende Rolle in der dogmatischen Streitfrage (Beleg s. Anm. 114).

96) C.J. von Hefele, Conciliengeschichte II 447.

ihren Platz, offensichtlich einen Ehrenplatz, in der Mitte der St.-Euphemia-Basilika vor den Altarschranken - so zumindest für das Konzil von Chalcedon überliefert[97].

Die Kommissare wurden in der Regel aus dem Kreis der Hofbeamten und der engen Umgebung des Kaisers, den comites, ausgewählt[98]. Ihre Missionen sind außerordentlicher Natur, denn die Leiter der zuständigen Behörden, in deren Provinzen die Versammlungen abgehalten wurden, fanden hierfür keine Berücksichtigung. Wenn militärischer Schutz erforderlich erschien, beauftragte der Herrscher die örtliche Militärinstanz[99], die aber den kaiserlichen Kommissaren nachgeordnet war.

Es ist kein Kommissar bekannt, der Heide war. Hätte ein Göttergläubiger solche Funktionen ausgeübt, wäre zu erwarten gewesen, daß die unterlegene Partei diese Tatsache polemisch ausgewertet hätte[100], wenn in Gegenwart eines Heiden Glaubensstreitigkeiten

---

97) ACO II 1,1 p. 64,36-65,1.

98) Als einziger Militärbeamter ist der comes domesticorum Candidianus in die Funktion eines Kommissars auf dem Konzil von Ephesus (431) berufen worden (ACO I 1,1 p. 120,12).

99) Bassidius Lauricius (PLRE I 497), der comes et praeses Isauriae, und Proculus (Liste A.a. IV 40), Prokonsul von Asien, empfingen in ihrer Funktion als Inhaber eines Militärkommandos Anweisungen, bei Krawallen unbotmäßiger Bischöfe in Seleucia (359) bzw. Ephesus (449) militärisch einzugreifen. Ihr Auftrag bleibt in den Grenzen ihrer Kompetenz und schließt keine Teilnahme an Sitzungen - wie bei den Kommissaren - ein. Ein verbindlicher Rückschluß auf die christliche Religionszugehörigkeit, wie es Seyfarth für Lauricius annahm (Ammianus Marcellinus II 193 Anm. 137), kann daher nicht überzeugen.

100) Athanasius beklagt sich über das "cäsaropapistische" Gebaren Kaiser Constantins II., der seine christologischen Vorstellungen durch drastische Maßnahmen der Kirche aufoktroierte, dabei gedenkt er besonders der unheilvollen Rolle von Eunuchen und comites bei der Einmischung in kirchliche Anliegen (Hist. Ar. 51,2 [II 212 Opitz]): ἢ τίς παραδέδωκε κόμητας καὶ τοὺς ἀλογίστους σπάδοντας κατάρχειν τῶν ἐκκλησιαστικῶν καὶ διατάγματι τὴν κρίσιν τῶν λεγομένων ἐπισκόπων δηλοῦσθαι. Es kann angenommen werden, daß Athanasius es sicherlich nicht verschwiegen hätte, wenn es sich bei diesen Funktionären um Heiden gehandelt hätte. Denn bei den

entschieden worden wären. Diese Beweisführung beruht nur auf einem argumentum e silentio, deswegen ist zu prüfen, ob nicht positive Hinweise greifbar sind, welche die Christianität der Kommissare erweisen.

Eusebius von Caesarea hebt eigens hervor[101], daß bei der Eröffnung des Konzils von Nicaea (325) den Kaiser Constantin nicht wie gewöhnlich seine Leibwache umgab, sondern ihn nur seine πιστοὶ φίλοι begleiteten, obschon diese keine Aufgabe bei den Sitzungen hatten. In Constantins Konzeption "bildet das Konzil die künftige Vollendung ab und ist darin eine Art Mysterium, das nur den Eingeweihten zugänglich ist"[102]. Wenn bereits diese Christen waren, darf um so mehr gefolgert werden, daß denjenigen Beamten die christliche Religionszugehörigkeit zu unterstellen ist, die auf Ablauf und Geschehen der Synoden einwirkten.

Dionysius, der Kommissar auf der Synode zu Tyrus, scheint seine Unterstützung offenbar recht einseitig der Partei der Eusebianer gewährt zu haben[103], was allerdings noch keine hinreichende Aussage über seine Konfessionszugehörigkeit zuläßt[104]. Vielsagender ist jedoch Theodorets Charakteristik von den Beamten, die zu der unmittelbar nach Tyrus stattfindenden Einweihungssynode von Jerusalem delegiert waren: sie sind besser gesinnt - offenbar im Vergleich zu ihren Kollegen von Tyrus - und durch Frömmigkeit ausgezeichnet[105]. Einen dieser Kommissare führt Eusebius na-

---

gegen seine Person gerichteten Aktionen des Philagrius im Verlaufe dessen zweiter ägyptischer Amtsperiode vermerkt Athanasius mehrfach die Apostasie des Präfekten (Liste A.a. VII 9).

101) VC III 10,2 (GCS 7,81).

102) H. Kraft, Kaiser Konstantins religiöse Entwicklung 100.

103) Zu seinen Befugnissen vgl. jetzt K. Girardet, Kaisergericht und Bischofsgericht 67f.

104) Extrem einseitige Unterstützung eines Kommissars für eine bestimmte theologische Gruppierung lassen Rückschlüsse auf dessen Glaubensrichtung zu; so etwa für Leonas bei seiner parteiischen Stellungnahme in Seleucia (359) zugunsten der Anhomöer (vgl. v. Hefele, Conciliengeschichte I 713).

105) Theodor. HE I 31,2 (GCS 44,88): συναπέστειλε δὲ καὶ τῶν

mentlich an[106]: den notarius Marianus, der seinen christlichen Glauben selbst unter einem Tyrannen - vermutlich Licinius - standhaft bekannte.

Ein weiteres Indiz für die christliche Religionszugehörigkeit der kaiserlichen Bevollmächtigten liefert der Bericht des Epiphanius über die Disputation zwischen dem der Häresie angeklagten Photinus von Sirmium und Basilius von Ancyra in Anwesenheit von acht kaiserlichen Beisitzern im Jahre 351[107]. Sogar die nur wenig Bibelbewanderten - gemeint sind wohl die staatlichen Beisitzer - erkannten den in den Thesen Photins liegenden Widerspruch zu neutestamentlichen Aussagen[108]. Selbst nur eine minimale Kenntnis der Heiligen Schrift dürfte für Nicht-Christen ungewöhnlich gewesen sein.

Von dem comes Irenaeus, der dem Nestorius 431 zur Begleitung nach Ephesus beigegeben war[109], ohne daß er die Funktion eines Kommissars wahrgenommen hätte, die allein Candidianus[110] und später der CSL Johannes[111] ausübten, ist seine Ernennung zum Bischof von Tyrus im Jahre 446 bekannt[112].

Der ehemalige Präfekt und Konsul von 429, Florentius (Liste A.a. I 41), ist bei dem Verfahren gegen den Archimandriten Eutyches

---

εὐνουστέρων ἀρχόντων τινὰς εὐσεβείᾳ καὶ πίστει λαμπρυνομένους, ...

106) VC IV 44 (GCS 7,226.135f.).

107) Belege s.o. Anm. 88. - von den acht Beisitzern sind vier Beamte unabhängig ihrer Beisitzerfunktion durch anderweitige Indizien als Christen bezeugt: für Thalassius, Cerealis und Taurus (Liste A.a. I 8; B.a. IV 29. I 15), für Datianus vgl. Liban. ep. 81,5 (X 82f. Foerster).

108) Epiph. adv. haer. 71,6,1 (GCS 37,254).

109) ACO I 1,1 p. 121,12-16. Zur Person Jülicher, RE V 2 (1905) 2126-2128, n. 9.

110) ACO I 1,1 p. 120,2-121,16.

111) ACO I 4 p. 57,29f. Zur Person s. Seeck, RE IX 2 (1916) 1746f., n. 11.

112) Theodor. ep. 110 (SC 111,40 Z. 12-18).

auf der σύνοδος ἐνδημοῦσα zu Constantinopel im Herbst 448 auf kaiserlichen Vorschlag mit Zustimmung der Synodalen zugezogen worden[113], weil er durch seine orthodoxe Gesinnung hervorstach. Bei diesem Prozeß beteiligte sich der Beamte intensiv an dem dogmatischen Verhör, er war der tatsächliche Leiter der Verhandlungen[114].

Die Übertragung des Präsidiums auf der sogenannten Räubersynode von Ephesus 449 an den comes Elpidius und den tribunus et notarius Eulogius deutete Theodosius II. als einen "Dienst am Glauben"[115].

Diese Belege genügen, um offenkundig zu machen, daß eine derartige Funktion eine christliche Gesinnung zwangsläufig voraussetzt. Bei dem Beamten, die als kaiserliche Kommissare bei Kirchenversammlungen fungierten, ist deren christliche Einstellung mit sehr großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, wobei allerdings im Einzelfall zwischen einer orthodoxen und arianischen Gesinnung zu differenzieren ist (Liste A.a. I 41.50.51.55.57.59.60.61. II 19.21 III 1.46.47.48. VI 7; A.b. 73; B.a. I 15. IV 29.31).

Als Resümee der Analyse ist festzuhalten: die Aktionen differieren im Hinblick auf ihre kirchenpolitische Relevanz, die eine unterschiedliche Einstellung des jeweiligen Beauftragten bedingen.

Die Durchführung organisatorischer und sicherheitsbedingter Aufgaben fiel in den zuständigen Funktionsbereich, wobei der Religionszugehörigkeit der Beamten keine Bedeutung zukam. Als weitere Bestätigung dient die Tatsache, daß vielfach Heiden derartige Aufgaben zufielen (Liste A.a. III 28; B.a. IV 40).

---

113) ACO II 1,1 p. 138,22-24: ἐπειδὴ δὲ οἴδαμεν τὸν μεγαλοπρεπέστατον πατρίκιον Φλωρέντιον ὄντα πιστὸν καὶ μεμαρτυρημένον ἐπὶ τῆι ὀρθότητι, θέλομεν συνεῖναι, αὐτὸν τῆι ἀκροάσει τῆς συνόδου, ἐπειδὴ λόγος περὶ πίστεώς ἐστιν. Liberat. brev. 11 (ACO II 5 p. 115,9-11).

114) Dazu Ed. Schwartz, Der Prozeß des Eutyches: SBAW (1929) Heft 5,79f. 85f.

115) ACO II 1,1 p. 72,13f.: πρὸς τὴν τῆς πίστεως διακονίαν ἐπελεξάμεθα ...

Demgegenüber setzt die Schlichtung kirchlicher Schismen und Häresien aufgrund der Materie die Christianität der ausführenden Amtsträger voraus. Aus begreiflichen Gründen erwählte der Kaiser nur Beamte, deren religiöse Einstellung im Einklang mit der seinigen stand, um ein ihm genehmes Ergebnis zu erzielen. Diese Feststellung läßt sich noch aus empirischer Sicht erhärten: es ist kein heidnischer Beamter überliefert, der in innerkirchlichen Vorgängen tätig gewesen wäre.

8. Die Beweiskraft antiheidnischer Maßnahmen

Den diversen kirchenpolitischen Aufgaben standen die staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung der polytheistischen Kulte gegenüber. Verfolgungen von Heiden sowie die Zerstörung ihrer Kultstätten sind nur als ein Indiz für die Ermittlung der Religionszugehörigkeit des ausführenden Amtsträgers anzusehen, sofern dem Beamten eine aktive Mitwirkung zuzuschreiben ist. Es ist festzuhalten, daß bei weitem nicht alle religionspolitischen Verfügungen der Zentrale durchgeführt wurden[116] und die heidenfeindlichen Ausschreitungen vornehmlich auf Syrien, Ägypten und Afrika beschränkt waren[117]. Die exakte Beachtung kaiserliche Verordnungen legt - gerade im Hinblick auf die häufige Desavouierung der Gesetze durch Territorialbeamte - eine mit der amtlichen Religionspolitik konforme Haltung nahe. Zumindest wäre es auch denkbar, daß ein heidnischer Beamter durch christliche Leute in seiner Umgebung zu konformem Handeln gedrängt werden konnte.

In Berichten über heidenfeindliche Ausschreitungen ist daher die Aktivität des ausführenden Beamten zu klären, wobei im Falle

---

116) Vgl. A.H.M. Jones, The Social Background 24; R. Hernegger, Macht ohne Auftrag 372. So ist für Griechenland keine einzige gewaltsame Zerstörung heidnischer Tempel bekannt.

117) Sicherlich darf bei antiheidnischen Auswüchsen der Anteil einer oft durch Mönche fanatisierten Bevölkerung nicht unterschätzt werden: Eun. V. Soph. 11,3-5 (38f. Giangrande); K. Voigt, Staat und Kirche 37.

eines positiven Bescheides sein Verhalten als eine zuverlässige Beurteilungsgröße für seine christliche Einordnung zu werten ist (Liste A.a. I 25. IV 15. VI 24.25. VII 39; B.a. I 46. IV 50; B.b. 38).

9. Die Beweiskraft einer Kirchenstiftung

Die Stiftung eines christlichen Gebetshauses oder auch nur dessen partielle Ausschmückung - etwa durch ein Mosaik - kann als sicheres Kriterium für die Religionszugehörigkeit des Dedikanten angesehen werden, vorausgesetzt, die Schenkung erfolgte auf eigene Initiative sowie aus privaten Vermögensmitteln des Beamten und nicht auf kaiserliche Anordnung (Liste A.a. I 27.30. 48. II 9; A.b. 27; B.a. I 42.56. II 42; B.b. 52). Mit dem Schenkungsakt gibt sich der Beamte in aller Öffentlichkeit bewußt als Christ zu erkennen; ob bei seinem Vorhaben opportunistische Motive mitspielen, ist bei der Fragestellung von keinem Belang, da die nominelle Religionszugehörigkeit des Amtsträgers untersucht wird und nicht der Grad der Glaubwürdigkeit in seiner religiösen Einstellung.

10. Die Beweiskraft der Symbole und Monogramme auf Inschriften

Bei Weih-, Bau-, Ehren- und Grabinschriften sind weltanschaulich charakteristische Symbole und Monogramme ein sicheres Kriterium für die Religionszugehörigkeit des Stifters (Liste A.a. I 6.45. 55. IV 27.28.34.39.41. VII 38; B.b. 52).

Eine gewisse Skepsis ist dagegen geboten, wenn ein hoher Würdenträger eine offizielle Inschrift im Auftrage des Kaisers setzte oder sie ihm widmete. Bei der Anbringung christlicher Monogramme könnten Rücksichten auf den herrschenden Kurs am Kaiserhof mitgespielt haben, daher braucht die Anbringung eines Kreuzzeichens in diesem Falle nicht ohne weiteres als Ausdruck einer persönlichen Gesinnung des Beamten angesehen zu werden (Liste A.a. V 31).

Abschließend sei noch auf zwei Aspekte aufmerksam gemacht, die bei der Bestimmung der Religionszugehörigkeit im konkreten Einzelfall zu beachten sind. Die einzelnen Kriterien können, soweit die Fakten, die ihnen zugrundeliegen, überhaupt datierbar sind, wegen der religiösen Mobilität nur für den jeweiligen Zeitpunkt eine Gültigkeit beanspruchen. Trotz des Phänomens der religiösen Mobilität dürfen konträre Kriterien nicht unbesehen zu dem Fehlschluß verleiten, der betreffenden Person einen Religionswechsel zu unterstellen. Widersprüchliche Indizien sind auf ihre Herkunft, zeitliche Differenz und auf ihre Tendenz im einzelnen zu überprüfen (Liste A.a. II 7.8; A.b. 26.46; B.a. I 42)[118].

118) Vorbildhaft für das abwägende Verfahren sich scheinbar widersprechender Quellenaussagen ist die Ermittlung der religiösen Einstellung des Usurpators Magnentius durch J. Ziegler, Zur religiösen Haltung der Gegenkaiser 53-74.

2. TEIL

DIE LISTEN MIT ERLÄUTERUNGEN

A. Die Amtsträger in der östlichen Reichshälfte

a. Die zivilen Amtsträger

I. Praefecti praetorio Orientis

Literatur:

Chastagnol, A., Les préfets du prétoire de Constantin: REA LXX (1968) 321-352.

Enßlin, W., RE XXII 2 (1954) 2426-2502 s.v. Praefectus praetorio.

Jones, A.H.M., Collegiate Prefectures: JRS 54 (1964) 78-89.

Palanque, J.R., Essai sur la préfecture du prétoire du Bas-Empire (Paris 1933).

- - Sur la liste des préfets du prétoire du IVe siècle (Réponse à M. Ernest Stein): Byzantion IX (1934) 703-713.

- - Les préfets du prétoire de Constantin: AIPhO X = Mélanges H. Grégoire (Brüssel 1950) II 483-491.

- - Les préfets du prétoire sous les fils de Constantin: Historia IV (1955) 257-263.

Seeck, O., Die Reichspräfektur des vierten Jahrhunderts: RhM N.F. 69 (1914) 1-39.

Stein, E., A propos d'un livre récent sur la liste des préfets du prétoire: Byzantion IX (1934) 327-353.

NAME	DATUM	HERKUNFT	RELIGION
unter Constantinus I.[1]	(324-337)		
1. Flavius CONSTANTIVS[2]	16.12.324 - 24.6.327	?	?
2. EVAGRIVS[3]	3.2.326 - 22.8.336	?	?
3. Flavius ABLABIVS	18.9.329 - Sept. 337	Creta	Christ[4]

unter Constantius II. (337-361)

4.	Septimius ACINDYNVS	27.12.338 - 14.8.340	?[5]	?
5.	Flavius Domitius LEONTIVS	18.10.338[6] - 6.7.344	Berytus(?)[7]	?
6.	MAIORINVS[8]	um 344	Arabia(?)	Christ[9]
7.	Flavius PHILIPPVS[10]	28.7.346 - Sommer 351[11]	Chytri(?) Cyprus	Arianer[12]
8.	THALASSIVS	15.3.351 - 3.7.353	Antiochia	Christ[13]
9.	DOMITIANVS	Anf. 354	?	?[14]
10.	STRATEGIVS Musonianus	25.7.354 - Sommer 358	?[15]	Arianer[16]
11.	Flavius(?)[17] HERMOGENES	Aug. 358 - 28.5.359	Pontus	Heide[18]
12.	Claudius(?)[19] ELPIDIVS	4.2.360 - 29.5.361	Paphlagonia	Christ[20]

unter Iulianus (361-363)

13.	Saturninius SECVNDVS Salutius[21] I	1.3.362 - 30.7.365	Gallia	Heide[22]

unter Valens (364-378)

14.	NEBRIDIVS	Aug. - Sept. 365	Tuscia	?[23]
15.	ARAXIVS (u. Procopius)	Sept. 365 - Mai 366	?	Heide(?)[24]
16.	Saturnius SECVNDVS Salutius[25] II	2.11.365 - Anf. 367(?)	Gallia	Heide
17.	AVXONIVS	1.9.367 - 3.5.369	?	?[26]
18.	Domitius MODESTVS	vor 18.9.370[27] - 2.11.377	Arabia	Arianer[28]
19.	ABVRGIVS	378	Caesarea/ Cappad.	Christ[29]

unter Gratianus (375-383)

20.	Q. Clodius Hermogenianus OLYBRIVS	378/79[30]	Roma	Christ[31]

unter Theodosius I. (379-395)

21.	Flavius NEOTERIVS[32]	15.1.380 - 16.1.381	Roma	?[33]
22.	EVTROPIVS[34]	6.1.380 - 28.9.381	?	?
23.	FLORVS	30.7.381 - 5.3.383	?[35]	?[36]
24.	POSTVMIANVS	6.4. - 3.12.383	?[37]	Christ[38]
25.	Maternus CYNEGIVS	18.1.384 - 14.3.388	Hispania	Christ[39]
26.	Flavius Eutolmius TATIANVS	16.6.388 - vor Sept.392	Sidyma/Lyc.	Heide[40]
27.	Flavius RVFINVS	10.9.392 - 27.11.395	Elusa/ Gallia	Christ[41]

unter Arcadius (395-408)

28.	Flavius CAESARIVS[42] I	30.11.395 - 26.7.398	?	Arianer[43]
29.	Flavius EVTYCHIANVS[44] I	24.2.396 - 30.12.399	?	?[45]
30.	AVRELIANVS[46] I	17.8.399 - Sommer 400	?	Christ[47]
31.	Flavius CAESARIVS II	8.12.400 - 3.2.401	?	Arianer
32.	AVRELIANVS II	6.10.402 - 404(?)	?	Christ
33.	Flavius EVTYCHIANVS II	3.2.404 - 11.6.405	?	?
34.	Flavius ANTHEMIVS[48]	10.7.405 - 18.4.414	?[49]	Christ[50]

unter Theodosius II. (408-450)

35.	AVRELIANVS[51]	30.12.414 - 10.5.416	?	?[52]
36.	Flavius MONAXIVS	26.8.416 - 27.5.420	?	?[53]
37.	EVSTATHIVS	18.9.420 - 19.6.422	?	?
38.	ASCLEPIODOTVS	14.2.423 - 1.2.425	?	?[54]
39.	AETIVS	5.5.425	?	Christ[55]
40.	Flavius HIERIVS I	22.9.425 - 20.2.428	?	?[56]
41.	FLORENTIVS I	21.4.428 - 11.2.430	?	Christ[57]
42.	Flavius ANTIOCHVS[58]	31.12.430 - 23.3.431	?	Christ[59]
43.	Flavius HIERIVS II	28.3.432	?	?
44.	Flavius TAVRVS[60] I	22.4.433 - 15.12.434	?	Christ[61]
45.	Flavius Anthemius ISIDORVS[62]	29.1.435 - 4.8.436	Alexandria	Christ[63]

46. DARIVS	28.8.436 - 16.3.437	?	?
47. FLORENTIVS II	31.1.438 - 26.7.439	?	Christ
48. Flavius CYRVS[64]	6.12.439 - 18.8.441	Panopolis/ Aegyptus	Christ[65]
49. THOMAS	25.2.442	?	?[66]
50. APOLLONIVS[67]	21.8.442 - 22.5.443	?	Christ[68]
51. ZOILVS	26.2. - 20.7.444	?	Christ[69]
52. HERMOCRATES	29.11.444	?	?
53. Flavius TAVRVS II	17.2.445	?	Christ
54. EVTYCHIANVS	zw. 445 u. 447[70]	?	?
55. Flavius CONSTANTINVS[71]	um 447	Laodicea(?)/ Phrygia[72]	Christ[73]
56. HORMISDAS I	16.2.448 - 9.1.449	Persia(?)[74]	?[75]
57. Flavius Florus Romanus PROTOGENES	12.4.449	?	Christ[76]
58. HORMISDAS[77] II	Ende 449 - 3.4.450	Persia(?)	?
59. AVGARVS	vor 25.10.451	?	Christ[78]
60. PARNASIVS	vor 25.10.451	?	Christ[79]
61. TRYPHO	vor 25.10.451	?	Christ[80]

1) Für die Ermittlung der Religionszugehörigkeit der Präfekten ist das ansonsten für die constantinische Periode grundlegende Problem bedeutungslos, ob die prätorische Präfektur regional oder ministerial strukturiert war, d.h. ob der Inhaber des Präfektenamtes einem bestimmten Verwaltungsbezirk vorstand und som . von Person und Hof des Kaisers entfernt war oder ob er weiterhin an die Person des Augustus bzw. des Caesars gebunden war. Daher wird im Rahmen dieser Arbeit nur auf die entsprechende Literatur verwiesen: L. Poinssot et R. Lantier, Quatre préfets du prétoire contemporains de Constantin: CRAI (1924) 229-233; E. Stein, La liste des préfets du prétoire 327ff.; J.R. Palanque, Essai 1-16; ders., Les préfets du prétoire de Constantin 483-491; A. Chastagnol, Les préfets du prétoire de Constantin 321-352.
Ferner implizieren die Daten in nachstehender Liste keineswegs die Annahme, daß der jeweilige Amtsträger unter Constantin die orientalische Präfektur ununterbrochen verwaltet habe.

1. Flavius CONSTANTIVS[2]

16.12.324 - 24.6.327	?	?	

2) Allein aufgrund seines Namens ist wohl schwerlich auf seine Verwandtschaft mit Constantin d. Gr. zu schließen, wie es die PLRE I 225, n. 5 annahm. Allerdings könnte er ein Vertrauter des Kaisers gewesen sein, falls er mit dem vom Anonymus Valesianus genannten Unterhändler identisch ist, der im Auftrage Constantins mit Licinius im Jahr 314 über die Verleihung der Caesarwürde an Bassianus verhandeln sollte (Anon. Val. 5,14 [MGH AA IX 8]).

2) EVAGRIVS[3]

3.2.326 - 22.8.336	?	?	

3) Über die Person des Euagrius gibt es wenige Anhaltspunkte, weil er ausschließlich aus Gesetzen bekannt ist, deren Überlieferung durch Korruptel und Interpolationen entstellt ist; daher wird eine präzise Datierung seiner Amtszeit nahezu unmöglich. Die Daten der kaiserlichen Verfügungen

an Euagrius erstrecken sich vom Jahre 313 (Cod. Theod. XII 1,1) bis 353 (Cod. Theod. VII 20,7) und werden in der Literatur durchweg auf den gleichen Namensträger bezogen. Mit Hilfe von Korrekturen an den Daten nahmen Palanque (Essai 10-13. 27f.), Enßlin (RE XXII 2,2498f.) und Chastagnol (Les préfets du prétoire de Constantin 352) eine orientalische (3.2.326 - 22.8.336) sowie eine italische Präfektur (11.8. - 6.11.339) des Euagrius an. Diese Ansicht modifiziert die PLRE dahingehend (I 284f., n.2; s. deren Tabelle 1048), daß Euagrius dreimal eine Präfektur bekleidete. Während seiner beiden ersten Amtszeiten (3.2. - 22.9.326 und 15.3.329 - 4.8.331) fungierte er als regionaler Präfekt bei Constantin I. und dessen gleichnamigem Sohn, in seiner letzten Amtsperiode (22.8. 336 - 22.5.337) übte er die Funktion eines praesentalis bei Constantin I. aus. Demgegenüber ist die Auffassung Noethlichs ansprechend (Die gesetzgeberischen Maßnahmen), der nach den kaiserlichen Konstitutionen drei Homonyme unterscheidet. Sein Vorgehen verdient nicht nur deswegen den Vorzug, weil er die handschriftlich überlieferte Datierung weitgehend bewahrt, sondern vor allem, weil er inhaltliche Übereinstimmungen geltend machen konnte, welche die ursprünglichen Daten der Gesetze aufrechterhalten:

a) Vicarius Italiae (315)
Die Erlasse XII 1,1. XIV 8,1 und XVI 8,1 des Cod.Theod. hat Noethlichs (a.a.O. 43 mit Anm. 207) einem Euagrius zugewiesen, der möglicherweise als vicarius Italiae für 315 anzusehen ist.
Sicher ist, daß Cod. Theod. XVI 8,1 aus inhaltlichen Überlegungen nicht zu den Fragmenten XVI 8,6. 9,2 gehört, und es nicht zulässig ist, jenes in die Zeit Constantins II. umzudatieren (vgl. Seeck, Regesten 48).

b) PPO Orientis (326 - 336)
An einen PPO Euagrius sind unter Constantin I. Gesetze

aus den Jahren 326 (Cod. Theod. IX 3,2. 7,2. XII 1,13. Cod. Iust. II 19,11), 331 (Cod. Theod. VII 22,3. XII 1,20) und 336 (Cod. Theod. XII 1,22) überliefert. Mit Palanque (Essai 10f.) ist anzunehmen, daß er die orientalische Präfektur von 326 bis 336 ununterbrochen verwaltet hat (anders PLRE I 284f., n. 2).

c) PPO Italiae (339)
In dem Adressaten des Cod. Theod. XVI 8,6. 9,2 vom 13.8.339 vermutet Noethlichs (a.a.O. 46 mit den Anm. 273. 274) den PPO Italiae. Nach Palanque (Essai 27f.) sei Euagrius der erste Präfekt des Constans gewesen, und diese Ernennung dokumentiere bereitsseine Entfremdung zu Constantin II. Daß Euagrius Präfekt des Constans gewesen sei, ist unzutreffend, da die Gesetze Cod. Theod. XVI 8,1. XIV 8,1 und Cod. Iust. II 19,11, auf die sich Palanque beruft, in das Jahr 315 bzw. 326 zu datieren sind. Ferner hält es Noethlichs für sehr wahrscheinlich (a.a.O. 46), daß die beiden Erlasse des Cod. Theod. XVI 8,6. 9,2 von Constantin II. stammen.

Für eine mögliche Identität des PPO Italiae (c) mit dem Präfekten unter Constantin I. (b) fehlen Anhaltspunkte; daher werden sie in den Listen als verschiedene Personen geführt.

3. Flavius ABLABIVS
18.9.329 - Sept. 337 Creta Christ[4]

4) Die Worte *probae religionis* aus der Const. Sirmond. 1 (vom 5.5.333) und insbesondere die Beurteilung durch Athanasius ... *ab eo concessum qui vere deum timet, id est, Ablabio praefecto praetorio* (Athan. ep. fest. 4 [PG 26,1379B]) bilden ein sicheres Zeugnis für den christlichen Glauben des Ablabius. Nach Libanius war er in seiner Jugend, d.h. vor seinem Aufenthalt am Kaiserhof, ein Göttergläubiger, denn bei der Überfahrt von Kreta habe er zu den Meergottheiten gebetet (or. XLII 23

[III 318 Foerster]). Der Zeitpunkt seiner Konversion ist freilich nicht bestimmbar.

Der konfessionelle Gegensatz zu Ablabius dürfte für den militanten Heiden Eunap das Motiv gewesen sein, daß er ein derart negatives Bild von dem einflußreichsten Ratgeber des Constantin entwirft (V. Soph. VI 2,11-3,13 [20-23 Giangrande]). So lastet er ihm die Hinrichtung des Sophisten Sopater an (VI 2,12. 3,7), die Ablabius aus mißgünstigen Gründen betrieben habe (vgl. auch Zos. II 40,3 [113 Paschoud]).

4. Septimius ACINDYNVS

27.12.338 - 14.8.340 ?[5] ?

5) Sein griechischer Name 'Ακίνδυνος legt eine östliche Herkunft nahe (A. Chastagnol, Les Espagnols dans l'aristocratie gouvernementale à l'époque de Théodose 274, n.2).

5. Flavius Domitius LEONTIVS

18.10.338[6] - 6.7.344 Berytus(?)[7] ?

6) Ungeachtet des in Cod. Theod. IX 1,7 (vom 18.10.338) überlieferten Amtstitels eines PPO bezeichnet die PLRE (I 502f., n.20) Leontius als vicarius mit der Begründung, daß in dem Zeitraum von 338 bis 340 die orientalische Präfektur mit Septimius Acindynus besetzt gewesen sei. Dieses Argument ist nicht überzeugend, jedenfalls reicht es allein für eine Veränderung des überlieferten Amtstitels nur um der These wegen nicht aus, daß es ab 337 keine Kollegialverwaltung in der Präfektur gab (A.H.M. Jones, Collegiate Prefectures 79).

7) Vermutlich ist Berytus seine Vaterstadt (PLRE I 502, n.20), weil der dortige Stadtrat ihn mit der Aufstellung einer Statue ehrte: CIL III 167 mit S. 971 = ILS 1234.

6. MAIORINVS[8]

um 344 Arabia(?) Christ[9]

8) Alle Angaben zu dieser Person sind der PLRE I 537f., n.1 entnommen.

9) Kreuz und Inhalt folgender Inschrift bezeugen seine christliche Religionszugehörigkeit: + Χρ(ιστέ), βο(ήθει) Μαιουρίν[ῳ] (Wadd. 2476).

7. Flavius PHILIPPVS[10]

28.7.346 - Sommer 351[11] Chytri(?)/Cyprus Arianer[12]

10) Stammte er selbst noch aus niedrigen Verhältnissen (Liban. or. XLII 24 [III 318 Foerster]), so erreichten er und seine Nachfahren einen außergewöhnlichen Aufstieg in der Beamtenhierarchie und im öffentlichen Leben (s. Liste A.a. I 34 und 45).

11) Über die Dauer seiner Amtsperiode s. die Studie von A.H.M. Jones (The Career of Flavius Philippus: Historia IV [1955] 229-233), in der überzeugend nachgewiesen wird, daß Philippus Athanasius zufolge (Hist. Ar. 7,6 [II 187 Opitz]) im Sommer 351 die orientalische Präfektur niederlegte und bald darauf gestorben ist. Die Annahme von Seeck (Regesten 146) und Enßlin (RE XXII 2,2498), Philippus sei 353 Präfekt von Italien gewesen (ähnlich A. Lippold, KlP IV 754, n.3), beruht auf einer fehlerhaften Überlieferung des Cod. Theod. VIII 7,2; diesen Irrtum erklärt Jones (The Career 232f.) mit einer Verwechslung der Daten von VIII 7,2 mit Cod. Theod. VII 1,2 (vom 27.5.349) durch die Kompilatoren.

12) Im Zusammenhang mit der Verschleppung und Hinrichtung des orthodoxen Bischofs Paulus von Constantinopel bezichtigt Athanasius den Philippus der Teilnahme an der arianischen Häresie: ἦν γὰρ καὶ τῆς αἱρέσεως αὐτῶν προστάτης καὶ τῶν πονηρῶν βουλευμάτων ὑπηρέτης. (Ap. de fuga sua 3,6 [II 70 Opitz]; Theodor. HE II 5,4 [GCS 44,100]).

Ein kaiserliches Schreiben versichert dem Athanasius, daß der PPO Philippus künftig nichts gegen ihn unternehmen dürfe (Hist. Ar. 51,4 [II 212 Opitz]), woraus zu folgern ist, daß der Präfekt ein persönlicher Widersacher des Athanasius gewesen sein muß, der nicht davor zurückschreckte, gegen den alexandrinischen Bischof vorzugehen.

8. THALASSIVS

15.3.351 - 3.7.353 Antiochia Christ[13]

13) Nach den religionspolitischen Aufträgen, die Thalassius im Namen des Kaisers Constantius II. durchführte, bezeichnet ihn Enßlin als einen Glaubensgenossen seines Kaisers (RE V A1,1199, n.1), was bedeutet, daß er wie Constantius zum Arianismus hinneigte. Dieser These Enßlins ist entgegenzuhalten, daß Constantius in einer für ihn politisch ungünstigen Situation Konzessionen gegenüber den Nicaenern machen mußte (vgl. J. Moreau, Constantius II.: JbAC 2 [1959] 171), und daher die Verhandlungen wohl einem Orthodoxen übertrug. Noch vor der Berufung zum Präfekten wurde Thalassius im Jahre 345 von Constantius II. mit einer Gesandtschaft zu Constans betraut, die die religiösen Spannungen zwischen den kaiserlichen Brüdern beseitigen sollte (Athan. Ap. ad Const. 3 [SC 56,90]). Gleichfalls als comes schrieb Thalassius 346 an Athanasius, um ihn zur Rückkehr aus dem Okzident in seine Bischofsstadt Alexandria aufzufordern (Athan. Hist. Ar. 22,1 [II 194 Opitz]). Ende 351 gehörte er als PPO der Kommission an, die in Sirmium über die Irrlehre des Photinus zu richten hatte (Epiph. adv. haer. 71,1 [GCS 37,250]).
Die Besonderheit dieser Missionen, die alle das Bemühen des Constantius um einen Ausgleich mit den Orthodoxen erkennen lassen, deuten darauf hin - um über Enßlin hinauszugehen -, daß Thalassius Christ nicaenischer Richtung war.
Eine Identität seiner Gemahlin Theodora mit der gleich-

namigen heidnischen Priesterin, an die Julian die Briefe 85 und 86 richtete (I 2, 147ff. Bidez), hält Bidez für möglich (I 2,99 Bidez). Für eine solche Hypothese fehlen - abgesehen vom nicht selten vorkommenden Namen - jegliche Hinweise (so auch B.K. Weis, Julian. Briefe 297).

9. DOMITIANVS

Anf. 354 ? ?[14]

14) Die Angabe der Passio Artemii 13 (GCS 21,55) von einem angeblichen Begräbnis durch den Bischof von Antiochia verliert an Wert, da die Notiz tendenziös ist; hierzu eingehend Liste A.a. IV 6.

10. STRATEGIVS Musonianus

25.7.354 - Sommer 358 ?[15] Arianer[16]

15) Nach Groag (Achàia II 35) war er mutmaßlich griechischer Herkunft, ohne jedoch hierfür einen konkreten Anhaltspunkt beizubringen.

16) Aufgrund seiner profunden Sprachkenntnisse wurde er noch von Constantin d. Gr. mit dem Studium der Lehren der Manichäer und anderer Sekten beauftragt (Amm. XV 13,1f.). Wegen seines theologischen Wissens machte ihn Constantius II. zu seinem religionspolitischen Berater. 343 nahm er in Serdica - noch als comes - eindeutig Stellung zugunsten der antinicaenischen Partei (Athan. Ap. sec. 36,4 [II 114 Opitz]; s. auch Hist. Ar. 15,3 [II 190 Opitz]). Bei dem offenen Eintreten für die Arianer ist Strategius als deren Anhänger zu betrachten.

11. Flavius(?)[17] HERMOGENES

Aug. 358 - 28.5.359 Pontus Heide[18]

17) Die Frage nach der Identität der drei Träger des Namens Hermogenes, dem proc. Achaiae, dem PPO Or. von 358 und dem PVR und gleichzeitigem PPO Italiae von 349, ist in der Literatur unterschiedlich gelöst worden. Die PLRE

(I 423ff., n.2.3.9.) führt die drei Namensträger als eigenständige Personen auf, wobei sie allerdings die Möglichkeit einer Identität nicht ausschließt. Weniger skeptisch ist Chastagnol (Fastes 130), der sich für eine Gleichsetzung der drei Homonyme ausspricht. Einen zwischen diesen Thesen liegenden Standpunkt vertritt Groag (Achaia II 36ff.), der eine Identität des Prokonsuls mit dem Präfekten von 358 bejaht, aber einer Personengleichheit mit dem Stadtpräfekten Vorbehalt entgegenbringt (so auch R. Hanslik, KlP II 1081, n.6.7).
Die Skizzierung der unterschiedlichen Positionen macht deutlich,daß das Quellenmaterial zu einer sicheren Entscheidung nicht ausreicht (vgl. Palanque, Essai 29 Anm. 92). Nur bezüglich folgenden Punktes läßt sich ein positiver Nachweis führen: Die Annahme der Identität zwischen dem Prokonsul und dem Präfekten des Jahres 358 liegt nahe, da sich beide wegen ihrer Aufgeschlossenheit für die Philosophie auszeichneten (für den proc.: Himer. or. XLVIII 20f. [205 Colonna]; für den PPO: Liban. ep. 21 [X 18 Foerster]) und sich zum Heidentum bekannten.
Ist diese Gleichsetzung wahrscheinlich, so muß jedem Identifikationsversuch des Vorgenannten mit dem Stadtpräfekten von 349 zwangsläufig der Charakter des Hypothetischen anhaften, da es keineswegs sicher ist, ob der Stadtpräfekt den Aufstand des Magnentius überhaupt überlebt hat (vgl. Seeck, RE VIII 1,864, n.15). Gegen eine Gleichsetzung spricht auch die bereits von Groag behandelte Notiz (Achaia II 38), daß nach Himerius (or. XLVIII 28 [208 Colonna]) der Wirkungsbereich des Hermogenes in Constantinopel lag. Die Argumentation Chastagnols für eine Gleichsetzung des Stadtpräfekten mit dem Prokonsul und dem späteren Präfekten besitzt keine Beweiskraft (Fastes 130), da sie sich ausschließlich auf den analogen Fall des Limenius stützt (s. Liste B.a. I 9), der als ein Beamter aus dem Osten die italische Präfektur und die der Stadt verwaltete. Daher hat Groags Zitat non

liquet nach wie vor seine volle Berechtigung.

18) Unabhängig von seiner wahrscheinlichen Identität mit dem heidnischen Prokonsul von Achaia ist der PPO aufgrund folgender Worte des Libanius als Heide einzustufen (ep. 21,1 [X 18 Foerster]): Πρότερον μὲν ἐθαύμαζον τὸν κράτιστον Ἑρμογένην ἀπὸ τῆς φιλοσοφίας ἧς ἤκουον αὐτῷ μέλειν, ...
Für Hermogenes war die Philosophie nicht allein eine Wissenschaft, darüber hinaus bestimmte sie seine Lebensführung; damit kann in diesem Kontext - der Heide Libanius rühmt ihn wegen dieser Einstellung bei dem Heiden Aristaenetus - nur die heidnische Weltanschauung gemeint sein.
Ob die Nichtberücksichtigung des PPO Hermogenes bei der Leitung des Majestätsprozesses von Scythopolis mit seiner heidnischen Religionszugehörigkeit in Zusammenhang zu bringen ist, erscheint fraglich, um so mehr als Ammian sie mit seinem milden Charakter begründet (Amm. XIX 12,6). Aber es ist zu beachten, daß an seiner Stelle der Christ Modestus (s. Liste A.a. VI 10) mit der Führung des Prozesses betraut wurde, in welchem "sich ein offensichtlich gegen die heidnische Religiosität gerichteter Affekt bemerkbar machte" (J. Straub, Heidnische Geschichtsapologetik in der christlichen Spätantike 64).

12. Claudius(?)[19] ELPIDIVS
4.2.360 - 29.5.361 Paphlagonia Christ[20]

19) Vielleicht identisch mit Claudius Elpidius, dem Praeses der Mauretania Sitifensis (CIL VIII 20542).

20) Auf der Rückreise von einem Besuch bei dem Eremiten Antonius in der Thebais erkrankten seine Kinder in Gaza an Malaria. Von den Ärzten bereits aufgegeben, wandte sich die Gemahlin des Elpidius an den Einsiedler Hilario, der die Kinder durch Gebet und Handauflegen heilte (Hier. vita Hilar. 14 [46 Oldfather]). In der Schilderung des

Hieronymus steht die Bittstellerin Aristaenete im Vordergrund, sie wird als *nobilior inter Christianos* vorgestellt; von ihrem Mann wird lediglich gesagt, daß er später PPO wurde, über sein Christsein werden keine Andeutungen gemacht. Da jedoch nicht das Gegenteil behauptet wird, und Elpidius den hl. Antonius aufsuchte, darf auf den christlichen Glauben des Elpidius geschlossen werden.

Außergewöhnlich, daher erwähnenswert, ist, daß der Heide Ammian die Wesensart eines offensichtlichen Christen rühmt und ihm eine vorbildliche Amtsführung bescheinigt (Amm. XXI 6,9). Dies dient als Beispiel, wie sehr man sich hüten muß, in den Christen und Heiden jener Zeit zwei gesonderte, sich feindlich gegenüberstehende Lager zu sehen. Das gespannte Verhältnis des Libanius zu Elpidius steht nicht in Widerspruch zu dieser These (Petit, Libanius et la vie municipale 274f.), da sich die Kluft zwischen den beiden vor allem mit der unzulänglichen Bildung des Elpidius erklären läßt (vgl. Amm. XXI 6,9).

13. Saturninius SECVNDVS
Salutius[21] I

1.3.362	- 30.7.365	Gallia	Heide[22]

21) Er ist von Fl. Sallustius, dem PPO Gall. (s. Liste B.a. II 12 zu unterscheiden, eingehend hierzu: R. Étienne, Flavius Sallustius et Secundus Salutius: REA 65 (1963) 104-113.

22) Noch als Julian Caesar war, galt der rhetorisch und philosophisch gebildete Salutius als dessen engster Vertrauter (or. IV 242 AB [I 191 Bidez]). Die Abschiedsrede (or. IV [I 189ff. Bidez]), die Julian dem Salutius anläßlich dessen Abberufung als Quästor (359) verfaßte, bezeugt ihre gegenseitige Freundschaft. So freute sich Julian, wenn sie mit dem idealen Freundespaar der Antike - Scipio und Laelius - verglichen wurden: or. IV 244 CD

(I 194f. Bidez). Diesem Freunde widmete der Kaiser seine Schrift zu Ehren des Königs Helios (or. XI [II 2 p. 100ff. Rochefort]).

Seinen heidnischen Glauben neuplatonischer Prägung bestätigen die Autoren aus beiden Lagern (Liban. ep. 1185. 1298.1467 [XI 270f. 363f. 499f. Foerster]; Rufin. HE X 37 [GCS 9,2 p. 996]). Aus seiner ausgezeichneten Amtsführung hebt Libanius mit Genugtuung hervor, daß durch Salutius wissenschaftlich Geschulten, wobei insbesondere an heidnische Kreise zu denken ist, neue Aufstiegsmöglichkeiten eröffnet worden sind (ep. 1224,6 [XI 307,6 Foerster]): ἤδη γὰρ ἀνισταμένων τῶν τὰς δεξιὰς εἰς τὸ ταχέως γράφειν ἀκονώντων, τῶν δ' αὖ παρ' ἡμῖν ταπεινουμένων σὺ τὸ τῶν λόγων χρῆμα τοῖς τὰς ἀρχὰς λαβοῦσι κοσμήσας ἐνέπλησας ἡμῖν τὰ διδασκαλεῖα νέων ἔρωτα λόγων ἐνθεὶς ἐλπίδι τιμῶν ἴσων. Auch christliche Autoren versagen ihm nicht die Anerkennung, weil er der zunehmenden Verschärfung antichristlicher Aktionen bei Julian entgegenzuwirken suchte (Greg. Naz. or. IV 91 [PG 35, 621C - 624 A]; Socr. HE III 19 [PG 67,428B]; Sozom. HE V 10,13.20,1ff. [GCS 50,208.226] und Theodor. HE III 11,1f. [GCS 44,187]).

Dagegen vermißt der fanatische Heide Eunap bei Salutius den kämpferischen Einsatz für die Wiederbelebung des Polytheismus, ihm genügte die introvertierte Haltung des Präfekten nicht (Eun. V. Soph. VII 5,3f. [52 Giangrande]).

Ob er mit dem Verfasser der Abhandlung Περὶ θεῶν καὶ κόσμου (ed. A.D. Nock [Cambridge 1926 = ND Hildesheim 1966]), "dem Katechismus der heidnischen Reaktion" (Bidez, Julian 270), gleichzusetzen ist, läßt sich nicht einwandfrei entscheiden; hierzu detailliert: Praechter, RE I A 2, 1960ff., n. 37 und Rochefort (Le Περὶ θεῶν καὶ Κόσμου de Saloustios et l'influence de l'Empereur Julien: REG 69 [1956] 50-66); neuerdings

R. Étienne, a.a.O. 104-113, der dagegen den Autor mit dem Konsul von 363, Fl. Sallustius, identifiziert.

14. NEBRIDIVS

Aug. - Sept. 365 Tuscia ?[23]

23) Erwies sich als PPO Gall. (360-361) als ein dem Constantius II. ergebener Beamter, der selbst bei Gefährdung seines Lebens das Treueverhältnis zum rechtmäßigen Augustus nicht aufkündigte (Amm. XXI 5,11, der die Haltung des Nebridius mit folgenden Worten schildert: *solus omnium licet proposito stabili, audacter tamen praefectus repugnavit Nebridius, iuris iurandi nexu contra Constantium nequaquam se stringi posse commemorans, cuius beneficiis obligatus erat crebris et multis*. Während Ammian mit einer gewissen Bewunderung für Nebridius nicht zurückhält, wertet ihn hingegen Libanius in or. XVIII 110 [II 282 Foerster] als ἀνδρόγυνος ab).
Von Valens mit der Verwaltung des orientalischen Sprengels beauftragt (Amm. XXVI 7,4f.), wurde er bei der Erhebung des Procop gefangengenommen (Zos. IV 6,2 [163 Mendelssohn]) und möglicherweise hingerichtet (vgl. B. Malcus, Prokonsuln 126f.).
Ob seine in Gefahr bewiesene Loyalität zu Constantius auf weltanschaulichen Dissens zu Julian schließen läßt, ist ebensowenig wie der Grund für seine Gefangennahme durch den heidnischen Usurpator zu klären.
Es sei noch darauf hingewiesen, daß sein heidnischer Neffe Andronicus ihm feindlich gesonnen war und Procop unterstützte (vgl. PLRE I 64f., n.3).

15. ARAXIVS

Sept. 365 - Mai 366 ? Heide(?)[24]

24) Aus seinen freundschaftlichen Beziehungen mit engagierten Heiden, dem Kaiser Julian (ep. ad. Them. 259C [II

1,20 Rochefort]) und dem Rhetor Libanius (ep. 11. 480. 482. 503. 516. 524 [X 5f. 458. 460. 478f. 490f. 496 Foerster]), darf man mit Vorbehalt schließen, daß sich Araxius zum Götterglauben bekannte. Allerdings sind in den Libaniusbriefen diesbezügliche Anspielungen nicht greifbar, außer den mehr indifferent gehaltenen Anrufungsformeln an die Götter (ep. 503. 516), welcher er sich aber auch in Briefen an Christen bedient (vgl. ep. 907,2 [XI 55 Foerster]).

16. Saturninius SECVNDVS Salutius[25] II

2.11.365 - Anf. 367(?) Gallia Heide

25) Trotz seiner heidnischen Gesinnung schloß er sich nicht dem Aufstand des Heiden Procop an, sondern hielt in Treue zum legitimen Kaiser Valens, obgleich dieser Christ arianischer Richtung war.

17. AUXONIVS

1.9.367 - 3.5.369 ? ?[26]

26) Aus seinem cursus honorum ist der Sachverhalt bemerkenswert, daß er unter Kaiser Julian im Jahre 362 das Amt eines Corrector Tusciae bekleidete (Cod. Theod. VIII 1,6 vom 17.1.362). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß Christen auf höheren Verwaltungsposten während der Regierungszeit Julians nicht bekannt sind. Hieraus kann aber keineswegs eine heidnische Religionszugehörigkeit des Präfekten gefolgert werden, zumal seine beiden Amtszeiten fünf Jahre auseinander liegen.

18. Domitius MODESTVS

vor 18.9.370[27] - 2.11.377 Arabia Arianer[28]

27) Zu der strittigen Frage, seit wann Modestus das Amt eines Reichspräfekten innehatte, vgl. Liste A.a. III 6.

28) Modestus ist der Prototyp eines wendigen, ehrgeizigen Beamten, der bei der Bewerbung um ein hohes Staatsamt

sich nach der Konfession des jeweiligen Machthabers ausrichtete. Dem Constantius II. diente er als Christ in der Funktion eines comes Orientis (s. Liste A.a. VI 10), das Vertrauen Julians erwarb er sich durch seinen Abfall zum Heidentum und wurde dafür mit der Stadtpräfektur Constantinopels belohnt (Liste A.a. III 2). Bald nach dem Tode Julians schwor er dem Götterglauben ab (Liban. ep. 1483 [XI 512f. Foerster]) und ließ sich von einem arianischen Geistlichen taufen (Greg. Naz. or. XLIII 48 [PG 36,557C]). Diesen Zeugnissen von Zeitgenossen des Modestus ist der Vorzug vor der Angabe Rufins zu geben, der den PPO einen Heiden nannte (HE XI 5 [GCS 9,2p.1009]).

Fast zehn Jahre lang war er zuerst als Stadtpräfekt (Liste A.a. III 6), dann als Reichspräfekt der einflußreichste Mann in der Regierung des Kaisers Valens. Seine fanatische Einstellung zu dem neu angenommenen Bekenntnis veranlaßte ihn, orthodoxe Bischöfe in brutaler Weise zu verfolgen (Socr. HE IV 16 [PG 67,500C - 501B]; Sozom. HE VI 14 [GCS 50,255]). Auch einen der berühmtesten Führer der Orthodoxen, Basilius von Caesarea, versuchte er durch Repressionen zur Gemeinschaft mit den Arianern zu zwingen (Theodor. HE IV 19, 1-8 [GCS 44,242ff.]). Infolge der wunderbaren Heilung von einer schweren Erkrankung durch Basilius (Greg. Naz. or. XLIII 55 [PG 36,565BC]) ließ Modestus von der Verfolgung ab und trat sogar mit ihm in Briefwechsel (vgl. Basil. ep. 104. 110. 111. 279. 280. 281 [II 4f. 11f. 12. III 151f. 152f. 153 Courtonne]; zu seiner Korrespondenz mit Basilius vgl. B. Treucker, Politische und sozialgeschichtliche Studien zu den Basilius Briefen [Diss. Frankfurt 1961] 38-43).

Modestus spielte eine unheilvolle Rolle in dem Magieprozeß von Scythopolis im Jahre 359 (Amm. XIX 12) und im Theodorus-Prozeß im Jahre 371/72 (Amm. XXIX 1,23 u. 1,10f.), einem Prozeß, bei dem das antiheidnische

Moment nicht zu verkennen ist (vgl. Eun. V. Soph. VII 6,11 [56 Giangrande]).

19. ABVRGIVS

378	Caesarea/ Cappad.	Christ[29]

29) Aburgius stand in einem engen, freundschaftlichen Kontakt zu Basilius von Caesarea (Basil. ep. 33. 147. 178. 196 = Greg. Naz. ep. 241. 304 [I 76 II 68f. 114. 149 III 181 Courtonne]). Ep. 75 - allerdings aus der Zeit um 371 - belegt den christlichen Glauben des Aburgius: Πάντως δὲ μεγάλην ἔχεις τὴν παρὰ τοῦ θεοῦ ῥοπήν, ὃς ἐπ' οὐδενὸς καιροῦ καταλέλοιπέ σε καὶ πολλὰς ἔδωκέ σοι τῆς παρ' ἑαυτοῦ εὐμενείας τὰς ἀποδείξεις· (I 177 Courtonne).

20. Q. Clodius Hermogenianus OLYBRIVS

378/79[30]	Roma	Christ[31]

30) Begleitete Kaiser Gratian im Sommer 378 in den Osten und wurde wahrscheinlich nach der Schlacht von Adrianopel (9.8.378) zum Präfekten des gefährdeten Illyriens ernannt (CIL VI 1714 = ILS 1271). Diesen Posten dürfte Olybrius nur wenige Monate innegehabt haben, denn noch Gratian - also vor dem 19.1.379 - erhob ihn zum PPO Orientis (Seeck, Regesten 425; Rauschen, Jahrbücher 26 mit Anm. 3).

31) Belege s. Liste B.a. IV 41.

21. Flavius NEOTERIVS[32]

15.1.380 - 16.1.381	Roma	?[33]

32) Mit Vorbehalt schiebt Seeck zwischen 379 und 383 die Präfektur eines Arintheus ein (RE II 1,832, n.2). Cod. Iust. XI 11,3 über den Wert von Goldmünzen trägt die Überschrift: *Imppp. Gratianus Valentinianus et Theodo-*

sius AAA. Arintheo pp. Diese Überlieferung ist sehr zweifelhaft, vor allem die Lesung des Amtstitels pp. ist schwerlich zu halten, denn der Inhalt des Gesetzes läßt mehr an einen Finanzbeamten, etwa den CSL, denken (PLRE I 104). Jedenfalls schließt die Nennung des Theososius als Augustus eine Personengleichheit mit dem bekannten Heermeister Flavius Arintheus (s. Liste A.b. 20) aus (so Seeck, Regesten 117), weil der Feldherr bereits Ende 378 gestorben war (Basil. ep. 269 [III 139ff. Courtonne]).

33) Die Tatsache, daß Neoterius ein Vertrauensmann des christlichen Kaisers Theodosius I. war, was seine glänzende Laufbahn unter diesem Herrscher bestätigt (vgl. Enßlin, RE XVI 2,2479), läßt allein keinen verbindlichen Rückschluß auf seine Religionszugehörigkeit zu. Auch die an ihn gerichteten Briefe des Symmachus vermitteln keinen derartigen Hinweis (Symm. ep. V 38-46 [MGH AA VI 1,134ff.]).

22. EVTROPIVS[34]

6.1.380 - 28.9.381 ? ?

34) S. Exkurs 211ff., bes. 236, n. 3.

23. FLORVS

30.7.381 - 5.3.383 ?[35] ?[36]

35) J. F. Matthews hält eine spanische Herkunft des Präfekten und dessen Verwandtschaft mit Maternus Cynegius für nicht ausgeschlossen (A Pious Supporter of Theodosius I: Maternus Cynegius and his Family: JThS 18 [1967] 438-446, bes. 444). Diese Behauptung basiert einerseits auf dem nur mutmaßlichen Verwandtschaftsverhältnis zwischen Maternus Cynegius und Aemilius Florus Paternus (a.a.O. 442f.), dem proc. Africae von 393, und andererseits auf der verwandtschaftlichen Beziehung des Paternus zu Florus, weil dessen Name in der Namengebung des Paternus wieder auftaucht.

Unter der Voraussetzung, daß diese Prämissen zuträfen, vermögen sie aber keineswegs eine verwandtschaftliche oder landsmannschaftliche Bindung zwischen Cynegius und Florus zu beweisen; denn deren Verwandtschaft zu Paternus schließt ein Verwandtschaftsverhältnis zwischen Cynegius und Florus nicht ein.
Matthews räumt selbst ein (a.a.O. 444), daß für die Verifizierung seiner These der Name allein nicht ausreiche; daher führt er als weiteren Anhaltspunkt, dem aber eine noch mindere Beweiskraft innewohnt, den ähnlichen cursus honorum des Florus und des Cynegius an. Beide hatten vor ihrer Reichspräfektur ein Hofamt inne: Florus war 380-381 mag. off., während Cynegius von 381 an als CSL fungierte und 383 das Amt eines QSP übernahm. Der Verlauf dieser Karrieren ist keineswegs außergewöhnlich, vielmehr bildet er nahezu die Regel.
Dagegen besitzt die Annahme mehr Wahrscheinlichkeit, daß Florus Vater der Christin Proiecta (vgl. PLRE I 750) gewesen sein könnte (ILCV 3446). Diese eventuelle verwandtschaftliche Beziehung bietet jedoch für Florus keinen weiteren prosopographischen Hinweis.

36) Die beiden antiheidnischen Gesetze (Cod. Theod. XVI 10,7 vom 21.12.381 und XVI 5,9 vom 31.3.382), die an den PPO Florus gerichtet sind, lassen keinen Rückschluß auf seine Religionszugehörigkeit zu. Bildet ersteres den Auftakt der antiheidnischen Gesetzgebung des Theodosius, so geht das zweite gegen die Manichäer als Häretiker vor. Die Schärfe dieser Verfügung äußert sich in der Einsetzung von inquisitores und der Öffnung der Gerichte für Denunzianten (hierzu Noethlichs, Die gesetzgeberischen Maßnahmen Anm. 834).

24. POSTVMIANVS

6.4. - 3.12.383 ?[37] Christ[38]

37) Allein aus der Tatsache der Beherrschung der beiden Reichssprachen (Greg. Naz. ep. 173,1 [GCS 53,124) ist

kein Indiz für seine Herkunft aus der westlichen Reichshälfte herzuleiten (so PLRE I 718, n. 2), weil aus der Gregor-Stelle nicht hervorgeht, daß das Lateinische die Muttersprache des Postumianus gewesen ist. Seine Herkunft aus dem Westen wäre nur dann anzunehmen, wenn man eine Verwandtschaft mit dem gleichnamigen römischen Senator nachweisen könnte (s. PLRE I 718f., n. 3).

38) Das Kriterium für seine Religionszugehörigkeit, die unverkennbar die christliche ist, bildet ein Brief des Kirchenvaters Gregor von Nazianz (ep. 173 [GCS 53, 124f.]). Er rühmt hierin die Frömmigkeit des Adressaten (ep. 173,3): Ἔτι καὶ ταῦτα μικρά, προσθήσω δέ τι καὶ τῶν ἡμετέρων· προετελέσθης πρότερον τὴν εὐσέβειαν, εἶθ' ὑπεδέξω. Μέμνημαι γὰρ τῶν σῶν λόγων καὶ τὸ θαῦμα ἔνηχον ἔτι ταῖς ἐμαῖς ἀκοαῖς. Der Inhalt des Schreibens erschöpft sich nicht in einer panegyrischen Aufzählung seiner Frömmigkeit und Sprachbegabung, sondern Gregor ersucht den Präfekten anläßlich des Zusammentretens einer Synode - wohl in Constantinopel im Jahr 383 (Seeck, Regesten 263) -, für die Einheit der Kirche zu wirken.

25. Maternus CYNEGIVS

18.1.384 - 14.3.388 Hispania Christ[39]

39) Cynegius zeigte sich nicht nur auf dem legislativen Bereich als ein fanatischer Heidenfeind (vgl. Cod. Theod. XVI 10,9 vom 25.5.385), er selbst forcierte aktiv die Unterdrückung des Heidentums: *Cynegius Theodosii praefectus habetur inlustris, qui factis insignibus praeditus et usque ad Aegyptum penetrans gentium simulacra subvertit* (Hydat. 18 [MGH AA XI 15]; vgl. auch Cons. Const. s.a. 388 [MGH AA IX 244]; Petit, Sur la date du "Pro Templis" de Libanius: Byzantion XXI [1951] 285-309, bes. 298-304). Auf dieser Inspektionsreise durch die orientalischen und ägyptischen Diözesen ließ er die Tempel in Edessa und Apamea niederreißen (Liban. or. XXX 46 [III 112f. Foerster]). In

Ägypten achtete er streng auf die Einhaltung des Opferverbotes und des Tempelbesuches (Zos. IV 37,3 [193 Mendelssohn]). Daher ist es nicht zu verwundern, daß er sich bei den Göttergläubigen verhaßt machte: ἀλλ' ὅμως εἴ τις ἀκριβῶς σκοπήσειεν, οὐ σὸν τοῦτο, τοῦ δὲ ἠπατηκότος ἀνθρώπου μιαροῦ καὶ θεοῖς ἐχθροῦ καὶ δειλοῦ καὶ φιλοχρημάτου ... (Liban. or. XXX 46 [III 112 Foerster]).

26. Flavius Eutolmius TATIANVS

16.6.388 - vor Sept. 392 Sidyma/Lyc. Heide[40]

40) Tatianus ist einer der wenigen gebildeten, heidnischen Beamten östlicher Provenienz. Dies dürfte der Grund sein, warum ihm die heidnischen Autoren wie Eunap frg. 59 (FGH IV 40) und Zosimus IV 45,1f. (202 Mendelssohn) ausnehmend günstig gesonnen sind. Die Art und Weise, wie Libanius in den an ihn gerichteten Briefen (ep. 872.990 [XI 28ff. 120f. Foerster]) über die Götter schreibt, lassen an seinem heidnischen Bekenntnis keinen Zweifel aufkommen: καὶ τῷ μὲν τοῦτο ἀποχρήσει μετὰ τοῦ πάντας ἀνθρώπους εἰδέναι τὴν εὔνοιαν ἧ περὶ αὐτὸν κέχρησαι, τὴν οὐ πολὺ λειπομένην τῆς παρὰ τῶν θεῶν. ὥσπερ γὰρ οὐδεὶς ἠγνόει τῶν Ἀχαιῶν, ἥτις ἦν ἡ Ἀθηνᾶ περὶ τὸν ἐκ τῆς Ἰθάκης, οὕτω νῦν οὐδείς, ὅστις Τατιανὸς περὶ τὸν Ἡσύχιον ... ἀλλὰ ταῦτα μὲν θεὸς τελοίη· (ep. 855,1f. [XI 13 Foerster]; vgl. auch or. XXX 53 [III 117 Foerster]). Die PLRE (I 878) glaubt an eine gewisse antiklerikale Tendenz der Erlasse (Cod. Theod. XVI 2,27 vom 21.6.390; XVI 3,1 vom 2.9.390) auf den Einfluß des Tatianus zurückzuführen (s. auch A. Lippold, RE Suppl. XIII 888f.).

27. Flavius RVFINVS

10.9.392 - 27.11.395 Elusa/Gallia Christ[41]

41) In Chalcedon erbaute er die Apostelkirche, die er mit

Reliquien der Apostelfürsten Petrus und Paulus schmückte (Callin V. Hypat. 8,4 [SC 177,98]). Gleichzeitig stiftete er in unmittelbarer Nachbarschaft zur Apostelkirche ein Kloster für ägyptische Mönche (Callin. V. Hypat. 8,5). Bei der Einweihung der Basilika empfing er im Herbst 394 als Präfekt die Taufe (Pallad. Hist. Laus. 11 [34f. Butler]).
In der Zeit seiner faktischen Herrschaft - er führte im Namen des Arcadius die Regierungsgeschäfte - kam seine heiden- und häretikerfeindliche Einstellung in mehreren Erlassen eindeutig zum Ausdruck (vgl. Cod. Theod. XVI 10,13. 5,25-26; bes. in Cod. Theod. XVI 10,12 vom 8.11.392), dieses einschneidende Gesetz hat Rauschen als den Grabgesang des Heidentums bezeichnet (Jahrbücher 376).

28. Flavius CAESARIVS[42] I

30.11.395 - 26.7.398 ? Arianer[43]

42) Seit O. Seecks grundlegendem Aufsatz "Studien zu Synesios" (Philologus LII [1894] 442-483; vgl. auch ders., Die Reichspräfektur des vierten Jahrhunderts 1ff.), der von allen Nachfolgenden in seinen entscheidenden Aussagen akzeptiert wurde (so G. Grützmacher, Synesios von Kyrene 47ff. 57ff.; C. Lacombrade, Synésios de Cyrène. Hellène et Chrétien 100; A. Lippold, KlP I 1006, n.3; anders Th. Mommsen, Die diocletianische Reichspraefectur: Hermes 36 [1901] 201-217, jetzt in: Ges. Schr. VI,284-299, bes. 292-298), ist Typos aus der allegorischen Erzählung des Synesius Αἰγύπτιοι ἢ περὶ προνοίας (de prov. II 63ff. Terzaghi) mit Caesarius identisch und damit Bruder und politischer Widersacher Aurelians. Neuerdings beziehen A.H.M. Jones (Collegiate Prefectures 79-81) und die PLRE (I 320) einen konträren Standpunkt: In my version Typhos is not Caesarius but Eutychianus, since he is PPO immediately after Aurelian's fall (Jones, Prefectures 81). Zu dieser überraschenden

Gleichsetzung kommt Jones durch das Studium der Subskriptionen der an Caesarius, Eutychianus und Aurelianus gerichteten Gesetze. Durch Vornahme von Korrekturen an den Daten weicht Jones in zwei grundlegenden Punkten von den bisherigen Rekonstruktionen ab:
a) für den Zeitraum von 395 bis 405 ist eine kollegial verwaltete Präfektur im Orient nicht feststellbar.
b) Aurelianus löst nach dem Sturz des Eutrop (Juli 399) Eutychian ab und wird von demselben mit Gainas' Unterstützung ersetzt, was auf eine Gegnerschaft beider Präfekten schließen läßt.
Diese Prämissen bilden die Grundlage für Jones' These: Typhos ist Eutychianus. Da für die Frage der Religionszugehörigkeit des Caesarius bzw. des Eutychianus ausschlaggebend ist, wer von beiden sich hinter der mythologischen Gestalt des Typhos verbirgt, muß die Diskussion um die Identität erneut aufgegriffen werden.
Die Kritik an Jones' Deutung richtet sich vornehmlich gegen die Art seiner Beweisführung, in der er ausschließlich von Gesetzestexten ausgeht, ohne literarische Zeugnisse beizubringen. So verwirft Jones eine zweite Reichspräfektur Aurelians in den Jahren 402 bis 404, da diese nur auf dem nicht bewiesenen Datum der Gesetze Cod. Theod. IV 2,1. V 1,5 basiere: *Dat. prid. non. Octob. Constant(ino)p(oli) Arcad(io) IV et Honor(io) III AA. conss.* Die Kaiserkonsulate in der Unterschrift beider Fragmente beziehen die Gesetze auf den 6.10.396, was aber nicht zutreffen kann, da zu jenem Zeitpunkt in der Reichs- wie in der Stadtpräfektur andere Amtsträger nachweisbar sind. Seeck hat aufgezeigt (Regesten 23ff.), daß im Codex Theodosianus eine fehlerhafte Iterationsziffer der Kaiserkonsulate keine Seltenheit ist; folglich hat er die Gesetze unter Hinzuziehung von literarischen Quellen auf den 6.10.402 datiert (Studien 448f.).
Eine solche Bezugnahme auf die antiken Autoren unter-

läßt Jones und verlegt die Daten auf den 6.10.394, einen Zeitpunkt der Stadtpräfektur des Aurelian. Diese Korrektur an den Gesetzesdaten wird aber von Synesius eindeutig widerlegt, da er in ep. 61 (672f. Hercher) zum Zeitpunkt seiner Abreise aus Constantinopel - also 402 - ausdrücklich eine Präfektur seines Freundes Aurelian bezeugt: ὁ δὲ Αὐρηλιανὸν φίλον ἄνδρα καὶ ὕπατον ἀφεὶς ἀπροσαύδητον ἀπολελόγηται περὶ τῶν αὐτῶν πρὸς τὸν ὑπηρέτην 'Αστέριον

(zur chronologischen Einordnung des Briefes und zur Änderung von ὕπατος in ὕπαρχος vgl. Seeck, Studien 458f.). Daß Aurelian bald nach 400 wieder zu Würden gelangte, zeigt auch die Verleihung des Patriziats an Osiris-Aurelianus (Synes. de prov. 124C [II 123 Terzaghi]; weitere Belege: Synes. ep. 31. 38 [653. 655 Hercher]).

Nicht die Vornahme von Konjekturen an Daten in den Subskriptionen der Gesetze kann zum Ziel führen, wer für Synesius das Vorbild seines Typhos ist, vielmehr ist zu prüfen, ob einzelne Eigenschaften, die Synesius seinem Typhos beilegt, in den Schilderungen der antiken Autoren über Eutychian und Caesarius begegnen.

Ohne Seecks Argumentation im einzelnen zu wiederholen, werden zwei spezifische Übereinstimmungen zwischen Typhos und Caesarius angeführt (Studien 454):

a) Die Liebe des Typhos zu seiner Gemahlin bewirkte, daß er unter ihrem Einfluß stand (Synes. de prov. 105B [II 92 Terzaghi]). -
Die Gattenliebe des Caesarius rühmt Sozomenus HE IX 2,4-6 [GCS 50,392f.]); das innige Verhältnis hat über den Tod seiner Gattin hinaus Bestand, wie seine Fürsorge für ihre Begräbnisstätte beweist.

b) Nach Synesius schloß sich Typhos seinen germanischen Verbündeten zuliebe dem arianischen Glauben an (de prov. 121B [II 118 Terzaghi]): ἐπειδὴ καὶ τὰ ἀμφὶ τὴν τοῦ θείου δόξαν ἐσκύθιζεν, ... (vgl. auch de prov. 115B [II 108f. Terzaghi]).

Ein proarianisches Engagement des Caesarius erschloß Seeck aus Cod. Theod. XVI 5,27 (vom 25.12.395; zum Datum: Seeck, Reichspräfektur 2), in welchem Gesetz die von Rufinus erlassenen Bestimmungen gegen die Eunomianer (Cod. Theod. XVI 5,25) - sehr wahrscheinlich auf Initiative des Caesarius - erleichtert bzw. aufgehoben wurden.
Seine Frau hing der arianischen Sekte der Makedonianer an (Sozom. HE IX 2,1-3 [GCS 50,392]).

Diese Kongruenz ist ein überzeugendes Indiz für die Gleichsetzung des Caesarius mit Typhos. Daß nicht Eutychian - der fast nur aus Gesetzestexten bekannt ist - mit Typhos gleichzusetzen ist, läßt sich durch folgenden Tatbestand erhärten: Es ist undenkbar, daß der mit den Barbaren kollaborierende Typhos (Synes. de prov. 122B [II 119f. Terzaghi]) noch 404/05 im Amte war, was jedoch für Eutychianus nachweislich bezeugt ist (Cod. Theod. XVI 8,15; Cod. Iust. V 4,19). Es paßt nicht in die politische Atmosphäre des Antigermanismus, die nach der Beseitigung des Gaians (23.12.400) in Constantinopel herrschte und in der Folgezeit den politischen Kurs der östlichen Regierung bestimmte.

Mit der Zurückweisung der These "Typhos ist Eutychianus" ist noch nicht die Frage entschieden, ob Jones' Rekonstruktion von den Amtszeiten der drei PPO zu übernehmen ist. Dieses Problem läßt sich im letzten nicht klären, da sowohl Seeck wie Jones für ihre Annahmen die überlieferten Ausstellungsdaten, Kaiserkonsulate und Amtstitel ändern. Grundsätzlich gilt zu bedenken, daß eine nur auf Gesetzestexten rekonstruierte Amtszeit den Unsicherheitsfaktor in sich bergen kann, lückenhaft zu sein, weil die Kompilatoren nur eine Auswahl von Erlassen in ihre Sammlung aufgenommen haben. Aus dieser Erwägung, und insbesondere aber, weil Seeck in seiner Untersuchung größere Zusammenhänge berücksichtigt als

Jones, der sich allzu sehr von der Annahme leiten läßt, eine kollegial verwaltete Präfektur im Orient unter allen Umständen zu vermeiden, ist den Datierungsvorschlägen Seecks der Vorzug zu geben.

43) In dem vorhergehenden Vermerk ist bereits von seiner arianischen Einstellung gesprochen worden. Wenn auch Synesius in der Bewertung des ungleichen Bruderpaares allzu einseitig alle positiven Züge dem Aurelianus-Osiris beilegt, und es in sein Bild von dem mit den Barbaren paktierenden Caesarius-Typhos paßt, daß dieser auch deren religiöse Anschauung teilte, so ist auf das mehr objektive Zeugnis des Sozomenus zu verweisen (HE IX 2,1-6 [GCS 50,392f.]). Dessen Angaben sowie Cod. Theod. XVI 5,27 bestätigen das Urteil des Synesius vom arianischen Glauben des Caesarius (de prov. 121B [II 118 Terzaghi]).

29. Flavius EVTYCHIANVS[44] I

24.2.396 - 30.12.399 ? ?[45]

44) Eutychianus muß eine farblose Persönlichkeit gewesen sein und kann keinesfalls mit Typhos identifiziert werden (vgl. Anm. 42). Zwar ist er von 395 bis 405 mit Unterbrechungen im Amte, aber wir wissen von seiner Amtsführung und seiner religiösen Überzeugung auffallend wenig. Wahrscheinlich war er ein versierter Verwaltungsbeamter, der sich im Gegensatz zu Caesarius und Aurelianus um die Tagespolitik nicht kümmerte. Jedenfalls hat er die Rolle ausgefüllt, die ihm Eutrop durch die Einrichtung der Doppelpräfektur zugedacht hatte, nämlich die jeweiligen Inhaber des geteilten Amtes nicht mächtig werden zu lassen.

45) In einem Brief aus dem Jahre 388 bittet Libanius den Eutychianus, daß er sich für eine notleidende Frau verwenden möge (ep. 864 [XI 20f. Foerster]). In diesem Schreiben führt Libanius eine Äußerung Eutychians an, wonach ihm - dem Libanius - die Götter seine Hilfsbereitschaft vergelten mögen: ... σὺ πολλάκις χρηστόν τε ἡγήσω με καὶ ἐπῄνεσας καὶ παρὰ τῶν θεῶν ᾔτησας ἀντὶ τούτων ἀγαθόν τί μοι γενέσθαι.

Diese angeblichen Worte Eutychians aus dem Munde des Libanius sind zu vage und geben keinen zuverlässigen Hinweis für eine heidnische Religionszugehörigkeit Eutychians.

30. AVRELIANVS[46]

17.8.399 - Sommer 400 ? Christ[47]

46) Über die Identität mit Osiris, dem Prinzip des Guten, aus der Erzählung des Synesius besteht in der Literatur Konsens.

47) Aurelianus stiftete zu Ehren des hl. Stephanus im Jahre 383 eine Kirche (Vita S. Isaacii 4,18 [Act. SS. Mai VII 253]). Sein orthodoxes Christentum bezeugt auch Synesius, der seinem Gönner zuliebe als Heide für die Orthodoxen gegen die arianische Partei Stellung bezog (de prov. 115B [II 108f. Terzaghi]).
Ob an ihn oder einen anderen Homonymen (etwa den PPO Or. von 414) der Asket Nilus den Mahnbrief mit der Überschrift Αὐρηλιανῷ ἰλλουστρίῳ ἀπὸ Ἑλλήνων gerichtet hat (ep. I 54 [PG 79,105f.]), ist nicht auszumachen.

31. Flavius CAESARIVS II

8.12.400 - 3.2.401 ? Arianer

32. AVRELIANVS II

6.10.402 - 404(?) ? Christ

33. Flavius EVTYCHIANVS II

3.2.404 - 11.6.405 ? ?

34. Flavius ANTHEMIVS[48]

10.7.405 - 18.4.414 ?[49] Christ[50]

48) Die Familie des Anthemius gehört neben der des Taurus

zu den einflußreichsten und profiliertesten Trägern des neuen Amtsadels von Constantinopel (vgl. die ausgezeichnete Studie von J. Keil, Die Familie des Prätorianerpräfekten Anthemius: AAWW XIV-XV [1943] 185-203). Der Großvater Philippus (s. Liste A.a. I 7), dem Libanius noch seine niedrige Herkunft vorhielt - er war Sohn eines Wurstmachers (or. XLII 24 [III 318 Foerster]) -, diente dem Constantius II. als PPO; dessen Sohn war der im Scythopolis-Prozeß im Jahre 359 angeklagte Simplicius; vermutlich ist er der Vater des Anthemius (Keil, Anthemius 187 mit Anm. 2). Dieser hatte unter Arcadius eine einzigartige Machtfülle inne, die er noch unter Theodosius II. als dessen faktischer Vormund ausbauen konnte. Über seine Amtszeit finden die antiken Autoren nur rühmende Worte, stellvertretend für sie wird seine Charakterisierung durch Socrates zitiert (HE VII 1 [PG 67, 740A]): φρονιμώτατος δὲ τῶν τότε ἀνθρώπων καὶ ἐδόκει καὶ ἦν, καὶ ἀβούλως ἔπραττεν οὐδέν· (vgl. auch Joh. Chrys. ep. 147 [PG 52,699]; Synes. ep. 47.49 [660 Hercher]). Sein Sohn, Flavius Anthemius Isidorus (s. Liste A.a. I 45), ist gleichfalls auf der höchsten Stufe der Beamtenhierarchie zu finden. Den Höhepunkt des Aufstiegs dieser Sippe bildet die Erhebung des Enkels Procopius Anthemius zum weströmischen Kaiser im Jahre 467 (RE I 2,2365ff., n.3).

49) Seine geographische Herkunft ist nicht exakt zu bestimmen. Chytri auf Zypern ist sehr wahrscheinlich die Heimat seines Großvaters Philippus (CIL III 214 = ILS 738), während Alexandria als die Geburtsstadt seines Sohnes Isidorus gilt (Keil, Anthemius 195).

50) Obschon Anthemius die Geschicke des Ostreiches fast ein Dezennium lenkte, steht nur wenig Material für die Bestimmung seiner Religionszugehörigkeit zur Verfügung. Aus der Tatsache, daß Johannes Chrysostomus aus seinem Verbannungsort Cucusus Anthemius zu dessen Erhebung zum Präfekten und Konsul herzlich beglückwünschte (ep.

147 [PG 52,699]), ist der Schluß zu ziehen: Anthemius war zumindest kein Gegner des Johannes. Bei dem eventuellen Einwand, der Brief dürfe nicht als Indiz für die religiöse Haltung des Briefempfängers verwandt werden, weil der abgesetzte Metropolit die Wiederaufnahme seines Verfahrens betreibe und mit dem Schreiben den neuen Präfekten in seinem Sinne beeinflussen wolle, ist zu bedenken, daß Johannes sich in der Situation der innerkirchlichen Auseinandersetzung wohl kaum an einen Andersgläubigen gewandt hätte, da er Abscheu empfand, die innerkirchlichen Streitigkeiten vor Heiden auszubreiten oder diese gar als Schiedsrichter anzurufen (vgl. C. Baur, Johannes Chrysostomus II 178f. 248). Daß Anthemius nicht zu den Widersachern des Bischofs zu zählen ist, beweist auch sein Verhalten als mag. off. bei den Osterunruhen im Jahre 404. Nach Palladius, dem Biographen des Johannes, drängten die Feinde des Metropoliten den mag. off., dem die Palastgarden unterstanden, gegen Johannes und seine Anhänger militärisch vorzugehen, welche in die Thermen ausgewichen waren, um dort die Tauffeierlichkeiten vorzunehmen. Anthemius weigerte sich, schickte stattdessen einen Offizier mit dem Auftrag, die Lage in den Thermen zu sondieren (dial. 9 [PG 47,33]). Palladius nennt den Magister officiorum nicht namentlich und lastet ihm keine unrechte Handlungsweise gegen Johannes und dessen Anhänger an. Eine Gegnerschaft des Anthemius zu Johannes kann überzeugend ausgeschlossen werden, was jedoch allein kein Kriterium für eine christliche Religionszugehörigkeit des Präfekten darstellt.
Hierfür kommt der Erzählung Theodorets (HR VIII [PG 82,1369A]), die dieser allerdings nur vom Hörensagen kennt, eine gewisse Beweiskraft zu: Anthemius habe nach einer Gesandtschaftsreise nach Persien - diese datiert Keil zwischen 399 und 404 (Anthemius 188 Anm. 1) - dem Einsiedler Aphraates einen golddurchwirkten Mantel

zum Geschenk gemacht.

Bei Abwägung aller Argumente kann resümiert werden: Anthemius bekannte sich zum orthodoxen Christentum, zeigte sich aber gegenüber den Göttergläubigen duldsam (Keil, Anthemius 190), so daß sein engster Berater, der Sophist Toilus (W. Enßlin, RE VII A 1,615, n.3), möglicherweise Heide war.

35. AVRELIANVS[51]

30.12.414 - 10.5.416 ? ?[52]

51) Die Frage der Identität dieses Aurelianus mit dem berühmten Präfekten gleichen Namens unter Arcadius ist umstritten. Die Befürworter einer Personengleichheit - insbesondere A.H.M. Jones (Collegiate Prefectures 81) - berufen sich hierbei auf die Notiz des Chron. Paschale s.a. 415 (I 573 Dindorf) und auf einige Gesetzestexte, die Aurelianus als PPO iterum bezeichnen. 6 der 13 an ihn adressierten Erlasse weisen Aurelianus als PPO aus (Cod. Theod. V 12,2. VI 23,1. VII 7,4. VIII12,8. XI 24,6. 28,10), während die übrigen 7 Gesetze neben dem Amtstitel die Interationsziffer überliefern (Cod. Theod. III 12,4. VII 9,4. IX 28,2. XVI 5,57. 5,58. 8,22. 10,21). Diese Angabe einer zweiten Präfektur scheint nicht präzise zu sein, da - falls es sich tatsächlich um den PPO des Arcadius handelte - diese Präfektur von 414 bereits seine dritte prätorische gewesen wäre. Das durchschlagende Argument gegen eine Gleichsetzung liegt darin, daß Aurelianus-Osiris in der ägyptischen Erzählung des Synesius als Greis beschrieben wird (de prov. 105B. 124C [II 92.123 Terzaghi]); demnach dürfte er im Jahre 414 nicht mehr gelebt haben. Diese Annahme wird noch dadurch gestützt, daß das letzte Schreiben des Synesius an seinen Freund Aurelianus bald nach dessen Amtsniederlegung - also nach 404 - datiert (ep. 31. 34 [653. 654 Hercher]), Briefe aus einer späteren Zeit an ihn sind nicht überliefert (vgl. G. Grützmacher, Synesios von Kyrene

112).

Nach Seeck (Studien zu Synesios 449) und B. Malcus (Prokonsuln 123f. mit Anm. 5) ist der PPO von 414 sehr wahrscheinlich mit dem proc. Asiae aus dem Jahre 395 (s. Liste A.a. IV 23) identisch. Malcus geht noch einen Schritt weiter (Prokonsuln 123f.), wenn er eine Verwandtschaft dieses Aurelians mit der Taurus-Familie rekonstruiert: Danach wäre er ein Sohn des Harmonius gewesen, dem jüngsten Bruder des Caesarius und Aurelianus.

52) Während seiner Amtszeit entfaltete die oströmische Regierung eine religionspolitische Aktivität (A. Lippold, RE Suppl. XIII 967). Da alle Anzeichen dafür sprechen, daß diese Aktivität auf die verstärkte Beteiligung der Pulcheria zurückzuführen ist, erscheint es schwer, nur aus den an Aurelianus gerichteten Religionsgesetzen konkrete Rückschlüsse über seine Religonszugehörigkeit zu gewinnen (vgl. Cod. Theod. XVI 5,57. 5,58. 8,22. 10,21). Wenn die von Malcus vertretene Hypothese über Aurelians Verwandtschaft mit der Taurus-Familie beweisbar wäre (Prokonsuln 123f.), dann ginge man wohl nicht fehl in der Annahme, ihn gleichfalls wie seinen Großvater und seine Onkel als Christen einzustufen.

36. Flavius MONAXIVS

26.8.416 - 27.5.420 ? ?[53]

53) Ein - freilich schwacher - Hinweis ist der nur selten belegte Name Μονάξιος (vgl. Pape-Benseler 943), zu deutsch Einsiedler. Die Bedeutung dieses Namens schließt die Wahrscheinlichkeit nicht aus, daß er einer christlichen Familie entstammte; ob er aber selber diesem Glauben anhing, ist nicht zu entscheiden. Auch das von ihm mitpublizierte Edikt gegen Pelagius stellt keinen verbindlichen Beweis dar (Mansi IV 446A).

37. EVSTACHIVS

18.9.420 - 19.6.422 ? ?

38. ASCLEPIODOTVS

14.2.423 - 1.2.425 ? ?[54]

54) Im 4./5. Jh. läßt der Name keinen Rückschluß auf einen möglichen Götterglauben seines Trägers zu. So findet sich der Name Asclepius, des gerade in neuplatonischen Kreisen verehrten Heilgottes (Freudenthal, RE II 2,1641f. n.11. 12), selbst bei einem Bischof (Euseb. mart. Palaest. 10,3 [GCS 9,2 p.931]) und Mönch (Theodor. HR 25 [PG 82,1464B]).
Mit dem Jahr 423 setzt erneut eine umfangreiche Gesetzgebung ein, die sich gegen Häretiker, Juden und Heiden wendet (Cod. Theod. XVI 5,59-61. 8,25-27. 10,22-24). Es bleibt immer wieder fraglich, ob und inwieweit Asclepiodotus, an den die Verfügungen adressiert sind, an diesem Gesetzeswerk beteiligt war.

39. AETIVS

5.5.425 ? Christ[55]

55) Zur Begründung seiner christlichen Religionszugehörigkeit wird auf Liste A.a. III 36 verwiesen.

40. Flavius HIERIVS I

22.9.425 - 20.2.428 ? ?[56]

56) Obgleich er zweimal die Reichspräfektur bekleidete und 427 mit dem Konsulat geehrt wurde, sind mit Ausnahme der für unsere Fragestellung nichts hergebenden Notiz des Chronicon Paschale s.a. 427 (I 580f. Dindorf) nur Gesetzestexte vorhanden (Belege s. Seeck, RE VIII 2,1458, n.5), die über ein Bekenntnis des Präfekten nichts aussagen.

41. FLORENTIVS I

21.4.428 - 11.2.430 ? Christ[57]

57) Theodoret, Bischof von Cyrus, rühmt seine Christusliebe: ἐβεβαίωσε δὲ ὁ ἐνδοξότατος καὶ φιλόχριστος ὁ κύριος

Φλωρέντιος (ep. 47 [SC 98,122]; ähnlich ep. V [SC 40,77]). In ep. 89 (SC 98,236f.) erläutert der in seiner Orthodoxie umstrittene Theodoret dem Präfekten seine Rechtgläubigkeit unter Hinweis auf die Wahrung der in Nicaea formulierten Glaubenssätze.
Der christliche Beamte hatte zwischen 430 und 450 bedeutende Stellungen inne und wurde verschiedentlich mit der Schlichtung von kirchlichen Streitigkeiten beauftragt, so im Prozeß des Eutyches (ACO II 1,1 p.147-149; Coll. Avell. 99,5 [CSEL 35,441]). Auch nahm er an der 1., 3., 4. und 6. Sitzung des Konzils von Chalcedon als weltlicher Beisitzer teil (ACO II 1,1 p.55,18f. 1,2 p.69,19f. 1,2 p.84,24f. 1,2 p.138,31; zur Ordnung und Datierung der Sitzungen vgl. E. Χρυσος, Ἡ διάταξις τῶν συνεδριῶν τῆς ἐν Χαλκηδόνι Οἰκουμενικῆς Συνόδου: Kleronomia 3 [1971] 259-284).

42. Flavius ANTIOCHVS[58]

31.12.430 - 23.3.431 ? Christ[59]

58) Diese Namensform findet sich allein in der Konsulatsangabe eines Kaiserbriefes (ACO I 1,3 p.10,22), sonst nur Antiochus.
Vielleicht ist er der Antiochus Chuzon aus Antiochia (so Downey, A History of Antioch in Syria 452. 456), der nach Malalas - allerdings in der Regierungszeit des Theodosius I. - eine einflußreiche Persönlichkeit in der Umgebung des Kaisers war (Malal. chron. XIII [346 Dindorf]).

59) Im Brief des Theodoret von Cyrus an Antiochus fehlen religionsbezogene Hinweise (vgl. ep. XXXIX [SC 40,103f.]), solche liegen jedoch vor in dem Schreiben des Präfekten an Nestorius, in welchem dieser aufgefordert wird, sich in sein früheres Kloster zurückzuziehen (ACO I 1,7 p. 71,5-14). Antiochus' Wunsch: παρὰ τῆς τοῦ θεοῦ φιλανθρωπίας αἰτοῦντες ὑγιαίνειν σου τὴν ὁσιότητα καὶ διάγειν καταθυμίως ... weisen den Schreiber als einen

Christen aus.

Ferner nennt Bischof Caelestin von Rom Antiochus seinen Sohn: ... *et eos libros quos illustri viro filio meo Antiochio reddente suscepimus* (Caelestini epistula ad Nestorium [ACO I 2 p.8,5f.]), eine Redewendung, die in diesem Kontext nur auf einen Christen bezogen werden kann.

43. Flavius HIERIVS II

28.3.432		?	?

44. Flavius TAVRVS[60] I

22.4.433	- 15.12.434	?	Christ[61]

60) Sohn des Aurelianus-Osiris (Synes. ep. 31 [653 Hercher]) und Enkel des gleichnamigen Präfekten (Liste B.a. I 15.

61) Theodorets Anrede φιλόχριστοι rechtfertigt eine christliche Einordnung des Taurus (ep.88 [SC 98,234f.]). An ihn schrieb auch Bischof Johannes von Antiochia und gab seiner Freude über die Wahl des Proculus zum Patriarchen von Constantinopel Ausdruck (ACO I 4 p.154,20ff.).

45. Flavius Anthemius ISIDORVS[62]

29.1.435	- 4.8.436	Alexandria	Christ[63]

62) Der cursus honorum des Isidorus läßt die wechselnden Machtverhältnisse am östlichen Kaiserhof sichtbar werden, denen die Laufbahn dieses Beamten in besonderem Maße ausgesetzt war.
Als Sohn des unter Arcadius und dem jüngeren Theodosius mächtigen Präfekten Anthemius wurde er 408 zum proc. Asiae und zwei Jahre später bereits zum Stadtpräfekten Constantinopels befördert. Der schnelle Aufstieg wurde offensichtlich jäh gestoppt (Keil, Anthemius 200), obgleich inschriftliche Zeugnisse ihm eine vortreffliche Amtsführung bescheinigen (Keil, Anthemius 195. 198). Erst 423 erscheint er wieder in der hohen Stellung eines illyrischen Präfekten. Diese lange Unter-

brechung läßt die Vermutung zu, daß sein Vater wohl nicht im Amt starb (so Keil, Anthemius 191), sondern seinen Abschied erhielt, was sich auf die Karriere seines Sohnes zwangsläufig auswirkte. Im Jahr der Demission des Anthemius wurde Pulcheria, die fromme Schwester des Kaisers, zur Augusta erhoben (Marcell. chron. s.a. 414 [MGH AA XI 71]) und errang den maßgeblichen Einfluß auf die Regierung, der eine Neuorientierung vorwiegend in der Religionspolitik, nämlich die Abwendung von einer mehr toleranten Einstellung des Anthemius, auslöste. Die erneute Berücksichtigung Isidors auf den hohen Verwaltungsposten in den Jahren von 423 bis 436 fällt bezeichnenderweise in die Periode des entscheidend zurückgedrängten Einflusses der Pulcheria bei gleichzeitiger Dominierung der Kaisergemahlin Eudocia. Isidors Aufgeschlossenheit für die griechische Kultur machte ihn wohl der Kaiserin gewogen und ihrer Protektion dürfte er die Fortsetzung seiner unterbrochenen Karriere zu verdanken haben.

63) Die Inschriften aus Ephesus und Hypaipa aus der Zeit seiner Amtsperiode als proc. Asiae und PVC tragen ein Kreuzzeichen (Keil, Anthemius 195. 198). Während seiner orientalischen Präfektur richtete der Kaiser an Isidorus den Befehl, den wegen seiner Häresie abgesetzten Patriarchen Nestorius nach Petra zu verbannen (ACO I 1,3 p.67,11-28).

46. DARIVS

28.8.436	- 16.3.437	?	?

47. FLORENTIVS II

31.1.438	- 26.7.439	?	Christ

48. Flavius CYRVS[64]

6.12.439	- 18.8.441	Panopolis/ Aegyptus	Christ[65]

64) Flavius Cyrus nur in BGU II 609, in den übrigen Quellen wird er Cyrus genannt.
Bekleidete neben der orientalischen Reichspräfektur gleichzeitig auch die Stadtpräfektur (Lyd. de mag. II 12 [68 Wuensch]). Die Personalunion ist für den östlichen Reichsteil einzigartig, sie erklärt sich vermutlich aus einer persönellen Zwangslage, in der sich Theodosius II. zu diesem Zeitpunkt befand (hierzu eingehend Liste A.a.II 18).

65) Cyrus galt in gleichem Maße als ein fähiger Staatsmann wie auch als ein bedeutender Dichter (Suda s.v. Κῦρος [3,220 Adler]; Anth. Gr. XV 9. XVI 217 [IV 261. 419 Beckby]; hierzu A. Cameron, Wandering Poets: A Literary Movement in Byzantine Egypt: Historia XIV [1965] 470-509, bes. 473f. 497f.). Seine außergewöhnliche Popularität beim Volk wurde ihm zum Verhängnis. Als ihn die Menge in der Pferderennbahn in Anwesenheit des Kaisers zusammen mit dem Stadtgründer Constantin als den Stadterneuerer feierte, leitete dies den Sturz des Cyrus, der den Neid des Kaisers erregt hatte, ein. Unter dem Vorwand einer angeblichen Hinneigung zum Heidentum wurde er seiner Ämter entsetzt. Der in einer Kirche Asylsuchende wurde insofern begnadigt, als er statt der Hinrichtung zum Bischof der berüchtigten Diözese von Cotyaeum in Phrygia Salutaris ordiniert wurde (vgl. Malal. chron. XIV [362 Dindorf]; Theophan. a. 5937 [I 96f.de Boor]; Chron. Pasch. s.a. 450 [I 588 Dindorf]). So wurde 439 - vielleicht von Cyrus selbst inszeniert - der "starke Mann" im Kaiserpalast, der PSC Antiochus durch die Einsetzung in den Klerikerstand ausgeschaltet (zu diesem Vorgang A. Lippold, RE Suppl. XIII 990).
W. E. Kaegi (Byzantium and the Decline 64f.) bezeichnet Cyrus als einen heidnischen Philosophen, ohne diese These zu belegen. Er übersieht, daß Johannes Malalas ausdrücklich nur vom Verdacht einer heidnischen Anhängerschaft spricht: καὶ κατεσκευάσθη λοιπὸν καὶ ἐπλάκη ὡς

Ἕλλην ὁ αὐτὸς Κῦρος, καὶ ἐδημεύθη παυθεὶς τῆς ἀρχῆς (362 Dindorf). Nach der Version des Theophanes (a. 5937) war dies nur ein Vorwand für seinen Sturz. Der in der griechischen Bildungstradition verwurzelte Dichter und Staatsmann - dazu noch ein Günstling der Kaiserin Eudocia - konnte in dieser Epoche allzu leicht in den Verdacht eines Hellenen geraten. Seine betonte Hinwendung zum Griechischen - er war der erste Präfekt, dessen Verfügungen nur in griechischer Sprache abgefaßt wurden - mochte für eine solche Unterstellung den Nährboden abgeben. Es ist hier zu bedenken, daß in der Zeit eines Malalas der Begriff Ἕλλην speziell unter dem Gesichtspunkt der kulturellen Tradition zu werten ist, wie dies J. F. Matthews im Zusammenhang der Benutzung dieses Wortes durch Photius treffend formuliert hat (Olympiodorus of Thebes and the History of the West. A. D. 407-425: JRS 60 [1970] 79): ... the extent to which 'paganism' might be interpreted less as a specifically religious commitment than as an integral part of a still dynamic cultural tradition.
Ausschlaggebend für Cyrus' religiöse Einordnung ist die Tatsache, daß er eine Kirche gründete und sie der Maria θεοτόκος weihte (Georgius Codinus [107 Bekker]), was in der Zeit der Nestorianischen Auseinandersetzungen als religiöses Manifest des Stifters gedeutet werden kann. Diese Kirchenstiftung läßt positiv darauf schliessen, daß sich Cyrus selbst als Christ gab und sich offiziell, wie es eine Kirchenstiftung offenbart, als solcher gerierte. Ob ihn zu dieser Kirchengründung opportunistische Motive geleitet haben, ist für vorliegende Untersuchung unerheblich, denn es ist hier nicht nach dem Grad und der Glaubwürdigkeit seiner religiösen Überzeugung zu fragen, sondern allein welchem Bekenntnis er formell angehörte. Allem Anschein nach ist er der Kategorie der nominellen Christen zuzuordnen, die "den

Hellenismus heimlich festhielten, im übrigen aber den Tatsachen Rechnung zu tragen verstanden, sogar bis zu dem Punkte, daß ihnen die Taufe nicht beschwerlich wurde" (V. Schultze, Geschichte des Untergangs I 395).

49. THOMAS

25.2.442	?	?[66]

66) Der Name Thomas kommt bei Christen häufig vor (G. Alföldy, Die Personennamen in der römischen Provinz Dalmatia 310; I. Kajanto, Onomastic Studies 95. 116); ein heidnischer Träger des Namens ist nicht bekannt (vgl. Enßlin RE VI A 1, 323-329, n.2-43). Diese Feststellung kann nur als allgemeine Tendenz gewertet werden, Beweiskraft eines Kriteriums kommt ihr nicht zu.

50. APOLLONIVS[67]

21.8.442 - 22.5.443	?	Christ[68]

67) In der Korrespondenz des Theodoret von Cyrus finden sich zwei Briefe an einen Apollonius. Ihr neuester Herausgeber Y. Azéma hält die beiden Empfänger der Briefe 73 (SC 98,158f.) und 103 (SC 111,22f.) wegen ihres unterschiedlichen Glaubens nicht für personengleich (SC 98, 158f. Anm. 1). Während ep. 73 an den Mag. mil. von 443 gerichtet ist (s. Liste A.b. 72), wendet sich das Schreiben 103 an einen comes, der aller Wahrscheinlichkeit nach mit dem PPO von 442/43 identisch ist. Ob 'comes' ein persönlicher Titel ist oder die Bezeichnung eines Amtes - wie z.B. das des comes Orientis - beinhaltet, ist aus dem Brief nicht erkennbar.

68) Inhalt und Ausdrucksweise der ep. 103 des Theodoret lassen den Adressaten als einen Christen erscheinen (SC 111,22f.). Die Akten des Konzils von Chalcedon (451) führen ihn unter den weltlichen Beisitzern an der 1., 3., 4. und 6. Sitzung auf (ACO II 1,1 p.55,27; 1,2 p.69, 29; 1,2 p.84,34; 1,2 p.139,1).

51. ZOILVS

26.2. - 20.7.444	?	Christ[69]

69) Wird als orthodoxer Christ eingestuft, weil er als ehemaliger Präfekt an der 1., 3., 4. und 6. Sitzung des Konzils von Chalcedon beiwohnte (ACO II 1,1 p.55,25; 1,2 p.69,27; 1,2 p.84,32; 1,2 p.138,38). - Vielleicht ist er mit dem gleichnamigen Beamten gleichzusetzen, der im Auftrage des Theodosius II. Antiochia baulich verschönerte und dessen Eifer für die christliche Religion der Kirchenschriftsteller Euagrius hervorhebt (HE I 18[27 Bidez u. Parmentier]).

52. HERMOCRATES

29.11.444	?	?

53. Flavius TAVRVS II

17.2.445	?	Christ

54. EVTYCHIANVS

zw. 445 u. 447[70]	?	?

70) Zur Datierung s. Seeck, Regesten 130.

55. Flavius CONSTANTINVS[71]

um 447	Laodicea(?)/ Phrygia[72]	Christ[73]

71) Bereits G. R. Sievers (Studien 436) hat festgestellt, daß der Constantius der ep. 42 (SC 98,106ff.) und Constantinus der ep. XIX (SC 40,90f.) des Theodoret identisch sind. Y. Azéma (SC 40,50f.) erklärt die erste Schreibweise mit einem Versehen des Kopisten (damit ist der Artikel von Seeck in RE IV 1103, n.14 hinfällig geworden). -
Seine glanzvolle Laufbahn, die in der dreimaligen Übernahme der orientalischen Präfektur (neben 447 noch 456 und 459) ihren Ausdruck fand, wurde im Jahre 457 mit dem Konsulat gekrönt.

72) Nach L. Robert (Hellenica IV 45) ist die Inschrift (AE [1940] n.180) eine Ehrung der Heimatstadt Laodicea für ihren berühmten Bürger.

73) Es gibt mehrere Belege für die christliche Religionszugehörigkeit des Constantinus. Die Inschrift aus dem Jahr 447 (CIL III 734 = ILS 823), die ihn wegen der Errichtung der Stadtmauer binnen kurzer Frist ehrt (vgl. auch AP IX 690f. [III 410 Beckby]), ist zu Beginn von Vers 3 und 4 mit je einem Kreuz versehen.
Nach den Briefen Theodorets (XIX. 42 [SC 40,90f.; 98,106ff.]) steht der christliche Glaube des Constantinus ohne Zweifel fest. Die Art und Weise, wie ihm Theodoret die innerkirchlichen Differenzen mit Athanasius von Perrhus schildert und wie er über Gott schreibt, lassen bei dem Briefempfänger auf die gleiche religiöse Überzeugung schließen. Endlich ist er auch als Teilnehmer an der 1., 3., 4. und 6. Sitzung des Konzils von Chalcedon erwähnt (ACO II 1,1 p.55,30f.; 1,2 p.70,4f.; 1,2 p.84,37f.; 1,2 p.139,6).

56. HORMISDAS I

16.2.448 - 9.1.449 Persia(?)[74] ?[75]

74) Ob er ein Nachfahre des zu Kaiser Constantius II. geflüchteten persischen Prinzen ist (s. Liste A.b. 19), kann aus den Quellen nicht bestätigt werden. Jedenfalls ist der Name Hormisdas persischen Ursprungs; der einzige nichtpersische Namensträger ist der Bischof Hormisdas von Rom (514-523), der aus Frosinone in Campanien gebürtig ist (Lib. pont. [I 269 Duchesne]).

75) Am 16.2.448 ist an Hormisdas Cod. Iust. I 1,3 adressiert: dieser Erlaß stellt u.a. einen neuen Angriff auf die Nestorianer dar. Im einzelnen enthält er folgende Bestimmungen: Verbrennung der mit den Canones von Nicaea (325) und Ephesus (431) divergierenden Schriften sowie Verbannung der Anhänger des Nestorius.

Dieses strenge Gesetz bietet Gelegenheit, nochmals unter einem bestimmten Aspekt zu erörtern, inwieweit ein Religionsgesetz ein Kriterium bei der Ermittlung der Religionszugehörigkeit sein kann. Unter den nie selbständig gewordenen Arcadius und Theodosius II. sind die richtungsweisenden Machthaber unter den Frauen des Palastes und den hohen Hofbeamten zu suchen. Daher ist zu bedenken, daß die an Präfekten gerichteten Gesetze sehr oft von ihnen selbst konzipiert und abgefaßt wurden. Das bedeutet, daß dann die jeweilige Verfügung als Ausdruck der eigenen religiösen Gesinnung zu verstehen ist.
Bei Hormisdas wird allerdings auf seine christliche Einordnung verzichtet, da zu jenem Zeitpunkt der überragende Einfluß der Augusta Pulcheria die Religionspolitik bestimmte (vgl. Enßlin, RE XXIII 2, 1958, n.2).

57. Flavius Florus Romanus PROTOGENES

12.4.449 ? Christ[76]

76) An seiner Zugehörigkeit zum christlichen Glauben besteht kein Zweifel. Dies beweist nicht nur Theodorets Anrede φιλόχριστοι (ep. 94 [SC 98,246]), sondern auch seine Teilnahme am Konzil von Chalcedon (ACO II 1,1 p.55,23f. 1,2 p.69,25f., 1,2 p.84,30f.; 1,2 p.138,34).

58. HORMISDAS[77] II

Ende 449 - 3.4.450 Persia(?) ?

77) Die Gründe seiner Ablösung durch Protogenes sowie seiner erneuten Berufung Ende 449 in das höchste Amt sind unbekannt.

59. AVGARVS

vor 25.10.451 ? Christ[78]

78) Der ehemalige Präfekt war als kaiserlicher Begleiter am 25.10.451 bei der 6. Sitzung des Konzils von Chal-

cedon zugegen (ACO II 1,2 p.138,36).

60. PARNASIVS

vor 25.10.451 ? Christ[79]

79) Er hat an den Beratungen bei der 6. Sitzung des Konzils von Chalcedon teilgenommen (ACO II 1,2 p.139,7).

61. TRYPHO

vor 25.10.451 ? Christ[80]

80) Die Akten führen ihn gleichfalls als weltlichen Beisitzer an der 6. Sitzung bei dem Konzil von Chalcedon auf (ACO II 1,2 p.139,14).

II. Praefecti praetorio Illyrici[1]

Literatur:

Enßlin, W., RE XXII 2 (1954) 2426-2502 s.v. Praefectus praetorio.

Jones, A.H.M., Collegiate Prefectures: JRS 54 (1964) 78-89.

Palanque, J.R., La préfecture du prétoire d'Illyricum au IVe siècle: Byzantion 21 (1951) 5-14.

- - Du nouveau sur la préfecture d'Illyricum au IVe siècle: Hommages à M. Renard (Brüssel 1969) II 600-606.

Stein, E., A propos d'un livre récent sur la liste des préfets du prétoire: Byzantion 9 (1934) 327-353.

	NAME	DATUM		HERKUNFT	RELIGION
	unter Constantius II. (337-361)				
1.	ANATOLIVS (Azutrio)[2]	23.5.357	- 360	Berytus	Heide[3]
2.	Flavius FLORENTIVS	360	- 361	?	?[4]
	unter Gratianus (375-383)				
3.	×Sex. Claudius Petronius PROBVS[5]	30.9.376[6]		Roma	Christ
4.	Iulius AVSONIVS[7]	Ende 377		Aquitania	?[8]
5.	×Q. Clodius Hermogenianus OLYBRIVS[9]	378		Roma	Christ
	unter Arcadius (395-408)				
6.	CLEARCHVS[10]	Ende 396(?)[11]		?	?
7.	ANATOLIVS[12]	7.6.397	- 12.11.399	Cilicia	Christ(?)[13]
8.	HERCVLIVS	9.4.407	- 24.6.410[14]	?	Heide[15]
	unter Theodosius II. (408-450)				
9.	LEONTIVS	17.8.412	- 16.4.413	?	Christ(?)[16]
10.	STRATEGIVS[17]	31.10.415		?	?
11.	PHILIPPVS	6.8.420	- 14.7.421	?	?

12. NESTORIVS	29.4.422	?	?
13. ×Flavius Anthemius ISIDORVS[18]	10.10.423 - 22.4.424	Alexandria	Christ
14. ANTIOCHVS[19]	14.10.427 - 26.3.429	?	?
15. GESIVS (?)[20]	zw. 421 u. 437	Athenae	Christ(?)[21]
16. Flavius Simplicius REGINVS	29.1. - 3.8.435	?	?[22]
17. EVBVLVS	3.4.436	?	?
18. THALASSIVS	11.8. - 7.9.439	?	Christ[23]
19. THEODORVS	29.11.444	?	Christ[24]
20. SALOMON[25]	April 449	?	?
21. EVLOGIVS	vor 8.10.451	?	Christ[26]

1) Bei der Aufstellung der Liste der Prätorianerpräfekten von Illyrien ergeben sich zwei Probleme:

a) Ist Illyrien - bestehend aus den Diözesen Pannonien, Dakien und Makedonien - im vierten Jahrhundert als eigenständiger Präfekturbezirk geschaffen und damit von Italien und Afrika losgelöst worden?

b) Zu welchem Zeitpunkt ist Illyrien in einen westlichen (Pannonien) und in einen östlichen Teil (Dakien und Makedonien) gespalten und aus dem östlichen Gebiet eine Praefectura praetorio Illyrici eingerichtet worden?

Es ist hier nicht der Raum, diese in der Literatur umstrittenen Fragen erneut aufzurollen; die Problematik soll lediglich umrissen und einige Lösungsversuche referiert werden, da die unterschiedliche Beantwortung für die Liste der illyrischen Präfekten von wesentlichem Belang ist.

zu a) Erst am Ende des vierten Jahrhunderts hat sich die Gewohnheit herausgebildet, in den Konstitutionen neben dem Präfektentitel auch die Sprengelangabe zu vermerken. Folglich ist man bei der Verteilung der Präfekten auf die einzelnen Bezirke in diesem Jahrhundert auf vereinzelte literarische Quellen angewiesen, in den meisten Fällen stehen leider nur Hypothesen zur Verfügung. Seeck (Regesten 147), E. Demougeot (Les partages de l'Illyricum à la fin du IVe siècle: RH 198 [1947] 16-31) und Enßlin (RE XXII 2,2433f. 2436) sehen die Einrichtung einer illyrischen Präfektur als Ausnahme an und weisen deren Bestehen für die Zeit von 357 bis 361 sowie von 375 bis 378 nach.

Demgegenüber hält Jones an einer selbständigen Praefectura Illyrici von 347 bis 395 fest (Prefectures 82f. 88f.), wobei er aber nicht eine kontinuierliche Reihe von Amtsträgern aufführen kann. Im Anschluß an seine und A. F. Norman's Ausführungen (The Illyrian Prefecture of Anatolius: RhM N.F. 100 [1957] 253-259) soll nach Palanque eine Präfektur von Illyrien von 345 bis

361, 375 bis 379 und vorübergehend 387 bestanden haben (Du nouveau sur la prefecture d'Illyricum 605). Aus dieser Diskrepanz erklärt sich, daß Seeck (Regesten 473) in seiner Liste der illyrischen Amtsträger bis 395 3 Präfekten, Enßlin (RE XXII 2,2497) 6, Jones (Prefectures 88f.) 8 bzw. die PLRE (I 1049ff.) 10 und Palanque endlich (Du nouveau sur la préfecture d'Illyricum 606) 9 aufführen.
Ohne dieses komplizierte Problem endgültig lösen zu wollen, ist den Thesen von Seeck und Enßlin - wenn auch manchmal in modifizierter Form - beizupflichten: wonach es von 357 bis 361 und dann wieder unter Gratian von 375 bis 379 aus rein personellen Erwägungen einen eigenständigen illyrischen Präfekturbezirk gegeben hat. Der hauptsächliche Einwand gegen die Behauptungen von Jones und Palanque ist die Art und Weise ihrer Argumentation: Mais chaque fois qu'une collégialité est simplement déduite de sources documentaires aussi fragiles que les suscriptions du Code Théodosien, il lui [Jones] semble qu'elle doit être écartée soit par des corrections au Code, soit par l'hypothèse d'une préfecture régionale supplémentaire, et c'est ici que la création du ressort illyrien apparaît comme une conjecture commode pour expliquer l'existence de préfets "en surnombre" (Palanque, Du nouveau sur la préfecture d'Illyricum 601). Für sie ist die illyrische Präfektur ein willkommenes "Auffangbecken" von überzähligen Präfekten, um so eine kollegiale Verwaltung in der Präfektur zu umgehen. Um ihre "Aversion" gegen eine zeitweilig derartig strukturierte Präfekturverwaltung "abzureagieren", scheuen sie auch vor oft willkürlichen Konjekturen an Daten der Gesetze im Codex Theodosianus nicht zurück, wie dies ihr Vorgehen an Cod. Theod. IX 1,7 im Fall des Leontius unter Beweis stellt (s. Liste A.a. I 5).

zu b) Nach der Schlacht von Adrianopel (9.8.378) und der Proklamation des Theodosius zum Augustus blieben die militärisch gefährdeten Diözesen Makedonien und Dakien im Herrschaftsbereich des Ostens, während die abgetrennte pannonische Diözese der italischen Präfektur angehörte. Palanque hat gegenüber Jones überzeugend nachgewiesen, daß Theodosius I. aus den beiden illyrischen Diözesen keinen eigenen Präfektursprengel gebildet hat (La préfecture du prétoire d'Illyricum: Byzantion 21 [1951] 8), sondern sie von dem betreffenden PPO des Orients mitverwalten ließ. Der Zustand des geteilten Illyriens war indes nur ein Provisorium und wurde im Herbst 380 beendet, als Dakien und Makedonien wieder in den Herrschaftsbereich Gratians eingegliedert wurden (hierzu ausführlich E. Stein, Untersuchungen zur spätrömischen Verwaltungsgeschichte. I Die Teilungen von Illyricum in den Jahren 379 und 395: RhM N.F. 74 [1925] 347-354, jetzt in: Opera minora selecta 145-152; vgl. auch die differenzierte Studie von V. Grumel, L'Illyricum de la mort de Valentinien I (375) à la mort de Stilicon (408): REByz. 9 [1951] 5-46).
In der Zeit nach dem Tode des Theodosius I. war Illyrien der Zankapfel zwischen den Regierungen des Arcadius und Honorius. Schließlich mußte Honorius nachgeben und sich dem Anspruch des rangälteren Augustus fügen. Sicher seit dem 17.1.396 bildeten die Diözesen Dakien und Makedonien einen eigenen Präfekturbezirk (Cod. Theod. VII 6,4) und unterstanden einem PPO per Illyricum (Cod. Iust. XII 57,9). Der westliche Teil Illyriens, die Diözese Pannonien, wurde der italisch-afrikanischen Präfektur zugeschlagen.

1. ANATOLIVS (Azutrio)[2]
   23.5.357 - 360   Berytus   Heide[3]

2) Vielleicht identisch mit dem Agrarschriftsteller Vindaonius Anatolius.

Zur Person vgl. auch die Ausführungen von A.F. Norman (The Illyrian Prefecture of Anatolius: RhM N.F. 100 [1957] 253-259), der vornehmlich aus der Darstellung Eunaps einerseits und den Briefen des Libanius andererseits irrtümlich zwischen zwei Anatolii unterscheidet, von denen Azutrio 345 bis 346 die illyrische Präfektur verwaltete, während der andere diesen Posten 357 bis 360 innehatte.

3) Dezidiert heidnische Anspielungen in zahlreichen Briefen des Libanius bilden einen überzeugenden Beweis für den Götterglauben des Adressaten: Ἀεὶ μὲν ἔγωγε τὴν σὴν εὔνοιαν ἠγάσθην <τὴν> εἰς ἐμὲ καὶ οὐκ εἶχον πεισθῆναι ὅτι σὺ τοῦτο ποιεῖς οὐχὶ θεῶν τοῦ κινοῦντος, ... (Liban. ep. 438,1 [X 431 Foerster]; vgl. ferner ep. 81.311.348.391 [X 81ff. 290.328ff. 384ff. Foerster]). Sein unerschrockenes Festhalten an heidnischen Opfern und Gebräuchen nötigt dem Eunap große Bewunderung ab, da zu dieser Zeit das Heidentum nach Eunap bereits in der Minderheit war: καὶ φιλοθύτης ὢν καὶ διαφερόντως Ἕλλην (καίτοι γε ἡ κοινὴ κίνησις πρὸς ἑτέρας ἔφερε ῥοπάς), ... (V. Soph. X 6,3; ähnlich X 6,8 [74.75 Giangrande]). Es scheint, daß diese Auffassung über die rückläufige Entwicklung des Heidentums um 360 eine Reprojektion von Verhältnissen seiner eigenen Zeit auf frühere Zustände ist.

2. Flavius FLORENTIVS

360 - 361		?	?[4]

4) Aus Ammians Darstellung geht unmißverständlich hervor, daß er als Anhänger des Constantius zu gelten hat (XX 8,20-22. XXI 6,5; vgl. auch Zos. III 10,4 [126 Mendelssohn]). Obgleich er sich - vorschriftswidrig - von seinem Posten als gallischer Präfekt entfernt hatte, wurde er von Constantius mit einer anderen Präfektur, nämlich der von Illyrien, betraut und sogar mit dem Jahreskonsulat von 361 ausgezeichnet.
Als Comes zählte Florentius 346 zu den sechs Vertrauten

des Constantius, die den im Westen im Exil lebenden Athanasius zur Rückkehr nach Alexandria brieflich aufforderten (Athan. Hist. Ar. 22 [II 194 Opitz]). Hieraus ist mit Gewißheit eine heidnische Religionszugehörigkeit auszuschließen; hingegen ist unsicher, ob er Arianer oder Orthodoxer war, denn zwei von den übrigen fünf Briefschreibern waren orthodox gesinnt (Datianus [s. PLRE I 243f., n.1], Thalassius [s. Liste A.a. I 8]), während einer dem Arianismus zuneigte (Taurus [s. Liste B.a. I 15]).

3. ˣSex. Claudius Petronius PROBVS[5]

30.9.376[6]	Roma	Christ

5) Zwischen den Amtszeiten des Florentius und Probus unterstellt die PLRE (I 540, n.2) einen selbständigen illyrischen Präfekturbezirk unter Claudius Mamertinus in den ersten Monaten der Regierungszeit Julians. Ihre Argumentation stützt sich auf folgende Notiz Ammians: *Mamertinum promotum praefectum praetorio per Illyricum designavit consulem* (Amm. XXI 12,25). Es ist aber hierbei zu beachten, daß Ammian bei der Zitierung von Amtstiteln sich mehrfach nicht an die offizielle Terminologie hält, und im vorliegenden Fall könnte er zwecks stilistischer Abwechselung den exakten Amtstitel variiert haben (vgl. Amm. XXVI 5,5. XXVII 7,1).
Noch gravierender ist, daß neben der Vakanz in Illyrien, verursacht durch die Flucht des Florentius, gleichzeitig die Präfektur Italien-Afrika infolge der Flucht des Taurus unbesetzt war (Amm. XXI 9,4). Da unter Julian kein PPO It. et Afr. bekannt ist, dürfte der Kaiser die Gelegenheit benutzt haben, Illyrien mit Italien und Africa in einen Sprengel zu vereinigen und Mamertinus von Anfang zum PPO Italiae, Illyrici et Africae bestellt haben (s. Liste B.a. I 17). -
Zur Person von Petronius Probus s. Liste B.a. I 19.

6) Zum Datum der illyrischen Präfektur vgl. E. Stein, La liste des préfets du prétoire 336-338.

4. Iulius AVSONIVS[7]

Ende 377 | Aquitania | ?[8]

7) Strittig ist, ob Iulius Ausonius - der Vater des Dichters - im Alter von 90 Jahren und ohne eine Qualifikation für die hohe Verwaltungsarbeit, tatsächlich PPO von Illyrien war oder nur ehrenhalber den Titel eines PPO führte. Die Worte *praefectus magni nuncupor Illyrici* besagen nur (Auson. Epiced. 52 [MGH AA V 2,34]): Iulius Ausonius wurde zum PPO Ill. ernannt; ob er dieses Amt auch ausgeübt hat, ist hier nicht ersichtlich. Mit Stein ist zu bemerken (La liste des préfets du prétoire 338), daß die titulare Verleihung des Präfektentitels grundsätzlich ohne Sprengelangabe erfolgte. Aus dieser Kenntnis der Verwaltungsgepflogenheit ist Iulius Ausonius als PPO Ill. "in actu positus" anzusehen; unter welchen Gegebenheiten er die Präfektur geführt hat, ist in Anbetracht der mangelhaften Überlieferung nicht auszumachen (vgl. E. Stein, a.a.O. 338f.).

8) Ist sein Sohn sehr wahrscheinlich als Namenschrist einzustufen (Liste B.a. II 18), so fehlen für die Religionszugehörigkeit des Vaters jegliche Anspielungen. Es ist nur überliefert, daß er Arzt war und die griechische Sprache besser beherrschte als die lateinische (Auson. Epiced. 9-10 [MGH AA V 2,33]).

5. ×Q. Clodius Hermogenianus OLYBRIVS[9]

378 | Roma | Christ

9) S. Liste A.a. I 20.

6. CLEARCHVS[10]

Ende 396(?)[11] | ? | ?

10) Ohne Anhaltspunkte - wohl nur aufgrund der Namensgleichheit - vermutet die PLRE (I 213, n.2) seine Verwandtschaft mit Clearchus aus Epirus, dem PVC von 372 (Liste A.a. III 7).

11) Seeck setzt die Amtszeit im Hinblick auf Cod. Iust. XII 57,9 gegen Ende von 396 an (Regesten 140). Er könnte aber auch, wie es die PLRE (I 213, n.2) annimmt, zwischen 402 und 407 amtiert haben; damit wäre dann der übliche cursus honorum eingehalten, wonach die Reichs- nach der Stadtpräfektur, die Clearchus zwischen 400 und 402 innehatte (Liste A.a. III 25), bekleidet wurde.

7. ANATOLIVS[12]

7.6.397 - 12.11.399 | Cilicia | Christ(?)[13]

12) Am Ende des vierten Jahrhunderts sind im Orient drei Träger des Namens Anatolius überliefert:

a) Aus der Briefsammlung des Libanius ist ein Anatolius bekannt (ep. 928. 1001. 1006. 1023. 1025. 1073 [XI 71f. 129f. 135f. 151f. 153. 193 Foerster]), der Bruder des Apollinaris und Gemellus (ep. 966. 1023. 1073) und demnach Sohn des Anatolius, dem consularis Phoenice von 361 (PLRE I 60, n.4; anders Mazzarino, Stilicone 351f., der die betreffenden Libaniusbriefe nicht verwertet, bezeichnet ihn als einen Sohn des Anatolius Azutrio). Dieser verwandtschaftliche Zusammenhang sichert seine Herkunft aus Kilikien. Zwischen 390 und 392 schrieb ihm Libanius mehrere Briefe nach Constantinopel (ep. 928. 1001. 1023), aus denen hervorgeht, daß er im Senat Ansehen und Einfluß besaß.

b) Eine Inschrift aus Smyrna weist einen Anatolius als Proconsul Asiae aus (IGC 65), dessen Amtszeit B. Malcus zwischen Mai 394 und Frühjahr 395 datiert (Prokonsuln 121f.).

c) Die Gesetzestexte Cod. Theod. IV 12,7. VI 28,6. XI 14,3. XVI 8,12 nennen einen Anatolius, der vom 7.3. 397 bis zum 12.11.399 als PPO Illyrien verwaltete. Dieser Anatolius ist der Empfänger der ep. 205 des Johannes Chrysostomus (PG 52,726).

Aus dem Quellenmaterial sind zwar keine kongruenten Merkmale erkennbar, die es zulassen, diese drei Homonyme als

eine Person zu fassen. Wenn dennoch eine Identität dieser Namensträger angenommen wird, so aus dem Grund, weil sich die Angaben auf eine einzige Person übertragen und nahtlos zu einer Karriere zusammenfügen lassen.

13) Den Empfänger der Libaniusbriefe stuft die PLRE (I 61f., n.9) als Heiden ein. Die Briefe stammen aus den Jahren 391/92 und bezeugen die heidnische Gesinnung des Adressaten: πάντων οὖν σοι τούτων ἔχομέν τε χάριν καὶ ἐπαινοῦμεν, ἃ μοι δοκεῖ καὶ παρ' αὐτῶν ἐπαινεῖσθαι τῶν θεῶν, ... (Liban. ep. 1023,2 [XI 151 Foerster]; vgl. ep. 1006. 1025 [XI 135f. 153 Foerster]). Hiermit scheint seine Initiative als Ex-Präfekt zugunsten des Johannes Chrysostomus nicht recht übereinzustimmen. Chrysostomus dankt ihm 405 aus dem Exil für dessen Unterstützung und wünscht, daß Gott ihm seinen Einsatz in der Ewigkeit lohnen werde: Ὁ θεός σοι δῴη τὸν μισθὸν τῆς τοιαύτης σπουδῆς, καὶ ἐνταῦθα, καὶ ἐν τῷ μέλλοντι αἰῶνι (ep. 205 [PG 52,726]). Da widersprüchliche Zeugnisse zu seiner Religionszugehörigkeit vorliegen, kommt man nicht umhin, einen Religionswechsel bei Anatolius vorauszusetzen; freilich ist es wenig befriedigend, die Divergenz in den Briefen des Libanius und Johannes Chrysostomus allein mit einem Glaubenswechsel zu erklären. Diese Annahme wird aber dadurch leichter gemacht, daß die Zeugnisse der beiden Autoren 13 Jahre auseinanderliegen.
Vermutlich dürfte er nach 392 konvertiert haben, als die heidnischen Präfekten Tatianus und Proculus abgesetzt wurden (Liste A.a. I 26 und III 17), zu deren Kreis Anatolius über Priscianus gehörte (Liban. ep. 1023. 1025), und als mit Rufinus ein antiheidnischer Kurs am Kaiserhof zum Tragen kam (Liste A.a. I 27).

8. HERCVLIVS

9.4.407 - 24.6.410[14] ? Heide[15]

14) Zum Datum s. Seeck, Regesten 28f.

15) Für die Bestimmung seiner Religionszugehörigkeit stehen Zeugnisse zur Verfügung, deren Auslegung zu einem konträren Resultat führt: Zwei neuplatonische Epigramme (IG III^2 4224. 4225) und der Brief 201 des Johannes Chrysostomus (PG 52,723).
Zunächst werden die Epigramme, mit denen die athenischen Neuplatoniker Plutarch und Apronianus den Herculius ehren, behandelt, weil sie in dessen Amtszeit als Präfekt fallen. Daß ein so profilierter heidnischer Philosoph wie Plutarch den hohen Beamten mit einer Inschrift ehrte (IG III^2 4224), braucht allein noch kein überzeugendes Indiz für die heidnische Religion des Geehrten darzustellen. Die entscheidende Beweiskraft kommt dem Standort der Statue zu, die dem Herculius zur Ehre errichtet worden ist (IG III^2 4225):

[Τ]ὸν πρόμαχον θεσμῶν Ἑ[ρκ]ούλιο[ν ἶσο]ν ἅπασιν
ἑζόμενον θώκων [ὑ]ψόθεν α[ἰπ]υτάτων
[δ]εινὸς Ἀθηνάων Ἀπρωνιανός σε σοφ[ισ]τής
[σ]τῆσε παρὰ προμάχωι Παλλάδι Κεκροπί[ης].

Aus diesem Epigramm des Sophisten Apronian geht hervor, daß die Statue des Herculius neben der von Athena Promachos auf der Akropolis aufgestellt worden ist. Dieser Standort gibt nachhaltig Zeugnis für den religiösen "Standort" des in dieser Weise Geehrten, den er damit in aller Öffentlichkeit demonstrierte. Für einen nur äußerlichen Christen, als welchen ihn Groag bezeichnete (Achaia II 74), wäre eine solche demonstrative Ehrung eine Provokation gewesen, denn gerade ein nomineller Christ wird bemüht gewesen sein, den Schein seines Christentums nach außen hin zu wahren. Die Bedeutung, die der Auswahl des Standortes beizumessen ist, hebt auch A. Frantz hervor (Herculius in Athens: Pagan or Christian? Akten des VII. Internationalen Kongresses für christliche Archäologie, Trier 5-11 September 1965: Studi di Antichità Christiana XXVII [Vatikanstadt-Berlin 1969] 527-530): No higher honor could be bestowed by the Neo-Platonists. To the re-

cipient it could only have been either that or, if he professed Christianity to any degree whatsoever, a provocative insult. Under the circumstances, the latter is plainly out of the question (a.a.O. 529). Unter diesem Aspekt war Herculius mehr als nur "ein Gönner der hellenischen Bildung" (Groag, Achaia II 74), sondern er bekannte sich mit dieser Ehrung öffentlich zum Heidentum. Mit dieser Feststellung ist ein Brief des Johannes Chrysostomus (ep. 201 [PG 52,723]), den er aus seinem Verbannungsort zwischen 404 und 407 an Herculius richtete, nicht in Einklang zu bringen. Wenn auch dieses Schreiben nicht so eindeutig wie jenes an Anatolius auf eine christliche Einstellung des Empfängers schließen läßt (vgl. vorhergehende Anm.), so zeugt es dennoch von den freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Männern. A. Frantz (a.a.O. 528) macht es sich m.E. ein wenig zu leicht, wenn sie dem Chrysostomus-Brief jegliche Aussage über die Religionszugehörigkeit abspricht. Diesem Brief zufolge war Herculius ein Anhänger des Patriarchen, und sein Einsatz für diesen war stadtbekannt: Ἡμεῖς γὰρ, καὶ γράφοντός σου καὶ σιγῶντος, ἀνίκητόν σου τὴν περὶ τῆς ἀγάπης σου ψῆφον ἔχομεν, ἣν διὰ τῶν ἔργων ἐπεδείξω οὕτω σαφῶς, ὡς πᾶσαν εἰδέναι τὴν πόλιν τὸν θερμὸν ἡμῶν καὶ μανικὸν ἐραστήν (ep. 201 [PG 52,723]). Auch gibt die Tatsache zu denken, daß in der Briefsammlung des Chrysostomus kein Schreiben an einen Adressaten überliefert ist, der eindeutig als Heide zu erkennen wäre.
Man steht hier vor einem Rätsel, das nicht zu lösen ist. Wenn in der Liste dennoch für eine heidnische Religionszugehörigkeit des Herculius entschieden und somit dem Zeugnis der neuplatonischen Epigramme der Vorzug gegeben wird, dann erfolgt dies aus dem Grunde, daß die Inschriften aus der Zeit seiner illyrischen Präfektur stammen.

9. LEONTIVS
17.8.412 - 16.4.413 ? Christ(?)[16]

16) Seine Einstufung als Christ basiert auf der angenommenen Identität mit dem gleichnamigen Stifter der Kirche des Hl. Demetrius in Thessalonike (Phot. cod. 255 [PG 104, 105A]).

10. STRATEGIVS[17]
31.10.415 ? ?

17) Er ist wohl sicher von dem Symmachus-Adressaten (ep. VIII 46 [MGH AA VI 1,228]) und dem späteren vicarius Africae von 403 zu unterscheiden (Cod. Theod. IX 26,3).

11. PHILIPPVS
6.8.420 - 14.7.421 ? ?

12. NESTORIVS
29.4.422 ? ?

13. ×Flavius Anthemius ISIDORVS[18]
10.10.423 - 22.4.424 Alexandria Christ

18) S. Liste A.a. I 45.

14. ANTIOCHVS[19]
14.10.427 - 26.3.429 ? ?

19) Die Überschrift des Cod. Iust. I 8,1 vom 21.12.427 lautet: *Eudoxio pp*. Bereits Seeck erkannte zu Recht (Regesten 117), daß der Amtstitel falsch ist und in den eines CSL geändert werden muß, weil Flavius Eudoxius 427 (Cod. Iust. XI 78,2. XII 23,13) und am 9.4.428 (CIL III 7152 = IGC 242) als Comes sacrarum largitionum erwähnt ist. Seine Argumentation ist evident, und es ist unerklärlich, warum Groag Flavius Eudoxius als PPO Ill. für das Jahr 427 vor Antiochus aufführt (Achaia II 77 Anm. 2). -
Cod. Iust. I 50,2 (vom 14.10.427) und Cod. Theod. I 1,5 (vom 26.3.429) führen Antiochus lediglich als praefectus ohne Sprengelangabe auf. Da zu dem Datum Hierius die ori-

entalische Präfektur innehatte, dürfte Antiochus das östliche Illyrien verwaltet haben.

Auf keinen Fall ist er mit Flavius Antiochus, dem Konsul von 431 (s. Liste A.a. I 42), gleichzusetzen, wie dies Groag unterstellt (Achaia II 77 Anm. 2).

15. GESIVS(?)[20]

zw. 421	u. 437	Athenae	Christ(?)[21]

20) Die Verwaltung der illyrischen Präfektur durch Gesius ist lediglich aus den späten Zeugnissen des Johannes Malalas XIV (355 Dindorf) und des Chronicon Paschale s.a. 421 (I 578f. Dindorf) bekannt. Es paßt in das legendär ausgeschmückte Bild dieser Autoren von dem sagenhaften Aufstieg der heidnischen Rhetorentochter zur christlichen Kaiserin des oströmischen Reiches, daß die Brüder - Gesius und Valerius - der Athenais sich nach deren Vermählung mit Theodosius II. im Jahre 421 mit ihrer Schwester, der nunmehrigen Kaiserin Eudocia, ausgesöhnt und sogar die hohe Stellung eines illyrischen Präfekten bzw. eines Magister officiorum bekleidet haben. Der historische Wert ist nicht allzu hoch einzuschätzen, weil diesbezügliche Belege für Gesius in den zeitgenössischen Quellen und Gesetzestexten gänzlich fehlen. Dennoch wird Gesius mit Vorbehalt in der Liste der PPO Ill. aufgenommen, weil ein Valerius 435 als Mag. off. bezeugt ist (Cod. Theod. VI 28,8. VII 8,16), und somit die Notiz der Byzantiner vielleicht eine gewisse Glaubwürdigkeit hat.

21) Wenn Gesius tatsächlich PPO war, dann erweist sich die Folgerung, daß er nach der Versöhnung mit Eudocia gleichfalls zum Christentum übergetreten sei, wohl nicht als falsch. Der Aussöhnung dürfte bald die Konversion gefolgt sein, welche die Voraussetzung für eine Verwendung in der Ämterlaufbahn gebildet haben mag.

16. Flavius Simplicius REGINVS

29.1.	- 3.8.435	?	?[22]

22) Gemeinsam mit seinen Kollegen im Präfektenamt, Fl. Anthemius Isidorus (Liste A.a. I 45) und Fl. Anicius Auchenius Bassus (Liste B.a. I 64) publizierte er eine Verordnung, die den Besitz sowie die Verbreitung der Schriften des Nestorius strengstens untersagte (ACO I 1,3 p.69,2-70,6). Aus diesem Erlaß kann trotz seines Inhaltes und seiner betont orthodoxen Diktion nicht auf eine christliche Religionszugehörigkeit des Reginus geschlossen werden, weil die Präfekten hier als Kollegium fungierten und somit der Umfang einer persönlichen Beteiligung des Reginus an der Abfassung nicht greifbar ist.

17. EVBVLVS

3.4.436	?	?

18. THALASSIVS

11.8.	- 7.9.439	?	Christ[23]

23) Obschon für das Amt eines orientalischen Präfekten vorgesehen, setzte Patriarch Proculus von Constantinopel 439 den illyrischen Präfekten Thalassius zum Bischof von Caesarea ein. Die Ordination verfolgte nicht - wie bei Cyrus (vgl. Liste A.a. I 48) - den Zweck der Ausschaltung einer politisch mißliebigen Person, denn dazu spielte Thalassius als Bischof in den Auseinandersetzungen um Eutyches auf den Synoden von Ephesus (449) und Chalcedon (451) eine zu dominierende Rolle (vgl. R.V. Sellers, The Council of Chalcedon 71.77.103.108 u.ö.). Φίρμου γὰρ τοῦ ἐπισκόπου τῆς ἐν Καισαρείᾳ Καππαδοκίας τελευτήσαντος, παρῆσαν Καισαρεῖς ζητοῦντες ἐπίσκοπον. Ὡς δὲ διεσκέπτετο τίνα πρὸς τὴν ἐπισκοπὴν προχειρίσαιτο, συνέβη κατὰ θέαν αὐτοῦ ἐν ἡμέρᾳ Σαββάτων, πάντας τοὺς τῆς γερουσίας συγκλητικοὺς ἐπὶ τὴν ἐκκλησίαν παρ-

εἶναι. Ἐν οἷς ἦν καὶ Θαλάσσιος, ἀνὴρ τὴν ὕπαρχον χειρίσας ἀρχὴν τῶν ἐν Ἰλλυρικοῖς ἐθνῶν τε καὶ πόλεων. Μέλλοντι δὲ αὐτῷ, ὡς φήμη ἐκράτει, τὴν τῶν Ἑῴων μερῶν ἐγχειρίζεσθαι παρὰ τοῦ βασιλέως φροντίδα, ἐπιβαλὼν χεῖρα ὁ Πρόκλος ἀντὶ ὑπάρχου ἐπίσκοπον τῆς Καισαρείας ἀνέδειξεν. (Socr. HE VII 48 [PG 67, 840B-841A]). Die christliche Religionszugehörigkeit des Thalassius steht außer Zweifel; dennoch ist auf die von Socrates geschilderte Begebenheit näher einzugehen, die in der Tat ein πρᾶγμα θαυμαστόν darstellt (Socr. HE VII 48), weil sie die Machtfülle des Patriarchen von 'Neu-Rom' lebhaft veranschaulicht. Ist schon der Umstand bemerkenswert, daß eine Delegation von Caesarea in die Hauptstadt kam, um dem dortigen Erzbischof die Wahl ihres Metropoliten anzutragen (F. X. Bauer, Proklos von Konstantinopel, Ein Beitrag zur Kirchen- und Dogmengeschichte des 5. Jahrhunderts [München 1919] 100), so fällt noch mehr auf, daß Proculus ausgerechnet einen Mann zum Bischof erhob, der in Kaisers Diensten stand und so die Pläne des Hofes durchkreuzte. Leider äußert sich Socrates nicht über die Reaktion des Kaisers auf das eigenmächtige Handeln des Patriarchen. Aus den Fasten zum Jahre 439 wird ersichtlich, daß Theodosius II. in eine personelle Schwierigkeit geraten war, die er nur durch die Übertragung der orientalischen Präfektur an den PVC Cyrus unter Beibehaltung seines bisherigen Amtes überwand (Liste A.a. I 48. III 44), - ein beispielloser Vorgang für den östlichen Reichsteil.

19. THEODORVS

29.11.444	?	Christ[24]

24) Er war bei der 1., 3., 4. und 6. Sitzung des Konzils von Chalcedon in der Funktion eines weltlichen Beisitzers anwesend (ACO II 1,1 p.55,29; 1,2 p.70,2f.; 1,2 p.84,36; 1,2 p.139,4).

20. SALOMON[25]

April 449	?	?

25) Ob der Name auf eine semitische Abstammung seines Trägers schließen läßt, ist ungewiß (vgl. H. Wuthnow, Die semitischen Menschennamen in griechischen Inschriften und Papyri des vorderen Orients [Leipzig o.J.] 103).

21. EVLOGIVS

vor 8.10.451	?	Christ[26]

26) Die Akten des Konzils von Chalcedon führen ihn als Mitglied der weltlichen Würdenträger bei der 1. und 6. Sitzung auf (ACO II 1,1 p. 56,1; 1,2 p.139,8).

III. Praefecti urbis Constantinopolitanae

Literatur:

Cantarelli, L., La serie dei Prefetti di Costantinopoli I. Da Costanzo II alla morte di Valente (a.D. 359-378): Rendiconti della R. Accademia Nazionale dei Lincei, classe di scienze morali, storiche e filologiche, Ser. V, Vol. XXX (Roma 1921) 205-215.

Mazzarino, S., Stilicone. La crisi imperiale dopo Teodosio (Roma 1942) 362ff.

Seeck, O., Regesten der Kaiser und Päpste für die Jahre 311 bis 476 n. Chr. (Stuttgart 1919, ND Frankfurt 1964).

NAME	DATUM		HERKUNFT	RELIGION
unter Constantius II. (337-361)				
1. HONORATVS[1]	11.12.359	- 361	Bithynia(?)[2]	Christ[3]
unter Iulianus (361-363)				
2. ×Domitius MODESTUS[4] I	362	- 363	Arabia	Heide[5]
unter Valens (364-378)				
3. IOVINVS[6]	27.3.	u. 11.4.364	?	?
4. CAESARIVS		- 28.9.365	Cilicia	Christ(?)[7]
5. PHRONIMIVS (u. Procopius)	28.9.365		Gallia	Heide(?)[8]
6. ×Domitius MODESTVS[9] II	369		Arabia	Arianer
7. CLEARCHVS I	8.5.372	- 4.8.373	Thesprotia/ Epirus	Heide[10]
8. Vindaonius MAGNVS	375	- 29.5.376	Berytus(?)[11]	Arianer[12]
9. Anonymus 20[13]	2.H.des 4.Jh.(?)		?	?
unter Theodosius I. (379-395)				
10. RESTITVTVS	24.6.	u. 14.7.380	?	?
11. SOPHRONIVS	nach 380		Cappadocia	Christ[14]
12. PANCRATIVS	30.7.381	- 4.4.382	?	?
13. CLEARCHVS II	22.6.382	- Jan. 384	Thesprotia/ Epirus	Heide
14. THEMISTIVS	Aug. 384[15]		Paphlagonia	Heide[16]
15. NEBRIDIVS[17]	30.1.	- 29.6.386	?	Christ(?)[18]
16. CLEMENTINVS(?)[19]	387(?)		?	?
17. PROCVLVS[20]	23.1.389	- 25.6.392	Lycia	Heide[21]
18. ARISTAENETVS	392		Antiochia	Heide(?)[22]
19. ×AVRELIANVS[23]	27.2.	- 8.12.393	?	Christ
20. PALLADIVS[24]	um 394(?)		?	?
unter Arcadius (395-408)				
21. THEODOTVS[25]	21.5.395		?	?
22. AFRICANVS	29.4.396	- 26.9.397	?	?[26]
23. ROMVLIANVS	1.2.398		?	?[27]
24. SEVERINVS	12.7.398	- 25.9.399	?	?[28]
25. ×CLEARCHVS[29]	8.5.400	- 22.3.402	?	?
26. SIMPLICIVS	Herbst 403		?	?[30]
27. STVDIVS	11.9.404		?	Christ[31]
28. OPTATVS	24.11.404	- 12.6.405	?	Heide[32]
29. GEMELLVS[33]	zw. 405	u. 407	Cilicia[34]	Christ[35]
30. AEMILIANVS	19.5.	- 27.10.406	?	?[36]
31. ×Flavius MONAXIVS[37] I	17.1.408	- 10.5.409	?	?
unter Theodosius II. (408-450)				
32. ×Flavius Anthemius ISIDORVS[38]	4.9.410	- 29.10.412	Alexandria	Christ
33. PRISCIANVS[39]	21.3.413		?	?
34. ×Flavius MONAXIVS II	10.5.	- 30.11.414	?	?
35. VRSVS	4.9.415	- 30.9.416	?	?[40]

36. ×AETIVS[41]	23.2.419	- 21.8.420	?	Christ[42]
37. ×FLORENTIVS[43]	6.11.422		?	Christ
38. SEVERINVS	29.9.423	- 9.1.424	?	?
39. CONSTANTIVS	20.12.424	- 27.2.425	?	?
40. THEOPHILVS	15.3.425	- 1.7.426	?	?
41. PROCVLVS[44]	31.1.	- 13.7.428	?	?
42. Flavius(?)[45] HELIODORVS	11.6.432		?	?
43. LEONTIVS	27.11.434	- 3.8.435	?	?[46]
44. ×Flavius CYRVS[47]	23.3.439[48]	- 18.8.441	Panopolis/ Aegyptus	Christ
45. EVTRECHIVS[49]	März 448		?	Christ[50]
46. ANTIOCHVS[51]	448		?	Christ[52]
47. THEODORVS	vor 8.10.451		?	Christ[53]
48. ANYSIVS	vor 25.10.451		?	Christ[54]

1. HONORATVS[1]

11.12.359 - 361 Bithynia(?)[2] Christ[3]

1) Honoratus ist der erste Beamte, der Constantinopel mit Rang und Titel eines praefectus urbi administrierte, während die Stadt bis dahin von einem Prokonsul verwaltet wurde. Hierdurch sollte die Stellung der neuen Reichshauptstadt derjenigen von Rom angeglichen werden. Diese Aufwertung findet auch darin Ausdruck, daß Constantius II. mit Honoratus einen ehemaligen Prätorianerpräfekten (s. Liste B.a. II 9) auf diesen Posten berief und somit den herkömmlichen cursus honorum nicht berücksichtigte, nach dem die Prätorianerpräfektur zu dem Zeitpunkt rangmäßig über der Stadtpräfektur lag (erst Cod. Theod. VI 7,1 vom 5.7.372 stellte die Ranggleichheit der Stadtpräfekten mit den Reichspräfekten sowie den militärischen Oberbefehlshabern her).

2) Nach Libanius ep. 386,8 (X 377 Foerster) hat er nach seiner Verabschiedung als PPO Gall. 358 in Bithynien seinen Wohnsitz genommen, woraus man annehmen könnte, daß diese Provinz seine Heimat gewesen sei. Dagegen mutmaßt Malcus eine syrische Abstammung des Honoratus (Prokonsuln 143 Anm. 7).

3) Die Tatsache seines kaiserlichen Mandates auf der Synode zu Constantinopel im Jahre 360, auf der er die Verhandlungen gegen den der arianischen Irrlehre angeklagten Aetius zu führen hatte (Sozom. HE IV 23,3 [GCS 50,177]), läßt die Gewißheit zu, daß Honoratus Christ war.

2. ×Domitius MODESTVS[4] I

362 - 363 Arabia Heide[5]

4) S. Liste A.a. I 18.

5) πρὸς τῶν θεῶν, οὓς πάλαι θαυμάζων νῦν ὡμολόγησας, ... (Liban.ep. 804,5 [X 726 Foerster]). Schon lange sympathisierte Modestus insgeheim mit den heidnischen Göttern, aber erst unter der Regierung des Julian bekannte er sich

in aller Öffentlichkeit zum Polytheismus (vgl. auch Liban. ep. 791 [X 711f. Foerster]).
Während seiner Amtszeit brach in der Hauptstadt ein Aufstand aus (Liban.ep. 1367 [XI 414f. Foerster]), in dessen Verlauf der PVC vertrieben und erst durch die Intervention des Nicocles wiedereingesetzt wurde (Liban.ep. 1368,1 [XI 415 Foerster]). Die Vermutung Seecks (Briefe des Libanius 215f.) und Enßlins (RE XV 2,2324), daß die Ausschreitungen durch Maßnahmen des Präfekten zugunsten der Wiedereinführung heidnischer Kulte veranlaßt worden und daß bei den Krawallen Mönche die Anführer gewesen seien, entbehrt der Quellenbelege. Den Andeutungen des Libanius ist nur zu entnehmen, daß in Constantinopel infolge eines Sturmes eine Versorgungskrise entstanden ist, die gewisse Kräfte zu Tumulten ausnutzten (ep. 1367,4).

3. IOVINVS[6]

27.3. u. 11.4.364 ? ?

6) Die Person des PVC von 364 ist kaum identifizierbar, wobei erschwerend hinzukommt, daß die Schreibweise seines Namens in den beiden Zeugnissen aus der Amtperiode differiert. In Cod. Theod. VIII 15,3 (vom 11.4.364) ist er als Iovinus überliefert, während Cod. Theod. XIV 17,1 (vom 27.3.364) ihn Iovius nennt. So kann er entweder mit Iovius, dem QSP des Julian (361-362), oder mit Iovinus, dem Bruder des Olympius, personengleich sein. Den Quästor unter dem Augustus Julian kennt allein Ammian (XXI 8,1. vgl. XXII 8, 49); dieser verzichtet auf eine nähere Beschreibung der Person des Iovius, da er ihn in der Darstellung der Geschichte des Magnentius bereits erwähnt habe. Dies ist der entscheidende Hinweis, der mit großer Wahrscheinlichkeit seine Identität mit Iovinus, dem Getreuen des Constantius II., ausschließt. Iovius gehörte als QSP zu dem engsten Freundeskreis seines Kaisers. Das Vertrauensverhältnis zu Julian dürfte ein Hindernis für seine weitere Verwendung in der Reichsverwaltung unter den christlichen

Kaisern gewesen sein, was seine Identität mit dem PVC 364 unwahrscheinlich macht.
Demgegenüber ist eine Personengleichheit des Stadtpräfekten mit dem Libanius-Adressaten durchaus vorstellbar. Die Briefe des Libanius aus der Zeit von 364/65 bekunden eine einflußreiche Stellung des Iovinus in Constantinopel (ep. 1148. 1235. 1312. 1472. 1499. 1503. 1512 [XI 241f. 316f. 374f. 502. 525f. 527f. 536 Foerster]), welche Libanius leider nicht näher präzisiert. Die PLRE (I 461f.,n.1) folgerte aus den ungefähren Anspielungen des Libanius auf das Hofamt eines CSL oder CRP. Da aber aus den Briefen sein Aufenthalt in der Reichshauptstadt hervorgeht, ist es denkbar, daß er der Stadtpräfekt von 364 war. Folglich können die beiden angeführten Gesetzestexte auf ihn bezogen werden, wobei der Name Iovius von Cod. Theod. XIV 17,1 in Iovinus zu korrigieren ist.

4. CAESARIVS

- 28.9.365 Cilicia Christ(?)[7]

7) Er war ein Bruder des unter Julians Regierung engagierten Heiden Alypius (PLRE I 46f., n.4), eine Feststellung, der für die Ermittlung der Religionszugehörigkeit des Caesarius kein Gewicht beizumessen ist, da in jener Zeit des religiösen Umbruches Familienmitglieder häufig einer unterschiedlichen religiösen Überzeugung anhingen.
Ein Indiz für seine religiöse Einstellung bietet allein der Brief des Gregor von Nazianz (ep. 23 [GCS 53,22f.]), wobei allerdings die Identität des Briefempfängers mit dem Stadtpräfekten nicht gewiß ist (vgl. Hauser-Meury, Prosopographie 51). Ton und Inhalt des Schreibens deuten auf eine übereinstimmende Gesinnung mit dem Adressaten hin, was insbesondere den Schlußworten zu entnehmen ist: ἀλλὰ καὶ τὴν μαρτυρίαν αἰδέσθητι καὶ τὸ φιλάνθρωπον ὑπόθες ταῖς παρ' ἡμῶν εὐλογίαις, ὧν ἴσως τις παρὰ θεῷ λόγος, ᾧ παρεστήκαμεν.

5. PHRONIMIVS

28.9.365 Gallia Heide(?)[8]

8) Procopius hat zum Teil seine Beamten aus dem gleichen Potential geschöpft wie Julian. So rühmt Ammian den Stadtpräfekten als einen gebildeten Gallier und Freund Kaiser Julians (XXVI 7,4). Diesem Umstand hatte Phronimius es zuzuschreiben, daß er nach der Niederwerfung des Aufstandes von Procop härter bestraft wurde als andere Parteigänger des Usurpators (Amm. XXVI 10,8). Phronimius' Bildungsstreben sowie seine Freundschaft mit Julian bilden einen gewissen Anhaltspunkt für den Götterglauben des Stadtpräfekten.

6. ×Domitius MODESTVS[9] II

369 Arabia Arianer

9) Eine zweite Stadtpräfektur für Modestus ist strittig, obgleich die Cons. Const. s.a. 369 eine solche ausdrücklich bezeugen (MGH AA IX 241): *His conss.* [*Valentiniano nob. et Victore*] *opus magnificum cisternae Constantinopolitanae conpletum est a Domitio Modesto v. c. iterum praefecto urbis, quod in prima inchoaverat praefectura.* Die PLRE (I 606) hält eine Angabe von einer nochmaligen Stadtpräfektur für einen Irrtum und läßt Modestus nach dem Vorgang Seecks (Regesten 71) bereits am 1.8.369 Reichspräfekt sein. Wenn in vorliegender Liste dennoch an einer Stadtpräfektur des Modestus im Jahre 369 festgehalten wird, so aus der inhaltlichen Überlegung, daß der Bau von Zisternen in der Regel in den Aufgabenbereich des PVC fiel. Diese Annahme schließt aber nicht aus, daß er am 1. Aug. 369 laut Cod. Theod. XI 30,35 zum Prätorianerpräfekten aufgestiegen war.

7. CLEARCHVS I

8.5.372 - 4.8.373 Thesprotia/ Epirus Heide[10]

10) Im Jahre 364 bittet Libanius den Clearchus, den damaligen

vicarius Asiae, um die Stellung von Athleten für die Olympischen Spiele des gleichen Jahres in Antiochia (ep. 1179 [XI 264f. Foerster]). Den Götterglauben des Adressaten bestätigen nicht allein die mythologischen Reminiszenzen in dem Schreiben, mehr noch die Ermahnung des Libanius, Clearchus könne mit diesem Auftrag den Göttern eine Dankesschuld abstatten (ep. 1179,3 [XI 265 Foerster]): ὀφείλεις δὲ αὐτῷ [Zeus] χάριν καὶ πᾶσί γε τοῖς παρ' ἡμῖν θεοῖς, ὧν ἐθελόντων διέφυγές τε κινδύνους καὶ τὴν ἀρχὴν ἐδέξω. Wenn dieser Brief aus dem Jahre 364 das Indiz für seinen Götterglauben auch in den Zeiten seiner beiden Stadtpräfekturen 372 und 382 bildet, so aus der Erwägung, daß er sich unter dem christlichen Kaiser Valens unerschrocken zum Götterglauben bekannte (s. Liste A.a. IV 13), und für Eunap, der bekanntlich die Viten der Sophisten nach 396 verfaßte, war er das Vorbild eines heidnischen Beamten (V. Soph. VII 5,10 [54 Giangrande]).

8. Vindaonius MAGNVS

375 - 29.5.376 Berytus(?)[11] Arianer[12]

11) Vgl. Enßlin RE XIV 1,489, n. 12.

12) Obgleich unmittelbare Belege zur Bestimmung seiner Religionszugehörigkeit aus der Zeit seiner Stadtpräfektur fehlen, lassen sich aus seiner früheren Laufbahn dezidierte Anhaltspunkte herleiten. Unter Julian stellte er seine heidnische Gesinnung durch aktive Bekämpfung der Christen zur Schau und setzte dabei eine christliche Kirche zu Berytus in Brand. Jovian bestrafte ihn dadurch, daß er sie aus eigenen Mitteln wieder aufbauen mußte (Theodor. HE 22,10 [GCS 44,252f.]). Im öffentlichen Leben tritt Magnus erst wieder im Jahr 373 auf, als er von Valens mit der Verwaltung des Hofamtes eines CSL betraut wurde. Es mag sein, daß er sich diesen Aufstieg durch seine mögliche Anpassung an die Gesinnung des Valens erkaufte. Jedenfalls unterstützte er in seiner Eigenschaft als CSL 373 die arianische Partei, als er unter Anwendung von Gewalttätigkeiten die Einsetzung des Aria-

ners Lucius zum Bischof von Alexandria erzwang (Socr. HE IV 21 [PG 67,508A-B]; Theodor. HE IV 22 [GCS 44,249-260]). Die Worte aus dem Bericht des Bischofs Petrus erweisen die arianische Anhängerschaft des Magnus (Theodor. HE IV 22,13 [GCS 44,253]): Αὐτίκα ῥοπῆς οὐδεμιᾶς παρελθούσης ὁ προειρημένος Μάγνος, ὁ τῆς ἀσεβείας αὐτοῦ [Lucius] κοινωνὸς ἀδιαίρετος καὶ δορυφόρος πικρὸς καὶ σατράπης ὠμότατος, ... Allerdings darf nicht übersehen werden, daß diese Charakteristik der Feder eines Orthodoxen entstammt.

9. Anonymus 20[13]

2.H.des 4.Jh.(?)		?	?

13) S. PLRE I 1009, n.20. Vielleicht könnte er identisch sein mit einem Procopius, dem Adressaten von Cod. Theod. VI 2,12 = Cod. Iust. XII 1,11 aus dem Jahre 377 (hierzu Enßlin, RE XXIII 1,257, n.5).

10. RESTITVTVS

24.6.	u. 14.7.380	?	?

11. SOPHRONIVS

nach 380		Cappadocia	Christ[14]

14) Vertrauter Freund seiner Landsleute, der Bischöfe Basilius von Caesarea und Gregor von Nazianz. An ihn, der um 369 bis gegen 374 das hohe Amt eines Magister officiorum versah, wandten sich beide um seine Hilfe für in Bedrängnis geratene Menschen (Basil. ep. 76. 96. 180. [I 178f. 208f. II 115 Courtonne]) sowie um seinen Beistand bei der Schlichtung innerkirchlicher Streitigkeiten (Greg. Naz. ep. 135 [GCS 53,98f.]). Ton und Inhalt der Briefe setzen bei dem Adressaten eine orthodoxe Überzeugung voraus. In ep. 177 (II 113f. Courtonne) bekennt Basilius in Dankbarkeit, daß Gott ihm Sophronius zur Seite gestellt habe, um durch Sophronius notleidenden Menschen Wohltaten zukommen zu lassen.

12. PANCRATIVS

30.7.381	- 4.4.382	?	?

13. CLEARCHVS II

22.6.382	- Jan. 384	Thesprotia/ Epirus	Heide

14. THEMISTIVS

Aug. 384[15]		Paphlagonia	Heide[16]

15) Zur Datierung seiner Amtszeit eingehend H. Schneider, Die 34. Rede des Themistios. Einleitung, Übersetzung und Kommentar (Winterthur 1966) 44-53.

16) Eine der bedeutendsten heidnischen Persönlichkeiten des griechischen Ostens im vierten Jahrhundert, die zugleich als Philosoph, Rhetor und Politiker wirkte. Sein religiöses Weltbild ist weitgehend von der neuplatonischen Philosophie geformt (einige Belege zu seinem Heidentum: Them. or. II 34C. IV 49C-D. XIII 180A. XVI 201A. XX 234C. XXIII 296A. XXIV 302C. XXVI 330 D. XXX 349A [I 46f. 70f. 257. 290 Schenkl u. Downey. II 4. 91. 100f. 150. 182 Schenkl u. Downey u. Norman]; Liban. ep. 91. 368. 402. 1304 [X 91f. 352f. 396f. XI 368f.]).
Die ausgeprägte religiöse Konzilianz des profilierten Intellektuellen (Them. or. V 67B-D [I 98f. Schenkl u. Downey]) sowie ein Bildungsrückstand auf christlicher Seite ermöglichten, daß Themistius über 40 Jahre unter fünf Herrschern als Ratgeber und Lehrer große Geltung besaß und selbst von Valens und Theodosius I. zum Erzieher ihrer Söhne auserwählt wurde. Nicht Ehrgeiz oder reiner Opportunismus, wie es Geffcken darstellt (Ausgnag des griechisch-römischen Heidentums 167f.), sondern eine Toleranz des Themistius und der christliche Bildungsmangel waren wohl der Grund, daß sich Themistius mit der jeweils am Hof herrschenden Richtung arrangieren konnte (vgl. auch H.Dörrie, KlP V 678).

15. NEBRIDIVS[17]

30.1. - 29.6.386 ? Christ(?)[18]

17) Den Thesen Strohekers (Spanische Senatoren, jetzt in: Germanentum und Spätantike 64) und Malcus' (Prokonsuln 125f.) über die verwandtschaftlichen Beziehungen des Stadtpräfekten ist beizupflichten. In erster Ehe war er mit einer Schwester der Aelia Flacilla verheiratet; aus dieser Verbindung entstammte Nebridius, der spätere Prokonsul Asiens (s. Liste A.a. IV 25). Nach dem Tod der Gattin heiratete Nebridius - wohl erst nach seinem Ausscheiden aus dem Amt des Stadtpräfekten (Hauser-Meury, Prosopographie 126) - Olympias, welche die getreueste Anhängerin des Johannes Chrysostomus werden sollte. Dagegen ist die Vermutung von Malcus (Prokonsuln 126) hinsichtlich der Herkunft des PVC von dem gleichnamigen, aus Etrurien stammenden Prätorianerpräfekten des Jahres 365 unzutreffend, da der PPO nur eine Tochter hatte (Liban. ep. 515,4 [X 490 Foerster]).

18) Entgegen dem allgemein gehandhabten Vorgehen, Rückschlüsse aus familiären Bindungen über die Religionszugehörigkeit nur mit aller Vorsicht zu ziehen, wird hier der Stadtpräfekt als Christ eingestuft, weil seine beiden Gattinnen überzeugte Christen waren und er durch seine erste Gemahlin enge Beziehungen zum christlich-orthodoxen Kaiserhaus hatte.

16. CLEMENTINVS(?)[19]

387(?) ? ?

19) Clementinus ist nur aus der Vita S. Olympiadis 4 bekannt (Anal. Boll. XV [1896] 412), wonach er auf Anordnung des Theodosius I. den Besitz der Olympias beschirmen sollte (vgl. PLRE I 215, n.2).

17. PROCVLVS[20]

23.1.389 - 25.6.392 Lycia Heide[21]

20) Sohn des Flavius Eutolmius Tatianus (s. Liste A.a. I 26).

21) Als Statthalter von Phönikien (382-383) wurde ihm folgende Inschrift gewidmet, die an der heidnischen Gesinnung des Adressaten keinen Zweifel läßt (SEG VII 195):

Πρόκλε πέπον, Τατιανοῦ ἀρίσ<τ>οιο Λυ|κίοιο γενέθλης ἰθαγένοιο?,|
ἀρχικὰ πατρώιων ἐξωριάζων φαύλῳ?,
πρωθήβης φοῖνιξ, Ἡλιουπόλεως θεό||φιν ἄρχων,
αἶψα μάλ' ἐκτελέων ἱερά, | ὅσσα νόῳ φρόνεε Φοινίκη αὐτή·|
ὅσον καὶ τόδε ἐργάζ<ετ>ο τεὸν νόημα. | Ὦ μέγα θαῦμα,
τὰ αἰπύ τ`ατα τῶν | σκοπέλων ἶσον ἔθηκε μέσον, ||
ὄφρα διηνεκέως ὁμαλὴν ὁδὸν ἐ<ξ>|ανύοντες
φεύγωμεν χαλεπεῖς | ὕψος ὁδοπλαν<ί>ης.

18. ARISTAENETVS

392 Antiochia Heide(?)[22]

22) P. Petit bezeichnet Aristaenetus als einen Christen (Libanius et la vie municipale 327), wobei er sich offensichtlich auf dessen Verwandtschaft als Sohn und Enkel der Christen Bassianus (PLRE I 150, n.2) und Thalassius (Liste A.a. I 8) stützt. Wie sehr das Kriterium familiärer Beziehungen für die Ermittlung der religiösen Haltung unzuverlässig sein kann, da es die Fluktuationen zwischen Göttergläubigen und Christen nicht berücksichtigt, beweist das Beispiel des Aristaenetus. Die Briefe des Libanius aus der Zeit zwischen 388 und 393 (ep. 896. 1064. 1081 [XI 46. 188f. 197ff.]) lassen Aristaenetus als einen Heiden erscheinen (so auch PLRE I 104f., n. 2). So beteuerte Libanius in ep. 896,3, daß er inständig zu den Göttern bete, sie möchten Aristaenetus wieder erstarken lassen.

19. ×AVRELIANVS[23]

27.2. - 8.12.393 ? Christ

23) S. Liste A.a. I 30.

20. PALLADIVS[24]

um 394(?) ? ?

24) Seine Stadtpräfektur von Constantinopel bezeugt Claudian in dem Hochzeitsgedicht für dessen gleichnamigen Sohn (carm. min. 25,66-68 [MGH AA X 304]). Der Zeitpunkt der Präfektur ist nicht exakt zu bestimmen; sicherlich liegt er nach 382, da Palladius damals als praefectus Augustalis in Ägypten fungierte (Liste A.a. VII 31).
Er ist nicht identisch mit dem Mag. off. des Jahres 382 (zu diesem PLRE I 660, n.12), an den Gregor von Nazianz die Briefe 103 und 170 gerichtet hat (GCS 53, 82f. 123).

21. THEODOTVS[25]

21.5.395 ? ?

25) Zwischen den Amtszeiten des Aurelianus und Theodotus fügt die PLRE (I 439, n.6) aufgrund eines späten Zeugnisses des Zonaras (XIII 18, 19ff. [III 87f. Pinder]) einen Stadtpräfekten namens Honoratus ein. Während Theodosius im Westen weilte (wohl 394), habe der heidnische Stadtpräfekt Honoratus in Constantinopel den Bau einer Synagoge zugelassen, die aber von den darüber aufgebrachten Christen in Brand gesteckt worden sei. Die Anordnung des Theodosius, die Christen sollten die Synagoge wieder aufbauen, habe einen Intervention des Ambrosius am Weihnachtstage rückgängig gemacht.
Diese Darstellung entspricht keinem historischen Sachverhalt, sondern sie ist das Produkt einer späteren Legendenbildung, die offensichtlich mit den bekannten Ereignissen von Callinicum (388) und Thessalonike (390) vermengt ist (vgl. auch J. R. Palanque, Saint Ambroise et l'empire romain 218). Daher ist die Notiz des Zonaras über einen heidnischen Stadtpräfekten Honoratus nicht glaubwürdig.

22. AFRICANVS

29.4.396 - 26.9.397 ? ?[26]

26) Unabhängig von der nicht als sicher erwiesenen Identität des PVC mit dem Korrespondenten des Gregor von Nazianz läßt das Schreiben aus der Zeit vor 383 keinen Hinweis auf die Religion des Adressaten zu (ep. 224 (GCS 53, 162f.]). Gregor rühmt die Tugend des Beamten, von dem er offensichtlich in einer Angelegenheit, die er ihm mündlich mitteilen läßt, dessen Unterstützung erwartet.

23. ROMVLIANVS

1.2.398 ? ?[27]

27) Ep. 1100 (XI 209f. Foerster) aus dem Jahr 393 enthält anerkennende Worte des Libanius für die vorbildliche Amtsführung des Romulianus als Consularis Syriae (vgl. G. Downey, A Study of the Comites Orientis 21). Das Schreiben schließt mit dem Wunsch, daß der Adressat durch seine hervorstechenden Talente das Wohlwollen der Götter und Kaiser genießen möge. Diese Redewendung ist zu allgemein und weltanschaulich zu neutral gehalten, um daraus auf einen Götterglauben des Romulianus schließen zu können.

24. SEVERINVS

12.7.398 - 25.9.399 ? ?[28]

28) Im Jahre 388 beglückwünscht Libanius seinen ehemaligen Schüler zu dessen Berufung in ein hohes Staatsamt (ep. 879 [XI 34f. Foerster]), wobei an das eines CRP zu denken ist. Ob die Bemerkung des Libanius, die Entscheidung der Götter habe die ehrenvolle Beförderung bewirkt, ausreicht, um Severinus zu jenem Zeitpunkt als einen Heiden zu bezeichnen, wie dies Petit annahm (Les étudiants de Libanius, Appendice III, 196), muß bezweifelt werden. Jedenfalls ist die Redewendung des Libanius als ein Indiz für eine heidnische Religionszugehörigkeit des PVC von 398 irrelevant, da zwischen dem Brief und der Präfektur ein Zeitraum von zehn Jahren liegt.

25. ×CLEARCHVS[29]

8.5.400 - 22.3.402 ? ?

29) S. Liste A.a. II 6.

26. SIMPLICIVS

Herbst 403 ? ?[30]

30) Im Jahre 403 stiftete Simplicius der Augusta Eudoxia in der Nähe der Sophienkirche eine silberne Statue (CIL III 736 = ILS 822), deren feierliche Aufstellung den endgültigen Bruch zwischen der Kaiserin und dem Patriarchen Johannes Chrysostomus herbeiführte (hierzu ausführlich C. Baur, Der Heilige Chrysostomus und seine Zeit II 234f.).

Die Person des PVC ist einzig aus diesem Vorfall bekannt. Um so bemerkenswerter ist, daß Theophanes von dem namentlich nicht angeführten Stadtpräfekten sagen konnte (chron. 5898 [I 79 de Boor]): ὁ δὲ τῆς πόλεως ἔπαρχος, Μανιχαῖος καὶ ἑλληνόφρων ὤν, ... Die Richtigkeit dieser Aussage muß in Zweifel gezogen werden, weil einerseits die dem Ereignis zeitlich näher stehenden Autoren zu einer heidnischen Gesinnung des Präfekten nichts vermerken, andererseits Theophanes in seinen chronologischen Angaben nicht immer exakt ist. So legt er die Aufstellung der Statue und den Tod der Eudoxia in das gleiche Jahr. Theophanes zieht zeitlich auseinanderliegende Ereignisse zusammen; daher wäre es denkbar, daß die zitierten Worte auf Optatus zu beziehen sind.

27. STUDIVS

11.9.404 ? Christ[31]

31) Der Brief des Johannes Chrysostomus erweist die christliche Einstellung des Studius (ep. 197 [PG 52,721]). In diesem Schreiben spendet Johannes ihm anläßlich des Todes seines Bruders Zuspruch. Die Trostargumente wurzeln in der Vorstellung christlicher Eschatologie, ohne daß

dabei der Ausdruck "christlich" expressis verbis fällt.

28. OPTATVS

24.11.404 - 12.6.405 ? Heide[32]

32) Als Stadtpräfekt leitete er die Untersuchungen und Prozesse im Zusammenhang mit dem Brand der Sophien-Kirche, wobei er eine brutale Härte gegen die Anhänger des abgesetzten Bischofs Johannes an den Tag legte. So bezeichnen Socrates und Sozomenus (HE VIII 23,8 [GCS 50,381]) - letzterer ohne den Namen des PVC anzugeben - Optatus als einen Heiden und Feind des Christen (Socr. HE VI 18 [PG 67,721B]): ὁ τῆς Κωνσταντίνου πόλεως ὕπαρχος, ᾧ ὄνομα ἦν Ὀπτάτος, Ἕλλην τὴν θρησκείαν ὑπάρχων καὶ διὰ τοῦτο τοὺς Χριστιανοὺς μισῶν,... Zu diesem Urteil der Kirchenhistoriker steht folgender Passus aus der or. XLII 11 (III 312 Foerster) des Libanius nicht in Widerspruch: οὐκ ἐζητεῖτο τοῖς θεοῖς τῶν γονέων εἰδότων χάριν τοῖς αὐτὸν ἐκβαλοῦσιν (vgl. auch or. XLII 49 [III 331 Foerster]). Hieraus glaubte Rauschen auf eine christliche Religionszugehörigkeit des Optatus zu schließen (Jahrbücher 174 mit Anm. 13). Aber das Faktum seines Götterglaubens wird durch das Libanius-Zitat keineswegs in Frage gestellt, vielmehr beinhalten die Worte einen Tadel für das unzulängliche Engagement des Optatus für die heidnischen Kulte.

29. GEMELLVS[33]

zw. 405 u. 407 Cilicia[34] Christ[35]

33) Seine Amtsstellung als Stadtpräfekt ist allein durch die Briefe des Johannes Chrysostomus belegt (ep. 79. 124 [PG 52,650f. 678]), so durch die Formulierung der ep. 124: Ἄλλοι μὲν τῇ θαυμασιότητί σου συνήδονται τῆς ἀρχῆς, ἐγὼ δὲ τῇ πόλει, καὶ τῇ μεγαλοπρεπείᾳ δὲ τῇ σῇ, ... Da die Briefe aus der Verbannungszeit des Johannes stammen, liegt die Amtszeit des Gemellus zwischen 404 und 407, vermutlich nach der des Optatus.

34) Diese Angabe über seine Herkunft unterstellt allerdings seine Personengleichheit mit dem aus der Korrespondenz des Libanius bekannten Homonymen. Dieser, ein Schüler des Libanius (ep. 806 [X 727f. Foerster]), war ein Sohn des Anatolius, dem consularis Phoeniciae von 361 und Bruder des Apollinaris (ep. 233 u.ö. [X 216f. Foerster]) und des PPO Ill. Anatolius (ep. 1023 [XI 151f. Foerster]).

35) In den meisten Briefen des Johannes Chrysostomus fehlen zwar dezidiert christliche Hinweise, aber bei Gemellus geht man sicherlich in der Annahme nicht fehl, diesen aufgrund der Briefe 79. 124. 132. 194 (PG 52,650f. 678. 690f. 720) als einen Christen einzustufen. So spricht aus ep. 132 ein außerordentliches Vertrauensverhältnis des verbannten Patriarchen zu dem Adressaten. Jener vergegenwärtige sich voll Dankbarkeit der früheren Hilfe des Gemellus, was ihm in der Einsamkeit seines Exils ein großer Trost sei.

30. AEMILIANVS
19.5. - 27.10.406 ? ?[36]

36) In Anwesenheit des Kaisers Arcadius, des Reichspräfekten Anthemius, des Stadtpräfekten Aemilianus sowie des gesamten Senates wurden am 19.5.406 die Reliquien des Heiligen Samuel in die Sophien-Kirche überführt (Chron. Pasch. s.a. 406 [I 569 Dindorf]). Über mögliche Rückschlüsse für die Religionszugehörigkeit s. Anm. 40.

31. ˣFlavius MONAXIVS[37] I
17.1.408 - 10.5.409 ? ?

37) S. Liste A.a. I 36.

32. ˣFlavius Anthemius ISIDORVS[38]
4.9.410 - 29.10.412 Alexandria Christ

38) S. Liste A.a. I 45.

33. PRISCIANVS[39]
21.3.413 ? ?

39) Der Stadtpräfekt ist lediglich aus Cod. Theod. VI 13,1. 14,3. 15,1. 16,1. 17,1. 20,1 vom 21.3.413 betreffend die Regelung von Rangfragen bekannt. Seeck (Briefe des Libanius 245 III. II) hält es nicht für ausgeschlossen, daß er mit dem heidnischen Korrespondenten des Libanius identisch ist (Liban. ep. 936. 939 [XI 77f. 79f. Foerster]), dessen Schüler er war (ep. 1109 [XI 215f. Foerster]), und um 390 dem Senat zu Constantinopel angehörte (ep. 1023 [XI 151f. Foerster]), wahrscheinlich war er Assessor des damaligen PVC Proculus (ep. 939,3). Da für eine Gleichsetzung der beiden Namensträger keine nachweisbare Kongruenz vorliegt, können die für den Libanius-Korrespondenten ermittelten Sozialdaten nicht auf den PVC von 413 übertragen werden. Dies gilt insbesondere für die Feststellung der Religionszugehörigkeit des Präfekten. Selbst würde man seine Identität mit dem zweifelsohne heidnischen Libanius-Adressaten unterstellen, wäre dies noch kein ausreichendes Indiz für den Götterglauben des Präfekten, da ein Zeitraum von über 20 Jahren dazwischen liegt.

34. ˣFlavius MONAXIVS II
10.5. - 30.11.414 ? ?

35. VRSVS
4.9.415 - 30.9.416 ? ?[40]

40) Der gesamte Senat, an seiner Spitze der Stadtpräfekt Vrsus, gab das Geleit, als am 4. September 415 Reliquien verschiedener Heiliger in die Sophien-Kirche zu Constantinopel überführt wurden (Marcell. Comes s.a. 415 [MGH AA XI 72]). Ursus erscheint hier als Repräsentant einer staatlichen Institution bei einem offiziellen Akt; somit dient die Notiz nicht als ein verbindliches Kriterium für die Religionszugehörigkeit des Beamten.

36. ×AETIVS[41]

23.2.419 - 21.8.420 ? Christ[42]

41) S. Liste A.a. I 39.

42) Nach einem Besuch des sonntäglichen Gottesdienstes in der "Großen Kirche" wurde auf den Stadtpräfekten beim Verlassen der Kirche ein Anschlag verübt (Chron. Pasch. s.a. 419 [I 574 Dindorf]). Das Faktum des Kirchenbesuches wird als Indiz für eine christliche Religionszugehörigkeit des Präfekten gewertet, weil der Kirchenbesuch des Aetius nicht wie bei Vrsus einer staatlichen Repräsentationspflicht entsprang, sondern offensichtlich in der Eigenschaft als Privatperson stattfand.

37. ×FLORENTIVS[43]

6.11.422 ? Christ

43) S. Liste A.a. I 41.

38. SEVERINVS

29.9.423 - 9.1.424 ? ?

39. CONSTANTIVS

20.12.424 - 27.2.425 ? ?

40. THEOPHILVS

15.3.425 - 1.7.426 ? ?

41. PROCVLVS[44]

31.1. - 13.7.428 ? ?

44) Zwischen den Amtsperioden des Theophilus und Proculus führt Seeck in den Regesten (S. 475) unter Bezug auf Cod. Iust. II 7,5 eine Stadtpräfektur des Flavius Cyrus für das Jahr 426 auf. In dem einige Jahre später erschienenen RE-Artikel verwirft Seeck jedoch diese Annahme mit der Begründung (RE XII 1 [1924] 189): "daß hier das zwölfte Konsulat des Kaisers (426) fälschlich für das siebzehnte (439) gesetzt ist". Diese Aussage beansprucht eine größere Wahrscheinlichkeit, zumal sonst kein Zeugnis über eine Amtszeit des Cyrus im Jahre 426 vorhanden ist.

42. Flavius(?)[45] HELIODORVS

11.6.432 ? ?

45) Der Stadtpräfekt kann mit Flavius Heliodorus personengleich sein (Liste A.a. IV 38), der als proc. Asiae für die erwiesenen Ehren von seiten seiner Untergebenen beglückwünscht wird (Miltner, Jahreshefte 44 [1959] Beibl. 283f.; vgl. auch Robert, REG 74 [1961] 221, n.537).

43. LEONTIVS

27.11.434 - 3.8.435 ? ?[46]

46) Der Stadtpräfekt beabsichtigte, in Chalcedon Olympische Spiele zu veranstalten, deren Durchführung nur an dem erbitterten Widerstand des Mönches Hypatius gescheitert ist, weil dieser hierin ein Wiederaufleben des Götzendienstes sah (Callin. V. Hypat. 13 [SC 177,214ff.]). Inwieweit bei dem Präfekten allerdings für sein Vorhaben religiös bedingte Motive mitgespielt haben, bleibt im Dunkeln.
An Leontius ist der Erlaß Cod. Theod. XVI 5,66 (vom 3.8.435) gerichtet, welcher die Anhänger des Nestorius als Simonianer bezeichnete, den Besitz von Schriften des Nestorius sowie Versammlungen seiner Gleichgesinnten untersagte.

44. ×Flavius CYRVS[47]

23.3.439[48] - 18.8.441 Panopolis/ Aegyptus Christ

47) S. Liste A.a. I 48.

48) Der erste Nachweis seiner Stadtpräfektur ist Cod. Iust. XI 18,1 vom 23.3.439. Wahrscheinlich dürfte er diese Stellung schon zu einem früheren Zeitpunkt bekleidet haben, da sein Amtsvorgänger Leontius letztmalig am

3.8.435 erwähnt ist (Cod. Theod. XVI 5,66).

45. EVTRECHIVS[49]

März 448 ? Christ[50]

49) Eutrechius ist allein aus der Korrespondenz des Theodoret von Cyrus bekannt, der an ihn die Briefe 57. 80. 91 (SC 98,134. 188f. 240f.) gerichtet hat. Seine Amtszeit ist der ep. 80 zu entnehmen, wonach Eutrechius zu dem Zeitpunkt als Präfekt in Constantinopel residierte, als Theodoret im März 448 nach Cyrus verbannt wurde (Bardenhewer, Geschichte der altkirchlichen Literatur IV 224). Da in der Zeit vom 16.2.448 bis 9.1.449 Hormisdas als prätorischer Präfekt überliefert ist (Liste A.a. I 56), so muß Eutrechius im Widerspruch zur Auffassung Azémas (SC 98,134 Anm. 1), nach welcher er die Präfektur des Orients verwaltet habe, Stadtpräfekt in Constantinopel gewesen sein. Die Formulierung der ep. 80 läßt diese Annahme als nicht unmöglich erscheinen (SC 98,188):... τῆς ὑμετέρας μεγαλοπρεπείας εἰς τὴν βασιλίδα κληθείσης πόλιν, καὶ τὸν ὑψηλὸν τῶν ὑπάρχων θρόνον λαχούσης διακοσμεῖν, ... Diese Worte deuten darauf hin, daß seine Berufung in die Kaiserresidenz die Verwaltung der Metropole beinhaltete. Da die orientalische Präfektur besetzt ist und die illyrische wegen des Hinweises auf Constantinopel als dem derzeitigen Aufenthaltsort des Eutrechius ausscheidet, kommt für ihn nur die Stadtpräfektur Constantinopels in Frage.

50) In den Briefen Theodorets finden sich zahlreiche christliche Anspielungen - wie etwa Bibelzitate (vgl. ep. 91 [SC 98,240f.]) -, die den christlichen Glauben des Briefempfängers bezeugen; so empfiehlt ihn Theodoret in dem Gratulationsschreiben zur erlangten Präfektenwürde dem besonderen Schutze Gottes an (ep. 57 [SC 98,134]).

46. ANTIOCHVS[51]

448 ? Christ[52]

51) Marcellinus Comes bezeichnet Antiochus als prätorischen Präfekten (s.a. 448 [MGH AA XI 83]). Aber die Tatsache, daß er in Constantinopel nach einem Brand Gebäude instand setzen ließ, spricht mehr für die Funktion eines Stadtpräfekten. Diese Annahme bestätigen die Konzilsakten von Chalcedon, die ihn als ehemaligen Stadtpräfekten aufführen (ACO II 1, 2p. 139,2).

52) Seine christliche Religionszugehörigkeit wird durch seine Teilnahme als weltlicher Beisitzer auf der 6. Sitzung des Konzils von Chalcedon bezeugt (ACO II 1,2p. 139,2), sowie durch die ep. 95 des Theodoret (SC 98,248), in welcher dieser den Antiochus bittet, für die Ruhe der Kirchen auf der Grundlage des apostolischen Glaubens Sorge zu tragen.

47. THEODORVS

vor 8.10.451 ? Christ[53]

53) Sein christliches Glaubensbekenntnis wird durch seine Teilnahme an der 1., 3., 4. und 6. Sitzung des Konzils von Chalcedon belegt (ACO II 1,1 p. 55,26. 1,2 p. 69,28. 1,2 p. 84,33. 1,2 p. 138,39).

48. ANYSIVS

vor 25.10.451 ? Christ[54]

54) Anysius nahm als ehemaliger Stadtpräfekt an der 6. Sitzung des Konzils von Chalcedon als weltlicher Beisitzer teil (ACO II 1,2 p. 139,3).

IV. Proconsules Asiae

Literatur:

Forschungen in Ephesos, veröffentlicht vom Österreichischen Archäologischen Institut I-V,1 (Wien 1906-1953).

Malcus, B., Die Prokonsuln von Asien von Diokletian bis Theodosius II: Opuscula VII (Lund 1967) 91-160.

Miltner, F., Jahreshefte des Österreichischen Archäologischen Institutes in Wien 44 (1959) Beiblatt.

Robert, L., Épigrammes du Bas-Empire: Hellenica IV (Paris 1948).

Verdickt, M., Les proconsulats d'Asie et d'Achaïe aux IVe-Ve siècles ap. I.C. A propos de deux chapitres de la Notitia dignitatum: Rec. PhL II (1968) 167-268.

	NAME	DATUM		HERKUNFT	RELIGION
	unter Constantinus I. (324-337)				
1.	×Amnius Manius Caesonius Nicomachus Anicius PAVLINVS iunior Honorius[1]	zw. 324	u.334	Roma	Heide(?)
2.	×Anonymus 37[2]	zw. 325/26	u.332[3]	?	?
3.	×Anonymus 12[4]	vor 337		?	Heide
4.	×Fabius TITIANVS[5]	um 337		Roma	Heide
	unter Constantius II. (337-361)				
5.	MARINVS (?)[6]	um 344(?)		?	?
6.	L. Caelius MONTIVS[7]	349	- 352(?)	?[8]	?[9]
7.	Flavius MAGNVS[10]	352	- n.1.8.354	Antiochia(?)	?
8.	IVLIANVS	360		?	?[11]
9.	Aelius Claudius DVLCITIVS	v.3.11.361(?)-Sept.363		Phrygia	Heide[12]
	unter Iovianus (363-364)				
10.	VITALIVS	Sept. 363 - März 364		?	Christ(?)[13]

	unter Valens (364-378)				
11.	ELPIDIVS[14]	Frühj.364	- Herbst 365	Antiochia(?)	Christ(?)[15]
12.	HORMISDAS[16] (unter Procop.)	Herbst 365-Frühj.366		Persia	?[17]
13.	×CLEARCHVS[18]	366		Thesprotia/ Epirus	Heide[19]
14.	EVTROPIVS[20]	369(?)	- 371/72	?	Heide
15.	FESTVS[21]	372	- 378(?)	Tridentum	Christ[22]
	unter Theodosius I. (379-395)				
16.	AVXONIVS[23]	30.7.381		?	?[24]
17.	×Nicomachus FLAVIANVS[25]	27.2.383	- n.10.5.383	Roma	Heide
18.	×Nummius Aemilianus DEXTER[26]	n.10.5.383[27]-v.3.7.387		Barcino	Christ
19.	Septimius MAEADIVS	zw.9.9.384 u. Frühj.386[28]		?[29]	?
20.	MESSALINVS	vor 392(?)		?[30]	?[31]
21.	VICTORIVS[32]	24.4.392	- 15.4.394	?	?[33]
22.	×ANATOLIVS[34]	Mai 394	- Frühj.395	Cilicia	Christ
	unter Arcadius (395-408)				
23.	×AVRELIANVS[35]	3.9.395		?	?[36]
24.	AETERNALIS	21.3.396(?)[37]		?	?[38]
25.	NEBRIDIVS[39]	22.7.396		?	Christ[40]
26.	IVLIANVS	9.1.397		?	?
27.	STEPHANVS	398/99(?)		Naxus	Christ[41]
28.	ANDREAS[42]	um 399/400		?	Christ[43]
29.	×SIMPLICIVS[44]	25.3.402(?)[45]		?	?
30.	THEODOSIVS	zw. 400	u.408(?)[46]	?	?
31.	DAMOCHARIS	zw. 400	u.408(?)[46]	?[47]	?
32.	AMBROSIVS	zw. 400	u.408(?)[46]	Mylasa/ Caria	?

unter Theodosius II. (408-450)

33. ×Flavius Anthemius ISIDORVS[48]	408	- 409	Alexandria	Christ
34. NONNUS	um 409/10		Antiochia	Christ[49]
35. IGNATIVS(?)[50]	zw. 400	u.ca.430[51]	?	Christ(?)[52]
36. ZOSIMIANVS(?)[50]	zw. 400	u.ca.430[51]	?	Christ[53]
37. HESYCHIVS(?)[50]	zw. 400	u.ca.430[51]	?	Christ[54]
38. ×Flavius(?) HELIODORVS[55]	um 420		?	?
39. Flavius Loius Arcadius FLEGETHIVS[56]	vor 441		?	Christ[57]
40. PROCVLVS	Mai 449		?	?[58]
41. CONSTANTINVS[59]	um 450(?)		?	Christ[60]
42. ARISTVS[61]	4./5. Jh.(?)		?	?

1. ×Amnius Manius Caesonius Nicomachus Anicius PAVLINVS iunior Honorius[1]
   zw. 324 u. 334 — Roma — Heide (?)

   1) S. Liste B.a. IV 8.

2. ×Anonymus 37[2]
   zw. 325/26 u. 332[3] — ? — ?

   2) S. Liste B.a. V 2.

   3) Nach ILAfr. 456 hatte er den Prokonsulat zwei Jahre inne.

3. ×Anonymus 12[4]
   vor 337 — ? — Heide

   4) S. Liste B.a. IV 10.

4. ×Fabius TITIANVS[5]
   um 337 — Roma — Heide

   5) S. Liste B.a. II 6.

5. MARINVS (?)[6]
   um 344 (?) — ? — ?

   6) Seinen Prokonsulat haben aus einem kaiserlichen Brief auf einer Stele in Ephesus Louis J. Swift und James H. Oliver (Constantius II on Flavius Philippus: AJPh 83 [1962] 247-264, vgl. bes. 255.258-263) erschlossen.

6. L. Caelius MONTIVS[7]
   349 - 352 (?) — ?[8] — ?[9]

   7) Diese Namensform nur in CIL III 14195, 28 = ILS 5704 und REG 78 (1965) 155f., n. 343; die übrigen Inschriften lassen sein Praenomen fort (IGR IV 1554; ILS 8808; Heberdey, Jahreshefte 15 [1912] Beibl. 175; nur Montius: REA 11 [1909] 296ff.). In den literarischen Zeugnissen ist er mit Ausnahme des Socrates HE II 34 (PG 67, 296B), des Sozomenus HE IV 7,6 (GCS 50,147) und des Theophanes chron. 5846 (I 41 de Boor), die seinen Namen mit Magnus angeben (vgl.

hierzu B. Malcus, Prokonsuln 106), als Montius überliefert.
Die Behauptung von Sievers (Leben des Libanius 214), dem aber die Inschriften nicht bekannt waren, Montius sei proc. von Constantinopel gewesen, ist von L. Robert (Hellenica IV 113) widerlegt worden.
Wenn auch die Identität des Prokonsuls mit dem Quästor, den Gallus 354 hinrichten ließ, aus den Quellen nicht mit Sicherheit zu erschließen ist, so erscheint sie möglich, da der Name Montius selten vorkommt. Allerdings fällt auf, daß er die zu dieser Zeit noch rangniedrigere Quästur nach dem Prokonsulat bekleidete (vgl. Cod. Theod. VI 9,1 vom 5.7.372).

8) Unter Bezug auf Ammian XIV 7,12 ist Montius in den Handbüchern fast durchweg als Afrikaner bezeichnet worden. Diese Bestimmung ist jedoch unsicher, da der Text verderbt ist. Im Codex Fuldensis ist *afen* überliefert, was verschiedene frühere Editoren (z.B. Gardthausen I 25) aufgrund einer Kopie der Fuldaer Handschrift, dem Kodex E, in *afer* konjiziert haben. Nach dem Prinzip der 'lectio difficilior' wäre diese Lesart vorzuziehen, aber der Kontext läßt eine solche nicht zu, weil *afer quidem* keinen Gegensatz zu *sed ad lenitatem propensior* darstellt. Da auch in den erhaltenen Büchern Ammians keine abfälligen Bemerkungen über die Afrikaner vorliegen, ist die Entscheidung für *acer* evident; auch *vafer* oder *asper* wäre vertretbar. Die neueren Herausgeber haben sich für *acer* entschieden, so auch Seyfarth, der allerdings die Inkonsequenz beging, in seinen Erläuterungen die afrikanische Herkunftsbezeichnung für Montius beizubehalten (Ammianus Marcellinus I 264).
Einen Hinweis auf seine Herkunft vermitteln allein die Ὑποθέσεις τῶν λόγων Δημοσθένους des Libanius (VIII 600ff. Foerster). Danach habe Montius die Sprache der Römer noch hervorragender beherrscht als die der Griechen; folglich wird Montius im westlichen Reichsteil, wie es auch sein

Name nahelegt, beheimatet gewesen sein.

9) Die Nachricht der Passio Artemii vom Begräbnis des Quästors Montius und des Prätorianerpräfekten Domitianus (Liste A.a. I 9) durch den Bischof von Antiochia erscheint unglaubwürdig (Pass. Art. 13 [GCS 21,55]): denn der Verfasser ist von dem Bestreben geleitet, die arianischen Bischöfe von der Beteiligung an der Tyrannis des Gallus zu entlasten (vgl. Greg. Nyss. c. Eunom. I 47 [I 31 Jaeger]). Die subjektive Einstellung des Autors aus dem 8. Jahrhundert bestätigt sich eindringlich beim Vergleich mit Photius. Während die Passio Artemii die beiden Männer als integre und vorbildhafte Beamte hinstellt, bezichtigt Photius (GCS 21,54f.) dieselben der Auflehnung gegen Gallus und rechtfertigt ihre Hinrichtung. Diese Divergenz beweist den geringen Aussagewert und läßt darauf schließen, daß die Notiz von einem christlichen Begräbnis kaum historisch und nur als eine tendenziöse Interpolation des Verfassers zu werten ist.
Somit bleibt für die Ermittlung der Religionszugehörigkeit des Montius nur noch das Faktum übrig, daß Libanius dem Prokonsul auf dessen Anregung die Ὑποθέσεις τῶν λόγων Δημοσθένους (VIII 600ff. Foerster) gewidmet hat. Er wird als eine Persönlichkeit geschildert, die den geistigen Dingen aufgeschlossen war. Libanius wird in seiner Affrontstellung gegen die Christen wohl schwerlich einem Christen, einem δυσσεβής, eine Schrift über Demosthenes dediziert haben. Es bleibt aber zu bedenken, daß Montius zu dem Zeitpunkt eine hohe Position innehatte, so daß sich Libanius seinem Ersuchen nicht verschließen konnte. So hat er auch dem Christen Hellebicus (s. Liste A.b. 46) auf dessen Bitte einen Panegyricus gehalten (vgl. Liban. or. I 232 [I 184 Foerster]). Diese Darlegungen machen offenkundig, daß es unmöglich ist, sich eindeutig auf die heidnische Religionszugehörigkeit des Montius festzulegen.

7. Flavius MAGNVS[10]

352 - n. 1.8.354 Antiochia (?) ?

10) Zum Namen und zur Laufbahn eingehend B. Malcus, Prokonsuln 104-106.
Die auf Liban. ep. 400 (X 394f. Foerster) basierende Vermutung der PLRE (I 542) und Seecks (Briefe des Libanius 200f.), ein gewisser Mantitheus habe zwischen den Amtsperioden des Magnus und Iulianus den Prokonsulat bekleidet, ist von Malcus mit Recht als unbegründet zurückgewiesen worden (Prokonsuln 104 Anm. 1).

8. IVLIANVS

360 ? ?[11]

11) Ohne Angabe von Belegen bestimmt ihn Malcus als einen Heiden (Prokonsuln 106), sich hierbei anscheinend auf Liban. ep. 223 (X 206ff. Foerster) stützend. Doch dieser Brief, der einmal die Amtsführung des Briefempfängers rühmt, zum anderen die Qualitäten des Überbringers hervorhebt, ist zu allgemein, und die Worte τούτων μὲν οὖν θεῷ μελήσει, ... (X 206 Foerster) rechtfertigen nicht eine Einstufung der Iulianus als Heiden.

9. Aelius Claudius DVLCITIVS

v. 3.11.361(?) - Sept. 363 Phrygia Heide[12]

12) Aufgrund seines cursus honorum - notarius, consularis Phoeniciae, vicarius Thraciae - und insbesondere nach der verächtlichen Äußerung des Libanius in or. LXII 10f. (IV 351f. Foerster) hat Dulcitius als ein Vertrauensmann des christlichen Kaisers Constantius II. zu gelten. B. Malcus hält daher Dulcitius' Abfall vom Christentum unter Iulians Regierung nicht für ausgeschlossen (Prokonsuln 108), da er sich während seiner asiatischen Statthalterschaft zum Heidentum bekannt hat. Dies beweist das Epitheton *magister filosofiae* auf der vom Prokonsul dem Kaiser Julian gewidmeten Inschrift (CIL III 7088 = ILS

751). Das in einer weiteren Julian dedizierten Inschrift vorkommende Prädikat ist kein Professorentitel (vgl. Bull. d. corr. hell. 13 [1889] 35), sondern es bekundet die Zustimmung für die heidnische Religionspolitik des Kaisers. Ferner hat Beckby (II 594) aus dem Grabepigramm AP VII 570 (II 336 Beckby), welches allerdings nicht mit Gewißheit auf den Prokonsul bezogen werden kann (vgl. Malcus, Prokonsuln 107f.), die Worte ὡς δὲ Φύσις μιν ἔλυσεν ἀπὸ χθονός als Anspielung auf die neuplatonische Einstellung des Verstorbenen gedeutet. Der als notarius und in der Territorialverwaltung tätig gewesene Dulcitius ist gegen 388 gestorben (Liban. or. XLII 24 [III 318f. Foerster]; anders Malcus [Prokonsuln 108 Anm. 2]) und seit Jovian in keinem Amte mehr eingesetzt worden. Gründe hierfür fehlen, aber vielleicht mag sein Götterglaube einem weiteren Avancement hinderlich gewesen sein.

10. VITALIVS

Sept. 363 - März 364 ? Christ (?)[13]

13) Sein christliches Bekenntis ist mit großer Wahrscheinlichkeit aus dem Bericht des Libanius (ep. 1376 [XI 421 Foerster]) zu folgern, wonach Vitalius der Brandstiftung des Apollotempels am 22.10.362 in Daphne angeklagt wurde. Der Freispruch des Beschuldigten beweist nicht das Gegenteil, selbst Julian mußte später eingestehen, daß die Brandursache nicht geklärt werden konnte (Misopog. 361 [II 2,186f. Lacombrade]). Die Ermittlungen zu der Brandkatastrophe scheinen sich ausschließlich auf Christen beschränkt und Heiden überhaupt nicht behelligt zu haben, wie es Ammians Darstellung (XXII 13,3) über den heidnischen Philosophen Asclepiades vermuten läßt (vgl. zum Vorgang W. Enßlin, Kaiser Julians Gesetzgebungswerk und Reichsverwaltung 183f.).

11. ELPIDIVS[14]

Frühj. 364 - Herbst 365 Antiochia(?) Christ(?)[15]

14) Sein Prokonsulat wird allein aus der ep. 1180 (XI 265 Foerster) des Libanius hergeleitet, in welcher der Rhetor Elpidius um die Stellung von Athleten aus Jonien, das im Sprachgebrauch des Libanius dem Territorium des prokonsularischen Asien entspricht, für die Olympischen Spiele des Jahres 364 in Antiochia ersucht. Bei der Organisation von Spielen wandte man sich seit republikanischen Zeiten vorzugsweise an die Provinzialstatthalter (hierzu ausführlich L. Friedlaender, Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms II [Leipzig 1922[10]]84). Gegen diese Argumentation ist der Einwand denkbar, daß eine solche Bitte auch an einen Privatmann gerichtet gewesen sein könnte, zumal in dem Libaniusbrief jeglicher Hinweis auf ein Amt des Adressaten fehlt. Dem ist entgegenzuhalten, daß Libanius in ep. 1183 (XI 267 Foerster) an den praefectus Aegypti Hierius (s. Liste A.a. VII 21) ein gleichlautendes Anliegen vorträgt, ohne auch hier auf die Dienststellung des Briefempfängers einzugehen. Der Aufstieg vom CRP zum proc. entspricht der zu der Zeit noch geltenden Ämterfolge, erst ab 372 kam den Inhabern der Hofämter der Ehrenvorrang vor den Prokonsuln zu (vgl. Cod. Theod. VI 9,1 vom 5.7.372).

15) Die Feststellung der Religionszugehörigkeit des Prokonsuls bietet insofern eine Schwierigkeit, da er zwar unter Julians Regierung die Christen verfolgte, aber von dem christlichen Kaiser Valens in ein höheres Amt berufen wurde.
Philostorg (HE VII 10 [GCS 21,96f.]) und Theodoret (HE III 12,2f. [GCS 44,189]) führen Elpidius neben Julian (s. Liste A.a. VI 11), dem Onkel des gleichnamigen Kaisers, und dem CSL Felix unter denjenigen Gefolgsleuten Kaiser Julians auf (vgl. PLRE I 332, n. 3), die vom christlichen Glauben abgefallen und besonders brutal

gegen ihre früheren Glaubensbrüder vorgegangen waren. Auch Libanius bezeugt aus seiner Sicht den Fanatismus des Elpidius für das Heidentum (or. XIV 35 [II 100 Foerster]), wobei er ihn den Protagonisten der heidnischen Restauration, Maximus und Priscus, gleichstellt.
Da Kaiser Valens den cons. Syriae Alexander (vgl. PLRE I 10f., n. 5) und den vic. Macedoniae Aristophanes (vgl. PLRE I 106f.), die sich beide unter Julian im Dienste des Heidentums hervorgetan hatten, ihrer Stellung enthob, ist es kaum zu verstehen, daß Valens den gleichfalls weltanschaulich vorbelasteten Elpidius in seinen Diensten behalten hat. Es gibt jedoch Indizien, die diesen Sachverhalt mit einem erneuten Religionswechsel des Elpidius erklären. Die Gegenüberstellung der bereits erwähnten Libaniusbriefe (ep. 1180.1183) läßt einen Unterschied hinsichtlich der Stimmung und vor allem der religiösen Gesinnung der beiden Adressaten erkennen. Libanius rühmt den Eifer des Hierius für die Kulte des Serapis und anderer ägyptischer Schutzgottheiten (ep. 1183; vgl. auch Liban. ep. 1179.1182 [XI 264f. 266f. Foerster]); dagegen sind gerade im Vergleich zu den Schreiben an Elpidius aus der Zeit von 363 (ep. 1432f. [XI 471f. Foerster]) in ep. 1180 heidnische Bezüge nicht greifbar. In diesem Zusammenhang soll seine Auseinandersetzung mit dem Oberpriester Seleucus (zu diesem PLRE I 818f., n. 1), zu deren Beilegung Libanius den Elpidius mahnte (ep. 1120 [XI 225 Foerster]), nicht unerwähnt bleiben. Diese Beobachtungen lassen vermuten, daß Elpidius unter Valens Christ gewesen sein könnte.
Seine von Philostorg berichtete Parteinahme für den heidnischen Usurpator Procopius scheint darauf hinzuweisen (Philost. HE VII 10), daß sein neuerlicher Religionswechsel nicht einer aufrichtigen Überzeugung entsprungen und womöglich nur vorübergehend war.

12. HORMISDAS[16]

Herbst 365 - Frühj. 366 | Persia | ?[17]

16) Seine außergewöhnliche Mission dokumentiert sich in der Übernahme der militärischen Gewalt neben seiner gleichzeitigen zivilen Funktion: Amm. XXVI 8,12; anders Zosimus (IV 8,1 [164 Mendelssohn]), der nur von einem militärischen Posten des Hormisdas berichtet.

17) Die Annahme, Hormisdas sei Heide gewesen, ließe sich allenfalls durch seinen Anspruch auf den Perserthron sowie durch seine Parteinahme für den heidnischen Usurpator Procopius stützen. Allerdings sind diese Hinweise zu vage, um eine konkrete Aussage zugunsten einer heidnischen Religionszugehörigkeit zu begründen (vgl. Liste A.b. 19).

13. ×CLEARCHVS[18]

366 | Thesprotia/ Epirus | Heide[19]

18) S. Liste A.a. III 7.

19) Obgleich Anhänger des Kaisers Valens in der Auseinandersetzung mit dem Usurpator Procopius, befreite Clearchus in seiner Stellung als proc. Asiae den inhaftierten heidnischen Philosophen Maximus und brachte ihn wieder zu Ehren und Ansehen (vgl. Eun. V. Soph. VII 5,1-10 [52ff. Giangrande]). Die Tragweite seines Eintretens für den Heiden Maximus veranschaulicht Eunap mit dem Hinweis auf Julian (V. Soph. VII 5,10 [54 Giangrande]): Clearchus sei dem Maximus ein zweiter Julian gewesen. So ist er für Eunap der Inbegriff eines heidnischen Beamten, dessen Religiosität sich nicht allein - wie bei Salutius (Eun. V. Soph. VII 5,3f.) - mit der innerlichen Vervollkommnung begnügt, sondern sich in einem tätigen Einsatz für die Göttergläubigen manifestiert.

14. EVTROPIVS[20]

369 (?) - 371/72 | ? | Heide

20) S. Exkurs 211ff., bes. 235, n. 2.

15. FESTVS[21]

372 - 378 (?) | Tridentum | Christ[22]

21) Von den meisten Forschern ist die Identität des Prokonsuls mit dem Magister memoriae, der im Auftrage des Valens gegen 369 ein Breviarium verfaßt hat, als sehr wahrscheinlich angenommen, weil beide Namensträger das Magisterium memoriae innehatten (J.W. Eadie, The Breviarium of Festus [London 1967] 6). Demgegenüber hat W. den Boer die Richtigkeit einer derartigen Vornahme bezweifelt (Trois Auteurs 278): Pour moi, une chose est certaine, c'est que le persêcuteur de philosophes et d'astrologues païens dont parle Ammien était un chrétien, tandis que l'auteur du Breviarium était un païen. Cela suffit pour exclure qu'il puisse s'agir de la même personne (vgl. auch ders., Some Minor Roman Historians 179-183; ähnlich A. Lippold, KlP II 540f., n. 2,3). Eine unterschiedliche Religionszugehörigkeit der gleichen Person über einen Zeitraum von mehreren Jahren kann allein nicht als ein ernsthafter Einwand gegen die Gleichsetzung angesehen werden. Denn innerhalb von drei Jahren ist in jener Epoche ein Religionswechsel - gerade im Hinblick auf eine Beförderung - durchaus möglich gewesen. Hierauf scheint die Notiz des Ammian anzuspielen (XXIX 2,23): ... *et histrionis ritu mutata repente persona,* ... Den unvermittelten Wandel von einer milden zu einer grausamen Amtsführung des Festus motiviert Ammian mit dem negativen Vorbild des Maximinus (s. Liste B.a. II 16). Somit charakterisiert Ammian Festus als einen opportunistischen Karrieremacher, dem jedes Mittel zur Durchsetzung seiner beruflichen Ziele recht war. Es fehlt jedenfalls an Anhaltspunkten, die die Identität

des Breviators mit dem Prokonsul ausschließen.

22) Außer dem rücksichtslosen Vorgehen des Prokonsuls gegen die Philosophen im Theodorus-Prozeß (Amm. XXIX 2,22-28; Eun. V. Soph. VII 6,6f. [55f. Giangrande]; Zos. IV 15,2f. [171 Mendelssohn]; Liban. or. I 158f. [I 157f. Foerster]), was alle Quellen übereinstimmend bezeugen, bestimmt Eunaps Schilderung (VII 6,9-13) über die Begleitumstände vom Tode des Festus eindeutig dessen christliche Religionszugehörigkeit. Ob Eunaps Darstellung dem historischen Hergang entspricht, in in diesem Zusammenhang belanglos; es lag vielmehr in seiner Intention, durch diese Erzählung das wundersame Wirken der Nemesis sichtbar zu machen. Nach diesem Bericht muß der christliche Glaube des Festus als sicher gelten. ὁ δὲ παρῆλθε μὲν εἰς τὸ τῶν Νεμέσεων ἱερόν (καί τοί γε οὐδέποτε φήσας θεραπεύειν θεούς, ἀλλ' οὓς ἐκόλασεν ἅπαντας διὰ τοῦτο ἀνῃρηκώς), παρελθὼν δὲ ὅμως, ... (VII 6,11). Dieser Passus, der für die Beurteilung des Theodorus-Prozesses noch nicht herangezogen worden ist, gibt aus heidnischer Sicht expressis verbis zu, daß die Angeklagten dieses Prozesses wegen ihrer Verehrung heidnischer Götter verfolgt worden sind.

16. AVXONIVS[23]
30.7.381 ? ?[24]

23) Wegen des nur selten vorkommenden Namens könnte er ein Sohn des gleichnamigen Prätorianerpräfekten gewesen sein (s. Liste A.a. I 17).

24) Cod. Theod. XVI 1,3 (vom 30.7.381) betreffend die Übergabe der Kirchen an die rechtgläubigen Bischöfe ist an ihn gerichtet.

17. ˣNicomachus FLAVIANVS[25]
27.2.383 - n. 10.5.383 Roma Heide

25) S. Liste B.a. I 62.

18. ˣNummius Aemilianus DEXTER[26]
n. 10.5.383[27] - v. 3.7.387 Barcino Christ

26) S. Liste B.a. I 37.

27) Zum Datum detailliert B. Malcus, Prokonsuln 119 mit Anm. 13.

19. Septimius MAEADIVS
zw. 9.9.384 u. Frühj. 386[28] ?[29] ?

28) Das Datum seiner Amtszeit läßt sich durch die Inschriften bestimmen, die Aelia Flacilla, die Gemahlin des Kaisers Theodosius I., als Augusta feiern (Keil u. Maresch, Jahreshefte 45 [1960] Beibl. 85, n. 11.12 = Malcus, Prokonsuln 117). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß in der Spätantike kein Beispiel bekannt ist, wonach einer Kaisergemahlin bereits bei der Investitur ihres Gatten der Augusta-Titel zuerkannt worden sei. Die Verleihung ist in der Regel mit einem besonderen Anlaß, etwa der Geburt eines Kindes, verknüpft worden (vgl. Th. Mommsen, Römisches Staatsrecht II 2^4, 822). Daher ist anzunehmen, daß Aelia Flacilla erst nach der Geburt des Honorius am 9.9.384 zur Augusta erhoben worden ist. Somit wäre der Prokonsulat des Maeadius auf die Zeit zwischen dem 9.9.384 und Frühjahr 386, dem Todesjahr der Kaiserin, einzuengen.

29) B. Malcus (Prokonsuln 117 Anm. 5) vermutet aus der Namensbildung Maeadius eine italische Herkunft des Statthalters.

20. MESSALINVS
vor 392 (?) ?[30] ?[31]

30) Es ist zu hypothetisch, Ephesus als seine Heimat anzunehmen, weil er möglicherweise ein Nachkomme des Ephesiers L. Cusinius Messalinus aus der 1. Hälfte des 2. Jahrhunderts war (zu diesem H.G. Pflaum, Les carrières procuratiennes équestres sous le haut-empire Romain

[Paris 1960] I 176f., n. 80).

31) Da die Echtheit des monogrammatischen Kreuzes auf der Theaterinschrift (IGC 100[6] = Robert, Hellenica IV 87) umstritten ist, kann es nicht als ein Indiz für das Christsein des Messalinus gelten. Während R. Heberdey (Forsch. Eph. II [1912] 165, n. 44) das Kreuz für eine Zufügung aus späterer Zeit ansieht, bezeugt F. Miltner (Jahreshefte 44 [1959] Beibl. 280) dessen Ursprünglichkeit.

21. VICTORIVS[32]

24.4.392	- 15.4.394	?	?[33]

32) B. Malcus (Prokonsuln 120f.) und die PLRE (I 965, n. 2. 3) vermuten eine Identität mit dem proc. Afr. von 398 (s. Liste B.a. V 54).

33) Cod. Theod. XVI 5,22 (vom 15.4.394) befaßt sich mit dem Verbot des aktiven Wahlrechtes von Häretikern bei der Bischofswahl. Der Erlaß kann nicht als ein Kriterium für die Feststellung der Religionszugehörigkeit des Adressaten dienen, da aus dem Text nicht hervorgeht, ob beim Prokonsul das Wissen um die Unterscheidung von Häretikern und Orthodoxen vorauszusetzen ist.

22. ×ANATOLIVS[34]

Mai 394	- Frühj. 395	Cilicia	Christ

34) S. Liste A.a. II 7.

23. ×AVRELIANVS[35]

3.9.395		?	?[36]

35) S. Liste A.a. I 35.

36) Die Verfügung des Cod. Theod. XVI 5,28 (vom 3.9.395), der - sonst unbekannte - Bischof Heuresius dürfe wegen einer Häresie nicht mehr zu den orthodoxen Bischöfen gezählt werden, läßt keinen Rückschluß auf das Bekenntnis des Prokonsuls zu. Diese Benachrichtigung war eine

Routineangelegenheit im Geschäftsbereich des Gouverneurs, in dessen Verwaltungsgebiet Heuresius wohl Bischof war, und hatte den Zweck, nach der Kenntnisnahme von der Verurteilung des Bischofs ihm die weltlichen Ehrenrechte abzuerkennen (vgl. Kanon 1 der Synode zu Antiochia im J. 328 [P.P. Joannou, Fonti fasc. IX: t. I 2: Les canons des synodes particuliers, Rom 1962, 105]).

24. AETERNALIS

21.3.396 (?)[37]	?	?[38]

37) Mit der Begründung einer fehlerhaften Iterationsangabe der Kaiserkonsulate in den an Aeternalis adressierten Gesetzen (Cod. Theod. IV 4,3 . XI 39,12) änderten Seeck (Regesten 27), Mazzarino (Stilicone 377) und Malcus (Prokonsuln 127) das in den Handschriften verzeichnete Datum von 396 auf 402, da für das Jahr 396 bereits zwei andere Prokonsuln (Simplicius und Nebridius) überliefert seien. Dieser Korrektur hat Cameron (Claudian 393f. mit Anm. 1) widersprochen und nachdrücklich darauf hingewiesen, daß ein Okzidentale - als solcher dürfte Aeternalis im Hinblick auf das Gedicht Claudians (carm. min. 3 [MGH AA IX 287f.]) anzusehen sein - schwerlich im Jahr 402 unter den damaligen politischen Konstellationen einen Gouverneurposten im östlichen Reichsteil innehaben konnte. Wegen der ungewöhnlichen Häufung von Prokonsuln im Jahre 396 tendiert Cameron dahin, das Datum des Gesetzes (Cod. Theod. I 12,5) an Simplicius zu ändern, zumal hier im Gegensatz zu Aeternalis nur ein Gesetz umzudatieren ist und der Prokonsulat des Simplicius somit näher an dessen Stadtpräfektur (403) gerückt wird. Die Ansicht Camerons ist einleuchtend, seine Gründe für eine solche Vornahme erscheinen weniger willkürlich, als es bei der Korrektur Seecks der Fall ist.

38) Claudians Verse (carm. min. 3 [MGH AA X 287f.]), die Cameron (Claudian 320f.) als eine Absage des Dichters

auf eine Bitte des Aeternalis interpretiert, ein Prosawerk zu verfassen, bieten keinen Anhaltspunkt für die Ermittlung der Konfession des Prokonsuls.
Ausgehend von der kurz nach der Schlacht am Frigidus (5./6. 9. 394) erfolgten Ernennung zum Prokonsul stufte Cameron ihn als mutmaßlichen Christen ein (Claudian 402): Gennadius [s. Liste A.a. V 29] and Aeternalis also held office very soon after the Frigidus, thereby suggesting that they too were not at any rate militant pagans. Both may perfectly well have been Christians.
Seine nicht militante Haltung gegenüber dem Heidentum braucht kein Indiz für eine christlichen Glaubenszugehörigkeit zu sein; denn es bestehen graduelle Abstufungen in der Intensität einer Religionsausübung. Demnach könnte er auch, was freilich nicht beweisbar ist, ein lauer, nicht engagierter Heide gewesen sein.

25. NEBRIDIVS[39]

22.7.396	?	Christ[40]

39) K.F. Stroheker (Spanische Senatoren, jetzt in: Germanentum und Spätantike 64 mit Anm. 4) und B. Malcus (Prokonsuln 126) setzen den nur im Cod. Theod. XI 30,56 (vom 22.7.396) genannten Statthalter entgegen der Ansicht Enßlins (RE Suppl. VII 550f., n. 3.5) mit dem Schwestersohn der Aelia Flacilla gleich, wobei sie sich auf die Worte des Hieronymus *inter fulgorem palatii et honorum culmina, quae aetatem anteibant* stützen (Hier. ep. 79,2 [CSEL 55,88]). Seine Verwandtschaft zur Kaiserin Aelia Flacilla ist durch Hieronymus (a.a.O.) bezeugt. Wahrscheinlich war er der Sohn jenes Nebridius (Liste A.a. III 15), der von Theodosius I. offensichtlich deswegen protegiert worden ist, da er in erster Ehe mit der Schwester seiner Gemahlin verheiratet gewesen sein dürfte (vgl. Ps. Aur. Vict. epit. 48,18 [175 Pichlmayr]).

40) In dem Brief an Salvina, die Witwe des Nebridius, rühmt Hieronymus überschwenglich die echt christliche Gesinnung

des Nebridius (ep. 79,2 [CSEL 55,89]): *sic religiosus fuit et amator pudicitiae, ut virgo sortiretur uxorem; sic timens deum cum universa domo sua, ut oblitus dignitatis omne consortium cum monachis haberet et clericis tantasque elemosynas faceret in populis, ut fores eius pauperum atque debilium obsiderent examina; certe sic semper orans deum, ut illi, quod optimum esset, eveniret.*

26. IVLIANVS

9.1.397	?	?

27. STEPHANVS

398/99 (?)	Naxus	Christ[41]

41) Das zu Beginn der Inschrift IGC 106 angebrachte Kreuz bezeugt die christliche Religion des Gouverneurs. Dagegen spricht auch nicht der Inhalt folgenden Epigramms (Miltner, Jahreshefte 44 [1959] Beibl. 279f.; die Lesung wurde von Robert, REG 74 [1961] 219ff., n. 536 verbessert), aus dem allerdings die Identität des in der Inschrift Gefeierten nicht nachweisbar, aber mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist:

Εἰθυδίκῃ Στεφάνῳ. αθαρης μετὰ μόχθον ἀ[π]ήνης
  εἰκόνα λαϊνέην στήσατο πᾶσα πόλις·
Ἔπρεπε Νάξον ἔχειν τέκος ὄλβιον, ἧ ῥα καὶ αὐτὸν
  θρέψατο κισσοφόρον Βάκχον ἐς εὐφροσύνην.

Der efeutragende Bacchus dient hier als eine Metapher für den ausgelassenen fröhlichen Naxier, ist also nichts weiter als ein allegorischer Ausdruck in einem poetischen Epigramm und darf keinesfalls als eine Anspielung auf eine Teilnahme des Stephanus im Dionysoskult gedeutet werden.

28. ANDREAS[42]

um 399/400	?	Christ[43]

42) Die Frage, ob er mit dem in AP VII 672 (II 394 Beckby)

gepriesenen Prätorianerpräfekten Illyriens identisch sein kann, muß mangels Daten über dessen Amtszeit unbeantwortet bleiben.

45) Zeugnis für sein Christsein ist das Kreuz auf der Inschrift: Keil, Anzeiger 79 (1942) 193.

29. ˣSIMPLICIVS[44]

25.3.402 (?)[45] ? ?

44) S. Liste A.a. III 26. - Nach B. Malcus (Prokonsuln 124) erscheint seine Identität mit dem PVC von 403 als wahrscheinlich; anders O. Seeck (RE III A1,203, n. 4.7).

45) Zum Datum s. Anm. 37.

30. THEODOSIVS

zw. 400 u. 408 (?)[46] ? ?

46) Zu den nur ungefähren Datierungsangaben der Prokonsuln Theodosius, Damocharis und Ambrosius vgl. B. Malcus, Prokonsuln 132-135.

31. DAMOCHARIS

zw. 400 u. 408 (?)[46] ?[47] ?

47) Die von F. Miltner (Anzeiger 95 [1958] 85) aufgeworfene Frage, ob die Worte ἐξ ἀγαθῶν πατέρων ἀνθύπατον πρύτανιν Δαμόχαριν als ein Hinweis auf Ephesus als seine Heimatstadt zu verstehen seien (ebenso W. Eck, RE Suppl. XIV 110, n. 2), ist von L. Robert (REG 72 [1959] 241f., n. 382) negativ beschieden worden, da πρύτανις in der Bedeutung von Erster, Vorsteher verwandt wird und nichts mit der eponymen Prytanie zu tun hat.

32. AMBROSIVS

zw. 400 u. 408 (?)[46] Mylasa/Caria ?

33. ˣFlavius Anthemius ISIDORVS[48]

408 - 409 Alexandria Christ

48) S. Liste A.a. I 45.

34. NONNVS

um 409/10 Antiochia Christ[49]

49) Seine Zugehörigkeit zur christlichen Religion bezeugt das Kreuz auf der Inschrift: Robert, Hellenica IV 98.

35. IGNATIVS (?)[50]

zw. 400 u. ca. 430[51] ? Christ (?)[52]

50) Die Prokonsuln Ignatius, Zosimianus und Hesychius sind nur aus der Korrespondenz des Asketen Nilus von Ancyra bekannt. Da die Briefe des Nilus fast ausschließlich Lehr- bzw. Mahnschreiben sind und persönlicher Erwähnungen nahezu entbehren, ist es schwierig, die oft nur von ihm zitierten Persönlichkeiten näher einzuordnen.
So ist es nicht einmal gewiß, ob diese drei Personen tatsächlich proconsules Asiae waren; denn die Anschrift auf den Briefen kennzeichnet sie lediglich als ἀνθύπατοι. Da Nilus in Ancyra oder in deren näherer Umgebung als Klostervorsteher gewirkt hat (K. Heussi, Untersuchungen zu Nilus dem Aszeten: TU 42,2 [Leipzig 1917] 91ff.), ist es naheliegender, daß er mit einem Statthalter aus Kleinasien in brieflichem Verkehr stand als mit einem Beamten aus dem geographisch entfernteren Achaia.

51) Ebenso läßt sich eine Terminierung ihrer Amtsperioden nur sehr vage ermitteln. In der Biographie des Nilus finden sich keine sicheren Anhaltspunkte, die für eine Datierung der Amtszeiten dieser Prokonsuln herangezogen werden könnten. Das Todesjahr des Asketen ist um 430 anzunehmen; nach O. Bardenhewer könnte er das Konzil von Ephesus (431) noch erlebt haben (Geschichte der altkirchlichen Literatur IV 165). Da er ein Schüler des Johannes Chrysostomus in Constantinopel gewesen sein soll (K.

Heussi, Nilus 12), ist der Beginn seiner Wirkungszeit in etwa um die Jahrhundertwende anzusetzen. Demnach ergibt sich für eine approximative Datierung ihrer Prokonsulate das erste Drittel des fünften Jahrhunderts.

52) Bei dem Adressaten der ep. I 212 (PG 79,161A) scheint es sich um einen verstockten Sünder zu handeln: "Ἔξεστιν ἐμπεσόντα τινὰ εἰς τὸ τοῦ θηρὸς στόμα, τοῦ διαβόλου φημί, ἀπολυθῆναι τούτου διὰ τῆς μετανοίας, ... Aus den weiteren Briefen läßt sich eine christliche Religionszugehörigkeit nicht eindeutig entnehmen (ep. I 212-215 [PG 79,161A-C]). Jedenfalls bemühte sich Nilus sehr um ihn, und an Hand biblischer Beispiele suchte er ihn durch die μετάνοια zur Gotteserkenntnis zu führen (vgl. ep. I 212.215). Nicht unerwähnt soll bleiben, daß der Name Ignatius selten ist und die wenigen Namensträger - mit einer Ausnahme - christliche Würdenträger waren (vgl. Pape-Benseler 533).

36. ZOSIMIANVS (?)[50]

zw. 400 u. ca. 430[51] ? Christ[53]

53) Ep. II 251 (PG 79,329B-C) über das Sichfügen unter die Zucht des Κύριος legt es nahe, Zosimianus als Christen zu betrachten.

\ 37. HESYCHIVS (?)[50]

zw. 400 u. ca. 430[51] ? Christ[54]

54) Der nur bruchstückhafte Inhalt des Nilus-Briefes II 292 (PG 79,345B) belehrt den Adressaten über die Einheit der Person in Christus. Seine mögliche Anhängerschaft zum Nestorianismus ist aus dem Brieffragment nicht ersichtlich. Es hat allerdings den Anschein, daß das Schreiben kurz vor dem Tod des Nilus zu datieren ist, weil der Nestorianismus wohl vorauszusetzen ist.

38. ×Flavius (?) HELIODORVS[55]

um 420 ? ?

55) S. Liste A.a. III 42.

39. Flavius Loius Arcadius FLEGETHIVS[56]

vor 441 ? Christ[57]

56) IGC 100[8] nennt Flegethius μεγαλοπρ(επέστατος) κόμ(ης) τῶν καθ(ωσιωμένων) δομεστίκω(ν) καὶ ἀνθύπατος. Demnach dürfte er die Militärstellung eines comes domesticorum mit der des Prokonsuls in Personalunion verwaltet haben. Vermutlich machte eine Notsituation die Aufhebung des Grundsatzes - Trennung zwischen ziviler und militärischer Gewalt - erforderlich, der allerdings in der Mitte des fünften Jahrhunderts nicht mehr strikt eingehalten wurde.

57) Als Beleg für sein Christentum dienen die Kreuze auf der Inschrift IGC 100[8].

40. PROCVLVS

Mai 449 ? ?[58]

58) Der Brief des Theodosius II. an Proculus (ACO II 1,1 p. 73) weist diesen als zuständige Behördeninstanz an, den ordnungsgemäßen äußeren Ablauf der Bischofssynode zu Ephesus im Jahre 449 zu gewährleisten. Eine solche Order zählt zu den routinemäßigen Aufsichtspflichten der Behörde, in deren Gebiet die Synode tagte. Daher verzichtet der Brief an Proculus - im Unterschied zu dem Schreiben an die kaiserlichen Kommissare Elpidius und Eulogius (ACO II 1,1 p. 72) -, daß der Gouverneur aufgrund der Anordnung nicht "zum Dienst am Glauben auserwählt worden sei". Aus diesem Grunde ist dem Brief kein Hinweis über die Religionszugehörigkeit des Prokonsuls zu entnehmen. Auch ist nicht zu erfahren, ob die einseitig den Dioscurus unterstützenden Militärs, deren Vorgehen Mitglieder des okzidentalischen Kaiserhauses als brutal kritisierten (vgl. ACO II 3,1 p. 13ff.), auf Initiative des Proculus und seiner möglichen Parteinahme für den

A.a. IV 40-42

alexandrinischen Patriarchen zurückzuführen ist.

41. CONSTANTINVS[59]

um 450 (?)	?	Christ[60]

59) Das einzige Zeugnis ist IGC 98[3], das den Rang mit ἀνθύπατος nur unvollständig wiedergibt. Doch der Fundort Ajasoluk läßt die begründete Vermutung zu, daß Constantinus als proc. Asiae eingestuft werden kann.

60) Kreuz auf der Grabinschrift IGC 98[3].

42. ARISTVS[61]

4./5. Jh. (?)	?	?

61) Vgl. L. Robert, Hellenica IV 66f. 71f. und PLRE I 107. - Dagegen scheint der nur von der PLRE I 143, n. 2 aufgeführte Axiochus laut AP IX 679 (III 404 Beckby) eher Ingenieur als Gouverneur gewesen zu sein.

V. Proconsules Achaiae

Literatur:

Groag, E., Die Reichsbeamten von Achaia in spätrömischer Zeit: Dissertationes Pannonicae Musei Nationalis Hungarici Ser. I, Fasc. 14 (Budapest 1946).

Robert, L., Épigrammes du Bas-Empire: Hellenica IV (Paris 1948).

	NAME	DATUM	HERKUNFT	RELIGION
	unter Constantinus I. (324-337)			
1.	×Anonymus 37[1]	zw. 325/26u. 332	?	?
2.	×Publilius OPTATIANVS Porphyrius[2]	zw. 325 u. 329	Africa	Christ[3]
3.	×Anonymus 12[4]	vor 337	?	Heide
	unter Constantinus II. (337-340)			
4.	Anonymus 46[5]	339/40	Italia	?
	unter Constans (337-350)			
5.	CERVONIVS	um 340	?	Heide[6]
6.	Anonymus 47[7]	um 340(?)	?	?
7.	Anonymus 48[8]	um 340(?)	?	?
8.	SEVERIANVS	11.4.349[9]	?	?[10]
	unter Constantius II. (350-361)			
9.	SCYLACIVS[11]	nach 350	Athenae(?)[12]	Heide[13]
10.	×STRATEGIVS Musonianus[14]	nach 351 u. vor 353	?	Arianer[15]
11.	×Flavius HERMOGENES[16]	zw. 353 u. 358	Pontus(?)	Heide[17]
12.	MVSONIVS[18]	vor 356	Athenae(?)[19]	?[20]
13.	×Publius AMPELIVS[21]	358/59	Antiochia	Heide
14.	Anonymus 49[22]	Sommer 361	?	Christ(?)[23]
15.	PLOCIANVS[24]	Mitte 4.Jh.(?)	?	?

16. PLVTARCHVS[25]	Mitte 4.Jh.(?)	?	?
unter Iulianus (361-363)			
17. ×Vettius Agorius PRAETEXTATVS[26]	361/62 - ?[27]	Roma	Heide[28]
unter Valentinianus I. (364-375)			
18. OLYMPIVS[29]	364	Antiochia(?)	Heide(?)[30]
19. Decimius SECVNDINVS	nach 365	Gallia(?)[31]	?
20. ×Rufius FESTVS Avienus[32]	2.H.d.4.Jh.	Volsinii/ Tuscia	Heide
21. PROCLIANVS[33]	2.H.d.4.Jh.	Argus	?
unter Gratianus (375-383)			
22. PHOSPHORIVS	zw. 379 u. 382(?)	?	?[34]
23. ×BASILIVS[35]	vor 382	Hispania	Heide[36]
24. ANATOLIVS[37]	um 382/83	?	?
unter Theodosius I. (388-395)[38]			
25. Flavius Vlpius MACARIVS[39]	4. Jh.	?[40]	?
26. Anonymus[41]	4. Jh.	?	?
27. THEODORVS	zw. 393 u. 395(?)	?	Heide(?)[42]
unter Arcadius (395-408)			
28. ANTIOCHVS[43]	395 - 396	Pamphylia(?)[44]	Christ[45]
29. Torquatus GENNADIVS	nach 396[46]	Flaminia/ Italia	?[47]
30. Anonymus[48]	zw. 397 u. 399(?)	?	?
31. EVSEBIVS	zw. 397 u. 401	?	?[49]
32. (Flavius) Severus AETIVS[50]	zw.397 u. 401	?	?
33. CALLIPINVS(?)[52]	4./5. Jh.	?	?
34. Claudius VARIVS	401 - 402	?	?
unter Theodosius II. (408-450)			
35. HESYCHIVS	29.1.435	?	?

1. ×Anonymus 37[1]

zw. 325/26 u. 332 ? ?

1) S. Liste B.a. V 2

2. ×Publilius OPTATIANVS Porphyrius[2]

zw. 325 u. 329 Africa Christ[3]

2) S. Liste B.a. IV 3.

3) Seine Einstufung als Christ stützt sich auf die Annahme, daß Optatianus den Posten eines proc. Achaiae erst nach der Rückberufung aus dem Exil im Jahre 325 innegehabt habe und nicht schon vor der Verbannung (zur zeitlichen Ansetzung des Prokonsulates vgl. Groag, Achaia 26). Groag zufolge wandte sich Optatianus, ein ehemaliger Anhänger des Götterglaubens, nach der kaiserlichen Rehabilitierung der Religion des Kreuzes zu (Der Dichter Porfyrius in einer stadtrömischen Inschrift: Wiener Studien XLV [1926/27] 107 mit Anm. 1).

3. ×Anonymus 12[4]

vor 337 ? Heide

4) S. Liste B.a. IV 10.

4. Anonymus 46[5]

339/40 Italia ?

5) Vgl. PLRE I 1013, n. 46; Groag, Achaia 31.

5. CERVONIVS

um 340 ? Heide[6]

6) Zu Beginn der Rednertätigkeit des Himerius, die gegen 340 anzusetzen ist (Groag, Achaia 28; Schenkl, RE VIII 2, 1622f.), preist dieser den Prokonsul Cervonius wegen seiner Verdienste für den Wiederaufbau Athens (or. XXXVIII 9 [157 Colonna]). Der Rhetor rühmt dessen Aufgeschlossenheit für die Wissenschaften, indem er ihn als Freund der

Musen und Schützling Athens feiert (or. XXXVIII 9): ὦ Δίκης ὄμμα καὶ Θέμιδος· ὦ Μουσῶν καὶ Ἑρμοῦ προφῆτα· ὦ καὶ αὐτῆς Ἀθηνᾶς θρέμμα τὸ κάλλιστον, ᾗ καὶ αὐτὸς ἐκτίνεις τὰ τροφεῖα καλῶς. Solche Worte wären für einen Christen eine Provokation gewesen; sie belegen das Verhaftetsein des Cervonius in der heidnisch-griechischen Bildungswelt (vgl. L. Robert, Hellenica IV 25.29f.). Das Motiv der Musenfreundschaft ist auch im Epigramm auf einer dem Cervonius im "Tal der Musen" gestifteten Statue zu finden (SEG XV [1958] 83, n. 323 = IG VII 1855).

6. Anonymus 47[7]

um 340 (?) ? ?

7) Näheres zur Person s. PLRE I 1013, n. 47; Groag, Achaia 28f.

7. Anonymus 48[8]

um 340 (?) ? ?

8) Näheres zur Person s. PLRE I 1013, n. 48; Groag, Achaia 29.

8. SEVERIANVS

11.4.349[9] ? ?[10]

9) Bei dem in der Überschrift von Cod. Theod. XVI 2,9 (vom 11.4.349) genannten Kaisernamen Constantius II. handelt es sich offensichtlich um einen Irrtum des Kompilators, hierzu Groag, Achaia 33. Da die Richtigkeit des überlieferten Datums nicht anzuzweifeln ist, muß Achaia weiterhin der Oberhoheit des Constans unterstanden haben.

10) Cod. Theod. XVI 2,9 über die Immunität der Kleriker läßt keinen Rückschluß auf die Religionszugehörigkeit des Prokonsuls zu, zumal der Erlaß aller Wahrscheinlichkeit nach auch an andere Statthalter gerichtet war (Groag, Achaia 33).

9. SCYLACIVS[11]

nach 350 Athenae(?)[12] Heide[13]

11) Der achaiische Prokonsulat des Scylacius ist nur aus der bruchstückhaft überlieferten Rede des Himerius (or. XXV [119-123 Colonna]) - unbestimmten Datums - bekannt.

Eine Identität mit dem gleichnamigen Libanius-Adressaten, der aus Griechenland stammte (ep. 1431 [XI 469f. Foerster]) und dem Heidentum verschworen war (ep. 1220 [XI 300ff. Foerster]), ist nicht nachweisbar, und dies um so weniger, weil der eine Namensträger in der Administration tätig und der andere Rechtslehrer in Berytus war (vgl. Liban. ep. 1431).

12) Groag glaubt die Herkunft des Prokonsuls aus Athen Andeutungen des Himerius (or. XXV [119ff. Colonna]) entnehmen zu dürfen (Achaia 34 mit Anm. 2).

13) Die vielen mythologischen Reminiszenzen des Rhetors an die altgriechische Götterwelt können in ihrer Unmißverständlichkeit christlichen Ohren nicht gegolten haben (or. XXV [119-123 Colonna]).

10. ˣSTRATEGIVS Musonianus[14]

nach 351 u. vor 353 ? Arianer[15]

14) S. Liste A.a. I 10.

15) Strategius ist eine der wenigen christlichen Persönlichkeiten, mit denen Libanius ungeachtet der gegensätzlichen Religionsauffassung eng befreundet war. Ihr beiderseitiges Interesse für die Literatur mag ihre ideologische Kluft überbrückt haben; jedenfalls erhielt Libanius auf seine Veranlassung den ehrenvollen Ruf auf den Rhetoriklehrstuhl von Athen (Liban. or. I 82.106 [I 123 . 134f. Foerster]). Die positive Bewertung, die Strategius durch Libanius erfährt (vgl. or. I 81.106-108 [I 123 . 134ff. Foerster]), kontrastiert mit Ammian, der ihm den Vorwurf der Bestechlichkeit machte (Amm. XV 13, 2 . XVI 9,2).

11. ˣFlavius HERMOGENES[16]

zw. 353 u. 358 Pontus (?) Heide[17]

16) Zu seiner wahrscheinlichen Identität mit dem aus Pontus stammenden PPO von 358 s. Liste A.a. I 11.

17) In seiner Jugend hielt sich Hermogenes am Hofe des Licinius auf und befragte in dessen Auftrag die Orakel (Himer. or. XLVIII 18f. [204f. Colonna]). Seine ekstatische Frömmigkeit hebt Himerius hervor, als sich jener in die Mysterien einweihen ließ (or. XLVIII 21 [205f. Colonna]): ἅτε δὴ οὖν ἐκ θεοῦ τινος κατασχεθεὶς καὶ οἷόν τις ἄνθους τῶν μεγίστων μυστηρίων ἀψάμενος, οὐδενὶ μέτρῳ τῆς τούτων τελετῆς ἐνεπίμπλατο. Als Prokonsul brachte er oft den ganzen Tag bei Kulthandlungen im Heiligtum der Dike zu (or. XLVIII 33 [210 Colonna]).

12. MVSONIVS[18]

vor 356		Athenae (?)[19]	?[20]

18) Musonius, 356 mag. off. (Cod. Theod. VIII 5,8), ist von dem gleichnamigen vic. Asiae des Jahres 367 zu unterscheiden (zu letzterem s. PLRE I 613, n. 2).

19) Zu seiner eventuellen Herkunft aus Athen vgl. Groag, Achaia 40 mit Anm. 4.

20) Aus Dankbarkeit für einen persönlichen Rat des Musonius vergleicht ihn Himerius mit Apollo (or. XX 3 [109 Colonna]): Σὲ μὲν ποιητής τις εὔτολμος οὐκ ἂν οἶμαι ὀκνήσειεν οὐδ' αὐτῷ εἰκάσαι Ἀπόλλωνι· Der Bezug auf den Gott der Musen und Wissenschaften soll nach panegyrischer Art Musonius als eine Persönlichkeit kennzeichnen, welche der griechischen Bildung sehr zugetan war. Aber im Vergleich mit den Reden für Cervonius, Hermogenes oder Basilius (Himer. or. XXXVIII . XLVIII . XLVII [154ff. 196ff. 189ff. Colonna]) enthält or. XX nichts spezifisch Heidnisches und dürfte um diese Zeit selbst für einen Christen noch keine Provokation gewesen sein. Eine solche Auslegung bestätigen auch die Briefe des Libanius, die keinen Anhalt für den Götterglauben des Musonius vermitteln (vgl. ep. 558.604 [X 523f. 561f. Foerster]).

13. ˣPublius AMPELIVS[21]

358/59		Antiochia	Heide

21) S. Liste B.a. IV 42.

14. Anonymus 49[22]

Sommer 361		?	Christ (?)[23]

22) Vor seiner Alleinherrschaft erwähnt Julian in zwei Briefen ohne jegliche Namensnennung einen proc. Achaiae:

a) In dem Schreiben an Maximinus wird dieser für eine Information an einen namentlich nicht bezeichneten Gouverneur verwiesen (ep. 19 [I 2,26 Bidez]). Die Bereitstellung von Schiffen nach Korinth läßt erkennen, daß es sich bei dieser Order um eine vorbereitende Maßnahme für die militärische Auseinandersetzung mit Constantius II. handelt. Demnach dürfte dieser Brief auf den Sommer 361 zu terminieren sein (vgl. B.K. Weis, Julian. Briefe 287).

b) In einem weiteren Schreiben an den heidnischen Priester Theodorus verleiht Julian seiner Freude Ausdruck, daß Theodorus die Zeit der Mißhandlung durch den Prokonsul von Achaia überstanden habe (ep. 30 [I 2,56ff. Bidez]). Das Regime des ungenannten Beamten geißelt Julian als Tyrannei (ebd. 56): πρῶτον μέν, ὅτι τὴν παροινίαν, ἣν εἰς ἡμᾶς ὁ τῆς Ἑλλάδος ἡγεμὼν πεπαρῴνηκεν (εἴ γε τὸν τοιοῦτον ἡγεμόνα χρὴ καλεῖν ἀλλὰ μὴ τύραννον), οὕτοι βαρέως ἤνεγκας, οὐδὲν ἡγούμενος τούτων εἰς σὲ γεγονέναι· Diese Worte verraten eine Ablehnung, die wahrscheinlich in einer gegensätzlichen religiösen Anschauung begründet sein kann (B.K. Weis, Julian. Briefe 286 Anm. 2). Weis datiert den Brief auf Oktober 361, auf die Zeit, als Julian sich auf dem Marsch in den Osten befand (Julian. Briefe 285).

Es kann sehr gut möglich sein, daß die beiden eben erwähnten Prokonsuln identisch sind, da die Zeitumstände

nahezu übereinstimmen (so auch PLRE I 1014, n. 49). Den einzigen Anhaltspunkt zur Person des Gouverneurs bildet seine vermutlich christliche Weltanschauung. Die Frage, ob sich hinter dem anonymen Gouverneur P. Ampelius - der Prokonsul von 358/59 - verbirgt, wozu Groag neigt (Achaia 41), ist m.E. nicht zu klären, da kein Beleg vorliegt, daß Ampelius noch 361 im Amte war. Deswegen ist der These Groags von der Identität des in ep. 30 genannten Statthalters mit Ampelius nicht beizupflichten.

23) Zu seiner mutmaßlich christlichen Religionszugehörigkeit s. den vorherigen Vermerk.

15. PLOCIANVS[24]

Mitte 4. Jh. (?) ? ?

24) Es ist unsicher, ob Plocianus als Prokonsul tatsächlich Griechenland verwaltet hat, da in dem Verzeichnis des Photius über die Schriften des Himerius in der Überschrift εἰς Πλοκιανὸν τὸν ἀνθύπατον (Phot. cod. CLXV [PG 103, 464C]) der Zusatz τῆς Ἑλλάδος fehlt. Mit der PLRE ist aber aller Wahrscheinlichkeit nach anzunehmen (I 706), daß Plocianus proconsul Achaiae war, da sich Himerius in seinen den Prokonsuln gewidmeten Reden - ausgenommen or. XLIII (178f. Colonna), die an den proc. Asiae Flavianus gerichtet ist -, stets an die griechischen Gouverneure gewandt hat.

16. PLVTARCHVS[25]

Mitte 4. Jh. (?) ? ?

25) Die Grabinschrift IG III 3513 erwähnt einen Prokonsul Plutarch; der Fundort Attika berechtigt zu der Annahme, daß Plutarch Prokonsul von Achaia war. Auch nur annähernde Zeitbestimmungen lassen sich nicht aus der Inschrift ableiten.
Da im 4./5. Jh. noch vier weitere Träger dieses seltenen Namens nachweisbar sind, bietet sich der Versuch

einer Gleichsetzung mit einem der Homonymen geradezu an. Von den vier Namensträgern, die Groag in seiner Abhandlung aufführt (Achaia 59f.), scheiden die beiden bekannten Philosophen des 5. Jh.s für eine Gleichsetzung mit dem Prokonsul von vornherein aus; somit verbleiben:

a) Plutarch, der in der Inschrift von Megara (Hellenica IV 94 = IG VII 94f.) als Sohn des früheren Prokonsuls und Präfekten Euagrius ausgewiesen wird (vgl. Liste A.a. I 2);
b) Plutarch, Sohn eines Plutarch, heidnisch gesonnen, übte unter der Alleinherrschaft eines Kaisers - in Frage kommt die Zeit zwischen 350 und 364 - das Amt eines praeses insularum aus (Hellenica IV 56 = SEG I [1923] 405).

Diese jegliche Berührungspunkte vermissenden Angaben erschweren eine Gleichsetzung, zumal es keineswegs sicher ist, ob der Prokonsul überhaupt mit einem dieser Namensträger identisch ist. Entgegen der Andeutung Groags (Achaia 61f.) ist dem Standpunkt Roberts (Hellenica IV 101f.) der Vorzug zu geben, nach welchem der Prokonsul mit dem Sohn des Euagrius (a) identisch zu sein scheint. Hieraus ergäbe sich dann als ungefährer Zeitansatz für den achaiischen Prokonsulat die Mitte des vierten Jahrhunderts. Mit dieser Hypothese ließe sich auch vereinbaren, daß der Prokonsul Vater des gleichnamigen praeses insularum (b) war (ebenso PLRE I 707f., n. 3).

17. ˣVettius Agorius PRAETEXTATVS[26]

361/62 - ?[27] Roma Heide[28]

26) S. Liste B.a. I 27.

27) Groag (Achaia 47), Enßlin (RE XXII 2,1576), Chastagnol (Fastes 174f.) u.a. vertreten die Ansicht, Praetextatus habe mindestens bis nach dem 9. September 364 den achaiischen Prokonsulat bekleidet, wobei sie den Bericht des Zosimus auf Cod. Theod. IX 16,7 beziehen (anders Seeck,

Untergang V 432 zu S. 21,24, nach dem Praetextatus bereits zu Julians Lebzeiten durch Aristophanes abgelöst worden sei). Nach Zosimus (IV 3,2f. [160 Mendelssohn]) habe Praetextatus in seiner Funktion als proc. Achaiae gegen das nächtliche Opferverbot Valentinians I. erfolgreich interveniert. Dieses Verbot sei mit den in Cod. Theod. IX 16,7 vom 9.9.364 angeordneten Maßnahmen identisch. Hierbei ist aber übersehen worden, daß der kaiserliche Erlaß, da er an den PPO des Orients adressiert war, seine Anwendung nur im Reichsteil des Valens fand, während hingegen Achaia im Hoheitsgebiet Valentinians I. lag und ein Gesetz ähnlicher Bestimmungen für diesen Reichsteil nicht bekannt ist. Ob der Einspruch des Praetextatus zugunsten der Mysterienkulte in Griechenland historisch ist, muß dahingestellt bleiben, zumal die zeitgenössischen Historiker Ammian und Eunap nichts davon berichten (diese Argumentation verdanke ich F. Wiebe, der in seiner demnächst zu erwartenden Dissertation über Valens und die heidnische Opposition detaillierter darauf eingehen wird). Jedenfalls bietet Cod. Theod. IX 16,7 keinen Anhaltspunkt für die Bestimmung der Amtszeit des Prokonsuls Praetextatus.

28) Obgleich dem griechischen Prokonsulat keine hervorragende Bedeutung zukam, ließ Julian es sich angelegen sein, nach eigenem Ermessen die Wahl des Gouverneurs zu treffen, der im Ursprungsland so vieler Götterkulte im Geiste der religiösen Erneuerung das Hellenentum reaktivieren sollte. Die Tragweite dieser personellen Entscheidung unterstreicht Ammians Formulierung (XXII 7,6): *quem* [Praetextatus] *arbitrio suo Achaiae proconsulari praefecerat potestate* (über das Verhältnis von Praetextatus und Julian R. Herzog: TZ 12 [1937] 127ff.).

18. OLYMPIVS[29]

364 Antiochia (?) Heide (?)[30]

29) In der Korrespondenz des Libanius lassen sich mehrere Träger des Namens Olympius feststellen, deren Eigenständigkeit oder Identität nicht eindeutig auszumachen ist. Die Formulierung der ep. 1258 (XI 333 Foerster) aus dem Jahre 364, ein Olympius übe zu den Zeitpunkt Macht in Griechenland aus (vgl. auch ep. 1264,7 [XI 342 Foerster]), ist in der Literatur wohl zu Recht als eine Umschreibung des Libanius für den achaiischen Prokonsulat des Adressaten interpretiert worden (Belege s. weiter unten).
Dagegen beruhen die beiden in der Liste aufgeführten Sozialdaten, die Herkunft aus Antiochia und die heidnische Religionszugehörigkeit, lediglich auf einer unterstellten Identität mit dem in mehreren Libaniusbriefen erwähnten Homonymen. Dieser, ein Sohn des Asterius (ep. 1412,1 [XI 453 Foerster]), Bruder des Eusebius (ep. 1414 [XI 454ff. Foerster]), fungierte 363 als censitor Syriae (ep. 1414) und gehörte im gleichen Jahr einer Gesandtschaft des Jovian an (ep. 1432,2 [XI 471 Foerster]).

30) In einem Schreiben an Elpidius rühmt Libanius die Aktivität des Olympius für den Götterglauben seiner Väter (ep. 1432,1 [XI 471 Foerster]): Φίλου σοι παῖς Ὀλύμπιος οὗτος Ἀστερίου τοῦ σώφρονός τε καὶ τῆς περὶ τοὺς θεοὺς ἐπιμελείας οὐ παρέργως ἁψαμένου. ἔστι δὲ κατὰ τὴν παροιμίαν ἀκριβῶς τοῦ πατρὸς υἱός.

19. Decimius SECVNDINVS

nach 365 Gallia (?)[31] ?

31) Der nur selten belegte Name Decimius läßt Groag vermuten (Achaia 56), daß der Statthalter der Familie des Ausonius angehörte und demnach gallischer Herkunft war. Zwar erscheint diese Annahme auf den ersten Blick willkürlich, aber wenn man berücksichtigt, daß das Cognomen Secundinus besonders im keltischen Sprachraum verbreitet war (G. Alföldy, Die Personennamen in der römischen

Provinz Dalmatia 290f.), dann ist zumindest eine Herkunft des Prokonsuls aus Gallien nicht völlig von der Hand zu weisen.

20. ˣRufius FESTVS Avienus[32]
2. H. d. 4. Jh. Volsinii/Tuscia Heide

32) S. Liste B.a. V 39.

21. PROCLIANVS[33]
2. H. d. 4. Jh. Argus ?

33) PLRE I 741, n. 4.

22. PHOSPHORIVS
zw. 379 u. 382 (?) ? ?[34]

34) Bei der Zeitbestimmung des Prokonsulates des Phosphorius geht Groag (Achaia 54f.) von einer Identität des in der Inschrift genannten Stifters Archelaus (IG IV 1608) mit dem gleichnamigen Priester der Mysterienkulte aus (vgl. IG III^2 4841). Vorausgesetzt, diese Annahme trifft zu, ist der Tatbestand, daß "ein Protagonist der Mysterienkulte" den Gouverneur ehrte, kein Indiz für die Feststellung dessen Religionszugehörigkeit, weil die Inschrift keine polytheistischen Anspielungen enthält und Archelaus die Aufstellung der Statue auf Beschluß des Stadtrates vornahm.

23. ˣBASILIVS[35]
vor 382 Hispania Heide[36]

35) Die PLRE (I 148f., n. 2 u. 3) führt den Prokonsul von Griechenland und den aus Spanien stammenden, am Ende des 4. Jh.s in höchsten Staatsstellungen stehenden Basilius (s. Liste B.a. IV 70) als zwei verschiedene Personen auf. Da die PLRE keine Gründe für die Differierung nennt und solche auch nicht greifbar sind, ist an der auch in der übrigen Literatur vertretenen Identität

festzuhalten (vgl. Chastagnol, Fastes 246f.; Groag, Achaia 52f.).

36) Die historische Zuverlässigkeit panegyrisch gefärbter Aussagen zu Personen ist in den meisten Fällen nicht sehr hoch einzuschätzen, wofür die Reden des Himerius ein beredtes Zeugnis geben. Nichtsdestoweniger ist im vorliegenden Fall Basilius als Göttergläubiger einzustufen, da die Art und Weise, wie Himerius ihn am Tag der Panathenäen mit den altgriechischen Gottheiten Zeus und Apollo vergleicht, jedes selbst bei diesem Lobredner übliche Maß übersteigt (or. XLVII 7ff. [192f. Colonna]): 7) καὶ μηδεὶς ὑμῶν θαυμάσῃ, εἰ θεοῖς τὸν ἄνδρα [Basilius] εἰκάζειν οἱ λόγοι βούλονται ... 8) ὦ θεοῖς μὲν φίλε, θεοῖς δὲ καὶ πρέπον εἰκάζεσθαι· Διὶ μὲν οἶμαι τάχα μὲν καὶ αὐτῷ τῷ προσώπῳ καθ' Ὅμηρον – ... 9) σοὶ μὲν καὶ Ἀπόλλων φίλος καὶ διὰ τοῦτο οἶμαι καὶ ὅμοιος· ... οὐκοῦν τοῦτο αὐτὸ καὶ σὲ τῷ θεῷ συνάπτει· μουσικῆς μὲν γὰρ καὶ αὐτὸς τὴν Ἀττικὴν πεποίησαι ἐργαστήριον, ὥσπερ τὸν Ἑλικῶνα ὁ Ἀπόλλων· (vgl. auch or. XLVI 6.8.10 [186ff. Colonna]).

24. ANATOLIVS[37]
um 382/83 ? ?

37) Seine Identität mit dem aus Kilikien stammenden christlichen PPO Illyrici von 397, wie es Mazzarino annahm (Stilicone 352), erscheint wenig wahrscheinlich, dies um so mehr, wenn der PPO Ill. mit dem proc. Asiae gleichzusetzen sein dürfte (s. Liste A.a. II 7), weil dann eine ungewöhnlich lange Zeitspanne von mehr als 15 Jahren zwischen dem achaiischen und asiatischen Prokonsulat läge. Obgleich eine Identifikation mit einem der zahlreichen Träger des Namens Anatolius bei der dürftigen Quellenlage nur hypothetisch sein kann, kommt einer Gleichsetzung mit dem consularis Italiae(?) von 365 nach den Zeitumständen die größere Wahrscheinlichkeit zu (vgl.

PLRE I 61, n. 6).

38) Nach der Ermordung Gratians gehörte Achaia zum Reichsgebiet des Valentinian II., der seit diesem Zeitpunkt (383) die Rechte der Gesetzgebung und Verwaltung im eigenen Namen wahrnahm (Enßlin, RE VII A 2,2209). Erst mit der Niederwerfung des Usurpators Maximus im Jahre 388 gewann Theodosius I. den maßgeblichen Einfluß auf Achaia. Da in den Jahren von 383 bis 388 sich mit Gewißheit ein griechischer Prokonsul nicht nachweisen läßt, wird die Regierungsperiode des Valentinian II. in dieser Liste nicht aufgeführt.

25. Flavius Vlpius MACARIVS[39]

4. Jh. ?[40] ?

39) Zu der nur hypothetisch unterstellten Identität mit dem um 350 in Ägypten als Prokurator fungierenden Fl. Macarius und der daraus resultierenden Zeitbestimmung des griechischen Prokonsulates vgl. Groag, Achaia 58f.

40) Ohne Anhaltspunkte vermutet Malcus Ägypten als die Heimat des Gouverneurs (Prokonsuln 147 Anm. 2). Die ohnehin schon nicht nachweisbare Personengleichheit mit dem in Ägypten tätig gewesenen Prokurator läßt keinesfalls Rückschlüsse auf eine ägyptische Herkunft des Beamten zu.

26. Anonymus [41]

4. Jh. ? ?

41) Zu dem nur aus einer fragmentarisch erhaltenen Inschrift bekannten Gouverneur s. Groag, Achaia 62.

27. THEODORVS

zw. 393 u. 395 (?) ? Heide (?)[42]

42) Der Prokonsul könnte mit dem gleichnamigen Freund des Libanius identisch sein (PLRE I 899, n. 17; Seeck, Briefe des Libanius 310, IX), wofür sich zwar keine exakten

Anhaltspunkte ergeben, es aber auch an solchen fehlt, die eine Identität ausschließen.
Bei Unterstellung der Identität dürfte der Prokonsul als Heide einzustufen sein. Diesen Rückschluß läßt die Aufforderung des Libanius an Theodorus zu (ep. 919,2 [XI 64 Foerster]), den in Not geratenen Menschen beizustehen, besonders, wenn diese ihr Leben Hermes und den Musen gewidmet haben (vgl. auch ep. 905,3 . 842 [XI 54.2f. Foerster]).

28. ANTIOCHVS[43]

395 - 396 Pamphylia (?)[44] Christ[45]

43) Zur Person des Prokonsuls von Achaia Antiochus bildet das Zeugnis des Zosimus die ergiebigsten Informationen für die Bestimmung seiner Sozialdaten (V 5,2 [221 Mendelssohn]). Aus ep. VIII 41 des Symmachus (MGH AA VI 1, 226f.) und einer Erwähnung des Ambrosius (ep. 89 [PL 16, 1340C]) hat Matthews die Laufbahn des Antiochus rekonstruiert (Gallic Supporters of Theodosius: Latomus XXX [1971] 1080ff.), wonach dieser vor dem griechischen Prokonsulat unter dem PVR Alypius 391 als praefectus annonae amtiert habe (so auch Groag, Achaia 66). Die unterstellte Gleichsetzung ist aus den angeführten Zeugnissen nicht zwingend und im übrigen für die Fragestellung der Untersuchung belanglos, da sie die prosopographischen Angaben des Zosimus nicht erweitert.

44) Für die Bestimmung der Herkunft des Prokonsuls ist von der Heimatangabe seines Vaters Musonius bei Zosimus auszugehen (V 5,2 [221 Mendelssohn]): Μουσώνιος, Ἕλλην ἀνὴρ καὶ παιδείας ἥκων εἰς ἄκρον, ... In diesem Kontext ist Ἕλλην ἀνὴρ nicht eine ethnographische Bezeichnung, sondern als eine Umschreibung für den Götterglauben griechischer Prägung aufzufassen (vgl. auch Eun. frg. 45 [FHG IV 33f.]). Ein derartiger Bedeutungsgehalt von Ἕλλην ist bei Zosimus nicht einzigartig, er findet sei-

ne unmißverständliche Anwendung bei der Charakterisierung des barbarischen Feldherrn Fravitta (Zos. V 20,1 [239f. Mendelssohn]). Die Auslegung der Zosimus-Stelle als einer weltanschaulichen Qualifizierung bestätigt sich indirekt in der Notiz der Suda, wonach Musonius aus Pamphylien stamme (s. v. Μαρκιανός [I 3,326 Adler]). Die Herkunft seines Vaters aus Pamphylien läßt die Vermutung zu, daß Antiochus aus Pamphylien gebürtig war.

45) Während die Brüder des Antiochus, Musonius und Axiochus, durch παιδεία und καλοκἀγαθία der Tugend ihres Vaters nachzueifern suchten, charakterisierte Zosimus Antiochus als das Werkzeug der Schlechtigkeit (V 5,2 [221 Mendelssohn]): Ἀντίοχος δὲ πᾶσιν ἐνηβρύνετο τοῖς ἐναντίοις, αὐτὸ πονηρίας ὄργανον ὤν. Nicht nur der Vater Musonius, sondern auch dessen gleichnamiger Sohn war nachweislich Heide; letzterer vollzog 387 in Athen den Opferritus des Tauroboliums (IG III 173). Aus der schroff gegensätzlichen Beurteilung der Brüder durch Zosimus, die ganz offensichtlich der betont heidnischen Betrachtungsweise des Berichterstatters zuzuschreiben ist, kann der Schluß gezogen werden, daß sich der Prokonsul zur Religion des Christengottes bekannt haben dürfte. Daß er ein Günstling des christlichen PPO Rufinus war (vgl. Zos. V 5,3), ist ein weiterer Anhaltspunkt für die christliche Religionszugehörigkeit des Antiochus.

29. Torquatus GENNADIVS

nach 396[46]		Flaminia/ Italia	?[47]

46) Groag hat den achaiischen Prokonsulat des Gennadius auf die Zeit um 395, jedenfalls vor dessen am 5.2.396 bezeugten ägyptischen Präfektur datiert (Achaia 64). Diese ungewöhnliche Ämterfolge - im allgemeinen geht der proc. Achaiae dem praefectus Aegypti im Rang voraus - erklärt Groag mit dem Hinweis auf Cod. Theod. VI 28,8 aus dem Jahre 435, wonach der praefectus Aegypti rangmäßig über

dem proc. Achaiae stehe. Diese Regelung soll nach Groag "wohl schon längere Zeit vorher" in Kraft gewesen sein (ebd. 65). Dem ist jedoch entgegenzuhalten, daß eine solche Änderung in der Rangfolge nicht schon auf die Zeit um 395 angewandt werden darf, da die um 425/30 redigierte Notitia Dignitatum (A. Lippold, KlP IV 166f.) an dem bisherigen Status festhält. Folglich dürfte Gennadius frühestens 396 im Anschluß an die ägyptische Präfektur das Amt eines proc. Achaiae innegehabt haben (so auch Mazzarino, Stilicone 372).

47) Sein Interesse für die altrömische Literatur sowie die Freundschaft mit dem heidnischen Dichter Claudian (vgl. carm. min. 19 [MGH AA X 296]) bilden kein ausreichendes Indiz für einen Götterglauben des Prokonsuls. Andererseits ist die These Camerons auch nicht durchschlagend (Claudian 402), daß eine militant heidnische Gesinnung des Gennadius auszuschließen und seine Hinwendung zum Christentum für möglich zu halten sei, weil er kurz nach dem "Religionskrieg" am Frigidus (394) befördert worden sei (vgl. auch Liste A.a. IV 24 Anm. 38).

30. Anonymus[48]

zw. 397	u. 399 (?)	?	?

48) Zu dem bei Synesius (ep. 136 [722 Hercher]) erwähnten Prokonsul s. eingehend Groag, Achaia 70.

31. EVSEBIVS

zw. 397	u. 401	?	?[49]

49) Die von dem Gouverneur den Kaisern Arcadius und Honorius gesetzte Inschrift auf einem Meilenstein ist mit einem Kreuz versehen (ILCV I 17 = CIL III 14203,27). Daß ein christliches Zeichen nicht immer als ein Kriterium für die christliche Religionszugehörigkeit des Beamten gelten muß, zeigt eine Durchleuchtung der möglichen Motive, die den Prokonsul bei der Anbringung des Kreuzes ge-

leitet haben könnten. Ist das Kreuz ein aufrichtiger Ausdruck seiner christlichen Überzeugung oder ein äußerlicher Opportunitätserweis gegenüber christlichen Kaisern, die der christlichen Religion als dem alleinigen Staatskultus ihre volle Unterstützung zuwandten? Ohne diese Frage in dem einen oder anderen Sinn beantworten zu können, hat sie hier nur den Zweck zu veranschaulichen, daß ein christliches Zeichen in einer offiziellen Inschrift nicht unbedingt ein tragfähiges Indiz für die Erfassung der christlichen Religionszugehörigkeit darstellt. Aus dieser Überlegung wird Eusebius nicht als Christ aufgeführt, dies um so mehr, als die drei anderen Inschriften des Prokonsuls kein Kreuzzeichen tragen (vgl. CIL III 572.573.7308).

32. (Flavius) Severus AETIVS[50]

zw. 397	u. 401	?	?

50) Der Prokonsul wurde von Groag (Achaia 71) und Malcus (Prokonsuln 147 Anm. 1) mit Aetius, dem PPO Or. des Jahres 425, gleichgesetzt. Allein die Tatsache, daß in einem Zeitraum von mehr als 20 Jahren zwei Träger des gleichen Namens in der Beamtenhierarchie begegnen, bildet noch keinen fundierten Anhaltspunkt für ihre Identität, da das Quellenmaterial des 5. Jh.s nur sehr lükkenhaft vorliegt und ihm damit der Charakter des Zufälligen anhaftet.
Mit Gewißheit ist dagegen eine Identität mit dem Empfänger des Chrysostomus-Briefes 196 (PG 52,721) auszuschließen, da die titulare Anrede εὐλάβεια auf einen Kleriker hinweist (vgl. Hornickel, Ehren- und Rangprädikate in den Papyrusurkunden 13f.).

33. CALLIPINVS (?)[51]

4./5. Jh.	?	?

51) Robert, Hellenica IV 138; PLRE I 175.

34. Claudius VARIVS

401	- 402	?	?

35. HESYCHIVS

29.1.435	?	?

VI. Comites Orientis

Literatur:

Downey, G., A Study of the Comites Orientis and the Consulares Syriae (Princeton 1939).

Grossi-Gondi, F., Dizionario Epigrafico II 1 (1961) 503-505, s.v. Comes Orientis.

Petit, P., Libanius et la vie municipale à Antioche au IVe siècle après J.-C. (Paris 1955).

	NAME	DATUM	HERKUNFT	RELIGION
	unter Constantinus I. (324-337)			
1.	FELICIANVS[1]	335	?	Christ[2]
2.	ARCHELAVS(?)[3]	nach 335(?)	?	Christ(?)[4]
3.	×Q. Flavius Maesius Egnatius LOLLIANVS Mavortius[5]	vor 337	Roma	Heide
	unter Constantius II. (337-361)			
4.	×M. Maecius Memmius Furius Baburius Caecilianus PLACIDVS[6]	um 340	Africa	Heide
5.	×Vulcacius RVFINVS[7]	5.4.342	Roma	Heide
6.	×Flavius(?)[8] LEONTIVS	6.4.349	?	Christ[9]
7.	MARCELLINVS	3.10.349	?	Christ[10]
8.	×HONORATVS[11]	353 - 354	Bithynia(?)	Christ
9.	×NEBRIDIVS[12]	354 - 358	Tuscia	?
10.	×Domitius MODESTVS[13]	358 - Anf. 362	Arabia	Christ[14]
	unter Iulianus (361-363)			
11.	IVLIANVS	28.8.362 - 23.2.363	Phoenicia[15]	Heide[16]
12.	×Aradius RVFINVS[17]	Frühj.363 - v.17.4.364	Roma	Heide[15]
	unter Valens (364-378)			
13.	IVLIANVS	17.4.364	Syria	?[19]
14.	DOMITIVS(?)	nach 364	Antiochia(?)[20]	?
15.	Gaius Valerius EVSEBIVS	zw. 364 u. 382[21]	?	?
16.	×Flavius Eutolmius TATIANVS[22]	zw.Sept.370 u.Febr.374	Lycia	Heide
	unter Theodosius I. (379-395)			
17.	FELIX	8.7.380	?	?
18.	TVSCIANVS	31.3.381	?	?
19.	GLYCERIVS	19.7.381	?	?[23]
20.	PHILAGRIVS	20.9.382	Palaestina(?)[24]	Heide[25]
21.	×PROCVLVS[26]	8.3.383 - Sommer 384	Lycia	Heide[27]
22.	ICARIVS[28]	Sommer 384- 385	?[29]	Heide(?)[30]
23.	PERGAMIVS[31]	385/86(?)	?	?[32]
24.	DEINIAS(?)[33]	386	?	Christ[34]
25.	Anonymus 61(?)[35]	387	?	Christ[36]
26.	PALLADIVS[37]	um 390	?	?
27.	MARTINIANVS[38]	10.11.392	?	?
28.	LVCIANVS[39]	393	?	Christ[40]
29.	INFANTIVS	30.12.393	Arabia[41]	?
	unter Arcadius (395-408)			
30.	CLAVDIANVS	24.4.396	?	?[42]
31.	ASTERIVS	1.11.397 - 14.2.398	?	Christ[43]
	unter Theodosius II. (408-450)			
32.	ELEVTHERIVS[44]	zw. 400 u. ca. 431[45]	?	Christ[46]
33.	ABTHARTIVS[47]	435	?	?
34.	DIONYSIVS[48]	zw. 445 u. 446	?	Christ(?)[49]
35.	THEODOSIVS(?)[50]	April 449	?	?

1. FELICIANVS[1]

335 | ? | Christ[2]

1) Möglicherweise ist er mit Flavius Felicianus, dem Konsul des Jahres 337, identisch. - Zur Bedeutung der Malalas-Stelle (chron. XIII [318f. Dindorf]) für die Errichtung der Comitiva Orientis eingehend G. Downey, A Study 9-11.

2) Malalas chron. XIII (318f. Dindorf): Προηγάγετο δὲ ὁ αὐτὸς βασιλεὺς ... πρώτοις κόμητα ἀνατολῆς ... ὀνόματι Φηλικιανὸν χριστιανόν, ...

2. ARCHELAVS (?)[3]

nach 335 (?) | ? | Christ (?)[4]

3) Undurchsichtig ist die Quellenlage im Falle des Archelaus. Seine beiden Gewährsmänner, Rufinus (HE X 17f. [GCS 9,2p. 982ff.]) wie Socrates (HE I 29 [PG 67,160B]) sind in ihren Angaben unzuverlässig (vgl. Schwartz, Ges. Schr. III 197f., Anm. 4). Sie legen die Affäre des Arsenius irrtümlich mit der Reichssynode von Tyrus im Jahre 335 zusammen. Ausgehend von den Berichten des Athanasius datiert Opitz die Entdeckung des Arsenius auf das Jahr 332 (Athan. apol. sec. 65 [II 144 mit Anm. 4 Opitz]). Daraus resultiert für Archelaus folgendes: Wenn die Nachricht stimmt, daß Archelaus consularis war, dann ist diese Statthalterschaft in das Jahr 332 und nicht 335 zu datieren. Ob und in welcher Funktion Archelaus auf der Synode zu Tyrus mitgewirkt hat, ist nicht zu entscheiden; jedenfalls nennt Athanasius bei den Verhandlungen keinen Beamten dieses Namens. Daher ist der Notiz des Rufinus (HE X 17) ... *Archelao tunc comite orientis* ... mit Vorsicht zu begegnen.

4) Archelaus suchte den Eremiten Antonius in der Thebais auf, um dessen Hilfe für die Heilung der Polycratia zu erbitten (Athan. V. S. Ant. 61 [PG 26,292A-B]). Die Beweiskraft dieses Kriteriums verliert allerdings an Gewicht, da es unsicher ist, ob der von Athanasius erwähnte comes und der

comes Orientis des Rufinus und Socrates personengleich sind.

3. ˣQ. Flavius Maesius Egnatius LOLLIANVS Mavortius[5]

vor 337 | Roma | Heide

5) Die Vermutung der PLRE I 453, n. 2, daß zwischen den Amtsperioden des Felicianus und Lollianus ein Ianuarius als com. Or. fungiert habe, ist nicht zutreffend. Denn es besteht kein Grund, das Gesetzesfragment Cod. Iust. XI 68,2, das einen Ianuarius *com(es) Or(ientis)* nennt, vom 15.2.319 auf die Zeit nach 325 umzudatieren. Seeck (Regesten 117f.) und nach ihm Groag (Achaia 23 Anm. 7) haben nachgewiesen, daß lediglich der in Cod. Iust. XI 68,2 überlieferte Amtstitel falsch ist.
Zu Lollianus Mavortius s. Liste B.a. I 16.

4. ˣM. Maecius Memmius Furius Baburius Caecilianus PLACIDVS[6]

um 340 | Africa | Heide

6) S. Liste B.a. I 7. - Den offiziellen Amtstitel gibt CIL X 1700 = ILS 1231 an: *comes Orientis Aegypti et Mesopotamiae*. Die Zusammenlegung dieses außergewöhnlich umfangreichen Territoriums mag aus strategischen Überlegungen anläßlich des bevorstehenden Perserfeldzuges erfolgt sein, da der com. Or. zu dem Zeitpunkt wohl militärische Aufgaben wahrzunehmen hatte.

5. ˣVulcacius RVFINVS[7]

5.4.342 | Roma | Heide

7) S. Liste B.a. I 8. - Wird gleichfalls *comes per Orientem, Aegypti et Mesopotamiae* genannt: CIL VI 32051 = ILS 1237.

6. ˣFlavius (?)[8] LEONTIVS

6.4.349 | ? | Christ[9]

8) Nach Seeck (Briefe des Libanius 194 II) und Enßlin (RE Suppl. VIII 935, n. 5) ist Leontius wahrscheinlich mit Fl. Iulius Leontius gleichzusetzen, der zwischen 334 und 337

praeses prov. Helenoponti war. Dagegen halten Chastagnol (La préfecture urbaine 149) und die PLRE (I 500, n. 5 und 503, n. 22) den com. Or. für identisch mit Flavius Leontius, dem PVR von 356 (s. Liste B.a. IV 31). Diese These muß der erstgenannten vorgezogen werden, da Flavius Leontius in CIL VI 1160 als *praefectus urbi iterum vice sacra iudicans* apostrophiert wird. Das braucht nicht zu bedeuten, daß er zweimal Stadtpräfekt war, sondern zweimal die höchste Appellationsinstanz vertrat; denn auch dem com. Or. stand die Appellationsgerichtsbarkeit zu.

9) Zur Begründung seiner mutmaßlich christlichen Religionszugehörigkeit s. Liste B.a. IV 31.

7. MARCELLINVS

3.10.349 ? Christ[10]

10) Marcellinus war Mitglied der Kommission, die 351 in Sirmium über den der Abweichung vom rechten Glauben verdächtigten Photinus zu entscheiden hatte: Epiph. adv. haer. 71,1 (GCS 37,250).

8. ×HONORATVS[11]

353 - 354 Bithynia (?) Christ

11) S. Liste A.a. III 1.

9. ×NEBRIDIVS[12]

354 -358 Tuscia ?

12) S. Liste A.a. I 14.

10. ×Domitius MODESTVS[13]

358 - Anf. 362 Arabia Christ[14]

13) S. Liste A.a. I 18.

14) Die Intensität seines christlichen Bekenntnisses läßt sich aus den zur Verfügung stehenden Quellen nicht exakt erfassen; gemäß den Libaniusbriefen 220.384.617 (X 203.374.568 Foerster) kennzeichnet Enßlin ihn als

lauen Christen (RE XV 2,2324). Jedenfalls konnte sich der wegen seiner Amtsführung umstrittene Modestus die Gunst Julians nur durch seine Apostasie und die betonte Hinwendung zum Polytheismus erkaufen (Liban. ep. 791 [X 711f. Foerster]).

11. IVLIANVS

28.8.362 - 23.2.363 Phoenicia[15] Heide[16]

15) Aus seiner verwandtschaftlichen Beziehung zu Eusebius, dem Bischof von Nicomedia, schließt Seeck (RE X 1,93), daß Phönikien die Heimat des comes Orientis gewesen sei.

16) Christlichen Autoren war dieser Apostat - sein kaiserlicher Neffe hatte ihn zum Abfall vom christlichen Glauben verleitet (Philost. HE VII 10 [GCS 21,97]) - am ärgsten verhaßt, weil er zusammen mit anderen Renegaten, vornehmlich Felix (s. PLRE I 332, n. 3) und Elpidius (s. Liste A.a. IV 11), die antichristlichen Pogrome inszenierte (Greg. Naz. or. V 19 [PG 35,688B]; Theodor. HE III 12 [GCS 44,189]).
In diesem Zusammenhang ist interessant und dient als hervorstechendes Beispiel für die unterschiedliche Religionszugehörigkeit in der engsten Familie: Iulians Gemahlin blieb weiterhin der christlichen Religion treu (Theodor. HE III 13,2 [GCS 44,189]).

12. ×Aradius RVFINVS[17]

Frühj. 363 - v. 17.4.364 Roma Heide[18]

17) S. Liste B.a. IV 49.

18) Während seiner Amtszeit als comes Orientis bekannte er sich noch zum Götterglauben; er besuchte in Tarsus den Tempel des Heilgottes Asklepios (vgl. Liban. ep. 1374 [XI 419 Foerster]).

13. IVLIANVS

17.4.364 Syria ?[19]

19) Es ist nicht ausgeschlossen, daß Iulianus unter die Anhänger des Polytheismus zu rechnen ist, da er ein Freund der engagierten Heiden Secundus Salutius (s. Liste A.a. I 13) und Olympius (s. PLRE I 643f., n. 3) war (Liban. ep. 668 [X 609f. Foerster]). Es sei auch darauf hingewiesen, daß er unter Kaiser Julian im Jahre 362 das Amt eines consularis Phoeniciae bekleidete (Cod. Theod. XII 1,52).

14. DOMITIVS (?)
nach 364 — Antiochia (?)[20] — ?

20) Unter der Voraussetzung, daß der Antiochener Eumolpius sein Bruder ist, stammt er gleichfalls aus der Stadt am Orontes.

15. Gaius Valerius EVSEBIVS
zw. 364 u. 382[21] — ? — ?

21) Zur Datierung vgl. Downey, A Study 12 und die PLRE I 309, n. 42.

16. ˣFlavius Eutolmius TATIANVS[22]
zw. Sept. 370 u. Febr. 374 — Lycia — Heide

22) S. Liste A.a. I 26. - Nach der PLRE I 877 verwaltete Tatianus das Amt eines com. Or. und eines consularis Syriae in Personalunion.

17. FELIX
8.7.380 — ? — ?

18. TVSCIANVS
31.3.381 — ? — ?

19. GLYCERIVS
19.7.381 — ? — ?[23]

23) Der an ihn gerichtete Erlaß (Cod. Theod. XVI 5,8 vom 19.7.381), welcher Eunomianern sowie Arianern den Kirchenbau untersagt, ist nicht ausreichend, um seine

religiöse Haltung zu erschließen.

20. PHILAGRIVS
20.9.382 — Palaestina (?)[24] — Heide[25]

24) Diese Angabe ist unsicher, da mit Seeck (Briefe des Libanius 237) die Herkunft dieses Beamten sich lediglich aus der Beobachtung bestimmen läßt, daß die an ihn gerichteten Libanius-Briefe "mit solchen zusammenstehen, die nach Palästina gerichtet sind".

25) Für die durch eine Hungersnot verursachten Ausschreitungen des Jahres 382 in Antiochia macht Libanius die Feinde des Philagrius, die δυσσεβεῖς, verantwortlich (or. I 207 [I 175 Foerster]). Mit diesem Terminus kennzeichnet Libanius gerne die Christen (weitere Belege hierfür bei Petit, Libanius 205). Vgl. auch A.F. Norman, Libanius' Autobiography 208f.
Von 361 bis 363 war Philagrius unter Julian notarius. Da unter diesem Kaiser bisher kein christlicher Zivilbeamter nachweisbar ist, kann dieses Faktum als weiterer Hinweis für seine heidnische Religionszugehörigkeit betrachtet werden.

21. ˣPROCVLVS[26]
8.3.383 - Sommer 384 — Lycia — Heide[27]

26) S. Liste A.a. III 17.

27) Obgleich Heide, war er wegen seiner Grausamkeit dem Heiden Libanius verhaßt (or. I 212 [I 177f. Foerster]). Dieser, in religiösen Dingen im allgemeinen nicht unbedingt objektiv urteilend, bewertet die städtischen Beamten, zu denen er auch im weiteren Umfange den comes Orientis zählt, wie diese sich für die Belange der antiochenischen Curie einsetzten. Unter einem solchen Gesichtspunkt verdrängt sein ausgeprägter Lokalpatriotismus seine religiös bedingte Voreingenommenheit (vgl. Petit, Libanius 212).

22. ICARIVS[28]

Sommer 384 - 385 ?[29] Heide (?)[30]

28) Sohn des 371 unter Valens hingerichteten Notars Theodorus (Liban. or. I 225 [I 182 Foerster]). - Sein eigentlicher Name kann Theodorus gewesen sein, vgl. hierzu Foerster III 44 Anm. 1.

29) Seine Heimatprovinz läßt sich nicht mehr mit Gewißheit ermitteln, da bereits die Herkunft seines Vaters umstritten ist. Nach Amm. XXIX. 1,8 ist Theodorus Gallier; Johannes Chrysostomus hingegen verlegt seine Herkunft nach Sizilien (PG 48,604). Die PLRE I 456 liest aus Liban. or. XXVIII 20 eine Anspielung auf seine gallische Abstammung (III 55 Foerster): καὶ γὰρ εἰ ψευδὴς αὕτη, τό γε μηδὲ τὴν τοιαύτην εἶναι βέλτιον μηδὲ ἔχειν ἐρωτᾶν μηδένα μήτε τῇδε μήτε ἐν Γαλάταις· πόθεν δὲ ταῦτα;

30) Libanius rühmt ihn wegen seiner geistigen Vorzüge als einen τρόφιμος μουσῶν (or. I 225 [I 182 Foerster]). Aus dieser Charakterisierung kann mit großer Wahrscheinlichkeit seine Zugehörigkeit zum Heidentum angenommen werden, da Libanius die Christen häufig als Musenverächter schildert (vgl. or. I 144 [I 152 Foerster]). Das sich während der Amtszeit des Icarius zunehmend verschlechternde Verhältnis zu Libanius findet seine Erklärung in den Maßnahmen des comes, die gegen den antiochenischen Stadtrat gerichtet waren (vgl. Sievers, Leben des Libanius 164-168). Libanius warf ihm Nachlässigkeit bei der Führung von Prozessen vor (or. XXVIII 3 [III 48 Foerster]).

23. PERGAMIVS[31]

385/86 (?) ? ?[32]

31) Als Nachfolger des Icarius führt Seeck (Regesten 466) und mit Vorbehalt die PLRE (I 213, n. 2) einen Clearchus auf, die Cod. Iust. XI 62,8 (vom 30.4.386) an den com. Or. gerichtet sein lassen. Aber die Erwähnung der *fundi patrimoniales per Mesopotamiam et Osrhoenam provincias* läßt eher an ein Finanzamt denken.

32) Ein christliches Bekenntnis des Pergamius ist wahrscheinlich, da nach einer Erzählung des Theodoret von Cyrus die Gattin des com. Or. gegen 386 auf wundersame Weise durch den Mönch Petrus geheilt worden ist (HR IX [PG 82,1381A]).

24. DEINIAS (?)[33]

386 ? Christ[34]

33) Nicht eindeutig läßt sich klären, ob Deinias und sein namentlich nicht bekannter Nachfolger als comites Orientis oder als consulares Syriae fungierte. Doch Sievers hat die comitiva Orientis für Deinias daraus abgeleitet, daß Deinias der Vorgesetzte des cons. Syriae Tisamenus gewesen sein muß (Leben des Libanius 171f. Anm. 17, 262; vgl. auch Wolf, Libanios 199 Anm. 227).

34) Libanius' Bemerkung ist wohl auf ihn zu beziehen (or. I 255 [I 192f. Foerster]): ἄλλος δέ τις ἀντὶ τοῦ οὐκ εἰδότος θεοὺς, εἰδὼς οὐδ' αὐτὸς [Deinias] θεούς, ... Er ist der von Theodoret namentlich nicht aufgeführte comes Orientis, der bei der Zerstörung des Tempels von Apamea dem Bischof Marcellus militärische Unterstützung zur Verfügung stellte (Theodor. HE V 21,7 [GCS 44,318]).

25. Anonymus 61 (?)[35]

387 ? Christ[36]

35) Vgl. PLRE I 1015, n. 61. - Wahrscheinlich ist er der comes Orientis, unter dessen Amtsperiode in Antiochia der spektakuläre Aufstand ausbrach (s. Petit, Libanius 211 Anm. 7).

36) Nach Libanius beabsichtigte er, die Zypressen im Daphne-Heiligtum fällen zu lassen (or. I 255.262 [I 192f. 195 Foerster]).

26. PALLADIVS[37]

um 390 ? ?

37) Zum Datum vgl. Downey, A Study 13; PLRE I 660, n. 13.

27. MARTINIANVS[38]

10.11.392 ? ?

38) Zwischen den Amtsperioden des Martinianus und Lucianus setzt die PLRE I 770 f., n. 1 den Romulianus. Wahrscheinlich war er jedoch consularis Syriae, wie Downey vermutet (A Study 21).

28. LVCIANVS[39]

393 ? Christ[40]

39) Sohn des PPO Flavius Florentius (s. Liste A.a. II 2) und vielleicht Bruder des Florentius, der um 392 als consularis Ciliciae amtierte (Zos. V 2,1 [218f. Mendelssohn]).

40) Die 56. Rede des Libanius (IV 132-146 Foerster), besonders die §§ 15-17, stellen die christliche Konfession des Lucianus unter Beweis (vgl. Seeck, Libanius gegen Lucianus: RhM N.F.73 [1920. 24] 84-101). Dagegen lobt Zosimus den Lucianus als einen Beamten, der mit allen guten Eigenschaften ausgestattet war, und bescheinigt dem com. Or. eine maßvolle und gerechte Verwaltung (Zos. V 2,1f. [218f. Mendelssohn]).

29. INFANTIVS

30.12.393 Arabia[41] ?

41) Nach Liban. ep. 987 (XI 117 Foerster) war er ein Sohn des Domitius Modestus (s. Liste A.a. I 18).

30. CLAVDIANVS

24.4.396 ? ?[42]

42) Er ist wahrscheinlich der Empfänger der ep. 195 (PG 52,720f.) des Johannes Chrysostomus. Der Brief aus der Zeit der zweiten Verbannung (404-407) des Johannes ent-

hält zwar keine spezifisch christlichen Gedanken, ist aber in einem vertrauten Ton gehalten und mahnt Claudianus inständig, ihm sofort ein Schreiben zugehen zu lassen. Es ist dennoch nicht zulässig, aufgrund des Briefes die christliche Religion des Claudianus anzunehmen, da die Identität des comes mit dem Adressaten keineswegs zwingend ist. - Zu dem Briefstil des Johannes Chrysostomus vgl. K. Thraede, Grundzüge griechisch-römischer Brieftopik 119f.

31. ASTERIVS

1.11.397 - 14.2.398 ? Christ[43]

43) Der bei Sozomenus überlieferte Auftrag setzt ein christliches Bekenntnis des comes Orientis voraus (HE VIII 2,14 [GCS 50,352]). Asterius hatte Johannes Chrysostomus nach Constantinopel zu bringen und ihn auf dieser Reise von der Ernennung zum Bischof der östlichen Reichshauptstadt in Kenntnis zu setzen.

32. ELEVTHERIVS[44]

zw. 400 u. ca. 431[45] ? Christ[46]

44) Ob er mit dem gleichnamigen CSL am westlichen Kaiserhof (zw. 418 u. 422) identifiziert werden kann, muß bezweifelt werden, da ein Überwechseln in einen anderen Reichsteil zu jener Zeit - zumindest für die Zivilbeamten - nicht üblich war.

45) Zur Datierung vgl. Liste A.a. IV 35, Anm. 51.

46) An ihn richtete Nilus von Ancyra die Briefe II 288 . III 16.17 (PG 79,341Df. 377B-C). Der Inhalt der ep. II 288 weist den Adressaten als einen Christen aus, wenngleich dieser in seinem Glauben noch schwankend ist.

33. ABTHARTIVS[47]

29.1.435 ? ?

47) In der Liste von Grossi-Gondi (Dizionario Epigrafico II

A.a. VI 33-35

504) ist für das Jahr 415 ein Aurelianus als com. Or. aufgeführt (Cod. Theod. VI 28,8); es liegt eine Verwechselung mit dem damaligen PPO vor (Cod. Theod. VI 23,1 vom 31.10.415).

34. DIONYSIVS[48]	zw. 445 u. 446	?	Christ (?)[49]

48) Dionysius ist aus der Korrespondenz des Theodoret von Cyrus bekannt: ep. XVII . XIX . 23 (SC 40,88f. 91, SC 98,80).

49) Der Ton der ep. XVII (SC 40,88f.) macht es wahrscheinlich, daß der Beamte Christ war.

35. THEODOSIVS (?)[50]	April 449	?	?

50) Vgl. Seeck, Libanius gegen Lucianus: RhM N.F. 73 (1920, 24) 88.

VII. Praefecti Aegypti

Literatur:

Bataille, A., Traité d'Études Byzantines II: Les Papyrus (Paris 1955).

Bauer, A. - Strzygowski, J., Eine Alexandrinische Weltchronik: Denkschrift der Wiener Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Kl. 51 (1906).

Bauer, A., Zur Liste der praefecti Augustales: Wiener Studien XXIV (1902) 347-351.

Cantarelli, L., La serie dei prefetti di Egitto II. Da Diocleziano alla morte di Teodosio I : Memorie della reale Accademia dei Lincei, classe di scienze morali, storiche e filologiche, ser. V 14,6 (Roma 1911) 313-358.

- - La serie dei prefetti di Egitto III. Dalla morte di Teodosio I alla conquista araba: a.a.O. ser. V 14,7A (Roma 1913) 385-440.

Gelzer, M., Studien zur byzantinischen Verwaltung Ägyptens (Diss. Leipzig 1909. Leipziger Historische Abhandlungen 13).

Hübner, H., Der Praefectus Aegypti von Diokletian bis zum Ende der römischen Herrschaft: Erlanger Beiträge zur Rechtsgeschichte, Reihe A, Heft 1 (München 1952).

Lallemand, J., L'administration civile de l'Égypte de l'avènement de Dioclétien à la création du diocèse (284-382): Mém. Ac. Roy. de Belg. LVII 2 (Bruxelles 1964).

Milne, J.G., A History of Egypt under Roman Rule (London 1924[3]).

Schwartz, Ed., Die Osterbriefe: GGN (1904) 333-356, jetzt in: Ges. Schr. III (Berlin 1959) 1-29.

Vandersleyen, C., Chronologie des préfets d'Égypte de 284 à 395: Collection Latomus 55 (Bruxelles 1962).

NAME	DATUM	HERKUNFT	RELIGION
unter Constantinus I. (324-337)			
1. Aurelius APION	vor 328[1]	?	?
2. Septimius ZENO[2]	8.6.328 - 6.4.329[3]	Italia	?
3. Flavius MAGNILIANVS[4]	19.4.330	Cappadocia	?
4. FLORENTIVS	11.4.331[5]	?	?
5. Flavius HYGINVS[6]	7.11.331	Italia	?

6.	PATERIVS	15.4.333	- 7.12.334[7]	Aegyptus[8]	?
7.	Flavius PHILAGRIVS[9] I	8.9.335	- 3.4.337	Cappadocia	Christ[10]
8.	Flavius Antonius THEODORVS	vor 22.5.337	-28.3.338	Heliopolis/ Phoenicia	?[11]
	unter Constantius II. (337-361)				
9.	Flavius PHILAGRIVS II	338	- 30.3.340	Cappadocia	Heide[12]
10.	LONGINVS	19.4.341	- 27.3.343	Nicaea	?
11.	PALLADIVS	15.4.344		Italia	?
12.	NESTORIVS	7.4.345	- 19.4.352	Gaza	Christ(?)[13]
13.	SEBASTIANVS	11.4.353	- 27.3.354	Thracia	?
14.	MAXIMVS	16.4.355	- v.10.6.356[14]	Nicaea	?[15]
15.	CATAPHRONIVS	10.6.356	- 23.3.357	Biblus/ Palaestina	?[16]
16.	Hermogenes PARNASIVS[17]	357	- 4.4.359	Corinthus[18]	Heide[19]
17.	ITALICIANVS	359[20]		Italia	Heide[21]
18.	FAVSTINVS	359	- 8.4.361	Chalcedon	?[22]
19.	GERONTIVS	v.30.11.361[23]	-9.2.362	Armenia	?[24]
	unter Iulianus (361-363)				
20.	Ecdicius OLYMPVS[25]	n.Juli 362	- 16.9.363	Tarsus	Heide[26]
	unter Valens (364-378)				
21.	HIERIVS	4.4.364	- Juli(?)364	Damascus	Heide[27]
22.	MAXIMVS	Aug.364[28]	- Ende 364	Raphia/ Palaestina	Heide[29]
23.	FLAVIANVS	Ende 364	- v.21.7.366	Illyricum	?[30]
24.	PROCLIANVS[31]	n.21.7.366	- Jan. 367	Macedonia	?
25.	×Flavius Eutolmius TATIANVS[32]	27.1.367	- 6.10.370	Lycia	Heide
26.	Olympius PALLADIVS	n.6.10.370	- 17.4.371	Samosata	?[33]

27.	Aelius PALLADIVS	371	- 374(?)[34]	Palaestina	Heide[35]
	unter Theodosius I. (379-395)				
28.	HADRIANVS(?)[36]	379		?	?
29.	IVLIANVS[37]	17.3.380		?	?
30.	ANTONIVS(?)	381	- 382[38]	?	?

Praefecti Augustales[39]

31.	×PALLADIVS[40]	14.5.382		?	?
32.	HYPATIVS	29.4.	u. 8.5.383	?	?
33.	×OPTATVS[41]	4.2.384		?	Heide
34.	FLORENTIVS[42]	20.12.384	- 16.6.386	?	?
35.	PAVLINVS[43]	25.7.[44]	- 30.11.386	?	?
36.	EVSEBIVS[45]	387(?)[46]		Antiochia(?)	?
37.	Flavius Vlpius ERYTHRIVS[47]	30.4.388		?	?
38.	ALEXANDER	388	- 18.2.390	?	Christ[48]
39.	EVAGRIVS	19.6.391		?	Christ[49]
40.	HYPATIVS[50]	9.4.	u. 12.4.392	?	?
41.	POTAMIVS	5.5.[51]	- 30.7.392	?	?
	unter Arcadius (395-408)				
42.	×Torquatus GENNADIVS[52]	5.2.396		Flaminia/ Italia	?
43.	REMIGIVS	20.3.396		?	?
44.	ARCHELAVS	17.6.	- 24.11.397	?	Christ(?)[53]
45.	PENTADIVS	403	- Herbst 404	?	Heide(?)[54]
46.	EVTHALIVS	Herbst 404		Laodicea/ Phrygia	?[55]

unter Theodosius II. (408-450)

47. ORESTES	412	- 415(?)	?	Christ[56]
48. CALLISTVS	422	- 7.9.422	?	?
49. CLEOPATER	29.1.435		?	?
50. CHARMOSYNVS		- 25.6.443	?	?

1. Aurelius APION
vor 328[1] ? ?

1) Zur Datierung seiner Amtszeit: C. Vandersleyen, Chronologie 102f.

2. Septimius ZENO[2]
8.6.328 - 6.4.329[3] Italia ?

2) Die in den Vorberichten zu Ostern 328 und 329 sowie in der Überschrift des 1. Osterbriefes 329 überlieferte ungewöhnliche Schreibweise Zenius (vgl. Ed. Schwartz, Osterbriefe = Ges. Schr. III 15 Anm. 1) dürfte in Zeno zu korrigieren sein: C. Vandersleyen, Chronologie 131 Anm. 1.

3) Die maßgeblichen Quellen für die Datierung der Amtsperioden der Präfekten von Zeno bis Aelius Palladius bilden die Überschriften zu den Osterbriefen des Athanasius (Epistulae festales, PG 26,1351-1444), ferner die Vorberichte - auch Kephalaia genannt (Ed. Schwartz, Ges. Schr. III 15-26) - und die Historia Athanasii (edd. Turner u. Opitz: Eccl. occ. I 2,4 p. 663-671). Neben der Bekanntgabe des Ostertermines für das entsprechende Jahr geben die Überschriften und die Vorberichte auch den Namen des zu der Zeit im Amt befindlichen Präfekten an. Die Osterdaten sagen freilich nichts über die tatsächliche Amtsdauer des Statthalters aus. Nach O. Karlowa, Römische Rechtsgeschichte I 873) und Th. Mommsen (Römisches Staatsrecht II 1[4], 255) war in der Prinzipatszeit ein Steuerjahr in der Regel die Norm für die Amtsdauer des praefectus Aegypti. Ob dieser Modus auch für Dominatszeit Gültigkeit besaß, ist fraglich; C. Vandersleyen (Chronologie 124) geht in seiner Liste davon aus, daß diese Regelung in der Dominatszeit weiterhin in Kraft war (vgl. auch A.H.M. Jones, Later Roman Empire I 381).

3. Flavius MAGNILIANVS[4]
19.4.330 Cappadocia ?

4) Diese Namensform nur in P. Oxy. 2652 (vgl. PLRE I 532), sonst Magninianus.

4. FLORENTIVS

11.4.331[5] ? ?

5) Florentius wird nur in der Überschrift des 3. Osterbriefes aufgeführt, die Vorberichte übergehen ihn; deswegen ist auch sein Herkunftsort unbekannt.

5. Flavius HYGINVS[6]

7.11.331 Italia ?

6) Die Vermutung O. Seecks (RE IX 1,97, n. 1), der Präfekt sei mit dem christlichen Praeses gleichzusetzen, ist unzutreffend, da sich beide durch die Rangtitel unterscheiden. P. Thead. betitelt den Präfekten mit διασημότατος, während der Praeses nach CIL II 2210 = ILS 6116 *vir clarissimus* war.

6. PATERIVS

15.4.333 - 7.12.334[7] Aegyptus[8] ?

7) Zur Dauer seiner Präfektur und zum Zeitpunkt seiner Ablösung durch Philagrius: C. Vandersleyen, Chronologie 128f.

8) Ed. Schwartz erschließt seine ägyptische Herkunft aus der Beobachtung, daß nur bei Paterius die Vorberichte dessen Ethnikon auslassen, "wohl weil er Ägypter war; ich wage es, das rätselhafte Πατέριος mit dem sicher ägyptischen Πατερμούθ Πατερμούθιος zusammenzustellen" (Ges. Schr. III 27 Anm. 1). Bestätigt sich diese Annahme, dann müßte auf ihn die Ausnahmeregelung von Cod. Iust. I 41 - allerdings aus späterer Zeit - angewandt werden, daß die Verwaltung des Heimatlandes nur mit ausdrücklicher kaiserlicher Erlaubnis gestattet sei (vgl. Synes. ep. 73 [684 Hercher]).

7. Flavius PHILAGRIVS[9] I

8.9.335 - 3.4.337 Cappadocia Christ[10]

9) Eine Identifikation mit dem gleichnamigen vicarius Ponticae (348-350) ist wahrscheinlich (vgl. G.R. Sievers, Leben des Libanius 209, n. 1; PLRE I 694, n. 5). Dagegen haben O. Seeck (Briefe des Libanius 235ff., I.II) und nach ihm W. Enßlin (RE XIX 2,2105f., n. 1.2) die Gleichsetzung des Präfekten mit dem Vikar mit der Begründung ausgeschlossen, "weil das Vikariat an Rang niedriger stand als die Präfektur von Ägypten und daher nicht nach derselben bekleidet werden konnte" (Seeck, Briefe des Libanius 236 II). Diese Argumentation gilt jedoch erst für die Zeit nach 382, als Ägypten Diözese wurde; bis dahin stand der vicarius rangmäßig über dem praefectus Aegypti (vgl. M. Gelzer, Studien 5).

10) S. Anm. 12.

8. Flavius Antonius THEODORVS

vor 22.5.337 - 28.3.338 Heliopolis/ Phoenicia ?[11]

11) Die Tatsache seiner Herkunft aus Heliopolis, einem Zentrum aktiven heidnischen Lebens (vgl. Geffcken, Ausgang 8.195f.), über deren Einwohner Bischof Petrus von Alexandria noch 30 Jahre später recht pauschal urteilen konnte: εἰδωλικοὶ γὰρ οἱ πάντες (Theodor. HE IV 22,22 [GCS 44,256]; ähnlich IV 22,26), kann lediglich als vager Hinweis auf die Religionszugehörigkeit des Theodorus angesehen werden.

9. Flavius PHILAGRIVS II

338 - 30.3.340 Cappadocia Heide[12]

12) Der Ausgangspunkt für die Bestimmung seiner Religion ist ep. encycl. 5 des Athanasius (II 174,22f. Opitz): καὶ ὁ μὲν [Philagrius] τὸ ψήφισμα γράψας ἐστὶ παραβάτης ἐκ Χριστιανῶν καὶ εἴδωλα ἀναισχύντως προσκυνῶν, ... Atha-

nasius präzisiert den Begriff παραβάτης, indem er unmißverständlich sagt, daß Philagrius während der Abfassung der Epistula Encyclica - also um 339/40 - zum Heidentum abgefallen ist. In diesem Zusammenhang ist παραβάτης kein Schimpfname für die Anhänger der Athanasianischen Gegenpartei (vgl. Opitz, Athanasius II 152 Anm. 4), sondern die Bezeichnung für einen Apostaten. Wenn eine spätere Quelle, das Martyrologium Romanum vom 18. Mai, Philagrius einen Arianer nennt, so dürfte diese von der einseitigen Parteinahme des Präfekten zugunsten der Anti-Nicaener beeinflußt sein. Ausschlaggebend ist, daß Athanasius den Präfekten noch während dessen zweiter Amtszeit als Heiden ausweist. Die Wendung παραβάτης μὲν γενόμενος läßt vermuten (ep. encycl. 3 [II 171,27f. Opitz]), daß der Zeitpunkt seiner Apostasie kurz vor Abfassung der Encyclica liegt. Auch beziehen sich mit einer Ausnahme die Stellen, in denen Philagrius παραβάτης genannt wird (ep. encycl. 3.5; Hist. Ar. 9 [II 188,17 Opitz]), auf seine zweite Amtsperiode. Folgende Erwähnung im Zusammenhang mit der Mareotis-Kommission (335) ἀλλὰ τὸν μὲν ἔπαρχον τῆς Αἰγύπτου Φιλάγριον παραβάτην ... (Athan. Ap. sec. 72 [II 152,4f. Opitz]) ist erst nach 357 verfaßt und mag eine Reprojektion späterer Zustände sein. So wird auch in den Urkunden aus der Zeit der ersten Präfektur des Philagrius keinmal der Terminus παραβάτης verwandt. Athanasius zufolge ist also Philagrius nach seiner ersten Präfektur zum Heidentum übergetreten.
Das überschwengliche Lob, das Gregor von Nazianz dem Präfekten wegen seiner hervorragenden Eigenschaften zollt (or. XXI 28 [PG 35,1113C-1116A]), steht im krassen Gegensatz zu den Aussagen des Athanasius (vgl. hierzu: M. Hauser-Meury, Prosopographie 145 mit Anm. 293). Hingegen deckt sich die Kritik des Libanius (or. I 66-69 [I 115ff. Foerster]) an der willkürlichen und parteiischen Amtsführung des Philagrius als vicarius Pon-

ticae (348-350) in der Negation ganz mit dem Urteil des alexandrinischen Bischofs. Um so erstaunlicher ist die Würdigung, die dem Philagrius, dem Feind des Athanasius, durch Gregor widerfährt; sie erklärt sich nicht genügend daraus, daß der Präfekt und Gregor Landsleute waren.

10. LONGINVS

19.4.341 - 27.3.343	Nicaea	?

11. PALLADIVS

15.4.344	Italia	?

12. NESTORIVS

7.4.345 - 19.4.352	Gaza	Christ (?)[13]

13) Die christliche Religionszugehörigkeit des Nestorius läßt sich zwar nicht mit Sicherheit nachweisen, aber es gibt Indizien, die sein Christsein nahelegen. Nach Athanasius' Vita Antonii 86 (PG 26, 964A-B) war er Augenzeuge des tödlichen Unfalls des Dux Balacius (hierzu Seeck, RE II 2,2816). Dessen plötzlichen, tragischen Tod deutet Athanasius als Vergeltung für die Greueltaten, die der mit den Arianern sympathisierende Dux Mönchen und christlichen Jungfrauen zufügte. Diese Darstellung schließt einerseits die Teilnahme des Nestorius an Ausschreitungen gegen Orthodoxe aus, andererseits darf hieraus gefolgert werden, daß Nestorius aller Wahrscheinlichkeit nach nicht Arianer war. Auch seine ungewöhnlich lange Amtsperiode weist in die gleiche Richtung. Es sind die Jahre, in denen sich die kirchliche Lage in Alexandria zugunsten des Athanasius konsolidierte. Politische Rücksichtnahme auf seinen orthodoxen Bruder Constans zwangen Constantius II. zu einem Einlenken gegenüber Athanasius (vgl. Athan. Hist. Ar. 23 [II 195,21-28 Opitz]). Daher wird Kaiser Constantius II. in dieser Situation wohl kaum einen Anti-Nicaener oder Heiden mit dem ägyptischen Präfektenamt beauftragt haben.

13. SEBASTIANVS

11.4.353 - 27.3.354 Thracia ?

14. MAXIMVS

16.4.355 - v. 10.6.356[14] Nicaea ?[15]

14) Maximus (der Ältere) ist zuletzt am 12.2.356 im Amte nachweisbar (Athan. Ap. ad Const. 22-24 [SC 56,113ff.]), sein Nachfolger Cataphronius zuerst am 10.6.356 (Athan. Hist. Ar. 55 [II 214 Opitz]; Hist. Athan. 5 [665 Turner u. Opitz]).

15) In der wieder aufgenommenen Auseinandersetzung um Athanasius am 4. Sept. 355, 6. Jan. und 8./9. Febr. 356 (vgl. Hist. Athan. 4-5 [664f. Turner u. Opitz]) hatten kaiserliche Notare (Diogenes, Hilarius) und Militärs (Syrianus, Gorgonius) die Initiative (zu den Vorfällen ausführlich: O. Seeck, Untergang IV 152-156). Der Präfekt Maximus tritt den Berichten des Athanasius zufolge hierbei kaum in Aktion. Daß sich der alexandrinische Bischof von Maximus weniger bedroht fühlte, bestätigt das Zitat aus dem Protestschreiben der alexandrinischen Kirche: εἰ μὲν οὖν πρόσταγμά ἐστι διώκεσθαι ἡμᾶς, ἕτοιμοι πάντες μαρτυρῆσαι, εἰ δὲ μὴ ἔστι τοῦ Αὐγούσθου πρόσταγμα, ἀξιοῦμεν τὸν ἔπαρχον τῆς Αἰγύπτου Μάξιμον καὶ τοὺς πολιτευτὰς πάντας ἀξιῶσαι αὐτὸν [Gorgonius?] μηκέτι τοιαῦτα ἐπιχειρῆσαι (Athan. Hist. Ar. 81 [II 230, 8-11 Opitz]). Folglich kann die Notiz aus einem Martyriumsbericht des Constantinopolitanischen Synaxariums: Μαξίμου ἡγεμονεύοντος ἐν Ἀλεξανδρείᾳ καὶ τοὺς Χριστιανοὺς διώκοντος καὶ τυραννοῦντος, ... (F. Halkin, Distiques et notices propres au synaxaire de Chifflet: Anal. Boll. 66 [1948] 27 mit Anm. 1) nicht auf ihn - falls überhaupt dieser Präfekt gemeint ist - zutreffen. Hätte Maximus die Orthodoxen verfolgt, dann hätte Athanasius dazu mit Bestimmtheit Stellung genommen.

15. CATAPHRONIVS

10.6.356 - 23.3.357 Biblus/ Palaestina ?[16]

16) Sein gewalttätiges Vorgehen gegen die Athanasianer anläßlich der Einführung des Gegenbischofs Georg (vgl. Athan. Hist. Ar. 55 [II 214f. Opitz]) und die Annahme, daß Constantius II. in dieser gespannten Lage zumindest keinen Sympathisanten des Athanasius zum Präfekten ernannt haben wird, schließen eine orthodoxe Einstellung des Cataphronius aus. Dagegen kann eine positive Aussage zu seinem Glauben nur hypothetisch sein. Obgleich nur ein Brief des Libanius an Cataphronius überliefert ist (ep. 521 [X 494 Foerster]), zählt Ed. Schwartz diesen zum Kreis des Libanius (Ges. Schr. III 22 Anm. 3). Die Formulierung εἰ φαίνοιο τοὺς σοφιστὰς μᾶλλον αἰδούμενος ἢ τοὺς ἄρχοντας φοβούμενος (X 494 Foerster) deutet darauf hin, daß Cataphronius möglicherweise Heide gewesen sein könnte.

16. Hermogenes PARNASIVS[17]

357 - 4.4.359 Corinthus[18] Heide[19]

17) Parnasius, einer der vier Hauptangeklagten im Scythopolis-Prozeß (359) ist mit Hermogenes, den Kaiser Julian zu seiner Rückkehr aus der Verbannung beglückwünschte (Iul. ep. 33 [I 2,60f. Bidez]), gleichzusetzen; hierzu eingehend: C. Vandersleyen, Chronologie 134f.; anders PLRE I 667, n. 1 u. 423f., n. 4. Nicht nur das gleiche Schicksal der Verbannung, sondern auch die Ausübung des gleichen Amtes als praefectus Aegypti sichern die Identität.

18) Nach dem Kephalaion zu Ostern 358 und Liban. ep. 822 (X 743 Foerster) stammt er aus Korinth. Dagegen gibt Ammian (XIX 12,10) Patrae als den Geburtsort des Statthalters an. Zu diesem scheinbaren Widerspruch: L. Cantarelli, La serie dei prefetti II 337f., n. 113.

19) Liban. ep. 822,2 (X 743 Foerster): Σύ τε γὰρ εὔχου δήπου τοῖς θεοῖς ῥέξαντα αὐτὸν ἐπανελθεῖν ... Weitere Belege: Iul. ep. 33 (I 2,60f. Bidez) sowie Ammians Formulierung *homo simplicium morum* (XIX 12,10).

17. ITALICIANVS

359[20] Italia Heide[21]

20) Hatte die ägyptische Präfektur nur drei Monate inne (Vorbericht zu Ostern 359); der Grund für seine kurze Amtsperiode ist unbekannt.

21) O. Seeck (Briefe des Libanius 188) schließt allein aus den Worten der ep. 8 des Libanius auf das Heidentum des Italicianus (X 4 Foerster): Ἡμεῖς καὶ ἄνθρωποι καὶ οὐδὲν τῶν γειτόνων ἀμείνους | μὴ τοίνυν ὕβριζε τὰς εἰκόνας μηδ', ὅταν ἐπαινῇς, ἀμέλει τοῦ μέτρου ... Beweiskräftiger ist jedoch folgendes Zitat, besonders wenn man berücksichtigt, welche religiös-weltanschauliche Bedeutung Libanius den Musen beimißt (ep. 238 [X 222 Foerster]): τουτὶ μὲν οὖν ποιήσεις ἢ γραψόμεθά σε παρὰ ταῖς Μούσαις λειποταξίου. Weiterhin erhärten seine herzliche Freundschaft mit Libanius und dessen uneingeschränktes Lob für die syrische Statthalterschaft (360) des Italicianus diese Annahme (vgl. ep. 238.642.659. 665f. [X 221ff. 589.601f. 606ff. Foerster]).

18. FAVSTINVS

359 - 8.4.361 Chalcedon ?[22]

22) Dem Kephalaion zu Ostern 360 zufolge folterte der Präfekt zusammen mit dem Dux Artemius anläßlich der Verfolgung des Athanasius eine fromme Jungfrau. Da Faustinus wahrscheinlich mit dem gleichnamigen rationalis summarum Aegypti (356) identisch ist, haben J. Lallemand, L'administration 259 und die PLRE I 326f., n. 2 ihn ausgehend von Athan. Hist. Ar. 55 (II 214,17-19 Opitz) als Häretiker bezeichnet: ... λαμβάνει μεθ' ἑαυτοῦ τῇ ἑξῆς

Ἡράκλειος ὁ κόμης τὸν ἔπαρχον τῆς Αἰγύπτου καταφρόνιον καὶ Φαυστῖνον τὸν καθολικὸν τόν τε Βιθυνὸν αἱρετικὸν ὄντα ... Eine solche Interpretation ist abwegig, da mit Βιθυνὸν αἱρετικὸν ὄντα ein anderer Beamter gemeint ist - wohl der manichäisch gesinnte Dux Sebastianus (s. Liste A.b. 34) -, denn das enklitische τε bewirkt neben dem καὶ eine Gleichordnung. Aus der negativen Charakterisierung des Faustinus durch ἀγοραῖον δὲ τὸν τρόπον καὶ ἀσελγῆ τὴν ψυχήν (Hist. Ar. 58 [II 215,33 Opitz]) ist nur zu folgern, daß Faustinus zumindest kein orthodoxer Christ war.

19. GERONTIVS

v. 30.11.361[23] - 9.2.362 Armenia ?[24]

23) Ist noch von Constantius II. berufen worden, da er am 30. Nov. 361 der Bevölkerung den Tod seines kaiserlichen Herrn mitteilte (vgl. Hist. Athan. 8 [666 Turner u. Opitz]).

24) Der Hist. Athan. 8 (666 Turner u. Opitz) ist zu entnehmen, daß Gerontius mit den Greueltaten der alexandrinischen Heiden nicht unmittelbar in Beziehung zu bringen ist. M. Hauser-Meury (Prosopographie 181f.) und die PLRE I 756 haben nachgewiesen, daß die Schilderung Gregors von Nazianz (or. IV 86 [PG 35,616A]): καὶ ταῦτα ἐργάσασθαι στρατηγοῦντός τινος ἑνὸς τῶν βασιλικῶν φιλοσόφων, ... auf Pythiodorus zutrifft und nicht auf den Präfekten.

20. Ecdicius OLYMPVS[25]

n. Juli 362 - 16.9.363 Tarsus Heide[26]

25) Hist. Athan. 11-12 (667 Turner u. Opitz) und die Vorberichte zu Ostern 362 und 363 geben seinen Namen mit Olympus an, während zwei Erlasse des Cod. Theod. (XV 1,8 . 1,9) sowie Julian (ep. 107.108.109.112 [I 2,185ff. 192 Bidez]) den Präfekten unter dem Namen Ecdicius kennen. Daß es sich hier um die gleiche Person handelt, ist

offenkundig (Ed. Schwartz, Ges. Schr. III 24 Anm. 3; O. Seeck, Briefe des Libanius 125f., II).

26) Julians Aufträge an Ecdicius setzen bei dem Befehlsempfänger die gleiche religiöse Gesinnung wie bei seinem kaiserlichen Herrn voraus. Die Sicherstellung der theologischen Werke aus der Bibliothek des ermordeten Arianerbischofs Georg (Iul. ep. 107) und die Intensivierung der Pflege heidnisch sakraler Künste, wie etwa von Hymnen (Iul. ep. 109), konnten nur von einem religiös zuverlässigen Untergebenen ausgeführt werden. Daher ist auch ausgeschlossen, daß Ecdicius die kaiserlichen Befehle bezüglich des Athanasius aus religiösen Motiven mißachtet haben sollte (vgl. ep. Iul. 112), wie man voreilig aus ep. 112 schließen könnte.
Er dürfte der Statthalter sein, welcher nach Ammian XXII 14,6 dem in Antiochia sich aufhaltenden Julian die Nachricht übermitteln ließ, daß der Apis-Stier gefangen sei.

21. HIERIVS

4.4.364	- Juli(?) 364	Damascus	Heide[27]

27) Liban. ep. 195,2 (X 180 Foerster): ταῦτα [ἱερά] δὲ αὐτός προσκυνεῖ καὶ ἔστι τοῦτο τῶν ἐν αὐτῷ καλῶν τὸ πρῶτον, ὅτι τὸ θεῖον ἐπίσταται. Ep. 1183,2 zufolge scheint er in Ägypten ein Priesteramt versehen zu haben (XI 267 Foerster): τὸν μὲν οὖν μέγαν Σάραπιν καὶ τὸν γεωργὸν Νεῖλον καὶ τοὺς ἄλλους δαίμονας οἳ κατέχουσι τὴν Αἴγυπτον παρὼν καὶ θύων καὶ χειρὶ καὶ φωνῇ θεραπεύσεις· Später als ἀλώπηξ negativ von Libanius geschildert (or. I 171 [I 163 Foerster]), weil er nach dessen Aussage an der Hinrichtung des Heiden Andronicus im Jahre 366 mitschuldig geworden sei (zu Andronicus: PLRE I 64f., n. 3).

22. MAXIMVS

Aug. 364[28]	- Ende 364	Raphia/ Palaestina	Heide[29]

28) Zur Datierung C. Vandersleyen, Chronologie 126 Anm. 3.

29) Libanius' Äußerungen über die heidnische Götterwelt in einem Brief an Maximus bezeugen die heidnische Gesinnung des Empfängers (vgl. ep. 285 [X 270 Foerster]).

23. FLAVIANVS

Ende 364	- v. 21.7.366	Illyricum	?[30]

30) Für die Ermittlung der Religionszugehörigkeit des Präfekten gibt die Handlungsweise, die sich korrekt an den Erlassen des Kaisers orientiert - wie z.B. das Verbannungsdekret auf Athanasius (vgl. Hist. Athan. 16 [669 Turner u. Opitz]) anzuwenden sei - keinen hinreichenden Aufschluß.

24. PROCLIANVS[31]

n. 21.7.366	- Jan. 367	Macedonia	?

31) Mit dieser lateinischen Form ist der griechische Name Προκλῃιανός wiedergegeben.

25. ×Flavius Eutolmius TATIANVS[32]

27.1.367	- 6.10.370	Lycia	Heide

32) S. Liste A.a. I 26. - Die Notiz der Exzerpta Latina Barbari 61a (237 Schoene) ist in ihrer Auslegung sehr umstritten: *Eo anno introivit Tatianus in Alexandria primus Augustalis VI Kal. Februarias.* Im Gegensatz zum Codex Theodosianus, in dem der Titel Augustalis zum erstenmal im Jahre 382 für Palladius belegt ist (Cod. Theod. VIII 5,37), halten A. Bauer (Zur Liste der Praefecti Augustales 347f.) und A.H.M. Jones (The Date of the Apologia contra Arianos: JThS N.S. V [1954] 224-227), sich stützend auf die Glaubwürdigkeit der Exzerpte, an der These fest, daß Tatianus der erste Augustalis ge-

wesen sei. Dagegen bezieht C. Vandersleyen (Chronologie 146-150) *primus Augustalis* auf den Passus *sub eodem Tatiano Augustalio secundo* (Exzerpta 62a [239 Schoene]) und kommt somit auf eine zweite Präfektur für Tatianus. Nach C. Vandersleyen hat der Name Augustalis in diesem Zusammenhang die gleiche Bedeutung wie der Titel praefectus Aegypti (vgl. auch M. Gelzer, Studien 7). Der Angabe des Cod. Theod. muß gegenüber der Nachricht der Exzerpte der Vorzug gegeben werden. Denn es ist schwer vorstellbar, daß eine Neuerung, wie die Erhebung Ägyptens zur Diözese, in den Erlassen erst 15 Jahre später zur Kenntnis gelangt sein sollte. Eine weitere Frage ist, ob Tatianus der Notiz *sub eodem Tatiano Augustalio secundo* entsprechend ein zweites Mal die ägyptische Präfektur innehatte. CIG 4226e = ILS 8844, die seinen cursus honorum vollständig wiedergibt, kennt nur eine ägyptische Präfektur. Zwischen 374 und 379 war Tatianus CSL, in welcher Funktion er in den Jahren 375 und 376 in Ägypten weilte. Aus dieser Mission haben die Exzerpte, Photius (Cod. 258 [PG 104,156A]) und die Suda (s.v. Οὐάλης) auf eine zweite Präfektur Tatians geschlossen. Doch ist der Auffassung J. Lallemands beizustimmen (L'administration 247f.), daß Tatianus nach CIG 4226e, einer zuverlässigeren Quelle als die soeben erwähnten Zeugnisse, nur von 367 bis 370 praefectus Aegypti war.

26. Olympius PALLADIVS

n. 6.10.370 - 17.4.371	Samosata	?[33]

33) Rhetor (Liban. ep. 689 [X 623f. Foerster]) und vermutlich Bruder des Heiden Ulpianus (vgl. A. Lippold, RE IX A 1,569, n. 4).

27. Aelius PALLADIVS

371 - 374 (?)[34]	Palaestina	Heide[35]

34) Zum Datum: C. Vandersleyen, Chronologie 145 Anm. 3. 153.

35) Nach dem Tode des Athanasius am 2.5.373 setzte Palladius zusammen mit anderen kaiserlichen Beamten die Wahl des Arianers Lucius gegen den noch von Athanasius zu seinem Nachfolger bestimmten Petrus gewaltsam durch, wobei sie die Anhänger des Petrus auf grausamste Weise verfolgten. Aus dem Bericht des Bischofs Petrus geht der Götterglaube des Präfekten eindeutig hervor (Theodor. HE IV 22,1 [GCS 44,249]): Ὁ τοῦ ἔθνους ἡγεμονεύων Παλλάδιος, ἐθνικὸς ὢν τὴν αἵρεσιν καὶ τῶν εἰδώλων ἀεὶ προκυλινδούμενος, κατὰ Χριστοῦ στρατεύεσθαι πολλάκις μελετήσας, ... Vgl. auch HE IV 21,1f. 22,26 (ebd. 247.258).

28. HADRIANVS (?)[36]

379	?	?

36) Eine exakt chronologische Reihenfolge der Präfekten in den Jahren 379 bis 392 ist nicht aufzustellen, da die Zeugnisse P. Goleniščev (s. A. Bauer, Eine Alexandrinische Weltchronik), die Exzerpta Latina Barbari (ed. A. Schoene, Eusebi Chronicorum libri duo, vol. I: Exzerpta Latina Barbari [Dublin u. Zürich 1967²] 173-239) und der Codex Theodosianus in ihren Angaben widersprüchlich und zum Teil unzuverlässig sind. Es kann nicht Aufgabe dieser Arbeit sein, alle Notizen auf ihre chronologischen Ansätze hin quellenkritisch zu prüfen. Daher stützt sich folgende Liste im wesentlichen auf die in der PLRE I 1085 vorgelegte chronologische Reihenfolge. Die PLRE hat im Gegensatz zu Vandersleyen (Chronologie 20-22) versucht, die Widersprüche hinsichtlich der Daten aufzulösen. Demzufolge ist die Vornahme von Konjekturen an einzelnen Quellenangaben unvermeidlich.

29. IULIANVS[37]

17.3.380	?	?

37) J. Lallemand, L'administration 249 identifiziert ihn unter Vorbehalt mit Iulius Iulianus, dem praeses Thebaidos von 370 bis 372. Unrichtig ist aber ihre Behauptung ,

er sei der Verfasser der Anthol. Gr. VI 18-20. Möglicherweise ist er der von Gregor von Nazianz namentlich nicht erwähnte Präfekt (c. 1021 [PG 37,1099]), der den Kyniker Maximus vertrieb, als dieser sich des Bischofsstuhles von Alexandrien bemächtigen wollte.

30. ANTONINVS (?)

381	- 382[38]	?	?

38) Seine Amtszeit ist nicht genau zu bestimmen, da allein die chronologisch unzuverlässigen Angaben des Barbarus zur Verfügung stehen. Er führt Antoninus als praefectus Augustalis für die Jahre 384-385 auf (63a [239 Schoene]). Die PLRE I 75, n. 5 legt seine Präfektur in die Jahre 381/382, da die späteren Jahre besetzt sind; anders C. Vandersleyen, Chronologie 162f., der dessen Präfektur auf die Jahre 384-385 datiert.

Praefecti Augustales[39]

39) Über die Bedeutung des Titels Augustalis und der damit verbundenen Umstrukturierung Ägyptens von einer Provinz zu einer Diözese eingehend M. Gelzer, Studien 7f.

31. ˣPALLADIVS[40]

14.5.382		?	?

40) S. Liste A.a. III 20.

32. HYPATIVS

29.4.	u. 8.5.383	?	?

33. ˣOPTATVS[41]

4.2.384		?	Heide

41) S. Liste A.a. III 28.

34. FLORENTIVS[42]

20.12.384	- 16.6.386	?	?

42) Kann schwerlich mit dem im Cod. Theod. X 16,4 (vom 25. 8.385) erwähnten proc. Palaestinae identisch sein; s. PLRE I 366, n. 11.

35. PAVLINVS[43]

25.7.[44]	- 30.11.386	?	?

43) Mit Vorbehalt von O. Seeck mit dem praeses Euphratensis des Jahres 380 identifiziert (Briefe des Libanius 232 I).

44) Datierung unsicher; vgl. Seeck, Regesten 72; anders Vandersleyen, der eine zweimalige Bekleidung der Präfektur durch Paulinus annimmt: Chronologie 164f. 179.

36. EVSEBIVS[45]

387 (?)[46]		Antiochia (?)	?

45) Wahrscheinlich ist er mit dem Homonymen identisch, der 388 in Constantinopel die Funktion eines Mag. off. ausübte (vgl. PLRE I 305f., n. 26). Aus der engen Bekanntschaft mit dem antiochenischen Stadtrat mutmaßt Seeck (RE VI 1,1369, n. 14), daß auch er aus Antiochia stammt.

46) Zum Datum: PLRE I 305, n. 23, anders Vandersleyen, Chronologie 174 Anm. 1. 179.

37. Flavius Vlpius ERYTHRIVS[47]

30.4.388		?	?

47) Sein vollständiger Name ergibt sich aus P. Lips. 62, welcher ihn als praeses Thebaidos des Jahres 384 aufführt.

38. ALEXANDER

388	- 18.2.390	?	Christ[48]

48) Christliches Monogramm auf einer alexandrinischen Kanalinschrift (vgl. C.M. Kaufmann, Handbuch der altchristlichen Epigraphik 418 mit Anm. 3).

39. EVAGRIVS

19.6.391 ? Christ[49]

49) Während seiner Amtszeit und unter seiner Mitwirkung wurde das berühmte Serapeum zerstört (Eun. V. Soph. VI 11, 2ff. [38f. Giangrande]; Socr. HE V 16 [PG 67,605A-B]; Sozom. HE VII 15,4 [GCS 50,320]). Das antiheidnische Vorgehen wird als Beleg für die christliche Religionszugehörigkeit des Präfekten gewertet, obgleich offenbleibt, ob er als Befehlsempfänger des christlichen Kaisers, worauf Cod. Theod. XVI 10,11 (vom 16.6.391) hinweisen kann, oder aus persönlicher Überzeugung gegen den Götterkult gehandelt hat.

40. HYPATIVS[50]

9.4. u. 12.4.392 ? ?

50) Für eine Personengleichheit mit dem homonymen Präfekten von 383 liegt kein Anhaltspunkt vor.

41. POTAMIVS

5.5.[51] - 30.7.392 ? ?

51) Nach Seeck (Regesten 102) muß das Datum von Cod. Theod. I 29,7 vom 5.3. in den 5.5. geändert werden; anders Vandersleyen, Chronologie 166.168.

42. ×Torquatus GENNADIVS[52]

5.2.396 Flaminia/ Italia ?

52) S. Liste A.a. V 29.

43. REMIGIVS

20.3.396 ? ?

44. ARCHELAVS

17.6. - 24.11.397 ? Christ (?)[53]

53) Falls er mit dem Comes identisch ist, der im Origenistischen Streit zwischen Hieronymus und Bischof Johannes

von Jerusalem ein klärendes Gespräch zustande zu bringen suchte, ist er Christ: Hier. c. Ioan. Hierosol. 39 (PL 23, 409B). Diesen comes bezeichnet Hieronymus als *disertissimus et christianissimus* (ebd. 409B). Sein Rangtigel ist von Hieronymus ungenau angegeben; vermutlich hatte Archelaus den Posten eines consularis Palaestinae inne.

45. PENTADIVS

403 - Herbst 404 ? Heide(?)[54]

54) Synesius charakterisiert in ep. 127 (714 Hercher) an seinen Bruder den Pentadius als ἡμερώτατος καὶ φιλοσοφώτατος, wodurch dessen heidnische Gesinnung nahegelegt wird. Eine Diskussion über Platon unterstreicht diesen Eindruck (vgl. Synes. ep. 30 [653 Hercher]). Dagegen spricht auch nicht folgender Passus aus der ep. 29 (652 f. Hercher): ἀνέχου πολλάκις τῆς ἡμέρας ἀγαθόν τι ποιεῖν ἀνθρώπους ἱκέτας σου γινομένους δι' ἐμοῦ τε καὶ τοῦ θεοῦ; ein Bezug auf den Christengott ist hier wohl nicht denkbar, da Synesius sich zu jener Zeit noch nicht zum christlichen Glauben bekannte. Die Briefe des Synesius lassen vermuten, daß Pentadius Anhänger des Neuplatonismus war.

46. EVTHALIVS

Herbst 404 Laodicea/ Phrygia ?[55]

55) Konkrete Hinweise für sein religiöses Bekenntnis lassen sich nicht finden. Seine Beförderung zum Augustalis, obgleich er als consularis Lydiae (zw. 392 u. 395) der Korruption für schuldig befunden war, läßt wohl unter den damals gegebenen Umständen auf christliche Gönner schließen.

47. ORESTES

412 - 415 (?) ? Christ[56]

56) Er ist der Gouverneur, welcher den Übergriffen des

machtbewußten Patriarchen Cyrill Einhalt zu gebieten suchte. Bei den von Cyrills Anhängern entfachten Ausschreitungen gegen alexandrinische Juden bemühte sich Orestes, dieselben zu schützen; ein Verhalten, das den Präfekten und Patriarchen endgültig zu Gegnern werden ließ. Im Verlauf der Tumulte erschlugen Mönche die heidnische Philosophin Hypatia, zu deren Kreis auch der Präfekt gehörte (zu diesen Vorgängen vgl. Seeck, Untergang VI 76-79).
Dem Vorwurf der aufgehetzten Mönche, Orestes sei Heide, begegnete er mit dem Bekenntnis Χριστιανός τε εἶναι (Socr. HE VII 14 [PG 67,765B]) und führte dazu als Zeugen für die Richtigkeit seiner Aussage seinen Taufspender Bischof Atticus von Constantinopel an: Socr. HE VII 14 (PG 67,765A-B). Auch gibt Socrates an keiner Stelle zu verstehen, daß die Unterstellung der Mönche berechtigt sei.

48. CALLISTVS

422	- 7.9.422	?	?

49. CLEOPATER

29.1.435		?	?

50. CHARMOSYNVS

	- 25.6.443	?	?

Exkurs

Der Geschichtsschreiber Eutrop und andere Homonyme

Eutrops "Breviarium ab urbe condita" ist arm an authentischen Aussagen des Autors zu seiner eigenen Person. Aus keiner zeitgenössischen Quelle ist ersichtlich, daß Angaben zu einem bestimmten Eutrop auf den Geschichtsschreiber zu beziehen sind. Da aus der Epoche der Kaiser Julian bis Theodosius I. mehrere Träger des gleichen Namens überliefert sind, ergab es sich nahezu zwangsläufig, daß der Breviator mit einem der zahlreichen Eutropii gleichgesetzt wurde.

Außer dem Geschichtsschreiber sind ein in den Prozeß des Theodorus verwickelter Prokonsul Asiens, ein Prätorianerpräfekt aus dem Jahre 380 und schließlich ein Neffe und Schüler des Rhetors Acacius die bekanntesten Träger des Namens.

Von den vielen Identifikationen soll der Rekonstruktionsversuch O. Seecks[1], der über Leben und Laufbahn des Geschichtsschreibers der weitestgehende ist, referiert werden: Unter Kaiser Valens verfaßte Eutrop als Magister memoriae im Jahre 369 seinen Geschichtsabriß, wofür er 371 zum Prokonsul von Asien befördert wurde. Im Zusammenhang mit dem Theodorus-Prozeß wurde er seiner Stellung enthoben, jedoch von der Anklage der Zauberei freigesprochen. In den Reichsteil Valentinians I. übergesiedelt, um dem Regime des Valens zu entgehen, setzte er nach dessen Tod seine Laufbahn fort und bekleidete noch 378 die Comitiva rerum privatarum am Kaiserhof Gratians. Wenig später ernannte ihn Theodosius I. zum Prätorianerpräfekten des Orients. Den krönenden Abschluß in seinem cursus honorum bildete im Jahre 387 der Konsulat.

Diese hypothetische Darstellung seiner Laufbahn auf der Grundlage von mehr oder weniger willkürlichen Identifikationen mit Homonymen aus den Schriften Ammians, des Symmachus sowie des

1) O. Seeck, Q. Aurelii Symmachi quae supersunt: MGH AA VI 1 praef. CXXXII - CXXXIV; ders., Briefe des Libanius 151ff., IV.

Gregor von Nazianz und Libanius ist von den meisten Eutrop-Interpreten kritiklos übernommen worden[2], von einigen jedoch mit einer gewissen Modifizierung[3]. P. Gensel[4] und M. Hauser-Meury[5] begegneten zwar der These Seecks mit Zweifel, ohne aber ihre Skepsis näher zu begründen.

Daher erscheint es berechtigt, das gesamte Quellenmaterial über die Eutropii aus der Zeit von Julian bis zu Theodosius I. zu überprüfen, um aus den Berichten der antiken sowie der byzantinischen Autoren Wahrscheinlichkeitsindizien - nur um solche kann es sich angesichts der dürftigen Quellenangaben handeln - für eine Verifizierung der einzelnen Namensträger zu erhalten. Bei der Untersuchung ist vom Geschichtsschreiber als dem bekanntesten Namensträger Eutrop auszugehen, und deshalb bildet sein Geschichtswerk die prosopographische Grundlage für nachfolgende Analyse. Vor der Interpretation der zeitgenössischen Zeugnisse werden zuerst die aus dem Breviarium ermittelten biographischen Daten mit den byzantinischen Berichten der Suda, des Georgius Codinus und des Nicephorus Gregoras verglichen. Zwar ist dadurch

2) E. Malcovati (I breviari storici del IV secolo: AFLC, Vol. XII [1942] 32f.); B. Malcus (Prokonsuln 111-115); J. Matthews (Continuity in a Roman Family; the Rufii Festi of Volsinii: Historia XVI [1967] 494) und die PLRE (I 317, n. 2) haben sich dem Vorgehen Seecks eng angeschlossen. Matthews und die PLRE weichen von Seeck nur so weit ab, daß sie statt der orientalischen die illyrische Präfektur für Eutrop und - so vor allem Matthews - dessen gallische Herkunft annehmen.

3) A. Schulten (Zwei Erlasse des Kaisers Valens über die Provinz Asia: Jahreshefte IX [1906] 40-70) unterscheidet sich nur durch die nicht vorgenommene Identifikation mit dem PPO von den eben genannten. Noch zurückhaltender in seinem Urteil ist Chastagnol (L'utilisation des "Caesares" d'Aurelius Victor dans l'Histoire Auguste: BHAC 1966/67, 54f.), der für den Geschichtsschreiber die Stellungen eines mag. memoriae und die eines proc. Asiae annimmt.

4) P. Gensel, RE VI 1 (1907) 1521-1527, n. 10.

5) M. Hauser-Meury, Prosopographie 80f. Ähnlich M. Fuhrmann, KlP II (1967) 469f., n. 1. Neuerdings W. den Boer, Some Minor Roman Historians (Leiden 1972) 114f., der die verschiedenen Gleichsetzungen mit dem Geschichtsschreiber in Anbetracht mangelnder Quellenbelege zurückweist.

die chronologische Reihenfolge nicht gewahrt, aber dieses Vorgehen erscheint gerechtfertigt, weil im Gegensatz zu den zeitgenössischen Quellen die byzantinischen expressis verbis auf den Breviator verweisen.

Eutrops Bemerkung über Julians Perserfeldzug im Frühjahr 363 ist der einzige unmittelbare Hinweis zu seiner Person: *Hinc Iulianus rerum potitus est, ingentique apparatu Parthis intulit bellum, cui expeditioni ego quoque interfui*[6]. Sicher ist Pirogoffs[7] Einwand gegen Sievers[8] richtig, daß die Notiz nicht ausschließlich so zu verstehen sei, Eutrop habe an der Expedition als Soldat teilgenommen, sondern es sei auch eine Begleitung in ziviler Funktion denkbar gewesen, wie sie etwa für Oreibasius, Magnus von Carrhae, Priscus oder Maximus bezeugt ist.

Weitere Aussagen über den Autor können nur aus einer Interpretation weniger Stellen im Rahmen des Kontextes erschlossen werden.

Über seine geographische Herkunft ist viel gerätselt worden[9]. Aus seinem Geschichtswerk geht nur hervor: Das in lateinischer Sprache geschriebene Breviarium ist in einem Reichsteil mit einer überwiegend griechisch sprechenden Bevölkerung verfaßt worden. Die Absicht Eutrops und seines kaiserlichen Auftraggebers[10]

6) Eutr. X 16,1. Der Untersuchung wurde die Ausgabe H. Droysens zugrunde gelegt: Eutropii Breviarium ab urbe condita. Cum versionibus Graecis et Pauli Landolfique additamentis: MGH AA II (Berlin 1879, ND 1961) 3-182.

7) W. Pirogoff, De Eutropii Breviarii ab u. c. indole ac fontibus (Diss. Berlin 1873) 8f.

8) G. R. Sievers, Leben des Libanius 278.

9) Der Name ist griechischen Ursprungs und von dem Adjektiv εὔτροπος, das gewandt, gutartig bedeutet, abgeleitet.

10) Vgl. Eutrops Widmungsepistel: *Res Romanas ex voluntate mansuetudinis tuae ab urbe condita ad nostram memoriam quae in negotiis vel bellicis vel civilibus eminebant per ordinem temporum brevi narratione collegi strictim, additis etiam his quae in principum vita egregia extiterunt, ut tranquillitatis tuae possit mens divina laetari prius se inlustrium*

dürfte darin bestanden haben, der neuen Führungsschicht des östlichen Reichsgebietes die wichtigsten Fakten der römischen Geschichte zu vermitteln. Seine Darstellung - wie später auch die des Festus - war bestimmt für die sozial zwar etablierten, aber nicht in gleicher Weise gebildeten Funktionäre in der Zivil- und Militärverwaltung. Einer solchen Intention hätte ein griechisch abgefaßtes Werk sicher mehr entsprochen, da selbst die meisten Gebildeten im griechischen Osten zu der Zeit des Lateinischen unkundig waren. Eine derartige Vermutung bestätigt die um 380 durch Paeanius[11] vorgenommene Übertragung von Eutrops Breviarium ins Griechische[12]. Wenn Griechisch seine Muttersprache gewesen wäre, dann wäre eine griechische Urfassung seines Werkes wahrscheinlicher gewesen[13]. Ferner ist zu beobachten, daß Eutrops Stil keine Gräzismen anhaften. Auch diese Feststellung bestärkt die Ansicht, daß das Lateinische seine Primärsprache war und er daher vermutlich aus dem Okzident stammte[14]. Diese Ermittlung läßt eine Notiz der Suda, die von Eutrop als einem Ἰταλὸς σοφιστής spricht, nicht gänzlich als unglaubwürdig erscheinen.

---

virorum facta in administrando imperio secutam quam cognosceret lectione.

11) Zu diesem W. Enßlin, RE XVIII 2,2374f., n. 2 und PLRE I 657.

12) Zu den verschiedenen griechischen Übersetzungen vgl. E. Malcovati, La traduzione greche di Eutropio: RIL LXXVII (1943-44) Ser. 3, 6-12.

13) Einem möglichen Einwand im Hinblick auf Ammian, der als Grieche sein Geschichtswerk in lateinischer Sprache abfaßte, ist entgegenzuhalten, daß sich Ammian an ein völlig anderes Publikum wandte als Eutrop. Ammians Leser sind in den gebildeten Kreisen der stadtrömischen Aristokratie zu suchen (vgl. W. Enßlin, Zur Geschichtsschreibung und Weltanschauung 10; W. Seyfarth, Einleitung zu Ammianus Marcellinus I 22).

14) Diese Auffassung schließt freilich nicht aus, daß Eutrop sich längere Zeit im Osten aufgehalten hat, vielleicht sogar in Antiochia, was laut Pirogoff (Eutrop 10) der Notiz VI 14 zu entnehmen sei. Der verhältnismäßig ausführliche Bericht über die Schenkungen des Pompeius an Seleucia, Antiochia und Daphne setze eine gewisse Ortskenntnis voraus.

Die Widmung an Kaiser Valens, aus der die Abfassungszeit des Breviariums sowie die Stellung des Verfassers hervorgehen, ist einzig durch zwei Handschriften überliefert[15]. *Domino Valenti Gothico maximo perpetuo Augusto, Eutropius v. c. magister memoriae.* Nach seiner siegreichen Expedition über die Goten des Athanarich im Sommer 369 ist dem Kaiser Valens der Siegertitel Gothicus maximus verliehen worden[16]. Folglich ist das Breviarium nach dem Herbst 369 veröffentlicht worden, auf jeden Fall vor der Herausgabe des Geschichtskompendiums des Festus[17] im Jahre 371. Daß Eutrop das Magisterium memoriae innehatte, ist für jene Periode nicht ungewöhnlich, da dieses Kanzleiamt vorzugsweise mit einem rhetorisch Geschulten besetzt worden ist[18].

Die betont sachlich-neutrale Tendenz in Eutrops Geschichtsabriß erschwert die Bestimmung seiner Konfession[19]. Die Schwierigkeit in der Beurteilung dieser Frage kennzeichnet anschaulich das Zitat aus der Eutrop-Edition des A. Calvi: Anche intorno alla religione d'Eutropio non si puó affermare nulla di certo: v' ha chi sostiene che fosse christiano, ma non mancano buoni ar-

---

15) Hierzu eingehend H. Droysen, MGH AA II Prooemium Iff.

16) Vgl. CIL VI 1175 = ILS 771.

17) S. Liste A.a. IV 15.

18) Vgl. J. Straub, Vom Herrscherideal in der Spätantike 146. 149-153.

19) In der Sekundärliteratur ist Eutrop vorwiegend unter Berufung auf die Notiz des Nicephorus Gregoras als Heide bezeichnet worden (so A. Ehrhardt, Constantin d. Gr. Religionspolitik und Gesetzgebung: ZRG 72 [1955] 132 Anm. 19). Bei Seeck ist in der Beurteilung dieses Problems eine Genese hinsichtlich seiner Auffassung zu verzeichnen. In der Einleitung zu den Symmachusbriefen (CXXXII) spricht er den byzantinischen Quellen Aussagewert ab und hält Eutrop für einen nominellen Christen, der seine Religion nach dem christlichen Glauben der Kaiser ausrichtete. Während er diese Frage in den Briefen des Libanius offen läßt (151ff.), entscheidet er sich im "Untergang" für eine heidnische Religionszugehörigkeit des Eutrop (IV 193), ohne seine Änderung des Standpunktes zu begründen und für die neue Auffassung Belege beizubringen.

gomenti per dimostrare il contrario[20]. Diese Unsicherheit ist bedingt durch die Anlage des Breviariums, in dem fast ausschließlich politische und militärische Ereignisse registriert werden, während religiöse Vorgänge eine völlig untergeordnete Rolle spielen. Aus der vorconstantinischen Epoche berichtet der Verfasser nur von der Einsetzung von Götterfesten durch Numa Pompilius[21] sowie von vier Tempelgründungen[22]. Allein hieraus auf eine christliche Einstellung des Eutrop schließen zu wollen, wäre ebensowenig zulässig, wie seine heidnische Gesinnung nur deswegen anzunehmen, weil er die Erhebung des Christentums zu einem gleichberechtigten Kultus unter Constantin übergeht[23].

Es ist zu prüfen, ob das offensichtlich mangelnde Interesse am religionspolitischen Geschehen einer Indifferenz oder einer Zurückhaltung des Autors aus opportunistischen Motiven zuzuschreiben ist.

Für die Feststellung seiner Religionszugehörigkeit kommt dem Passus aus dem Nekrolog für Julian grundlegende Bedeutung zu: ... *gloriae avidus ac per eam animi plerumque inmodici, religionis Christianae insectator, perinde tamen ut cruore abstineret, ...*[24]. Es ist das einzige Mal, daß Eutrop das Wort christianus verwendet, und dazu in einer nicht negativen Wertung. Die Bekämpfung der christlichen Religion durch Julian bezeichnet

20) A. Calvi, Eutropio "Breviarium Ab Urbe Condita" (Turin 1965) 5.

21) Eutr. I 3: *et infinita Romae sacra ac templa constituit.*

22) Eutr. I 8,1: *L. Tarquinius Superbus ... templum Iovi in Capitolio aedificavit.* - VII 23,5: *Romae quoque multa opera fecit* [Domitianus], *in his ... Divorum Porticus, Iseum ac Serapeum ...* - IX 15,1: *Templum Soli* [Aurelianus] *aedificavit, in quo infinitum auri gemmarumque constituit.*

23) W. den Boer, Rome à travers trois auteurs du quatrième siècle: Mnemosyne Ser. IV, Vol. XXI (1968) 276: Beaucoup se sont étonnés qu'il ne consacre pas un seul mat à la conversion de Constantin au christianisme.

24) Eutr. X 16,3.

Eutrop als einen seiner Fehler[25], der aber in den Augen des Breviators dadurch in etwa gemindert wird, daß sich der Kaiser blutiger Maßnahmen gegen die Christen enthielt. Diese Kritik darf aber m.E. nicht als ein endgültiges und glaubwürdiges Urteil des Geschichtsschreibers über Julians antichristliche Religionspolitik aufgefaßt werden; es muß vielmehr der Zusammenhang mit der Julian-Charakteristik und der Zeitsituation, in der Eutrop schreibt, miteinbezogen werden.

Die überaus positive Charakterisierung Julians durch Eutrop - besonders im Hinblick auf die christlichen Kaiser[26] - weist den Geschichtsschreiber als einen Anhänger Kaiser Julians aus. Die Richtigkeit dieser These verdeutlicht der Einleitungssatz zum Julian-Nekrolog: ... *vir egregius et rem publicam insigniter moderaturus, si per fata licuisset*[27]. Diese im Breviarium einmalige Feststellung ist eine unverhohlene Sympathieerklärung des Autors für Julian; sie drückt sein Bedauern über den allzu frühen Tod einer außergewöhnlichen Persönlichkeit aus und kann schwerlich von einem Christen getroffen worden sein. Auch der Vergleich Julians mit Marc Aurel, der wegen seiner politischen wie menschlichen Qualitäten von dem Verfasser am meisten gepriesen wird[28], veranschaulicht die Bedeutung Julians für Eutrop ... *Marco Antonino non absimilis, quem etiam aemulari studebat*[29].

25) Die Kritik Eutrops scheint gerade im Vergleich mit Ammian grundsätzlich zu sein, der nur an Einzelerscheinungen der Religionspolitik des Julian Anstoß nimmt und hierbei besonders die Auswüchse ins Extrem tadelt (vgl. XXII 14,3 . XXV 4,20).

26) Vgl. Eutr. X 6-8 (Constantin). - X 15 (Constantius II.). - X 17 (Jovian).

27) Eutr. X 16,2.

28) Eutr. VIII 11-14. - Hierbei sei daran erinnert, daß Kaiser Marc Aurel von christlichen Autoren, wie etwa Orosius, zu den zehn Verfolgern der christlichen Kirche gerechnet wurde (vgl. J. Vogt, Die Zählungen der Christenverfolgungen im römischen Reich: La Parola del Passato 34 [1954] 5-15).

29) Eutr. X 16,3; ähnlich Amm. XVI 1,4 . XXV 4,17.

Da in Julians Regierungsprogramm die heidnische Restauration vorrangig war, konnte man nicht zu Julian stehen, ohne nicht auch seine Religionspolitik voll und ganz zu bejahen. Dieser Inkonsequenz scheint der Breviator zu erliegen, doch kann der Widerspruch folgendermaßen aufgelöst werden. Eutrop verfaßte den Geschichtsabriß im Auftrage eines christlichen Kaisers. Seine Abhängigkeit von Valens wird ihn zu dieser Kritik an einer offenkundig gescheiterten Religionspolitik Julians veranlaßt haben. Die Bemerkung ... *religionis Christianae insectator* ... ist eine wohlkalkulierte Distanzierung von einer mißlungenen Politik; sie dürfte das opportunistische Zugeständnis eines heidnischen Untergebenen an seine christliche Umgebung sein[30].

Ein weiteres Argument für Eutrops heidnische Gesinnung ist seine Wertung der charakterlichen Qualitäten des Galerius. Diesen Kaiser, der von Laktanz als ein brutaler Christenhetzer geschildert worden ist[31], bezeichnet Eutrop als einen ... *vir et probe moratus* ...[32]. Eine solche Charakterisierung wäre für einen christlichen Verfasser unvorstellbar[33]. Diesem Passus kommt für die Klärung seiner heidnischen Religionszugehörigkeit das größte Gewicht zu.

---

30) E.A. Thompson, The Historical Work of Ammianus Marcellinus (Cambridge 1947) 117: At the time Ammianus was writing it was unsafe for pagan authors to express their adherence to paganism too clearly, and this fact explains why scholars have been found from time to time who believed that not only Ammianus, but also Aurelius Victor, Eutropius, Rufius Festus, Claudian, and Rutilius Namatianus were Christians.

31) Lact. mort. pers. 9,1f. (SC 39,87): *Alter vero Maximianus, quem sibi generum Diocletianus asciuerat, non his duobus tantum quos tempora nostra senserunt, sed omnibus qui fuerunt malis peior. Inerat huic bestiae naturalis barbaries, efferitas a Romano sanguine aliena* ...

32) Eutr. X 2,1.

33) Bei diesen Worten scheint es sich doch nicht um eine bewußt christenfeindliche Polemik gegen Laktanz zu handeln, wie sie A. Alföldi (Zwei Bemerkungen zur Historia Augusta: BHAC 1963, 1ff.) z.B. für die Vita Valeriani 3,2 der H. A. nachweisen konnte.

Hingegen kann Eutrops allgemein gehaltene und vorsichtig formulierte Kritik an Constantins Gesetzgebung[34], die nicht speziell auf die legislatorischen Maßnahmen zugunsten der christlichen Kirche zu beziehen ist[35], nicht unbedingt als Indiz für Eutrops religiöse Gesinnung herangezogen werden. Doch auch an dieser Stelle ist zu bemerken, daß ein Christ einen derartigen Tadel an dem ersten christlichen Kaiser nicht ausgesprochen hätte.

Neben diesen Stellungnahmen zu religionspolitischen Fakten[36] finden sich im Breviarium auch Hinweise, die Eutrops Verhaftetsein in heidnischen Vorstellungen durchschimmern lassen. So erzählt er von Scipio, daß ihm Göttliches innegewohnt habe und daß er Umgang mit himmlischen Wesen gehabt haben soll[37]. Von der Wirksamkeit der Omina und Auspizien ist in der Schilderung vom Tod des Crassus die Rede. Crassus sei gestorben, weil er die

---

34) Eutr. X 8,1: *Multas leges* [Constantinus] *rogavit, quasdam ex bono et aequo, plerasque superfluas, nonnullas severas.* Eutrop mißbilligt ganz allgemein die Vielzahl der von Constantin erlassenen Gesetze, wirft ihm aber nicht wie Julian eine revolutionäre Tendenz der Gesetzgebung vor (vgl. Amm. XXI 10,8).

35) Weniger zurückhaltend A. Ehrhardt (Constantin d. Gr. Religionspolitik und Gesetzgebung: ZRG 72 [1955] 167): "Eutrop zielte mit plerasque superfluas leges auf Constantins christliche Gesetzgebung ab"; vgl. auch a.a.O. 132f. 140.

36) Eutrops Sicht zu den Konsekrationsbeschlüssen der römischen Kaiser kann nicht als ein Indiz für seine religiöse Gesinnung gewertet werden. W. den Boer weist nach (Trois auteurs 273-277), daß Eutrops verschiedene Konsekrationsformeln korrekt dem Vokabular des Senates entliehen sind. So ist auch *meruit inter Divos referri* bei Constantin (X 8,2) und Constantius II. (X 15,2) statt des üblichen *inter Divos relatus est* nicht als Vorbehalt eines heidnischen Autors gegen die christlichen Kaiser aufzufassen. Denn die Worte *meruit inter Divos referri* wendet Eutrop auch auf die heidnischen Kaiser Decius (IX 4) und Aurelian (IX 15,2) an. C'est un bel exemple de casuistique théologique sénatoriale! (den Boer, a.a.O. 276).

37) Eutr. III 20,2: *Cui viro divinum quiddam inesse existimabatur, adeo ut putaretur etiam cum numinibus habere sermonem.* Vgl. auch Amm. XXI 14,5.

Omina und die Auspizien nicht beachtet habe[38]. Die Ursache für den Tod des Carus sei die göttliche Gewalt des Blitzes gewesen[39].

Es ist schwer zu entscheiden, ob Eutrop eine positive Einstellung zu den einzelnen Vorzeichen und dem Auspizienwesen hatte oder ob diese Bemerkungen aus einer Chronistenpflicht zu erklären sind. Jedenfalls ein Christ hätte solche Zeugnisse nicht aufgeführt; sie bezeugen, daß das Breviarium nicht von einem Christen verfaßt worden sein kann. Wenn auch von einer polemischen Auseinandersetzung zwischen Heidentum und Christentum in Eutrops Geschichtswerk nichts zu spüren ist, kann an seiner heidnischen Gesinnung nicht gezweifelt werden[40].

Die Analyse des Breviariums ergibt:

1. Das wohl im Auftrage des Kaisers Valens konzipierte Lehrbuch der römischen Geschichte ist von dem damaligen Magister memoriae um 369 verfaßt worden.
2. Die Primärsprache des Autors muß das Lateinische gewesen sein, obgleich damit kein Beweis für seine Heimat vorliegt.
3. Aus dem Breviarium geht Eutrops Zugehörigkeit zum Heidentum hervor.

Nach der Durchsicht des Breviariums auf biographische Hinweise

---

38) Eutr. VI 18,1: ... *M. Licinius Crassus ... contra Parthos missus est, et cum circa Carras contra omen et auspicia dimicasset ... interfectus est* ... Vgl. auch II 26,1. - M.E. unerklärlich in ihrer Tendenz ist die Stelle X 8,3: *Denuntiata mors eius* [Constantini] *est etiam per crinitam stellam, quae inusitatae magnitudinis aliquamdiu fulsit, Graeci cometen vocant.* Auffallend ist, worauf mit Nachdruck T.D. Barnes (The Lost Kaisergeschichte and the Latin Historical Tradition: BHAC 1968/69, 19f.) aufmerksam gemacht hat, daß neben Eutrop nur Aurelius Victor (Caes. 41,16) von einem omen mortis für Constantin - noch dazu von dem gleichen - zu berichten weiß.

39) Eutr. IX 18,2: *Et cum contra supra Tigridem haberet, vi divini fulminis periit.* Zur Auslegung und Umgestaltung dieser Stelle durch H.A. Car. 9,1ff. vgl. J. Straub, Studien zur Historia Augusta 126ff.

40) Zu einem gleichen Ergebnis gelangt W. den Boer, Some Minor Roman Historians 167-170.

zu seinem Verfasser werden in diesem Abschnitt die byzantinischen Zeugnisse untersucht. Es gilt hierbei vorwiegend darauf zu achten, ob sie in ihren Angaben weiterführen als die diesbezüglichen Notizen des Breviariums.

Von den drei byzantinischen Quellen kommt der ältesten, nämlich der Suda, die größte Bedeutung zu. Εὐτρόπιος, 'Ιταλός, σοφιστής. τὴν 'Ρωμαϊκὴν ἱστορίαν ἐπιτομικῶς τῇ 'Ιταλῶν φωνῇ ἔγραψε. καὶ ἄλλα[41]. Unmißverständlich ist in diesem Artikel der Autor des Geschichtsabrisses gemeint. Als einzige Quelle enthält die Suda Hinweise über eine umfangreiche literarische Tätigkeit des Eutrop und seine Heimat. Daß er ein Breviarium in lateinischer Sprache verfaßt hat, kann die Suda aus der Kenntnis dieses Werkes gewonnen haben. Worauf sich ihre Aussage stützt, daß er ein Italiker gewesen sei, ist nicht zu ermitteln. Es liegt die Vermutung nahe, daß die Suda ihre Annahme aus den Worten τῇ 'Ιταλῶν φωνῇ ἔγραψε hergeleitet hat.

Der Zusatz über eine weitere schriftstellerische Tätigkeit des Eutrop mag die PLRE[42] veranlaßt haben, ihn mit dem von Marcellus zitierten Medizinschriftsteller gleichzusetzen. ... *aliique nonnulli etiam proximo tempore inlustres honoribus viri, cives ac maiores nostri, Siburius, Eutropius atque Ausonius commodarunt,* ...[43]. Jedoch ist eine derartige Identifikation willkürlich, da καὶ ἄλλα hierfür keinen Anhalt bietet; außerdem steht die Behauptung der Suda über die italische Herkunft im Widerspruch zu Marcellus, da der Medizinschriftsteller sein eigener wie des Siburius und Ausonius Landsmann war, also ein Burdigalenser.

Im Bericht über die Einweihung Constantinopels als neuer Reichshauptstadt im Jahre 330 führt der Verfasser der Παρεκβολαὶ ἐκ τῆς βίβλου τοῦ χρονικοῦ περὶ τῶν Πατρίων τῆς Κωνσταντινουπόλεως,

---

41) Suda s.v. Εὐτρόπιος (I 2,475 Adler).

42) Vgl. PLRE I 317, n. 2.

43) Marcellus, med. praef. 2 (ed. M. Niedermann: Corp. med. Lat. V [Leipzig - Berlin 1916] 3).

die irrtümlich dem Codinus zugeschrieben werden[44], unter den Autoren, die über dieses Ereignis geschrieben hätten, auch einen Eutrop auf: ... καθὼς ἱστοροῦσιν Εὐτυχιανὸς πρωτοασηκρήτης ὁ γραμματικός, καὶ Εὐτρόπιος ὁ σοφιστὴς ὁ τῷ παραβάτῃ Ἰουλιανῷ συμπαρὼν ἐν τῇ Περσίδι, καὶ ὁ ἐπιστολογράφος Κωνσταντῖνος, Ἐλεύσιός τε διάκονος ὁ φιλόσοφος, καὶ Τρωΐλος ὁ ῥήτωρ ὁ πολλὰς ἀρχὰς μετὰ δόξης ἀνύσας, καὶ Ἡσύχιος ὁ ταχυγράφος. οὗτοι πάντες αὐτόπται γενόμενοι τῶν τηνικαῦτα πραχθέντον ἀκριβῶς ταυτὶ συνεγράψαντο[45]. Durch die Notiz der Teilnahme am Perserfeldzug Julians Apostata ist die Identität mit dem Geschichtsschreiber gesichert. Wie der Suda-Artikel bezeichnet auch Georgius Codinus Eutrop als einen Sophisten. Dagegen erwähnt Codin als einziger eine zivile Stellung des Breviators, nämlich das Amt eines Epistolographen unter Constantin[46]. Droysen[47] hat jedoch die Echtheit des Zusatzes Constantinus bestritten. Jedenfalls läßt sich die Annahme Codins zeitlich mit der Teilnahme an Julians Perserfeldzug, der über 30 Jahre später stattgefunden hat, nur schwerlich verbinden.

Ebenso unrichtig ist seine Nachricht, daß Eutrop bei der Einweihung Constantinopels zugegen gewesen sei und darüber eine Schrift verfaßt habe, weil diese Passage, gerade im Hinblick auf die anderen Gewährsmänner - wie etwa Troilus[48], der nachweisbar einer späteren Zeit angehört - offenkundige Irrtümer enthält[49].

---

44) Vgl. K. Krumbacher, Geschichte der byzantinischen Literatur 422ff.

45) Georgius Codinus (ed. Bekker: CSHB 1843,18).

46) Hiermit stimmt die Notiz des anonymen Verfassers der Antiquitates Constantinopolitarum überein (18 Bekker): καὶ ὁ συμπαρὼν τῷ παραβάτῃ Ἰουλιανῷ ἐν Περσίδι, Εὐτρόπιός τις ὁ σοφιστὴς καὶ ἐπιστολογράφος Κωνσταντίνου ...

47) H. Droysen, MGH AA II Prooemium If.; vgl. auch M. Schanz, Geschichte der röm. Lit. IV 1,79.

48) Vgl. W. Enßlin, RE VIIA 1,615f.

49) Mit Pirogoff, Eutrop 8 ist diese Angabe wohl so zu deuten, daß sie als ein Hinweis auf Eutrops Erwähnung von Constantinopels Erhebung zur Reichshauptstadt aufzufassen ist; vgl.

Die Ausführungen Codins über den Geschichtsschreiber sind dürftig, die beiden Nachrichten, die über das Breviarium hinausgehen, scheinen falsch zu sein, zumindest passen sie nicht zu den bereits gesicherten Angaben.

Im Gegensatz zu den beiden vorhergehenden Zeugnissen äußert sich Nicephorus Gregoras, ein Polyhistor um die Mitte des 14. Jahrhunderts[50], ausführlich zur heidnischen Religion des Geschichtsschreibers: μνησθήσομαι δ'ἑνὸς τοὔνομα Εὐτροπίου, βραχυλογίᾳ χρωμένου τὰ μάλιστα, οὗ δὴ καὶ πρότερον μετρίως ἐμνήθην, καὶ ταῦτα ἀπεχθῶς ἔχοντος πρὸς Κωνσταντῖνον, διά τε τὸ τῆς θρησκείας ἀκοινώνητον, καὶ πρόσγε, διὰ τὸ ἡλικιώτην ὁμοῦ καὶ αἱρεσιώτην Ἰουλιανοῦ γενέσθαι[51]. An einer weiteren Stelle spricht er von Eutrop als einem Sophisten und einem Zeitgenossen des Valens: φησὶν ὁ σοφὸς Εὐτρόπιος, ὃς Οὐάλεντι μὲν σύγχρονος γεγονὼς, Ἕλλην δ' ὢν τὴν θρησκείαν ...[52].

Die Ergebnisse über die Notizen der byzantinischen Autoren lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

1. Zwar beziehen sich die byzantinischen Zeugnisse eindeutig auf den Verfasser des Breviariums, aber sie bieten nur geringe neue Informationen.
2. Ein ziviles oder militärisches Amt scheinen sie nicht zu kennen, was auch ihre übereinstimmende Bezeichnung σοφιστής zum Ausdruck bringt.
3. Der Aussagewert der byzantinischen Autoren wird dadurch gemindert, daß sie alle - mit Einschluß der Suda - ihre Berichte nur aus dem Breviarium geschöpft zu haben scheinen.

Eutr. X 8,1: *primusque* [Constantinus] *urbem nominis sui ad tantum fastigium evehere molitus est, ut Romae aemulam faceret.*

50) Vgl. H.G. Beck, Kirche und theologische Literatur im byzantinischen Reich (München 1959) 719ff.

51) Nicephorus Gregoras, Or. in Constant. Magn. (in: P. Lambecius, comm. de bibl. Vindob. VIII [Wien 1782] 138).

52) Nicephorus Gregoras a.a.O. 146.

Von den zeitgenössischen Zeugnissen beziehen sich neben Inschriften und Gesetzestexten, die aber keine prosopographischen Aufschlüsse vermitteln, Ammianus Marcellinus, Q. Aurelius Symmachus, Gregor von Nazianz und Libanius auf einen Eutrop. Da dieser vermutlich aus dem lateinischen Reichsteil stammt, erweist es sich als zweckmäßig, zuerst auf die lateinischen Autoren einzugehen.

Ammian erwähnt im Zusammenhang mit dem Theodorus-Prozeß einen Eutrop: *Eutropius Asiam proconsulari tunc obtinens potestate, ut factionis conscius arcessitus in crimen, abscessit innocuus ...*[53]. Als einzige nähere Beschreibung führt Ammian den konsularischen Rang Eutrops an. Dagegen ist beachtenswert, daß Ammian bei der Aufzählung der zivilen Funktionen des Aurelius Victor diesen ausdrücklich als einen *scriptor historicus* hervorhebt[54]. Daher erscheint es nicht unbegründet, daß Ammian den Prokonsul Eutrop und den Geschichtsschreiber, dessen Breviarium er in seinem eigenen Werk benutzt hat[55], als verschiedene Personen begreift.

Die Briefe III 46-53[56] hat Symmachus an einen Eutrop gerichtet. Dieser Eutrop lebte vorübergehend - zumindest in den Jahren 378/79[57] - in Rom und muß zum engsten Freundeskreis des Symmachus gezählt werden. Daß sich aus den Briefen ein präzises Bild des Eutrop nicht gewinnen läßt, darf bei der für Symmachus typischen Inhaltsleere seiner Episteln nicht überraschen.

Die Briefe erwecken den Eindruck, daß Eutrop, der in Asien Besitz

---

53) Amm. XXIX 1,36.

54) Amm. XXI 10,6: *ubi Victorem apud Sirmium visum, scriptorem historicum, exindeque venire praeceptum, Pannoniae secundae consularem praefecit, et honoravit aenea statua virum sobrietatis gratia aemulandum, multo post urbi praefectum.*

55) W. Klein, Studien zu Ammianus Marcellinus: Klio Beiheft 13 (1914) 8 Anm. 1.

56) MGH AA VI 185-187.

57) Vgl. ep. III 47.

hatte[58], über einen nicht unbedeutenden Einfluß verfügte[59]. Über Dauer und Zweck seines römischen Aufenthaltes schweigen die Zeugnisse. Aus den Briefen III 50[60] und 53[61] ist die Abwesenheit Eutrops von Rom zu folgern. Weder über seine Heimat noch über die Ausübung einer staatlichen Funktion machen die Briefe eine Angabe. Bemerkenswert ist auch, daß sie keinen Hinweis auf die Konfession des Eutrop geben. Dieser Sachverhalt war für Seeck mitentscheidend, den Eutrop als einen nominellen Christen einzuordnen[62].

O. Seeck hat die Meinung des Symmachus, nur Eutrop habe das Talent, die hervorragenden Taten des Kaisers Gratian literarisch zu verherrlichen, als ein Indiz für die Gleichsetzung mit dem Geschichtsschreiber gewertet[63].

Noxae vacuus otiare et liberis remissus invigila, quando ita volvenda attulit dies, ut d. n. Gratiani fortissima simul ac felicissima manu nutantia reip. pondera fulciantur. videorne tibi πανηγυρικώτερον *locutus, quam mos epistulae sinit? sic se habet ratio, ut res maximae magnos hiatus oris requirant. sed*

---

58) Ep. III 53: *Ausonianus v. c. admirator tuus scripto a suis ex Asia nuper adlato, mutilari agros suos, qui tibi coniunguntur, accepit.*

59) Vgl. ep. 48.49.

60) Hiernach ist ein Aufenthalt Eutrops in Constantinopel nicht ausgeschlossen, da auf einen gewissen Palladius als einen Nachrichtenüberbringer verwiesen wird. Dieser Palladius scheint an den Kaiserhof berufen worden zu sein. Tatsächlich verwaltete 381 ein Palladius das Hofamt eines CSL in Constantinopel (zu diesem: PLRE I 660, n. 12).

61) Aus dem Inhalt geht nicht hervor, ob Eutrop zu dem Zeitpunkt des Briefes sich in Asien (auf seinem Besitz) befand. Sicher wendet sich der Brief an Eutrop nicht in dessen Funktion als PPO Or., wie es McGeachy annahm (Symmachus 84 Anm. 1).

62) O. Seeck, Symm. praef. CXXXII et Symmachus in nulla ad eum epistula deorum mentionem inicit, quamvis occasiones non defuerint.

63) O. Seeck, Symm. praef. CXXXII.

haec stilo exequenda tibi ante alios, cui pollet Minerva, concedimus. Dieser Passus aus der ep. III 47 vom Sommer 378[64] wird in der Literatur als eine Anspielung auf die letzten Worte des Breviariums verstanden, wodurch Symmachus seinen Freund gleichsam an ein Versprechen erinnere. *Quia autem ad inclitos principes venerandosque verventum est, interim operi modum dabimus. nam reliqua stilo maiore dicenda sunt. quae nunc non tam praetermittimus quam ad maiorem scribendi diligentiam reservamus.*

Es bleibt offen, inwieweit diese beiden Redewendungen eine ausreichende Grundlage für eine Identifikation des Geschichtsschreibers mit dem Symmachus-Adressaten darstellen. Einerseits ist Eutrops Bemerkung der Sache nach keineswegs einmalig, sie begegnet als Topos häufiger bei den Autoren des vierten Jahrhunderts, so beschließt Ammian sein Werk mit den Worten: *scribant reliqua potiores, aetate et doctrinis florentes. quos id (si libuerit) adgressuros, producere linguas ad maiores moneo stilos*[65].

Nach J. Straub "stellte dieser Topos ... ein literarisches Gesetz dar, daß die Gegenwart nur in panegyrischer Form geschildert werden dürfe"[66]. Andererseits ist zu beachten, daß die Formulierung *stilo maiore* in diesem Zusammenhang sich m. W. erstmalig bei Eutrop findet, während Symmachus der zweite Autor ist, der die gleiche Wendung aufgreift. Die wörtliche Übereinstimmung

---

64) Seecks Datierungsvorschlag (Symm. praef. CXXXIV) ist dahingehend zu modifizieren, daß ep. III 47 nicht in die Zeit nach der Niederlage von Adrianopel zu datieren ist, als Gratian faktischer Alleinherrscher war, sondern auf die siegreiche Unternehmung dieses Kaisers gegen die Alamannen im Frühsommer 378 (vgl. Amm. XXXI 10,5-10) zu beziehen ist. Andernfalls wäre die Formulierung ... *ut d. n. Gratiani fortissima simul ac felicissima manu nutantia reip. pondera fulciantur* unangebracht, weil Gratian nach dem 9.8.378 keine siegreiche Schlacht oder eine ein entschlossenes Eingreifen voraussetzende Tat aufweisen kann.

65) Amm. XXXI 16,9. Weitere Belege bei J. Straub, Studien zur Historia Augusta 133-137.

66) Vom Herrscherideal in der Spätantike 153.

läßt die Annahme zu, daß es sich in dem Symmachusbrief um eine gezielte Replik auf die letzten Worte des Breviariums handeln könnte. Diese Anspielung macht die Annahme wahrscheinlich, daß der Geschichtsschreiber und der Symmachus-Korrespondent personengleich sind.

Seecks weitere Schlüsse aus den Symmachusbriefen sind dagegen nicht haltbar[67].

Symptomatisch für die gesamte Untersuchung über Eutrop ist, daß quellenmäßig nicht fundierte Hypothesen einzelner Interpreten nicht mit letzter Gewißheit widerlegt, sondern nur berechtigt angezweifelt werden können, weil das Quellenmaterial zu einer sicheren Entscheidung nicht ausreicht. Diese grundsätzliche Schwierigkeit dokumentiert folgendes Beispiel: Wäre die Behauptung Seecks zutreffend, der Geschichtsschreiber sei mit dem PPO und dem Konsul von 387 identisch, dann fiele es auf, daß Symmachus in ep. III 52 - seinem Bericht über den Konsulatsantritt des Valentinian II. in Mailand 387[68] - die gleichzeitige Konsulwürde seines Freundes Eutrop übergangen hat. Die Nichterwähnung des Konsulats von Eutrop erklärt Seeck[69] damit, daß dessen Konsulat im Gebiet des Valentinian II. noch nicht bekannt war. Eine derartige Begründung ist jedoch nicht schlüssig, da sie bereits eine Zeit voraussetzt, in der jeder Reichsteil getrennt die Bekanntgabe der Jahreskonsuln vornahm. Eine sukzessive

---

67) Seecks (Symm. praef. CXXXIII mit A. 656) nur auf ungesicherten Kombinationen beruhende Folgerung, Eutrop habe ep. III 50 zufolge die CRP am Hofe Gratians ausgeübt, ist von G. Rauschen (Jahrbücher 45 mit Anm. 7) überzeugend widerlegt worden.

68) *Mediolani interim dego ad obsequia auspicii consularis d. n. Valentiniani evocatus, ac cito, quam mihi fors dedit, exercendi circa te stili copiam libenter, ...*

69) Seeck, Symm. praef. CXXXIV: obstare videtur, quod in epistula ad Eutropium missa, qui simul cum Augusto fasces sumpsit, ipsius consulatus commemoratur; sed cum procul dubio Constantinopoli eum inisset, nuntius de honore accepto fortasse primis anni diebus Mediolanium nondum pervectus erat.

Publikation, d.h. jeder Reichsteil gibt für sich selbständig seinen Konsul bekannt, ist erst für die Zeit nach 399 nachzuweisen und löste die bis dahin übliche paarweise Publikation ab[70]. Wenn auch Valentinian II. seine Designation eigenständig - ohne Rücksprache mit Theodosius I. - vollzogen hätte, bedeutete das nicht, daß damit auf eine gemeinsame und gleichzeitige Veröffentlichung der Konsuln verzichtet worden wäre. Zwar ist mit dieser Argumentation die These Seecks nicht eindeutig widerlegt; dafür wäre eine frühere Erwähnung der beiden Jahreskonsuln nötig als die uns als erste überlieferte Datierung vom 22. Januar[71]. Aber man kann mit an Gewißheit grenzender Wahrscheinlichkeit annehmen, daß der Symmachus-Korrespondent und der Konsul des Jahres 387 verschiedene Persönlichkeiten sind.

Die Interpretation der Symmachusbriefe ergibt folgende Resultate:

> Der in Asien begüterte Empfänger der Briefe III 46-53 hält sich um 378 in Rom auf. Eine Identität mit dem Breviator ist anzunehmen, auch wenn sie nicht beweisbar ist. Dagegen gibt es keinen Anhaltspunkt, daß der Symmachus-Adressat mit dem Konsul von 387 identisch ist.

In der Briefsammlung des Gregor von Nazianz sind zwei Briefe an einen Eutrop überliefert[72]. Für eine Verifizierung des Adressaten sind nur einige vage Anspielungen aus den Briefen greifbar. Den sich in der Umgebung Gregors privat aufhaltenden[73] ehemaligen Würdenträger, welcher Gregor während seiner Amtszeit besonders zugetan war, ersucht Gregor um Briefe oder um einen Besuch, da ihn selbst eine Krankheit am Kommen hindere[74].

---

70) Zur Problematik der Unterscheidung von Designation und den verschiedenen Möglichkeiten der Publikation der Jahreskonsuln ausführlich Th. Mommsen, Ostgothische Studien, in: Hist. Schriften III 363ff.

71) Cod. Theod. XIII 3,13.

72) Gregor von Nazianz, ep. 70.71 (GCS 53,62f.).

73) Vgl. ep. 70. - Die Annahme, die Verwaltung seiner Güter bedinge seine Anwesenheit in Asien und folglich sei er mit dem Symmachus-Korrespondenten, der in Asien Besitz hatte (vgl. Symm. ep. III 53), gleichzusetzen (so Matthews 495 Anm. 60), liegt im Bereich der Spekulation. Gregors Brief enthält keinerlei Angaben über den Grund des privaten Aufenthaltes Eutrops in Asien.

In der Sekundärliteratur besteht Dissens in der Frage, ob Gregors Worte ... τὸν ὑψηλότατον εἶχες θρόνον ἔχοντα τὸ ἐπίφθονον ἔτι, καὶ κατὰ τὴν Ἀσίαν περιτυχών ...[75] auf den Prätorianerpräfekten der Jahre 380/381 oder auf den Prokonsul Asiens von 371 zu beziehen sind. Seeck[76] z.B. legt die Gregorstelle τὸν ὑψηλότατον εἶχες θρόνον ...[77] als eine Umschreibung für die Präfektur aus. Diese Wendung darf jedoch nicht im wörtlichen Sinn aufgefaßt werden; sie ist kein offizieller Terminus, sondern lediglich eine panegyrisch-dichterische Anspielung auf ein hohes Staatsamt. Demgegenüber haben sich M. Hauser-Meury[78] und P. Gallay[79] für ein Prokonsulat Eutrops ausgesprochen, da Gregors Wunsch für einen Aufstieg des Eutrop κἄν σε ὑψηλὸν αὖθις οἱ θρόνοι φέρωσιν (οἴσουσι γὰρ τὴν ἀρχήν, οὐ τὴν ἀρετήν· οὐδὲ γὰρ ἔχεις ὅ τι ὑψωθῇς κατὰ ταύτην, ἥκων πρὸς τὸ ἀκμαιότατον)[80] zu einer Präfektur, dem Höhepunkt einer Beamtenlaufbahn, nicht passe. Diese Argumentation bekräftigt der Passus ... κατὰ τὴν

---

74) Gregors Hinweis auf seine angegriffene Gesundheit ist für eine Datierung der ep. 70 zu unpräzise, da er nachweisbar seit 374 bis zu seinem Lebensende sehr oft krank war (s. die Belege bei M. Hauser-Meury, Prosopographie 17 mit Anm. 7).

75) Greg. Naz. ep. 71.

76) O. Seeck, Symm. praef. CXXXIIIf., Anm. 657.660.

77) Der θρόνος als eine "Form staatlicher Repräsentation" (Ed. Stommel, Bischofsstuhl und Hoher Thron: JbAC 1 [1958] 65) kommt nur dem Kaiser und - in abgestufter Ausstattung - seinen Stellvertretern in der Administration zu.

78) M. Hauser-Meury, Prosopographie 80f.

79) P. Gallay, GCS 53, Einl. XXI.

80) Ep. 71 (GCS 53,63).

᾿Ασίαν περιτυχών[81]. Die Begegnung Eutrops mit Gregor hat in Asien stattgefunden, und diese Tatsache schließt die Annahme aus, Eutrop sei zu dem Zeitpunkt Prätorianerpräfekt gewesen. Denn Anfang 379 bis Juni 381 leitete Gregor die orthodoxe Gemeinde der östlichen Reichshauptstadt. Sein Aufenthalt in Constantinopel fällt zeitlich fast zusammen mit der Amtsperiode des PPO Or. Eutrop, dessen Amtszeit in den Quellen vom 6.1.380[82] bis zum 28. 9.381[83] überliefert ist. Die Zusammenkunft der beiden könnte dann nur in Constantinopel stattgefunden haben; dies steht jedoch im Widerspruch zu Gregors Bemerkung ... κατὰ τὴν ᾿Ασίαν περιτυχών. Der Einwand, die Begegnung sei nach der Rückkehr Gregors nach Kappadokien anzusetzen, besitzt nur geringe Wahrscheinlichkeit, da Gregor sich nach den Erfahrungen in Constantinopel in tiefer Resignation auf sein Landgut bei Arianz zurückgezogen hatte[84].

Diese Auslegung macht es sehr wahrscheinlich, daß Gregor mit dem früheren Prokonsul Asiens in Verbindung stand und daher dieser mit dem von Ammian[85] und Libanius[86] erwähnten proc. Asiae, der in den Theodorus-Prozeß (371/372) verwickelt war, gleichzusetzen ist. Gregors Beschreibung von der Amtsstelle Eutrops als eines θρόνος ἐπίφθονος[87] steht im Einklang mit der von Libanius geschilderten Begebenheit, daß Eutrop einer persönlichen Intrige des Festus zum Opfer gefallen sei.

Ausgehend von der Identität des Gregor-Adressaten mit dem Prokonsul, der in dem Prozeß des Theodorus angeklagt war - einem Prozeß, der offensichtlich gegen Heiden und Anhänger Kaiser

81) Ep. 71 (GCS 53,63).

82) Cod. Iust. I 54,4.

83) Cod. Iust. V 34,12.

84) Vgl. Greg. Naz. ep. 93.94 (GCS 53,78f.).

85) Amm. XXIX 1,36.

86) Liban. or. I 158f. (I 158 Foerster).

87) Vgl. ep. 71 (GCS 53,63).

Julians gerichtet war[88] -, ist die Zugehörigkeit dieses Eutrops zum Heidentum gewiß nicht auszuschließen. Auch fehlen in den Briefen Gregors irgendwelche Andeutungen[89]. Gregor preist in der seinen Briefen eigenen panegyrischen Art die ἀρετή[90] des Eutrop. Wäre jedoch dieser ein Christ gewesen, hätte Gregor es sicherlich nicht unterlassen, das christliche Bekenntnis als einen Vorzug des Korrespondenten gebührend zu feiern. Nicht eindeutig ist zu klären, ob Eutrops Begeisterung für Homer[91] als Ausdruck einer religiösen Gesinnung zu werten oder nur einem literarischen Interesse zuzuschreiben ist, obgleich schwer vorstellbar ist, daß Gregor die Homer-Reminiszenz[92] - die Bitte um das Αἰγύπτιον φάρμακον[93] bei einem Christen verwandt hätte[94]. Diese Beobachtungen deuten darauf hin, daß Gregors Adressat ein Heide war.

Der Ansicht Seecks[95] ist jedenfalls zu widersprechen, der eine christliche Religionszugehörigkeit für Eutrop allein aus dem Faktum des Briefwechsels mit dem Christen Gregor herleitet. Ein derartiger Standpunkt unterliegt dem Vorurteil, daß eine Persön-

88) Vgl. Eun. V. Soph. VII 6,11 (56 Giangrande).

89) Vgl. auch M. Hauser-Meury, Prosopographie 80.

90) Ep. 70 (GCS 53,63): ἐπεὶ καὶ ἄρχοντά σε τῆς ἀρετῆς μᾶλλον ...

91) Ep. 71 (GCS 53,63): ᾿Αλλὰ καὶ τὰ κοινὰ πράττων τῶν φίλων μὴ ἀμέλει, κατὰ τοὺς ῾Ομηρικοὺς νεανίας ἐν μέσῳ πολέμῳ τὰ φιλικὰ σπουδάζοντας, ἐπειδὴ καὶ τούτῳ ποικίλλει τὴν ποίησιν ὁ σὸς ῞Ομηρος·

92) Vgl. Homer, Od. IV 219-230. - Über den kummervertreibenden Zaubertrank s. G. Finsler, Homer II (Berlin 1918) 284.

93) Ep. 70 (GCS 53,63): Σὺ δέ μοι γενοῦ τὸ Αἰγύπτιον φάρμακον, εἴτε λόγος τοῦτο ἦν, εἴτε τι ἕτερον, ᾧ φαρμακεύει τὰς ψυχὰς ῞Ομηρος ἐν ταῖς λύπαις.

94) Interessant wäre eine Untersuchung über den Stellenwert Homers im Werk Gregors. Seine Kritik in der gegen Julian gerichteten Rede (or. IV 116-118 [PG 35,653C - 657C]) an einer zersetzenden Homer-Allegorese darf als eine negative Einstellung zu Homer nicht verallgemeinert werden.

95) O. Seeck, Symm. praef. CXXXII.

lichkeit wie Gregor von Nazianz ausschließlich mit Christen korrespondiert haben müsse. Es ist ein Trugschluß, daß ein religiös engagierter Autor - Heide wie Christ - im 4./5. Jahrhundert nur religiös Gleichgesinnten geschrieben habe und demzufolge schon der Erhalt von Briefen ein ausreichendes Kriterium für die Ermittlung der Religionszugehörigkeit des jeweiligen Adressaten darstelle. Aus der Briefsammlung Gregors läßt sich zumindest für fünf Personen deren heidnische Einstellung nachweisen[96].

Nach den Angaben Gregors ergeben sich folgende Ermittlungen zur Person des Adressaten:

> Gregors offensichtlich heidnischer Korrespondent ist der proc. Asiae des Jahres 371, der sich zum Zeitpunkt der Briefe als Privatmann in Kappadokien aufhält. Seine Laufbahn scheint noch nicht beendet zu sein, woraus Gregors Wunsch auf dessen weiteren Aufstieg zu verstehen ist; dies besagt aber keinesfalls, daß er mit dem PPO identisch ist. Die beiden wohl aus der gleichen Zeit stammenden Briefe, welche nach 372 zu datieren sind[97], ergeben keinen Anhaltspunkt für eine Identifikation mit dem Breviator.

Die Identifizierung der verschiedenen Eutropii wird bei Libanius dadurch beeinträchtigt, daß sich in seinem Werk allein fünf Namensträger nachweisen lassen. Doch für eine eventuelle Gleichsetzung mit dem Geschichtsschreiber scheiden der Statthalter Syriens des Jahres 389 sowie ein Sophist, der nach 390 von Libanius in dessen Briefen erwähnt wird, infolge zeitbedingter Gründe aus. Somit bleiben noch zu untersuchen: der Schüler und Neffe des Acacius, der Sohn des Hesychius und der in eine Intrige mit Festus verwickelte Eutrop.

---

96) Vgl. Greg. Naz. ep. 10 (GCS 53,11f., an Candidianus), ep. 24.38 (GCS 53,23.33f., Themistius), ep. 165.166 (GCS 53, 119f., Stagirius), ep. 198-201 (GCS 53,143-146, Nemesius), ep. 236 (GCS 55,169, Libanius).

97) P. Gallay (GCS 53, Einl. XXI) setzt die beiden Briefe gegen 375 an.

Seeck[98] und nach ihm B. Malcus[99] gehen von einer Identifikation des Verwandten des Acacius mit dem Breviator aus, ohne dieselbe hinreichend zu begründen. Dieser Eutrop war ein Neffe und Schüler des palästinensischen Rhetors Acacius[100]. Seine verwandtschaftlichen Beziehungen zu Acacius und die Tatsache, daß jener Reden in griechischer Sprache verfaßt hat[101], geben den gewichtigen Hinweis, daß er zum griechischen Kulturkreis gehörte und daher nicht mit dem lateinisch schreibenden Geschichtsschreiber identisch sein kann[102]. Zwar ist diese Auslegung keineswegs zwingend; aber Indizien, die das Gegenteil beweisen könnten, fehlen völlig.

Ein weiterer Eutrop ist der Sohn des Antiocheners Hesychius und muß von dem vorher Genannten unterschieden werden[103]. Dieser war ein Neffe des Acacius, während jener mit Libanius verwandt war[104].

Seeck hält es für wahrscheinlich, daß er der gleiche ist, der als Domitius Eutropius zwischen 367 und 375 als praeses Ciliciae überliefert ist[105]. Aber für eine Gleichsetzung mit dem Geschichtsschreiber fehlen jegliche Anhaltspunkte[106].

---

98) O. Seeck, Briefe des Libanius 151 IV.

99) B. Malcus, Prokonsuln 111.

100) Vgl. Liban. ep. 754.1304 (X 678f. XI 368f. Foerster).

101) Vgl. Liban. ep. 754.

102) Die PLRE (I 317, n. 2) hat eine Gleichsetzung des Acacius-Neffen mit dem Geschichtsschreiber nicht vorgenommen, berücksichtigt aber in entsprechenden Artikeln keinen der an den Verwandten des Acacius gerichteten Briefe des Libanius.

103) Anders B. Malcus, Prokonsuln 111.

104) Vgl. Liban. ep. 1495 (XI 522 Foerster).

105) CIL III 13619-21.

106) Anders A. Schulten (Zwei Erlasse 44): "Eutrop [Geschichtsschreiber] dürfte die Statthalterschaft von Cilicien vor der vornehmeren asiatischen bekleidet haben." Diese Gleichsetzung Schultens findet keine Stütze in den Quellen; ein Analogieschluß im Hinblick auf die Laufbahn des Festus kann jedoch den fehlenden Quellennachweis nicht ersetzen.

In seiner Lebensbeschreibung spricht Libanius von einer Intrige, die ein Festus gegen einen gewissen Martyrius entfachte, um dadurch Libanius und einen Eutrop zu kompromittieren. περὶ τούτου [Martyrius] μόνος πρὸς μόνον τὸν Βάλεντα εἰπών [Festus], ὡς ἐμέ τε ἂν ἐν αὐτῷ ῥᾳδίως καὶ τὸν Εὐτρόπιον ἕλοι, ... οὐκ ἐχόντων τῶν δικαζόντων μαθεῖν, ἥτις ἡ ἀρχὴ τῷ τοῦτον ἀχθῆναι γένοιτο, τῆς ἀρχῆς τοῦ πράγματος ἐν σκότῳ γεγενημένης[107]. Zwar differiert dieser Bericht hinsichtlich der beteiligten Personen ganz erheblich mit der von Ammian gegebenen Schilderung[108]; aber es kann kein Zweifel bestehen, daß sich beide Autoren aufgrund ähnlicher Zeitumstände an den gleichen Vorfall anlehnen. Es ist typisch für die Darstellungsweise des Libanius, daß er diesen Eutrop - im Unterschied zu Ammian - nicht näher beschreibt. Demzufolge ist es unmöglich festzustellen, ob er mit den anderen von Libanius genannten Homonymen identisch sein könnte.

Libanius - ähnlich wie Symmachus und Gregor - verdeutlicht noch einmal, wie sehr diese Untersuchung über die verschiedenen Eutropii mit der grundlegenden Schwierigkeit zu kämpfen hat, aus den nur ungefähren Andeutungen dieser Autoren, die alle Rhetoren waren, sichere prosopographische Daten für den Geschichtsschreiber und seine Abgrenzung zu anderen Namensträgern zu gewinnen.

Enthält das Breviarium für eine Prosopographie des Geschichtsschreibers nur wenige Hinweise, so versagen hierzu die zeitgenössischen Zeugnisse gänzlich, weil sie keinmal expressis verbis auf den Breviator Bezug nehmen, während die Ausführungen der byzantinischen Autoren das Bild vom Geschichtsschreiber nur geringfügig erweitern.

Die Darstellung hat sich nach dem vorhandenen Quellenmaterial gerichtet; es wurde bewußt auf Identifikationen verzichtet, wenn sie nicht eine aus den Quellen feststellbare Kongruenz aufweisen können.

107) Liban. or. I 159 (I 158 Foerster).
108) Vgl. Amm. XXIX 1,36.

Daher kann die Analyse über die Eutropii aus der Zeit von Julian bis Theodosius I. lediglich nachweisen, daß das vorhandene Quellenmaterial es nicht erlaubt, Aussagen über den Geschichtsschreiber, die über sein Breviarium hinausgehen, zu machen oder Identifikationen mit verschiedenen Homonymen vorzunehmen; denn "wo es keine historischen Hinweise gibt, kann die prosopographische Methode diese auch nicht hervorbringen"[109]. Somit können die bisherigen Gleichsetzungen - mit Ausnahme der des Symmachus-Adressaten - einer quellenkritischen Prüfung nicht standhalten; sie basieren bei abwägender Betrachtung lediglich auf Kombinationen, zufälligen Analogien und der Fixierung, daß der Geschichtsschreiber zumindest mit einem der verschiedenen Namensträger identisch sein müsse. Der spärliche Überlieferungsbestand läßt nur die Aufzählung von 10 Namensträgern aus der gleichen Zeit zu.

Der Übersicht halber wird noch eine Liste über alle Eutropii aus dieser Epoche angefügt:

1. Geschichtsschreiber
   verfaßte - wohl als Magister memoriae - 369 im Auftrage des Kaisers Valens das Breviarium ab urbe condita. Der heidnische Autor ist wahrscheinlich gleichzusetzen mit dem Freund des Symmachus, der sich um 378 in Rom aufhielt (vgl. Symm. ep. III 46-53 [MGH AA VI 1,85-87]).

2. Prokonsul Asiens
   des Jahres 371; an ihn ist ein Erlaß über das Gemeindeland adressiert (Jahreshefte IX [1906] 40f.; vgl. auch Hellenica IV 63). Im Prozeß des Theodorus (371/372 wurde er der Mitwisserschaft verdächtigt (Amm. XXIX 1,36), wurde aber freigesprochen (vgl. auch Liban. or. I 159 [I 158 Foerster]). Er war Heide und ist mit dem Adressaten des Gregor von Nazianz identisch (ep. 70.71 [GCS 53,62f.]).

109) W. den Boer, Die prosopographische Methode in der modernen Historiographie der hohen Kaiserzeit: Mnemosyne Ser. IV, Vol. 22 (1969) 277.

3. Prätorianerpräfekt des Orients
vom 6.1.380 (Cod. Iust. I 54,4) bis zum 28.9.381 (Cod. Iust. V 34,12). Ohne zwingenden Grund lassen A.H.M. Jones (Collegiate Prefectures: JRS 54 [1964] 79) und J. Matthews (Continuity in a Roman Family 495 mit Anm. 62) ihn Präfekt von Illyrien sein, um so eine kollegial verwaltete Präfektur im Orient zu vermeiden. Die Tatsache der Rückgliederung der Diözesen Makedonien und Dakien im September 380 in den Herrschaftsbereich Gratians (hierzu E. Stein, Untersuchungen zur spätrömischen Verwaltungsgeschichte: RhM N.F. 74 [1925] 347f., jetzt in: Opera minora selecta 145f.) macht ihre Annahme gegenstandslos, und es ist unzweifelhaft, daß Eutrop Beamter des Theodosius war (J.R. Palanque, Du nouveau sur la préfecture d'Illyricum au IVe siècle: Hommages à M. Renard II 605). Seine Präfektur ist nur aus Gesetzestexten bekannt. So läßt sich auch seine Religionszugehörigkeit nicht bestimmen, jedenfalls sind die an ihn adressierten Gesetze gegen die Häretiker (vgl. Cod. Theod. XVI 5,6f.) kein Indiz für seine christliche Konfession. Zusammen mit Valentinian II. bekleidete er 387 den Konsulat. Nach dem Libaniusbrief 979 (XI 111f. Foerster), der vielleicht an ihn gerichtet sein könnte, verfügte er im Jahre 390 über großen Einfluß am Kaiserhof zu Constantinopel.

4. Consularis Syriae
zwischen Jan. und Juni 389. Libanius setzt sich in or. IV (I 287-300 Foerster) scharf mit dem Statthalter und dessen korrupter Amtsführung auseinander. Vgl. PLRE I 318, n. 3.

5. Cubicularius
bereits unter Theodosius I. von großem Einfluß; besuchte in kaiserlicher Mission den Einsiedler Johannes, um ihn über den Ausgang des Kampfes gegen Eugenius zu befragen (Sozom. HE VII 22,7 [GCS 50,336]). Über seine unheilvolle Rolle als PSC unter Arcadius s. A. Lippold, KlP II 470, n. 4.

6. Medizinschriftsteller
anscheinend Burdigalenser und der Mitte des 4. Jahrhunderts

angehörig (Marcell. med. praef. 2 [M. Niedermann, Corp. med. Lat. V, Leipzig u. Berlin 1916,3]).

7. Neffe und Schüler des Rhetors Acacius
demnach wahrscheinlich Palästinenser (Liban. ep. 754.1304 [X 678 . XI 368f. Foerster]) und Heide. Im Jahr 361 hielt er sich in Antiochia auf (Liban. ep. 289 [X 274 Foerster]) und verkehrte mit Libanius (ep. 754). Dieser rühmt von ihm verfaßte Reden (ep. 754.1304). Ep. 1304 aus dem Jahr 364 ist ein Empfehlungsschreiben an Themistius, der sich für Eutrop in Constantinopel verwenden sollte.
Ab 364 ist es nicht mehr möglich, sein weiteres Leben zu verfolgen, da nicht auszumachen ist, ob Bemerkungen über einen Eutrop auf den Verwandten des Acacius zutreffen.

8. Sophist
Schüler des Aphthonius (Liban. ep. 1065 [XI 189 Foerster]), erhielt 393 den Libaniusbrief 1112 (XI 218f. Foerster); vgl. PLRE I 318, n. 4.

9. Domitius E.
zw. 367 und 375 praeses Ciliciae: CIL III 13619-21. CIG 4437. Könnte identisch sein mit dem Sohn des Hesychius (Liban. ep. 371.1495 [X 359 . XI 522 Foerster]).

10. Flavius Septimius E.
praeses Thebaidos im Jahr 389: ILS 8809; vgl. PLRE I 318, n. 6.

b. Die militärischen Amtsträger

Magistri militum[1]

Literatur:

Demandt, A., RE Suppl. XII (1970) 553-790 s.v. Magister militum.

Enßlin, W., Zum Heermeisteramt des spätrömischen Reiches: Klio 23 (1930) 306-325; Klio 24 (1931) 102-147. 467-502.

Grosse, R., Römische Militärgeschichte von Gallienus bis zum Beginn der byzantinischen Themenverfassung (Berlin 1920).

Hoepfner, A., Les 'Magistri militum praesentales' au IVe siècle: Byzantion XI (1936) 483-498.

Hoffmann, D., Das spätrömische Bewegungsheer und die Notitia Dignitatum: Epigraphische Studien 7, I-II (Düsseldorf 1969/70).

Mommsen, Th., Das römische Militärwesen seit Diocletian: Hermes 24 (1889), jetzt in: Gesammelte Schriften VI 206-283, bes. 266-272.

- - Aetius: Hermes 36 (1901), jetzt in: Gesammelte Schriften IV 531-560, bes. 545-560.

von Nischer, E., Das römische Heer und seine Generale nach Ammianus Marcellinus: Hermes 63 (1928) 430-456.

Graf Schenk von Stauffenberg, A., Die Germanen im römischen Reich: Das Imperium und die Völkerwanderung (München 1948).

Stroheker, K.F., Zur Rolle der Heermeister fränkischer Abstammung im späten vierten Jahrhundert: Historia IV (1955) 314-330, jetzt in: Germanentum und Spätantike (Zürich - Stuttgart 1965) 9-29.

- - Alamannen im römischen Reichsdienst: Eranion, Festschrift für H. Hommel (Tübingen 1961) 127-148, jetzt in: Germanentum und Spätantike (Zürich - Stuttgart 1965) 30-53.

Sundwall, J., Weströmische Studien (Berlin 1915).

Waas, M., Germanen im römischen Dienst im 4. Jahrhundert nach Christus (Diss. Bonn 1965).

NAME	DATUM	HERKUNFT	RELIGION
unter Constantius II. (337-361)			
1. HERMOGENES (mag. equ.)	- Anf. 342	?[2]	?[3]
2. Flavius (Sallustius) BONOSVS[4]	11.5.347	?	?

NAME	DATUM	HERKUNFT	RELIGION
3. Flavius ARBITIO (mag.equ.) I	vor(?) 354- Ende 361	?	?[5]
4. ×Flavius Sallustius (BONOSVS)[6] (mag. ped.)	344	?	?
5. Flavius EVSEBIVS (mag. ped.)	vor 347	Thessalonice[7]	?
6. SILVANVS (mag. ped.)	n. 351 - Somm.355	Franke[8]	?[9]
7. BARBATIO (mag. ped.)	355 - 359	?[10]	?
8. VRSICINVS (mag. ped.)	359 - 360	?[11]	?
9. AGILO (mag. ped.) I	360 - Anf. 362	Alamanne	?[12]
10. ×VRSICINVS[13] (mag. equ. Or.)	354(?)[14]-359	?	?
11. SABINIANVS (mag. equ. Or.)	359	?	Christ[15]
12. MARCELLVS (mag. equ. Gall.)[16]	355 - Ende 356	Serdica	?
13. SEVERVS (mag. equ. Gall.)	Ende 356 - 358	?	?
14. Flavius LVPICINVS (mag. equ. Gall.)	359 - Anf. 360	?	Christ[17]
15. GOMOARIVS (mag. equ. Gall.)	Anf.360-361	Germane[18]	?
16. LVCILLIANVS (mag. equ. Ill.)	359 - Okt. 361	Pannonia(?)[19]	?
unter Iulianus (361-363)			
17. Flavius NEVITTA (mag.equ.)	361 - 363	Germane[20]	Heide[21]
18. Flavius IOVINVS (mag.equ.)[22]	361 - 363	Remi(?)[23]/ Gallia	Heide(?)[24]
19. HORMISDAS (mag.equ.)	v.Jun.362	Perser[25]	Christ(?)[26]
20. Flavius ARINTHEVS (mag.equ.) I	Frühj.363	Gote	Christ[27]
21. VICTOR (mag.ped.) I	v.Jun.362	Sarmate	Christ[28]
unter Iovianus (363-364)			
22. Flavius ARINTHEVS (mag.equ.) II	27.6.363	Gote	Christ
23. ×LVCILLIANVS[29] (mag.equ.)	Juli - Herbst 363	Pannonia(?)	Christ(?)[30]

24. DAGALAIFVS (mag.equ.)	Herbst(?)363		Germane	Heide[31]
25. VICTOR (mag.ped.) II	27.6.363		Sarmate	Christ
26. ×Flavius LVPICINVS[32] (mag.equ.Or.) I	363		?	Christ[33]
(MALARICHVS[34] (mag.equ.Gall.)	363		Franke	?)
27. ×Flavius IOVINVS (mag.equ.Gall.)[35]	Herbst 363		Remi(?)/ Gallia	Christ[36]

unter Valens (364-378)

28. ×VICTOR (mag.equ.)[37]	364	- 379	Sarmate	Christ[38]
29. Flavius ARBITIO (mag.equ.) II	Frühj.366		?	?
30. PROFVTVRVS (mag.equ.)	376	- Herbst 377	?	?
31. Flavius SATVRNINVS (mag.equ.)[39] I	377	- n.9.8.378	?[40]	Christ[41]
32. ×Flavius ARINTHEVS[42] (mag.ped.)	364	- v.Aug.378	Gote	Christ[43]
33. TRAIANVS (mag.ped.) I	376	- Herbst 377	?	Christ[44]
34. SEBASTIANVS (mag.ped.)	Mai	- 9.8.378	Bithynia	Manichäer(?)
35. TRAIANVS (mag.ped.) II	Juni	- 9.8.378	?	Christ
36. Flavius LVPICINVS (mag.equ.Or.) II	364	- 367	?	Christ
37. IVLIVS (mag.equ.Or.)	371	- n.9.8.378	?	?

unter Usurpator Procopius (365-366)

38. ×GOMOARIVS[46] (mag.equ.)	Sept.365	- Frühj.366	Germane	?
39. AGILO (mag.ped.) II	Sept.365	- Frühj.366	Alamanne	?

unter Theodosius I. (379-395)

40. Flavius SATVRNINVS (mag.equ.) II	v.382	- 383	?	Christ
41. Flavius RICHOMERES (mag.equ.)	382	- 394	Franke	Heide[47]

42. Flavius TIMASIVS (mag.equ.)	v.23.3.386	-396	?[48]	?[49]
43. MODARES (mag.ped.)	379/80	- 382	Gote[50]	Christ[51]
44. Flavius PROMOTVS (mag.ped.)	v.386	- 391	?	?[52]
45. Flavius STILICHO (mag.ped.)	391	- 394	Vandale	Christ[53]
46. HELLEBICVS[54] (mag.mil.Or.)	30.12.383	-n.387	Germane[55]	Christ(?)[56]
47. MODERATVS (mag.mil.Or.?)	392		?	?
48. ADDAEVS (mag.mil.Or.)	12.6.393	- n.3.10.395	?[57]	?[58]
49. MAIORIANVS[59] (mag.mil.Ill.)	379	- 380	?	?
50. BVTHERICH (mag.mil.Ill.)		- Frühj.390	Germane[60]	?
51. Flavius ABVNDANTIVS[61] (mag.mil.Ill.)	31.7.392	- 396	Scythia[62] minor	?
52. GILDO (mag.mil.Afr.)[63]	30.12.393		Maure	?[64]

unter Arcadius (395-408)

53. GAINAS (mag.mil.pr.)[65]	Frühj.399	- 12.7.400	Gote	Arianer[66]
54. LEO (mag.mil.pr.)	Frühj.	- Somm.399(?)	?	?[67]
55. Flavius FRAVITTA[68] (mag.mil.pr.)	Juli 400	- 402	Gote	Heide[69]
56. ARBAZACIVS (mag.mil.pr.)	404		Armenia	?
57. SIMPLICIVS (mag.mil.Or.)	18.12.396	- 11.3.398	?	?[70]
58. ×Flavius FRAVITTA[71] (mag.mil.Or.)	um 398	- Juli 400	Gote	Heide
59. PVLCHER (mag.mil.Or.)[72]	401(?)		?	?
60. VALENTINVS(mag.mil.Or.)	Nov.404		?	Christ(?)[73]
61. IORDANES[74] (mag.mil.Or.)	?		?	?
62. ALARICVS (mag.mil.Ill.)	397	- 401	Westgote	Arianer[75]

unter Theodosius II. (408-450)

63. VARANES (mag.mil.pr.)	409/410		Perser(?)[76]	?
64. ARSACIVS (mag.mil.pr.)	410		?[77]	?

65. FLORENTIVS (mag.mil.pr.)	15.10.415		?	?
66. SAPRICIVS (mag.mil.pr.)	15.10.415		?[78]	?
67. LVCIVS[79] (mag.mil.pr.?)	?[80]		?	Heide[81]
68. PLINTA (mag.mil.pr.)	418	- v.447(?)	Gote	Arianer[82]
69. ARDABVR (mag.mil.pr.)	421	- n.427	Alane	Arianer[83]
70. Flavius Ardabur ASPAR (mag.mil.pr.)	431	- 471	Alane[84]	Arianer[85]
71. Flavius ARIOBINDVS[86] (mag.mil.pr.)	433	- 449	Gote	Arianer(?)[87]
72. APOLLONIVS[88] (mag.mil.pr.)	437/440	- n.450	?	Heide(?)[89]
73. ANATOLIVS (mag.mil.pr.)	447	- n.451	?	Christ[90]
74. LVPIANVS (mag.mil.Or.)	18.5.412		?	?
75. HYPATIVS (mag.mil.Or.)	13.12.414	u.16.3.415	?	?
76. MAXIMINVS (mag.mil.Or.?)[91]		- 420	?	?
77. PROCOPIVS[92] (mag.mil.Or.)	421	- 3.12.424	Galatia[93]	?
78. Flavius DIONYSIVS[94]	v. 429	- 435	Thracia	Christ[95]
79. ×ANATOLIVS[96] (mag.mil.Or.)	437	- n.443	?	Christ
80. Flavius ZENO[97] (mag.mil.Or.)	447	- n.450	Isauria	Heide[98]
81. AGINTHEVS (mag.mil.Ill.)	449		Germane(?)[99]	?
82. CONSTANS (mag.mil.Thr.)[100]	28.1.412		?	?[101]
83. MACEDONIVS (mag.mil.Thr.?)	13.5.423		?	?
84. IOHANNES (mag.mil.Thr.)	n.435	- 441	Vandale	Christ(?)[102]
85. ARNIGISCLVS (mag.mil.Thr.)	441	- 447	Hunne[103]	?
86. THEODVLVS (mag.mil.Thr.)	448		?	?[104]

1) Die herrschenden Auffassungen zur Struktur des spätantiken Heermeisteramtes beruhen vornehmlich auf Mommsens Ansatz (Ges. Schr. IV 454ff., bes. 554.556), den in der Notitia Dignitatum (or. V-IX; occ. V-VII) fixierten Stellenplan der Heermeister für die vorhergehende sowie auch für die nachfolgende Periode zugrundezulegen. Aus diesem Postulat entwickelten spätere Forscher - vor allem Sundwall und Enßlin - ein Stellensystem, welches von einer starren Schematik und Kontinuität geprägt ist, wobei divergierende Quellenzeugnisse zur Aufrechterhaltung dieser Theorie künstlich harmonisiert wurden. An diesen traditionellen Ansichten hat in überzeugender Weise A. Demandt in seinem RE-Artikel wesentliche Korrekturen vorgenommen. Seine zur bisherigen Literatur zum Teil konträren Ergebnisse resultieren aus der von ihm angewandten Methodik (RE Suppl. XII 559): "Die heuristische Bedeutung der Heermeisterordnung in der Notitia kann nicht darin liegen, ein fraglos gültiges Schema zu liefern, in das die einzelnen Quellenzeugnisse mehr oder weniger gezwungen eingeordnet werden. Vielmehr sollten die Elemente der Notitia aufgebündelt und im Einzelnen danach befragt werden, wann und unter welchen Umständen sie entstanden und erloschen sind." Dieser Ansatz ist einleuchtend und berechtigt, da er ausgehend von historischen Einzelbelegen die Entwicklung des Heermeisteramtes in einzelne Phasen aufgliedert und auf diese Weise dem Charakter des Experimentierens, einer Eigentümlichkeit gerade der spätantiken Verwaltungsorganisation, Rechnung trägt.
Da es zu weit führen würde, die erweiterten Erkenntnisse aus Demandts Forschung in ihrer Fülle im einzelnen zu rekapitulieren und sie den bisherigen Auffassungen in einer kritischen Auseinandersetzung gegenüberzustellen, soll nur eines seiner entscheidenden Ergebnisse herausgegriffen werden.
Im Gegensatz zu der in der Literatur bisher vertretenen Ansicht von einer rangmäßigen Überordnung der Hof- über

die Sprengelgenerale erbrachte Demandt den Nachweis der prinzipiellen Gleichstellung aller Heermeister (RE Suppl. XII 581f. 595.603.671f. 709.724.756).
Aus dieser Erkenntnis ist nachstehende Liste nicht unter dem Gesichtspunkt der Zugehörigkeit der Heermeister zu den einzelnen Truppengattungen, sondern nach deren Dienstperiode unter den jeweiligen Kaisern geordnet (ähnlich auch PLRE I 1112f.). Gemäß dem Aufbau der übrigen Listen ist auch bei den Militärbeamten die Aufteilung in den östlichen und westlichen Reichsteil beibehalten.
Der Übersichtlichkeit wegen ist hinter jedem Namen das entsprechende Heermeisteramt in Klammern angegeben, wobei sich an die Amtsbestimmungen Demandts eng angeschlossen wurde.

1. HERMOGENES (mag. equ.)
 - Anf. 342 ?[2] ?[3]

2) Seine mögliche Herkunft aus Tyrus nehmen Seeck (RE VIII 1, 864, n. 14) und die PLRE (I 422f., n. 1) an, weil er dort ein Haus besaß, das er seinem Sohn vererbte (Liban. ep. 828 [X 747f. Foerster]). Diese Annahme dürfte kein ausreichender Anhaltspunkt für seine Herkunft sein, da dem Hermogenes auch in Constantinopel ein Haus gehörte (Socr. HE II 13 [PG 67,208D]; Sozom. HE III 7,6 [GCS 50, 109]).

3) Nach dem Tode des Bischofs von Constantiopel, Eusebius von Nicomedia, brachen um die Jahreswende 341/42 in der Hauptstadt heftige Unruhen aus. Zwischen Eusebianern und Nicaenern herrschten bürgerkriegsähnliche Zustände, nachdem der verbannte Bischof Paulus zurückgekehrt war und die Arianer ihrerseits Macedonius zum Bischof gewählt hatten (Socr. HE II 12 [PG 67,208AB]). Zur Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe beauftragte der Kaiser den mag. equ. Hermogenes, den Nicaener Paulus wieder abzusetzen und aus der Hauptstadt zu vertreiben. Die darüber erregten Volksmassen brannten das Haus des Hermogenes nieder und erschlugen ihn auf brutale Weise (Socr. HE II 13 [PG 67, 208C-209B]; Sozom. HE III 7 [GCS 50,109f.]; Phot. cod. 257 [PG 104,124BC]).
Dieses erstmalige Eingreifen eines Heermeisters in einen innerkirchlichen Konflikt findet seine Erklärung darin, daß derartige Wirren nur durch einen militärischen Einsatz gemeistert werden konnten. Die religiöse Einstellung des Hermogenes dürfte bei dieser Mission von keinem Belang gewesen sein; jedenfalls läßt sie keinen Rückschluß auf die Religion des Militärbeamten zu.

2. Flavius (Salustius) BONOSVS[4] (mag. equ.)
 11.5.347 ? ?

4) In den Konsulatsinschriften des Jahres 344 variiert der Name des zweiten Konsuls zwischen Bonosus (ILCV 3227. 3227A.3797; CIL X 478 = ILS 6114) und Sallustius (ILCV 2817; AE [1912] 117), aber seit Seeck bestehen keine Zweifel (Briefe des Libanius 262f.; ebenso Demandt, RE Suppl. XII 564f.), daß es sich um eine Personengleichheit handelt (anders PLRE I 164 n. 4 und 798 n. 7), da beide durch ein Militäramt ausgewiesen sind. Cod. Theod. V 6,1 (vom 11.5.347) ist an Bonosus magister equitum gerichtet, während Sallustius aus P. Gen. 45 als mag. ped. v. c. cos. bezeugt ist.

3. Flavius ARBITIO (mag. equ.) I
 vor(?) 354 - Ende 361 ? ?[5]

5) Die außerordentliche Machtfülle Arbitios basierte auf seiner den Kaiser beherrschenden Vertrauensstellung, die in einer verhältnismäßig langen Amtszeit sowie in der Tatsache zum Ausdruck kommt, daß er alle potentiellen Konkurrenten um die Macht, wie Ursicinus, Silvanus oder Barbatio, ausschaltete (Amm. XV 2,4 . 5,2 . XVIII 3,3f.). Aus diesem Grunde wäre ein religiöser Konsens zwischen Con-

stantius II. und seinem engsten Vertrauen denkbar, aber da jegliche quellenfundierte Belege hierfür fehlen, wird von seiner Einordnung als Arianer Abstand genommen.

4. ×Flavius Sallustius (BONOSVS)[6] (mag. ped.)
344 ? ?

6) S. n. 2.

5. Flavius EVSEBIVS (mag. ped.)
vor 347 Thessalonice[7] ?

7) Eusebius war allem Anschein nach der Vater Eusebias, der Gemahlin des Kaisers Constantius; infolgedessen stammte er aus Thessalonice: Iul. or. II 106CD.107D.110B (I 78. 79.82 Bidez).

6. SILVANVS (mag. ped.)
n. 351 - Sommer 355 Franke[8] ?[9]

8) In Gallien als Sohn fränkischer Eltern geboren (Aur. Vict. Caes. 42,15 [128 Pichlmayr]); der Vater hatte bereits unter Constantin als Offizier gedient (Amm. XV 5,33). Aufgrund seines Namens sowie durch seine Bildung hatte sich Silvanus weitgehend mit dem Römischen assimiliert (Ps. Aur. Vict. Epit. 42,11 [169 Pichlmayr]).

9) Die PLRE (I 840f., n. 2), Waas (Germanen 124) und Stroheker (Heermeister fränkischer Abstammung 25 Anm. 1) betrachten Silvanus als einen Christen, da dieser in tödlicher Angst vor seinen Verfolgern in einem christlichen Versammlungsraum Zuflucht suchte (Amm. XV 5,31).
Gegen diese Begründung bestehen grundsätzliche Bedenken. Es ist vorstellbar, daß Silvanus in seiner Bedrängnis das *conventiculum ritus Christiani* in dessen Eigenschaft als Asylstätte aufsuchte, eine Möglichkeit, die nicht nur von Christen wahrgenommen wurde (vgl. Aug. civ. I 1 [CSEL 40, 1 p. 4f.]; Socr. HE V 14 [PG 67,601AB]). Durch die ähnliche Formulierung in Amm. XXVI 3,3 *confugit ad ritus Christiani*

sacrarium dürfte der Tatbestand des Asylgesuches gesichert sein. Nach Ammian XV 5,31 ist die christliche Einstellung des Silvanus zwar nicht auszuschließen, aber der Passus allein bietet keine hinreichende Grundlage für ein Kriterium, das seine Einstufung als Christ rechtfertigen könnte.

7. BARBATIO (mag. ped.)
355 - 359 ?[10] ?

10) Nach Demandt war Barbatio italischer Herkunft (RE Suppl. XII 568), aber seine diesbezüglichen Belegstellen aus Ammian XVI 11,2.7; XVII 6,2 rechtfertigen eine solche Auslegung keineswegs: *parte alia Barbatio ... ex Italia iussu principis cum XXV milibus armatorum Rauracos venit* (Amm. XVI 11,2). Die Worte *ex Italia* sind in diesem Zusammenhang keine Herkunftsangabe, sondern bezeichnen die Verlegung der Truppen von Italien nach Rauracum.

8. VRSICINVS (mag. ped.)
359 - 360 ?[11] ?

11) Lippolds These ist beizupflichten (RE IX A 1, 1058), nach der weder der Besitz eines Hauses in Antiochia (Amm. XVIII 4,3) noch das Vorkommen eines gleichnamigen Alamannenkönigs für eine Bestimmung der Herkunft des Ursicinus ausreichen (vgl. Schönfeld, Wörterbuch 247; anders Demandt, Zeitkritik und Geschichtsbild 38f.). Indes ist es auffällig, warum Ammian sich zu Herkunft, Werdegang und Religion seines von ihm hochgeschätzten Vorgesetzten nicht äußert. Dieses Schweigen als ein argumentum e silentio für eine mögliche germanische Abstammung anzusehen, ist jedoch nicht vertretbar.

9. AGILO (mag. ped.) I
360 - Anf. 362 Alamanne ?[12]

12) Agilo war verheiratet mit der Tochter des Araxius (Amm. XXVI 7,6), der mit großer Wahrscheinlichkeit als Heide

zu bezeichnen ist (s. Liste A.a. I 15). Aber der mutmaßliche Götterglaube seines Schwiegervaters ist kein Anhaltspunkt für seine eigene Religionszugehörigkeit.

10. ˣVRSICINVS[13] (mag. equ. Or.)
354(?)[14] - 359 ? ?

13) S. oben n. 8.

14) Zur zeitlichen Terminierung der Errichtung eines orientalischen Regionalkommandos eingehend Demandt, RE Suppl. XII 569ff. Ursicinus hatte die Stelle eines mag. equ. per Orientem bis 359 inne, was aber seine vorübergehende Verwendung auf anderen Kommandostellen in Gallien nicht ausschloß (vgl. Amm. XV 5,18ff.).

11. SABINIANVS (mag. equ. Or.)
359 ? Christ[15]

15) Ironisch und ausgesprochen scharf kommentiert Ammian das Verhalten des Befehlshabers Sabinianus, den er als *inbellis et ignavus* schildert (XVIII 5,5; vgl. XVIII 6,1. 6,7). Statt Vorbereitungen für den anstehenden Kampf mit den Persern zu treffen, verbrachte Sabinianus seine Tage im Gebet an den Märtyrergräbern zu Edessa (Amm. XVIII 7,7 . XIX 3,1). Dieses Gebaren Sabinians belegt eindeutig seine christliche Gesinnung.
Der äußerst sarkastische Ton Ammians stellt einen Angriff nur auf die Person des Feldherrn dar. Die Passage enthält keine Polemik gegen das Christentum, zumal Ammian den Terminus "christlich" nicht verwendet (gegen Demandt, Zeitkritik und Geschichtsbild 74).
Ammians Darstellung dient offensichtlich einer tendenziösen Verzerrung der Person Sabinians, um ihn auf diese Weise mit dessen Vorgänger im orientalischen Heermeisteramt, dem von Ammian bewunderten Ursicinus, eindrucksvoll zu kontrastieren (vgl. Rosen, Studien zur Darstellungskunst und Glaubwürdigkeit des Ammianus Mar-

cellinus 26).

12. MARCELLVS (mag. equ. Gall.)[16]
355 - Ende 356 Serdica ?

16) Mit der Erhebung Julians zum Caesar (355) wurde gleichzeitig die Stelle eines mag. equ. per Gallias geschaffen (s. Demandt, RE Suppl. XII 573ff.).

13. SEVERVS (mag. equ. Gall.)
Ende 356 - 358 ? ?

14. Flavius LVPICINVS (mag. equ. Gall.)
359 - Anf. 360 ? Christ[17]

17) Die Begründung seiner christlichen Religionszugehörigkeit s. Anm. 33.

15. GOMOARIVS (mag. equ. Gall.)
Anf. 360 - 361 Germane[18] ?

18) Vgl. Waas (Germanen 100), der eine alamannische Abstammung für denkbar hält.

16. LVCILLIANVS (mag. equ. Ill.)
359 - Okt. 361 Pannonia(?)[19] ?

19) Lucillianus war Schwiegervater des späteren Kaisers Jovian (Amm. XXV 8,9). Hieraus schließt die PLRE (I 517f., n. 3) auf eine pannonische Herkunft des Heermeisters, eine Vermutung, welche durch die Notiz Ammians bestärkt wird (XXV 8,9), wonach Lucillianus nach seiner Absetzung im Jahre 361 in Sirmium lebte.

17. Flavius NEVITTA (mag. equ.)
361 - 363 Germane[20] Heide[21]

20) Barbarischer Abstammung (Amm. XXI 10,8 . 12,25), möglicherweise als Gote einzustufen (vgl. Waas, Germanen 117f. mit weiterer Literatur).

21) Zwar fehlen urkundliche wie literarische Zeugnisse über die Religionszugehörigkeit Nevittas; trotzdem geht man nicht fehl in der Annahme, ihn aufgrund seiner außergewöhnlichen Vertrauensstellung zu Julian als Heiden zu betrachten (vgl. Straub, Herrscherideal 12 mit Anm. 59). Bei seiner ersten Konsuldesignation als Augustus berücksichtigte Julian Nevitta (Amm. XXI 10,8), eine Auszeichnung, die diesem als einzigem der Generale Julians zuteil wurde. Als weiteres Indiz für die heidnische Einstellung des Heermeisters ist sein Verhalten bei der Wahl eines neuen Kaisers heranzuziehen; er und Dagalaif werden als die Führer der gallischen Partei angesehen (Amm. XXV 5,2), was in diesem Zusammenhang nur im Sinne einer Anhängerschaft des heidnischen Kaisers Julian ausgelegt werden kann.

18. Flavius IOVINVS (mag. equ.)[22]

361	- 363	Remi(?)[23]/ Gallia	Heide(?)[24]

22) Als magister equitum führte Iovinus von 361 bis 362 das Kommando über die illyrischen Truppen, ab 362 befehligte er in Gallien. Es geht nicht an, seine Stelle als ein illyrisches bzw. gallisches Regionalkommando aufzufassen, da während der Regierungszeit Julians eine Scheidung zwischen Sprengel- und Hofgeneralen nicht bestand und ferner Demandt überzeugend nachgewiesen hat, daß Julian Stelle und Funktion voneinander trennte (RE Suppl. XII 581ff. 586).

23) Nach Stroheker (Senatorischer Adel 185, n. 203) macht die Gründung einer Kirche zu Reims, die seine letzte Ruhestätte werden sollte (CIL XIII 3256 = ILCV 61), wahrscheinlich, daß Iovinus aus dieser Gegend stammte.

24) Die Inschrift ILCV 61 weist Iovinus zwar als den frommen Erbauer der Kirche des hl. Agricola in Reims aus, aber dieses Zeugnis stammt mit großer Wahrscheinlichkeit aus der Regierungszeit Jovians (die Inschrift berichtet von einer zweimaligen Verleihung der Heermeisterwürde, was die Regierungszeit Jovians voraussetzt: Enßlin, Klio 23 [1930] 316).
Eine christliche Religionszugehörigkeit des Iovinus bereits für seine Amtszeit unter Julian anzunehmen, verbieten folgende Überlegungen: Da Julian die Mehrheit der gallischen Armee als θεοσεβής charakterisierte (ep. 26 [I 54 Bidez]), käme es einer personalpolitischen Schizophrenie gleich, wenn ausgerechnet ein Christ dieses heidnisch durchsetzte Heer kommandiert hätte.
Als einziger Feldherr begleitete Iovinus seinen Kaiser nicht auf den Perserfeldzug (Demandt, RE Suppl. XII 583). Den gallischen Außenposten wird Julian einem seiner zuverlässigsten Anhänger anvertraut haben. Daß Iovinus als ein Getreuer Julians zu gelten hat, beweist auch die beabsichtigte Ablösung auf dem gallischen Kommando durch Malarich, da Jovian ein illoyales Verhalten des Heermeisters befürchtete (Amm. XXV 8,11).
Diese Betrachtungen schließen eine christliche Religionszugehörigkeit unter Julian aus (Straub, Herrscherideal 216 Anm. 75), vielmehr lassen sie Iovinus auch im religiösen Bereich als einen treuen Gefolgsmann seines Kaisers Julian erscheinen. Dem Heidentum dürfte Iovinus unsers Julian erscheinen. Dem Heidentum dürfte Iovinus unter der neuen Regierung abgeschworen haben, um durch einen Religionswechsel seine Ergebenheit zu Jovian zum Ausdruck zu bringen und somit seine Stellung zu behaupten.

19. HORMISDAS (mag. equ.)

v. Juni 362	Perser[25]	Christ (?)[26]

25) Sohn des Perserkönigs Hormisdas und Bruder Sapors II.; bei einer Thronrevolte 309 gefangengenommen, gelang ihm 324 die Flucht zu Constantin I. in das römische Reich (vgl. Zos. II 27 [I 99f. Paschoud]).

26) Nach einer nicht zuverlässig verbürgten Überlieferung der Passio des Bonosus und Maximilianus hat sich Hormisdas zum Christengott bekannt (Pass. SS. Bonosi et Maximiliani 8 [ASS Aug. IV 431]): *Sed tum Hormisda comes, qui credidit, et ipse veniens ad carcerem sua praesentia iussit claustra patefieri. Et cum aperuissent carcerem, et universos salvos vidisset et hilares, et Deo et Christo gratias agentes, ait ad illos Hormisda Comes: Rogate Dominum pro me peccatore, ut salvus sim.* Die Historizität dieser Begebenheit bezweifelt Sievers (Leben des Libanius 109), der es nicht für vorstellbar hält, daß ein Perser dem Christentum unter Julian treu geblieben wäre. Aber aus keinem Zeugnis geht hervor, daß sich Hormisdas, der schon seit 324 im Imperium lebte, der heidnischen Reaktion Julians angeschlossen habe. Seine Teilnahme am Perserfeldzug 363 zielte auf die Wiedergewinnung des persischen Thrones, während Julian es seinerseits begrüßt haben dürfte, unter seinen Truppenführern einen des Landes und der Sprache Kundigen zu wissen; religiöse Momente dürften hierbei nicht ausschlaggebend gewesen sein.
Zugegebenermaßen ist der Angabe vom Christenglauben des Hormisdas in dem Martyriumsbericht mit Skepsis zu begegnen, aber solange die Notiz nicht durch gegensätzliche Zeugnisse als falsch widerlegt worden ist, besteht kein Anlaß, sie als unhistorisch auszuscheiden.

20. Flavius ARINTHEVS (mag. equ.) I
Frühj. 363 — Gote — Christ[27]

27) An seiner christlichen Haltung bestehen keine Zweifel, auch wenn diesbezügliche Belege erst aus seiner Heermeisterzeit unter Valens stammen, s. daher ausführliche Begründung Anm. 43.

21. VICTOR (mag. ped.) I
v. Juni 362 — Sarmate — Christ[28]

28) S. Belege in Anm. 38.

22. Flavius ARINTHEVS (mag. equ.) II
27.6.363 — Gote — Christ

23. ×LVCILLIANVS[29] (mag. equ.)
Juli - Herbst 363 — Pannonia(?) — Christ(?)[30]

29) S. oben n. 16.

30) Es dürfte anzunehmen sein, daß sich Lucillianus zumindest während seiner zweiten Amtsperiode unter der Regierung seines christlichen Schwiegervaters Jovian zum Christentum bekannte. Im Gegensatz zu dem sonst angewandten Vorgehen können für die zweite Amtszeit die verwandtschaftlichen Beziehungen mit einer gewissen Berechtigung als Bestimmungsmerkmal für die Religionszugehörigkeit des Lucillianus dienen, da ein christlicher Kaiser in seiner engsten Familie einen Heiden kaum geduldet, geschweige ihn mit einem hohen Staatsamt betraut hätte.

24. DAGALAIFVS (mag. equ.)
Herbst ? 363 — Germane — Heide[31]

31) Die Einstufung Dagalaifs als eines Heiden beruht auf einer ähnlichen Argumentation wie bei Nevitta. Bei der Wahl eines Nachfolgers für den verstorbenen Kaiser Julian stehen sich zwei Parteien gegenüber, als deren Exponenten Ammian auf der einen Seite neben Nevitta und Dagalaif die *proceres Gallorum* aufzählt (XXV 5,2). Dieser Ausdruck bedeutet keine landsmannschaftliche Gruppierung, sondern eine Identifizierung der gallischen Partei mit den Anhängern des Heiden Julian. Diesem Kreis ist auch Dagalaif zuzurechnen (vgl. Straub, Herrschideal 12 mit Anm. 59). Nach seiner Usurpation beförderte Julian nur solche Persönlichkeiten zu Befehlshabern - darunter Dagalaif -, von deren Treue und Verdiensten er sich überzeugt hatte (Amm. XXI 8,1).

25. VICTOR (mag. ped.) II
27.6.363 | Sarmate | Christ

26. ˣFlavius LVPICINVS[32] (mag. equ. Or.) I
363 | ? | Christ[33]

32) S. oben n. 14.

33) Sich widersprechende Zeugnisse erschweren die Bestimmung der Religionszugehörigkeit des Lupicinus. Theodoret von Cyrus erwähnt in der Vita des Eremiten Macedonius den Besuch des Befehlshabers Lupicinus, dessen Frömmigkeit er als die hervorstechendste Eigenschaft des Generals kennzeichnet (HR XIII [PG 82,1408C]): **καί ποτε πρὸς αὐτὸν ἀφικόμενος στρατηγὸς, εὐσεβείᾳ λαμπρυνόμενος (τίς δὲ ἀγνοεῖ Λουπικίνου τὴν ἀρετήν), ...** Auch die Notiz des Epiphanius, wonach Lupicinus die Sekte der Euphemiten verfolgt habe (adv. haer. 80,23 [GCS 37,486]), weist den Heermeister als einen überzeugten Christen aus (vgl. Seeck, RE XIII 2, 1844, n. 1; PLRE I 520f., n. 6).
Mit den Hinweisen dieser beiden Autoren ist der Bericht des Libanius aus dessen Autobiographie scheinbar nicht in Einklang zu bringen (or. I 164f. [I 160f. Foerster]). Die Untersuchung einer von Fidelis angezettelten Intrige, Libanius habe angeblich für den Usurpator Procop eine Rede verfaßt, ist dem Lupicinus übertragen worden. Nach der Darstellung des Libanius suchte Lupicinus die Freundschaft des Rhetors und brachte die falschen Ankläger zum Schweigen (or. I 165): ἐδίδου παρεκάλει τε τοὺς τῶν ἐδῶν τούτους καταγελῶντας, τοὺς τοῦ οὐρανοῦ κληρούχους, ἀφέντας ἃ ἀλαζονεύονται, τἀμὰ ζηλοῦντας ὁρᾶσθαι. Zwar ist von einer heidnischen Gesinnung des Lupicinus expressis verbis nicht die Rede, aber nach dem Wortlaut des Libanius wird sicherlich nicht der Eindruck von einem Christen Lupicinus erweckt. Petit jedenfalls folgert hieraus - ohne Berücksichtigung der christlichen Zeugnisse - auf den Götterglauben des Heermeisters (Li-

banius et la vie municipale 180). Es entgeht ihm aber, daß dieser Passage keine Beweiskraft innewohnt, der Bericht ist tendenziös und zum Teil sogar falsch, was die Bemerkung [Lupicinus] **πολλοῦ μὲν ἄξιος Ἰουλιανῷ γενόμενος** bestätigt, eine Aussage, die im krassen Widerspruch zur historischen Wahrheit steht. Nach seiner Usurpation ließ Julian den loyal zu Constantius stehenden Lupicinus verhaften (Iul. ep. ad Athen. 281AB [I 1, 228 Bidez]; Amm. XX 9,9).
Zu dem Ergebnis subjektiv gefärbter Äußerungen, die vor allem der Glorifizierung ihres Autors dienen sollten, gelangt auch A.F. Norman in seinen Erläuterungen zu § 165 (Libanius' Autobiography 197): Equally tendentious, since Lupicinus war certainly no pagan, is his interpretation of this increase of his own prestige as an attack upon his Christian opponents. In der kritischen Gegenüberstellung der konträren Aussagen über die Religionszugehörigkeit ist den unbefangenen Angaben des Epiphanius und Theodorets entschieden der Vorzug zu geben, die selbstgefälligen Bemerkungen des Libanius können keinen Anspruch auf Glaubwürdigkeit erheben.

(MALARICHVS[34] (mag. equ. Gall.)
363 | Franke | ?)

34) In "kluger Absicht" ernannte Kaiser Jovian als Nachfolger des zu mächtigen und daher dem Kaiser gefährlich werdenden Iovinus den Franken Malarich zum mag. mil. p. Gallias, um seine noch nicht gefestigte Position in Gallien zu konsolidieren (Amm. XXV 8,11). Doch Malarich lehnte die angebotene Heermeisterwürde ab (Amm. XXV 10, 6); Gründe hierfür sind nicht überliefert. Vielleicht hat ihn die Furcht, ein ähnliches Schicksal wie sein Landsmann Silvanus zu erleiden (vgl. Amm. XV 5,2.32), abgehalten, die oft mit Intrigen verbundene Stellung anzunehmen. M.W. ist ein solches Verhalten der einzige Fall und daher von signifikanter Bedeutung, daß ein

Zivil- oder Militärbeamter eine Beförderung ausgeschlagen hat.

27. ×Flavius IOVINVS (mag. equ. Gall.)[35]

Herbst 363		Remi(?)/ Gallia	Christ[36]

35) S. oben n. 18.

36) Der Bau einer Kirche während der Regierungszeit Jovians zu Ehren des hl. Agricola in Reims durch Iovinus bildet das Kriterium für seine christliche Religionszugehörigkeit. Seine eifrige christliche Gesinnung offenbart im besonderen die Dedikationsinschrift (vgl. CIL XIII 3256 = ILCV 61). Möglicherweise ist er der Adressat von Basilius ep. 163 (II 96f. Courtonne).

28. ×VICTOR (mag. equ.)[37]

364	- 379	Sarmate	Christ[38]

37) S. oben n. 21 u. 25. - Die Stellung eines magister equitum bekleidete Victor erst nach der Niederwerfung des Procopius Ende Mai 366 (Amm. XXVII 5,1), bis zu dem Zeitpunkt amtierte er als magister peditum. Dieser Posten ist ab Frühjahr 367 mit Arintheus besetzt (Amm. XXVII 5,4). Aus nicht bekannten Gründen haben also die beiden Heermeister ihre Stellen getauscht (Demandt, RE Suppl. XII 704).

38) Inhaltliche Aussagen aus den Briefen des Basilius und Gregors von Nazianz legen eindeutig von der christlichen Haltung des Feldherrn Zeugnis ab. Basilius rühmt dessen unbeirrbares Festhalten am orthodoxen Glauben (ep. 152; vgl. ep. 153 [II 77f. Courtonne]). Gregor bittet den im Jahre 382 in Constantinopel als Privatmann sich aufhaltenden Victor um seinen Beistand für die Nicaener auf einer Synode, da er als Glied der Kirche für diese auch eine Verantwortung trage (ep. 133 [GCS 53,97f.]). Gleichfalls in Constantinopel pflegte er einen lebendigen Kontakt mit dem Mönch Isaak, den er so sehr verehrte,

daß er ihm auf seinem Grundstück eine Behausung errichtete (V. Isaacii IV 14 [ASS Mai. VII 251f.]). Schließlich stellte er sich im Verein mit Arintheus hinter die Kritik seines Kollegen Traianus an der schroff antinicaenischen Kirchenpolitik des Kaisers Valens (Theodor. HE IV 33,3 [GCS 44,272]).

29. Flavius ARBITIO (mag. equ.) II

Frühj. 366		?	?

30. PROFVTVRVS (mag. equ.)

376	- Herbst 377	?	?

31. Flavius SATVRNINVS (mag. equ.)[39] I

377	- n. 9.8.378	?[40]	Christ[41]

39) Den provisorischen Charakter der Heermeisterstelle kennzeichnet Ammian durch den Ausdruck *equestris exercitus ad tempus cura commissa* (XXXI 8,3), sie entsprach nicht dem überkommenen Stellenschema (hierzu eingehend Demandt, RE Suppl. XII 708).

40) Dem Saturninus gehörten Häuser sowohl in Constantinopel (V. Isaacii IV 14 [ASS Mai. VII 251f.]) wie auch in Antiochia (Basil. ep. 132 [II 46 Courtonne]). Diese Feststellung beweist, daß ein Hausbesitz keine Rückschlüsse auf die Herkunft des Eigentümers gestattet.

41) Seine orthodoxe Gesinnung ist einem Brief Gregors von Nazianz sowie der Freundschaft mit dem Mönch Isaak zu entnehmen.
Auch nach der Abdankung Gregors als Bischof von Constantinopel nahm er regen Anteil an den kirchenpolitischen Vorgängen in der Reichshauptstadt. In einer Anzahl von Schreiben - so auch an Saturninus - wendet sich Gregor an einflußreiche Beamte, damit sie auf der Synode von 382 (zum Datum: Hauser-Meury, Prosopographie 153f. Anm. 319) für den wahren apostolischen Glauben in Wort und Tat eintreten möchten (ep. 132,2f. [GCS 53,97]): ... τοῦ

μεριμνᾶν περὶ τῶν Ἐκκλησιῶν οὕτω ταρασσομένων. Ταύταις ὅ τι ἂν δυνηθῇς εἰσενεγκεῖν, μὴ κατοκνήσῃς τὴν κοινὴν ὁμόνοιαν καὶ λόγῳ καὶ ἔργῳ βραβεῦσαι, ἐπειδὴ πάλιν ἐπισκόπων σύνοδος ...

Ein weiteres Argument für seinen orthodoxen Glauben ist Saturninus' enge Bindung an den Mönch Isaak, die sich während der Verhaftungszeit des Archimandriten entwikkelt hat (V. Isaacii III 10 [ASS Mai. VII 249]). Kaiser Valens hatte den Mönch, der ihm wegen der Unterstützung der arianischen Ketzerei den Tod im Krieg mit den Barbaren prophezeit hatte, den Feldherren Saturninus und Victor zum Gewahrsam übergeben (V. Isaacii II 7f. [ebd. VII 247]). Nach dem tatsächlich bald eingetretenen Tod des Kaisers in Adrianopel veranlaßten Saturninus und Victor, Isaak möge in Constantinopel bleiben, wo sie ihm eine Klause erbauten (V. Isaacii IV 14 [ebd. VII 251f.]). Der Vita zufolge soll Saturninus auf seinem täglichen Weg zum Kaiserpalast den Mönch aufgesucht haben, um dessen Segen zu erbitten (V. Isaacii IV 15 [ebd. VII 252]).

32. ×Flavius ARINTHEVS[42] (mag. ped.)

364	- v. Aug. 178	Gote	Christ[43]

42) S. oben n. 20 u. 22.

43) Die christliche Einstellung des Heermeisters beweist Basilius, als er in dem Kondolenzbrief an dessen Witwe der Ἐκκλησιῶν τοῦ Θεοῦ προστασία gedenkt (ep. 269 [III 139ff. Courtonne]), die der General zu seinen Lebzeiten den Kirchen durch viele Jahre gewährte (vgl. auch Basil. ep. 179 [II 115 Courtonne]). Basilius tröstet die Witwe mit dem Argument, daß Arintheus erst auf dem Totenbett getauft worden und somit in der Gewißheit des ewigen Heiles entschlafen sei. Hierbei verdient Beachtung, daß der Kirchenvater die damals noch verbreitete Gepflogenheit, sich möglichst kurz vor dem Tod taufen zu lassen, im Gegensatz zu Ambrosius nicht rügte, der die Taufaufschiebung als Unsitte verwarf (Mesot, Die Heidenbekehrung des Ambrosius von Mailand 18). Der späte Empfang der Taufe des Arintheus scheint nicht in einer religiösen Nachlässigkeit begründet gewesen zu sein, da von seinem Eifer für die Orthodoxie auch sein Eintreten für Traianus Zeugnis ablegt, als dieser die Unterstützung der arianischen Häresie durch Kaiser Valens für die Niederlagen gegen Barbaren verantwortlich machte (Theodor. HE IV 33, 3 [GCS 44,272]).

33. TRAIANVS (mag. ped.) I

376	- Herbst 377	?	Christ[44]

44) Basilius von Caesarea richtete zwei Briefe an Traianus (ep. 148.149 [II 69ff. Courtonne]), die aber keine dezidierten Hinweise für dessen religiöse Einstellung hergeben. In dieser Beziehung ist die Kirchengeschichte Theodorets ergiebiger, die Traianus als einen πιστότατος στρατηγός schildert (HE IV 28,2 [GCS 44,268]), da er dem Eremiten Zeugmatius bei dem Wiederaufbau der niedergebrannten Klause behilflich war.

Von besonderem religionspolitischen Interesse ist die nur durch Theodoret überlieferte Episode, nach der Traianus dem ihm wegen einer Niederlage zürnenden Kaiser Valens das militärische Scheitern mit der proarianischen Religionspolitik des Kaisers in Zusammenhang brachte (HE IV 33,2f. [GCS 44,271f.]): "οὐκ ἐγώ", ἔφη, "ὦ βασιλεῦ, ἥττημαι· ἀλλὰ σὺ προΐῃ τὴν νίκην, κατὰ τοῦ Θεοῦ παρατάττόμενος καὶ τὴν ἐκείνου ῥοπὴν προξενῶν τοῖς βαρβάροις· παρὰ σοῦ γὰρ πολεμούμενος ἐκείνοις συντάττεται ... ἢ οὐκ οἶσθα", ἔφη, "τίνας τῶν ἐκκλησιῶν ἐξελάσας, τίσι παρέδωκας ταύτας;" Dieser freimütigen Kritik sollen sich auch Traians Kollegen, die gleichfalls streng orthodox gesinnten Victor und Arintheus, angeschlossen haben.

Wenn auch gewisse tendenziöse Züge in der negativen Beurteilung des Arianers Valens sowie in dem wohl vom Autor übersteigert gezeichneten Bekennermut der Heermeister vorliegen können (Demandt, RE Suppl. XII 707), so reicht diese Einschränkung nicht aus, die Geschichtlichkeit dieser Opposition in ihrem Kern als unhistorisch abzutun und als Erfindung Theodorets auszugeben. Der orthodoxe Glaube der drei Feldherren ist kein Phantasiegebilde des Kirchenhistorikers, da deren Rechtgläubigkeit durch andere Zeugnisse bestätigt wird.

34. SEBASTIANVS (mag. ped.)
Mai - 9.8.378 Bithynia Manichäer(?)[45]

45) Die Belege seiner manichäischen Religionszugehörigkeit gehen auf seine Amtszeit als dux Aegypti in den Jahren 356 bis 358 zurück. Bei den feindseligen Aktionen des dux gegen die Athanasianer bezeichnet Athanasius selbigen mehrmals als Manichäer (Hist. Ar. 59,1 [I 216 Opitz]): τὸν δοῦκα Σεβαστιανόν, Μανιχαῖον ὄντα καὶ ἀσελγῆ νεώτερον, ... (vgl. auch de fuga sua 6,5; Hist. Ar. 55,2 . 61,3 [I 72.214.217 Opitz] = Socr. HE II 28 [PG 67,272C]; Theodor. HE II 14,6 [GCS 44,126]).
Diese Feststellung ist nicht zu bezweifeln, aber es erheben sich grundsätzliche Bedenken, ob es methodisch statthaft ist, in der Epoche einer allgemeinen religiösen Mobilität, die Konfession eines Beamten aus 20 Jahre alten Dokumenten abzuleiten.

35. TRAIANVS (mag. ped.) II
Juni - 9.8.378 ? Christ

36. Flavius LVPICINVS (mag. equ. Or.) II
364 - 367 ? Christ

37. IVLIVS (mag. equ. Or.)
371 - n. 9.8.378 ? ?

38. ˣGOMOARIVS[46] (mag. equ.)
Sept. 365 - Frühj. 366 Germane ?

46) S. oben n. 15. - Procopius griff auf Gomoarius als einen seiner zwei Heerführer zurück, obgleich Julian ihn Anfang 361 wegen dessen Loyalität zu Constantius II. abgesetzt hatte (Amm. XXI 8,1 . 13,16). Hierdurch wird die Auffassung widerlegt, der Usurpator habe seine Beamten nur aus den Reihen der Anhänger Julians gewählt. Diese Ernennung zeigt, welchen Wert Procopius auf eine Kontinuität zu der Politik des Constantius II. gelegt hat.

39. AGILO (mag. ped.) II
Sept. 365 - Frühj. 366 Alamanne ?

40. Flavius SATVRNINVS (mag. equ.) II
vor 382 - 383 ? Christ

41. Flavius RICHOMERES (mag. equ.)
382 - 394 Franke Heide[47]

47) Seinen Götterglauben sowie die Beachtung des heidnischen Kultes rühmt Libanius mit folgenden Worten (or. I 219 [I 180 Foerster]): ἱεροῖς τε καὶ θεοῖς προσκείμενος ἄνθρωπος. So besuchte er auch bei einem Aufenthalt in Antiochia das berühmte Apollo-Heiligtum zu Daphne (Liban. ep. 1024,3 [XI 152f. Foerster]).
Es ist beispielhaft, wie Richomeres als Barbar einen lebendigen Kontakt zu den rhetorisch-philosophischen Kreisen des griechisch-römischen Heidentums hatte (hierzu im einzelnen Stroheker, Heermeister fränkischer Abstammung 24-28).

42. Flavius TIMASIVS (mag. equ.)
v. 23.3.386 - 396 ?[48] ?[49]

48) Im Anschluß an Seeck (Symm.: MGH AA VI 1 praef. CXXXVII) vertreten Stroheker (Spanische Senatoren 63 mit Anm. 5)

und Chastagnol (Les Espagnols dans l'aristocratie gouvernementale 289, n. 1) die Hypothese, Timasius sei Spanier und über Aelia Flacilla mit Theodosius verwandt, da sein Sohn Syagrius den gleichen Namen trägt wie der Bruder der Kaiserin. Mit Recht hat Lippold diese Behauptung als unzureichend zurückgewiesen (RE Suppl. XIII 953). Hinzu kommt noch, daß Theodosius als Vormund für seinen Sohn Honorius den mit dem Kaiserhaus verschwägerten Stilicho dem rangälteren Timasius vorzog (vgl. Seeck, Untergang V 269), ein Umstand, der eine verwandtschaftliche Beziehung des Timasius zum Kaiserhaus ausschließt.

Zur Frage seiner Abstammung ist man allein auf die unpräzise Notiz des Iohannes Antiochenus angewiesen (frg. 187 [FHG IV 609b]), Timasius sei reichsrömischer Herkunft.

49) Timasius war bei der Unterredung wegen der Ereignisse von Callinicum (388) zwischen Theodosius und Ambrosius von Mailand zugegen und ergriff gegen die Mönche Partei (Ambr. ep. I 41,27 [PL 16,1120C]): *Tunc Timasius magister equitum et peditum coepit adversum monachos esse vehementior. Respondi ei: Ego cum imperatore ago, ut oportet; quia novi quod habeat Domini timorem: tecum autem aliter agendum, qui tam dura loqueris.* Diese brüske Entgegnung des Ambrosius reicht aber nicht aus (vgl. auch Enßlin, RE VI A 1, 1240), um den Heermeister als Heiden zu kennzeichnen, wie es Seeck (Symm.: MGH AA VI 1 praef. CXXXVII, not. 686), Rauschen (Jahrbücher 303) und Noethlichs (Gesetzgeberische Maßnahmen 326 Anm. 935) vornahmen. Der Tadel des Bischofs ist nicht unter religiöser Sicht zu verstehen, sondern leitet sich von dessen Selbstverständnis ab, diese die Kirche betreffende Angelegenheit unmittelbar mit dem Kaiser zu besprechen.

Nebenbei sei noch erwähnt, daß seine Gemahlin Pentadia

bei den Auseinandersetzungen um den Erzbischof Iohannes zu dessen getreuesten Anhängerinnen zählte (Pallad. dial. 10 [61 Coleman-Norton]).

43. MODARES (mag. ped.) 379/80 - 382 Gote[50] Christ[51]

50) Nach Zosimus war Modares Skythe königlicher Abstammung (IV 25,2 [180 Mendelssohn]), was im Sprachgebrauch dieses Historikers als eine gotische Herkunftsangabe auszulegen ist (Waas, Germanen 116).

51) Die Briefe Gregors von Nazianz erweisen Modares als einen eifrigen Christen (ep. 136.137 [GCS 53,99f.]). In ep. 136 ersucht der Kirchenvater den Feldherrn, bei der Synode von Constantinopel - vermutlich derjenigen von 382 - im Geiste der Einheit für die Orthodoxie zu wirken. Die vorbildliche Tugend und Frömmigkeit des Modares hebt Gregor durch die Gegenüberstellung der Begriffe τὸ βάρβαρον - τὸ ἑλληνικόν hervor, wobei er ἑλληνικόν mit einem von den Autoren dieser Zeit abweichenden Inhalt füllt (ep. 136): Ἡ γὰρ εὐσέβεια συνῆψεν ἡμᾶς καὶ τὸ τῆς ἀρετῆς εὐδόκιμον, ἣν ἐν σοὶ κατεμάθομεν δείξαντι σαφῶς ὅτι τὸ ἑλληνικὸν καὶ τὸ βάρβαρον σωμάτων, οὐ ψυχῶν ἐστι διαφορά, καὶ τόπων διάστασις, ἀλλ' οὐ τρόπων οὐδὲ προαιρέσεων.

Bei der Deutung dieser Wendung empfiehlt es sich, um die Problematik schärfer zu akzentuieren, einen analogen Passus des Zosimus heranzuziehen, der von der gleichen Argumentationsbasis ausgeht, sich aber bei der Auslegung von Ἕλλην als einem Göttergläubigen von der Auffassung Gregors entfernt (Zos. V 20,1 [239f. Mendelssohn]): ... αἱροῦνται πολέμῳ Φραουίττον, ἄνδρα βάρβαρον μὲν τὸ γένος, Ἕλληνα δὲ ἄλλως οὐ τρόπῳ μόνον ἀλλὰ καὶ προαιρέσει καὶ τῇ περὶ τὰ θεῖα θρησκείᾳ. Gregor wie Zosimus gehen von dem gleichen traditionellen Begriffsschema Barbar - Hellene als einem ethnischen Gegensatz

aus. Barbar und Grieche sind nur ein völkischer Gegensatz, die kulturellen und charakterlichen Unterschiede - und das sind die wesentlichen - können durch die religiöse Einstellung überbrückt werden. So fällt für Zosimus wie für Gregor die barbarische Abstammung nicht ins Gewicht, da sich Fravitta zum Polytheismus und Modares zum christlichen Monotheismus bekannte. Die christliche Religionszugehörigkeit vermag den Barbaren Modares auf die gleiche Stufe mit einem Hellenen zu stellen (vgl. Waas, Germanen 46, der den Passus aber nur unter dem Aspekt der Einschätzung eines Barbaren durch einen christlichen Griechen beurteilt). Damit setzt Gregor den Ausdruck τὸ ἑλληνικόν nicht mit "heidnisch" gleich, in seinem Sprachgebrauch impliziert diese Formulierung einen gebildeten Christen.
Eine solche Bedeutung von ἑλληνικόν ist m.E. für diese Epoche einzigartig, aber sei genügt, um an der in der Literatur ausschließlich vorgenommenen Gleichsetzung von Hellenen und Heiden Zweifel zu wecken (s. H.E. Stier, Die geschichtliche Bedeutung des Hellenennamens 11f. 59f.; J. Jüthner, Hellenen und Barbaren 87-121, vor allem 91f. 97f. mit Anm. 258). Der Passus in ep. 136 gewinnt an Tragweite, wenn man Gregors erbitterte Reaktion gegen Julians Rhetorenedikt bedenkt (or. IV 5 . 101-105 [PG 35,536AB . 636B-641B]), welches nach dem Prinzip der Glaubwürdigkeit die Werke Homers nur den Heiden vorbehält (Cod. Theod. XIII 3,4; Iul. ep. 61c [I 2,73ff. Bidez]). Gregor widersetzte sich gegen die einseitige Gleichsetzung von Hellenismus und Heidentum (vgl. hierzu K. Lechner, Hellenen und Barbaren im Weltbild der Byzantiner 16f.).

44. Flavius PROMOTVS (mag. ped.)

v. 386	- 391	?	?[52]

52) Die Religionszugehörigkeit des Promotus läßt sich nicht

ermitteln, obgleich umfangreiches Briefmaterial der heidnischen Rhetoren Symmachus (ep. III 74-80 [MGH AA VI 1,93f.]) und Libanius (ep. 867 [XI 23f. Foerster]) vorliegt; denn die Schreiben sind weltanschaulich indifferent gehalten.
Diese Feststellung ist wiederum ein Beweis dafür, daß der Kontakt mit einer prominenten heidnischen Persönlichkeit allein noch kein Kriterium für die Religionszugehörigkeit darstellt. In dieser Epoche des religiösen Umbruches darf der religionsbezogene Standpunkt nicht verabsolutiert werden. Verwandtschaftliche, freundschaftliche oder kulturelle Gemeinsamkeiten ließen die Beziehungen Andersgläubiger untereinander nicht gänzlich abbrechen.
Nur der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, daß Promotus mit der Christin Marsa verheiratet war, der späteren erbitterten Gegnerin des Bischofs Iohannes (Pallad. dial. 4 [25 Coleman-Norton]).

45. Flavius STILICHO (mag. ped.)

391	- 394	Vandale	Christ[53]

53) Begründung s. Liste B.b. 25 Anm. 29.

46. HELLEBICVS[54] (mag. mil. Or.)

30.12.383	- n. 387	Germane[55]	Christ(?)[56]

54) Die Schreibweise ist in den Quellen und in der Literatur nicht einheitlich. In vorliegender Liste wird sich auf Hellebicus festgelegt, weil diese Schreibweise durch ein urkundliches Zeugnis wie Cod. Theod. IX 39,1 belegt ist.

55) Seinem Namen nach war er sicherlich germanischer Abstammung (Schönfeld, Wörterbuch 11f. s.v. Alavivus), was aber einen Wohnsitz in Antiochia nicht ausschließt (vgl. Petit, Libanius et la vie municipale 108 Anm. 9).

56) Die Mehrzahl der Forscher läßt die religiöse Einordnung des Hellebicus offen (PLRE I 277f.; Demandt, RE Suppl.

XII 711; Waas, Germanen 44f. 102 u.a.). Während Petit ihn als Heiden bezeichnet (Libanius et la vie municipale 181), ist er nach Hauser-Meury (Prosopographie 96), Dudden (St. Ambrose I 363) und Rauschen (Jahrbücher 270) Christ gewesen. Diese offenkundige Diskrepanz ist auf seine gleichzeitige Korrespondenz mit dem Heiden Libanius (ep. 2.868.884.898.925 [X 1f. XI 24f.38.48f.69 Foerster]) und dem Christen Gregor von Nazianz (ep. 225 [GCS 53, 163]) zurückzuführen, wobei allerdings Petit den Gregorbrief nicht berücksichtigt.
Bei dem Versuch, die Religionszugehörigkeit des Hellebicus festzustellen, sind die Briefe beider Autoren allein auf ihre religiösen Bezüge zu befragen.
In den Briefen und vor allem in dem Panegyricus (or. XXII [II 471-493 Foerster]) preist der Rhetor die φιλανθρωπία des Heermeisters, welche der Impuls für sein Verhalten, besonders bei der Untersuchung anläßlich des Aufstandes in Antiochia im Jahr 387 war. Lediglich in ep. 868,3f., in welchem Libanius ihm wünscht, die Göttin des Schlafes möge ihn von der Schlaflosigkeit befreien, und in or. XXII 5.18.35.42 (II 473.481.489. 492 Foerster) sind einige vage Anspielungen greifbar, die aber nichts spezifisch Heidnisches enthalten, sie sind nur als unverbindliche Redensarten unter Gebildeten zu werten.
Wenn Gregor dem Hellebicus, mit dem ihn eine παλαιὰ φιλία verbindet, ein genuin kirchliches Anliegen, wie die Bitte um die Freistellung eines Lektors vom Heeresdienst, vorträgt, setzt er bei dem Briefempfänger ein Wissen um christliche Institutionen und Verständnis für die Kirche voraus. Die Aufforderung, sich in seiner verantwortlichen Stellung um Gott zu kümmern, ist als Mahnung aufzufassen, die nur bei einem Christen ihren Sinn haben kann (ep. 225,5): οἷς γὰρ τὰ μέγιστα ἐν χερσὶ καὶ ἐν οἷς τὸ πᾶν ταλαντεύεται, τούτοις μάλιστα φροντιστέον θεοῦ καὶ τῆς ἐκεῖθεν ἐπικουρίας. Vornehmlich dieses

Zitat erweist die christliche Einstellung des Hellebicus, die diesen aber keineswegs hinderte, mit dem Heiden Libanius in brieflichen Verkehr zu treten (hierzu vgl. Waas, Germanen 44f.).

47. MODERATVS (mag. mil. Or.?)
392 ? ?

48. ADDAEVS (mag. mil. Or.)
12.6.393 - n. 3.10.395 ?[57] ?[58]

57) Aufgrund seines Namens könnte er orientalischer Herkunft sein (vgl. Lippold, RE Suppl. XIII 939); eine Vermutung, die sich aber nicht näher präzisieren läßt (vgl. Preisigke, Namenbuch 8.517).

58) In seiner Funktion als mag. mil. ist Cod. Theod. XVI 8,9 (vom 29.9.393) an ihn gerichtet, welches die Juden vor christlichen Übergriffen schützen sollte.

49. MAIORIANVS[59] (mag. mil. Ill.)
379 - 380 ? ?

59) Maiorianus war Großvater mütterlicherseits des weströmischen Kaisers gleichen Namens (Sidon. carm. 5,116 [MGH AA VIII 190]).

50. BVTHERICH (mag. mil. Ill.)
- Frühj. 390 Germane[60] ?

60) Sein Name weist ihn als Germanen aus, vgl. Demandt, RE Suppl. XII 717.

51. Flavius ABVNDANTIVS[61] (mag. mil. Ill.)
31.7.392 - 396 Scythia minor[62] ?

61) Das Gentiliz Flavius in der Konsulatsdatierung von P. Oxy. 1712 aufgeführt, sonst nur unter Abundantius bekannt.

62) Die Provinz Skythien, die etwa der heutigen Dobrudscha

entspricht, gehörte zur thrakischen Diözese (Zos. V 10,5 [228 Mendelssohn]).

52. GILDO (mag. mil. Afr.)[63]
30.12.393 Maure ?[64]

63) In dieser außerordentlichen Rangerhöhung manifestiert sich das Bemühen des Theodosius, den in seiner Loyalität zum Imperium unzuverlässigen Gildo an die Person des Kaisers zu binden.
Über Gildo und seine Politik vgl. im einzelnen Pallu de Lessert (Fastes II 256-264).

64) Ohne Angabe von Belegen nennt Birt Gildo einen Heiden (Charakterbilder Spätroms 293). Demgegenüber wird in der übrigen Literatur seine Unterstützung zugunsten der Donatisten hervorgehoben (Seeck, RE VII 1, 1360f.; Lipold, KlP II 799; PLRE I 396). Wenn Augustin den donatistischen Bischof Optatus von Thamugadi als *familiarissimus amicus* des Gildo (Aug. c. Petil. II 83,184 [CSEL 52, 113]) oder *Gildonis satelles* (Aug. c. Parm. II 4,8 [CSEL 51,54] u.ö.) ausgibt, so sind diese Attribute ein wenig irreführend, da sie eine einseitige Abhängigkeit des Optatus von Gildo betonen, während in Wirklichkeit Gildo die Verbindung zu den Donatisten suchte (H.J. Diesner, Gildos Herrschaft und die Niederlage bei Theueste: Klio 40 [1962] 178-186; anders Grasmück, Coercitio 162ff., der das Bündnis mehr im Verhältnis von Leistung und Gegenleistung Gildos sowie der Donatisten bewertet).
Es erhebt sich die Frage, wieweit man aus dem Faktum der Unterstützung Gildos für die donatistische Partei Rückschlüsse auf seine religiöse Einstellung ziehen kann. Diesner hat das Bündnis als eine "Notlösung und Notallianz" heterogener Kräfte dargestellt (Gildos Herrschaft 178.185), die sich allein in der Ablehnung von Rom - freilich bei unterschiedlicher Motivation - einig waren. Für das Erreichen seines politischen Zieles, der Unab-

hängigkeit von West-Rom, bedurfte Gildo Bundesgenossen. Sein Zusammengehen mit den Donatisten entsprang seinem machtpolitischen Streben, religiös bedingte Erwägungen kamen bei Gildo nicht zum Tragen.

53. GAINAS (mag. mil. pr.)[65]
Frühj. 399 - 12.7.400 Gote Arianer[66]

65) Das Amt eines magister militum bekleidete Gainas erst bei Ausbruch des Tribigild-Aufstandes im Frühjahr 399 (hierzu eingehend Demandt, RE Suppl. XII 733f.; ebenso PLRE I 379f.).

66) Wie die Mehrzahl aller Goten bekannte sich Gainas zum Arianismus (Socr. HE VI 5 [PG 67,673B]; Sozom. HE VIII 4,6 GCS 50,354 ; Theodor. HE V 32,2 [GCS 44,332]; Phot. cod. 96 PG 103,349A-B).
Seine beherrschende Stellung am Hofe 399/400 nutzte Gainas religionspolitisch aus, um Kaiser Arcadius aufzufordern, seinen arianischen Landsleuten in Constantinopel eine Kirche zuzuweisen (Theodor. HE V 32,2-8; vgl. Niceph. HE XIII 5 [PG 146,945B-948B]). Nur dem entschlossenen Einspruch des Iohannes Chrysostomus war es zuzuschreiben, daß das Verbot des Theodosius, arianische Gottesdienste innerhalb der Stadt abzuhalten (vgl. Cod. Theod. XVI 5,6), weiterhin in Kraft blieb.
Wohl im Auftrag arianischer Theologen (ep. I 79) disputierte Gainas über christologische Probleme mit Nilus von Ancyra (vgl. ep. I 70.79.114-116.205f.286 [PG 79,112f. 118AB. 132D-133C. 160AB. 185f.]), der den arianischen Standpunkt seines Briefpartners scharf zurückwies (vgl. bes. 70.206).
Im Gegensatz zu Fravitta findet Gainas bei den antiken Autoren durchweg negative Beurteilung (z.B. Theodor. HE V 32,1 [GCS 44,331]): Γαΐνάς τις, Σκύθης μὲν τὸ γένος, βαρβαρικώτερος δὲ τὴν γνώμην, φρονήματι τυραννικῷ

κεχρημένος ...

54. LEO (mag. mil. pr.)

Frühj. - Somm. 399(?)	?	?[67]

67) Seine Berufung zum Heermeister verdankte der ehemalige Weber der Gunst des allmächtigen Eutrop (Claud. in Eutr. II 376ff. 557ff. [MGH AA X 110.116]).
Die Freundschaft mit Eutrop sowie der bei Christen beliebte Name (vgl. Kajanto, The Latin Cognomina 88) bilden kein Indiz für eine christliche Religionszugehörigkeit Leos.

55. Flavius FRAVITTA[68] (mag. mil. pr.)

Juli 400 - 402	Gote	Heide[69]

68) Zum Namen und den verschiedenen Schreibweisen s. Schönfeld, Wörterbuch der altgermanischen Personen- und Völkernamen 92f.

69) Während heidnische wie christliche Autoren übereinstimmend die militärischen Verdienste des Barbaren Fravitta im Kriege gegen Gainas sowie seine hohen charakterlichen Eigenschaften rühmen ... ἀγαθὸς δὲ τὸν τρόπον καὶ στρατηγικός (Sozom. HE VIII 4,19 [GCS 50,356]; vgl. Socr. HE VI 6 [PG 67,681B]), erwähnen nur Eunap (frg. 60.80 [FHG IV 41a. 49b]) und Zosimus (V 20,1 [239f. Mendelssohn]) die heidnische Gesinnung Fravittas, christliche Schriftsteller - ausgenommen Philostorgius (HE XI 8 [GCS 21,139]) - ignorieren eine solche bezeichnenderweise. Eunap und Zosimus betonen den engen Zusammenhang von Fravittas menschlicher Integrität und seiner vorbildlichen Ausübung des Götterkultes (Zos. V 20,1): αἱροῦνται πολέμῳ Φραουίττον, ἄνδρα βάρβαρον μὲν τὸ γένος, Ἕλληνα δὲ ἄλλως οὐ τρόπῳ μόνον ἀλλὰ καὶ προαιρέσει καὶ τῇ περὶ τὰ θεῖα θρησκείᾳ. Seine Verbundenheit mit dem Hellenentum stellte der Heermeister unerschrocken selbst vor dem christlichen Kaiser unter Beweis (Zos. V 21,8 [242 Mendelssohn ; vgl. Eun. frg. 82 FHG IV 50a]).

56. ARBAZACIVS (mag. mil. pr.)

404	Armenia	?

57. SIMPLICIVS (mag. mil. Or.)

18.12.396 - 11.3.398	?	?[70]

70) In einem Schreiben an Pylaimenes (etwa zwischen 404 und 406) schildert Synesius den Simplicius als eine der Dichtkunst aufgeschlossene Persönlichkeit (ep. 134 [721 Hercher]): Σιμπλίκιος καὶ ἀνὴρ καὶ ἄρχων ἀγαθὸς καὶ φίλος ἐμός ... καλὸν γὰρ καὶ συσχολάσαι στρατιώτῃ ποιητικῷ. Weder das literarische Interesse noch die Freundschaft zu Synesius lassen einen Rückschluß auf die Religionszugehörigkeit des magister militum zu.

58. ×Flavius FRAVITTA[71] (mag. mil. Or.)

um 398 - Juli 400	Gote	Heide

71) S. oben n. 55.

59. PVLCHER (mag. mil. Or.)[72]

401 (?)	?	?

72) Bei Erwägung der in Betracht kommenden Magisterien entscheidet sich Demandt in überzeugender Weise für das Orientkommando des Pulcher (RE Suppl. XII 728f.), obgleich Cod. Iust. XII 33,3, der zwischen 395 und 402 zu datieren ist, Pulcher als magister utriusque militiae ausweist.

60. VALENTINVS (mag. mil. Or.)

Nov. 404	?	Christ(?)[73]

73) Valentinus ist nur aus einer kirchenpolitischen Begebenheit bekannt, die Palladius im Zusammenhang mit der Besitzergreifung des antiochenischen Bischofsstuhles durch Porphyrius im November 404 berichtet (Pallad. dial. 16 [96f. Coleman-Norton]). Vor den aufgebrachten

Volksmassen suchte Porphyrius bei dem στρατοπεδάρχης Valentinus militärischen Schutz (zur Amtsbestimmung Demandt, RE Suppl. XII 729). Der von Porphyrius bestochene Feldherr gewährte die Hilfe und brach daher - laut Palladius - den Kriegszug gegen die plündernden Isaurier ab.

Nur durch ein argumentum e silentio läßt sich die christliche Religionszugehörigkeit des Valentinus erschließen. Wenn Valentinus Arianer oder gar Heide gewesen wäre, dann hätte Palladius es nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß Porphyrius allein mit der Unterstützung eines Nicht-Christen des antiochenischen Bischofsstuhl usurpiert habe.

61. IORDANES[74] (mag. mil. Or.)

? ? ?

74) Zur Person und zu der nur ungefähren Amtsdatierung detailliert Demandt (RE Suppl. XII 729f. und 1704f. n. 3). Iordanes ist der erste magister militum, den Kaiser Arcadius mit der Verleihung des Patricius-Titels auszeichnete.

62. ALARICVS (mag. mil. Ill.)

397 - 401 Westgote Arianer[75]

75) Begründung siehe Liste B.b. 43 Anm. 43.

63. VARANES (mag. mil. pr.)

408/410 Perser(?)[76] ?

76) Das griechische Οὐαράνης entspricht dem persischen Wahrān (F. Justi, Iranisches Namenbuch 362 n. 13). Demzufolge gehörte er vermutlich zu den in römischen Reichsdienst übergetretenen Persern. Er ist wohl mit dem Homonymen identisch, an den Libanius die ep. 1104 richtete (XI 211f. Foerster).

64. ARSACIVS (mag. mil. pr.)

410 ?[77] ?

77) Der Name Arsacius hängt wahrscheinlich mit Aršaka, einem bei Persern wie bei armenischen Königen häufig vorkommenden Namen, zusammen (vgl. Justi, Iranisches Namenbuch 27f.). Ob der mag. mil. tatsächlich Armenier oder Perser war und damit Landsmann seines Kollegen Varanes, ist nicht zu klären. Trifft diese Hypothese von seiner persischen Herkunft zu, so wären demnach zu Beginn der Regierungszeit des Theodosius II. zwei Perser im höchsten Militärkommando zu finden, was als Bestätigung für das freundschaftliche Verhältnis zwischen Constantinopel und Persien ausgelegt werden könnte (hierzu Güldenpfenning, Geschichte des oströmischen Reiches unter den Kaisern Arcadius und Theodosius II. 201).

65. FLORENTIVS (mag. mil. pr.)

15.10.415 ? ?

66. SAPRICIVS (mag. mil. pr.)

15.10.415 ?[78] ?

78) Dem Namen nach scheint er reichsgebürtiger Römer gewesen zu sein, jedenfalls kein Perser oder Germane, da Sapricius aus dem griechischen Wort σαπρός herzuleiten ist (Kajanto, Onomastic Studies 77 mit Anm. 2).

67. LVCIVS[79] (mag. mil. pr. ?)

?[80] ? Heide[81]

79) Die Vita Isidori des Damascius berichtet von einem Lucius (Phot. cod. 242 [241 Zintzen]), dem ἀνὴρ ἐν Βυζαντίῳ τὴν στρατηγίδα ἀρχὴν ὑπὸ βασιλεῖ Θεοδοσίῳ κοσμῶν, der ein Attentat auf Kaiser Theodosius geplant hat. Aus der Amtsbeschreibung und insbesondere aus dem Recht, mit dem Schwert den kaiserlichen Palast zu betreten, leitet Demandt für Lucius die Stellung eines magister militum praesentalis ab (RE Suppl. XII 747).

Es ist nicht ausgeschlossen, daß er mit dem heidnischen Anführer der Scutarii gleichzusetzen ist, der bei den Osterunruhen des Jahres 404 grausam gegen die Anhänger des Patriarchen Iohannes vorging (vgl. Pallad. dial. 9 [57 Coleman-Norton]). Als Grundlage einer möglichen Identität bietet sich neben dem Faktum der Militärzugehörigkeit die heidnische Einstellung beider Homonymen an.

80) Für die Bestimmung seiner Amtszeit stehen nur Vermutungen zur Verfügung, da Damascius nicht angibt, um welchen Theodosius es sich bei dem Attentatsversuch gehandelt hat. Aufgrund der Stellenbesetzungen schlägt Demandt vor (RE Suppl. XII 747), die Amtszeit des Lucius in die frühen Regierungsjahre des Theodosius II. zu datieren, wofür auch die unterstellte Identität mit dem Hauptmann der Scutarii im Jahre 404 spricht. Möglicherweise hat Lucius in der Zeit um 416 amtiert, da ein Erlaß vom 7. 12.416 (Cod. Theod. XVI 10,21), wonach alle Heiden vom Heeresdienst auszuschließen seien, vielleicht auf ihn bezogen werden könnte.

81) Seine Zugehörigkeit zum Götterglauben erweist der Zusammenhang aus der Vita Isidori (Phot. cod. 242 [241 Zintzen]); Lucius wird Männern wie Julian und Severianus zugerechnet, die aus ihrer Feindschaft zum Christentum eine Erhebung planten oder durchführten.

68. PLINTA (mag. mil. pr.)

418	- v. 447 (?)	Gote	Arianer[82]

82) Über das arianische Bekenntnis des Plinta bestehen keine Zweifel. Auf seine Initiative versöhnte er in Constantinopel - wohl in seinem Konsulatsjahr 419 - die Sekte der Psathyrianer, der er selbst auch angehörte, nach einer Trennung von 35 Jahren mit den anderen Arianern (Socr. HE V 23 [PG 67,648AB]; Sozom. HE VII 17,14 [GCS 50,326f.]). Diese Autoren rühmen die hohen menschlichen wie fachlichen Qualitäten des Goten.

Dieses Lob zeigt, daß die Orthodoxen den germanischen Arianern unvergleichlich versöhnlicher gegenüberstanden als römischen Irrlehrern, was seinen Grund in der stammesgebundenen Häresie haben dürfte, die für die Orthodoxie des Imperiums keine ernsthafte Gefahr darstellte. Nur so wird die gewichtige Einflußnahme der arianischen Heermeister auf die Religionspolitik verständlich.

69. ARDABVR (mag. mil. pr.)

421	- n. 427	Alane	Arianer[83]

83) Sein arianisches Bekenntnis bezeugt Theophanes chron. 5943 (I 104 de Boor): ὁ δὲ [Marcian] ἀπελθὼν προσκολλᾶται Ἀρδαβουρίῳ καὶ Ἄσπαρι τοῖς στρατηγοῖς Ἀρειανοῖς οὖσιν, ...

70. Flavius Ardabur ASPAR (mag. mil. pr.)

431	- 471	Alane[84]	Arianer[85]

84) Seine ethnische Abstammung ist nicht mit letzter Sicherheit auszumachen. Nach Candidus war Aspar Alane (frg. 1 [FHG IV 135a]), während ihn Iordanes als einen Goten bezeichnete (Get. 45 [MGH AA V 1,119]). Diesen Widerspruch erklärt Seeck damit (RE II 1,606, n. 1), daß Aspar Sohn des Alanen Ardabur und einer Gotin, möglicherweise einer Tochter Plintas, war.

85) Das arianische Bekenntnis Aspars bezeugen zahlreiche Autoren: Marcell. Comes 471 (MGH AA XI 90); Theophan. chron. 5952 (I 112 de Boor). Sein beharrliches Festhalten am Arianismus soll nach dem Tode Marcians im Jahr 457 die Erhebung Aspars zum oströmischen Kaiser verhindert haben: Procop. b. Vand. I 6,3 (IV 46 Veh); Theophan. chron. 5961 (I 116 de Boor); Leo Gramm. (ed. Bekker: CSHB 113); Zonar. XIII 25,33f. (ed. Pinder: CSHB 121); Manasses 2861f. (PG 127,327B); Niceph. Call. HE XV 27 (PG 147,80A).
Der nichtorthodoxe Glaube des einflußreichen Militärs

hielt Theodoret von Cyrus nicht ab, ihn zu bitten, sich bei dem Kaiser für die Einberufung eines Konzils einzusetzen (ep. 140 [SC 111,148f.]). Wie aus dem Brief ersichtlich, spielte Aspar ungeachtet seiner arianischen Einstellung am orthodoxen Kaiserhof auf dem kirchenpolitischen Sektor eine nicht unbedeutende Rolle (Belege bei Enßlin, RE XII 2,1949), sein Verhalten ist von einer "Tendenz gegen die bedingungslose Orthodoxie" gekennzeichnet (Demandt, RE Suppl. XII 779, vgl. 771).

71. Flavius ARIOBINDVS[86] (mag. mil. pr.)

433	- 449	Gote	Arianer(?)[87]

86) Das Gentiliz Flavius ist nur aus einer Inschrift bekannt (Rossi-Silvagni, ICUR I 989). Nicht einheitlich ist sein Cognomen überliefert: Ariobinda bei Marcellinus Comes (s.a. 449,3 [MGH AA XI 83]), während die griechischen Autoren den Namen durchgängig mit Ἀρεόβινδος wiedergeben.

87) Obgleich Angaben über seine religiöse Einstellung aus Quellen nicht greifbar sind, lassen folgende Bezüge einen mutmaßlichen Rückschluß auf seine Religionszugehörigkeit zu. Die gotische Abstammung (Malal. chron. XIV [364 Dindorf]; Niceph. Call. HE XIV 57 [PG 146,1272B]) sowie familiäre Beziehungen zu der betont arianischen Sippe des Aspar, dessen Enkelin Godisthea mit Ariobindus' Sohn, Dagalaifus, verheiratet war (Theophan. chron. 5997 [I 145 de Boor]), weisen Ariobindus mit Wahrscheinlichkeit als Arianer aus. Jedenfalls bilden die beiden Briefe Theodorets keinen hinreichenden Beweis für eine orthodoxe Einstellung des Adressaten (ep. XVIII. 23 [SC 40,89f., SC 98,80]), zumal Theodoret erwiesenermaßen sich auch an den Arianer Aspar wandte.

72. APOLLONIVS[88] (mag. mil. pr.)

437/40	- n. 450	?	Heide(?)[89]

88) Daß es sich bei dem Adressaten von Theodorets ep. 73

(SC 98,158f.) und ep. 103 (SC 111,22f.) um verschiedene Homonyme handelt, ist bereits dargelegt (s. Liste A.a. I 50 Anm. 67); anders dagegen Demandt (RE Suppl. XII 746f.), der beide Briefe an den mag. mil. gerichtet sein läßt.

89) Theodoret von Cyrus schildert den Adressaten als eine gebildete und harmonische Persönlichkeit, der jedoch die Erkenntnis des wahren Glaubens abgeht (ep. 73 [SC 98, 158f.]). Ganz offensichtlich verfolgte Theodoret mit diesem Brief missionarische Absichten: ... ἐπιστέλλω, τὸν τῶν ἀγαθῶν ἀντιβολῶν χορηγόν, καὶ φωτὸς ἀκτῖνα χαρίσασθαι τῷ τῆς ψυχῆς ὀπτικῷ, καὶ τῆς δωρεᾶς ἐπιδεῖξαι τὸ μέγεθος, καὶ τῆς κτήσεως ἐκείνης ἐξάψαι τὸν ἔρωτα, καὶ ποθήσαντι δωρήσασθαι τὸ ποθούμενον (SC 98,160). Zu dem Zeitpunkt des Briefes - etwa zwischen 443 und 448 - war Apollonius noch ein Freund des hellenischen Heidentums, der aber der Religion des Christengottes nicht ganz ablehnend gegenüberstand; sonst hätte Theodoret es nicht gewagt, ihn so unverblümt der Gnade Gottes anzuempfehlen. Ob Apollonius dem Wunsch des Bischofs entsprochen hat, ist nicht bekannt.

73. ANATOLIVS (mag. mil. pr.)

447	- n. 451	?	Christ[90]

90) Die Briefe des um seine Orthodoxie und seine Diözese kämpfenden Theodoret von Cyrus (ep. 79.92.111.119.121 [SC 98,182ff. 242f.; SC 111,42ff. 76ff. 82f.]) entwerfen von Anatolius das Bild einer machtvollen und einflußreichen Persönlichkeit, deren Glaube und Frömmigkeit Trost und Lichtblick für Theodoret in seiner bedrängten Lage bedeuten: Ἡμῖν δὲ προστέθεικεν ὁ φιλάνθρωπος Δεσπότης καὶ τὴν ὑμετέραν μεγαλοφυΐαν, πίστει καὶ φιλοθεΐᾳ λαμπρυνομένην (ep. 79 [SC 98,188]; ähnlich ep. 92 [SC 98,242f.]). In der besonderen Situation, in der Theodoret schreibt - er kämpft beim Kaiserhof um seine

Rehabilitierung -, mag er vielleicht die Person des Anatolius nach panegyrischer Weise herausgestellt haben, dennoch ist grundsätzlich an der christlichen Einstellung des Heermeisters nicht zu zweifeln: Inhalt und Ausdruck der Briefe sind dafür ausreichender Beweis (vgl. auch ep. 45.139 [SC 98,118f., SC 111,142ff.]).
Eine Bestätigung seiner rechtgläubigen Einstellung liefert folgende Akklamation aus dem Protokoll, das bei der Anklage geben Bischof Ibas von Edessa auf der "Räubersynode" von Ephesus verlesen wurde: "Des Anatolios Jahre zahlreich! Des Patrikios Jahre zahlreich! Du bist der Vater der Augusti, du bist die Zuversicht unsrer Herrn! Über alles einziger Anatolios! Die Dreifaltigkeit mit dem Patrikios!" (in der Übersetzung von G. Hoffmann bei J. Flemming, Akten der Ephesinischen Synode vom Jahre 449: AGG, N.F. XV 1 [1917] 17,10-12).
Auch die Akten des 4. ökumenischen Konzils von 451 führen ihn an der Spitze der weltlichen Teilnehmer namentlich in der 1., 2., 4., 5., 6., 8., 9., 10., 12., 14., 15., 16., 17., 19. Sitzung auf (ACO II 1,1 p. 55,7f., 1,2 p. 69,7f., 1,2 p. 84,13f., 1,2 p. 121,11f., 1,2 p. 138,19; II 1,3 p. 3,6,-1,3 p. 7,12f., 1,2 p. 11,25f., 1,3 p. 42.24f., 1,3 p. 56,8f., 1,3 p. 63,7f., 1,3 p. 83, 34f., 1,3 p. 86,6f., 1,3 p. 101,34f.).

74. LVPIANVS (mag. mil. Or.)

18.5.412	?	?

75. HYPATIVS (mag. mil. Or.)

13.12.414 u. 16.3.415	?	?

76. MAXIMINVS (mag. mil. Or. ?)[91]

- 420	?	?

91) Maximinus ist nur aus einer Notiz des Marcellinus Comes bekannt (s.a. 420,1 [MGH AA XI 74]), die aber nach Demandt (RE Suppl. XII 740) eine Präzisierung seiner Heer-

meisterstelle nicht erlaubt.

77. PROCOPIVS[92] (mag. mil. Or.)

421 - 3.12.424	Galatia[93]	?

92) Vater des weströmischen Kaisers Procopius Anthemius (467-472). Zu seiner mutmaßlichen Verwandtschaft mit dem constantinischen Herrscherhaus sowie seinen familiären Beziehungen zu der Familie des PPO Anthemius vgl. im einzelnen J. Keil, Die Familie des Prätorianerpräfekten Anthemius: AAWW XIV-XV (1943) 191.

93) Ennodius, Vita Epiphanii 55 (MGH AA VII 90).

78. Flavius DIONYSIVS[94] (mag. mil. Or.)

vor 429 - 435	Thracia	Christ[95]

94) Das Gentiliz Flavius findet sich in ACO I 1,7 p. 119f. und 120f., sonst nur Dionysius.

95) In der Funktion als magister militum griff Dionysius in zwei kirchenpolitischen Auseinandersetzungen aktiv ein. Während der Vakanz des Bischofssitzes von Constantia auf Zypern im Jahr 431 weist Dionysius den Klerus (ACO I 1,7 p. 120f.) sowie den Statthalter Theodorus (ACO I 1,7 p. 119f.) an, eigenständige Bestrebungen bezüglich der Bischofswahl zu unterlassen bzw. zu unterbinden und lediglich den Bescheid der in Ephesus versammelten Bischöfe abzuwarten (zu den Hintergründen vgl. A.H.M. Jones, LRE 376f.).
Im Zusammenhang mit dem Nestorianischen Streit forderte Dionysius Alexander von Hierapolis (ACO I 4 p. 199), Theodoret von Cyrus u.a. (ACO I 4 p. 169), die Führer der sogenannten orientalischen Opposition, zur Annahme der Union von 433 auf, widrigenfalls drohte er ihnen mit dem Verlust ihrer Bischofssitze. Einige Formulierungen in den Schreiben an die Bischöfe sowie an seinen Untergebenen Titus (ACO I 4 p. 168f.) lassen die christliche Religionszugehörigkeit des Dionysius erkennen: *Invictus*

dominus non ignorat quantum suo prosit imperio cultus sinceri devotio quantamque securitatem et illuminationem provinciis praeparet fidelis investigatio cultus orthodoxi (a.a.O. p. 169,8-10). Zudem wäre es kaum vorstellbar, daß Mitte des 5. Jahrhunderts der Kaiser einen Nicht-Christen mit einem so prekären Auftrag betraut hätte.

79. ×ANATOLIVS[96] (mag. mil. Or.)
437 - n. 443 ? Christ

96) S. oben unter n. 73.

80. Flavius ZENO[97] (mag. mil. Or.)
447 - n. 450 Isauria Heide[98]

97) Der vollständige Name, Flavius Zeno, ist zweimal bei der Konsulatsdatierung in einem Protokoll überliefert, das bei der Anklage gegen Bischof Ibas auf der Synode von Ephesus (449) verlesen wurde (J. Flemming, Akten der Ephesinischen Synode vom Jahre 449: AGG, N.F. XV 1 [1917] 15,35; 23,2); in den übrigen Stellen dieses Berichtes (ebd. 5,9; 7,20; 17,6.45; 19,42; 23,16.51; 25,44) sowie bei weiteren Autoren ist er nur unter Zeno bekannt.

98) Für die Feststellung seiner Religionszugehörigkeit ist von den beiden Briefen auszugehen, die Theodoret von Cyrus um 447/48 an den mag. mil. Or. gerichtet hat (ep. 65.71 [SC 98,114f.154f.]). Der Wunsch Theodorets, Zeno möge nach der Verleihung der Trabea, des Ornats des Konsuls, nun auch das Taufkleid empfangen, bezeugt Zenos Bindung an das Heidentum. εἴη δὲ καὶ τῶν μονίμων ἐκείνων καὶ διαρκῶν τὴν ὑμετέραν μεγαλοφυΐαν τυχεῖν ἀγαθῶν, καὶ μετὰ τῆς ὑπατικῆς ἀμπεχόνης προσλαβεῖν τὴν ἄρρητον καὶ θείαν περιβολήν. Κοινὴ γὰρ πάντων εὐχὴ τῶν ἐκείνης τῆς δωρεᾶς ἐπισταμένων τὸ μέγεθος (ep. 71 [SC 98,156]). Im Gegensatz zu seinem Freund Apollonius scheint er nicht

gebildet gewesen zu sein, da Theodoret ein derartiges Lob einzuflechten unterläßt.
Theodorets Hoffnung auf einen Übertritt Zenos zum Christentum hat sich wohl nicht verwirklicht, da er allem Anschein nach mit dem ὁ μέγας τῆς ἕω στρατηλάτης aus der Vita Isidori des Damascius (Phot. cod. 242 [241 Zintzen]) gleichzusetzen ist, wonach der mag. mil. Or. unter den heidnischen Empörern aufgeführt wird.

81. AGINTHEVS (mag. mil. Ill.)
449 Germane(?)[99] ?

99) Der germanische Name (Förstemann, Namenbuch 40) bildet den einzigen Hinweis für eine germanische Stammeszugehörigkeit.

82. CONSTANS (mag. mil. Thr.)[100]
28.1.412 ? ?[101]

100) Constans ist der erste urkundlich nachgewiesene magister militum per Thracias (Cod. Theod. VII 17,1 vom 28.1.412). Erst von diesem Zeitpunkt an ist der in der Notitia Dignitatum überlieferte Stellenplan der östlichen Heermeister verwirklicht (or. VIII). Hierzu vgl. die Argumentation von Demandt (RE Suppl. XII 743f. 719-723), der die Deutungen Mommsens (Ges. Schr. IV 550 Anm. 4) und Enßlins (Klio 24 [1931] 144f.), das thrakische Regionalkommando sei bereits unter Theodosius I. eingerichtet worden, überzeugend zurückgewiesen und als eine unzulässige Auslegung von Zos. IV 27,1ff. (183 Mendelssohn) erklärt hat.

101) Möglicherweise ist er mit dem Homonymen identisch (so Grützmacher, Synesios von Kyrene 67 mit Anm. 3), an den Synesius im Jahr 404 die nur fragmentarisch erhaltene ep. 27 (652 Hercher) richtete. Hierin bittet Synesius den Adressaten, auf einen gewissen Soterichus begütigend einzuwirken, womit er einen Beweis seiner

philosophischen Haltung erbrächte. Wie Synesius den Tod umschreibt, erweckt beim Leser neuplatonische Vorstellungen (652 Hercher): ὁ δὲ θεσπέσιος Ἀμυντιανὸς ὁ παρ' ἡμῖν ποτὲ τυχὼν ἀμείνονος λήξεως, ... Diese Belege sind jedoch zu undezidiert, als daß man dem Constans eine im Neuplatonismus wurzelnde Weltanschauung unterstellen könnte, zumal die Identität des Synesius-Adressaten mit dem mag. mil. keineswegs gesichert ist.

83. MACEDONIVS (mag. mil. Thr. ?)

13.5.423		?	?

84. IOHANNES (mag. mil. Thr.)

n. 435	- 441	Vandale	Christ(?)[102]

102) Entgegen dem sonst angewandten Vorgehen, die Religionszugehörigkeit eines Amtsträgers nicht aus seinem Namen herzuleiten, ist im vorliegenden Fall der mag. mil. Iohannes mit großer Wahrscheinlichkeit als Christ einzustufen. Hierfür ist nicht allein die Beobachtung ausschlaggebend, wonach der Name Iohannes ... was one of the most obvious Christian names and an almost infallible proof of the faith of its bearer (Kajanto, Onomastic Studies 95; vgl. 117), sondern vor allem ist die Tatsache entscheidend, daß ein Vandale (Marcell. Comes s.a. 441,2 [MGH AA XI 80]) diesen spezifisch christlichen Namen trug, der nicht sein ursprünglicher gewesen sein kann. Die Motive für eine Namensänderung mögen bei einem Barbaren vielschichtig gewesen sein, daß er sich aber gerade für den Namen Iohannes entschieden hat, verrät seine christliche Gesinnung.

85. ARNIGISCLVS (mag. mil. Thr.)

441	- 447	Hunne[103]	?

103) Obschon er einen germanischen Namen trägt (Schönfeld, Wörterbuch 29f.), ist er hunnischer Abstammung, da sein Sohn Anagastes (Ioh. Ant. frg. 206 [FHG IV 617a]) als

solcher bezeichnet wird (frg. 205 [FHG IV 616b]).

86. THEODVLVS (mag. mil. Thr.)

448	?	?[104]

104) Der im 4./5. Jahrhundert unbestreitbar christliche Name Theodulus (hierzu eingehend Kajanto, Onomastic Studies 102f. 117. 120f.) kann lediglich als ein Hinweis auf die christliche Umwelt des Namensträgers verstanden werden. Für ihn selbst einen christlichen Glauben allein aus dem Namen zu erschließen, verbietet die in jener Epoche noch feststellbare Mobilität wechselnder Religionszugehörigkeiten.

B. Die Amtsträger in der westlichen Reichshälfte

a. Die zivilen Amtsträger

I. Praefecti praetorio Italiae

Literatur:

Chastagnol, A., Le sénat romain sous le règne d'Odoacre. Recherches sur l'Épigraphie du Colisée au V[e] siècle: Antiquitas III 3 (Bonn 1966).

Enßlin, W., RE XXII 2 (1954) 2426-2502 s.v. Praefectus praetorio.

Jones, A.H.M., Collegiate Prefectures: JRS 54 (1964) 78-89.

Mazzarino, S., La prefettura del Pretorio sotto il governo di Stilicone: A & R Ser. III (1938).

Palanque, J.R., Essai sur la préfecture du prétoire du Bas-Empire (Paris 1933).

- - Les préfets du prétoire sous les fils de Constantin: Historia IV (1955) 257-263.

Seeck, O., Die Reichspräfektur des vierten Jahrhunderts: RhM LXIX (1914) 1-39.

Sundwall, J., Weströmische Studien (Berlin 1915).

	NAME	DATUM		HERKUNFT	RELIGION
	unter Constantinus I. (324 - 337)				
1.	AEMILIANVS	9.5.328		?	?
2.	Iunius BASSVS[1]	18.7.329	- 5.12.331	Roma	Heide[2]
3.	L. Papius PACATIANVS	12.4.332	- Sommer 337	Italia(?)[3]	?
	Praefecti praetorio Italiae, Illyrici et Africae				
	unter Constantinus II.[4] (337 - 340)				
4.	EVAGRIVS[5]	13.8.339		?	?
	unter Constans (340 - 350)				
5.	Antonius MARCELLINVS[6]	29.4.340		?	?[7]

6.	Aco CATVLLINVS Philomatius	24.6.341	-vor 6.7.342	Roma	Heide[8]
7.	M. Maecius Memmius Furius Baburius Caecilianus PLACIDVS	342	- 28.5.344	Africa	Heide[9]
8.	Vulcacius RVFINVS I	344(?)[10]	- 28.12.349	Roma	Heide[11]
9.	Vlpius LIMENIVS	12.6.347	- 8.4.349	?	Heide(?)[12]
10.	HERMOGENES[13]	19.5.349	- 27.2.350	?	?
11.	ANICETVS[14] (u.Magnentius)	350		?	?
	unter Constantius II. (351 - 361)				
12.	Vulcacius RVFINVS[15] II	26.2.	- 12.5.352	Roma	Heide
13.	Maecilius HILARIANVS	März	- 28.6.354	Roma	?[16]
14.	C. Ceionius Rufius VOLVSIANVS Lampadius	1.1.	- 29.7.355	Roma	Heide[17]
15.	Flavius TAVRVS[18]	6.4.355	- 29.8.361	?[19]	Arianer[20]
16.	Q. Flavius Maesius Egnatius LOLLIANVS Mavortius	25.7.	- Winter 356	Roma	Heide[21]
	unter Iulianus (361 - 363)				
17.	Claudius MAMERTINVS[22]	Dez. 361	- 26.4.365	Gallia(?)[23]	Heide[24]
	unter Valentinianus I. (364 - 375)				
18.	Vulcacius RVFINVS III	12.6.365	-nach 19.5.367[25]	Roma	Heide
19.	Sex. Claudius Petronius PROBVS[26] I	12.3.368	-nach 22.11.375[27]	Roma	Christ[28]
	unter Gratianus (375 - 383)				
20.	Flavius Claudius ANTONIVS	30.11.377	-18.8.378	?	?[29]
21.	Decimius Hilarianus HESPERIVS[30]	21.1.378	- 14.5.380	Burdigala	Christ(?)[31]
22.	Flavius Afranius SYAGRIVS[32]	18.6.380	- 30.8.382	Lugdunum	?
23.	SEVERVS[33]	2.4.382		?	?
24.	Flavius HYPATIVS	9.12.382	- 28.5.383	Thessalonice[34]	Christ[35]

unter Valentinianus II. (383 - 392)

25. Sex. Claudius Petronius PROBVS II	19.8.	- 26.10.383	Roma	Christ
26. Nonius ATTICVS Maximus	13.3.384		Tibur(?)[36]	?[37]
27. Vettius Agorius PRAETEXTATVS	21.5.	- 9.9.384	Roma	Heide[38]
28. ×Flavius NEOTERIVS[39]	1.2.	- 26.7.385	Roma	?[40]
29. PRINCIPIVS	1.6.385	- 3.11.386	?	?
30. Flavius EVSIGNIVS	23.1.386	- 19.5.387	?	?[41]
31. Sex. Claudius Petronius PROBVS III	Sommer 387		Roma	Christ

unter Theodosius I. (392 - 395)[42]

32. TRIFOLIVS[43]	14.6.388	- 19.1.389	?	Christ[44]
33. Felix Iuniorinus POLEMIVS[45]	16.1.	- 22.6.390	?[46]	?
34. Virius Nicomachus FLAVIANVS I	18.8.390	- 8.4.392	Roma	Heide[47]
35. APODEMIVS[48]	15.2.392	- 9.6.393	?[49]	?
36. Virius Nicomachus FLAVIANVS II (u.Eugenius)	April 393	- 5.9.394	Roma	Heide

unter Honorius (395 - 423)

37. Nummius Aemilianus DEXTER	18.3.	- 1.11.395	Barcino	Christ[50]
38. EVSEBIVS	19.12.395	- 13.12.396	?	?[51]
39. Flavius Mallius THEODORVS I	31.1.397	- 20.1.399	Mediolanum	Christ[52]
40. MESSALA	16.2.399	- 27.11.400	Roma(?)[53]	?[54]
41. HADRIANVS I	27.2.401	- 5.10.405	Alexandria	Christ[55]
42. Flavius Macrobius LONGINIANVS	11.1.406	- 13.8.408[56]	?[57]	Christ[58]
43. CVRTIVS	7.4.407	- 3.2.408	?	?[59]
44. Flavius Mallius THEODORVS II	13.9.408	- 15.1.409	Mediolanum	Christ

45. CAECILIANVS[60]	21.1.	u.1.2.409	?	Christ[61]
46. IOVIVS	1.4.	- 26.6.409	?	Christ(?)[62]
47. Postumius LAMPADIVS[63] (u.Attalus)	Dez. 409	- Juli 410	Capua	Heide[64]
48. LIBERIVS	26.11.409[65]		?	?
49. FAVSTINVS	6.1.	- 15.8.410	?	?
50. MELITIVS	16.11.410	- 19.3.412[66]	?	?[67]
51. IOHANNES I	8.5.412	- 12.6.413	?	Christ(?)[68]
52. HADRIANVS II	3.8.413	- 3.3.414	Alexandria	Christ
53. SELEVCVS	3.4.414	- 11.12.415	?	?
54. Flavius Iunius Quartus PALLADIVS	7.1.416	- 28.7.421	?[69]	?[70]
55. IOHANNES II	11.7.422		?	Christ(?)
56. Flavius Avitus MARINIANVS	3.11.422		Sicilia(?)[71]	Christ[72]
57. VENANTIVS	9.3.423		?	?
58. PROCVLVS	18.5.423		?	?

unter Valentinianus III. (425 - 455)

59. Flavius (Anicius Auchenius) BASSVS[73] I	6.3.	u. 8.4.426	Roma(?)	Christ(?)[74]
60. Rufius Antonius Agrypnius VOLVSIANVS	26.2.428	- 11.6.429	Roma	Heide[75]
61. (Macrobius Ambrosius) THEODOSIVS[76]	15.2.430		Africa(?)[77]	Heide(?)[78]
62. Nicomachus FLAVIANVS[79]	29.4.431	- 24.3.432	Roma	Christ[80]
63. Flavius Petronius MAXIMVS[81] I	zw. 433	u. 437	Roma[82]	Christ[83]
64. Flavius (Anicius Auchenius) BASSVS[84] II	3.8.435		Roma(?)	Christ(?)
65. Caecina Decius Acinatius ALBINVS[85] I	vor 443[86]		Roma	?
66. Anicius Acilius Glabrio FAVSTVS I	437	- 8.7.438	Roma	Christ[87]

67. Flavius Petronius MAXIMVS II	28.8.439	- 20.2.441	Roma	Christ
68. Anicius Acilius Glabrio FAVSTVS II	13.8.442		Roma	Christ
69. Flavius PATERIVS[88]	27.9.442		?	?
70. (Petronius Perpenna Magnus) QUADRATIANVS[89]	25.5.443		?	?
71. Caecina Decius Acinatius ALBINVS[90] II	17.8.443	- 3.6.448	Roma	?[91]
72. TRYGETIVS	vor 452		?	?[92]
73. FIRMINVS	17.6.449	- 29.6.452	?	?
74. BOETHIVS		- 21.9.454	?[93]	?
75. STORACIVS	28.10.454		?	?[94]

1. AEMILIANVS
   9.5.328 ? ?

2. Iunius BASSVS[1]
   18.7.329 - 5.12.331 Roma Heide[2]

1) Zur Datierung seiner Amtszeit aufgrund einer kürzlich gefundenen Inschrift vgl. A. Giardina, L'epigrafe di Junius Bassus ad Aqua Viva e i criteri metodici di Godefroy: Helikon 11-12 (1971-1972) 1-26.

2) *Iunius Bassus v.c. consul ordinarius propria impensa a solo fecit et dedicavit feliciter* (CIL VI 1737 = ILCV 59). Es besteht nunmehr kein Zweifel an der Personengleichheit des Stifters der Basilika mit dem Konsul des Jahres 331 und dem PPO von 332, seitdem die PLRE nachgewiesen hat (I 154, n.12), daß der Konsul von 317 Caesonius Bassus heißt und somit wegen des Namens für eine Identifizierung mit dem Stifter ausscheidet.
Die Kompositionen der Mosaikdarstellungen heidnischer Gottheiten bezeugen die polytheistische Gesinnung des Iunius Bassus (H. von Schoenebeck, Beiträge zur Religionspolitik 81). Die heidnische Dekoration als Kriterium verwerfen dagegen H. Grégoire und P. Orgels (bei Chastagnol, Fastes 151 Anm. 168), vielmehr sei Iunius Bassus ein Christ gewesen wie auch sein Sohn Iunius Bassus Theotecnius (Liste B.a. IV 33) und sein Kollege im Konsulat Flavius Ablabius (Liste A.a. I 3). Dieser Rückschluß - zumal der Sohn entsprechend dem Terminus *neofitus* erst kurz vor dem Tod zum Christentum übergetreten sein dürfte - ist angesichts der religiösen Mobilität für die 1. Hälfte des 4. Jahrhunderts nicht statthaft und besitzt keinerlei Beweiskraft.

3. L. Papius PACATIANVS
   12.4.332 - Sommer 337 Italia(?)[3] ?

3) Einen Hinweis für seine Heimat Italien vermittelt einzig

die Beobachtung, daß der Gentilname Papius (vgl. ILT 814) häufig in Süditalien vorkommt (G. Alföldy, Die Personennamen in der römischen Provinz Dalmatia 107).

4) Obgleich dem jüngsten der drei Constantin-Söhne, Constans, die Herrschaft über den mittleren Reichsteil, Italien und Illyrien, rechtlich zugefallen war, so übte Constantinus II. für seinen minderjährigen Bruder die Regierungsgewalt aus, indem er die Ernennung der hohen Beamten vornahm.

4. EVAGRIVS[5]

13.8.339		?	?

5) Zu seiner Person und der wahrscheinlichen Abgrenzung zu anderen homonymen Amtsträgern s. Liste A.a. I 2 Anm. 3.

5. Antonius MARCELLINVS[6]

29.4.340		?	?[7]

6) Mit Tanonius Marcellinus, dem consularis Campaniae (zu diesem PLRE I 549, n. 22), ist der Präfekt nicht personengleich (Seeck, Briefe des Libanius 201, I); daher ist auch die Annahme seiner Herkunft aus Benevent hinfällig.

7) Nach Hieronymus (Chron. 2390 [GCS 47,247]) und Palladius (Hist. Laus. 46 [134 Butler]) war Antonius Marcellinus der Vater der älteren Melania (vgl. PLRE I 592f., n.1), während Paulinus von Nola diesen als ihren Großvater bezeichnete (ep. 29,8 [CSEL 29,253]). Das christliche Bekenntnis der Tochter oder Enkelin kann in der Periode in keiner Weise als Anhaltspunkt für die religiöse Gesinnung des Präfekten betrachtet werden, dies um so weniger, als Frauen im allgemeinen schneller zu einer christlichen Konversion neigten als Männer. So sind in der Familie der Ceionier mehrfach Heiden bekannt, die mit Christinnen verheiratet waren.

6. Aco CATVLLINVS Philomatius

24.6.341	- vor 6.7.342	Roma	Heide[8]

8) CIL II 2635 ist eine Weiheinschrift an *Iuppiter optimus*

maximus, die allerdings aus seiner Amtszeit vor 338 als praeses Gallaeciae stammt. Catullinus war Vater der göttergläubigen Fabia Aconia Paulina, der Gattin des Praetextatus (CIL VI 1780 = ILS 1260).

7. M. Maecius Memmius Baburius Caecilianus PLACIDVS

342	- 28.5.344	Africa	Heide[9]

9) Nach einer Cursusinschrift aus der Zeit um 343 war Placidus *pontifex maior, augur publicus p.R. Quiritium* und *quindecemvir sacris faciundis* (CIL X 1700 = ILS 1231). Gleich ihm bekleideten nur noch Praetextatus (n. 27) und Alfenius Ceionius Iulianus Kamenius (vgl. CIL VI 1675 = ILS 1264) drei der vier großen Priesterämter, und dies beweist - zumindest nach außen hin - seinen intensiven Einsatz für die polytheistischen Kulte.

8. Vulcacius RVFINVS I

344(?)[10]	- 28.12.349	Roma	Heide[11]

10) Zwar datiert der früheste Beleg seiner Präfektur erst vom 22.6.347 (P. Oxy. 1190), aber es dürfte mit der PLRE anzunehmen sein (I 782f., n. 25), daß Rufinus als unmittelbarer Nachfolger des Placidus amtierte, der letztmalig als PPO am 28.5.344 bezeugt ist.

11) Laut CIL VI 32051 = ILS 1237 war Rufinus Pontifex maior. Während seiner dritten Amtsperiode als italischer Präfekt (365 - nach 367) verwandte er sich bei Valentinian I. für eine Rückkehr des früheren PVR Orfitus (Liste B.a. IV 30) aus der Verbannung (Amm. XXVII 7,3). Möglicherweise war der Götterglaube der beiden das Motiv für den Einsatz des Rufinus.
Das christliche Bekenntnis seines Bruders Naeratius Cerealis, des PVR von 352 (Liste B.a. IV 29), bestätigt einmal mehr, wie sehr die religiöse Trennungslinie quer durch die engste Familie lief.

9. Vlpius LIMENIVS

12.6.347	- 8.4.349	?	Heide(?)[12]

12) Für eine Gleichsetzung des Präfekten Vlpius Limenius mit dem heidnischen Prokonsul von Constantinopel des Jahres 342 Limenius spricht sich mit gewissem Vorbehalt Chastagnol aus (Fastes 129; ebenso PLRE I 510, n. 2). Der Darstellung des Libanius zufolge soll der Prokonsul, ein erbitterter Feind des Rhetors, bei seinem Amtsantritt öffentlich zur Tyche gebetet haben, daß es ihm beschieden sei, Libanius zu töten (or. I 46 [I 106 Foerster]).

10. HERMOGENES[13]

19.5.349 - 27.2.350	?	?	

13) Wie sein Amtsvorgänger Limenius verwaltete Hermogenes in Personalunion die italische Präfektur zusammen mit der stadtrömischen (chron. 354 [MGH AA IX 68f.]). Aller Wahrscheinlichkeit nach ist er mit dem heidnischen, aus Pontus stammenden PPO Or. von 359 nicht identisch (Begründung s. Liste A.a. I 11 Anm. 17).

11. ANICETVS[14]

350	?	?

14) Dem Gegenkaiser Magnentius diente er als PPO und suchte im Jahre 350 Rom im Kampf gegen Nepotian zu verteidigen, verlor aber die Auseinandersetzung und wahrscheinlich auch sein Leben (Zos. II 43,3 [I 115f. Paschoud]; vgl. auch den Bericht bei Aur. Vict. Caes. 42,6 [127f. Pichlmayr]: der ungenannte Stadtpräfekt ist identisch mit dem PPO bei Zosimus).
Den Präfekten setzt Chastagnol mit dem Konsul des Jahres 350, Flavius Anicius, gleich (La préfecture 36. 419f., Fastes 207), der allein durch CIL VI 498 bezeugt ist (zu dem Konsul vgl. PLRE I 67). Diese Annahme eines PPO namens Flavius Anicius Anicetus, un des chefs de la gens chrétienne des Anicii (La préfecture 419), basiert auf keinen quellenmäßig abgesicherten Indizien, und daher können die weitgehenden Einordnungen in den Stammbaum der Anicier (vgl. Chastagnol, Fastes 291) nicht aufrecht-

erhalten werden.

12. Vulcacius RVFINVS[15] II

26.2. - 12.5.352	Roma	Heide

15) Zur generellen Auseinandersetzung mit der von Jones (Collegiate Prefectures 82.88) u.a. vertretenen These, Vulcacius Rufinus sei in seiner zweiten Amtsperiode als Präfekt eines separaten illyrischen Sprengels anzusetzen, s. Liste A.a. II Anm. 1.

13. Maecilius HILARIANVS

März - 28.6.354	Roma	?[16]

16) Der These Chastagnols von einem wahrscheinlichen Heidentum des Hilarianus (Fastes 105) ist nicht zu folgen, da hierfür keine konkreten Anhaltspunkte vorliegen.

14. C. Ceionius Rufius VOLVSIANVS Lampadius

1.1. - 29.7.355	Roma	Heide[17]

17) Sein Götterglaube war durch die betonte Hinwendung zu den Mysterienreligionen des Orients geprägt (CIL VI 846 = ILS 4413): *C. Ruf. Volusianus v.c. pater, ierofanta, profeta Isidis, pontifex dei Sol. vot. solvi*. Zu einem unbekannten Zeitpunkt feierte er das Taurobolium (AE [1945] 55 u. AE [1955] 180).

15. Flavius TAVRVS[18]

6.4.355 - 29.8.361	?[19]	Arianer[20]

18) Die einzelnen Argumente, die Seeck für eine Identität des Präfekten mit dem bekannten Verfasser der "res rustica", Palladius Rutilius Taurus Aemilianus, anführte, überzeugen nicht (Studien zu Synesios: Philologus 52 [1894] 444-446), weil der Passus aus der or. XLII 24 (III 319 Foerster) des Libanius dagegensteht, welcher dem Taurus seine niedrige Herkunft vorhält, was mit der vornehmen Abstammung des Landwirtschaftschriftstellers nicht vereinbar ist (ohne ausdrücklich eine Identität

mit dem Autor anzunehmen, führen Enßlin [RE VA1, 70f., n.7] und Seyfarth [Ammianus Marcellinus I 271 Anm. 256 zu XIV 11,14] den Präfekten mit der Nomenklatur des Agrarschriftstellers auf).

19) Dürfte im Orient, wie es auch der Kontext aus der Libaniusstelle or. XLII 24 (III 319 Foerster) nahelegt, beheimatet gewesen sein; um 390 lebte er im Osten (Synes. prov. 92 A [70 Terzaghi]). Er war Vater des Harmonius, Caesarius und Aurelianus, von denen die beiden letzteren in den höchsten Reichsämtern unter Arcadius eine maßgebliche Rolle spielen.

20) Taurus war in kirchenpolitischen Angelegenheiten enger Berater und Vertrauter seines Kaisers Constantius II. So erwähnt ihn Athanasius im Jahre 345 bei der Aufzählung der einflußreichsten Comites. In dieser Eigenschaft verwandte sich Taurus brieflich für eine Rückkehr des Athanasius nach Alexandrien (Athan. Hist. Ar. 22,1 [II 194f. Opitz]). 351 gehörte er in Sirmium der Kommission an, die über die Häresie des Photinus zu entscheiden hatte (Epiph. adv. Haer. 71,1 [GCS 37,250]). Die arianische Einstellung des Taurus macht seine Bestellung zum weltlichen Kommissar der Synode von Ariminum im Jahre 359 endgültig gewiß, bei der er auf ausdrückliche Order des Constantius die Bischöfe nicht eher entlassen dürfe, bis sie *in unam fidem consentirent* (Sulp. Sev. chron. II 41,1 [CSEL 1,94]), eine Ausdrucksweise, die bei der betonten Sympathie des Kaisers für die Arianer nur an deren Glaubensbekenntnis denken läßt. Durch Strafandrohungen und Verbannungen suchte Taurus die orthodoxe Mehrheit einzuschüchtern und sie zur Annahme der sirmischen Glaubensformel von 359 zu zwingen (Sulp. Sev. chron. 43,3 - 44,1 [CSEL 1,96f.]). Für sein Wirken im Sinne des Constantius erhielt Taurus 361 den Konsulat.

16. Q. Flavius Maesius Egnatius LOLLIANVS Mavortius
25.7. - Winter 356 Roma Heide[21]

21) Zahlreiche epigraphische wie literarische Zeugnisse belegen seine heidnische Religionszugehörigkeit. Er war Inhaber des Augurates (CIL X 1695 = ILS 1224a u.a.), das er bereits nach der Stadtpräfektur gegen 325 versah (so Chastagnol, Fastes 120). ILS 3425 ist eine Weiheinschrift an Hercules. Mit den Attributen *religiosus* und *sanctissimus* ehren sein Sohn und seine Schwiegertochter das Wirken Lollians für den alten Götterglauben (CIL VI 37112 = ILS 1225 u. 1232).
Firmicus Maternus widmete ihm um 337 sein Werk über die Astrologie, das er allein für Lollianus verfaßte. Den Dedikanten rühmte der Verfasser der "Mathesis" als Bewahrer und Hüter der alten religiösen Traditionen (Math. VIII 33,4 [II 361 Kroll u. Skutsch u. Ziegler]): *Tu verus interpres, tu fidus custos, tu religiosus antistes, tu solus virtutum tuarum merito ornare poteris*, ...

17. Claudius MAMERTINVS[22]
Dez. 361 - 26.4.365 Gallia(?)[23] Heide[24]

22) Von Beginn seiner Berufung in das Präfektenamt - etwa Dezember 361 (Amm. XXI 12,25) - verwaltete Mamertinus nicht Illyrien allein, sondern auch Italien und Afrika, die wieder zu einem gemeinsamen Präfekturbezirk vereinigt worden waren (zur Begründung s. Liste A.a. II 3 Anm. 5).

23) Die gallische Herkunft des Claudius Mamertinus erschließt H. Gutzwiller aus folgenden Beobachtungen (Die Neujahrsrede des Konsuls Claudius Mamertinus vor dem Kaiser Julian, Text, Übersetzung und Kommentar 22): Die Dankesrede des Mamertinus für die Verleihung des Konsulats von 362 ist in einer Sammlung überliefert, in der mit Ausnahme des Panegyricus des Plinius nur Reden gallischer Rhetoren aufgenommen sind. Ferner zeigt sich Mamertinus über die Zustände in Gallien zur Zeit Julians gut informiert (Grat.act. 3,1-5,5 [28-34 Gutzwiller]). Möglicherweise

stammt er sogar von dem gallischen Rhetor Mamertinus ab (ebenso PLRE I 539f., n.1), der zu Ehren Kaiser Maximians 289 und 291 in Trier zwei Panegyrici vortrug (vgl. paneg. II.III [244ff.256ff. R.A.B. Mynors]).

24) Die innerhalb kurzer Zeit ungewöhnlich schnelle Beförderung vom CSL zum PPO sowie die ehrenvolle Ernennung zum Konsul für das Jahr 362 (vgl. Grat.act. 22,2-4 [60 Gutzwiller]) bezeugen Mamertins exponierte Vertrauensstellung bei Kaiser Julian (vgl. Groag, Achaia 47 Anm. 6). Das aber für den Götterglauben des Präfekten ausschlaggebende Indiz ist seinem Panegyricus zu entnehmen, wenngleich sich Mamertinus mit dieser Rede nicht unverhohlen in den Dienst heidnischer Propaganda stellte (eine plausible Erklärung gibt hierfür Gutzwiller, Neujahrsrede 23f.). ... *tu* [Julian] *philosophiam paulo ante suspectam ac non solum spoliatam honoribus, sed accusatam ac ream non modo iudicio liberasti, sed amictam purpura, auro gemmisque redimitam in regali solio conlocasti* (Grat.act. 23,4 [62 Gutzwiller]). Julian hat die Philosophie - es kann sich hierbei, besonders im Zusammenhang mit der wieder erlaubten astrologischen Forschung (vgl. Grat.act. 23,5f.[ebd. 62]), nur um ein Synonym für die heidnische Religion handeln - in ihren alten Glanz wieder eingesetzt, während sein Vorgänger auf dem Kaiserthron die "philosophia" anklagte und schuldig sprach, wobei vor allem an den Scythopolis-Prozeß von 359 zu denken ist (vgl. Amm. XIX 12); dieser Passus ist ein unmißverständlicher Beweis für die anti-heidnische Komponente des Prozesses. Mamertins rhetorische Bildung und die heidnische Gesinnung haben ihn Julian gewogen gemacht und ihm auf diese Weise den steilen Aufstieg ermöglicht.

18. Vulcacius RVFINVS III
21.6.365 - nach 19.5.367[25] Roma Heide

25) Zum letztenmal als PPO durch Cod. Theod. X 15,4 vom 19.

5.367 erwähnt; wahrscheinlich dürfte er jedoch die Präfektur bis Anfang 368 verwaltet haben, da Probus, der Nachfolger des im Amte Verstorbenen (Amm. XXVII 11,1), erstmalig am 12.3.368 bezeugt ist (Cod. Theod. X 24,1).

19. Sex. Claudius Petronius PROBVS[26] I
12.3.368 - nach 22.11.375[27] Roma Christ[28]

26) Zum Namen vgl. PLRE I 736f., n.5.

27) Zur Bestimmung der jeweils von ihm verwalteten Präfekturensprengel und insbesondere zur Datierung seiner ersten Präfektur vgl. S. Mazzarino, Sulla carriera prefettizia di Sex. Petronius Probus: Helikon 7 (1967) 414-418.

28) Die christliche Religionszugehörigkeit des Probus, den CIL VI 1753 (= ILS 1267) als *Anicianae domus culmen* feiert, ist vor allem durch seine Grabinschrift gesichert (CIL VI 1756b). Er ist dem Kreis von vorsichtigen Christen zuzurechnen, die lange im Katechumenat verblieben, um erst kurz vor dem Tode die Taufe zu empfangen (vgl. CIL VI 1756b 4.9.24). Doch finden sich bereits Belege aus seiner Amtszeit, die seine christliche Gesinnung bezeugen. Dazu gehört ein "prophetischer" Ausspruch, womit er den späteren Bischof Ambrosius bei dessen Amtsantritt als consularis Aemiliae et Liguriae angespornt haben soll (Paul.Med. vita Ambr. 8 [PL 14,32A]): *Vade, age non ut iudex, sed ut episcopus*. Das bischöfliche Wirken sei das Leitbild eines gerechten und integren Statthalters. Dieser Grundsatz des Probus zeigt seine Bewunderung für die vorbildliche Amtsführung christlicher Bischöfe.
Im Hinblick auf die Darstellungsweise des Historikers Ammian ist folgende Betrachtung von großem Gewicht, die Wolfgang Seyfarth zu verdanken ist: Sextus Petronius Probus. Legende und Wirklichkeit (Klio 52 [1970] 411-425). Die Diskrepanz zwischen dem Bericht Ammians (XXVII 11, 1-7) und den übrigen Zeugnissen in der Beurteilung des nach den Kaisern einflußreichsten Mannes ist offensichtlich im hohen Maße bei Ammian von seiner religiösen An-

sicht abhängig. Der Heide Ammian sucht dem Oberhaupt der christlichen Anicier negative Züge anzulasten, und sein Bemühen ist darauf gerichtet, die Person und das Wirken des allenthalben gerühmten Würdenträgers zu verfemen (XXVII 11,3). Die Motive für das niederziehende und die historische Wirklichkeit nicht berücksichtigende Porträt findet Seyfarth in Ammians Ideologie (Klio 52,424). Mit diesem Probusbild kontrastieren die inschriftlichen Zeugnisse (Belege bei Seyfarth, Klio 52, 414. 417f.) und die übrigen Autoren (Belege Klio 52, 414-417), die in leuchtenden Farben die außerordentliche Machtstellung des Probus, seine Bildung und Beredsamkeit darstellen. "Die Schmeicheleien, die Ausonius oder Symmachus dem mächtigen Präfekten sagen, sind ebenso übertrieben und innerlich unwahr wie die Aussagen der Inschriften. Ammianus Marcellinus seinerseits speit Gift und Galle, wenn er auf Probus zu sprechen kommt, ..." (Seyfarth, Klio 52, 424). Hierbei ist auch zu berücksichtigen, daß es sich bei den ersteren - mit Ausnahme Claudians - um zeitgenössische Autoren handelte, während Ammian nach dem Tode des Probus schrieb.

20. Flavius Claudius ANTONIVS

30.11.377 - 18.8.378	?	?[29]	

29) An ihn richtete Symmachus die Briefe I 89-93 (MGH AA VI 1, 36-38), möglicherweise ist Antonius auch der Empfänger des Ambrosiusbriefes 90 (PL 16,1284C-1286A). Beide Autoren rühmen seine rhetorische Gewandtheit, nach Symm. ep. I 89 verfaßte er sogar Tragödien; religiöse Bezüge fehlen bei beiden Briefschreibern.

21. Decimius Hilarianus HESPERIVS[30]

21.1.378 - 14.5.380	Burdigala	Christ(?)[31]

30) Sohn des Dichters Decimius Magnus Ausonius (Liste B.a. II 18). Von Ende 378 bis 379 war die italische Präfektur mit der Galliens vereinigt, dieses Gebiet verwaltete er

zusammen mit seinem Vater.

31) Obwohl unmittelbare Quellennachweise zu der religiösen Einstellung des Hesperius fehlen, wird dessenungeachtet versucht, dieselbe aus den besonderen Gegebenheiten zu erschließen. Die Tatsache, daß er Sohn eines Namenschristen war, will allein über seine Konfessionszugehörigkeit nichts besagen; ausschlaggebend ist hier, daß er Sohn des Namenschristen Ausonius war. Obgleich man bei rhetorisch Gebildeten zu Konzessionen in der Religionsfrage bereit war, wie es die Beispiele Eutropius oder Themistius zeigen, ist Ausonius zum Christentum übergetreten, wahrscheinlich aus Rücksicht auf seine exponierte Stellung am christlichen Kaiserhof. Zugeständnisse in der Religionsfrage zu machen, entfiel gänzlich bei den Verwandten des Ausonius, die vor allem dem Dichter ihre Verwendung in der hohen Administration verdankten. Daher kann angenommen werden, daß die Verwandten des Ausonius - vielleicht mit Ausnahme des Vaters (Liste A.a. II 4) - bei Eintritt in den Staatsdienst einen religiösen Konsens mit dem christlichen Kaiserhof an den Tag gelegt hatten.

22. Flavius Afranius SYAGRIVS[32]

18.6.380 - 30.8.382	Lugdunum	?

32) Zu seiner Person, Laufbahn und der Unterscheidung von Flavius Syagrius, dem Konsul des Jahres 382, vgl. A. Demandt, Die Konsuln der Jahre 381 und 382 namens Syagrius: ByzZ 64 (1971) 38-45.

23. SEVERVS[33]

2.4.382	?	?

33) Ist nicht mit dem bekannten PVR Valerius Severus zu identifizieren, Begründung hierzu A. Demandt, Die Konsuln der Jahre 381 und 382 namens Syagrius: ByzZ 64 (1971) 40f.

24. Flavius HYPATIVS

9.12.382 - 28.5.383	Thessalonice[34]	Christ[35]

34) Chastagnol bezeichnet Hypatius als einen Abkömmling einer großen orientalischen Familie aus Antiochia (Fastes 204).

Für Seyfarth ist Ammians Kennzeichnung *noster Hypatius* (XXIX 2,16) ein Beweis für dessen antiochenische Herkunft (Vom Geschichtsschreiber und seinem Publikum im spätantiken Rom: WZ Rostock 18 [1969] 452). Möglicherweise zielen jedoch die Worte Ammians nicht auf eine Herkunftsangabe ab, sondern charakterisieren ein Mitglied des gemeinsamen römischen Freundeskreises. Denn die Herkunft seines Vaters Eusebius aus Thessalonice steht fest (Liste A.b. 5), so dürfte der Sohn ebenfalls dort beheimatet gewesen sein.

35) Als Indiz für die christliche Einstellung des Präfekten dient ein Schreiben Gregors aus der 2. Hälfte von 381, nachdem er als Bischof von Constantinopel resigniert hat (Greg.Naz.ep. 96 [GCS 53,79f.]). Zwar fehlen im Brief spezifisch christliche Anklänge, aber der freundschaftlich-herzliche Ton sowie die Zeitsituation dürften den Empfänger als Christen ausweisen.

25. Sex. Claudius Petronius PROBVS II
19.8. - 26.10.383 Roma Christ

26. Nonius ATTICVS Maximus
13.3.384 Tibur(?)[36] ?[37]

36) Möglicherweise stammt er aus Tibur; denn er besaß dort ein Anwesen (Symm.ep. VII 31 [MGH AA VI 1,185]). In der Nähe Tiburs, in Castelmadama, ist die Grabinschrift seines Vaters gefunden worden (vgl. CIL XIV 3517).

37) Seeck (RE II 2,2240, n.15) und Rauschen (Jahrbücher 176 mit Anm. 12) halten Atticus für einen Christen, weil eine kupferne, seinen Namen tragende Lampe mit einem Christus-Monogramm geschmückt sei (de Rossi, ICUR I 454, ebenso CIL VI 32023). Die Beweiskraft dieses Zeugnisses ist jedoch erschüttert, seitdem H. Dressel den Nachweis führte (CIL XV 7161), daß der Henkel, auf dem das Christus-Monogramm eingraviert ist, zu einer anderen Lampe gehört

hatte (ebenso ILCV I S. 18 zu 62).
Auch die Briefe des Ambrosius (ep. 88 [PL 16, 1284AB]) wie des Symmachus (ep. VII 30-34 [MGH AA VI 1,185f.]) - letztere datieren aus der Zeit um 396 - vermitteln keine Anhaltspunkte über die religiöse Einstellung des Atticus.
Wegen der Namensgleichheit scheint er ein Sohn des Nonius Tineius Tarrutenius Atticus zu sein (vgl. PLRE I 123, n.4), dessen Funktion eines 'quindecemvir sacris faciundis' seine heidnische Religionszugehörigkeit offenbart (CIL XIV 3517), was jedoch angesichts des unsicheren Verwandtschaftsverhältnisses keinen Rückschluß auf die Konfession des Sohnes zuläßt.

27. Vettius Agorius PRAETEXTATVS
21.5. - 9.9.384 Roma Heide[38]

38) Der wichtigste Beleg für den Götterglauben des Praetextatus ist die Grabinschrift mit der Angabe der Bekleidung von zahlreichen Priesterämtern sowie der Einweihung in Mysterienkulte (CIL VI 1779 = ILS 1259); *augur, p[o]ntifex Vestae, pontifex Sol[is], quindecemvir, curialis Herc[u]lis, sacratus Libero et Eleusi[ni]s, hierophanta, neocorus, tauroboliatus, pater patrum.*
Auf eine eingehende Würdigung dieses *sacrorum omnium praesul* (Macr. Sat. I 17,1 [I 81 Willis]) kann verzichtet werden, da zahlreiche Spezialarbeiten seine Bedeutung und sein Wirken für die heidnische Restauration untersuchten, auf die verwiesen wird: H. Bloch, A New Document of the Last Pagan Revival in the West, 393-394 A.D.; R. Klein, Symmachus 47-50; A. Chastagnol, Fastes 171-178 mit weiteren Literaturangaben.

28. ×Flavius NEOTERIVS[39]
1.2. - 26.7.385 Roma ?[40]

39) S. Liste A.a. I 21.

40) Neoterius dürfte wohl der von Ambrosius nicht mit Namen aufgeführte Präfekt sein (ebenso PLRE I 623), der vor Ostern 385 die außerhalb Mailands liegende "basilica Portiana" forderte (Ambr.ep. 20,3 [PL 16,995A]). Hierin den Ausdruck einer arianischen Gesinnung des Präfekten zu sehen, geht nicht an, weil für diesen Vorgang die Kaiserinmutter Iustina Initiatorin war (hierzu vgl. H. von Campenhausen, Ambrosius von Mailand 190-201, bes. 191).

29. PRINCIPIVS

1.6.385 - 3.11.386 ? ?

30. Flavius EVSIGNIVS

23.1.386 - 19.5.387 ? ?[41]

41) Cod.Theod. XVI 1,4 vom 23.1.386, an den PPO Eusignius gerichtet, gestattet den Anhängern der Synoden von Arimi-num (359) und Constantinopel (360), also den sogenannten Homoern, Versammlungsfreiheit (eingehend hierzu K.L. Noethlichs, Die gesetzgeberischen Maßnahmen 122). Dieses Gesetz ist zweifelsohne als Ausfluß der arianischen Gesinnung der Kaiserinmutter Iustina und ihres Beraters, des Arianerbischofs Auxentius, zu bewerten. Welchen Zündstoff dieser Erlaß in sich barg, verrät die Reaktion des Benivolus, der sich als der zuständige magister memoriae weigerte, diese Verfügung zu verfassen, und daraufhin seinen Abschied nahm (vgl. PLRE I [illegible]61). Ob Eusignius dem Kreis um Iustina nahestand und ob das an ihn adressierte Gesetz als Indiz einer pro-arianischen Einstellung herangezogen werden kann, wozu Palanque zu tendieren scheint (Essai 74 mit Anm. 147), ist bei dem Mangel an Zeugnissen nicht zu entscheiden; jedenfalls ist sie aus den vorhandenen Dokumenten nicht abzuleiten.

Ebenso bieten die zahlreichen Briefe, die Symmachus in der Zeit zwischen 383 und 388 an ihn richtete (ep. IV

66-74 [MGH AA VI 1,121-124]), keinen Hinweis für die Bestimmung seines religiösen Standortes, auch nicht die Anrufung Gottes als einer nicht näher beschriebenen göttlichen Macht in ep. 69.

31. Sex. Claudius Petronius PROBVS III

Sommer 387 Roma Christ

42) De iure unterstanden die Diözesen Italien und Illyrien nach wie vor dem Kaiser Valentinian II. Aber nach seiner Flucht im Sommer 387 vor dem Gegenkaiser Magnus Maximus und vor der militärischen Auseinandersetzung übernahm Theodosius I. auch für den vom Usurpator nicht besetzten Teil des Westens die Regierungsgeschäfte.

32. TRIFOLIVS[43]

14.6.388 - 19.1.389 ? Christ[44]

43) Trifolius kann als Vertrauensmann des Theodosius bezeichnet werden, da er von 384 bis 385 unter diesem Kaiser das Hofamt eines CSL versah.

44) Cod.Theod. XVI 5,15 (vom 14. Juni 388) gegen heterodoxe Christen ist an den PPO Trifolius gerichtet und ist wegen des Inhaltes ein verbindliches Indiz für das Christentum des Präfekten (zur Interpretation des Gesetzes: Noethlichs, Die gesetzgeberischen Maßnahmen 148f.). Im Schlußteil werden dem Präfekten bestimmte Anweisungen erteilt: *Quod ut congruum sortiatur effectum, in specula sublimitas tua fidissimos quosque constituat, qui et cohibere hos possint et deprehensos offere iudiciis, severissimum secundum praeteritas sanctiones et deo supplicium daturos et legibus.* Die kaiserliche Empfehlung an Trifolius, die Ausführung der einzelnen Bestimmungen nur religiös Zuverlässigen anzuvertrauen, wäre bei einem Nichtchristen widersinnig und würde einen Mißerfolg dieses Gesetzes geradezu provozieren. Die Auswahl von religiös vertrauenswürdigen Beamten setzt eine christlich-

orthodoxe Einstellung des Präfekten Trifolius voraus, wovon sich Theodosius während dessen Amtszeit als CSL am östlichen Kaiserhof in den Jahren 384/5 überzeugt haben konnte (vgl. Cod.Theod. VI 30,7).

33. Felix Iuniorinus POLEMIVS[45]

16.1.	- 22.6.390	?[46]	?

45) Sichere Beweise für die Identität des PPO Polemius mit Felix Iuniorinus Polemius, der 378 als consularis Numidiae und um 389 als proconsul Africae amtierte, fehlen; aber die zeitliche Ämterfolge fügt sich lückenlos in den cursus honorum eines einzigen Beamten ein.

46) Ohne Angabe von Gründen geht M. Overbeck von einer afrikanischen Herkunft für Felix Iuniorinus Polemius aus (Untersuchungen zum afrikanischen Senatsadel 26); diese These läßt sich aber aus den Quellen nicht belegen.

34. Virius Nicomachus FLAVIANVS I

18.8.390	- 8.4.392	Roma	Heide[47]

47) Versah er im Gegensatz zu Praetextatus nur ein einziges der vier großen römischen Priesterämter, das des *pontifex maior* (CIL VI 1782 = ILS 2947), so war sein Einsatz für die Götterkulte nicht weniger glühend. Sein Wirken für die Wiederbelebung der altererbten Religion erstreckte sich von einer umfangreichen literarischen Tätigkeit bis zu der aktiven Führung einer politischen Oppositionsbewegung. Neben Praetextatus und Symmachus ist er der profilierteste Vorkämpfer stadtrömischer Tradition; seine ihn von den beiden anderen unterscheidende Konzeption und Richtung beschreibt ausführlich R. Klein (Symmachus 51-56).

35. APODEMIVS[48]

15.2.392	- 9.6.393	?[49]	?

48) Sein Präfektursprengel läßt sich nicht genau bestimmen, da die an ihn gerichteten Konstitutionen in ihren Angaben differieren: Cod.Theod. XIII 5,21 (vom 15.2.392) bezeichnet ihn als PPO Illyrici et Africae, Cod.Theod. XII 12,12 (vom 28.7.392) als PPO per Illyricum, Cod.Theod. XII 12,13 (vom 10.9.392) nur als PPO, während Cod.Theod. XI 30,51 (vom 9.6.393) an den PPO Illyrici et Ital(iae) II adressiert ist.

49) Nach dem selten vorkommenden Namen Ἀποδήμιος dürfte er im griechischen Osten beheimatet gewesen sein (vgl. Pape-Benseler, Eigennamen 107b).

36. Virius Nicomachus FLAVIANVS II

April 393	- 5.9.394	Roma	Heide

37. Nummius Aemilianus DEXTER

18.3.	- 1.11.395	Barcino	Christ[50]

50) Die Entstehung der literarhistorischen Schrift "De viris illustribus" des Hieronymus im Jahre 392 ist ein Verdienst des Dexter, der seinen Freund zur Abfassung eines Catalogus scriptorum ecclesiasticorum angeregt hatte (Hier.vir.ill.prol. [1 Bernoulli]; in Ruf.II 23 [PL 23, 467B]). Das in Analogie zu Suetons "De viris illustribus" konzipierte Werk, welches den Nachweis einer eigenständigen christlichen Kulturleistung liefern sollte, ist Dexter gewidmet (Hier.vir.ill.prol.).
Eine Gleichsetzung des Präfekten Dexter mit dem homonymen Autor der nicht erhaltenen Schrift "Omnimoda historia" darf durch die Worte des Hieronymus *clarus ad saeculum* als gesichert gelten. Dieser Dexter war ein Sohn des Bischofs Pacatianus von Barcino und dem Christentum fromm ergeben (Hier.vir.ill. 132 [56 Bernoulli]): *Dexter, Pacatiani de quo supra dixi filius, clarus ad saeculum et Christi fidei deditus, fertur ad me omnimodam historiam texuisse, quam necdum legi.*

38. EVSEBIVS

19.12.395	- 13.12.396	?	?[51]

51) Auf Anraten des Präfekten Eusebius verletzte Stilicho im Jahre 396 das kirchliche Asylrecht, indem Soldaten den rechtskräftig verurteilten Cresconius, der sich zum Altar geflüchtet hatte, gegen den Widerstand der Kleriker gewaltsam aus der Kirche entführten (Paul.Med.vita Ambr. 34 [PL 14,41C-D]; vgl. J.R. Palanque, Saint Ambroise 309-312). In dieser Aktion dokumentiert sich weniger ein antikirchlicher Affront der weströmischen Regierung, vielmehr handelt es sich um einen Auswuchs kirchlicherseits bei der Gewährung des Asylschutzes.
Bietet der Befehl des Eusebius einerseits keine ausreichende Grundlage für seine religiöse Einordnung, dürfte jedoch andererseits der Präfekt schwerlich mit dem frommen, in Bologna lebenden Korrespondenten des Ambrosius personengleich sein (vgl. Ambr. ep. 54.55 [PL 16,1167A-1169C], für eine Identität tritt J.R. Palanque, Saint Ambroise 533f. ein, mit Vorbehalt PLRE I 306f., n.32; dagegen unterscheidet zwischen dem Präfekten und dem Ambrosius-Adressaten F.H. Dudden, St. Ambrose 486 und 494.696, n.7). Bei der Häufigkeit des Namens - allein in der Briefkorrespondenz des Symmachus finden sich in den neunziger Jahren des 4.Jh. mehrere Homonyme: Symm. ep. IV 43.VII 53 (MGH AA VI 1,113.191f.); ep. V 54 (VI 1,138f.); ep. IX 55 (VI 1,252) - ist man für eine Gleichsetzung um so mehr auf quellenfundierte Übereinstimmungen angewiesen. Nach Ambr.ep. 54,1 besaß der Freund des Ambrosius offensichtlich wenig Einfluß bei den weltlichen Behörden; denn er war von Fürbitten und Beziehungen des Mailänder Bischofs abhängig, ein Hinweis, der zu einem hohen Verwaltungsbeamten nicht passen will.

39. Flavius Mallius THEODORVS I

31.1.397 - 20.1.399 Mediolanum Christ[52]

52) Die Widmung von Augustins Frühschrift "De beata vita" (386) an Theodorus ist ein sicheres Indiz für dessen christlichen Glauben (beat.vit. [CSEL 63,89ff.]). Wenn

sich auch Augustin 427, dem Jahr der Abfassung seiner "Retractiones", offenkundig von Theodorus distanziert, bezieht sich die Einschränkung ausdrücklich nicht auf die Christianität des Theodorus (Aug.retract. I 2,2 [CSEL 36,18]): *Displicet autem illic, quod Mallio Theodoro, ad quem librum ipsum scripsi, quamvis docto et Christiano viro, plus tribui quam deberem,...*
Die Beziehung zu Augustin hinderte den philosophisch hochgebildeten Christen nicht (Claud.carm. 17.149f. [MGH AA X 181]), der sich auch schriftstellerisch hervortat (Claud.carm. 17,84ff.253ff.333ff.), Umgang mit dem heidnischen Rhetor Symmachus zu pflegen, dessen Briefe Ausdruck für ihre enge Freundschaft sind (vgl. Symm.ep. IV 4-14.16 [MGH AA VI 1,125-128]). Anderer Natur scheint dagegen das Verhältnis des Theodorus zu Claudian gewesen zu sein, der anläßlich des Konsulatsantrittes im Jahre 399 einen prunkvollen Panegyricus auf ihn hielt (Claud. 16.17 [MGH AA X 175-188]). Die Preisrede ist nicht Zeugnis einer aufrichtigen Einschätzung Claudians, vielmehr gibt sie die offizielle Stimmung des Hofes gegenüber einem Anhänger Stilichos wieder; die ungeschminkte Einstellung des Hofdichters zu Theodoret verrät ein Spottgedicht, in welchem er Theodorus der Schläfrigkeit in der Amtsführung bezichtigte (Carm.min. 21 [MGH AA X 297]): *Manlius indulget somno noctesque diesque.*

40. MESSALA

16.2.399 - 27.11.400 Roma(?)[53] ?[54]

53) Nur mittels Kombinationen läßt sich die stadtrömische Herkunft für Messala hypothetisch erschließen. Rutilius Namatianus feiert Messala als einen Nachkommen des berühmten republikanischen Geschlechtes der Publicolae (Rut.Nam. I 271f. [I 108 Doblhofer]). Im 4./5. nachchristlichen Jahrhundert begegnet der Name Publicola als cognomen bei der vornehmen stadtrömischen gens der Vale-

rii (vgl. Enßlin, RE VIII A 1, 176, n.296f.). Rutilius' Anspielung auf die hochstehende Abstammung Messalas berechtigt zu der Vermutung seiner Zugehörigkeit zur stadtrömischen Familie der Valerii. Dabei sei als eine weitere Stütze für diese These darauf hingewiesen, daß seit alters mehrere Mitglieder der Valerii das cognomen Messala getragen haben (vgl. RE VIII A 1,125-171, n.248-270). Diese Mutmaßungen dürfen aber nicht dazu verleiten, den Präfekten von 399 mit Rufius Valerius Messala zu identifizieren, der nachweislich dem späten 5. Jahrhundert angehörte (J. Sundwall, Abhandlungen 141).

54) Außer den an ihn adressierten Konstitutionen im Codex Theodosianus (Belege bei Enßlin, RE XV 1, 1165, n.4) ist Messala vor allem aus Briefen des Symmachus (ep. VII 81-92 [MGH AA VI 1, 199-202]) sowie aus der Schrift "de reditu suo" des Rutilius Namatianus (I 267-276 [108 Doblhofer]) bekannt. Das literarische Interesse bildet den gemeinsamen Berührungspunkt, beide heidnische Autoren zeigen große Bewunderung für das Talent Messalas als Rhetor und Dichter (vgl. Symm.ep. 91; Rut.Nam. I 267f. 274f.), selbst noch Sidonius Apollinaris äußerte sich lobend über die Begabung Messalas (Sidon.carm. IX 305 [MGH AA VIII 225]). Demgegenüber sind in den Schreiben des Symmachus keine Anhaltspunkte über die Religionszugehörigkeit des Briefempfängers greifbar, sieht man von dem neutralen Ausdruck *deorum favor* in ep. 92 ab (MGH AA VI 1,202).

41. HADRIANVS I

27.2.401 - 5.10.405 Alexandria Christ[55]

55) Im Mittelpunkt der Untersuchung von Hadrians Religionszugehörigkeit steht Claudians bekanntes Spottgedicht gegen die hohen Würdenträger Fl. Mallius Theodorus und Hadrianus (carm.min. 21 [MGH AA X 297]):

Manlius indulget somno noctesque diesque;
Insomnis Pharius sacra profana rapit.
Omnibus hoc, Italae gentes, exposcite votis,
Manlius ut vigilet, dormiat ut Pharius.

Die Worte *sacra profana rapit* deutet Th. Birt dahingehend (MGH AA X praef. XIII), daß Hadrian im Jahre 397 als magister officiorum Tempelgüter raubte. Der in dem Epigramm gegeißelte Tatbestand einer Heidenverfolgung bewog Seeck (Untergang V 295f.559f.) und nach ihm Mazzarino (La politica religiosa di Stilicone: RIL 71 [1938] 15-17) zu der These, Hadrian habe als Führer der katholischen Extremisten nach dem Erscheinen des Epigramms im Jahre 404 den heidnischen Dichter zu beseitigen versucht. Die Verse mit dem Verstummen Claudians im Jahre 404 in Zusammenhang zu bringen, ist eindeutig zu widerlegen (vgl. bes. E. Demougeot, De l'unité 289f.), da das Epigramm eine gleichzeitige Amtszeit des Theodorus und Hadrians voraussetzt, eine Bedingung, die nur für die Jahre 397/98 zutrifft, als Theodorus vom 27.1.397 bis 20.1.399 als PPO überliefert und Hadrian vom 5.7.397 bis 16.3.399 als mag.off. bekannt ist. Von diesem Ausgangspunkt einer synchronen Amtsperiode gelangt A. Cameron (Claudian 394-401) zu einer neuen Auslegung der Worte *sacra profana rapit,* indem er sie an den CSL Hadrian gerichtet sein läßt (Claudian 395): This, surely, is why Claudian says that Hadrian 'sacra profana rapit'. As CSL, Hadrian might be entitled to 'sacra' - but not 'profana' as well! This is much neater than to interpret 'sacra', with Birt, as an allusion to the sequestration of property from pagan temples. Die auf den ersten Blick einleuchtende These Camerons steht und fällt mit dem Nachweis, daß Hadrian noch in der 1. Hälfte von 397 die Funktion eines CSL ausübte. Urkundlich ist seine Comitiva nur am 6. Aug. 395 durch Cod.Theod. V 14,35 bezeugt, aber Cameron hält es für sehr wahrscheinlich (Claudian 396 mit Anm. 2), daß Hadrian bis zu seiner Beförderung

zum mag. officiorum (erstmals erwähnt am 5.7.397 durch Cod. Theod. VI 26,11) das Finanzamt innehatte, da sein Nachfolger als CSL, Aemilius Florus Paternus, erst 397 nachweisbar sei. Hiergegen ist einzuwenden, daß Paternus' Amtszeit nur durch die Symmachus-Briefe V 62.63.65 bezeugt ist (MGH AA VI 1, 141f.), die Seeck zwischen 396 und 398 datiert (MGH AA VI 1 praef. CLVII; vgl. auch die entsprechende Liste der PLRE I 1065, die mit Vorbehalt für 396 einen CSL namens Fl. Herodes aufführt). Ergeben sich vom Datum her bereits schwerwiegende Zweifel an der Interpretation Camerons, so werden diese bei einer inhaltlichen Prüfung seiner Deutung von *sacra* noch größer. *Sacra* im Sinne von "kaiserlich" würde bedeuten, Hadrian habe sich am kaiserlichen Vermögen bereichert und sich somit eines schwerwiegenden Kaisersakrilegs schuldig gemacht. Diesen massiven Vorwurf dürfte wohl selbst Claudian nicht gewagt haben zu äußern, sicher nicht in einem Epigramm, welches nach Cameron als Scherz gedacht war (Claudian 400f.).

Mit Zurückweisung der Argumentation Camerons sind die Worte *sacra profana rapit* mit Birt und Demougeot (De l'unité 291 mit Anm. 345) als eine Verstimmung des Dichters über das allzu forsche Vorgehen Hadrians bei der Enteignung heidnischer Tempel zu interpretieren. Dem Spottgedicht zufolge war Hadrian ein überzeugter Christ, der offensichtlich seine Kompetenz durch heidenfeindliche Maßnahmen überschritt. Diese quellenfundierte Feststellung darf jedoch nicht mit weitreichenden Spekulationen über das Ende Claudians verbunden werden.

Anfang 405 setzte auf dem legislativen Weg eine verschärfte Bekämpfung der Donatisten ein (Cod.Theod. XVI 6,4.6,5 vom 12.2.405; XVI 5,37 vom 25.2.405). Die neue Phase in der Behandlung der Donatisten als Häretiker dürfte weniger dem Einfluß Hadrians als vielmehr den Gesuchen der katholischen Kirche Afrikas zuzuschreiben sein (hierzu Grasmück, Coercitio 203f.).

42. Flavius Macrobius LONGINIANVS
11.1.406 - 13.8.408[56] ?[57] Christ[58]

56) Urkundlich durch Cod.Theod. VII 18,15 letztmalig als PPO am 24.3.406 belegt, aber die Notiz des Zosimus sichert seine Amtsdauer bis zu seiner Ermordung am 13.8.408 in Ticinum (V 32,7 [259 Mendelssohn]): εὑρόντες ἐν μέσῳ Λογγινιανόν, ὅς τῆς κατὰ τὴν Ἰταλίαν αὐλῆς ὕπαρχος ἦν, ἀναιροῦσι καὶ τοῦτον.

57) Chastagnol nennt Longinianus einen Afrikaner (La préfecture urbaine 443); für diese nicht belegte Vermutung läßt sich bestenfalls die Beobachtung G. Alföldys anführen, wonach das cognomen Longinianus vereinzelt in Italien und Afrika vorkommt (Personennamen 231).

58) Zur Grundlage der Einstufung Longinians als eines heidnischen Priesters und neuplatonischen Philosophen verwendet Chastagnol den Briefwechsel Augustins mit Longinianus (Fastes 255 mit Anm. 58). Dieser disputiert mit dem Bischof von Hippo über den Wert der Reinigungsriten bei der Gottesverehrung (ep. 233-235 [CSEL 57,517-523]). Über seinen aufgeschlossenen und zugänglichen Briefpartner schrieb Augustin (ep. 233 [CSEL 57,518]): *quaero etiam, quid de Christo sentias; quod enim eum non parvi pendas, adverti.* Um aber die Briefe als ein Zeugnis für die heidnische Religionszugehörigkeit des Präfekten benutzen zu können, bedürfte es einer zeitlichen Bestimmung der drei Schreiben; denn sie könnten vor der Amtszeit Longinians als Stadt- (401-402) und Prätorianerpräfekt (406-408) herrühren. Eine Konversion wäre bei der in den Briefen sichtbar gewordenen toleranten Einstellung nicht auszuschließen. Der Vorbehalt gegen die Briefe als Beweismittel für den Götterglauben des Präfekten gewinnt zudem noch an Boden, da eine Personengleichheit des Augustin-Korrespondenten und des Präfekten keineswegs erwiesen ist. Daher ist es ratsam, die Augustinbriefe als Indiz für die Religionszugehörigkeit

nicht weiter zu berücksichtigen und nach Kriterien aus der Amtszeit des Präfekten zu forschen.
Hierzu ist von dem Epigramm auszugehen, das der Errichtung eines Baptisteriums neben der Kirche St. Anastasius durch Longinianus während seiner römischen Stadtpräfektur gedenkt (ILCV I 92):

qui peccatorum sordes abolere priorum
terrenisq. optas maculis absolvere vitam,
huc ades ad Xp̄ι *fontem sacrumq. liquorem,*
corpus ubi ac mentes pariter sensusq. lavantur
aeternumq. datur casto baptismate munus.
hanc autem fidei sedem construxit ab imo
militiae clarus titulis aulaeq. fidelis
Romanaeq. urbis praefectus Longinianus.

Zur Beurteilung der Konfession ist von ausschlaggebendem Belang, worauf das Wort *fidelis* im vorletzten Vers zu beziehen ist. Vom grammatikalischen wie auch vom sachlichen Standpunkt bieten sich zwei Auslegungsmöglichkeiten an: entweder ist *aulae* als Dativ von *fidelis* abhängig und heißt dann "treu dem Hof", oder *aulae* ist als Genitiv auf *titulis* zu beziehen und damit dem Wort *militiae* gleichgeordnet, in diesem Sinne ist dann *fidelis* absolut gebraucht und hat die Bedeutung von "gläubig". Der letzteren Annahme ist der Vorzug zu geben, jedoch nicht deswegen, weil sie eine Aussage zur Religionszugehörigkeit des Erbauers beinhaltet, sondern weil der Kontext geradezu die Wiedergabe von *fidelis* mit "gläubig" herausfordert. Im Vers 6 ist von der *sedes fidei* die Rede, wobei die Bedeutung von *fides* außer jedem Zweifel steht. Daß in dem christlichen Epigramm *fides* einerseits "christlicher Glaube" bedeutet und im nachfolgenden Vers *fidelis* andererseits eine "Ergebenheit zum Hofe" ausdrücken soll, ist undenkbar. Die Übersetzung der Verse 6 bis 8 des Epigramms lautet: "Diese Stätte des Glaubens errichtet von Grund auf Longinianus, der an militärischen und zivilen Rängen berühmte und gläubige

Stadtpräfekt Roms." Neben seinen weltlichen Verdiensten verzeichnet das Epigramm die Christianität des Erbauers. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß bislang unter den Erbauern christlicher Kultstätten keine Heiden überliefert sind. Die Richtigkeit der Argumentation bestätigen auch - im Gegensatz zu Chastagnol (Fastes 255) - die zahlreichen Briefe des Symmachus an Longinianus (ep. VII 93-101 [MGH AA VI 1,202-205]), die sich einer polytheistischen Anspielung völlig enthalten.

43. CVRTIVS
7.4.407 - 3.2.408 ? ?[59]

59) Die Gesetze Cod. Theod. XVI 5,43. 10,19 (vom 15.11.407) = Sirm. 12 schärfen vor allem die strikte Einhaltung der früheren Verordnungen gegen Häretiker und Heiden ein. Für eine christliche Religionszugehörigkeit des Adressaten bilden sie kein Indiz. Deshalb ist es nicht ersichtlich, aus welchen Erwägungen Mazzarino Curtius - zusammen mit den als Christen erwiesenen Theodorus und Hadrianus - gleichfalls als einen Christen betrachten konnte (Mazzarino, La politica religiosa di Stilicone: RIL 71 [1938] 19).

44. Flavius Mallius THEODORVS II
13.9.408 - 15.1.409 Mediolanum Christ

45. CAECILIANVS[60]
21.1. u. 1.2.409 ? Christ[61]

60) Seeck (RE III 1,1173, n.8) mutmaßt eine Identität mit einem Aur. Rutilius Caecilianus aus einer Inschrift in Ostia (CIL XIV 666), die aber keine Anhaltspunkte für eine zeitliche Einordnung aufweist, daher ist Seecks Hypothese abzulehnen.

61) Das Indiz für seine christliche Religionszugehörigkeit stammt aus einer Zeit, die fünf Jahre nach seiner Amtsperiode als PPO liegt.

Nach der Niederwerfung der Erhebung des comes Heraclianus im Jahre 413 beorderte die weströmische Regierung im folgenden Jahr Caecilianus als außerordentlichen Richter nach Afrika (Cod.Theod. VII 4,33 vom 3.3.414), damit er über die Anhänger des Usurpators Gericht halte (Zum Aufstand vgl. H.J. Diesner, Der Untergang der römischen Herrschaft in Nordafrika 30f.). Während dieser Tätigkeit richtete Augustin an ihn zwei Schreiben (ep. 86.151 [CSEL 34,2 p. 396f.; 44,382-392]). In ep. 151 macht der Bischof von Hippo dem Caecilianus Vorwürfe wegen der Freundschaft mit dem comes Marianus (ep. 151, 4.7.12), durch dessen Verschulden zahlreiche Unschuldige hingerichtet wurden, so auch Marcellinus - der Leiter des Religionsgespräches von Karthago (411) - und dessen Bruder Apringius (ep. 151, 6.10.). Am nachhaltigsten erregt den Unwillen des Bischofs die Tatsache, daß Caecilianus trotz seines hohen Alters und bei seinem einwandfreien Lebenswandel (vgl. auch ep. 86) den Empfang der Taufe hinausschiebe (ep. 151,14 [CSEL 44,392]): *Unum est autem, si verum quaeris audire, quod in te molestissime fero, quod, cum sis et huius iam aetatis et huius vitae atque probitatis, adhuc vis esse catechumenus, quasi fideles non possint; quanto sint fideliores atque meliores, tanto fidelius ac melius administrare rem publicam.* Die Ausdehnung der vorgeschriebenen dreijährigen Katechumenatszeit war in jener Epoche sehr gängig, muß aber offensichtlich im Falle Caecilians den Rahmen des Erträglichen überschritten und die Nachsicht Augustins erschöpft haben. Daher ist es berechtigt, den Status eines Katechumenen dem Caecilianus bereits in seiner Präfektenzeit 409 zuzusprechen und somit von einer christlichen Religionszugehörigkeit des Präfekten auszugehen.

46. IOVIVS

1.4.	- 26.6.409	?	Christ(?)[62]

62) Zusammen mit dem comes Gaudentius zerstörte Iovius während seiner Amtszeit als comes am 19.3.399 heidnische Tempel und Götterbilder in Karthago (Aug.civ. XVIII 54 [CSEL 40,2 p.361]). Zur Begründung, daß dieser Vorgang für eine Einstufung des Iovis als Christen ausreicht, s. Liste B.b. 38 Anm. 40.
Eine gewisse Einschränkung stellt Seecks Bedenken dar (RE IX 2,2016, n.3), wonach der Tempelzerstörer im Hinblick auf den militärischen Rang des Gaudentius gleichfalls das Militäramt eines comes rei militaris bekleidet habe und folglich mit dem hohen Zivilbeamten des Jahres 409 nicht identisch sein dürfe. Dieser Einwand läßt sich zwar nicht gänzlich entkräften, aber es ist an dem Faktum der Personengleichheit festzuhalten (so auch Mazzarino, Stilicone 394f.), da die Bezeichnung comes keineswegs nur Militärs vorbehalten war. Bei dem nicht immer exakten Gebrauch der Amtsbezeichnungen durch Augustin ist eine zivile Funktion für Iovius in Afrika denkbar.

47. Postumius LAMPADIVS[63]

Dez. 409	- Juli 410	Capua	Heide[64]

63) Der PPO des Attalus (Zos. VI 7,2 [287 Mendelssohn]) ist identisch mit dem PVR von 403 (Liste B.a. IV 80), aber zu unterscheiden von dem christlichen Stadtpräfekten des Jahres 398 (Liste B.a. IV 73). Ein dritter Homonymer ist schließlich der Senator, der Stilichos Vereinbarung mit Alarich in einer Senatssitzung scharf attackierte: *non est ista pax, sed pactio servitutis* (Zos. V 29,9 [254 Mendelssohn]). Nach seiner kühnen Kritik fühlte sich der Senator nur in einer christlichen Kirche vor Anschlägen Stilichos sicher. Eine Gleichsetzung mit dem Präfekten des Attalus ist auszuschließen, da ein derart gegensätzlicher Sinneswandel von einem Gegner von Vereinbarungen mit den Goten zu einem Parteigänger Alarichs - Attalus war Kaiser von Alarichs Gnaden - unmöglich sein dürfte (hierzu einge-

hend Mazzarino, Stilicone 353-356.358; Chastagnol, Fastes 260f.).

64) In ep. 246 weist Augustinus ihn als einen Anhänger der Divination und somit des Heidentums aus (CSEL 57, 583-585). Das Schreiben ist eine kritische Auseinandersetzung des Bischofs mit den Irrtümern der "mathematici".

48. LIBERIVS

26.11.409[65]		?	?

65) Zur Datierung vgl. Palanque, Essai 98.

49. FAVSTINVS

6.1.	- 15.8.410	?	?

50. MELITIVS

16.11.410	- 19.3.412[66]	?	?[67]

66) Zum Datum: Seeck, Regesten 87,34 - 88,6.

67) Verfügungen über die Befreiung der Kirche von bestimmten Abgaben (Cod.Theod. XVI 2,40 = Sirm. 11) sowie über die geistliche Gerichtsbarkeit (Cod.Theod. XVI 2,41 = Sirm. 15) sind an den PPO Melitius gerichtet.

51. IOHANNES I

8.5.412	- 12.6.413	?	Christ(?)[68]

68) Nach dem Sieg des Theodosius I. über den Usurpator Eugenius am Frigidus (5./6.9.394) flüchteten viele seiner Anhänger - darunter auch der jüngere Nicomachus Flavianus (Liste B.a. I 62) - in ein christliches Gotteshaus (Aug. civ. V 26 [CCL 47,162 Z.36-40]). Ambrosius von Mailand verwandte sich schriftlich bei Theodosius für die Schutzflehenden. Daraufhin entsandte der Kaiser den tribunus et notarius Iohannes, um den Asylsuchenden Schutz zu gewähren (Paul.Med.vita Ambr. 31 [PL 14,40B-C]). Die Identität des tribunus von 394 mit dem PPO von 412 ist durch den Hinweis auf das spätere Präfektenamt durch Paulinus gesichert.

In der Situation der weltanschaulichen Auseinandersetzung des Jahres 394 wird der Kaiser die Übermittlung des Gnadenvollzugs für seine Gegner, die überwiegend göttergläubig waren, wohl kaum einem Heiden anvertraut haben. Diese Mission läßt zumindest bei dem tribunus eine christliche Einstellung erwarten; es ist aber eine gewisse Vorsicht angebracht, den Präfekten allein aufgrund dieser Weisung als Christen zu betrachten, da 18 Jahre zwischen dem kaiserlichen Auftrag und der Amtszeit als Präfekt liegen.

52. HADRIANVS II

3.8.413	- 3.3.414	Alexandria	Christ

53. SELEVCVS

3.4.414	- 11.12.415	?	?

54. Flavius Iunius Quartus PALLADIVS

7.1.416	- 28.7.421	?[69]	?[70]

69) Ob er mit der gallo-römischen Familie aus der Auvergne in Verbindung zu bringen ist (vgl. A. Nagl, RE XVIII 3,214f., n.9), bleibt ebenso offen wie eine eventuelle Identität mit dem gleichnamigen Sohn des PVC Palladius von 394 (vgl. W. Enßlin, RE XVIII 3,220, n.38).

70) Keinen Hinweis auf die religiöse Haltung des Präfekten vermitteln die Ausführungsbestimmungen gegen die Anhänger des Pelagius, die er zusammen mit seinen Kollegen im Präfektenamt, Monaxius (Liste A.a. I 36) und Agricola (Liste B.a. II 35), publizierte (Mansi IV 446A). An ihn sind auch Cod.Theod. XVI 8,24 (vom 10.3.418) und XVI 2,44 = Sirm. 10 (vom 8.5.420) adressiert.

55. IOHANNES II

11.7.422		?	Christ(?)

56. Flavius Avitus MARINIANVS

3.11.422		Sicilia(?)[71]	Christ[72]

71) Er besaß Güter auf Sizilien: Mansi V 1061C.

72) Mit seiner Gemahlin Anastasia löste Marinianus Gelübde ein, indem er sich unter Bischof Leo I. von Rom (440-461) an der Erneuerung der Petrusbasilika beteiligte: ILS 8989 = ILCV 1758. Die religiösen Intentionen entspringende Bautätigkeit, obschon diese nicht in seine Amtszeit als Präfekt fällt, dient als Beleg für die christliche Gesinnung des Marinianus.

57. VENANTIVS

9.3.423		?	?

58. PROCVLVS

18.5.423		?	?

59. Flavius (Anicius Auchenius) BASSVS[73] I

6.3.	u. 8.4.426	Roma(?)	Christ(?)[74]

73) In den Konsulatsdatierungen der Grabinschriften (ICUR N.S. I 3231. II 4891. 4892 = CIL VI 31977; CIL III 9516) sowie in den Proposita der an ihn adressierten Gesetze ist der Konsul von 431 und PPO von 426 als Bassus erwähnt (Cod. Theod. IV 6,7.10,3.X 26,1.XVI 7,7.8,28; Cod. Iust. V 4,21.XI 48,18.XII 1,14), lediglich CIL X 7168 kennt für den Konsul zusätzlich das Gentiliz Flavius. Literarische Zeugnisse über den Beamten liegen nicht vor, sieht man von der späten Quelle der gefälschten Prozeßakten des Papstes Xystus III. ab (Mansi V 1061-1068), in welcher für den Konsul gleichfalls nur der Name Bassus belegt ist.
Dagegen ist in der Literatur der Konsul von 431 als Anicius Auchenius Bassus aufgeführt (Seeck, RE I 2,2200, n.33; Sundwall, Weströmische Studien 56, n. 65; Chastagnol, Fastes 291; PLRE I 1133; vorsichtiger Liebenam, Fasti consulares 44), wodurch seine Zugehörigkeit zur gens der Anicii zum Ausdruck gebracht wird; insbesondere sehen die oben genannten Forscher in dem PPO und Konsul

von 431 einen Sohn des Anicius Auchenius Bassus, des Konsuls aus dem Jahre 408. Den einzigen Anhaltspunkt für die Identität bildet lediglich der Name Bassus. Bassus ist das charakteristische cognomen der Auchenii, einer der vier Linien des anicischen Geschlechts (hierzu vgl. die noch immer übersichtliche Studie von J. Aschbach, Die Anicier und die römische Dichterin Proba: SAWW 64, 369-446, bes. 386-388). Auf der Grundlage dieser Hypothese resultieren die beiden Sozialdaten für den Präfekten.

74) Seine lediglich aufgrund des Namens angenommene Zugehörigkeit zur christlichen Familie der Anicii dient als mutmaßlicher Hinweis für die christliche Religionszugehörigkeit des Präfekten. In dieser "gens christianissima", die ihren Aufstieg in die höchste Ämterhierarchie zum guten Teil ihrer Hinwendung zum Christentum verdankte, ist ab 350 kein heidnisches Familienmitglied festzustellen.

60. Rufius Antonius Agrypnius VOLVSIANVS

26.2.428	- 11.6.429	Roma	Heide[75]

75) In einer bereits christlich gewordenen Umwelt ist Volusianus einer der letzten markanten Vertreter des absterbenden Heidentums. Seine religiöse Entwicklung von dem Festhalten an den seit Generationen überkommenen polytheistischen Vorstellungen und dem Widerstand gegen Bekehrungsversuche von seiten seiner weiblichen Verwandten sowie des Bischofs Augustin bis zu seiner Konversion am Ende seines Lebens zeichnet anschaulich A. Chastagnol nach: Le sénateur Volusien et la conversion d'une famille de l'aristocratie au Bas-Empire: REA 58 (1956) 241-253.
Volusians heidnische Einstellung ist verhalten und resignativ, er ist kein Kämpfertyp wie Praetextatus oder der ältere Nicomachus Flavianus, die sich gegen den

Untergang der heidnischen Kulte aufbäumten; er hatte dem Christentum nichts mehr entgegenzusetzen. So überrascht auch nicht seine Korrespondenz mit Augustinus, die auf Wunsch seiner frommen Mutter zustandegekommen war (Aug. ep. 132.135.137, vgl. auch ep. 136.138 [CSEL 44,79f. 89-148]). Augustinus ermunterte ihn zur Lektüre der Schriften des Neuen Testaments (vgl. ep. 132), und er selber ersuchte den Bischof um Darlegung der christlichen Auffassung von der Inkarnation (vgl. ep. 135). Hierbei stand er in der Reihe heidnischer Intellektueller, die gewissen Anschauungen der christlichen Lehre ihre Skepsis entgegenbrachten. Von einer grundsätzlichen Ablehnung oder gar Polemik gegen das Christentum ist bei Volusianus nichts wahrzunehmen. Das Motiv für sein Beharren in den alten Glaubensformen dürfte dem Bewußtsein entsprungen sein, daß er als Mitglied einer Familie, die als Verteidigerin der stadtrömisch-heidnischen Tradition galt, sich dem religiösen Erbe seiner Väter verpflichtet fühlte und ihm bis kurz vor seinem Tod die Treue bewahrte.

Rührende Züge trägt die Erzählung von seiner Bekehrung durch Melania die Jüngere, eine um das Seelenheil ihres Onkels besorgte Nichte (Vita Melaniae 50-55 [SC 90,224-238]). Auf die Nachricht von der Erkrankung ihres Onkels, der sich im Jahr 436 wegen einer Gesandtschaft am östlichen Kaiserhof aufhielt, verließ Melania ihre klösterliche Einsamkeit in Palästina und scheute nicht die beschwerliche Reise nach Constantinopel (vita Melaniae 50 [SC 90,224]): Τοῦτο δὲ ἐκ τῆς ἄνωθεν χάριτος νυγεῖσα ποιῆσαι προεθυμήθη, ὅπως διὰ πολλοῦ κόπου σῴσει αὐτοῦ τὴν ψυχήν· ἕλλην γάρ ἔτι ὑπῆρχεν. Dem gemeinsamen Bemühen Melanias, des Bischofs Proculus von Constantinopel und wohl nicht zuletzt der Todesangst war es zuzuschreiben, daß Volusianus auf dem Sterbebett am 6.1.437 das Sakrament der Taufe empfing. Mit seiner Konversion ist in der gens der Ceionii der Prozeß der Christianisierung zum Abschluß gekommen.

61. (Macrobius Ambrosius) THEODOSIVS[76]
15.2.430 Africa(?)[77] Heide(?)[78]

76) Der PPO ist ausschließlich durch Cod.Theod. XII 6,33 vom 15.2.430 bezeugt. Mazzarino (La politica religiosa di Stilicone: RIL 71 [1938] 21-24) und Cameron (The Date and Identity of Macrobius: JRS 56 [1966] 25-38) setzen den Präfekten mit dem Autor der Saturnalien sowie eines Kommentars zu Ciceros Somnium Scipionis, Macrobius Ambrosius Theodosius, gleich. Die Argumente für diese Identifikation beziehen sich allein auf die Person des Schriftstellers, dessen Lebensdaten jedoch nicht zu präzisieren sind; in der älteren Forschung wird er der Wende des 4. zum 5. Jahrhundert zugerechnet (vgl. Schanz u. Hosius u. Krüger, Geschichte der römischen Literatur VIII 4,2p. 189ff.). Die Subskriptionen der ältesten Handschriften seiner beiden erwähnten Werke führen für Macrobius Ambrosius Theodosius den Rang eines v(ir) c(larissimus) et inl(ustris) auf (Wessner, RE XIV 1,170). Die Zugehörigkeit des Literaten zu der höchsten Rangklasse bildet für Mazzarino und Cameron das ausschlaggebende Indiz nicht nur für die Personengleichheit mit dem PPO, sondern der Rangtitel eines illustris schließt die Identität des Schriftstellers mit drei im Codex Theodosianus erwähnten Amtsträgern aus, da zwei von ihnen ihrem Amte nach der Rangklasse eines spectabilis angehörten (Cod. Theod. XVI 10,15 vom 29.8.399. XI 28,6 vom 25.6.410). Der dritte Homonyme, der PSC von 422, scheidet aus (Cod. Theod. VI 8,1 vom 6.11.422), weil Eunuchen in der Regel das Hofamt eines praepositus sacri cubiculi versahen, während der Schriftsteller einen Sohn Eustachius hatte, dem er seinen Kommentar zu Ciceros Somnium Scipionis dedizierte (somn. I 1,1. II 1,1 [II 1.95 Willis]).
Die Vermutung Mazzarinos und Camerons verdichtet sich dadurch zur Wahrscheinlichkeit, daß die Widmung seiner dritten Schrift "de differentiis et societatibus graeci

latinique verbi" nur das cognomen Theodosius enthält: *Theodosius Symmacho suo*. Die alleinige Nennung des cognomen ist keine Ausnahme, da die Dedikation *Theodosi optime* des Fabeldichters Avianus mit großer Wahrscheinlichkeit auf den Verfasser der Saturnalien zu beziehen ist (Aviani fabulae praef. [3f. Guaglianone]). Die Bezeichnung mit dem cognomen für die Beamten ist im Codex Theodosianus die Regel. Aus den beiden Anhaltspunkten, der Rangbezeichnung und des cognomen Theodosius, gelangen die beiden Forscher zu einer Identität des Schriftstellers mit dem PPO von 430 und damit zu einer Datierung des Autors Macrobius Ambrosius Theodosius in die 1. Hälfte des 5. Jahrhunderts (ebenso J. Matthews, Continuity in a Roman Family: Historia XVI [1967] 498, R. Herzog, KlP III 857f., n.1).
M. Overbeck steht dieser Gleichsetzung mit großer Skepsis gegenüber, die sie nicht für zwingend erachtet (Untersuchungen zum afrikanischen Senatsadel 27f. mit Anm. 131). Dafür bedürfe es einer quellenmäßig fundierten Kongruenz beider Homonymen. Dem Identifikationsversuch kommt erst dann eine sichere Tragfähigkeit zu, wenn werkimmanente Indizien der Saturnalien - unabhängig von der möglichen Identität mit dem Prätorianerpräfekten - den Nachweis erbringen, daß die Schriften in der 1. Hälfte des 5. Jahrhunderts entstanden sind; bis dahin muß der Gleichsetzung der Stempel einer Wahrscheinlichkeit anhaften, die jedoch nach dem Stand der bisherigen Ermittlungen auch nicht zu widerlegen ist.
Die Aussagen zu den beiden Sozialdaten des PPO basieren auf der unterstellten Gleichsetzung mit dem Verfasser der Saturnalien.

77) Als eine Anspielung auf seine afrikanische Herkunft werden in der Literatur übereinstimmend die Worte des Macrobius *nos, sub alio ortos caelo, ...* interpretiert (sat. praef. 11 [I 3 Willis]).

78) Unbestritten ist der heidnische Inhalt der beiden Hauptschriften des Macrobius. Überwiegt in den "Saturnalia" das bisweilen antiquarisch anmutende Interesse an der griechisch - römischen Götterwelt, so kommt entsprechend dem Gegenstand des Kommentars zum "Somnium Scipionis" mehr der Neuplatoniker zu Worte. Auf der Grundlage der wahrscheinlichen Identität mit dem göttergläubigen Schriftsteller ist der PPO von 430 als Heide einzustufen. Dagegen betrachtet Mazzarino den Präfekten als Christen, da in jener Zeit die Verwaltung eines hohen Staatsamtes für einen Heiden unmöglich gewesen sei. Daher datiert Mazzarino die beiden Hauptwerke des Macrobius zwischen 405 und 420 und nimmt für einen Zeitraum bis 430 einen Glaubenswechsel des Macrobius Ambrosius Theodosius an (La religiosa politica 23f.). Demgegenüber ist auf die Tatsache zu verweisen, daß der Vorgänger des Theodosius kein geringerer als der Heide Volusianus war.

62. Nicomachus FLAVIANVS[79]

29.4.431 - 24.3.432 Roma Christ[80]

79) Sohn des Virius Nicomachus Flavianus (Liste B.a. I 34). Zur Person vgl. vor allem Chastagnol, Fastes 239-244 und PLRE I 345ff., n.14.

80) Kein Zweifel besteht an der christlichen Religionszugehörigkeit des Nicomachus Flavianus während seiner Amtsperiode als italischer Reichs- sowie als römischer Stadtpräfekt (Liste B.a. IV 76.86). Die Konversion des jüngeren Nicomachus Flavianus, der unter dem Gegenkaiser Eugenius zusammen mit seinem Vater als ein profilierter Mitkämpfer sich in den Dienst der heidnischen Reaktion gestellt hatte (Liste B.a. IV 69), bezeugt Augustinus in seinem "Gottesstaat" (civ. V 26 [CCL 47,162 Z. 36-40]): *Inimicorum suorum filios, quos, non ipsius iussu, belli abstulerat impetus, etiam nondum Christianos ad ecclesiam confugientes, Christianos hac occasione fieri voluit*

et Christiana caritate dilexit, nec privavit rebus et auxit honoribus. Zwar unterläßt Augustin eine namentliche Erwähnung der Betroffenen, aber die von ihm angeführten Tatbestände, wie der Selbstmord des Vaters und ihre eigene Rehabilitierung, lassen einzig die Söhne des Virius Nicomachus Flavianus in Frage kommen (von der Identität wird in der Literatur diskussionslos ausgegangen: vgl. Chastagnol, Fastes 242 mit Anm. 225).
Die den Nicomachus Flavianus kompromittierende politische Vergangenheit benutzte Theodosius I. als Druckmittel, um auf dessen religiöse Gesinnung einzuwirken. Seine Nichtbestrafung, ja sogar seine spätere Wiederverwendung in der höchsten Administration mußte Nicomachus Flavianus mit einem Glaubenswechsel erkaufen; denn nur auf diese Weise konnte er sich von den ihn belastenden Bindungen zur Eugenius-Partei zumindest nach außen hin distanzieren und gleichzeitig seine Loyalität zum legitimen Herrscherhaus dokumentieren. Der Übertritt zum Christentum war erzwungen, innerlich dürfte er der Gedankenwelt des ererbten Konservatismus verbunden geblieben sein, wovon seine Livius-Emendation der 1. Dekade Zeugnis ablegt.

63. Flavius Petronius MAXIMVS[81] I

zw. 433 u. 437	Roma[82]	Christ[83]

81) Der Name Flavius ist allein aus P. Oxy. VII 1037 bekannt.

82) Die Quellen geben über seine vornehme Abstammung Auskunft (Belege bei Enßlin, RE XIV 2,2543, n.32), über seine Verwandtschaft bestehen nur Vermutungen. Chastagnol (Fastes 283) und Wes (Das Ende des Kaisertums 53 mit Anm. 2) nehmen an, daß er der Familie der Anicier angehörte.

83) Für Chastagnol ist Petronius Maximus mit Sicherheit ein Christ, besonders wegen des Ausdrucks *dominus rerum humanarum* (Fastes 286), womit er den Kaiser Valentinian III. auf Inschriften ehrte (CIL VI 1197 = ILS 807/8). Es

ist nicht einzusehen, warum dieses Epitheton eine Aussage zu dem christlichen Glauben des Stifters beinhalten soll. Ist dieser Ausdruck als ein Kriterium für die Christianität des Präfekten nicht zu akzeptieren, so bestehen dennoch keine Bedenken am christlichen Glauben des Petronius Maximus, wenn auch diese Feststellung sich nur auf dem Wege eines argumentum e silentio erschließen läßt. Bei dieser exponierten Persönlichkeit, der im Jahre 455 Valentinian III. auf dem Kaiserthron nachfolgen sollte, ist seine christliche Religionszugehörigkeit anzunehmen, vor allem, wenn er tatsächlich der gens Anicia angehörte. Eine nichtchristliche Konfession, was in jener Epoche ein außergewöhnliches Abweichen von der Regel darstellte, hätten die Autoren gewiß vermerkt.

64. Flavius (Anicius Auchenius) BASSVS[84] II

3.8.435	Roma(?)	Christ(?)

84) Seine Präfektur ist aus dem gemeinsam mit den Präfekten Fl. Anthemius Isidorus (Liste A.a. I 45) und Fl. Simplicius Reginus (Liste A.a. II 16) publizierten Edikt über das Verbot des Lesens und Verbreitens von Nestoriusschriften bekannt (vgl. ACO I 1,3 p. 69,2 - 70,6). In der Überschrift der Verordnung ist er als Flavius Bassus aufgeführt. Eine Identität mit dem PPO von 426 ist möglich. Folglich würden alle für diesen aus einer Annahme erschlossenen Angaben zu Herkunft und Religion auch auf den PPO von 435 zutreffen.

65. Caecina Decius Acinatius ALBINVS[85] I

vor 443[86]	Roma	?

85) S. unten n. 71.

86) Eine erste italische Reichspräfektur des Albinus wird daraus abgeleitet, daß die Überschriften der Gesetze, die an den PPO Albinus in der Zeit von 443 bis 448 gerichtet sind, diese Amtszeit als seine zweite Präfektur-

periode bezeichnen (Nov. Valent. 2,3.12.13.14.18.21,1. 21,2.22.23.25.26). Aus dem Faktum der in den Novellen überlieferten Iterationsziffer ist eine erste prätorianische Präfektur für Albinus zu folgern. Diese kann nur dahingehend terminiert werden, daß er zumindest vor 443 zum ersten Mal das Amt eines Reichspräfekten innehatte. Die Datierung der Amtszeit auf den 18.12.430 ist von Seeck (RE III 2,1866, n.41), Sundwall (Weströmische Studien 45, n.13) und Chastagnol (Fastes 274 mit Anm. 154) vorgeschlagen worden, beruht aber auf einer unrichtigen Konjektur des Gesetzes Haenel, Corp. legum 241 (hierzu Seeck, Regesten 358).

66. Anicius Acilius Glabrio FAVSTVS I

437	- 8.7.438	Roma	Christ[87]

87) Seine Zugehörigkeit zum Geschlecht der Anicier durch seine Mutter bürgt für seine christliche Religionszugehörigkeit (J. Aschbach, Die Anicier und die römische Dichterin Proba 385f.). In dieser Epoche, in der sich die religiösen Verhältnisse weitgehend stabilisiert hatten, ist es wohl statthaft, den christlichen Glauben für den Präfekten auf der Grundlage seiner christlichen Verwandtschaft anzunehmen.

67. Flavius Petronius MAXIMVS II

28.8.439	- 20.2.441	Roma	Christ

68. Anicius Acilius Glabrio FAVSTVS II

13.8.442		Roma	Christ

69. Flavius PATERIVS[88]

27.9.442		?	?

88) Das Gentiliz Flavius nur in P. Oxy. VII 1037 bezeugt.

70. (Petronius Perpenna Magnus) QVADRATIANVS[89]

25.5.443		?	?

89) Eine Identifizierung des Reichspräfekten Quadratianus mit dem römischen Stadtpräfekten Petronius Perpenna Magnus Quadratianus kann nur hypothetisch sein. Denn von dem PVR ist einzig bekannt, daß er die Constantin-Thermen in Rom erneuerte (CIL VI 1750 = ILS 5703). Anhaltspunkte über den Zeitpunkt der Renovierung fehlen (vgl. auch A. Lippold, RE XXIV 1,674, n. 1).

71. Caecina Decius Acinatius ALBINVS[90] II

17.8.443	- 3.6.448	Roma	?[91]

90) Der vollständige Name Caecina Decius Acinatius Albinus kommt allein auf zwei Inschriften (CIL VI 1659.1703 = ILS 5715) aus der Zeit seiner römischen Stadtpräfektur von 414 vor (Liste B.a. IV 94), sonst ist er nur als Albinus überliefert. Mit dieser Feststellung ist bereits die Identität des PVR von 414 mit demjenigen von 426 sowie dem zweimaligen PPO von 443 unterstellt. Für die Gleichsetzung stehen allerdings keine unmittelbaren Indizien zur Verfügung, aber es mangelt auch an solchen, die eine Personengleichheit ausschlössen. Die Unsicherheit spiegelt sich in der Literatur in unterschiedlichen Lösungsversuchen wider. Seeck unterscheidet zwischen Caecina Decius Acinatius Albinus, der 414 die Stadt- sowie 443 die italische Reichspräfektur verwaltete und seine Laufbahn im Jahr 444 mit dem Konsulat krönte, und dem Albinus, einem vermutlichen jüngeren Bruder des Rufius Antonius Agrypnius Volusianus, der 426 als PVR und 430 als PPO fungierte (RE III 2, 1865f., n. 39 u. 41). Auch Chastagnol teilt die Ämter auf zwei verschiedene Beamten auf: die Stadtpräfektur von 414 sowie von 426 und die prätorianische Präfektur von 430 läßt er von Caecina Decius Acinatius Albinus verwaltet sein, während es wahrscheinlich sein Sohn Albinus war, welcher in den Jahren 440 und 443 als PPO administrierte (Fastes 274). Sundwall (Weströmische Studien 45f., n. 14) und Hanslik (KlP I 1099, n. 16) beziehen alle Ämter auf eine einzige Person. Vorliegende Liste folgt diesem Vorgehen vor al-

lem aus der Überlegung, weil Rutilius Namatianus das jugendliche Alter des PVR von 414 herhorhebt (I 470 [I 122 Doblhofer]). Daher ist es aus der Zeitstellung durchaus möglich, daß der PVR von 414 mit dem des Jahres 426 identisch ist, der später PPO von Italien war, bevor er 443 ein zweites Mal als Reichspräfekt bezeugt ist (Nov. Valent. 2,3.12.13.14.18.21,1.21,2.22.23.25.26). Im Jahre 444 ehrte ihn Valentinian III. mit dem Konsulat, und 446 verlieh er ihm den Patricius-Titel.

91) Die Hinweise aus seiner Amtszeit als Stadt- und Reichspräfekt - immer unterstellt, daß es sich um die gleiche Person handelt - reichen nicht aus, seinen religiösen Standort zu bestimmen.
Chastagnol konstatiert in den "Fastes" (274) lediglich, daß sich sein Vater Caecina Decius Albinus zum Heidentum bekannt habe (Liste B.a. IV 79), während bei dem PVR von 414 die Frage nach der religiösen Haltung nicht entschieden werden könne. Dagegen bezeichnet ihn der gleiche Forscher in der "Préfecture urbaine" als einen sicheren Heiden (448). Selbst die überschwengliche Charakteristik, die der götterglaubige Rutilius Namatianus von seinem Amtsnachfolger gibt (I 465-474 [I 122 Doblhofer]), schließt die christliche Religion des Albinus nicht von vornherein aus. Freundschaftsdienste und ähnliche Charaktere haben die beiden Männer einander nähergebracht.
Ebenfalls unsicher in seiner Auslegung als Beleg für die Religionszugehörigkeit ist folgender Vorfall zu bewerten, der mit großer Sicherheit auf den Präfekten von 443 zu beziehen ist. Im Jahre 440 reiste der Archidiakon Leo - kurz vor seiner Bischofswahl - von Rom nach Gallien, um Albinus und Aetius miteinander zu versöhnen (Prosp. chron. s.a. 440 [MGH AA IX 478]). Über Ursachen und Hintergründe schweigt sich der Chronist aus; dieser Vorgang sollte primär das diplomatische Geschick Leos herausstellen. Angesichts der kärglichen Quellenaussage ist es

nahezu unmöglich, aus diesem Ergebnis einen Hinweis auf die christliche Religion des Albinus herauszufiltern. Es ist aber zu bedenken: wäre einer der beiden Kontrahenten ein Heide gewesen - die Christianität des Aetius darf wohl als gesichert gelten (Liste B.b. 53) -, hätte er sich wohl schwerlich mit der Vermittlerrolle eines exponierten Kirchenmannes einverstanden erklärt.

72. TRYGETIVS

vor 452		?	?[92]

92) Trygetius gehörte zusammen mit Bischof Leo von Rom und Avienus der Gesandtschaft an, die im Jahre 452 den Hunnenkönig Attila zum Rückzug seiner Truppen jenseits der Donau bewegen sollte (Prosp. chron. s.a. 452 [MGH AA IX 482]). Es ist keine Stringenz für die christliche Religionszugehörigkeit des Trygetius darin zu erblicken, daß Leo dieser Delegation angehörte und Prosper den Erfolg dieser Mission dessen Gottvertrauen zuschrieb. Offensichtlich war die hohe Stellung des Trygetius ausschlaggebend für seine Sendung (Seeck, Untergang VI 312f.).

73. FIRMINVS

17.6.449	- 29.6.452	?	?

74. BOETHIVS

	- 21.9.454	?[93]	?

93) Aufgrund des Namens Boethius sehen Aschbach (Die Anicier und die römische Dichterin Proba 407) und Wes (Das Ende des Kaisertums 127) in dem Präfekten den Großvater des Philosophen und Staatsmannes Anicius Manlius Severinus Boethius (480-524). Hieraus erschließen sie einen Zusammenhang des Präfekten von 454 mit der gens Anicia. Kann ein Verwandtschaftsverhältnis mit dem Philosophen möglich sein, so ist es aber nicht zulässig, allein aus dem Anicius-Namen des Enkels eine Zugehörigkeit zu diesem

stadtrömischen Geschlecht und damit eine Herkunft aus Rom für den Präfekten abzuleiten.

75. STORACIVS

28.10.454 ? ?[94]

94) Das Dankschreiben des Bischofs Ruricius für eine Gefälligkeit des Storacius - dieser wies den Bischof auf eine Nachlässigkeit seiner Diener hin - enthält keine spezifisch christlichen Bezüge (Ruric. ep. II 59 [MGH AA VIII 348f.]). Wenn es auch unwahrscheinlich sein dürfte, daß zu der späten Zeit - der Brief stammt sicher aus der Zeit nach 485, dem Jahr der Bischofswahl des Ruricius - der Adressat ein Göttergläubiger gewesen sei, wird dennoch der Präfekt mangels positiver Indizien nicht als Christ aufgeführt.

II. Praefecti praetorio Galliarum

Literatur:

Enßlin, W., RE XXII 2 (1954) 2426-2502 s.v. Praefectus praetorio.

Matthews, J.F., Gallic Supporters of Theodosius: Latomus XXX (1971) 1073-1099.

Palanque, J.R., Essai sur la préfecture du prétoire du Bas-Empire (Paris 1933)

- - Les préfets du prétoire sous les fils de Constantin: Historia IV (1955) 257-263.

- - La préfecture du prétoire de Junius Bassus: Mélanges A. Piganiol (Paris 1966) II 837-842.

Stroheker, K.F., Der senatorische Adel im spätantiken Gallien (Tübingen 1948, ND Darmstadt 1970).

Sundwall, J., Weströmische Studien (Berlin 1915).

	NAME	DATUM	HERKUNFT	RELIGION
	unter Constantinus I. (324-337)			
1.	×Iunius BASSVS[1]	326(?) - 329(?)	Roma	Heide
2.	Valerius MAXIMVS[2]	21.1.327 - 5.5.333[3]	?	?
3.	C. Caelius SATVRNINVS Dogmatius[4] (?)	um 335(?)	?[5]	?
4.	C. Annius TIBERIANVS	336 - Sommer 337	Africa(?)[6]	?[7]
	unter Constantinus II. (337 - 340)			
5.	AMBROSIVS	zw. 338 u. 340	Roma	Christ(?)[8]
	unter Constans (340 - 350)			
6.	Fabius TITIANVS	Frühj.341 - 12.11.349	Roma(?)[9]	Heide[10]
	unter Constantius II. (351 - 361)			
7.	×Vulcacius RVFINVS[11]	8.3.354	Roma	Heide
8.	×Q. Flavius Maesius Egnatius LOLLIANVS Mavortius[12]	Ende 354(?)-vor25.7.356	Roma	Heide
9.	×HONORATVS[13]	356 - 357	Bithynia(?)	Christ

10.	×Flavius FLORENTIVS[14]	357	- Febr. 360	?	?
11.	×NEBRIDIVS[15]	Febr.360	- Sommer 361	Tuscia	?
	unter Iulianus (361 - 363)				
12.	Flavius SALLVSTIVS	361	- Sept. 363	Hispania(?)[16]	Heide[17]
	unter Iovianus (363 - 364)				
13.	Decimius GERMANIANVS	18.12.363	- 7.4.366	?	?[18]
	unter Valentinianus I. (364 - 375)				
14.	FLORENTIVS	3.6.367		?	?
15.	VIVENTIVS	26.4.368	- 28.6.371	Siscia/ Pannonia	Christ(?)[19]
16.	MAXIMINVS	13.7.371	- 16.4.376	Sopianae/ Pannonia	Christ(?)[20]
	unter Gratianus (375 - 383)				
17.	×Flavius Claudius ANTONIVS[21]	23.5.376	- 28.7.377	?	?
18.	Decimius Magnus AVSONIVS[22]	377	- 379	Burdigala	Christ[23]
19.	SIBVRIVS	3.12.379		Burdigala[24]	Heide(?)[25]
20.	×Sex. Claudius Petronius PROBVS[26]	380		Roma	Christ
21.	×Flavius Mallius THEODORVS[27]	um 382(?)		Mediolanum	Christ
22.	Proculus GREGORIVS	Anf. 383		?[28]	Christ(?)[29]
23.	Flavius EVODIVS (u.Magnus Maximus)	385	- 386	?	Christ[30]
	unter Theodosius I. (392 - 395)				
24.	CONSTANTIANVS	14.1.	- 8.11.389	?[31]	?
25.	×Flavius NEOTERIVS[32]	2.3.	- 28.5.390	Roma	?
	unter Honorius (395-423)				
26.	HILARIVS[33]	19.3.	- 28.12.396	?	?[34]

27.	Flavius VINCENTIVS	18.12.397[35]	-9.12.400	?	Christ[36]
28.	ANDROMACHVS[37]	25.6.401		?	?
29.	ROMVLIANVS[38]	22.4.404	- 6.8.405	?	?[39]
30.	PETRONIVS[40]	um 407		?	?
31.	LIMENIVS[41]		- 13.8.408	?	?
32.	APOLLINARIS[42] (u.Constantinus III.)	408		Lugdunum	Christ[43]
33.	Decimius RVSTICVS (u.Constantinus III. u.Iovinus)	410	- Frühj. 413	Lugdunum	?
34.	Claudius Postumus DARDANVS[44] I	7.12.412	- 413	Narbo	Christ[45]
35.	AGRICOLA I	vor 418		Gallia	?
36.	Claudius Postumus DARDANVS[46] II	vor 419		Narbo	Christ
37.	AGRICOLA[47] II	17.4.	u. 23.5.418	Gallia	?[48]
38.	EXVPERANTIVS[49]		- 424/25	Pictavi/ Gallia	?[50]
	unter Valentinianus III. (425 - 455)				
39.	AMATIVS	9.7.425		?	?[51]
40.	AVXILIARIS	431(?)[52]	- 435	?[53]	Christ[54]
41.	Eparchius AVITVS[55]	439		Arverni[56]/ Gallia	Christ[57]
42.	MARCELLVS	zw. 15.11.441	u. 29.11.445[58]	Narbo(?)[59]	Christ[60]
43.	Apollinaris filius[61]	449		Lugdunum	Christ(?)[62]
44.	Tonantius FERREOLVS	451		Gallia	Christ[63]

1. [x]Iunius BASSVS[1]

326(?) - 329(?) Roma Heide

1) S. Liste B.a. I 2.

2. Valerius MAXIMVS[2]

21.1.327 - 5.5.333[3] ? ?

2) Zur Person und seinen eventuellen verwandtschaftlichen Beziehungen zu Mitgliedern der römischen Senatsaristokratie vgl. PLRE I 590f., n.49.

3) Es ist unsicher, ob er ununterbrochen während dieser Zeit als Prätorianerpräfekt in Gallien amtierte (vgl. hierzu vor allem die Liste der PLRE I 1048).

3. C. Caelius SATVRNINVS Dogmatius[4](?)

um 335(?) ?[5] ?

4) Person und Laufbahn des Beamten sind ausschließlich aus zwei Inschriften, die ihm sein Sohn C. Flavius Caelius Vrbanus gesetzt hat, bekannt (CIL VI 1704.1705 = ILS 1214. 1215), wobei nur die zweite, allerdings ohne jeden zeitlichen Hinweis, seine prätorianische Präfektur erwähnt. Aufgrund des Stellenplanes mutmaßen Palanque (La préfecture du prétoire de Junius Bassus 842) und die PLRE (I 806, n.9), daß Saturninus bei dem Caesar Constantius II. als Präfekt in Gallien amtierte; dagegen sieht sich Chastagnol außerstande, seinen Präfekturbezirk bestimmen zu können (Les préfets du prétoire de Constantin 352).
Seine oftmalige Verwendung im Hof- wie im Reichsdienst mag dazu berechtigen, in ihm einen Vertrauensmann des Kaisers Constantin I. zu sehen (PLRE I 806, n.9).

5) Einen schwachen Hinweis auf eine afrikanische Herkunft liefern die Namensbestandteile Caelius und Saturninus, die auch in Afrika häufig verbreitet waren (für Caelius: G. Alföldy, Personennamen 68; für Saturninus: Kajanto, The Latin Cognomina 18.55.213).

4. C. Annius TIBERIANVS

336 - Sommer 337 Africa(?)[6] ?[7]

6) Sein Gentilname Annius läßt eine Verwandtschaft mit der afrikanischen Familie des C. Annius Anullinus vermuten (PVR in den Jahren 306 und 312). Auf dieser Annahme basiert die Einstufung des Präfekten als eines Afrikaners (M. Overbeck, Untersuchungen zum afrikanischen Senatsadel 21 mit Anm. 76).

7) Einen Hinweis für eine mögliche Personengleichheit mit dem Dichter Tiberianus, von dem Lebensdaten gänzlich fehlen (vgl. Fr. Lenz, RE VI A 1,766 - 777, n.1), bildet einzig die Notiz des Hieronymus (chron. s.a. 336 [GCS 47,233]): *Tiberianus vir disertus praefectus praetorio Gallias regit.* Die von Hieronymus dem Beamten zugeschriebene Beredsamkeit kann allein nicht als Anhaltspunkt dafür genügen, den Präfekten mit dem offenkundig heidnischen Autor zu identifizieren.

5. AMBROSIVS

zw. 328 u. 340 Roma Christ(?)[8]

8) Ein unmittelbarer Beleg für seine religiöse Gesinnung fehlt. Die Tatsache, daß sein gleichnamiger Sohn kein geringerer war als der berühmte Bischof von Mailand, bildet allein keine ausreichende Grundlage, um von einem christlichen Glauben des Präfekten auszugehen. So ist daran zu erinnern, daß Patricius, der Vater Augustins, sich kurz vor seinem Tode vom Heidentum abwandte (Aug. conf. II 3,6 [CSEL 33,1 p. 33]).
Das Schweigen in den Zeugnissen über die Religionszugehörigkeit des Vaters mag darin begründet sein, daß die Autoren im familiären Umkreis des späteren Bischofs die Christianität des Vaters als selbstverständlich voraussetzten. Die Atmosphäre des Elternhauses war augenscheinlich christlich geprägt: So nahm eine Tochter des Präfekten den Jungfrauenschleier, und Bischöfe pflegten mit der Familie

in Rom Verkehr (Paul. Med. vita Ambr. 4 [PL 14,30B-C]). Datieren diese Begebenheiten auch aus der Zeit nach dem Tod des Präfekten, so dürfte sich das christliche Milieu gleichfalls auf die Person des Vaters bezogen haben, anderenfalls wäre ein zu auffälliger Kontrast zu verzeichnen, den die Autoren - wie es das Beispiel des Patricius, Vater des Augustinus, lehrt - wohl nicht übergangen hätten. Da Ambrosius in einer betont christlichen Umgebung aufwuchs, ist ein christliches Glaubensbekenntnis auch seinem Vater zu unterstellen.

6. Fabius TITIANVS

Frühj. 341 - 12.1.349	Roma(?)[9]	Heide[10]

9) Wahrscheinlich stammt er aus Rom (Chastagnol, La préfecture 415); jedenfalls beruht Sizilien als Heimatangabe (so Enßlin, RE VI A2, 1533, n.5) auf der irrtümlichen Gleichsetzung mit C. Maesius Aquillius Fabius Titianus, dem Konsul von 245 (CIL X 7345).

10) Fabius Titianus gehörte dem Kollegium der Quindecemviri sacris faciundis an (AE [1893] 124 = ILS 8983). Während seiner zweiten Amtszeit als römischer Stadtpräfekt erfüllte er - offensichtlich der Sibylle in Cumae - ein Gelübde (Chastagnol, Fastes 111).

7. ˣVulcacius RVFINVS[11]

8.3.354	Roma	Heide

11) Der Ansicht der PLRE I 635 ist zu widersprechen, die vor der Präfektur des Vulcacius Rufinus einen gallischen Prätorianerpräfekten unter dem Usurpator Magnentius vermutet (Petr. Patr. frg. 16 [FHG IV 190a]): Πέμπονται δὲ Ῥουφῖνος καὶ Μαρκελλῖνος, ὁ μὲν ὕπαρχος ὢν πραιτωρίων, ὁ δὲ ἕτερος στρατηλάτης, καὶ Νουνέχιος συγκλητικὸς ὕπαρχος, ... Dem Bericht des Petrus Patricius ist nur soviel zu entnehmen, daß sich Nunechius von dem zweifelsohne als PPO ausgewiesene Vulcacius Rufinus in der Amtsstellung unterscheidet und diesem rangmäßig nachgeordnet ist. Die unpräzise Wiedergabe des Amtes mit den Worten συγκλητικὸς ὕπαρχος scheint auf die Funktion eines princeps senatus anzuspielen, daher wäre eine Stadtpräfektur des Nunechius denkbar, wenngleich diese Stelle zu dem Zeitpunkt mit Fabius Titianus bereits besetzt war. - Zu Vulcacius Rufinus s. Liste B.a. I 8.

8. ˣQ. Flavius Maesius Egnatius LOLLIANVS Mavortius[12]

Ende 354(?) - vor 25.7.356	Roma	Heide

12) S. Liste B.a. I 16.

9. ˣHONORATVS[13]

356 - 357	Bithynia(?)	Christ

13) S. Liste A.a. III 1.

10. ˣFlavius FLORENTIVS[14]

357 - Febr. 360	?	?

14) S. Liste A.a. II 2.

11. ˣNEBRIDIVS[15]

Febr. 360 - Sommer 361	Tuscia	?

15) S. Liste A.a. I 14.

12. Flavius SALLVSTIVS

361 - Sept. 363	Hispania(?)[16]	Heide[17]

16) Lediglich als Hinweis für eine Herkunft aus Spanien ist das Faktum zu werten, daß ihn die spanischen Provinzen in Rom mit der Aufstellung einer Statue ehrten: CIL VI 1729 = ILS 1254 (PLRE I 797f., n.5; vgl. auch Stroheker, Spanische Senatoren: Germanentum und Spätantike 60; Chastagnol, Les Espagnols dans l'aristocratie gouvernementale 275, n.6).

17) Als Kriterium für den Götterglauben des gallischen Präfekten dient ein bei Ammian überlieferter Brief an Kaiser Julian (Amm. XXIII 5,4). Hierin beschwor ihn Sal-

lustius, den Perserfeldzug zu unterbrechen, weil der Beistand der Götter noch nicht erbeten worden sei: ... *obtestantisque, ne ita intempestive, nondum pace numinum exorata, inrevocabile subiret exitium.*
Zu seiner in der Literatur mehrfach angenommenen Identität (so Chastagnol, Les Espagnols dans l'aristocratie gouvernementale 275, n.6) mit dem Verfasser der Schrift Περὶ θεῶν καὶ κόσμου vgl. Liste A.a. I 13 Anm. 22.

13. Decimius GERMANIANVS

18.12.363 - 7.4.366 ? ?[18]

18) An Stelle des Nebridius, der dem Constantius II. als dem allein rechtmäßigen Augustus die Treue bewahrte, verwaltete Germanianus im Frühjahr 361 für eine kurze Zeit als Stellvertreter die gallische Diözese (Amm. XXI 8,1). Die interimistische Amtszeit reicht jedoch nicht aus, Germanianus als einen Anhänger Julians auszuweisen, da dieselbe zeitlich begrenzt war und Germanianus erst unter Julians Nachfolgern seine Laufbahn im Reichsdienst fortsetzte (Amm. XXVI 5,5). So erstreckt sich seine Laufbahn auf die Regierungszeiten des Constantius II. (vgl. CIL II 2206), Julians, Jovians und Valentinians I. und läßt ihn somit als einen dem jeweiligen Herrscher loyal dienenden Beamten erscheinen. Dieser Befund verbietet, aus dem Verlauf des cursus honorum irgendwelche Rückschlüsse auf sein religiöses Bekenntnis zu ziehen.

14. FLORENTIVS

3.6.367 ? ?

15. VIVENTIVS

26.4.368 - 28.6.371 Siscia/Pannonia Christ(?)[19]

19) Das für die Bestimmung der Religionszugehörigkeit ausschlaggebende Kriterium ist Ammians Schilderung über die Untersuchungen der Ursachen einer gleichzeitigen Erkrankung der beiden Kaiser zu entnehmen, die der da-

malige Quaestor Viventius zusammen mit dem Mag. off. Vrsacius im Jahre 364 leitete (Amm. XXVI 4,4). ... *ut loquebatur pertinax rumor, invidiam cientes Iuliani memoriae principis, amicisque eius, tamquam clandestinis praestigiis laesi.* Aus der Sicht Ammians war das Verfahren insgeheim unter dem Vorwand eingesetzt, das Andenken Julians politisch in Mißkredit zu bringen, indem seinen Anhängern konspirative Absichten angelastet werden sollten, um sie auf diesem Wege zu liquidieren. Wenn tatsächlich eine Anti-Julian-Tendenz bei den Verfahren mitschwingt, dann ist mit Gewißheit anzunehmen, daß es sich bei den Untersuchungsbeamten um Gegner Julians handelt, was bei der Julianischen Religionspolitik zwangsläufig einen weltanschaulichen Gegensatz voraussetzt. Ammians Schilderung dient als Indiz für die christliche Religionszugehörigkeit des Viventius, dem allerdings die letzte Sicherheit fehlt, da die Darstellung des Historikers ausdrücklich nur auf einem vom Autor nicht überprüften Gerücht basiert.
Dagegen scheidet als Kriterium für die christliche Einstufung das Verhalten des Viventius in seiner Funktion als römischer Stadtpräfekt in den Jahren 366/67 bei den Unruhen anläßlich der Doppelwahl von Damasus und Vrsinus zum römischen Bischof aus. Denn in seinen Entscheidungen zugunsten des Damasus unterscheidet er sich in keiner Weise von den Maßnahmen, die sein heidnischer Amtsnachfolger Vettius Agorius Praetextatus getroffen hat (vgl. hierzu eingehend oben S. 37f.).

16. MAXIMINVS

13.7.371 - 16.4.376 Sopianae/Pannonia Christ(?)[20]

20) Maximinus übte als praefectus annonae (368-370) und vicarius urbis (370-371) in Rom eine willkürliche und grausame Rechtsprechung aus, wobei er vorwiegend Mitgliedern der römischen Senatsaristokratie Prozesse anhängte (Amm.

XXVIII 1,5-57). Justizopfer seines Unrechtsregimentes waren vornehme Heiden wie christliche Kleriker (Socr. HE IV 29 [PG 67,541C]). Obgleich unter seinen jeder rechtlichen Norm spottenden Urteilen auch Christen zu leiden hatten, dienen dennoch die Prozesse als Kriterium für die christliche Konfessionszugehörigkeit des Emporkömmlings Maximinus (vgl. W. Seyfarth, Römische Geschichte. Kaiserzeit [Berlin 1974] 415). Ammian (XXVIII 1,10.14.19f.26. 27.29.50) und Hieronymus (chron. s.a. 371 [GCS 47,246]) konstatieren übereinstimmend, daß bei einem Großteil der Verfahren gegen Angehörige der stadtrömischen Nobilität unterschobene Magiedelikte den Vorwand für die Prozeßführung auslösten. Die Durchführung derartiger Untersuchungen, die zumindest mittelbar gegen Auswüchse des Heidentums gerichtet waren, können schwerlich Göttergläubigen übertragen worden sein. Magiedelikte als Gegenstand zahlreicher Prozesse legen eine christliche Religionszugehörigkeit des Maximinus sehr nahe, wobei ihn diese allerdings nicht hinderte, auch gegen Christen einzuschreiten.

17. ×Flavius Claudius ANTONIVS[21]

23.5.376 - 28.7.377		?	?

21) S. Liste B.a. I 20.

18. Decimius Magnus AVSONIVS[22]

377 - 379		Burdigala	Christ[23]

22) Sohn des Iulius Ausonius (Liste A.a. II 4) und Vater des Decimius Hilarianus Hesperius (Liste B.a. I 21). Bis etwa Ende 378 verwaltete er allein die gallische Diözese; von diesem Zeitpunkt an wurde sie mit der italischen vorübergehend zusammengelegt. Dieses Gebiet verwaltete er dann zusammen mit seinem Sohn Hesperius.

24) In der Literatur wird allgemein an der christlichen Glaubenszugehörigkeit des Ausonius nicht gezweifelt (Daut,

Die "Halben Christen" unter den Konvertiten und Gebildeten des 4. und 5. Jahrhunderts 185 mit weiterer Literatur), da sechs Stellen in seinem Werk die Kenntnis von dem Christentum voraussetzen (Belege und kurze Interpretation bei de Labriolle, RAC I [1950] 1021f.).
Ob diese Argumentation ausreicht, wird im Hinblick auf die Methodik bei der Ermittlung der religiösen Anschauung Claudians verdeutlicht. Auch Claudian kennt christliches Gedankengut und verarbeitet es in seinem carmen "de salvatore", einem Hymnus auf die Erlösertat Christi (carm. min. 32 [MGH AA X 330f.]). Wenn bei Claudian dieses Gedicht nicht als Indiz für seine christliche Religionszugehörigkeit anzusehen ist, gilt dies vor allem wegen der Stellungnahmen Augustins und des Orosius, nach deren Ausweis der Dichter hartnäckig am alten Götterglauben festhielt (Aug. civ. V 26 [CCL 47,162]; Oros. hist. VII 35,21 [CSEL 5,531f.]).
Nicht allein das Fehlen detaillierter Aussagen zu einem Götterglauben des Ausonius bestätigt die Richtigkeit des Verfahrens, von bestimmten christlichen Bezügen im Werk des Ausonius auf dessen christliche Religionszugehörigkeit zu schließen, sondern die unterschiedliche Stellung der beiden Dichter am Kaiserhof fällt ausschlaggebend ins Gewicht. Claudians Rolle als ein Sprachrohr beschränkte sich auf eine kunstfertige Interpretation Stilichonischer Politik, dessen Günstling er auch war. Im Gegensatz zu der passiven Position Claudians übte Ausonius, insbesondere in den ersten Regierungsjahren Gratians, den maßgeblichen Einfluß auf die Gestaltung der Politik aus. Seine langjährige Vertrauensstellung als kaiserlicher Ratgeber und erster Beamter in der Reichsverwaltung bedingt einen religiösen Konsens mit dem christlichen Kaiser Gratian. Bei dem Publizisten Claudian konnte man hinsichtlich seiner religiösen Anschauung ein Auge zudrücken, froh, in ihm einen so wortgewandten Verkünder von den Taten des Herrschers und seines Generalissimus gefunden zu haben; jedoch wird bei

dem Politiker Ausonius, der in seiner Funktion ersetzbar war, eine gleiche Konzessionsbereitschaft nicht vorgelegen haben.
Möglicherweise hat Ausonius seine Berufung zum Prinzenerzieher im Jahre 365 zum Anlaß genommen, zumindest formal zum Christentum überzutreten. Denn mit einleuchtenden Gründen hat Helm nachgewiesen (Heidnisches und Christliches bei spätlateinischen Dichtern 22f.), daß Ausonius während seiner 30jährigen ununterbrochenen Lehrtätigkeit, einer Periode, in welche das Rhetorenedikt Julians fiel, das christlichen Lehrern die Ausübung ihres Berufes unmöglich machte, Heide war.
Im Zuge seiner öffentlichen Wirksamkeit am Kaiserhof bekannte sich Ausonius nominell zum Christengott. Entsprechend dieser Einstellung streute er in seine am Geist eines Plautus, Terenz, Horaz und Vergil orientierten Dichtungen Beweise seiner christlichen Religionszugehörigkeit ein.

19. SIBVRIVS
3.12.379 Burdigala[24] Heide(?)[25]

24) Marcell. med. praef. 2 (3 Niedermann; Corp. Medic. Lat. V); vgl. auch Stroheker, Der senatorische Adel 216f., n.356.

25) Siburius, der auch als Medizinschriftsteller hervortrat (Marcell. med. praef. 2 [3 Niedermann]), korrespondierte mit Symmachus (ep. III 43-45 [MGH AA VI 1,84f.]) und Libanius (ep. 963 [XI 99f. Foerster]). Obgleich diese Briefe keinen Anhalt für die Bestimmung der religiösen Anschauung des Adressaten bieten, wird dennoch dem Siburius der Götterglaube unterstellt, weil sein gleichnamiger Sohn durch Libanius um 390 als Heide bezeugt wird (Liban. ep. 975 [XI 109 Foerster]). Zwar beinhaltet der Rückschluß von der Religion des Sohnes auf diejenige des Vaters ein zuverlässigeres Indiz als umgekehrt (vgl.

oben S. 28f.), aber insgesamt ist dem Kriterium zur Ermittlung der heidnischen Religionszugehörigkeit des Präfekten nur ein Wahrscheinlichkeitsgrad beizumessen.

20. ×Sex. Claudius Petronius PROBVS[26]
380 Roma Christ

26) S. Liste B.a. I 19.

21. ×Flavius Mallius THEODORVS[27]
um 382(?) Mediolanum Christ

27) S. Liste B.a. I 39.

22. Proculus GREGORIVS
Anf. 383 ?[28] Christ(?)[29]

28) Sundwalls Annahme (Weströmische Studien 8) von einer spanischen Herkunft des Proculus Gregorius läßt sich aus den Quellen nicht belegen.

29) Sein Vorgehen gegen die Priscillianer und seine gleichzeitige Unterstützung für deren Gegner, den Bischof Ithacius von Ossonoba, lassen ein christliches Bekenntnis des Präfekten als möglich erscheinen (Sulp. Sev. chron. II 49,2-3 [CSEL 1,102]).
Einen vagen Anhalt für sein christliches Milieu könnte der bei Christen häufige Name Gregorius liefern (vgl. Kajanto, Onomastic Studies 86).
Dagegen sind aus den an ihn von Symmachus gerichteten Briefen keine religionsbezogenen Hinweise zu entnehmen (ep. III 17-22 [MGH AA VI 1,76f.]).

23. Flavius EVODIVS
385 - 386 ? Christ[30]

30) An einem Gastmahl, zu dem der Gegenkaiser Magnus Maximus den sich lange sträubenden Bischof Martin von Tours geladen hatte, nahmen auch die höchsten kaiserlichen Würdenträger teil. An erster Stelle führt Sulpicius Seve-

rus den PPO und Konsul von 386 Euodius auf, den er wie folgt kennzeichnet (Vita Mart. 20,4 [CSEL 1,129]): *vir quo nihil umquam iustius fuit*. Diese Begebenheit sowie die lobende Charakteristik sichert die christliche Religionszugehörigkeit des Präfekten. Mit dem Gastmahl beabsichtigte der um seine Legitimität kämpfende Magnus Maximus, die Gunst des sich noch zurückhaltenden Bischofs zu erringen, wobei sich Magnus Maximus als ein christlicher Herrscher gerierte (Sulp. Sev. Vita Mart. 20,1-9 [CSEL 1,128-130]; J. Ziegler, Zur religiösen Haltung der Gegenkaiser 75-78). Bei dieser Intention wäre es höchst ungeschickt und den Plänen des Magnus Maximus abträglich gewesen, wenn sein zu dem Gastmahl geladener höchster Beamter dem Götterglauben angehangen hätte. Schließt bereits diese Deutung ein Heidentum des Euodius aus, so erweist die positive Beurteilung durch Sulpicius Severus den Euodius als Christen. Hieran ändert auch die Tatsache nichts, daß der gleiche Sulpicius Severus dem Präfekten im Zusammenhang mit der Prozeßführung gegen Priscillian Härte und Strenge zuschreibt (chron. II 50,7 [CSEL 1,103]).

Dagegen kann die ihm von Magnus Maximus delegierte Verhandlungsführung gegen die Priscillianer in Trier 385 kein Indiz für den christlichen Glauben bilden, denn die Struktur des iudicium setzt eine christliche Gesinnung des Richters für die Leitung des Verfahrens nicht zwangsläufig voraus (zur Struktur des Prozesses vgl. jetzt K. Girardet, Trier 385. Der Prozeß gegen die Priszillianer: Chiron 4 [1974] 577-608). Es handelt sich bei dem iudicium in Trier nicht um eine synodale Untersuchung bei staatlicher Präsenz, sondern um einen Kriminalprozeß.

Der PPO Euodius überführte Priscillian und einige seiner Gefährten des *maleficium* und verhängte über sie die Todesstrafe (Sulp. Sev. chron. II 50,8 [CSEL 1,103]; Prosp. chron. s.a. 385 [MGH AA IX 462]). Allein aus dem Tatbestand der Prozeßleitung ist kein Beweis für die christ-

liche Einstellung des Präfekten herzuleiten.

24. CONSTANTIANVS

14.1.	- 8.11.389	?[31]	?

31) Da er 382/83 als vicarius Ponticae amtierte (PLRE I 222, n. 2), könnte er aus dem östlichen Reichsteil stammen.

25. ×Flavius NEOTERIVS[32]

2.3.	- 28.5.390	Roma	?

32) S. Liste A.a. I 21 und B.a. I 28.

26. HILARIVS[33]

19.3.	- 28.12.396	?	?[34]

33) Gegen eine Personengleichheit mit dem gleichnamigen PVR von 408 (Cod. Theod. XIV 4,8) spricht der ungewöhnliche cursus honorum. Im letzten Drittel des 4. Jahrhunderts ist kein Beispiel bekannt, daß die Stadtpräfektur nach der Reichspräfektur verwaltet worden sei (ebenso Sundwall, Weströmische Studien 88f., n.230; Chastagnol, Fastes 264; ohne Begründung nimmt die PLRE I 435f., n.11 eine Identität an; vgl. auch Mazzarino, La prefettura 10 Anm. 17).

34) Um 397 richtete Symmachus fünf Briefe an ihn (III 38-42 [MGH AA VI 1,82-84]), die aber für die religiöse Einstellung - wie so oft bei Symmachus - keinen Aufschluß geben.

27. Flavius VINCENTIVS

18.12.397[35]	- 9.12.400	?	Christ[36]

35) Als PPO von Gallien mit Sicherheit ab 18.12.397 bezeugt (Cod. Iust. III 13,5). Möglicherweise bekleidete er jedoch die Präfektur bereits seit dem 5.7.395. Cod. Theod. XV 1,33 führt zwar keinen Amtstitel des Vincentius auf, aber die Bestimmung steuerlicher Belastungen von Curialen bei der Instandsetzung öffentlicher Bauwerke kann in den

Aufsichtsbereich eines Reichspräfekten fallen.

36) Nicht der enge freundschaftliche Verkehr mit dem hl. Martin von Tours bildet das ausschlaggebende Kriterium für seine christliche Einstufung, sondern vielmehr die Charakterisierung durch Sulpicius Severus (Sulp. Sev. dial. I 25,5f. [CSEL 1,177f.]): ... *quia et ille laudandus est, qui summa praeditus potestate tam religiosam ad reverentiam beati viri ostenderit voluntatem. memini Vincentium praefectum, virum egregium et quo nullus sit intra Gallias omni virtutum genere praestantior, dum Turonos praeteriret, a Martino saepius poposcisse, ut ei convivium in suo monasterio daret* ... Die Tugend erhob Vincentius über alle Gallier; Absicht und Anlage des Werkes lassen eindeutig erkennen, daß es sich in diesem Zusammenhang um die spezifisch christliche Tugend handelt. Für die weltanschauliche Aufgeschlossenheit des Vincentius ist bezeichnend, daß er, der in klösterlicher Gemeinschaft mit Mönchen zu speisen wünschte, brieflichen Kontakt mit dem Heiden Symmachus unterhielt (ep. IX 9. 25 [MGH AA VI 1,237.242f.]).

28. ANDROMACHVS[37]

25.6.401	?	?

37) Zur Person vgl. PLRE I 63f., n.3; J.F. Matthews, Gallic Supporters of Theodosius 1080.

29. ROMVLIANVS[38]

22.4.404 - 6.8.405	?	?[39]

38) Eine Personengleichheit mit dem PVC von 398 (Liste A.a. III 23) ist aus dem Grunde nicht anzunehmen, da vor allem in der Zeit einer politisch gespannten Situation zwischen den beiden Regierungen das Überwechseln eines hohen Würdenträgers in die andere Reichshälfte unvorstellbar gewesen wäre.

39) Cod. Theod. XVI 8,16 (vom 22.4.404) an den PPO Romulianus fordert den Ausschluß der Juden und Samaritaner aus der Schola der agentes in rebus.

30. PETRONIVS[40]

um 407	?	?

40) Bruder des Patruinus, CRP von 401 bis 408; an die beiden Brüder richtete Symmachus in den Jahren 398/99 die Briefe VII 102-104 (MGH AA VI 1,205f.).

31. LIMENIVS[41]

- 13.8.408	?	?

41) Limenius gehörte offensichtlich zu den Anhängern des Stilicho, da er im Soldatenaufstand von Ticinum am 13.8.408 ums Leben kam (Zos. V 32,4 [258 Mendelssohn]; ohne Namen: Sozom. HE IX 4,7 [GCS 50,396]).

32. APOLLINARIS[42]

408	Lugdunum	Christ[43]

42) Vater des namentlich nicht bekannten PPO von 449 (s.n. 43) und Großvater des C. Sollius Apollinaris Sidonius.

43) Als erstes Mitglied seiner Sippe trat Apollinaris zum Christentum über. Diese Entscheidung stellte später sein Enkel, der Dichter Apollinaris Sidonius, über die Würden seiner Staatsämter; der Empfang der Taufe bildete den Höhepunkt seiner Ehrungen (Sidon. ep. III 12,5 [MGH AA VIII 48]):

haec sed maxima dignitas probatur,
quod frontem cruce, membra fonte purgans
primus de numero patrum suorum
sacris sacrilegis renuntiavit.

Wenn auch seine Konversion nicht zu terminieren ist, darf seine christliche Religionszugehörigkeit zum Zeitpunkt seiner gallischen Präfektur mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden.

33. Decimius RVSTICVS

410	- Frühj. 413	Lugdunum	?

34. Claudius Postumus DARDANVS[44] I

7.12.412	- 413	Narbo	Christ[45]

44) Zur Person und seiner Identität mit dem Bruder des von Rutilius geschmähten Lepidus vgl. eingehend I. Lana, Rutilio Namaziano 61-73.

45) Die Belege für seinen christlichen Glauben sind in ihrer Aussage eindeutig. Mit den in seiner Zeit berühmtesten Kirchenmännern Hieronymus (ep. 129 [CSEL 56, 162-175]) und Augustinus (ep. 187 [CSEL 57,81-119]) war Dardanus bekannt und legte ihnen im Anschluß an die Lektüre der Hl. Schrift bestimmte Fragen vor. Wenn auch seine ihn beschäftigende Fragestellung nicht gerade von einem tiefen Verständnis in die theologische Problematik zeugt, fühlten sich dennoch beide Theologen bemüßigt, ihm in einer detaillierten Darlegung Antwort auf seine Themen zu geben. Den exegetischen Erläuterungen über das "Land der Verheißung" schickte Hieronymus ein hymnenartiges Lob auf die Person seines Briefpartners voraus (Hier. ep. 129,1 [CSEL 56,162]): *quaeris, Dardane, Christianorum nobilissime, nobilium Christianissime, ...* (vgl. auch 129,8). Ein weiterer Beweis seines theologischen Interesses ist der Brief des Augustinus, demzufolge Dardanus dessen Schrift "de baptismo parvulorum" gelesen hatte (Aug. ep. 187,22 [CSEL 57,100]). Auch der Bischof von Hippo leitete das Schreiben mit einer Verbeugung vor der christlichen Überzeugung seines Adressaten ein (ep. 187,1 [CSEL 57,81]): *Fateor me, frater dilectissime Dardane inlustrior mihi in caritate Christi quam in huius saeculi dignitate, ...*
Dagegen braucht das negative Bild, das der Christ Apollinaris Sidonius vom Christen Dardanus entwirft, nicht zu überraschen, da es von familiär bedingten Motiven der

Abneigung diktiert ist (Sidon. ep. V 9,1 [MGH AA VIII 84]), die in diesem Falle den religiösen Konsens überschatteten.

35. AGRICOLA I

vor 418	Gallia	?

36. Claudius Postumus DARDANVS[46] II

vor 419	Narbo	Christ

46) Wenn auch seine zweite Präfektur allein aus Hier. ep. 129,8 (CSEL 56,175) bekannt ist, kann der Einwand von E. Stein gegen eine zweite Amtsperiode des Dardanus nicht als zwingend anerkannt werden (Byzantion IX [1934] 348 Anm. 1).

37. AGRICOLA[47] II

17.4.	u. 23.5.418	Gallia	?[48]

47) Die zweimalige Bekleidung der gallischen Präfektur ergibt sich aus der Iterationsangabe in dem Edikt vom 30.4.418 betreffend die antipelagianischen Ausführungsbestimmungen (Mansi IV 446A).

48) Der gemeinschaftlich mit seinen Kollegen Palladius (Liste B.a. I 54) und Monaxius (Liste A.a. I 36) publizierte Erlaß gegen die Anhänger des Pelagius erlaubt keinen Rückschluß auf die Religionszugehörigkeit des Beamten.

38. EXVPERANTIVS[49]

- 424/25	Pictavi/Gallia	?[50]

49) Der aus Poitiers stammende Prätorianerpräfekt von Gallien wurde 424 bei einem Aufstand in Arles von Soldaten erschlagen (Prosp. chron. s.a. 424 [MGH AA IX 470]; die chron. Gall. datiert den gleichen Vorgang in das Jahr 425 [MGH AA IX 658]).
Die Person des PPO wird in der Literatur allgemein mit dem gleichnamigen Freund und Verwandten des Rutilius

Namatianus identifiziert (Seeck, RE VI 2, 1695, n.1; Sundwall, Weströmische Studien 75, n.164; Stroheker, Der Senatorische Adel 171, n.141; P.L. Schmidt, KlP II 484, n.1; Doblhofer, Rutilius Claudius Namatianus 24f.); dieser war Vater des Palladius und stellte um 417 in der Aremorica - vermutlich in der Stellung eines dux - die Ruhe wieder her (Rut. Nam. I 207ff.213-216 [I 102f. Doblhofer]). Demgegenüber differenziert I. Lana zwischen dem PPO und dem Exuperantius des Rutilius, weil dessen Aufgabe in der Aremorica militärischer Natur gewesen sei und diese ihn von dem Zivilbeamten unterscheide (Rutilio Namaziano 74-84, bes. 74-79). Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß in Ausnahmesituationen Zivilbeamte vorübergehend ein Militärkommando ausübten (vgl. Eparchius Avitus: Seeck, RE II 2,2395ff., n.5).
Dagegen ist die Unterscheidung Lanas zwischen dem Freund des Rutilius und dem Hieronymus-Adressaten (Hier. ep. 145 [CSEL 56,306f.]) evident, da vom letzteren ausdrücklich hervorgehoben wird, daß er ledig war (ep. 145,3), während der Exuperantius des Rutilius bekanntlich Vater des Palladius war.
Für eine Gleichsetzung des PPO mit dem Verfasser der Sallustepitome, Iulius Exuperantius, fehlen entsprechende Anhaltspunkte.
Von den in Frage kommenden Identifikationsversuchen besitzt derjenige zwischen dem PPO und dem Freund des Rutilius eine gewisse Wahrscheinlichkeit wegen der Zeitstellung, wenn auch der Einwand von Lana bestehen bleibt. Die beiden anderen Homonymen scheiden für eine Identität mit dem Präfekten mangels Indizien aus.

50) Mit anderen Argumenten faßt auch Doblhofer den Exuperantius des Rutilius und den Hieronymus-Korrespondenten als zwei verschiedene Personen auf, da dieser ein Christ gewesen, wogegen der Freund des Rutilius wohl als Heide einzustufen sei (Rutilius Claudius Namatianus 25). Träfen diese Prämissen Doblhofers zu, ist dennoch seine Beweisführung für eine Differenzierung der beiden Homonymen nicht überzeugend, da eine unterschiedliche Religionszugehörigkeit nicht unbedingt eine Personengleichheit ausschließen muß. Entscheidend ist, daß die These von dem Heidentum des Rutilius-Freundes nicht zu belegen ist. Seine Bekanntschaft mit dem göttergläubigen Dichter bildet allein keinen zuverlässigen Anhaltspunkt für eine gleichfalls polytheistische Einstellung des Exuperantius. Für die Bestimmung der religiösen Anschauung des Präfekten fehlen konkrete Hinweise.

39. AMATIVS

9.7.425	?	?[51]

51) An den PPO Galliarum ist Sirm. 6 (vom 9.7.425) adressiert, welches die Privilegien der Kirche sowie der Kleriker erneuerte, die der Gegenkaiser Iohannes aufgehoben hatte. Aus dem Gesetz allein kann die christliche Haltung des Amatius nicht erschlossen werden, da der Erlaß generell an alle Beamte gerichtet war. So sind fragmentarisch erhaltene Ausfertigungen an den PVR (Cod. Theod. XVI 5,62 vom 17.7.425), den proc. Afr. (Cod. Theod. XVI 2,46.5,63 vom 4.8.425) und den CRP (Cod. Theod. XVI 2,47.5,64 vom 6.8.425) vorhanden.

40. AVXILIARIS

431(?)[52] - 435	?[53]	Christ[54]

52) Zur zeitlichen Übernahme seiner Präfektur vgl. Sundwall, Weströmische Studien 54, n.57.

53) Nach Nov. Valent. VIII 1,3 (vom 9.6.440) besaß Auxiliaris in Rom ein Haus.

54) Der Biograph zitiert in der Vita des Hilarius von Arles ein Schreiben des Prätorianerpräfekten Auxiliaris, wonach dieser in der Auseinandersetzung mit dem Bischof Leo I. von Rom auf den Bischof von Arles beschwichtigend

einzuwirken suchte (Vita Hil. Arel. 22 [99f. Cavallin]). Als ein Freund des Hilarius erteilte er ihm den Rat, in seinem Verkehr mit Rom sich eines nicht so schroffen Tones zu bedienen, ohne damit in der Sache nachgiebig zu erscheinen (vgl. auch Vita Germani Autis. [ASS XXXIV 208C]). Der Brief zeugt von dem aufrichtigen Bemühen des Beamten um einen Ausgleich zwischen den Kirchenmännern und kann daher als ein verbindliches Indiz für den christlichen Glauben des Auxiliaris verwandt werden.

41. Eparchius AVITVS[55]

439 Arverni[56]/Gallia Christ[57]

55) Zur Person vgl. Stroheker, Der senatorische Adel 152-154, n.58. - Der cursus honorum des späteren Kaisers (9.7.455 - 17./18.10.456) weist die für die spätantike Periode einzigartige Besonderheit auf, daß er mit der gallischen Präfektur die höchste Stelle in der Zivilverwaltung bekleidete und - ungeachtet der Trennung zwischen ziviler und militärischer Laufbahn - 455 dem Kaiser Petronius Maximus als magister equitum et peditum diente (Sidon. carm. 7, 375-378 [MGH AA VIII 212]).

56) Greg. Tur. Franc. II 11 (92 Krusch-Buchner).

57) In Anbetracht der Zeitsituation und seiner nachmaligen Kaiserwürde ist die Christianität des Avitus nicht zu bezweifeln, auch wenn hierfür keine konkreten Einzelbelege vorliegen.
Sein Verhalten nach dem militärischen Scheitern am 17. Okt. 456 darf nicht als ein Indiz für die Tiefe seiner christlichen Religiosität veranschlagt werden (Greg. Tur. Franc. II 11 [92f. Krusch-Buchner]; weitere Belege bei Stroheker, Der senatorische Adel 154). Nach der durch Ricimer erlittenen Niederlage bei Placentia suchte Avitus sein Leben dadurch zu retten, daß er sich zum Bischof von Placentia weihen ließ, um somit seiner Per-

son die Unverletzlichkeit eines Kirchenmannes zu geben.

42. MARCELLVS

zw. 15.11.441 u. 29.11.445[58] Narbo(?)[59] Christ[60]

58) Seine Amtszeit ist durch die Baudaten einer Sakralanlage in Narbo terminiert: am 15.11.441 wurde das Fundament gelegt, während am 29.11.445 der Kirchenbau vollendet war (CIL XII 5336 = ILCV 1806). Zwischen diesen beiden Daten ist die zweijährige Amtsperiode des Marcellus einzuordnen.

59) J.F. Matthews folgert aus seiner Förderung des Kirchenbaus in Narbo, daß Marcellus vielleicht dort beheimatet gewesen sei (Gallic Supporters of Theodosius 1087; vgl. auch seine als Frage formulierte Hypothese von seiner möglichen Abstammung von dem gleichnamigen Medizinschriftsteller).

60) Während seiner zweijährigen Amtszeit als gallischer Präfekt unterstützte Marcellus ideell wie finanziell den Bischof Rusticus bei dem Bau einer Kirche zu Narbo (CIL XII 5336 = ILCV 1806). Zudem wird die christliche Einstellung des Marcellus durch die Bezeichnung *Dei cultor* in der Bauinschrift abgesichert.

43. Apollinaris filius[61]

449 Lugdunum Christ(?)[62]

61) Sein Name ist nicht bekannt; er ist der Sohn des PPO von 408 (s.n.32) und Vater des berühmten C. Sollius Apollinaris Sidonius (Sidon. ep. V 9,2.VIII 6,5 [MGH AA VIII 84.131]).

62) Als Kriterium für die Ermittlung seiner christlichen Religionszugehörigkeit dienen seine verwandtschaftlichen Bindungen. Sein Vater wie sein Sohn bekannten sich zum Christengott, so daß auch ihm die gleiche religiöse Überzeugung wohl unterstellt werden darf. Um die Mitte des 5. Jahrhunderts hatte eine gewisse Kontinuität in reli-

giösen Anschauungen die das 4. Jahrhundert prägende Mobilität abgelöst.

44. Tonantius FERREOLVS

451	Gallia	Christ[63]

63) Das Indiz für seinen christlichen Glauben stammt allerdings erst aus einer Zeit, die etwa 20 Jahre nach seiner Verwaltung der gallischen Präfektur liegt. In einem Schreiben fordert Apollinaris Sidonius den Ferreolus auf, in den geistlichen Stand einzutreten (Sidon. ep. VII 12,4 [MGH AA VIII 119]). Die augenscheinlich fromme Gesinnung des Adressaten unterstreicht die Bitte *ora pro nobis* am Schluß des Briefes.

III. Praefecti praetorio Africae

Literatur:

Dupont, C., Constantin et la préfecture d'Afrique: Studi in onore di Giuseppe Grosso II (Turin 1968) 517-535.

NAME	DATUM		HERKUNFT	RELIGION
unter Constantinus I. (324-337)				
1. FELIX	18.4.333	- 9.3.336	?	?[1]
2. GREGORIVS	21.7.336	- 4.2.337	?	Christ(?)[2]
3. Nestorius TIMONIANVS	zw.22.5.	u.9.9.337	?	?

B.a. III 1-3

1. FELIX

18.4.333 - 9.3.336 ? ?[1]

1) Cod. Theod. XVI 8,5 und 9,1, die in Sirm. 4 - wie es ursprünglich der Fall war - zusammengefaßt sind, untersagen den Juden die Beschneidung christlicher Sklaven sowie die Diffamierung von früheren Glaubensgenossen, die zum Christentum konvertiert sind (vgl. im einzelnen Noethlichs, Die gesetzgeberischen Maßnahmen 36-38). Die an Felix gerichteten Bestimmungen gestatten keinen Hinweis auf die Konfession des Präfekten, da von Juden gegen Christen provozierte Gewalttätigkeiten in Afrika den Anlaß für das Einschreiten der Regierung bildeten (vgl. Noethlichs 39f.).

2. GREGORIVS

21.7.336 - 4.2.337 ? Christ(?)[2]

2) Zur Behebung des Schismas in der Kirche Afrikas verwandte sich der PPO Gregorius gemäß der Darstellung des Optatus zugunsten der katholischen Christen (Optat. III 3 [CSEL 26,73]). Aus der schroffen Reaktion des Donatus ist auf eine parteiische Vermittlerrolle des Präfekten zu schließen, seine eindeutige Sympathie für die Katholiken machte ihn bei ihren Gegnern von Anfang an suspekt, was bei einem Heiden wohl nicht der Fall gewesen sein dürfte. Auch der Hinweis des Optatus, der Präfekt habe dem Donatus mit einem Brief geantwortet, der von dessen *patientia episcopalis* zeuge, macht die christliche Religionszugehörigkeit des Präfekten wahrscheinlich.

3. Nestorius TIMONIANVS

zw. 22.5. u. 9.9.337 ? ?

IV. Praefecti urbis Romae[1]

Literatur:

Chastagnol, A., La préfecture urbaine à Rome sous le Bas-Empire (Paris 1960).

- - Les Fastes de la préfecture de Rome au Bas-Empire (Paris 1962).

Kohns, H.P., Versorgungskrisen und Hungerrevolten im spätantiken Rom: Antiquitas I 6 (Bonn 1961).

Sachers, E., RE XXII 2 (1954) 2502-2534 s.v. Praefectus urbi.

von Schoenebeck, H., Beiträge zur Religionspolitik des Maxentius und Constantin: Klio Beiheft 43, N.F. 30 (1939, ND Aalen 1962).

Seeck, O., Die Reihe der Stadtpräfekten bei Ammianus Marcellinus: Hermes 18 (1883) 289-303.

Sundwall, J., Weströmische Studien (Berlin 1915).

	NAME	DATUM		HERKUNFT	RELIGION
	unter Constantinus I. (324 - 337)				
1.	Acilius SEVERVS	4.1.325	- 13.11.326	Hispania	Christ[2]
2.	Amnius Anicius IVLIANVS	13.11.326	- 7.9.329	Roma	?[3]
3.	Publilius OPTATIANVS Porphyrius I	7.9.	- 8.10.329	Africa	Christ[4]
4.	Petronius PROBIANVS[5]	8.10.329	- 12.4.331	Roma	?[6]
5.	Sextus Anicius PAVLINVS	12.4.331	- 7.4.333	Roma	Christ(?)[7]
6.	Publilius OPTATIANVS Porphyrius II	7.4.	- 10.5.333	Africa	Christ
7.	M. Ceionius IVLIANVS Kamenius	10.5.333	- 27.4.334	Roma	Heide(?)[8]
8.	Amnius Manius Caesonius Nicomachus Anicius PAVLINVS iunior Honorius[9]	27.4.334	- 30.12.335	Roma	Heide(?)[10]
9.	Ceionius Rufius ALBINVS	30.12.335	- 10.3.337	Roma	Heide[11]
10.	Anonymus 12[12]	vor 337		?	Heide[13]
11.	L. Aradius Valerius PROCVLVS Populonius I	10.3.337	- 13.1.338	Africa	Heide[14]

unter Constantinus II. (337 - 340)

12. ×Maecilius HILARIANVS[15]	13.1.338 - 14.7.339	Roma	?
13. L. Turcius APRONIANVS	14.7. - 25.10.339	Roma	Heide[16]
14. ×Fabius TITIANVS[17] I	25.10.339 - 25.2.341	Roma(?)	Heide

unter Constans (340 - 350)

15. Aurelius CELSINVS I	25.2.341 - 1.4.342	Roma	Heide[18]
16. ×Q. Flavius Maesius Egnatius LOLLIANVS Mavortius[19]	1.4. - 6.7.342	Roma	Heide
17. ×Aco CATVLLINVS Philomatius[20]	6.7.342 - 11.4.344	Roma	Heide[21]
18. Q. RVSTICVS	11.4.344 - 5.7.345	?[22]	?
19. Petronius PROBINVS[23]	5.7.345 - 26.12.346	Roma	Christ(?)[24]
20. ×M. Maecius Memmius Furius Baburius Caecilianus PLACIDVS[25]	26.12.346 - 12.6.347	Africa	Heide
21. ×Vlpius LIMENIVS[26]	12.6.347 - 8.4.349	?	Heide(?)
22. ×HERMOGENES[27]	19.5.349 - 27.2.350	?	?

unter Usurpator Magnentius (350 - 352)

23. ×Fabius TITIANVS II	27.2.350 - 1.3.351	Roma(?)	Heide
24. Aurelius CELSINVS II	1.3. - 12.5.351	Roma	Heide
25. Celius PROBATVS	12.5. - 7.6.351	?	?
26. Clodius Celsinus ADELPHIVS	7.6. - 18.12.351	Africa(?)[28]	Christ(?)[29]
27. L. Arcadius Valerius PROCVLVS Populonius II	18.12.351 - 9.9.352	Africa	Heide
28. Septimius MNASEA	9.9. - 26.9.352	?	?

unter Constantius II. (352 - 361)

29. Naeratius CEREALIS[30]	26.9.352 - 8.12.353	Roma	Christ[31]
30. Memmius Vitrasius ORFITVS Honorius I	8.12.353 - 13.6.356(?)	Roma	Heide[32]

31. Flavius LEONTIVS	10.11.356	?[33]	Christ[34]
32. Memmius Vitrasius ORFITVS Honorius II	vor28.4.357-25.3.359	Roma	Heide
33. Iunius BASSVS Theotecnius[35]	- 25.8.359	Roma	Christ[36]
34. TERTVLLVS	Herbst 359- Herbst 361	Roma(?)	Heide[37]

unter Iulianus (361 - 363)

35. MAXIMVS[38]	Ende 361 - 28.1.362	Roma	Heide[39]
36. L. Turcius APRONIANVS Asterius[40]	9.12.362 - 28.12.363	Roma	Heide[41]

unter Valentinianus I. (364 - 375)

37. L. Aurelius Avianius SYMMACHVS Phosphorius[42]	22.4.364 - 10.3.365	Roma	Heide[43]
38. ×C. Ceionius Rufius VOLVSIANVS Lampadius[44]	4.4. - 17.9.365	Roma	Heide
39. ×VIVENTIVS[45]	8.10.365(?)-5.5.367	Siscia	Christ(?)
40. ×Vettius Agorius PRAETEXTATVS[46]	18.8.367 - 20.9.368	Roma	Heide[47]
41. ×Q. Clodius Hermogenianus OLYBRIVS[48]	Okt. 368 - 21.8.370	Roma	Christ[49]
42. Publius AMPELIVS	1.1.371 - 5.7.372	Antiochia	Heide[50]
43. BAPPO	22.8.372	Gallia(?)[51]	?[52]
44. PRINCIPIVS[53]	29.4.373	?	?
45. Flavius EVPRAXIVS	14.2.374	Mauretania Caesariensis	Christ(?)[54]
46. Claudius Hermogenianus CAESARIVS	21.5. - 19.7.374	Roma	Heide[55]
47. Tanaucius ISFALANGIVS[56]	zw.372 u. 375	?	Christ[57]

unter Gratianus (375 - 383)

48. Tarracius BASSVS	um 375	Roma	Heide(?)[58]
49. Aradius RVFINVS[59]	- n.13.7.376	Roma	Christ[60]
50. Furius Maecius GRACCHVS	1.12.376 - 4.1.377	Roma	Christ[61]

51.	Gabinius Vettius PROBIANVS	17.9.377		Roma	Christ(?)[62]
52.	MARTINIANVS[63]	9.3.378		Cappadocia	Heide[64]
53.	×Flavius HYPATIVS[65]	Aug.378(?)	- 5.4.379	Thessalonice	Christ
54.	ARBORIVS[66]	13.1.	- 15.2.380	Burdigala	Christ[67]
55.	Anicius PAVLINVS	24.4.380		Roma	Christ[68]
56.	L. Valerius Septimius BASSVS	zw. 379	u. 383	Roma	?[69]
57.	VALERIANVS	22.2.	- 8.5.381	Gallia(?)[70]	?
58.	Flavius SYAGRIVS[71]	9.10.381		Gallia(?)	?
59.	Valerius SEVERVS	1.4.	- 1.8.382	Roma	Christ[72]
60.	Anicius Auchenius BASSVS	22.11.382		Roma	Christ[73]
	unter Valentinianus II. (383 - 388)				
61.	Aventius SALLVSTIVS[74]	11.6.384		Hispania(?)	Christ(?)[75]
62.	Q. Aurelius SYMMACHVS Eusebius	Sommer 384	- Jan. 385	Roma	Heide[76]
63.	Valerius(?) PINIANVS	vor 24.2.385	-8.9.387	Roma	Christ(?)[77]
64.	Sextius Rusticus IVLIANVS (u. Magnus Maximus)	387/88		Gallia	?[78]
	unter Theodosius I. (388 - 395)				
65.	Sex. Aurelius VICTOR	388	- 389	Africa	Heide(?)[79]
66.	Ceionius Rufius ALBINVS	17.6.389	- 24.2.391	Roma	Heide[80]
67.	Faltonius Probus ALYPIVS	12.6.391		Roma	Christ[81]
68.	Flavius PHILIPPVS	18.11.391		?[82]	Christ[83]
69.	×Nicomachus FLAVIANVS[84] I (unter Eugenius)	393	- 5.9.394	Roma	Heide[85]
	unter Honorius (395 - 423)				
70.	BASILIVS	5.3.395		Hispania	Christ(?)[86]
71.	×ANDROMACHVS[87]	21.4.	- 6.7.395	?	?
72.	FLORENTINVS[88]	14.9.395	- 26.12.397	Gallia[89]	Heide(?)[90]
73.	LAMPADIVS	Anf. 398		Mediolanum	Christ(?)[91]
74.	FELIX	6.3.	- 29.3.398	Roma	Heide[92]
75.	Quintilius LAETVS	398	- 399	Roma	Christ[93]
76.	×Nicomachus FLAVIANVS[94] II	6.6.399	- 8.11.400	Roma	Christ
77.	PROTADIVS	401		Gallia	Heide[95]
78.	×Flavius Macrobius LONGINIANVS[96]	401	- 402	?	Christ
79.	Caecina Decius ALBINVS (Iunior)	6.12.402		Roma	Heide[97]
80.	×Postumius LAMPADIVS[98]	zw. 403	u. 407	Capua	Heide
81.	Flavius Peregrinus SATVRNINVS I	zw. 403	u. 405	?[99]	?
82.	Flavius Pisidius ROMVLVS	6.8.405	- Frühj.406	Africa(?)	Christ(?)[100]
83.	Flavius Peregrinus SATVRNINVS II	zw. 406	u. 407	?	?
84.	SENATOR[101]	22.2.407		?	?
85.	HILARIVS[102]	15.1.408		?	?[103]
86.	×Nicomachus FLAVIANVS III	29.11.408		Roma	Christ
87.	Gabinius Barbarus POMPEIANVS	Dez.408	- Febr. 409	?[104]	Heide[105]
88.	Priscus ATTALVS	März	- Dez. 409	Antiochia[106]	Heide[107]
89.	MARCIANVS[108] (u.Attalus)	Dez. 409	- Juli 410	?	Heide[109]
90.	BONOSIANVS	25.9.410	- 28.11.411	?	?
91.	(Neratius) PALMATVS	29.3.412		?[110]	?
92.	Flavius Annius Eucharius EPIFANIVS[111]	15.10.412	- 27.5.414	?	?
93.	Claudius Rutilius NAMATIANVS	Sommer 414		Gallia	Heide[112]

94.	×Caecina Decius Acinatius ALBINVS[113] I	17.9.414	Roma	?
95.	Arrius Maecius GRACCHVS	25.7.415	Roma	Christ(?)[11]
96.	PROBIANVS[115]	12.12.416	?	?
97.	×Rufius Antonius Agrypnius VOLVSIANVS[116]	4.11.417 - v.24.12.418	Roma	Heide
98.	Aurelius Anicius SYMMACHVS[117]	24.12.418 - Jan. 420	Roma	?[118]
99.	×Flavius Petronius MAXIMVS[119] I	27.9.420[120]	Roma	Christ
100.	×Anicius Acilius Glabrio FAVSTVS[121] I	zw. 421 u. 423	Roma	Christ
101.	Iunius VALERIVS Bellicius	vor Aug. 423	?	Christ(?)[122]
	unter Valentinianus III. (425 - 455)			
102.	×Anicius Acilius Glabrio FAVSTVS II	17.7.425	Roma	Christ
103.	Fonteius Litorius AVXENTIVS	zw. 425 u. 433(?)[123]	Roma(?)	?
104.	×Caecina Decius Acinatius ALBINVS II	30.1.426	Roma	?
105.	Appius Nicomachus DEXTER[124]	vor 431	Roma	Christ[125]
106.	×Flavius Petronius MAXIMVS II	vor 433	Roma	Christ
107.	EVTHYMIVS(?)[126]	433	?	?
108.	×Anicius Acilius Glabrio FAVSTVS III	vor 438	Roma	Christ
109.	Flavius PAVLVS[127] I	25.12.438	?	?
110.	Rufius Caecina Felix LAMPADIVS	nach 438(?)[128]	?	?
111.	PIERIVS[129]	9.6.440	?	?
112.	Flavius Olbius Auxentius DRAVCVS[130] I	27.1.441	Roma	?
113.	×Petronius Perpenna Magnus QUADRATIANVS[131]	vor 443(?)	?	?
114.	×STORACIVS[132]	13.3.443	?	?
115.	Flavius PAVLVS II	444 - 445(?)[133]	?	?
116.	Rufius Praetextatus POSTVMIANVS[134] I	vor 448	Sicilia(?)	Christ(?)[135]
117.	Flavius Olbius Auxentius DRAVCVS[136] II	14.4.445	Roma	?
118.	Rufius Praetextatus POSTVMIANVS II	vor 448	Sicilia(?)	Christ(?)
119.	Flavius Eurycles EPITYNCANVS[137]	24.4.450	?	?
120.	OPILIO (?)[138]	zw. 451 u. 453	?	?[139]

1) Aufgrund der umfassenden Arbeiten A. Chastagnols über die Institution der römischen Stadtpräfektur und ihre Träger können sich nachstehende Erläuterungen auf dessen prosopographische Forschungen bis 423 stützen.
Ziel der einzelnen Anmerkungen wird es vor allem sein, die vornehmlich auf Chastagnol basierenden Ermittlungen zur Religionszugehörigkeit auf ihre Tragfähigkeit als Kriterium zu prüfen. Es ist weder beabsichtigt, die diesbezüglichen Resultate Chastagnols nur zu resümieren, noch, sie einer "Beckmesserei" zu unterziehen; der Akzent nachfolgender Untersuchung liegt in der Erfassung des Stellenwertes der verschiedenen Beurteilungsgrößen, die zur religiösen Einordnung im Einzelfall geführt haben.

1. Acilius SEVERVS
4.1.325 - 13.11.326 Hispania Christ[2]

2) Den Ausgangspunkt für die Bestimmung der christlichen Einstellung des Acilius Severus bildet folgender Passus aus dem Schriftstellerkatalog des Hieronymus (vir. ill. 111 [51 Bernoulli]): *Achilius Severus in Hispania, de genere illius Severi ad quem Lactantii duo epistularum scibuntur libri, ...* Der abwägenden Argumentation von Schoenebeck's ist beizupflichten, der zwischen der Korrespondenz und der Zueignung als unterschiedlichen Beurteilungsgrößen differenziert (Beiträge zur Religionspolitik 75). "Da wir den Inhalt nicht kennen, ist der Adressat nicht ohne weiteres als Christ zu bezeichnen, wenn auch alles dafür spricht, daß ein Mann, der dem christlichen Literaten Lactanz nahestand, auch innerlich mit dem Christentum vertraut war. Vor allem ist nicht anzunehmen, daß Lactanz Schriften einem Heiden zueignet." Zwar geht aus dem Wortlaut der oben angeführten Hieronymus-Stelle nur der Tatbestand einer Korrespondenz hervor, aber bei Hinzuziehung der betreffenden Ausführung über Lactanz berechtigt der Kontext zu der begründeten Annahme, daß Lactanz, so wie er nachweislich

dem Demetrianus seine Abhandlung "de opificio Dei" dediziert hat, auch dem Severus seine beiden Briefbände gewidmet hat (Hier. vir. ill. 80 [43f. Bernoulli]). Das Faktum der literarischen Zueignung ist als beweiskräftiges Kriterium für die christliche Religionszugehörigkeit des Acilius Severus zu veranschlagen.

2. Amnius Anicius IVLIANVS
13.11.326 - 7.9.329 Roma ?[3]

3) Chastagnol bezeichnet ihn als einen Heiden, da dessen Sohn vielleicht Heide gewesen sei (Fastes 79). Diese Hypothese auf der Grundlage eines Rückschlusses entbehrt jedoch ihrer Tragfähigkeit, sofern für den Götterglauben des Sohnes ein überzeugender Beleg nicht auszumachen ist (s. n.8).

3. Publilius OPTATIANVS Porphyrius I
7.9. - 8.10.329 Africa Christ[4]

4) Die Belege für seine - zumindest nominelle - christliche Religionszugehörigkeit hat bereits Seeck vorgebracht (Das Leben des Dichters Porphyrius: RhM 63 N.F. [1908] 274f.). Mittels einer kunstfertigen Anordnung mit farblich hervorgehobenen Buchstaben ist in einigen Gedichten das Christusmonogramm eingezeichnet (carm. 8.14.19.24 [63.68.71.76 Kluge]), die er aus seiner Verbannung dem Kaiser Constantin zur Feier der Vicennalien übersandte. Das Monogramm im 24. Gedicht enthält einen Spruch auf die Trinität:

Omnipotens genitor tuque o divisio mixta,
Filius atque pater et sanctus spiritus unum!
Faveas votis!

Mit dieser offenkundigen Bezeugung zum Christentum wurde ihm die kaiserliche Gunst nach 325 zuteil: Porphyrius kehrte aus dem Exil zurück und bekleidete sogar zweimal, wenn auch jeweils für eine extrem kurze Dauer, die römische Stadtpräfektur.

4. Petronius PROBIANVS[5]

8.10.329 - 12.4.331 Roma ?[6]

5) Vater des Petronius Probinus (n.19) und der christlichen Poetin Faltonia Betitia Proba, Großvater des Sex. Claudius Petronius Probus (Liste B.a. I 19).

6) Nach Chastagnol war Petronius Probianus zweifelsohne Christ wie seine Tochter und seine ganze Familie (Fastes 83). Wenn auch die Christianität seiner Tochter, der Verfasserin des Cento Vergilianus de laudibus Christi (CSEL 16,568-609), außer Zweifel steht und kein Familienmitglied des Probianus als Heide bezeugt ist, kann dennoch Chastagnols Argumentation nicht ganz überzeugen, weil sie die religiöse Umbruchsituation im ersten Drittel des 4. Jahrhunderts unberücksichtigt läßt. Dabei ist auch zu beachten, daß gerade weibliche Angehörige der Nobilität sich im allgemeinen früher als die Männer der Religion des Christengottes anschlossen; somit erscheint ein Rückschluß aus der christlichen Religion der Tochter auf die des Vaters noch problematischer.

5. Sextus Anicius PAVLINVS

12.4.331 - 7.4.333 Roma Christ(?)[7]

7) Chastagnol (Fastes 85) und die PLRE (I 679f., n.15) vermuten eine Identität des PVR mit dem von Prudentius gepriesenen *generosus Anicius*, der als erster der ranghöchsten Senatoren zum Christentum konvertiert war (c. Symm. I 552f. [CCL 126,204]):

Fertur enim ante alios generosus Anicius urbis inlustrasse caput. Sic se Roma inclyta iactat.

Eine gewisse Bestätigung für diese Annahme liefern die Ausdrücke *benignus* und *sanctus* in der Inschrift CIL VI 1681, Epitheta, die auf Beziehungen des PVR Paulinus zum Christentum durchaus hinweisen können.

6. Publilius OPTATIANVS Porphyrius II

7.4. - 10.5.333 Africa Christ

7. M. Ceionius IVLIANVS Kamenius

10.5.333 - 27.4.334 Roma Heide(?)[8]

8) Chastagnols Beweisführung über eine gesicherte heidnische Religionszugehörigkeit des Iulianus resultiert ausschließlich aus der Folgerung des Götterglaubens seines Sohnes sowie seiner beiden Enkel (Fastes 87). Diese Gewißheit wird jedoch leicht erschüttert, da ein Beleg zur heidnischen Gesinnung des Sohnes P. Publilius Ceionius Iulianus nicht greifbar ist (vgl. PLRE I 476, n.27). So bleibt lediglich als Anhaltspunkt, nicht aber als Beweis, für das Heidentum des Präfekten die nachweislich bezeugte heidnische Einstellung seiner Enkel, des Tarracius Bassus (n.48) und des Alfenius Ceionius Iulianus, der als Pontifex maior sowie als Mithraspriester fungierte (vgl. PLRE I 474f., n.25).

Die Vorsicht bei der Bestimmung der religiösen Einstellung des PVR wird dadurch gestützt, daß die hierfür zugrundegelegten Verwandtschaftsbeziehungen allein auf die bei den Nachfahren wiederkehrenden Namen Ceionius und Iulianus beruhen (vgl. PLRE I 1137). Folglich erscheint es berechtigt, die heidnische Religionszugehörigkeit des Stadtpräfekten nur mit Einschränkung anzunehmen.

8. Amnius Manius Caesonius Nicomachus Anicius PAVLINVS iunior Honorius[9]

27.4.334 - 30.12.335 Roma Heide(?)[10]

9) Sohn des PVR von 326, Amnius Anicius Iulianus (n.2).

10) Mit Chastagnol ist eine Skepsis an einer heidnischen Überzeugung des PVR angesichts des Quellenmaterials angebracht (Fastes 91). Die Korporation der Corarier - die Zunft der Gerber - ehrte in Rom den Stadtpräfekten wegen seines verdienstvollen Einsatzes für ihren Verband (CIL VI 1682 = ILS 1220). Inhaltliche Anspielungen heidnischer Provenienz fehlen gänzlich; lediglich der Umstand, daß die Widmung auf einem Momument des Dionysischen Kul-

tes angebracht war, kann als vage Handhabe zugunsten des Götterglaubens des Anicius Paulinus herangezogen werden.

9. Ceionius Rufius ALBINVS

30.12.335 - 10.3.337	Roma	Heide[11]

11) Die Inschrift CIL VI 1708 = 31906 = ILS 1222 kennzeichnet Albinus als Philosophen; möglicherweise ist er der neuplatonischen Richtung beizuzählen (A. Alföldi, The Conversion of Constantine 119).

10. Anonymus 12[12]

vor 337	?	Heide[13]

12) Zur Person und den Identifikationsversuchen mit diversen Persönlichkeiten der Constantinischen Zeit vgl. eingehend PLRE I 1006 - 1008, n.12 (mit weiterer Lit.).

13) Am Beispiel des Horoskopes eines nicht genannten PVR, dessen Vater zweimal den Konsulat bekleidete, weist Firmicus Maternus die Richtigkeit von Zukunftsdeutungen nach (Math. II 29,10 [I 81 Kroll u. Skutsch]). Wenn auch das Heidentum des Betreffenden expressis verbis nicht zum Ausdruck gebracht wird, so läßt dennoch das detaillierte Horoskop den Schluß zu, daß es sich hier keinesfalls um einen Christen gehandelt haben dürfte.

11. L. Aradius Valerius PROCVLVS Populonius I

10.3.337 - 13.1.338	Africa	Heide[14]

14) Sein engagiert heidnischer Götterglaube dokumentiert sich in der Übernahme zahlreicher Priesterämter, welche die Cursus-Inschriften verzeichnen (CIL VI 1690 = ILS 1240; CIL VI 1691.1694): *augur, pontifex maior, quindecemvir sacris faciundis, pontifex flavialis*. Während seiner Amtszeit als Prokonsul von Afrika errichtete er in Karthago der Magna Mater und Attis einen Altar (CIL VIII 24521). Der Vater des Redners Symmachus rühmte seine religiöse Überzeugung mit den Worten: *simplex caelicolum cultus* (Symm. ep. I 2,4 [MGH AA VI 1,3]).

12. ×Maecilius HILARIANVS[15]

13.1.338 - 14.7.339	Roma	?

15) S. Liste B.a. I 13.

13. L. Turcius APRONIANVS

14.7. - 25.10.339	Roma	Heide[16]

16) Das für die Bestimmung einer heidnischen Religionszugehörigkeit der Stadtpräfekten von Rom häufig angewandte Kriterium trifft auch für Turcius Apronianus zu. Seine beiden Söhne, L. Turcius Apronianus Asterius (n. 36) und L. Turcius Secundus Asterius (PLRE I 817f., n. 6), fungierten als Quindecemviri sacris faciundis. Der zuverlässig bezeugte Götterglaube der Söhne ist im Umkreis der traditionsverpflichteten Adelsfamilien Rom ein beweiskräftiges Indiz für die gleichfalls heidnische Einstellung des Vaters.

14. ×Fabius TITIANVS[17] I

25.10.339 - 25.2.341	Roma(?)	Heide

17) S. Liste B.a. II 6.

15. Aurelius CELSINVS I

25.2.341 - 1.4.342	Roma	Heide[18]

18) Der Beleg für den Götterglauben datiert aus seiner Amtszeit als Prokonsul von Afrika (12.6.338 - 8.1.339). In dieser Funktion setzte er den Tempel des Mercur wieder instand (CIL VIII 12272). Die Ausdrucksweise *fanum dei Mercurii* verrät ein religiös bedingtes Engagement und nicht - wie man vielleicht einwenden könnte - eine bauliche Maßnahme im Zuge der Erhaltung einer archäologischen Sehenswürdigkeit. Das Faktum der Tempelrenovierung läßt Aurelius Celsinus als Götterfreund erscheinen, wovon auch seine aus den Namen anzunehmende Verwandtschaft mit der heidnischen gens der Symmachi zeugen kann.

16. ˣQ. Flavius Maesius Egnatius LOLLIANVS Mavortius[19]

1.4.	- 6.7.342	Roma	Heide

19) S. Liste B.a. I 16 und II 8.

17. ˣAco CATVLLINVS Philomatius[20]

6.7.342	- 11.4.344	Roma	Heide[21]

20) S. Liste B.a. I 6.

21) Am 1.11.342 bestimmte der Kaiser in einem an den PVR gerichteten Erlaß, daß die außerhalb der Mauern Roms liegenden Tempelgebäude vor der Zerstörung zu bewahren seien (Cod. Theod. XVI 10,3). Es ist denkbar, "die erste Schutzmaßnahme eines christlichen Herrschers für die heidnischen Tempel" dem politischen Gewicht und Einfluß des heidnischen Präfekten Philomatius zuschreiben zu wollen (Noethlichs, Die gesetzgeberischen Maßnahmen 55). Dies wäre dann ein instruktives Beispiel, wie sehr heidnische Beamte selbst in offizieller Mission für den bereits in seiner Existenz bedrohten Polytheismus zu wirken vermochten.

18. Q. RVSTICVS

11.4.344	- 5.7.345	?[22]	?

22) Das Cognomen Rusticus ist vor allem in Gallien häufig (G. Alföldy, Personennamen 284; vgl. auch Stroheker, Der senatorische Adel 210-212).

19. Petronius PROBINVS[23]

5.7.345	- 26.12.346	Roma	Christ(?)[24]

23) Sohn des Petronius Probianus (n.4), Bruder der christlichen Dichterin Faltonia Betitia Proba, Vater des Sex. Claudius Petronius Probus (Liste B.a. I 19).

24) Wurde bei seinem Vater - entgegen dem Vorgehen Chastagnols - noch von einer christlichen Einstufung Abstand genommen (s. Anm. 6), so haben sich bei seinem Sohn auf der gleichen Argumentationsbasis die Indizien für die

Ermittlung einer christlichen Religionszugehörigkeit zu einer gewissen Wahrscheinlichkeit verdichtet. Dafür ist nicht allein der als sicher bezeugte christliche Glaube seiner Schwester Faltonia Betitia Proba sowie seines Sohnes Sex. Claudius Petronius Probus ausschlaggebend, sondern im Vergleich zur Periode seines Vaters dürfte sich in der Zeit des PVR von 345 das Christentum in der Familie der Petronii im größeren Umfange stabilisiert haben. Der Trend der fortschreitenden Christianisierung sowie die christliche Gesinnung zwei seiner engsten Angehörigen machen eine christliche Anhängerschaft des Beamten wahrscheinlich.

20. ˣM. Maecius Memmius Furius Baburius Caecilianus PLACIDVS[25]

26.12.346	- 12.6.347	Africa	Heide

25) S. Liste B.a. I 7.

21. ˣVlpius LIMENIVS[26]

12.6.347	- 8.4.349	?	Heide(?)

26) S. Liste B.a. I 9. - Gleichzeitig amtierte er auch als italischer Reichspräfekt. Gründe für die vorübergehende Zusammenlegung der beiden höchsten Verwaltungsstellen sind nicht bekannt (vgl. Chastagnol, La préfecture 416 mit Anm. 4).

22. ˣHERMOGENES[27]

19.5.349	- 27.2.350	?	?

27) S. Liste B.a. I 10. - Zusammen mit der stadtrömischen verwaltete er die italische Präfektur.

23. ˣFabius TITIANVS II

27.2.350	- 1.3.351	Roma(?)	Heide

24. Aurelius CELSINVS II

1.3.	- 12.5.351	Roma	Heide

25. Celius PROBATVS

12.5.	- 7.6.351	?	?

26. Clodius Celsinus ADELPHIVS

7.6.	- 18.12.351	Africa(?)[28]	Christ(?)[29]

28) Chastagnol mutmaßt eine afrikanische Herkunft des Präfekten (Fastes 131); vielleicht ist Benevent seine Heimatstadt, das ihn als seinen Patron feierte (CIL IX 1576 = ILS 1239).

29) Adelphius war verheiratet mit der christlichen Poetin Faltonia Betitia Proba. Von seinen Söhnen ist Q. Clodius Hermogenianus Olybrius nachweislich als Christ bezeugt (n.41), während von Faltonius Probus Alypius ein diesbezüglich durchschlagender Beleg fehlt (n.67). Der christlichen Einstufung auf der Grundlage eines Rückschlusses von der christlichen Konfessionszugehörigkeit von Angehörigen nachfolgender Generationen kommt eine erheblich mindere Beweiskraft zu als bei analogen Rückschlüssen, bei denen eine heidnische Religionszugehörigkeit angenommen wird. Heidnische Nachfahren zeugen von einer Kontinuität innerhalb einer Familie, die dem Zeitgeist entgegenläuft, und legen somit einen religiösen Konsens mit den Vorfahren nahe; demgegenüber entspricht die christliche Glaubenszugehörigkeit von Söhnen und Enkeln der allgemein progressiven Entwicklung des Christentums, was jedoch - vor allem in der 1. Hälfte des 4. Jahrhunderts - eine Christianität der Vorfahren noch keineswegs bedingen muß.

27. L. Arcadius Valerius PROCVLVS Populonius II

18.12.351	- 9.9.352	Africa	Heide

28. SEPTIMIUS MNASEA

9.9.	- 26.9.352	?	?

29. Naeratius CEREALIS[30]

26.9.352	- 8.12.353	Roma	Christ[31]

30) Bruder des Heiden Vulcacius Rufinus (Liste B.a. I 12) und der Christin Galla, die mit Iulius Constantius, einem Halbbruder Kaiser Constantins I., verheiratet war (Amm. XIV 11,27).

31) Cerealis war 351 in Sirmium Mitglied der Kommission, die über die Rechtmäßigkeit der Lehre des Photinus im Auftrage des Kaisers zu entscheiden hatte (Epiph. adv. haer. 71,1 [GCS 37,250]; eingehend hierzu S. 40ff.).
Nach dem endgültigen Sieg über Magnentius hob Constantius II. proheidnische Maßnahmen des Gegenkaisers für Rom auf. Cod. Theod. XVI 10,5 vom 23.11.353 ist an den PVR Cerealis adressiert und verfügt das Verbot der nächtlichen Opfer in Rom (eingehend hierzu K.L. Noethlichs, Die gesetzgeberischen Maßnahmen 62). Wenn auch dieses Gesetz nicht als Beleg für den - ohnehin feststehenden - christlichen Glauben des Cerealis zu veranschlagen ist, so ist es bemerkenswert - und nicht bloß ein Zufall der Datierung -, daß der Erlaß noch in seine Amtszeit fällt und nicht in diejenige seines heidnischen Nachfolgers Orfitus.

30. Memmius Vitrasius ORFITVS Honorius I

8.12.353	- 13.6.356(?)	Roma	Heide[32]

32) Seinen Einsatz für den Götterglauben rühmt allgemein sein Schwiegersohn Symmachus (ep. I 1,3 [MGH AA VI 1,1]): *praefuit iste sacris*. Nach inschriftlichem Ausweis fungierte Orfitus als *Pontifex deae Vestae, Quindecimvir sacris faciundis, Pontifex dei Solis* (CIL VI 1739.1740. 1741 = ILS 1243; CIL VI 1742).
In seiner zweiten Stadtpräfektur veranlaßte er den Bau eines Apollo-Heiligtums (CIL VI 45 = ILS 3222): *Apollini sancto Memmius Vitrasius Orfitus v.c. bis praef. urbi, aedem providit, curante Fl. Claudio Euangelo v.c., comite* (vgl. auch Alföldi, Die Kontorniaten 54f.).
Für den wegen einer Unterschlagung mit Verbannung be-

straften Orfitus (Amm. XXVII 3,2) verwandte sich der PPO von 365, der ebenfalls heidnische Vulcacius Rufinus, und erreichte bei Valentinian I. tatsächlich seine Rehabilitierung (Amm. XXVII 7,3). Dieser Vorfall illustriert eindrucksvoll die Solidarität unter den heidnischen Vornehmen in Rom.

31. Flavius LEONTIVS
10.11.356 ?[33] Christ[34]

33) Aus den von Leontius bekleideten Ämtern - er war Comes Orientis (Liste A.a. VI 6) und QSP des Gallus - glaubt Chastagnol eine orientalische Herkunft des Leontius erschließen zu können (Fastes 148f.).

34) Er gehörte 351 zu den acht von Constantius II. eingesetzen Beamten, die in Sirmium über die Häresie des Photinus richteten (Epiph. adv. haer. 71,1 [GCS 37,250]). Diese Funktion sichert seine christliche Glaubenszugehörigkeit.
Während seiner Amtszeit als PVR mußte sich Leontius zweimal mit Angelegenheiten der römischen Kirche befassen. Die Verfügung Cod. Theod. XVI 2,13 vom 10.11.356 bestätigt die Privilegien der römischen Kirchen und ihrer Kleriker. Ferner hatte er gemäß kaiserlichem Befehl zu sorgen, daß Bischof Liberius, ein Anhänger des Athanasius und somit ein schroffer Gegner der Kirchenpolitik des Constantius, sich am Kaiserhof einfinde (Amm. XV 7,6).

32. Memmius Vitrasius ORFITVS Honorius II
vor 28.4.357 - 25.3.359 Roma Heide

33. Iunius BASSVS Theotecnius[35]
- 25.8.359 Roma Christ[36]

35) Das Signum Theotecnius erscheint nur in der Inschrift AE (1964) 203a. - Sein Vater dürfte der PPO von 329 gewesen sein (Liste B.a. I 2).

36) Sein Bekenntnis zum Christengott bezeugt die Grabinschrift (CIL VI 32004 = ILS 1286 = ILCV 90): *Iun. Bassus v.c., qui vixit annis XLII, men. II, in ipsa praefectura urbi neofitus iit ad deum VIII kal. Sept. Eusebio et Ypatio coss.* Entsprechend dem Terminus *neofitus*, mit dem man die Neugetauften bezeichnete, empfing er wahrscheinlich auf dem Totenbette die Taufe.
Ein weiteres Indiz für seinen christlichen Glauben geben die Sarkophagdarstellungen ab, die u.a. Szenen aus dem Alten und Neuen Testament zeigen (vgl. im einzelnen F. Gerke, Der Sarkophag des Iunius Bassus: Bilderhefte antiker Kunst IV [Berlin 1936]; N. Himmelmann, Typologische Untersuchungen an römischen Sarkophagreliefs des 3. und 4. Jahrhunderts n. Chr. [Mainz 1973] 15-28).

34. TERTVLLVS
Herbst 359 - Herbst 361 Roma(?) Heide[37]

37) Sein Heidentum wird aus der Schilderung Ammians über die Beilegung einer drohenden Versorgungskrise in Rom im Herbst 359 offenbar (Amm. XIX 10,1-4; allgemein hierzu: H.P. Kohns, Versorgungskrisen und Hungerrevolten 123-125). Als die Getreideschiffe wegen ungünstiger Winde ausblieben und dadurch eine besorgniserregende Situation in Rom entstand, meisterte der PVR Tertullus gemäß Ammian die gespannte Lage, indem er den Dioscuren im Castortempel zu Ostia Opfer darbrachte (XIX 10,4).
Als allein beweiskräftiges Indiz für den Götterglauben des Tertullus muß der Bericht Ammians mit einem gewissen Vorbehalt dahingehend behandelt werden, weil der Historiker sich mit diesem Passus ganz augenscheinlich in den Dienst heidnischer Propaganda stellte (W. Seyfarth, Ammianus Marcellinus II 191 Anm. 99). Die Darstellung von dem Vorfall soll insbesondere den Nachweis von dem nach wie vor wirksamen Schutz der alten Gottheiten liefern, die ihre in der Vergangenheit bewährte Hilfe und Gunst der 'urbs aeterna' nicht verweigern, so-

fern sich deren Bürger ihnen wieder zuwenden. Mag auch diese proheidnische Tendenz die Darstellung maßgeblich beeinflußt haben, so ist dennoch die Historizität des Opfervollzugs durch Tertullus nicht in Frage zu stellen, da der ansonsten sich weltanschaulich zurückhaltend gebende Ammian nicht so unverhohlen heidnische Propaganda getrieben hätte, wenn er sich nicht zumindest auf das Faktum eines Opfers berufen konnte.
Freilich bleibt offen, ob Tertullus dieses Opfer als Privatmann oder in seiner offiziellen Amtsfunktion vornahm, was jedoch für vorliegende Fragestellung von keinem entscheidenden Belang ist.

35. MAXIMVS[38]

Ende 361 - 28.1.362 Roma Heide[39]

38) Neffe des Vulcacius Rufinus, des Naeratius Cerealis und der Galla (Amm. XXI 12,24). Alle weiteren Angaben zu seiner Verwandtschaft basieren auf unsicheren Hypothesen (vgl. PLRE I 582, n.17). Bei Chastagnol ist der Stadtpräfekt mit der Nomenklatur Valerius Maximus aufgeführt, wonach er mit großer Sicherheit der gens Valeria angehört habe und wahrscheinlich Gatte der Melania d.Ä. gewesen sei (Fastes 155).

39) Zwar fehlen unmittelbare Belege über den Götterglauben des Maximus, aber derselbe ist aus bezeichnenden Beobachtungen bei Ammian zu erschließen (XXI 12,24). Dabei ist nicht gravierend, daß er Vulcacius Rufinus, einen Verfechter des Heidentums, zum Onkel hatte, schließlich war der Christ Cerealis auch sein Verwandter; von Bedeutung ist allein, daß Julian - jedenfalls in der Sicht Ammians - die Ernennung des Maximus zum PVR *ad Rufini Vulcacii gratiam* vornahm (XXI 12,24). Die betonte Gefälligkeit des Kaisers gegenüber diesem prominenten Heiden sowie vor allem der konsequent verfolgte Grundsatz des Augustus Iulianus, ausschließlich Götterfreunde in die

leitenden Verwaltungsstellen zu berufen (Iul. ep. 83 [I 2,143f. Bidez]), weisen Maximus unmißverständlich als einen Anhänger des Heidentums aus.
Chastagnols Annahme von einer eventuellen Konversion des Maximus nach seiner Heirat mit Melania d. Ä., die Chastagnol um 362, jedenfalls nach der Amtszeit als PVR datiert (Fastes 155; ders., La préfecture 427), kann nicht befriedigen, zumal sich die Angabe einer ehelichen Verbindung mit Melania auf kein Quellenzeugnis gründet und lediglich spekulativer Art ist.
Jedenfalls ist mit Chastagnol von einer heidnischen Religionszugehörigkeit des Stadtpräfekten Maximus auszugehen.

36. L. Turcius APRONIANVS Asterius[40]

9.12.362 - 28.12.363 Roma Heide[41]

40) Sohn des Stadtpräfekten von 339 (n.13) und Bruder des L. Turcius Secundus Asterius.

41) Apronianus versah die priesterliche Funktion eines Quindecemvir sacris faciundis: CIL VI 1768 = ILS 1229; CIL VI 1769.

37. L. Aurelius Avianius SYMMACHVS Phosphorius[42]

22.4.364 - 10.3.365 Roma Heide[43]

42) Möglicherweise ist er noch von Kaiser Jovian (gest. 17. 2.364) zum Stadtpräfekten designiert worden (vgl. Chastagnol, Fastes 161).

43) Die Bekleidung der Priesterämter eines Pontifex maior sowie eines Quindecemvir sacris faciundis bezeugt die heidnische Gesinnung des Symmachus Phosphorius (CIL VI 1698 = ILS 1257). Seine charakterliche Integrität und den untadeligen Lebenswandel rühmten Julian (ep. 82 [I 2,137 Bidez]) und Ammian (XXVII 3,3).

38. ×C. Ceionius Rufius VOLVSIANVS Lampadius[44]

4.4. - 17.9.365 Roma Heide

44) S. Liste B.a. I 14.

39. ×VIVENTIVS[45]

8.10.365(?) - 5.5.367	Siscia	Christ(?)

45) S. Liste B.a. II 15.

40. ×Vettius Agorius PRAETEXTATVS[46]

18.8.367 - 20.9.368	Roma	Heide[47]

46) S. Liste B.a. I 27.

47) Wie wenig sich zu der Zeit ein heidnischer Präfekt seiner Gesinnung entäußern mußte, beleuchtet eindringlich die Anordnung des Praetextatus, die Sakralgebäude der "Dei Consentes" zu restaurieren: CIL VI 102 = ILS 4003.

41. ×Q. Clodius Hermogenianus OLYBRIVS[48]

Okt. 368 - 21.8.370	Roma	Christ[49]

48) S. Liste A.a. I 20 und II 5.

49) Das zweifellos zuverlässigste Indiz für den Christusglauben des Olybrius bilden die Verse des Prudentius (c. Symm. I 554-557 [CCL 126,205]):

Quin et Olibriaci generisque et nominis heres
adiectus fastis palmata insignis abolla
martyris ante fores Bruti submittere fasces
ambit et Ausoniam Christo inclinare securem.

Von seinem christlichen Bewußtsein zeugt auch sein Verhalten als Stadtpräfekt, als er sich die Befriedung der sich noch immer heftig befehdenden Anhänger des Damasus und Vrsinus angelegen sein ließ. Sein Bemühen war von dem Gedanken der Beseitigung der für einen Christen zum Ärgernis reichenden *discordia Christianorum* getragen, was ihm ein kaiserliches Schreiben auch ausdrücklich bescheinigte (Coll. Avell. 8; vgl. 9.10 [CSEL 35,50-52]). Der Vollständigkeit halber seien noch die Hinweise zu seinen familiären Bindungen aufgeführt, denen jedoch als Kriterium bei der Ermittlung seiner christlichen Reli-

gionszugehörigkeit ein minderer Beweisgrad zuzuordnen ist. Seine Mutter war die christliche Dichterin Faltonia Betitia Proba, zur Gattin hatte er die Anicierin Tyrrania Anicia Iuliana. Seine Tochter Anicia Faltonia Proba ist als Christin sicher bezeugt (vgl. PLRE I 732f., n.3).

42. Publius AMPELIVS

1.1.371 - 5.7.372	Antiochia	Heide[50]

50) Die or. 31 des Himerius (135-139 Colonna) sowie der Brief 208 des Libanius (X 191f. Foerster) erwecken den nachhaltigen Eindruck, daß es sich bei dem Adressaten Ampelius um einen Götterfreund gehandelt haben muß. Die wiederholten Anspielungen auf die griechische Götterwelt sind in dieser Anhäufung keineswegs nur allegorische Reminiszenzen von religiös indifferenten Intellektuellen, sondern sie sind Ausdruck einer persönlichen Bindung und bezeugen gleichermaßen das Verhaftetsein der Autoren und des Empfängers in den altererbten Glaubensvorstellungen; vgl. auch eine ähnliche Sicht bei E. Seidl in dessen Rezension zu Chastagnol, Fastes: HZ 198 [1964] 657).
Allerdings stammen diese Zeugnisse wie auch das ihm gewidmete, im hellenistischen Geiste abgefaßte Epigramm aus Aegina (IG IV 53 = Hellenica IV 1) aus der Zeit, als Ampelius, der "Freund der Musen", um 359/60 als Prokonsul von Achaia amtierte (vgl. auch Robert, Hellenica IV 1f. 27-34).

43. BAPPO

22.8.372	Gallia(?)[51]	?[52]

51) Seine Volkszugehörigkeit ist strittig; Seeck (RE II 2, 2850), Piganiol (L'empire chrétienne 207) und Stroheker (Der senatorische Adel 156, n.64) kennzeichnen ihn als Franken, indem sie ihn mit dem Trevirer gleichsetzen, der in Ausonius' Gedicht 'Mosella' erwähnt ist. Dagegen sprechen sich Chastagnol (La préfecture 428), Waas (Ger-

manen 90) und Demandt (RE Suppl. XII 132, n.2) mit großer Wahrscheinlichkeit für eine gallische Abstammung des PVR aus, da die Verwaltung hoher ziviler Ämter für einen Germanen wohl undenkbar gewesen sei.

52) Aufgrund der bei Valentinian I. beobachteten Praxis, des Wechsels zwischen einem Heiden und Christen in der Stadtpräfektur, hält es Chastagnol für wahrscheinlich, daß Bappo sich zum Christentum bekannt habe, da Vorgänger und Nachfolger Heiden waren (La préfecture 429). Eine solche Argumentation erscheint aus inhaltlichen wie methodischen Gründen anfechtbar, da einerseits selbst die geringste Andeutung von einem Götterglauben seines Amtsnachfolgers Principius nicht ausfindig zu machen ist. Andererseits ist das Registrieren eines Proporzes heidnischer und christlicher Stadtpräfekten das Ergebnis einer Auswertung der Konfessionszugehörigkeit von den einzelnen Beamten; dies kann aber nicht als Kriterium bei der Ermittlung der Religionszugehörigkeit eines Amtsträgers verwandt werden.

44. PRINCIPIVS[53]

29.4.373	?	?

53) Dieser Stadtpräfekt ist einzig durch Cod. Theod. XIII 3,10 vom 29.4.373 bekannt. Mit dem gleichnamigen PPO Italiae des Jahres 385 ist er sicher nicht identisch (Liste B.a. I 29), weil letzterer im Jahr 384 als vicarius fungierte, was sich mit dem cursus honorum des PVR von 373 nicht vereinbaren läßt.

45. Flavius EVPRAXIVS

14.2.374	Mauretania Caesariensis	Christ(?)[54]

54) Als Kaiser Valentinian I. 367/68 von einer Saumseligkeit einiger Ratsherren erfuhr, ordnete er erzürnt deren sofortige Hinrichtung an. Daraufhin intervenierte der Quaestor Eupraxius und verhinderte mit folgendem Argument

die Ausführung der Exekution (Amm. XXVII 7,6): *'parcius' inquit 'agito, piissime principum: hos enim quos interfici tamquam noxios iubes, ut martyras, (id est divinitati acceptos,) colit religio Christiana'*. Mit Chastagnol darf wohl aus der Entgegnung dem Beamten die Christianität unterstellt werden (Fastes 190 mit Anm. 151). Diese Einstufung ist deswegen zweifelhaft, weil sich in den Worten auch eine indirekte Kritik des Heiden Ammian an gewissen Auswüchsen des christlichen Märtyrerkultes niedergeschlagen haben könnte.

46. Claudius Hermogenianus CAESARIVS

21.5. - 19.7.374	Roma	Heide[55]

55) In dem Jahr seiner Stadtpräfektur weihte er der Magna Mater einen Altar. Neben der Mitgliedschaft in dem altrömischen Kollegium der Quindecemviri sacris faciundis war er Adept der Mysterienkulte des Taurobolium und Criobolium (CIL VI 499 = ILS 4147).

47. Tanaucius ISFALANGIVS[56]

zw. 372 u. 375	?	Christ[57]

56) Zur Person, seiner Identität mit dem consularis Baeticae und zu den verschiedenen Hypothesen seiner Origo vgl. Chastagnol, Fastes 194.

57) Isfalangius ließ Götterstatuen aus heidnischen Tempeln entfernen und sie in den Thermen auf dem Aventin aufstellen (Chastagnol, La préfecture 429 mit Anm. 6). In dieser Aktion dokumentiert sich ein heidenfeindlicher Affront, der dazu berechtigt, den Präfekten als Christen zu bezeichnen.

48. Tarracius BASSVS

um 375	Roma	Heide(?)[58]

58) Nach Ammian XXVIII 1,27 mußte sich Tarracius Bassus - wohl im Jahr 371 - zusammen mit seinem Bruder Kamenius

gegen die Beschuldigung der Mitwisserschaft an den Zauberkünsten des Wagenlenkers Auchenius vor Gericht verantworten. Ein derartiger Verdacht zwingt bereits zu der Annahme, Tarracius Bassus als Anhänger der heidnischen Religion zu betrachten (Chastagnol, Fastes 195f.). Diese Auffassung erfährt dadurch noch eine Bekräftigung, daß sein Bruder Kamenius niemand anderes gewesen sein dürfte als Alfenius Ceionius Iulianus Kamenius, der zahlreiche Priesterämter innehatte (vgl. zu diesem PLRE I 474f., n.25).

Ist somit der Götterglaube des Tarracius Bassus für die Zeit von 371 nahezu mit Gewißheit bezeugt, so braucht jedoch diese Einstufung nicht unbedingt vier Jahre später, als er zum PVR ernannt wurde (CIL VI 1766 = VI 31894 = ILS 6072), noch gültig gewesen zu sein; denn in dieser Periode ist vor allem bei Beamten im Hinblick auf eine Beförderung mit einem Religionswechsel immer zu rechnen. Auf diese prinzipielle Erwägung, die freilich bei dem PVR von 375 an kein Zeugnis orientiert ist, gründet sich die nur mit Vorbehalt unterstellte heidnische Religionszugehörigkeit des Stadtpräfekten Tarracius Bassus.

49. Aradius RVFINVS[59]

- n. 13.7.376 Roma Christ[60]

59) Wahrscheinlich Sohn des L. Aradius Valerius Proculus Populonius, des Stadtpräfekten in den Jahren 337 und 351 (s.n. 11 und 27).

60) In der religiösen Auffassung des Aradius Rufinus ist eine Wandlung von einem praktizierenden Heiden zu einem vom Bischof Ambrosius gerühmten Christen zu verzeichnen. Zwei Briefe des Libanius aus dem Jahre 363 weisen Aradius Rufinus als den glaubenseifrigen Anhänger der alten Götterkulte aus (ep. 825.1374 [X 745. XI 419 Foerster]); so besuchte er in Tarsus das Heiligtum des Heilgottes Asclepius (ep. 1374). Bei der engagierten Einstellung für den Polytheismus überrascht es nicht, daß ihn Kaiser Julian 363 mit Amt und Würde eines comes Orientis betraute (s. Liste A.a. VI 12). Zumindest in der ersten Zeit nach dem Tode Julians bewahrte er den Göttern die Treue, wie aus dem Libaniusbrief des Jahres 365 ersichtlich wird (ep. 1493 [XI 520f. Foerster]). Ein unmittelbar auf seine Person bezogenes Zeugnis über seine religiöse Gesinnung in der Folgezeit liegt zwar nicht vor, aber die von Palanque vorgeschlagene (Famines à Rome à la fin du IVe siècle: REA 33 [1931] 348ff.) und von Kohns (Versorgungskrisen und Hungerrevolten 149-153.154-157) mit weiteren Argumenten gestützte Identität des PVR Rufinus mit dem von Ambrosius als *sanctissimus senex* gekennzeichneten Stadtpräfekten setzt den Übertritt des Rufinus zum Christentum voraus. Ambrosius stellt das vorbildliche Verhalten des namentlich nicht erwähnten Stadtpräfekten bei einer Versorgungskrise in Rom heraus (off. III 7,45-52 [PL 16,158-160]), als dieser entgegen der Forderung der Plebs die Ausweisung der Peregrini durch umsichtige Vorkehrungen vermeiden konnte und sich damit Gott empfahl (off. III 7,48 [PL 16,160A]): *Quantae hoc commendationis apud Deum fuit sanctissimo seni, quantae apud homines gloriae!* Vor allem ist es den exakten Untersuchungen von Kohns zu verdanken, daß die fragliche Versorgungskrise in die Amtsperiode des PVR Aradius Rufinus, etwa Winter/Frühjahr 376, zu datieren ist (Kohns 152); indem er dies unter Hinzuziehung mehrerer Symmachusbriefe überzeugend nachweisen konnte, lieferte er Argumente, die die Personengleichheit des *sanctissimus senex* mit Aradius Rufinus sicher erscheinen lassen.

Mit Aradius Rufinus hat sich ein Repräsentant aus dem Kreis der glaubwürdigen Julian-Anhänger unter den christlichen Herrschern deren Religion zugewandt. Ob seine Berufung in das hohe Staatsamt nach einer 12jährigen Unterbrechung im Reichsdienst mit seiner Konversion direkt

zu verbinden ist, entzieht sich einer quellenfundierten Kenntnis.

50. Furius Maecius GRACCHVS

1.12.376 - 4.1.377 Roma Christ[61]

61) Ein zuverlässiges Argument für das Christsein des Stadtpräfekten Furius Maecius Gracchus ist die Zerstörung einer Mithras-Grotte in Rom, die auf seine Veranlassung erfolgte. In einem Schreiben an Laeta aus dem Jahre 401 deutete Hieronymus diesen Vorfall als das herausragende Verhalten eines christlichen Würdenträgers (ep. 107,2 [V 146 Labourt]): ... *ante paucos annos propinquus vester Graccus, nobilitatem patritiam nomine sonans, cum praefecturam regeret urbanam, nonne specu Mithrae, et omnia portentuosa simulacra, quibus Corax, Cryphius, Miles, Leo, Perses, Heliodromus, Pater initiantur, subvertit, fregit, exussit, et his quasi obsidibus ante praemissis, inpetravit baptismum Christi?* (Vgl. auch Prud. c. Symm. I 561-565 [CCL 126,205]).
Hierbei fällt ein grelles Licht auf die militant anmutende Einstellung des Kirchenvaters. Nicht die Gesinnung einer genuin christlichen Frömmigkeit oder ein Werk der Nächstenliebe, sondern die betont heidenfeindliche Kampfmaßnahme betrachtete Hieronymus als die adäquate Voraussetzung für die Bereitschaft des PVR zum Empfang der Taufe. Weiterhin dokumentiert sich in dieser Aktion der Zerschlagung des Mithras-Heiligtums der oft eigentümliche Formen annehmende Eifer eines Neubekehrten.

51. Gabinius Vettius PROBIANVS

17.9.377 Roma Christ(?)[62]

62) Der Stadtpräfekt setzte nach Auffassung von Chastagnol das Werk seines Vorgängers - wenn auch in abgeschwächter Form - fort (Fastes 201f.), indem er zahlreiche Statuen aus ihren angestammten Sakralstätten entfernte, sie restaurierte und aus dekorativen Zwecken in Profangebäuden

wieder aufstellte (CIL VI 1156b = 1658c-d = ILS 5537; CIL VI 1658a-b. 3864 = ILS 9354; CIL VI 1658e). Dementsprechend ist der PVR für Chastagnol ohne Zweifel ein Christ (Fastes 202).
M.E. ist hier jedoch eine gewisse Skepsis bezüglich des Sicherheitsgrades angebracht, da keine der inschriftlichen Zeugnisse die religiöse Komponente in dem Vorgehen des Probianus ausdrücklich nennt, welche Chastagnol lediglich aus dem Gesamtzusammenhang folgert. Da nur ein erschlossenes, aber nicht belegtes Kriterium vorliegt, haftet der christlichen Bestimmung des Stadtpräfekten eine Wahrscheinlichkeit an.

52. MARTINIANVS[63]

9.3.378 Cappadocia Heide[64]

63) Die Verwaltung der römischen Stadtpräfektur durch Martinianus ist allein aus Gregors Epitaph 52 bekannt (Greg. Naz. Epit. 52 [PG 38,36] = Anth. Gr. VIII 116 [II 506 Beckby]), dessen Abfassungszeit nicht feststeht. Dennoch erscheint das Vorgehen Chastagnols (Fastes 203) sowie der PLRE (I 564, n.5) wegen der Zeitstellung einleuchtend, ihn mit dem Empfänger des Cod. Theod. I 5,8 vom 9.3.378, dem Praefectus urbi Marinus, gleichzusetzen (anders Enßlin, der die Gründe für eine Identität nicht als zwingend erachtet: RE XIV 2,1797, n. 8).

64) Entgegen der Argumentation Chastagnols (Fastes 203), der dem Martinianus aufgrund allgemein verbindlicher Komplimente in den Zeugnissen des Gregor von Nazianz sowie des Basilius einen christlichen Glauben unterstellt, ist den konträren Auffassungen von Hauser-Meury (Prosopographie 117 mit Anm. 227) und Treucker (Politische und sozialgeschichtliche Studien 43-46) der Vorzug zu geben (vgl. auch PLRE I 564, n.5). Weder in den Epitaphien Gregors (Epit. 40-53 [PG 38,30-37] = Anth. Gr. VIII 104-117 [II 498-506 Beckby]) noch in dem Brief des Basilius

(ep. 74 [I 172-176 Courtonne]) finden sich irgendwelche Andeutungen, die eine christliche Gesinnung des Martinianus vermuten lassen könnten. Das Fehlen von christlichen Anspielungen darf nicht als bloßer Zufall abgetan werden, nachdem Treucker durch den Vergleich mit den in ähnlicher Absicht entstandenen Schreiben an Aburgius und Sophronius instruktiv nachzuweisen vermochte (45), "daß Basilius es in seinen Briefen nie unterlassen hat, christliche Tugenden zu rühmen, wenn er sie an seinen christlichen Korrespondenten wahrnahm". Vielmehr ist durch die im Basiliusbrief in auffälliger Zahl eingestreuten klassisch-hellenischen Topoi der Götterglaube des Martinianus evident erwiesen.

53. ˣFlavius HYPATIVS[65]

Aug. 378(?) - 5.4.379 Thessalonice Christ

65) S. Liste B.a. I 24.

54. ARBORIVS[66]

13.1. - 15.2.380 Burdigala Christ[67]

66) Sohn des Burdigalensers Pomponius Maximus, mütterlicherseits Neffe des Ausonius (Stroheker, Der senatorische Adel 147, n.28).

67) Seine seiner Töchter wurde nach ihrem und des Vaters Wunsch zur Nonne geweiht, nachdem sie durch ein wundersames Wirken des Martin von Tours von einer schweren Erkrankung geheilt worden war (Sulp. Sev. Mart. 19,1f. [CSEL 1,128]; ähnlich Paul. Petric. Mart. II 653-689 [CSEL 16,59-61]). Das Vertrauen des Arborius in die Wunderkraft des Gottesmannes und vor allem seine Reaktion nach der erfolgten Heilung bezeugen die Glaubensinbrunst des Expräfekten. Nicht erst die wunderbare Heilung machte den Arborius zum Christen, sondern nach Sulpicius Severus übte er sich schon vor dem geschilderten Vorfall in echt christlicher Gesinnung (Mart. 19,1): *Arborius autem, vir praefectorius, sancti admodum et fidelis ingenii, ...* (vgl. auch dial. II 10,6 [CSEL 1,208]). Wenn auch alle Belege von seiner Christianität erst nach seiner Amtszeit als PVR datieren, berechtigt vor allem das dezidierte Urteil des Sulpicius, die christliche Religionszugehörigkeit des Arborius bereits zum Zeitpunkt seiner römischen Stadtpräfektur anzunehmen.

55. Anicius PAVLINVS

24.4.380 Roma Christ[68]

68) Mangels entgegengesetzter Zeugnisse besteht kein Anlaß, den Stadtpräfekten von 380 von dem von Prudentius wenn auch nur kollektiv gespendeten Lob zur christlichen Einstellung von Familienmitgliedern der Paulini sowie der Bassi auszunehmen (c. Symm. I 558-560 [CCL 126,205]):

Non Paulinorum, non Bassorum dubitavit
prompta fides dare se Christo stirpemque superbam
gentis patriciae venturo attollere saeclo.

56. L. Valerius Septimius BASSVS

zw. 379 u. 383 Roma ?[69]

69) Da nur auf den Namen beruhende Hypothesen zu seinen möglichen familiären Verbindungen vorliegen, kann auf dieser unsicheren Basis seine Religionszugehörigkeit nicht erschlossen werden.

57. VALERIANVS

22.2. - 8.5.381 Gallia(?)[70] ?

70) Nach der ep. VIII 69 des Symmachus hielt sich Valerianus zum Zeitpunkt des Schreibens in Gallien auf (MGH AA VI 1,234): *Rusticari te adseris et ducendis vitibus aut arboribus inserendis crudam senectutem fovere. non hoc litterae tuae sapiunt, nisi forte Gallia tua dedux Heliconis.* Darüber hinaus darf die Notiz auch als Anhaltspunkt für Gallien als sein Herkunftsland interpretiert werden.

Trifft diese Annahme zu, würde die Berufung des Valerianus zum PVR Gratians Bevorzugung der Gallier - dank des Einflusses von Ausonius - bei der Vergabe der hohen Reichsämter erneut unterstreichen.

58. Flavius SYAGRIVS[71]
9.10.381 Gallia(?) ?

71) Zur Person, seiner Laufbahn und vor allem zur Unterscheidung von Fl. Afranius Syagrius detailliert A. Demandt, Die Konsuln der Jahre 381 und 382 namens Syagrius: ByzZ 64 (1971) 38-45, bes. 42-45; vgl. auch J.R. Martindale, Note on the Consuls of 381 and 382: Historia XVI (1967) 254-256, der eine hiervon abweichende Zuordnung der einzelnen Funktionen auf die beiden Syagrii vornimmt.

59. Valerius SEVERVS
1.4. - 1.8.382 Roma Christ[72]

72) Der Inhalt der Inschrift ILCV 1592 ist ein zwingendes Kriterium für das Christsein des Stadtpräfekten: *Dominus legem dat Valerio Severo.*

60. Anicius Auchenius BASSVS
22.11.382 Roma Christ[73]

73) Inschriftliche wie literarische Dokumente belegen überzeugend die christliche Gesinnung des Anicius Auchenius Bassus. Die mit dem Christusmonogramm geschmückte Inschrift hebt nicht nur dessen eigene fromme Ergebenheit gegenüber Gott und den Heiligen hervor, sondern gleichermaßen auch die seiner Gattin und Kinder (CIL XIV 1875 = ILS 1292 = ILCV 91): *Anicius Auchenius Bassus v.c. et Turrenia Honorata c.f. eius cum filiis deo sanctisque devoti* ☧.
In dem Bericht über den Versuch des Damasus, den Bischof der Luciferianer, Ephesius, durch eine richterliche Untersuchung vor dem PVR Bassus als Häretiker auszuschalten, wird dessen langjährige Zugehörigkeit zum katholischen

Glauben als ein hervorstechendes Merkmal des Präfekten gewertet (Coll. Avell. 2,85 [CSEL 35,30]): ... *Bassus olim catholicam fidem venerans ...*

61. Aventius SALLVSTIVS[74]
11.6.384 Hispania(?) Christ(?)[75]

74) Mit dieser Nomenklatur ist bereits die Gleichsetzung des Aventius mit Sallustius vorausgesetzt: Beide amtierten als PVR nahezu zur gleichen Zeit. Symmachus bezeugt Aventius als seinen unmittelbaren Amtsvorgänger (rel. 23,4 [MGH AA VI 1,297]), während Cod. Theod. XIV 1,2. 3,18 vom 11.6.384 an den PV Sallustius gerichtet ist (zur Umdatierung vgl. Seeck, Regesten 93f.; anders PLRE I 797, n.4). Die auffallend synchrone Verwaltung der stadtrömischen Präfektur legt eine Personengleichheit nahe (eingehend Chastagnol, Fastes 216-218; Stroheker, Spanische Senatoren, jetzt in: Germanentum und Spätantike 67 mit Anm. 1; dagegen führt die PLRE I 124. 797, n.4 zwei Präfekten auf: Aventius 383-384 und Sallustius am 11.6.387, dessen Amtszeit sich aber mit der des Pinianus überschneidet).
Ungewisser ist indes die Annahme der Abstammung des Aventius Sallustius von Flavius Sallustius, dem Präfekten und Freund Kaiser Julians, die Seeck aus dem Symmachusbrief (ep. VI 35,2 [MGH AA VI 1,163]) *viri inlustris Salustii filius iunior* zu erschließen glaubte (Regesten 94).

75) Die als wahrscheinlich bezeichnete heidnische Einordnung des PVR begründet Chastagnol mit dem Hinweis auf den Götterglauben des Vaters, Flavius Sallustius, wie des Sohnes, Sallustius Crispus (Fastes 218). Diese Argumentation bewegt sich jedoch auf unsicherem Boden, da einerseits das Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Julian-Freund und dem PVR keineswegs - was aber für eine solche These unabdingbar wäre - als erwiesen gelten kann, und

andererseits eindeutige Befunde für den Götterglauben des Stadtpräfektensohnes nicht vorliegen.
Mit der Zurückweisung der Annahme Chastagnols ist stattdessen eine Beobachtung von Rauschen aufzugreifen (Jahrbücher 232), die zumindest als ein Anhaltspunkt für eine christliche Religionszugehörigkeit des PVR zu veranschlagen ist. An den Beamten ist eine kaiserliche Verfügung über den Erweiterungsbau der Paulusbasilika in Rom gerichtet (Coll. Avell. 3 [CSEL 35,46f.]). Diesem Schreiben fügte der christliche Kaiser eigenhändig den Wunsch bei: *Divinitas te servet per multos annos, parens karissime atque amantissime*. Diese Formulierung findet in kaiserlichen Schriftstücken keine stereotype Verwendung (vgl. bes. Coll. Avell. 11 an den Heiden Ampelius [CSEL 35,53]: *Vale Ampeli karissime atque amantissime*). Daher ist es denkbar, daß die Formel im Wissen um den christlichen Glauben des Empfängers gewählt worden ist.

62. Q. Aurelius SYMMACHVS Eusebius
Sommer 384 - Jan. 385 Roma Heide[76]

76) Neben Praetextatus und dem älteren Nicomachus Flavianus ist Symmachus die dritte profilierte Führergestalt der stadtrömisch-heidnischen Bewegung in der 2. Hälfte des 4. Jahrhunderts. Seine religiöse Einstellung in ihrer ihn bezeichnenden Eigenart soll in aller Kürze, selbst bei der Gefahr einer Simplifizierung, skizziert werden, wobei hauptsächlich auf diverse Einzeluntersuchungen zu verweisen sein wird.
Des Symmachus religiöse Haltung und sein Programm umreißen am anschaulichsten seine eigenen Worte: *consuetudinis amor magnus est* (rel. 3,4 [MGH AA VI 1,281]). Im Unterschied zu Praetextatus betrieb er die Reaktivierung des Heidentums in einer starren, einseitig ausgerichteten Hinwendung zu den altrömischen Kulten und Disziplinen (Robinson, An Analysis of the Pagan Revival 92ff.; Bloch, A New Document of the last Pagan Revival 209f.; differenzierter und diese Sicht einschränkend jetzt Matthews, Symmachus and the Oriental Cults: JRS LXIII [1973] 175-195). Dementsprechend war er nur Mitglied der altrömischen Pontifikalkollegien: er fungierte als Pontifex maior (CIL VI 1699 = ILS 2946).
Seine Berühmtheit als heidnischer Vorkämpfer ist maßgeblich seinem engagierten Einsatz bei der Wiederaufstellung des Victoria-Altares im Sitzungssaal des Senates zuzuschreiben, der vor allem in der 3. Relatio durch die einzigartige rhetorische Wirkung seinen Höhepunkt fand (MGH AA VI 1,280-283; Wytzes, Der Streit um den Altar der Viktoria; R. Klein, Der Streit um den Victoriaaltar. Texte zur Forschung 7 [Darmstadt 1972]).
Während seiner Stadtpräfektur denunzierten Symmachus christliche Kreise - vielleicht als Reaktion auf seine Aktivitäten bei dem Versuch der Restituierung des Victoria-Altares - beim Kaiser, er habe unter Mißbrauch einer Verfügung, welche gegen die Plünderung heidnischer Tempel gerichtet war, Christen aus den Kirchen geschleppt und sie gefoltert (rel. 21 [MGH AA VI 1,295f.]). Obgleich sich der Stadtpräfekt auf eindrucksvolle Weise rechtfertigen und sogar ein ihn entlastendes Schreiben des Bischofs Damasus vorlegen konnte, resignierte er offensichtlich und bat um seine Entlassung (rel. 10 [MGH AA VI 1,288]).
Zu den Zielsetzungen seiner religiösen Aktivitäten und vor allem zu der Glaubwürdigkeit besteht in der Literatur ein erheblicher Dissens (hierzu sehr prononciert F. Paschoud, Roma Aeterna 71-109; eine knappe Übersicht der unterschiedlichen Lösungsversuche vermittelt R. Klein, Symmachus 11-15).

63. Valerius(?) PINIANVS
vor 24.2.385 - 8.9.387 Roma Christ(?)[77]

77) Wahrscheinlich Bruder des Valerius Severus (n.59) und damit Onkel jenes Pinianus, der Gatte der jüngeren

Melania war (vgl. Chastagnol, Fastes 229f. 295).
Wenn auch das kaiserliche Schreiben, das ihm als zuständigem Beamten die Wahl des Siricius zum Bischof von Rom anzeigte (vgl. Coll. Avell. 4 [CSEL 35,47f.]), keine Bezugspunkte zu seiner religiösen Einstellung enthält, darf dennoch aus seiner - freilich unterstellten - Zugehörigkeit zur christlichen Familie der Valerii seine christliche Religionszugehörigkeit mit Wahrscheinlichkeit erschlossen werden.

64. Sextius Rusticus IVLIANVS

387/88 Gallia ?[78]

78) Um die religiöse Gesinnung des Sextius Rusticus Iulianus zu ergründen, müssen Chastagnol wie die PLRE mit unbeweisbaren Voraussetzungen arbeiten.
Chastagnol hält die Christianität des Amtsträgers für nicht ausgeschlossen, wenn dieser - worauf nur die bei dem Präfekten wiederkehrenden Namen anspielen könnten - ein Sohn des Flavius Iulius Iulianus und der Maria Simplicia Rustica war, zu deren christlichem Glauben Hinweise existieren (Fastes 230 mit Anm. 170).
Unter der Prämisse, der fragmentarisch überlieferte Name des Stifters ... TICVS in einer dem Mithras geweihten Inschrift (AE [1953] 237) sei vielleicht in Rusticus zu konjizieren, wobei allerdings auch die Ergänzung in Atticus ebenso möglich wäre, mutmaßt die PLRE einen Götterglauben des Stadtpräfekten (I 479f., n.37).
In Anbetracht des kargen Quellenbefundes basieren beide Vorschläge auf allzu vagen Hypothesen, denen wegen ihres zufälligen Charakters die Qualität von Indizien oder auch nur von Hinweisen abzusprechen ist.

65. Sex. Aurelius VICTOR

388 - 389 Africa Heide(?)[79]

79) An der heidnischen Einstellung des Historikers Aurelius Victor ist gewiß nicht zu zweifeln, aber es besteht eine

Unsicherheit, diese Zuordnung unbesehen auch auf den Beamten Aurelius Victor zu erstrecken. Der Geschichtsabriß 'Liber de Caesaribus' bezeugt hinlänglich das Verharren des Autors in heidnischen Göttervorstellungen sowie seinem Glauben an die Prodigien (vgl. bes. Caes. 5, 17. 28,2-6. 39,45. 41,20 [85.106.121.126 Pichlmayr]).
Für den Stadtpräfekten des Jahres 388 liegen jedoch entsprechende Anhaltspunkte nicht vor, und daher steht als einziges Indiz für den Götterglauben des PVR sein bereits im Jahre 360 abgeschlossenes Geschichtswerk zur Verfügung. Wenn eine heidnische Religionszugehörigkeit dem PVR Aurelius Victor nur mit Vorbehalt unterstellt wird, dann geschieht dies aus der Einsicht, daß das betreffende Dokument als Argument für die heidnische Einstufung zum Zeitpunkt seiner römischen Stadtpräfektur fast 30 Jahre zurückliegt und angesichts der religiösen Mobilität bei Amtsträgern nicht unbesehen für den PVR im Jahre 388 noch seine Gültigkeit haben muß.

66. Ceionius Rufius ALBINVS

17.6.389 - 24.2.391 Roma Heide[80]

80) Seeck (Symm. praef.: MGH AA VI 1, CLXXXf.) und mit Einschränkungen Rauschen (Jahrbücher 304) sowie Sundwall (Weströmische Studien 44, n.12) haben Albinus als Christen eingestuft, da nach Eulogius Bischof Ambrosius einem Albinus eine Schrift gewidmet habe (Phot. Cod. 230 [PG 103,1037D-1040B]).
Für Chastagnol hingegen ist das heidnische Bekenntnis des Albinus nicht nur deswegen gesichert (Fastes 235f.), weil - auch wenn er selbst mit der Christin Albina verheiratet war - Vater, Bruder und Sohn überzeugte Göttergläubige waren, sondern vor allem, weil Macrobius ihn als Sprecher in den 'Saturnalia' aufführte (vgl. Macr. Sat. I 1,4. 2,2. 24,19. III 14,1. VI 1,1. 4,1 [I 5.6.131. 196.346.369 Willis]). Im Gegensatz zu der Tragfähigkeit der von Seeck verwandten Beurteilungsgröße ist die Be-

weiskraft dieser beiden Kriterien durchschlagend, so daß die heidnische Religionszugehörigkeit des Stadtpräfekten außer jedem Zweifel steht.
Am 24.2.391 erließen die Kaiser an den Stadtpräfekten eine Verfügung (Cod. Theod. XVI 10,10), welche das Tieropfer, das Betreten der Tempel wie die Verehrung der Götterbilder untersagte und die Beamten bei Zuwiderhandlung mit einer ihrem Rang entsprechenden Geldstrafe belegte. Dieses Gesetz bedeutete eine Verschärfung der staatlichen Bekämpfung des Heidentums, "es ist das Verbot jeder Äußerung heidnischen Gottesdienstes" (Noethlichs, Die gesetzgeberischen Maßnahmen 173). Möglicherweise hat Albinus diesen heidenfeindlichen Erlaß als persönlichen Affront empfunden und zum Anlaß genommen zu demissionieren, da das Ausstellungsdatum des Gesetzes die letztmalige Erwähnung des PVR Albinus ist und zudem sein Nachfolger Alypius erst am 12.6.391 erwähnt wird.
Diese Mutmaßung hat aber nur den Wert einer Spekulation. Die Verfügung ist ein instruktives Beispiel, daß es nicht ohne weiteres erlaubt ist, aus den Religionsgesetzen eine dem Inhalt entsprechende Konfessionszugehörigkeit dem Adressaten zu unterstellen.

67. Faltonius Probus ALYPIVS

12.6.391	Roma	Christ[81]

81) In seiner Eigenschaft als Sohn der christlichen Dichterin Faltonia Betitia Proba und als Bruder des engagierten Christen Q. Clodius Olybrius (CIL VI 1713 = ILS 1270; vgl. n.41) ist bei Alypius das Christsein mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen.
Seine gleichzeitige Korrespondenz mit dem Christen Ambrosius (ep. 89 [PL 16,1284B-C]) und dem Heiden Symmachus (ep. VII 66-71 [MGH AA VI 1,195-197]) bezeugt, daß allein aus der Tatsache eines Briefwechsels kein zuverlässiger Rückschluß über die religiöse Haltung des Adressaten ge-

zogen werden darf. Vornehmlich bei Mitgliedern der stadtrömischen Aristokratie vermochten familiäre Verflechtungen manche religiös bedingte Kluft zu überbrücken.

68. Flavius PHILIPPVS

18.11.391	?[82]	Christ[83]

82) Chastagnol betrachtet den Stadtpräfekten als Orientalen, da er Sohn oder Enkel des aus Zypern stammenden PPO der Jahre 346-351, Flavius Philippus, gewesen sei (Fastes 239). Diese These beruht jedoch auf einer nicht zutreffenden Voraussetzung, da Simplicius und Anthemius als Sohn bzw. Enkel des PPO bezeugt sind (s. Liste A.a. I 7). Von dem PVR ist nur bekannt, daß ihm Symmachus eine senatorische Herkunft bescheinigte (ep. III 3 [MGH AA VI 1,70]).

83) Unter seiner Leitung wurde am 19.11.391 eine Säule zu Ehren des Apostels Paulus in der Paulusbasilika aufgestellt (ICUR, N.S. II 4778 . AE [1959] 64 . ILCV 1857). Dies ist ein zuverlässiges Indiz für seine christliche Religionszugehörigkeit.

69. ˣNicomachus FLAVIANVS[84] I

393 - 5.9.394	Roma	Heide[85]

84) S. Liste B.a. I 62.

85) Zusammen mit seinem berühmten Vater Virius Nicomachus Flavianus (Liste B.a. I 34 u. 36) war er für den Gegenkaiser Eugenius eine kraftvolle Stütze bei dem Versuch der Wiederbelebung der polytheistischen Kulte und ihrer betonten Durchdringung und Prägung des öffentlichen Lebens.
Neben diesen, für seine heidnische Einordnung bereits ausreichenden Indizien liefert einen stringenten Beleg der Hinweis Augustins auf die namentlich nicht genannten Söhne des älteren Nicomachus, die nach der Katastrophe am Frigidus in einer christlichen Kirche Zuflucht such-

ten, obgleich beide der christlichen Religion feindlich gegenüberstanden (Civ. V 26 [CCL 47,162 Z. 36-40]). Mit dieser Begebenheit wollte Augustinus in seiner apologetischen Intention das humane Verhalten an Nichtchristen und damit die Überlegenheit des Christentums demonstrieren.

Vermutlich dürfte Nicomachus Flavianus wie sein Vater heidnische Priesterämter bekleidet haben. Das Fehlen diesbezüglicher Zeugnisse ist wohl damit zu erklären, daß er nach seinem nominellen Übertritt zum Christentum möglicherweise alle ihn belastenden Dokumente vor 394 vernichtet hat. Eine gewisse Bestätigung dieser Annahme liefert der Umstand, daß seine Stadtpräfektur unter Eugenius in den späteren, offiziellen Inschriften keine Erwähnung fand (vgl. Chastagnol, Fastes 241f.).

70. BASILIVS

5.3.395		Hispania	Christ(?)[86]

86) Obgleich Basilius während seines achaiischen Prokonsulates durch Himerius eindeutig als Göttergläubiger bezeugt ist (vgl. Liste A.a. V 23), tendiert Groag wegen der Beförderung im Jahre 382 in das einflußreiche Hofamt eines CSL durch den strenggläubigen Christen Gratian dahin, eine Konversion des Basilius annehmen zu sollen (Achaia 53). Diese Überlegung griff Chastagnol auf, indem er Groags Argumentation präzisierte (Fastes 247): ... au moment même où étaient promulguées des mesures financières importantes qui frappaient durement la vieille religion. Zwar erscheint diese Beweisführung nicht durchschlagend, da einerseits unter der Herrschaft Gratians auch heidnische Beamte anzutreffen sind und andererseits in den an den CSL Basilius adressierten Gesetzen von bedrückenden finanziellen Maßnahmen gegen heidnische Kulte nicht die Rede ist (vgl. Cod. Theod. IV 20,1. XI 30,40. XII 1,101). Aber dennoch ist der christliche Glaube - zumindest bei dem PVR von 395 - an-

hand eines stichhaltigeren Kriteriums nachzuweisen. Nach dem Zusammenbruch der von Eugenius nominell gelenkten Bewegung, zu der überwiegend engagierte Heiden zählten, scheint in dieser unmittelbaren Phase nur die Berufung eines christlichen Beamten zum PVR sinnvoll gewesen zu sein. Trotz des Fehlens personenbezogener Belege kann im Blick auf die signifikante Situation von 394/95 die christliche Religionszugehörigkeit des Stadtpräfekten als wahrscheinlich gelten.

71. ×ANDROMACHVS[87]

21.4.	- 6.7.395	?	?

87) S. Liste B.a. II 28.

72. FLORENTINVS[88]

14.9.395	- 26.12.397	Gallia[89]	Heide(?)[90]

88) Jüngster Bruder des Minervius und Protadius, zur Person vgl. Chastagnol, Fastes 248f.; PLRE I 362, n.2.

89) Diese Bestimmung im Anschluß an Matthews, die näherhin auf die Quinque Provinciae - also Südgallien - einzuengen ist, steht im Gegensatz zu der traditionellen Auffassung von der Herkunft der drei Brüder aus Trier (Gallic Supporters of Theodosius: Latomus XXX [1971] 1096 mit Anm. 6).

90) Für Chastagnol ergibt sich das Heidentum des Florentinus aus seiner Protektion des Dichters Claudian; dieser widmete dem Beamten das 2. Buch seines Gedichtes 'De raptu Proserpinae', in welchem er ihn mit Hercules verglich (Fastes 248). Diese Beweisführung erachtet Cameron für nicht stringent und sieht vielmehr aus dem Hintergrund der heidnisch-christlichen Auseinandersetzung die christliche Religionszugehörigkeit des Florentinus und seiner Brüder als Voraussetzung für ihre schnelle Beförderung nach dem Fehlschlag der heidnischen Reaktion an (Claudian 402): One of the factors in their rise so soon after the

collapse of the last pagan revival was surely their Christianity. Camerons Einwand ist jedoch mit dem Hinweis auf den durch Symmachus als sicher nachgewiesenen Götterglauben der Florentinus-Brüder, Protadius (n.77) und Minervius (Symm. ep. VII 58 [MGH AA VI 1,193]), leicht zu widerlegen.
Für die Einstufung des Florentinus als Heiden bildet der bezeugte Götterglaube seiner beiden Brüder das tragfähigere Kriterium als die Dedikation von Claudians 'De raptu Proserpinae' (rapt. Pros. III, praef. 49-52 [MGH AA X 363]), zumal einen Hofdichter mehr opportunistische Gründe als weltanschauliche für eine solche Zueignung bestimmt haben könnten (vgl. Cameron, Claudian 211.454f.). Aber die Konvergenz von Wahrscheinlichkeiten, außerdem sei - jedoch nicht als Beweismaterial - auf die an ihn gerichteten Symmachusbriefe IV 50-55. 56f. hingewiesen (MGH AA VI 1,115-117), erweist Florentinus als Heiden.

73. LAMPADIVS

Anf. 398	Mediolanum	Christ(?)[91]

91) Die sehr wahrscheinliche Identität als Bruder des christlichen, aus Mailand stammenden Flavius Mallius Theodorus (Liste B.a. I 39) bildet den einzigen Anhaltspunkt für die Bestimmung der beiden Sozialdaten des Stadtpräfekten Lampadius (Symm. ep. V 16 [MGH AA VI 1,128]; vgl. Mazzarino, Stilicone 353-356; Chastagnol, Fastes 249f.). Mag ein solches Rückschlußverfahren für den Nachweis der geographischen Herkunft eine Sicherheit verbürgen, so läßt sich dagegen die christliche Religionszugehörigkeit bei Lampadius aus den bekannten methodischen Erwägungen nur mit Einschränkung angeben (vgl. o. S. 28ff.).

74. FELIX

6.3.	- 29.3.398	Roma	Heide[92]

92) In einem Brief aus dem Jahr 396/97 nennt Symmachus neben moralischen wie literarischen Qualitäten das Priesteramt

des Felix als dessen besonderen Vorzug (ep. VII 58 [MGH AA VI 1,193]): *Duas oratiunculas meas nuper editas ad inlustres viros virtutum ac litterarum praeditos sacerdotio Felicem et Minervium misi.*
Die Feststellung des Götterglaubens bei Felix ist um so überraschender, als seine Karriere eher eine mit dem christlichen Kaiserhof konforme Glaubenszugehörigkeit erwarten ließe. Nach einer Anspielung aus dem Symmachusbrief V 49 scheint er unter dem Usurpator Eugenius ein Hofamt bekleidet zu haben (MGH AA VI 1,137; vgl. Seeck, Symm. praef.: ebd. CLIV; ders., RE VI 2,2167, n. 11). Im Herbst 395 berief ihn Kaiser Honorius zu seinem Quaestor sacri palatii (Symm. ep. V 54 [MGH AA VI 1,138f.]), ein Amt, das er bis zu seiner Beförderung zum PVR verwaltete. Selbst in der ersten Phase nach der Niederwerfung des Eugenius-Aufstandes waren demnach göttergläubige Beamte weder grundsätzlich noch faktisch vom Staatsdienst ausgeschlossen. Der Fall des Heiden Felix zeigt, daß allein die Tatsache eines Aufstieges nach dem 6.9.394 kein Indiz für das Christentum des betreffenden Amtsträgers darstellen muß (so Cameron, Claudian 402).

75. Quintilius LAETVS

398	- 399	Roma	Christ[93]

93) *Pater tuus, quem ego honoris causa nomino - non quia consularis et patricius sed quia christianus est -, inpleat nomen suum, et laetetur filiam Christo se genuisse, non saeculo* (Hier. ep. 54,6 [III 29 Labourt]). Das Wortspiel des Hieronymus mit dem Namen des Vaters der Furia erlaubt nahezu mit Gewißheit die Folgerung, daß Furias Vater Laetus hieß (Chastagnol, Fastes 252f.). Unter der Voraussetzung dieser Gleichsetzung ist die christliche Glaubenszugehörigkeit des Laetus erwiesen.

76. ×Nicomachus FLAVIANVS[94] II

6.6.399	- 8.11.400	Roma	Christ

94) S.n. 69 und bes. Liste B.a. I 62.

77. PROTADIVS

401		Gallia	Heide[95]

95) Das auf den ersten Blick pauschal anmutende Urteil Chastagnols über Protadius als einen fervent défenseur du paganisme (Fastes 253) ist anhand zweier Symmachus-briefe an Protadius konkret zu belegen (ep. IV 26 [MGH AA VI 1,107]): *nos etsi elegantia sermonis inpares sumus, constantia religionis pares esse nitemur* (vgl. auch ep. IV 33,2 [MGH AA VI 1,110]).
Dieses Bild des literarisch gebildeten und an der alten Religion unbeirrbar festhaltenden Beamten bestätigt vorzüglich das Porträt, das Rutilius Namatianus von seinem Freunde entwirft (Rut. Nam. I 542-558 [I 128 Doblhofer]). In Protadius vereinen sich die alten Römertugenden, der Dichter vergleicht seinen Landsmann mit Cincinnatus und Fabricius, den Idealgestalten altrömischer Gesinnung.

78. ˣFlavius Macrobius LONGINIANVS[96]

401	- 402	?	Christ

96) S. Liste B.a. I 42.

79. Caecina Decius ALBINVS (Iunior)

6.12.402		Roma	Heide[97]

97) Obschon bei der Ermittlung seiner Religionszugehörigkeit lediglich auf erschlossene Kriterien angewiesen, scheint der PVR gleichfalls wie sein Vater Publilius Ceionius Caecina Albinus ein überzeugter Göttergläubiger gewesen zu sein, welcher als Priester der Vesta fungierte (zu diesem PLRE I 34f., n.8. 1138). Neben der fundierten Bildung des Albinus dürfte sein Götterglaube der Grund gewesen sein, weshalb Macrobius ihn zusammen mit seinem Vater als einen Gesprächspartner in den 'Saturnalia' auswählte (Sat. I 2,2f. 2,15f. [I 6.8 Willis]).

80. ˣPostumius LAMPADIVS[98]

zw. 403	u. 407	Capua	Heide

98) S. Liste B.a. I 47.

81. Flavius Peregrinus SATVRNINVS I

zw. 403	u. 405	?[99]	?

99) Die Namensbestandteile Peregrinus und Saturninus scheinen auf eine keltische Abstammung hinzudeuten (vgl. G. Alföldy, Personennamen 262.288).

82. Flavius Pisidius ROMVLVS

6.8.405	- Frühj. 406	Africa(?)	Christ(?)[100]

100) Ein sicherer Ansatz für eine Identität des Augustin-Korrespondenten Romulus mit dem PVR, der inschriftlich als Flavius Pisidius Romulus bezeugt wird (CIL VI 1731 = ILS 1278; ohne das Gentiliz Flavius CIL VI 31987 = ILS 799; in den Gesetzestexten ist nur sein cognomen Romulus erwähnt), ist mit Ausnahme der gleichen Zeitstellung beider Homonymen nicht möglich (ähnlich M. Overbeck, Untersuchungen zum afrikanischen Senatsadel 34 mit Anm. 184). Aus diesem Grunde ist der Bestimmung der Sozialdaten des PVR ein gewisser Vorbehalt entgegenzubringen, da die Angaben zu seiner afrikanischen Herkunft wie zu seinem christlichen Glaubensbekenntnis ausschließlich auf das Schreiben des Augustinus zurückgehen (ep. 247 [CSEL 57,585-589]). Augustinus erhob gegen Romulus massive Vorwürfe, weil dieser, ein Gutsbesitzer in der Nähe Hippos, von seinen Coloni zu hohe Steuern einforderte. Der Brief ist in einem äußerst scharfen und gereizten Ton gehalten, vielleicht auch deswegen, da der Bischof ein solch unchristliches Verhalten am wenigsten von demjenigen erwarten mochte, den er selbst für die Botschaft des Evangeliums gewonnen hatte (ep. 247,2 [CSEL 57,587]): *quos in eius [Christi] evangelio genui.*

83. Flavius Peregrinus SATVRNINVS II

zw. 406 u. 407	?	?	

84. SENATOR[101]

22.2.407	?	?

101) Senator ist als PVR nur durch Cod. Theod. XVI 5,40 vom 22.2.407 bezeugt (vgl. auch Cod. Iust. I 5,4 mit dem Amtstitel eines PPO). Die Verfügung sieht strenge Maßnahmen gegen Häretiker vor, insbesondere den Entzug des Testierrechts. Unter diese Bestimmungen fallen auch die Priscillianer, eine Sekte, die auf Gallien und Spanien begrenzt war. Deswegen hält Chastagnol Senator für einen Prätorianerpräfekten von Gallien, da nur dort das Problem der Priscillianer aktuell gewesen sei (Fastes 262 Anm. 91). Für die Änderung des in Cod. Theod. überlieferten Amtstitels liegt jedoch kein zwingendes Erfordernis vor, weil in dem Gesetz auch die Manichäer und Donatisten als häretische Vereinigungen aufgeführt sind (ebenso Sundwall, Weströmische Studien 132, n.432; Seeck, RE II A2,1455, n. 1; ders., Regesten 476).

85. HILARIVS[102]

15.1.408	?	?[103]

102) Zu seiner Unterscheidung von dem gleichnamigen PPO von Gallien s. Liste B.a. II 26.

103) Chastagnols Annahmen: La famille semble être chrétienne et d'origine gauloise (Fastes 264f. mit Anm. 104) sind zu vage und für die Person des PVR aus Quellenzeugnissen nicht zu verifizieren.

86. ×Nicomachus FLAVIANVS III

29.11.408	Roma	Christ

87. Gabinius Barbarus POMPEIANVS

Dez. 408 - Febr. 409	?[104]	Heide[105]

104) Die vorwiegend in Afrika häufig verbreiteten Namen Gabinius (G. Alföldy, Personennamen 86) und Barbarus (Kajanto, The Latin Cognomina 18. 312) lassen an eine afrikanische Herkunft der Familie des Präfekten denken. Vielleicht ist er ein Enkel des Barbarus Pompeianus, des consularis Campaniae im Jahr 333 (zu diesem PLRE I 712f., n.4).

105) Angesichts der Bedrohung Roms durch die Goten Alarichs im Jahre 408 suchte Pompeianus nach Konsultation der Haruspices die Gefahr zu bannen, indem er durch kultische Zeremonien die Gunst der Götter an die Stadt binden wollte. In der richtigen Einschätzung der christlichen Majorität unterrichtete Pompeianus den römischen Bischof Innocenz von seinem Vorhaben. Dieser erteilte seine Zustimmung unter der Bedingung, daß die Opfer heimlich dargebracht würden. Der Plan scheiterte jedoch, weil für die Wirksamkeit der Riten deren öffentlicher Vollzug bei Anwesenheit des Senates auf dem Kapitol die Voraussetzung war (Zos. V 41,1-3 [269f. Mendelssohn]).
Selbst bei der offenkundig tendenziösen Darstellung des Heiden Zosimus, die eine Skepsis an der Historizität herausfordert (vgl. Liste B.b. 44), ist an der Tatsache des Götterglaubens von Pompeianus nicht zu zweifeln. Denn er ist mit dem Stadtpräfekten aus der Vita Melaniae identisch, der als ἑλληνικώτατος σφόδρα τυγχάνων den Besitz der jüngeren Melania und ihres Gemahls Pinianus als Staatseigentum einzuziehen trachtete, worüber das empörte Volk den fanatischen Präfekten ermordete (Vita Mel. 19 [SC 90,166]).

88. Priscus ATTALVS

März - Dez. 409	Antiochia[106]	Heide[107]

106) Wahrscheinlich Sohn des Antiocheners Ampelius (n.42; vgl. die Begründung bei Chastagnol, Fastes 266f.).

107) Der Kirchenhistoriker Philostorgius bezeugt expressis verbis den Götterglauben des Stadtpräfekten (HE XII 3 [GCS 21,142]): οὗτος ... Ἕλλην δὲ τὴν δόξαν, τῆς αὐτῆς δὲ πόλεως ἔπαρχος.
Nach seiner Erhebung zum römischen Kaiser Ende 409 durch den Gotenhäuptling Alarich empfing Attalus von dem gotischen Arianerbischof Sigesarius die Taufe (Sozom. HE IX 9); dieser Vorgang zeigt auf, in welchem Maße Attalus eine Kreatur von Alarichs Gnaden war.
Trotz seines Abfalls knüpfte die heidnische Partei in Rom an ihn große Erwartungen hinsichtlich einer Wiederbelebung der heidnischen Kulte (Sozom. HE IX 9,1 [GCS 50,401]): οἱ μὲν γὰρ τεκμηράμενοι τῆς Ἀττάλου προαιρέσεως καὶ τῆς προτέρας ἀγωγῆς εἰς τὸ προφανὲς ἑλληνίσειν αὐτὸν ἡγοῦντο καὶ τοὺς πατρίους ἀποδιδόναι ναοὺς καὶ ἑορτὰς καὶ θυσίας. Zumindest seine Personalentscheidungen scheinen diese Hoffnungen nicht enttäuscht zu haben, denn der Usurpator berief profilierte Heiden in die höchsten Zivilämter (s.n. 88 und Liste B.a. I 47) und ehrte den Heiden Tertullus mit der Verleihung der Konsulatswürde (Zos. VI 7,4 [288 Mendelssohn]).

89. MARCIANVS[108]

Dez. 409 - Juli 410 ? Heide[109]

108) Eine Identifizierung des PVR von 409 (Zos. VI 7,2 [287 Mendelssohn]) mit Iulius Agrius Tarrutenius Marcianus aus der Inschrift CIL VI 1735 kann nur hypothetisch sein, da konkrete Übereinstimmungen zwischen den beiden Namensträgern - mit Ausnahme ihrer Amtswürde als Stadtpräfekten - nicht greifbar sind und zumal im Fall des PVR von 409/10 davon auszugehen ist, daß seine Inschriften vernichtet worden sein dürften, weil er einem Usurpator gedient hatte.

109) Aus dem sog. 'Carmen contra paganos' geht sicher her-

vor, daß Marcianus in der Hoffnung auf einen Posten in der Administration seinem christlichen Glauben abschwor (carm. c. pag. 78ff., bes. 85f. [Anth. I 1,23 Riese]):

Leucadium fecit fundos curaret Afrorum
Perdere Marcianum, sibi proconsul ut esset.

Dieser Passus aus der antiheidnischen Invektive wird von der Mehrzahl der Forscher auf die Episode der verstärkten weltanschaulichen Auseinandersetzung unter Eugenius bezogen und das von Marcianus angestrebte Amt als der afrikanische Prokonsulat ausgelegt (zuletzt zu diesem Problem J.F. Matthews, The Historical Setting of the 'Carmen contra paganos': Historia XIX [1970] 464-479 mit weiteren Literaturhinweisen und bes. der Diskussion mit der These von Manganaro). Besonders für letztere Hypothese - der Fixierung des Amtes von Marcianus - stehen nur ungesicherte Textkonjekturen zur Verfügung. Eine Festlegung dieses in der Literatur umstrittenen Problems hängt einzig von der Datierung des carmen ab. Es sprechen auch gewisse Anzeichen dafür, das Gedicht des anonymen Verfassers in die Zeit unter Attalus anzusetzen (G. Manganaro, Il Poemetto anonimo Contra Paganos. Testo, traduzione e commento: Nuovo Didaskaleion XI [1961] 23-45; vgl. auch A. Solari, Tolleranza verso il Paganesimo nella prima metà del sec. V°: Philologus 91 [1936] 357-360, der sich sogar erst für das Jahr 431 entscheidet, der Zeit der offiziellen Rehabilitierung des älteren Nicomachus Flavianus).
Unabhängig von der noch ungelösten Datierungsfrage darf die heidnische Religionszugehörigkeit des PVR Marcianus als erwiesen gelten (vgl. auch aus dem J. 396 Symm. ep. VIII 23 [MGH AA VI 1,221]: *Deos oro, ut quae mihi interim valetudo est, eadem tibi ac tuis suppetat).*

90. BONOSIANVS

25.9.410 - 28.11.411 ? ?

91. (Neratius) PALMATVS
29.3.412 ?[110] ?

110) Unter der Voraussetzung der Identität mit Neratius Palmatus (vgl. CIL X 7124. VI 37128) schließt Chastagnol aus dem Namen Neratius auf eine Deszendenz von Naeratius Cerealis (n.29); aus dieser unterstellten verwandtschaftlichen Beziehung nimmt er Rom als den Herkunftsort des PVR Palmatus an (Fastes 269ff.; ders., La préfecture 447). Die Argumentation trägt allzusehr den Charakter des Hypothetischen, als daß dem Vorschlag gefolgt werden könnte.

92. Flavius Annius Eucharius EPIFANIVS[111]
15.10.412 - 27.5.414 ? ?

111) Möglicherweise ein Sohn jenes Flavius Eucharius, eines Onkels von Kaiser Theodosius I. (hierzu eingehend Chastagnol, Fastes 271).

93. Claudius Rutilius NAMATIANVS
Sommer 414 Gallia Heide[112]

112) In der kritischen Auseinandersetzung mit den Ausführungen von H. Schenkl, der das Heidentum des Rutilius noch verneint hatte (Ein spätrömischer Dichter und sein Glaubensbekenntnis: RhM N.F. 66 [1911] 393-416), haben insbesondere M. Schuster (Der religiöse Standort des Rutilius Namatianus: PhW 45 [1925] 713-717), P. de Labriolle (Rutilius Claudius Namatianus et les moines: REL 6 [1928] 30-41) und R. Helm (Heidnisches und Christliches bei spätlateinischen Dichtern 1-46) nicht nur Schenkls Thesen widerlegt, sondern auch positive Belege für den Götterglauben des Autors von 'De reditu suo' erbracht, so daß nunmehr das Heidentum des Rutilius endgültig erwiesen ist.
Es kann in diesem Rahmen nicht Aufgabe sein, die einzelnen Argumente zu referieren, hierfür sei auf den anschaulichen Literaturüberblick von Doblhofer verwiesen (Rutilius - Heide oder Christ? Einleitung zu Rutilius Claudius Namatianus I [Heidelberg 1972] 27-33). Daher seien die durchschlagenden Indizien zugunsten der heidnischen Religionszugehörigkeit des Dichters in summarischer Form aufgeführt:
Die Invektiven gegen die Juden (I 383-398 [I 116 Doblhofer]) und vor allem gegen die Mönche auf Capraria und Gorgon (I 439-452. 515-526 [I 120.126]) schließen in ihrer Schärfe die Autorschaft eines Christen aus, während das Gebet an die Dea Roma (I 47-164 [I 92-100]) oder die Erwähnung des Osirisfestes (I 373-376 [I 114]) das Verhaftetsein des Rutilius in die traditionellen Glaubensvorstellungen erkennen läßt. Schließlich findet sich keine einzige Anspielung bejahender Art auf das Christentum.

94. ×Caecina Decius Acinatius ALBINVS[113] I
17.9.414 Roma ?

113) S. Liste B.a. I 65 und 71.

95. Arrius Maecius GRACCHVS
25.7.415 Roma Christ(?)[114]

114) Sein Name legt eine Verwandtschaft - als Sohn oder Enkel - mit Furius Maecius Gracchus, dem christlichen Stadtpräfekten von 376 (n.50), nahe. Mit Chastagnol ist diese Annahme einer familiären Bindung als Anhaltspunkt für die Christianität des PVR zu veranschlagen (Fastes 275; ders., La préfecture 447).

96. PROBIANVS[115]
12.12.416 ? ?

115) Der Präfekt ist nur aus Cod. Theod. XIV 10,4 vom 12.12. 416 bekannt. Zu den Identifikationsversuchen mit Gabinius Vettius Probianus und Rufius Probianus vgl. Enßlin (RE XXIII 1,41, n.3 und 4). Da ein sicherer Ansatz

für eine Personengleichheit des PVR mit einem der beiden Namensträger nicht zu gewinnen ist, wird von einer Gleichsetzung abgesehen, zumal sie kein weiteres Material für die Erhebungen der Sozialdaten des Beamten liefern könnte.

97. ˣRufius Antonius Agrypnius VOLVSIANVS[116]
4.11.417 - vor 24.12.418 Roma Heide

116) S. Liste B.a. I 60.

98. Aurelius Anicius SYMMACHVS[117]
24.12.418 - Jan. 420 Roma ?[118]

117) Neffe des Redners, wahrscheinlich Sohn des Celsinus Titianus (Seeck, Symm. praef.: MGH AA VI 1, LIII), welcher eine Anicierin heiratete, was aus dem Anicius-Namen in der Nomenklatur des Sohnes ersichtlich wird (Chastagnol, Fastes 279f.).

118) Der Symmachusname bildet für viele Forscher den einzigen, gleichwohl aber hinreichenden Grund, den Stadtpräfekten von 418 entsprechend den heidnischen Aktivitäten seiner Vorfahren ebenfalls als göttergläubig einzustufen (L. Duchesne, Histoire ancienne de l'Eglise III 247; G. Bardy lui Fliche-Martin IV 252; A.H.M. Jones Later Roman Empire I 210; ohne ausdrückliche Begründung E. Stein, Histoire 273 und E. Caspar, Geschichte des Papsttums I 364).
Von gleicher Argumentationsbasis ausgehend, gelangt Chastagnol zu einem konträren Urteil: der christliche Glaube seiner Mutter, einer Anicierin, bezeuge die Christianität des Sohnes. So habe nach Chastagnol der mütterliche Einfluß den der väterlichen Familie ausgestochen (Fastes 281). Das in seiner Sicht ausschlaggebende Indiz zugunsten der christlichen Religionszugehörigkeit des Präfekten entnimmt Chastagnol inhaltlichen Bezügen aus dessen Relationen anläßlich der Papstwahlstreitigkeiten zwischen Bonifatius und Eulalius (vgl. Coll. Avell. 14-37 [CSEL 35,59-84]), in denen der hohe Staatsfunktionär die Bischöfe, die Apostel, das Osterfest mit dem Epitheton *sanctus* belegte (Coll. Avell. 14,4.6; 16,4.7; 29,2f.6 [CSEL 35,59.60.62.63.74f.75]). Handelt es sich bei den Rückschlüssen aufgrund der Namen lediglich um unterstellte Mutmaßungen, die sich zudem gegenseitig eliminieren, ist einzig das letzte auf Quellen fundierte Argument diskutabel, wenngleich dem Einwand von J. Bleicken zu folgen ist, der dem Gebrauch des Epitheton sanctus keinerlei Beweiskraft beimißt, da "dies die offizielle, der Staatsreligion angemessene Redeweise ist, welcher sich auch der renitente Heide befleißigen muß" (Rezension zu A. Chastagnol, La préfecture urbaine: ZRG 80 [1963] 448 Anm. 8). Im Vergleich mit weiteren Dokumenten zu der gleichen Sache unterscheidet sich Symmachus in keiner Weise, er verwendet die üblichen adjektivischen Prädikationen; sie sind nicht als Ausdruck einer christlichen Gesinnung zu werten (vgl. hierzu bes. E. Jerg, Vir venerabilis 93f. 159ff.). Mit der Widerlegung der mangelnden Stichhaltigkeit der von Chastagnol verwandten Kriterien ist damit aber nicht notwendigerweise der Götterglaube des Präfekten erwiesen, wie dies Bleicken folgerte.
Diese kurze Beleuchtung der verschiedenen Standpunkte mit der gleichzeitigen Prüfung ihrer Tragfähigkeit offenbart die Aporie, die eine Bestimmung der religiösen Haltung des Aurelius Anicius Symmachus unmöglich erscheinen läßt.

99. ˣFlavius Petronius MAXIMVS[119] I
27.9.420[120] Roma Christ

119) S. Liste B.a. I 63.

120) CIL VI 1749 = ILS 809 zufolge hatte er die Verwaltung Roms 18 Monate lang inne. Da sein Vorgänger Symmachus

wohl bis Jan. 420 amtiert haben dürfte, wäre demnach die Amtszeit des Maximus bis Sommer 421 zu terminieren.

100. ×Anicius Acilius Glabrio FAVSTVS[121] I
zw. 421 u. 423 — Roma — Christ

121) Liste B.a. I 66.

101. Iunius VALERIVS Bellicius
vor Aug. 423 — ? — Christ(?)[122]

122) Der Stadtpräfekt Iunius Valerius Bellicius ist nur aus zwei Inschriften bekannt, die lediglich eine Datierung des Amtes in die Regierungsperiode des Kaisers Honorius ermöglichen (vgl. Mazzarino, Stilicone 361f., der die Stadtpräfektur in das Jahr 417 legt). Für eine Identität mit Valerius, dem Korrespondenten des Symmachus wie des Augustinus, tritt mit einer gewissen Einschränkung Chastagnol ein (Fastes 290). Bei Zutreffen dieser Annahme würde sie die prosopographischen Informationen über den Stadtpräfekten beträchtlich erweitern. Seine Verwandtschaft mit Fl. Pisidius Romulus (n. 82) reicht allerdings nicht aus (Symm. ep. VIII 57 [MGH AA VI 1,231]), Valerius ebenfalls als Afrikaner zu bezeichnen. Augustinus schildert seinen Freund als einen frommen Christen, dessen Lebensführung er höchstes Lob zollt (ep. 200.206 [CSEL 57,293-295. 340]). Dem theologisch interessierten comes widmete Augustin im Jahr 419 seine Schrift 'De nuptiis et concupiscentia' (CSEL 42,211ff.).

102. ×Anicius Acilius Glabrio FAVSTVS II
17.7.425 — Roma — Christ

103. Fonteius Litorius AVXENTIVS
zw. 425 u. 433(?)[123] — Roma(?) — ?

123) Für die Stadtpräfekten unter der Regierungsperiode Valentinians III. stellt sich die Quellenlage als recht

unzureichend dar und macht eine präzise Bestimmung der Amtszeiten wie der Sozialdaten der einzelnen Amtsträger nahezu unmöglich. Vorwiegend epigraphische Zeugnisse sind die einzige Stütze, die jedoch für die Datierung oft nur approximative Angaben enthalten.
So weisen den Stadtpräfekten Fonteius Litorius Auxentius allein zwei Inschriften aus, die aber für die Fragestellung keine exakten Hinweise vermitteln. Läßt CIL VI 1669 keinerlei zeitliche Fixierung zu, so ist wenigstens aus der Erwähnung der beiden Kaiser Theodosius und Placidus Valentinianus in Eph. Ep. IV p. 280 der Zeitraum der Präfektur zwischen 425 und 450 umrissen. Nach Sundwalls Vermutung (Weströmische Studien 53f., n. 56), der PVR könne mit dem in den Prozeßakten des Papstes Xystus aus dem Jahr 433 zitierten Fonteius identisch sein (Mansi V 1067), wäre ein terminus ante quem für die Verwaltung der Stadtpräfektur gewonnen und die Amtszeit zwischen 425 und 433 einzuengen.

104. ×Caecina Decius Acinatius ALBINVS II
30.1.426 — Roma — ?

105. Appius Nicomachus DEXTER[124]
vor 431 — Roma — Christ[125]

124) Nach Chastagnol ist aus dem Namen des Präfekten zu erschließen, daß Nicomachus Clementianus, der mit einer Tochter des Appius Claudius Tarronius Dexter vermählt war, sein Vater gewesen sein muß (Fastes 239f.); dagegen betrachtet Seeck den jüngeren Nicomachus Flavianus als seinen Vater (Symm. praef.: MGH AA VI 1,LIf.). Jedenfalls hatte er Virius Nicomachus Flavianus zum Großvater (CIL VI 1783 = ILS 2948).

125) Aus den gleichen Erwägungen ist er wie sein Onkel Nicomachus Flavianus als nomineller Christ einzustufen (vgl. Liste B.a. I 62 Anm. 80). Sein Vater wie sein Onkel waren nach dem militärischen Scheitern der heid-

nischen Erhebung nach 394 zum Christentum übergetreten (Aug. civ. V 26 [CCL 47,162]). Als nächster Verwandter von Personen, die sich als Göttergläubige kompromittiert hatten, bekleidete Appius Nicomachus Dexter eines der höchsten Staatsämter und vermochte kurz darauf im Verein mit seinem Onkel die Rehabilitierung des Großvaters erfolgreich durchzusetzen (CIL VI 1783 = ILS 2948). Diese Feststellung bestimmter Zusammenhänge schließt den Götterglauben des Stadtpräfekten mit Sicherheit aus und legt vielmehr seine Zugehörigkeit zur Religion des Christengottes nahe.
Von einer zumindest insgeheim altrömischen Gesinnung mag die Emendation der ersten Dekade des Livianischen Geschichtswerkes ein Zeugnis ablegen, die er zusammen mit Nicomachus Flavianus vornahm.

106. [x]Flavius Petronius MAXIMVS II
vor 433 Roma Christ

107. EVTHYMIVS (?)[126]
433 ? ?

126) Einziger Beleg zu seiner Stadtpräfektur ist eine Notiz in den Prozeßakten des Papstes Xystus im Jahr 433, wonach Euthymius als damals amtierender Präfekt aufgeführt ist (Mansi V 1067). Da diese Quelle hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit nicht sehr hoch einzuschätzen ist, muß demgemäß die Verwaltung der Stadtpräfektur durch Euthymius unsicher bleiben.

108. [x]Anicius Acilius Glabrio FAVSTVS III
vor 438 Roma Christ

109. Flavius PAVLVS[127] I
25.12.438 ? ?

127) Zur Person vgl. Sundwall, Weströmische Studien 117, n. 357 und Chastagnol, Le sênat romain 9-13.19.

110. Rufius Caecina Felix LAMPADIVS
nach 438 (?)[128] ? ?

128) Chastagnol hält ihn für den unmittelbaren Nachfolger des Paulus, womöglich nach dessen erster Präfektur (Le sênat romain 13f.).

111. PIERIVS[129]
9.6.440 ? ?

129) Der Stadtpräfekt ist ausschließlich durch das Gesetz Nov. Valent. VIII 1 vom 9.6.440 bekannt.

112. Flavius Olbius Auxentius DRAVCVS[130] I
27.1.441 Roma ?

130) Möglicherweise Sohn des Fonteius Litorius Auxentius (n. 103), da die Inschrift ihn wegen seiner patrizischen Abkunft rühmte (CIL VI 1725 = ILS 1284).

113. [x]Petronius Perpenna Magnus QVADRATIANVS[131]
vor 443 (?) ? ?

131) Während seiner Amtszeit ließ der Stadtpräfekt die von Erdbeben schwer beschädigten Constantin-Thermen auf dem Quirinal wiederherstellen (CIL VI 1750 = ILS 5703). Der Zeitpunkt der Restauration und damit auch seiner Stadtpräfektur gründet sich auf der nicht bewiesenen Gleichsetzung mit dem italischen Reichspräfekten Quadratianus, der am 25.5.443 bezeugt ist (Liste B.a. I 70).

114. [x]STORACIVS[132]
13.3.443 ? ?

132) S. Liste B.a. I 75.

115. Flavius PAVLVS II
444 - 445 (?)[133] ? ?

133) Die hier vorgenommene Datierung seiner 2. Amtszeit folgt dem Vorschlag Chastagnols (vgl. eingehende Be-

gründung Le sénat romain 13).

116. Rufius Praetextatus POSTVMIANVS[134] I

vor 448	Sicilia(?)	Christ(?)[135]

134) Die zweimalige Bekleidung der Stadtpräfektur ergibt sich aus der Inschrift CIL VI 1761 = ILS 1285, beide Ämter sind vor der Verleihung des Konsulates im Jahr 448 zu datieren.

135) Die Bestimmung beider Sozialdaten resultiert aus der Tatsache, daß der Stadtpräfekt inschriftlich als Sohn des Marinianus bezeugt ist (CIL VI 1761 = ILS 1285), des christlichen Reichspräfekten von Italien im Jahr 422 (Liste B.a. I 56). Bei Berücksichtigung der Konsolidierung der religiösen Verhältnisse um die Mitte des 5. Jahrhunderts kommt dem Rückschluß von der christlichen Glaubenszugehörigkeit des Vaters auf diejenige des Sohnes eine begründete Wahrscheinlichkeit zu.

117. Flavius Olbius Auxentius DRAVCVS[136] II

14.4.445	Roma	?

136) Q. Aurelius Symmachus, der Konsul von 446, amtierte nicht als Stadtpräfekt, wie dies Seeck in RE IV A 1, 1160, n. 29 annahm (in den Regesten dagegen ist Symmachus in der betreffenden Liste nicht aufgeführt); denn CIL VI 32162 ist auf seinen Sohn, den Konsul von 485, zu beziehen.

118. Rufius Praetextatus POSTVMIANVS II

vor 448	Sicilia(?)	Christ(?)

119. Flavius Eurycles EPITYNCANVS[137]

24.4.450	?	?

137) Diese Namensform in CIL VI 1662, sonst nur Epityncanus (Nov. Valent. XXIX). Möglicherweise lassen die griechischen Namen Eurycles und Epityncanus eine griechische Abstammung des Präfekten vermuten (vgl. Pape-

Benseler 421.370).

120. OPILIO (?)[138]

zw. 451 u. 453	?	?[139]

138) Opilio ist vom 11.9.449 bis 3.10.450 als Magister officiorum am Hofe Valentinians III. bekannt (Nov. Valent. XXVIII.XXX), im Jahr 453 wurde er mit der Würde eines Konsuls geehrt (vgl. Liebenam, Fasti Consulares 46). Die Frage, ob er tatsächlich als PVR fungierte, muß wegen mangelnder Anhaltspunkte ungeklärt bleiben, da der *praefectus urbi atque patricius* in dem Fragment von CIL XIV 2046 auch mit dem homonymen Konsul des Jahres 524 personengleich sein könnte. Zur Namensform und besonders zur Differenzierung der Konsuln von 453 und 524 Enßlin, RE XVIII 1,670ff., n. 1 u. 6.

139) Allem Anschein nach ist die Inschrift mit der Erwähnung der Stiftung einer Basilika zu Ehren der hl. Iustina auf den Konsul von 524 zu beziehen (CIL V 3100 = ILS 1297; vgl. Sundwall, Abhandlungen 143f.).

V. Proconsules Africae

Literatur:

Overbeck, M., Untersuchungen zum afrikanischen Senatsadel in der Spätantike: FAS 7 (Kallmünz/Opf. 1973).

Pallu de Lessert, A., Fastes des provinces Africaines sous la domination romaine. II: Bas-Empire (Paris 1896 - 1901, ND Rom 1969).

	NAME	DATUM		HERKUNFT	RELIGION
	unter Constantinus I. (324 - 337)				
1.	ˣMaecilius HILARIANVS[1]	9.7.324		Roma	?
2.	Anonymus 37[2]	zw. 325/26	u. 332	?	?
3.	TERTVLLVS	6.7.326		?[3]	?
4.	ˣM. Ceionius IVLIANVS Kamenius[4]	zw. 326	u. 333	Roma	Heide(?)
5.	Domitius ZENOFILVS	zw. 326	u. 333	?[5]	Heide[6]
6.	ˣL. Aradius Valerius PROCVLVS Populonius[7]	zw. 331	u. 333	Africa	Heide
7.	ˣQ. Flavius Maesius Egnatius LOLLIANVS Mavortius[8]	zw. 334	u. 337	Roma	Heide
8.	Gezeus Largus MATERNIANVS[9]	nach 333(?)[10]		Africa	?
	unter Constantinus II. (337 - 340)				
9.	ˣAurelius CELSINVS[11]	12.6.338	- 8.1.339	Roma	Heide
10.	ˣAntonius MARCELLINVS[12]	vor 340		?	?
	unter Constans (340 - 350)				
11.	PROCVLVS[13]	28.11.340		Africa(?)	?
12.	Flavius DARDANIVS[14]	zw. 340	u. 350	?	?
13.	L. Crepereius MADALIANVS[15]	nach 341		Africa	?

	NAME	DATUM		HERKUNFT	RELIGION
14.	M. Aurelius Consius QVARTVS[16]	zw. 340	u. 350(?)	Roma(?)[17]	Heide[18]
15.	ˣClodius CELSINVS Adelphius (?)[19]	vor 351		Africa(?)	Christ(?)
	unter Constantius II. (351 - 361)				
16.	Virius LVPVS	zw. 351	u. 361[20]	?[21]	?
17.	ˣMemmius Vitrasius ORFITVS Honorius[22]	Anf. 353		Roma	Heide
18.	ˣSaturninius SECVNDVS Salutius[23]	vor 356		Gallia	Heide
19.	FLAVIANVS[24]	2.2.	- 27.10.357[25]	?	?
20.	ˣSex. Claudius Petronius PROBVS[26]	23.6.358		Roma	Christ
21.	PROCLIANVS	18.1.360[27]		?	?
22.	ˣQ. Clodius Hermogenianus OLYBRIVS[28]	19.5.	- 3.8.361	Roma	Christ
	unter Iulianus (361 - 363)				
23.	ˣClaudius Hermogenianus CAESARIVS[29]	362	- 363	Roma	Heide
24.	Clodius OCTAVIANVS	Frühj.363	- n.26.6.363	Italia(?)[30]	Heide[31]
	unter Valentinianus I. (364 - 375)				
25.	ˣPublius AMPELIVS[32]	8.5.364		Antiochia	Heide
26.	Iulius Festus HYMETIVS	25.5.366	- 9.6.368	Roma(?)	Heide[33]
27.	Petronius CLAVDIVS	2.2.369	- 1.12.370	?	?[34]
28.	ˣSextius Rusticus IVLIANVS[35]	6.9.371	- 20.2.373	Gallia	?[36]
29.	ˣQ. Aurelius SYMMACHVS Eusebius[37]	30.11.373		Roma	Heide
30.	Paulus CONSTANTIVS	10.7.	- 7.9.374	?[38]	Christ[39]
	unter Gratianus (375 - 383)				
31.	ˣDecimius Hilarianus HESPERIVS[40]	10.3.376	- 8.7.377	Burdigala	Christ(?)

32.	THALASSIVS[41]	30.1.378	Burdigala	?
33.	×Flavius SYAGRIVS[42]	26.8.379	Gallia(?)	?
34.	Helvius VINDICIANVS[43]	zw. 379 u. 382	Africa	Christ(?)[44]
35.	Virius Audentius AEMILIANVS	zw. 379 u. 383	?[45]	?[46]
36.	HERASIVS[47]	28.8.381	?	?
37.	×Valerius SEVERVS(?)[48]	Herbst 381(?)	Roma	Christ
38.	×Flavius EVSIGNIVS[49]	26.2. - 16.6.383	?	?
	unter Valentinianus II. (383 - 392)			
39.	Rufius FESTVS Avienus[50]	2.H.d.4.Jh.	Volsinii/ Tuscia	Heide[51]
40.	POLYBIVS	zw. 374 u. 397	Gallia[52]	Christ[53]
41.	MESSIANVS	17.9.385 - 386	?	Christ(?)[54]
42.	×Felix Iuniorinus POLEMIVS[55]	um 388	?	?
	unter Theodosius I. (392 - 395)			
43.	Latinius PACATVS Drepanius[56]	4.2.390	Agennum/ Gallia[57]	Heide[58]
44.	Flavius Rhodinus PRIMVS[59]	um 392	Africa(?)	?
45.	Aemilius Florus PATERNVS[60]	16.3.393	?	Christ[61]
46.	FLACCIANVS	7.10.393	?	Christ[62]
47.	×MARCIANVS (?)[63] (unter Eugenius)	394	?	Heide
48.	Flavius HERODES	14.2.394(?)[64]-2.3.395	?[65]	?[66]
	unter Honorius (395 - 423)			
49.	ENNOIVS[67]	16.5. - 26.12.395	?	?
50.	PAMMACHIVS(?)[68]	vor 396	Roma	Christ[69]
51.	THEODORVS[70]	22.12.396	Mediolanum	Christ(?)[71]

52.	Anicius PROBINVS[72]	17.3.397	Roma	Christ[73]
53.	SERANVS[74]	Herbst 397- April 398	?	Heide(?)[75]
54.	VICTORIVS[76]	13.5.[77] u. 21.5.398	?	?
55.	Erius Fanius GEMINIANVS(?)[78]	398 - 399	?[79]	?
56.	APOLLODORVS[80]	20.8.399 - 14.3.400	?	?[81]
57.	×Gabinius Barbarus POMPEIANVS[82]	31.5.400 - 14.7.401	?	Heide
58.	ELPIDIVS(?)[83]	402	Roma(?)[84]	Heide[85]
59.	SEPTIMINVS	20.2. - 13.9.403	?	Christ[86]
60.	Flavius Pionius DIOTIMVS	5.3. - 8.12.405	?[87]	?[88]
61.	Caelius Pompeius Porphyrius PROCVLVS[89]	15.11.407 - 5.6.408	?	?[90]
62.	DONATVS	11.11. u. 24.11.408	Africa[91]	Christ[92]
63.	×Rufius Antonius Agrypnius VOLVSIANVS[93]	um 410[94]	Roma	Heide
64.	MACROBIVS[95]	25.6.410	?	?
65.	×Flavius Iunius Quartus PALLADIVS[96]	6.8. - 25.9.410	?	?
66.	APRINGIVS[97]	411	?	Christ[98]
67.	EVCHARIVS[99]	29.2. - 8.8.412	?	?
68.	Q. Sentius Fabricius IVLIANVS[100]	15.10.412 - 30.8.414	?	?[101]
69.	×Aurelius Anicius SYMMACHVS[102]	28.8.415	Roma	?
70.	Felix INNODIVS[103]	zw. 408 u. 423	?[104]	?
71.	LARGVS	11.10.418 - 7.4.419	?[105]	Christ[106]
	unter Valentinianus III. (425 - 455)			
72.	GEORGIVS	4.8.425	?	?[107]
73.	CELER[108]	25.2.429	Africa[109]	Christ[110]

1. ˣMaecilius HILARIANVS[1]

9.7.324	Roma	?

1) S. Liste B.a. I 13.

2. Anonymus 37[2]

zw. 325/26 u. 332	?	?

2) Zu Identifikationsmöglichkeiten mit bekannten Persönlichkeiten vgl. Groag, Reichsbeamten von Achaia 24f. mit Anm. 3; Chastagnol, Fastes 89 Anm. 105; PLRE I 1012, n. 37.

3. TERTVLLVS

6.7.326	?[3]	?

3) Die Person des Prokonsuls ist nur aus Cod. Theod. IX 21,3 vom 6.7.326 bekannt. Aufgrund des Namens hält die PLRE den Gouverneur möglicherweise für einen Sohn des Attius Insteius Tertullus (PVR im Jahr 307) und für den Vater des gleichnamigen PVR von 359 (PLRE I 882, n. 2).

4. ˣM. Ceionius IVLIANVS Kamenius[4]

zw. 326 u. 333	Roma	Heide (?)

4) S. Liste B.a. IV 7.

5. Domitius ZENOFILVS

zw. 326 u. 333	?[5]	Heide[6]

5) Aufgrund des griechischen Namens vermutet A. Chastagnol eine orientalische oder sizilische Abstammung des Zenofilus (Les consulaires de Numidie: Mél. Carcopino Paris 1966 219f.).

6) Im Jahr 320 weihte Domitius Zenofilus in seiner Funktion als consularis sexfascalis provinciae Numidiae den Heilgottheiten Aeskulap und Hygieia einen Altar (AE [1915] 30). Die Dedikation stellt ein evidentes Indiz für den heidnischen Götterglauben des Beamten dar.
Am 13. Dezember 320 leitete der consularis das Kognitions-

verfahren gegen den donatistischen Bischof Silvanus von Cirta (vgl. Aug. c. Cresc. III 29,33 [CSEL 52,438-441]; zur Sache eingehend Grasmück, Coercitio 86ff.).

6. ˣL. Aradius Valerius PROCVLVS Populonius[7]

zw. 331 u. 333	Africa	Heide

7) S. Liste B.a. IV 11.

7. ˣQ. Flavius Maesius Egnatius LOLLIANVS Mavortius[8]

zw. 334 u. 337	Roma	Heide

8) S. Liste B.a. I 16.

8. Gezeus Largus MATERNIANVS[9]

nach 333 (?)[10]	Africa	?

9) Zur Person und seiner Herkunft vgl. M. Overbeck, Untersuchungen zum afrikanischen Senatsadel 26.30.31.

10) Nach der Bezeichnung *tertio proconsul provinciae Africae* in der Inschrift ILAI I 4012 = AE (1922) 17 bekleidete Maternianus den afrikanischen Prokonsulat zu einem nicht genau fixierbaren Zeitpunkt drei Jahre lang.

9. ˣAurelius CELSINVS[11]

12.6.338 - 8.1.339	Roma	Heide

11) S. Liste B.a. IV 15.

10. ˣAntonius MARCELLINVS[12]

vor 340	?	?

12) S. Liste B.a. I 5.

11. PROCVLVS[13]

28.11.340	Africa(?)	?

13) Der Name Proculus läßt eine Verwandtschaft mit der in Afrika ansässigen Familie der Aradii Proculi möglich erscheinen (Overbeck, Untersuchungen zum afrikanischen Senatsadel 25.39 und PLRE I 745, n. 4 mit noch darüber hinausgehenden Hypothesen bezüglich einer Verwandtschaft).

12. Flavius DARDANIVS[14]
zw. 340 u. 350 ? ?

14) Zur Person vgl. PLRE I 242.

13. L. Crepereius MADALIANVS[15]
nach 341 Africa ?

15) Zu seiner Abstammung und zu dem cursus honorum Overbeck, Untersuchungen zum afrikanischen Senatsadel 22. 25f.38.

14. M. Aurelius Consius QVARTVS[16]
zw. 340 u. 350 (?) Roma(?)[17] Heide[18]

16) Zu diesem vgl. A. Chastagnol, La carrière du Proconsul d'Afrique M. Aurelius Consius Quartus: Libyca VII (1959) 191-203.

17) Indizien unterschiedlicher Aussagekraft legen nach Chastagnol eine stadtrömische Abkunft des Prokonsuls nahe (La carrière 202f.).
Der Beamte bekleidete Priesterämter (CIL VI 1700), welche im allgemeinen nur Mitgliedern stadtrömischer Adelsfamilien vorbehalten waren. So gehörte zu den Funktionen eines *duodecemvir urbis Romae* die Betreuung des Kultes der Vrbs aeterna im Templum Vrbis der Velia.
Außerdem weist der Gentilname Consius auf eine Familie italischen Ursprungs hin.

18) Quartus übte gewichtige Funktionen in heidnischen Priesterkollegien aus. Die Inschrift CIL VI 1700 = ILS 1249 zählt folgende Priesterämter für ihn auf: Pontifex maior, Promagister und Duodecemvir (hierzu Chastagnol, La carrière 203).

15. ×Clodius CELSINVS Adelphius (?)[19]
vor 351 Africa (?) Christ (?)

19) S. Liste B.a. IV 26.

16. Virius LVPVS
zw. 351 u. 361[20] ?[21] ?

20) Einziger Beleg für seinen afrikanischen Prokonsulat ist die Inschrift CIL VIII 994 (mit p. 928), die dem Kaiser Constantius II. dediziert ist; die Erwähnung des Herrschers läßt die nur approximative Datierung der Amtszeit des Prokonsuls zwischen 351 und 361 zu (vgl. Pallu de Lessert, Fastes II 54).

21) Gentiliz wie Cognomen weisen auf eine mögliche italische Abstammung hin (vgl. G. Alföldy, Personennamen 138.234).

17. ×Memmius Vitrasius ORFITVS Honorius[22]
Anf. 353 Roma Heide

22) S. Liste B.a. IV 30.

18. ×Saturninius SECVNDVS Salutius[23]
vor 356 Gallia Heide

23) S. Liste A.a. I 16.

19. FLAVIANVS[24]
2.2. - 27.10.357[25] ? ?

24) Vielleicht identisch mit dem *amplissimus proconsul...lius Flavianus* aus dem Inschriftenfragment CIL VIII 27571 (hierzu s. PLRE I 344, n. 11).

25) Zu den in den Subskriptionen der Edikte Cod. Theod. VIII 5,10. XI 36,14. XV 1,1 überlieferten Daten vgl. die einschlägigen Korrekturen von O. Seeck, Regesten 37,37ff. 76,16ff.

20. ×Sex. Claudius Petronius PROBVS[26]
23.6.358 Roma Christ

26) S. Liste B.a. I 19.

21. PROCLIANVS
18.1.360[27] ? ?

27) Zum Datum vergleiche eingehend Seeck, Regesten 44,32ff.

22. ×Q. Clodius Hermogenianus OLYBRIVS[28]

19.5. - 3.8.361 Roma Christ

28) S. Liste B.a. IV 41.

23. ×Claudius Hermogenianus CAESARIVS[29]

362 - 363 Roma Heide

29) S. Liste B.a. IV 46.

24. Clodius OCTAVIANVS

Frühj. 363 - n. 26.6.363 Italia(?)[30] Heide[31]

30) Da die vom Gemeinderat in Bovianum gestiftete Inschrift Clodius Octavianus als ihren Patron feiert (CIL IX 2566 = ILS 1253), dürfte er wohl in dieser Stadt Samniens beheimatet gewesen sein.

31) Die Cursusinschrift aus Bovianum bezeugt den Beamten als Inhaber des heidnischen Priestertums eines Pontifex maior (CIL IX 2566 = ILS 1253).
Wenn auch dieses Dokument seine Karriere nur bis zum stadtrömischen Vikariat verzeichnet, kann der Götterglaube des Funktionärs auch zum Zeitpunkt seiner Übernahme des afrikanischen Prokonsulates bedenkenlos angenommen werden; denn er hatte seine Ernennung dem Julian zu verdanken (Amm. XXIII 1,4), einem Kaiser, der die heidnische Religionszugehörigkeit seiner zivilen Führungskräfte zum Grundsatz für ihre Bestallung erhoben hatte (vgl. Iul. ep. 83 [I 2,143f. Bidez]).
Ob Octavianus später als Ex-Prokonsul eventuell den Weg zum Christentum gefunden hat, worauf seine Bekanntschaft mit einem christlichen Presbyter hinweisen könnte (Amm. XXIX 3,4; Hier. chron. s.a. 371 [GCS 47,246]), läßt sich aufgrund des zur Verfügung stehenden Materials nicht klären.

25. ×Publius AMPELIVS[32]

8.5.364 Antiochia Heide

32) S. Liste B.a. IV 42.

26. Iulius Festus HYMETIVS

25.5.366 - 9.6.368 Roma(?) Heide[33]

33) Die Indizien für sein Heidentum beziehen sich unmittelbar auf die Amtszeit als Gouverneur Afrikas und finden sich bei Ammian und einer Inschrift, die dem Prokonsul Eifer hinsichtlich der Belebung provinzialer Priestertümer bescheinigt (CIL VI 1736 = ILS 1256): ... *quod studium sacerdotii provinciae restituerit ut nunc a conpetitoribus adpetatur quod antea formidini fuerit.*
Ammian hebt die Amtsführung des Hymetius insbesondere wegen seiner umsichtigen Bewältigung einer Versorgungskrise rühmend hervor (XXVIII 1,17f.). Nach der Amtsablösung wurde Hymetius durch eine böswillige Intrige gerichtlich belangt, wobei ihm vor allem die Konsultation des Haruspex Amantius zum Vorwurf gemacht wurde (Amm. XXVIII 1,19-23). Hymetius habe den Haruspex zur Praktizierung magischer Künste sowie zur Darbringung von Opfern verleitet. Diese Vorwürfe konnten Ammian zufolge durch vertrauliche Schreiben des Prokonsuls Hymetius an den Wahrsager belegt werden; sie sichern somit überzeugend die Verbundenheit des Beamten mit heidnischen Glaubensformen.
Ein Beispiel für die unterschiedliche Religionszugehörigkeit innerhalb der gleichen Familie bietet die christliche Verwandtschaft des göttergläubigen Hymetius. Seine Gemahlin Praetextata bekannte sich ebenso wie sein Bruder Iulius Toxotius zum Christengott (Hier. ep. 107,5. 108,4 [V 150,162 Labourt]).

27. Petronius CLAVDIVS

2.2.369 - 1.12.370 ? ?[34]

34) An den Prokonsul ist die Verfügung Cod. Theod. XVI 2, 18 gerichtet. Diese Bestimmung betrachtet Noethlichs als das erste Häretikergesetz des Kaisers Valentinian I. (Die gesetzgeberischen Maßnahmen 97f.83 mit Anm. 472.475).

28. ˣSextius Rusticus IVLIANVS[35]
6.9.371 - 20.2.373 Gallia ?[36]

35) S. Liste B.a. IV 64. - Ammian geht mit dem proconsul Africae wegen dessen bestialischer Grausamkeit scharf ins Gericht (XXVII 6,1): *quasi adflatu quodam furoris, bestiarum more humani sanguinis avidus, ut ostenderat cum proconsulari potestate regeret Africam.*

36) An Iulianus ist am 20.2.373 die Verordnung über ein Verbot der Wiedertaufe gerichtet: Cod. Theod. XVI 6,1 (dazu Noethlichs, Die gesetzgeberischen Maßnahmen 82f.).

29. ˣQ. Aurelius SYMMACHVS Eusebius[37]
30.11.373 Roma Heide

37) S. Liste B.a. IV 62.

30. Paulus CONSTANTIVS
10.7. - 7.9.374 ?[38] Christ[39]

38) Unter der Prämisse, daß sich die Legaten des proc. Africae seit Constantin aus Afrikanern zu rekrutieren scheinen, erschließt Chastagnol eine afrikanische Herkunft des Prokonsuls, weil seine beiden Söhne unter ihm als Legaten fungierten (Les Légats du Proconsul d'Afrique au Bas-Empire: Libyca VI [1958] 12; ebenso Overbeck, Untersuchungen 26). Vielleicht könnte dagegen das dalmatische Salona, sein und seiner Gattin Begräbnisort, einen Hinweis auf die Herkunft geben (CIL III 9506).

39) Das Christus-Monogramm auf dem Sarkophag dient als Indiz bei der Ermittlung der christlichen Religionszugehörigkeit (CIL III 9506 = ILS 1287 = ILCV 78b; AE [1914] 74).

31. ˣDecimius Hilarianus HESPERIVS[40]
10.3.376 - 8.7.377 Burdigala Christ (?)

40) S. Liste B.a. I 21.

32. THALASSIVS[41]
30.1.378 Burdigala ?

41) Als Schwiegersohn des Decimius Magnus Ausonius, des zu jener Zeit einflußreichsten kaiserlichen Ratgebers (s. Liste B.a. II 18), erhielt auch Thalassius eine ehrenvolle Berufung in die Beamtenhierarchie (zur Person und ihren verwandtschaftlichen Beziehungen vgl. Stroheker, Der senatorische Adel 223, n. 386; PLRE I 887f., n. 3).

33. ˣFlavius SYAGRIVS[42]
26.8.379 Gallia(?) ?

42) S. Liste B.a. IV 58.

34. Helvius VINDICIANVS[43]
zw. 379 u. 382 Africa Christ(?)[44]

43) Zu Name und Person eingehend PLRE I 967, n. 2 und besonders Overbeck, Untersuchungen 19 mit Anm. 55.

44) In seinen 'Confessiones' gedenkt Augustinus zweimal des betagten und weisen Vindicianus, der für Augustins innere Entwicklung zum christlichen Glauben von richtungweisendem Einfluß war (conf. IV 3,5; vgl. auch VII 6,8 [CSEL 33,66-68.148f.]). Während seiner manichäischen Phase beschäftigte sich Augustinus eingehend mit der Zukunftsdeutung, vor allem interessierten ihn die Bücher der Nativitätsteller. Im Verlauf einer näheren Bekanntschaft deckte ihm der ehemalige Prokonsul Vindicianus, der sich gleichzeitig als Medizinschriftsteller hervortat (hierzu K. Deichgräber, RE IX A 1,29-36, n. 2), den Trug und die Nichtigkeit der Astrologie auf, welcher der Charakter einer wissenschaftlichen Disziplin gänzlich abgehe. Die Divination ziele auf eine Täuschung der Menschen ab, vermeintliche Erfolge seien lediglich ein Produkt des Zufalls. Die Argumente für seine Ablehnung der Astrologie basieren auf einer rationalen Erkenntnis, die sich an der naturwissenschaftlichen Sicht des Hippokra-

tes orientiert.

Bei nur flüchtiger Betrachtung scheint die schroffe Verurteilung der Zukunftsdeutung nicht als Kriterium einer christlichen Gesinnung des Vindicianus zu gelten; wenn dennoch hierin ein Anhaltspunkt für eine nichtchristusferne Einstellung gesehen wird, so berechtigt dazu die Tragweite, welche Augustinus dieser Begegnung mit Vindicianus beimißt. Gott bediente sich des Vindicianus, um die noch im Irrtum verstrickte Seele Augustins zu heilen (conf. IV 3,5 [CSEL 33,66]): *numquid tamen etiam per illum senem defuisti mihi aut destitisti mederi animae meae?* Einem Nichtchristen hätte wohl Augustin in der Darstellung seiner Bekehrung nicht so große Bedeutung beigelegt. Die Beweisführung für eine christliche Religionszugehörigkeit des Vindicianus beruht auf einem argumentum e silentio, und es kommt ihr daher nur ein Wahrscheinlichkeitswert zu.

35. Virius Audentius AEMILIANVS

zw. 379 u. 383	?[45]	?[46]

45) Nach den Namen dürfte er aus dem lateinisch sprechenden Westen stammen, vielleicht ist diese Annahme auf Italien zu präzisieren, da er als Patronus von Puteoli bezeugt ist (Boll. d'Arte XLIV [1959] 107-113).

46) Die Person des Prokonsuls ist nur aus inschriftlichen Dokumenten bekannt (Belege bei PLRE I 22, n. 4). Dabei verdienen drei Inschriften ein besonderes Interesse, welche ihn in seiner Funktion als consularis Campaniae als einen Bewahrer alter Kunstgegenstände ausweisen (vgl. CIL X 3714.3842.3866). So ließ er Statuen aus abgelegenen Orten in die vielbesuchten Thermen des Severianus in Liternum bringen (CIL X 3714 = ILS 5478): *signa translata ex abditis locis ad celebritatem thermarum Severianarum Audentius Aemilanus v.c. cons. Camp. constituit dedicarique precepit, curante Tannonio Chrysantio v.p.* Diese Übertragung diente einer Ausschmückung der Thermen und scheint nicht heidnischen Kultbedürfnissen entsprungen zu sein, worauf auch der Terminus *dedicare* schließen läßt, der lediglich das Beschriften der Statuen beinhaltet.

36. HERASIVS[47]

28.8.381	?	?

47) Rauschen (Jahrbücher 65 mit Anm. 7), Seeck (RE VI 882, n. 2), Chastagnol,(Les Espagnols dans l'aristocratie gouvernementale 288, n. 2) wie Lippold (KlP II 402, n. 1) verzeichnen zum 28.2.380 einen Prokonsul namens Flavius Eucherius, einen Onkel väterlicherseits des Kaisers Theodosius I. Sie folgern die Amtsstellung des Eucherius aus einem am 28.2.380 in Karthago veröffentlichen Gesetz (Cod. Theod. X 20,9), welches jedoch keinen Amtstitel angibt.
Ausgehend von einer Personengleichheit mit dem von 377 bis 379 als CSL bezeugten homonymen Namensträger schließt Stroheker zu Recht einen afrikanischen Prokonsulat für Eucherius aus, weil eine derartige Ämterfolge dem zu der Zeit geltenden cursus honorum widerspräche (Spanische Senatoren der spätrömischen und westgotischen Zeit: Germanentum und Spätantike 63 mit Anm. 3; ebenso PLRE I 288, n. 2; J. Matthews, Western Aristocracies 94f.).

37. ×Valerius SEVERVS (?)[48]

Herbst 381 (?)	Roma	Christ

48) S. Liste B.a. IV 59.

38. ×Flavius EVSIGNIVS[49]

26.2. - 16.6.383	?	?

49) S. Liste B.a. I 30.

39. Rufius FESTVS Avienus[50]

2. H. d. 4. Jh.	Volsinii/ Tuscia	Heide[51]

50) Der Prokonsul wird mit dem bekannten Autor der 'Ora

maritima' sowie der 'Descriptio orbis terrarum' gleichgesetzt (ed. A. Holder, Rufi Festi Avieni Carmina [Innsbruck 1887, ND Hildesheim 1965]). Zu den verschiedenen Identifikationsversuchen mit Trägern des Namens Festus vgl. J. Matthews, Continuity in a Roman Family; the Rufii Festi of Volsinii: Historia XVI (1967) 484-509, bes. 485-490. Aufgrund einer noch nicht publizierten Inschrift gibt die PLRE das Signum des Beamten und Dichters mit Avienius an (I 336f., n. 12).

51) Der Inhalt zweier Distichen, die der Sohn des Festus, Placidus, der väterlichen Inschrift hinzufügte, belegt auch für den Vater den Götterglauben (CIL VI 537 = ILS 2944):

Ibis in optatas sedes: nam Iuppiter aethram
pandit, Feste, tibi, candidus ut venias.
Iamq. venis, tendit dextras chorus inde deorum,
et toto tibi iam plauditur ecce polo.

40. POLYBIVS

zw. 374 u. 397	Gallia[52]	Christ[53]

52) Dürfte in Gallien zu Hause gewesen sein, weil Polybius sich nach der Niederlegung des afrikanischen Prokonsulates nach Burdigala und Agennum, Städten Südwestgalliens, aufmachte (Ambr. ep. 87 [PG 16,1283f.]; vgl. F. J. Matthews, Gallic Supporters 1090).

53) Das Kriterium zugunsten der christlichen Religion bei Polybius ist einem Schreiben des Bischofs Ambrosius von Mailand an dessen gallische Amtsbrüder Segatius und Delphinus zu entnehmen (ep. 87 [PL 16,1283B-1284A]). Hiernach verweilte Polybius nach seiner Verabschiedung als proc. Africae einige Tage bei dem Mailänder Bischof, den er um Empfehlungsschreiben an die Bischöfe von Agennum und Burdigala gebeten hatte. Diese beiden Begebenheiten sichern hinreichend die Christianität des Prokonsuls.

41. MESSIANVS

17.9.385 - 386	?	Christ(?)[54]

54) Bei der Feststellung der Religion des Messianus ist von dem von Augustinus bezeugten Tatbestand auszugehen, wonach der Prokonsul im Jahr 386 Gerichtsverfahren gegen Manichäer geführt hatte (c. litt. Petil. III 25,30 [CSEL 52,185]): *Manichaeos autem Messianus proconsul audierit post consulatum Bautonis, ...*
Die Regierung Valentinians II. ist allem Anschein nach gegen Häretiker nicht aktiv geworden; auch sind entsprechende Verfügungen aus jener Periode im Codex Theodosianus nicht überliefert (zu dieser Tendenz in der kaiserlichen Gesetzgebung detailliert Noethlichs, Die gesetzgeberischen Maßnahmen 121-125, bes. 124).
Die offenkundige Zurückhaltung des Kaisers gegenüber Häretikern deutet daher auf eine eigenständige Initiative des Prokonsuls Messianus bei seinen Aktionen gegen die Manichäer hin. Diese aus einem größeren historischen Kontext gewonnene Perspektive erlaubt den Rückschluß, daß der Gouverneur dem Christentum zumindest wohlwollend gegenüberstand, wenn er nicht sogar sich selbst zum Christengott bekannte.
Einer solchen Argumentation liegt nur ein erschlossenes und nicht belegtes Kriterium zugrunde, was wesensgemäß die Zuverlässigkeit der vorgenommenen Einordnung einschränkt.

42. ×Felix Iuniorinus POLEMIVS[55]

um 388	?	?

55) S. Liste B.a. I 33.

43. Latinius PACATVS Drepanius[56]

4.2.390	Agennum/ Gallia[57]	Heide[58]

56) Zu Person, Beamtenkarriere und literarischem Wirken vgl. J.F. Matthews, Gallic Supporters of Theodosius:

Latomus XXX (1971) 1073-1099, bes. 1074-1078 und A. Lippold, Herrscherideal und Traditionsverbundenheit im Panegyricus des Pacatus: Historia XVII (1968) 228-250.

57) Auf Gallien als seine Heimat spielt der Panegyricus des Pacatus vielfach an (vgl. bes. 24,4-6 [II 101 Mynors]); strittig ist nur eine präzise Lokalisierung. Während er nach Sidonius Apollinaris aus dem Gebiet um Agennum stammt (ep. VIII 11,1 f. [MGH AA VIII 138f.]), wäre aus gewissen Andeutungen des Pacatus auch ein Küstenort, etwa Burdigala, als seine Heimatstadt denkbar (vgl. Stroheker, Der senatorische Adel 197, n. 271).

58) Die Untersuchung über die Religionszugehörigkeit des Pacatus folgt den entsprechenden Darlegungen in der Studie von A. Lippold, Herrscherideal und Traditionsverbundenheit im Panegyricus des Pacatus 244-250, dort weitere Literatur.
Als Grundlage für die Bestimmung der religiösen Haltung des Pacatus dient sein vor Kaiser Theodosius I. im Jahr 389 gehaltener Panegyricus (II 82-120 Mynors). Seine Rede ist von einer "unchristlichen Tönung bei der Charakterisierung der übermenschlichen Stellung des Kaisers" gekennzeichnet (Lippold 248). Diese Einschätzung gewinnt Lippold in erster Linie aus den Passagen 4,5 und 6,3f. des Panegyricus.
Die Anrede des christlichen Kaisers als *deus* in 4,5 erfährt erst in ihrem Kontext eine spezifisch heidnische Färbung (II 85 Mynors): *Cedat his terris terra Cretensis parvi Iovis gloriata cunabulis et geminis Delos reptata numinibus et alumno Hercule nobiles Thebae. Fidem constare nescimus auditis; deum dedit Hispania quem videmus.* Die Erwähnung dieser Gottheiten kann Pacatus nicht zufällig getroffen haben, was Lippold aus der Beobachtung folgert, daß 394 vermutlich die Standarten im Heer des Eugenius mit Herculesbildern geschmückt und Iuppiterstatuen hinter der kämpfenden Truppe aufgestellt

waren (Lippold 245 mit Anm. 106).
In 6,4 ist ein Gott *consors* des Kaisers (II 86f. Mynors): *Tibi istud soli pateat, imperator, cum deo consorte secretum;* ... Diese Sicht des Pacatus offenbart seinen Glauben "an die Göttlichkeit des Kaisers, und er spricht darüber in einer Weise, wie sie für einen Christen befremdlich wäre" (Lippold 248).
Diese Aussagen des Pacatus belegen beweiskräftig sein Verhaftetsein in heidnischen Vorstellungen und wiegen um so mehr, wenn man eine gewisse Zurückhaltung in religiösen Dingen berücksichtigt, die sich ein göttergläubiger Redner vor dem christlichen Herrscher aus Opportunitätsgründen auferlegen mußte.

44. Flavius Rhodinus PRIMVS[59]

um 392	Africa(?)	?

59) Zu Person, Zeitstellung und Rangtitel vgl. Overbeck, Untersuchungen zum afrikanischen Senatsadel 22.26.27.

45. Aemilius Florus PATERNVS[60]

16.3.393	?	Christ[61]

60) Der vollständige Name Aemilius Florus Paternus ist aus der Inschrift CIL VIII 1412 = 15204 belegt, Codex Theodosianus (X 19,14 vom 16.3.393) wie seine Briefpartner Ambrosius und Symmachus nennen ihn Paternus (Ambr. ep. 60 [PL 16,1183B-1186B]; Symm. ep. V 58-66 [MGH AA VI 1,140-143]).
Da ein Sohn des Prokonsuls Cynegius hieß (vgl. Ambr. ep. 84 [PL 16,1282]), kann aus dieser Namensgebung wie aus dem cognomen Paternus eine Verwandtschaft mit dem aus Spanien stammenden Praefekten Maternus Cynegius vermutet werden (hierzu J.F. Matthews, A Pious Supporter of Theodosius I: Maternus Cynegius and his Family: JThS 18 [1967] 438-446, bes. 442f., s. auch Liste A.a. I 25 und 23 mit Anm. 35).

61) In einem Schreiben aus dem Jahr 396 beschwor Ambrosius den Paternus eindringlich, die beabsichtigte Hochzeit seines Sohnes Cynegius mit einer Enkelin zu unterbinden, da eine solche eheliche Verbindung dem göttlichen Recht wie auch den staatlichen Erlassen widerspräche (ep. 60 [PL 16,1183B-1186B]). Die Argumentationsweise des Bischofs setzt bei dem Adressaten eine christliche Gesinnung voraus.

46. FLACCIANVS

7.10.393	?	Christ[62]

62) Augustinus weist Flaccianus einwandfrei als Christen aus, indem er ein Gespräch zitiert, in dessen Verlauf Flaccianus ihm einen griechischen Codex zeigte, der verschlüsselte Prophetien der erythräischen Sibylle auf Christus enthielt (civ. XVIII 23 [CCL 48 613, Z. 6-9]). *Nam vir clarissimus Flaccianus, qui etiam proconsul fuit, homo facillimae facundiae multaeque doctrinae, cum de Christo conloqueremur, ...*
Wenn auch dieses Zeugnis anscheinend aus der Zeit nach der Amtsniederlegung des Prokonsuls stammt, berechtigt doch die von Augustin zum Ausdruck gebrachte Glaubensintensität des Flaccianus, dessen christliche Religionszugehörigkeit auch für die Zeit seiner Amtsführung anzunehmen.

47. ×MARCIANVS (?)[63]

394	?	Heide

63) S. Liste B.a. IV 89.

48. Flavius HERODES

14.2.394(?)[64] - 2.3.395	?[65]	?[66]

64) Ein sicheres Datum für die Amtszeit ist laut Augustin der 2.3.395 (c. Cresc. III 56,62 [CSEL 52,467]). Ferner ist ein Gesetz an Herodes, allerdings ohne Amtstitel, vom 14.2.396 überliefert (Cod. Theod. XIII 11,6). Geht

man davon aus, daß es tatsächlich an den Prokonsul adressiert ist, dann muß das Datum geändert werden, weil zu jener Zeit Ennoius bereits amtierte (vgl. Cod. Theod. XI 30,53 vom 16.5.395). Daher vermutet Seeck einen Fehler in der Iterationsziffer der Kaiserkonsulate des Honorius und Arcadius bei Cod. Theod. XIII 11,6 und kommt durch eine Korrektur derselben auf den 14.2.394 (Regesten 30, 33-39).
Träfe diese Berichtigung zu, wäre Herodes noch von Theodosius I. zum Proconsul berufen worden, was auf die Schwierigkeit stößt, daß zu diesem Zeitpunkt Afrika dem Usurpator Eugenius unterstellt und von Marcianus verwaltet wurde. Folglich nimmt Mazzarino an, daß das Edikt nach dem Postkonsulat des Honorius ausgestellt worden sei, und gelangt somit auf das Datum vom 14.2.395 (Stilicone 373f.).

65) Der griechische Name läßt eine Herkunft des Namensträgers aus dem griechischen Sprachraum vermuten (vgl. Pape-Benseler, Wörterbuch der griechischen Eigennamen 473), dagegen bezeichnet Chastagnol ohne Nachweis Herodes als Afrikaner (Les consulaires de Numidie: Mél. Carcopino [Paris 1966] 220).

66) Augustinus verweist auf den Urteilsspruch des Prokonsuls Herodes, den dieser am 2.3.395 gegen die maximianistischen Bischöfe Felicianus von Musti und Praetextatus von Assuras gefällt hatte (c. Cresc. III 56,62 [CSEL 52, 467]).
Aus diesem Faktum leitet Mazzarino die Christianität für Herodes ab (Stilicone 374). Die richterliche Entscheidung des Prokonsuls bildet jedoch kein hinreichendes Indiz bei der Feststellung einer christlichen Konfessionszugehörigkeit, zumal das Urteil gewisse Sympathien mit der donatistischen Bewegung erkennen läßt (Frend, The Donatist Church 219; vgl. auch die Argumentation in Anm. 72).

49. ENNOIVS[67]

16.5. - 26.12.395 ? ?

67) Die im Codex Theodosianus ausgewiesene Namensform Ennoius ist dem im Codex Iustinianus belegten Namen Ennodius vorzuziehen (Cod. Theod. XI 1,24.30,53; XII 1,141-145. 149; XIII 5,25; Cod. Iust. VI 30,16; VII 62,67; X 32, 45).

50. PAMMACHIVS (?)[68]

vor 396 Roma Christ[69]

68) Bei dem Fehlen urkundlicher Zeugnisse ist das Amt eines proc. Africae für Pammachius nur aus vagen literarischen Notizen zu erschließen. Die Formulierung des Palladius **ἀπὸ ἀνθυπάτων** kann die Bezeichnung für einen ehemaligen Prokonsul beinhalten (Hist. Laus. 62 [157 Butler]), worauf auch Hieronymus anzuspielen scheint (ep. 66,7 [III 173 Labourt]): *Antequam Christo tota mente serviret, notus erat in senatu, sed et multi alii habebant infulas proconsulares. ...* (hierzu PLRE I 663; Pallu de Lessert, Fastes 143f. und Enßlin, RE XVIII 3,297, n. 1 legen dagegen diese Worte als einen Hinweis auf die senatorische Abstammung aus).

69) Verwandtschaftliche Bindungen mit Christen, eine asketisch christliche Lebensführung und freundschaftliche Beziehungen zu den Kirchenmännern Hieronymus, Augustinus wie Paulinus von Nola bezeugen evident die christliche Gesinnung des Pammachius (vgl. Paul. Nol. ep. 13 [CSEL 29,84-107]).
Insbesondere war Pammachius ein vertrauter Freund des Hieronymus, an dessen theologischem Schaffen und Auseinandersetzungen er regen Anteil nahm (ep. 48,3 [II 117 Labourt]). *Nec hoc dico quo te ad scribendum provocem, cuius in sacris litteris studium prae me fero, sed ut alios qui nos lacerant hoc facere conpellas* (vgl. auch die ep. 49.57.66.84.97). Ihm widmete Hieronymus

seine Kommentare zu den alttestamentlichen Propheten Hosea, Joel, Abdias und Jonas (CCL 76,1.159.350.377).
Auch Augustinus spendet dem Pammachius große Elogen zu dessen beherztem Einsatz für den katholischen Glauben (ep. 58,1 [CSEL 34,216f.]): *Bona opera tua Christi gratia germinantia te nobis in membris eius honorandum et plane notissimum dilectissimumque fecerunt.* Im Gegensatz zu anderen katholischen Gutsbesitzern Numidiens bemühte sich Pammachius mit Erfolg um die Bekehrung donatistischer Landarbeiter (vgl. Aug. ep. 58).

51. THEODORVS[70]

22.12.396 Mediolanum Christ(?)[71]

70) Sohn des aus Mailand stammenden PPO Flavius Mallius Theodorus (Claud. carm. 17,336f. [MGH AA X 188]).

71) Präzise Angaben zu seiner Konfessionszugehörigkeit fehlen. Weder bei Symmachus (ep. V 15 [MGH AA VI 1,128] noch bei Augustinus (c. Cresc. III 56,62 [CSEL 52,469]) sind diesbezügliche Hinweise greifbar. Der Bischof von Hippo berichtet lediglich die von dem Prokonsul vollzogene Verurteilung des schismatischen Bischofs Praetextatus von Assuras.
Ohne hinreichende Sicherheit für eine christliche Religionszugehörigkeit des Theodorus erreichen zu können, sei darauf hingewiesen, daß er Sohn eines christlichen Vaters war (s. Liste B.a. I 39 Anm. 52) und daß ein Übertritt zum Polytheismus nach der Schlacht am Frigidus (5./6.9. 394) für einen hohen Verwaltungsbeamten wenig wahrscheinlich gewesen sein dürfte.

52. Anicius PROBINVS[72]

17.3.397 Roma Christ[73]

72) Zweitältester Sohn des Sex. Claudius Petronius Probus (s. Liste B.a. I 19) und der Anicia Faltonia Proba (s. PLRE I 734f., n. 1).

Zusammen mit seinem Bruder Anicius Hermogenianus Olybrius (zu diesem PLRE I 639f., n. 2) bekleidete er im Jahr 395 den ordentlichen Konsulat. Mit dieser glanzvollen Auszeichnung ehrte Kaiser Theodosius I. das einflußreiche und angesehene Geschlecht der Anicier (vgl. Claud. carm. 1 [MGH AA X 3-14]; A. Cameron, Claudian 31-36).

73) Indizien zu seiner religiösen Haltung liegen unmittelbar nicht vor, dennoch erscheint es gerechtfertigt, den Prokonsul als Christen einzustufen, weil er der stets christlichen Familie der Anicier angehörte.
Die gegensätzliche religiöse Einstellung hielt den heidnischen Symmachus nicht ab, mit dem Bruderpaar in brieflichen Kontakt zu treten (vgl. ep. V 67-71 [MGH AA VI 1, 143-145]).

53. SERANVS[74]

Herbst 397 - April 398 ? Heide(?)[75]

74) Zur Person und zu der Karriere vgl. die detaillierten Darlegungen von Pallu de Lessert, Fastes II 111f. 218f.
Möglicherweise war er von der oströmischen Regierung ernannt (Pallu de Lessert, Fastes II 111), da sich Gildo unter den Schutz des Arcadius gestellt hatte (Belege hierzu bei PLRE I 396).

75) Der afrikanische Prokonsulat ist nur durch eine Stellungnahme Augustins in dessen Schrift gegen Cresconius bezeugt. Hierin zitiert er ein Urteil, welches Seranus in seiner Eigenschaft als Prokonsul Afrikas nach dem Donatistenkonzil zu Bagai (394) während des Höhepunktes der gildonischen Herrschaft gegen maximianistische Bischöfe gefällt hat (c. Cresc. IV 48,58 [CSEL 52,555f.]): *Seranus pro consule dixit: lis episcoporum secundum legem ab episcopis audienda est: episcopi iudicaverunt. ...* Demzufolge erkannte Seranus die donatistischen Bischöfe

unter der Führung des Primian als die rechtmäßigen an (zu den Vorgängen im einzelnen vgl. Grasmück, Coercitio 163-167).
Während Frend aus dieser Entscheidung eine zumindest prodonatistische Einstellung des Seranus erschließt (The Donatist Church 222), geht Grasmück einen Schritt weiter, indem er in Seranus einen Heiden vermutet (Coercitio 166 Anm. 931).
Diese Unterstellung findet eine gewisse Absicherung in einer Äußerung Augustins, wonach er ohne Angabe von Namen die Handlungsweise weltlicher Amtsträger kritisiert, welche die Beschlüsse der donatistischen Mehrheit gegen die maximianistischen Dissidenten aufgrund ihrer heidnischen Gesinnung respektierten (c. litt. Petil. II 58, 132 [CSEL 52,93]): *si enim secundum legem Christi agebatis, quanto congruentius secundum eam constituunt aliquid christiani imperatores, si possunt secundum eam iudicare pagani proconsules!* Da hier auf die gleiche Situation angespielt wird, ist wohl die generalisierende Ansicht des Augustinus über heidnische Beamte auf Seranus zu konkretisieren.

54. VICTORIVS[76]

13.5.[77] u. 21.5.398 ? ?

76) Vielleicht identisch mit dem gleichnamigen Prokonsul Asiens (s. Liste A.a. IV 21 Anm. 32).
Ansprechend ist die von B. Malcus geäußerte Vermutung (Prokonsuln 120f.), Victorius habe als "Repräsentant der westlichen Aristokratie" den Kaiser Theodosius I. in den östlichen Reichsteil begleitet und sei nach dessen Sieg über Eugenius in den Westen zurückgekehrt (vgl. auch PLRE I 965, n. 3 und 2).

77) Zu diesem Datum Seeck, Regesten 102,30ff., Mazzarino, Stilicone 375 mit Anm. 3.

55. Erius Fanius GEMINIANVS (?)[78]

398 - 399 ?[79] ?

78) Erius Fanius Geminianus war unter dem Prokonsul Aemilius Florus Paternus im Jahr 393 als dessen Legat in Afrika tätig (CIL VIII 1412 = 15204 mit p. 2566).
Die Annahme einer Gleichsetzung mit einem Geminianus, an den Symmachus um 399/400 die Briefe IX 15 und XI 56 richtete (MGH AA VI 1,239.252), liegt angesichts des seltenen Namens nahe (vgl. Kajanto, The Latin Cognomina 147).
Seine Amtsstellung als proconsul Africae ist jedoch nur aus dem Schreiben IX 15 herzuleiten, mit welchem Symmachus sich bei Geminianus nach der versprochenen Sendung von Tieren und Kostümen für die Abhaltung der Spiele anläßlich der Prätur seines Sohnes erkundigte (Pallu de Lessert, Fastes II 113).

79) Die Namen Fanius wie Geminianus lassen eine Abstammung des Beamten aus Italien vermuten (vgl. G. Alföldy, Personennamen 85).

56. APOLLODORVS[80]

20.8.399 - 14.3.400 ? ?[81]

80) Wahrscheinlich ist er der Sohn des gleichnamigen Vaters Apollodorus, der am 10.8.396 als CRP am westlichen Kaiserhof fungierte (Seeck RE I 2,2851, n. 51).

81) Weder der heidnische Name Apollodorus (vgl. Kajanto, The Latin Cognomina 57) noch die an den Prokonsul gerichteten Religionsgesetze, die seitens der weströmischen Regierung Zugeständnisse an die Heiden beinhalten (Cod. Theod. XVI 10,17f.; vgl. auch Cod. Theod. XVI 11,1; zur Sache eingehend Grasmück, Coercitio 184 mit Anm. 100), lassen irgendwelchen Rückschluß auf die Konfessionszugehörigkeit des Beamten zu.
Demgegenüber weist ein Schreiben des Symmachus gewisse Redewendungen auf, die als Fingerzeige bei der Bestim-

mung der Religion des Briefempfängers verwendet werden könnten. Dem von seinem Posten als proc. Africae abberufenen Apollodorus wünschte Symmachus eine glückliche Heimkehr (ep. VIII 13 [MGH AA VI 1,218]): *tibi ut salus valida et reditus felix secundet, tam nostra vota quam tua merita praestabunt.* Eine solche Formulierung scheint in diesem Kontext wie auch die Bemerkung, daß es Symmachus mit Hilfe der Gottheit - *ope divinitatis* - gesundheitlich gut ergehe, religiös indifferent aufzufassen zu sein. Divinitas ist ein Terminus, den auch christliche Autoren verwenden (z.B. Aug. civ. I 8; IX 17; XII 21 [CCL 47 p. 7,28.266,29; CCL 48 p. 379,96]), während votum die Bedeutung von Wunsch haben kann. Zu einer abschließenden Beurteilung wäre eine Untersuchung des Sprachgebrauchs von divinitas und votum bei Symmachus erforderlich, die in diesem Rahmen, zumal beim Fehlen eines Sachindex, nicht geleistet werden kann.
Die konventionellen Formeln bilden kein verläßliches Kriterium, um die religiöse Einstellung des Adressaten festlegen zu können (vgl. auch Symm. ep. IX 14.51 [MGH AA VI 1,239.251]).

57. ×Gabinius Barbarus POMPEIANVS[82]

31.5.400 - 14.7.401 ? Heide

82) S. Liste B.a. IV 87.

58. ELPIDIVS (?)[83]

402 Roma(?)[84] Heide[85]

83) Der Symmachusbrief V 94 ist der einzige Anhalt für den afrikanischen Prokonsulat des Elpidius (MGH AA VI 1,151): *Romam regressus post legationis officium sumpsi litteras tuas, quibus patriae communi largas rei annonariae copias polliceris.* Aus dieser Anspielung auf eine Funktion, die das Versorgungswesen betraf und gleichzeitig die Abwesenheit von Rom bedingte, erschloß Seeck die Amtsstellung eines proconsul Africae für Elpidius (MGH

AA VI 1: Symm. praef. CLXf.; vgl. auch Kohns, Versorgungskrisen und Hungerrevolten 211f.).

84) Die Annahme einer stadtrömischen Herkunft basiert einzig auf der unterstellten Identität mit dem gleichnamigen Hausbesitzer auf dem Mons Caelius (CIL XV 7190 = ILS 8730 = ILCV 712b).

85) Der umfangreiche Briefwechsel des Rhetors mit Elpidius bezeugt neben dem betont freundschaftlichen Verhältnis ihre beiderseitige Zuneigung zu den altrömischen Glaubensformen (vgl. Symm. ep. V 78-98 [MGH AA VI 1,147-152]). Danach forderte Symmachus - wahrscheinlich um 395 (zum Datum Seeck, Symmachus praef. CLXI) - seinen Freund zur Feier des Minervafestes in Rom auf (ep. 85,3 [a.a.O. 149]): *oro iam venias et praesentia tua augeas honorem festorum dierum. nempe Minervae tibi sollemne des scholis notum est,* ... An diesem Festtage beabsichtigte Symmachus zu Ehren des Adressaten ein Gastmahl, bestehend aus wildwachsenden Kräutern, zu geben, um nicht durch einen zu üppigen Aufwand die genügsame Göttin zu beleidigen (vgl. ep. 85,3).
Diese Einladung bildet ein zuverlässiges Indiz für den Götterglauben des Elpidius (vgl. auch ep. V 95), auch wenn das diesbezügliche Dokument sieben Jahre vor seiner Amtsperiode datiert.
Diesem Zeugnis als Aussagewert für die heidnische Religionszugehörigkeit ist jedenfalls der Vorzug vor Rückschlüssen aus nachstehender Inschrift zu geben (CIL XV 7190 = ILS 8730 = ILCV 712b): *tene me, quia fugi, et revoca me in Celimontio ad domu Elpidii v.c. Bonoso!* ☧
Entgegen der Mutmaßung der PLRE, Elpidius sei ein Christ (I 416, n. 10), ist das Christusmonogramm auf der Inschrift ein Hinweis auf den Sklavenbesitzer Bonosus und nicht auf Elpidius, dessen Haus lediglich als Ortsangabe erwähnt ist. Zudem kommt noch hinzu, daß eine Identität des Hauseigentümers mit dem heidnischen Symmachuskorrespondenten - wie bereits in Anm. 84 betont - nicht zwingend ist.

59. SEPTIMINVS
20.2. - 13.9.403 ? Christ[86]

86) Am 13. September 403 richtete die 8. Synode der zu Karthago versammelten katholischen Bischöfe Afrikas ein Ersuchen an den Prokonsul Septiminus, daß öffentliche Religionsgespräche zwischen Katholiken und Donatisten im Benehmen mit weltlichen Beamten in verschiedenen Orten stattfinden möchten (zur Sache Grasmück, Coercitio 195-197). Der Gouverneur unterstützte in seinem Antwortschreiben dieses Ansinnen des katholischen Episkopates, indem er die erbetene Disputation wegen ihres friedfertigen Charakters als ein wirksames Mittel zur Beilegung des Schismas betrachtete (Gesta coll. Carth. III 174 [Mansi IV 217B-E]).
In seiner Stellungnahme identifizierte sich Septiminus mit der Sache der katholischen Kirche. Vor allem die Bezeichnung des Donatismus als eine *superstitio* wie deren Vorsteher als *magistri deviae plebis* im Gegensatz zur Titulierung der katholischen Bischöfe als *antistites legis venerabilis* geben eindeutig Zeugnis für die orthodoxe Gesinnung des Prokonsuls.

60. Flavius Pionius DIOTIMVS
5.3. - 8.12.405 ?[87] ?[88]

87) Den vollständigen Namen überliefert CIL VIII 23878, während die Gesetzestexte den Amtsträger lediglich Diotimus nennen (Cod. Theod. XI 30,62; XVI 5,39.11,2).
Beide Namensbestandteile Pionius und Diotimus sind griechischer Provenienz (Pape-Benseler, Wörterbuch der griechischen Eigennamen 199b.313a) und lassen eine Herkunft aus dem griechisch sprechenden Osten vermuten.

88) Die Verordnung Cod. Theod. XVI 11,2 vom 5.3.405 wies den Prokonsul an, das sog. Einheitsedikt (vgl. Cod.

Theod. XVI 5,38) in seinem Verwaltunssprengel zu veröffentlichen, damit der eine und wahre katholische Glaube bewahrt werde. Am 8.12. des gleichen Jahres wurde dem Gouverneur Diotimus eingeschärft, die des Donatismus überführten Anhänger sollten ohne Verzögerung die über sie verhängten Strafen erleiden (Cod. Theod. XVI 5,39).

61. Caelius Pompeius Porphyrius PROCVLVS[89]

15.11.407 - 5.6.408 ? ?[90]

89) Diese Namensform wird nur aus den fragmentarisch überlieferten Inschriften ergänzt (CIL VIII 25377,5341 = ILS 5907; vgl. bes. Mazzarino, Stilicone 376f.), die Gesetzestexte führen den Prokonsul unter dem Namen Proculus (Cod. Theod. XVI 2,38.5,41; Const. Sirm. 12).

90) Am 15. November 407 adressierte Kaiser Honorius zwei Verfügungen an den Prokonsul (Cod. Theod. XVI 2,38.5, 41). Sie beinhalten die Antwort der Regierung auf ein Gesuch der 11. Synode afrikanischer Bischöfe zwecks Ergreifung neuer Maßnahmen gegen die donatistische Bewegung (hierzu Grasmück, Coercitio 208ff.).

62. DONATVS

11.11. u. 24.11.408 Africa[91] Christ[92]

91) Nach Augustin war er Grundbesitzer in der Nähe der numidischen Städte Hippo und Sinitum (ep. 112,3 [CSEL 34, 659]).

92) Den katholischen Glauben des Donatus bezeugen eindeutig zahlreiche Bezüge aus zwei Briefen des Augustinus, dessen erstes Schreiben ep. 100 aus der Zeit des Prokonsulates von Donatus stammt (CSEL 34,535-538), während ep. 112 nach der Amtsniederlegung verfaßt ist (CSEL 34,657-659).
Augustinus rühmt seinen Adressaten als einen überzeugten Christen (ep. 100,1): ... *tu vir talis et Christi nominis amantissimus proconsularibus es sublimatus insignibus.*

So vermochte Donatus seinen bislang donatistisch gesonnenen Vater in die Gemeinschaft mit der katholischen Kirche zurückzugewinnen (ep. 112,3).
Obschon der Kirchenvater die Amtstätigkeit des Prokonsuls insgesamt lobt (ep. 112,2), beabsichtigte Donatus nach der Vorstellung des Bischofs, allzu energisch gegen die Donatisten vorzugehen, wozu ihm freilich die an ihn gerichteten Verordnungen eine rechtliche Handhabe boten (vgl. Cod. Theod. IX 40,19; XVI 5,44). Augustinus ermahnt den Prokonsul, in Hinsicht auf die christliche Milde auf keinen Fall die Todesstrafe an Schismatikern zu vollstrecken (ep. 100,1).
Allerdings liegt nach ep. 112 in der Sicht des Kirchenmannes ein Schatten auf dem ansonsten positiven Bild des christlichen Beamten: Viele Landarbeiter auf den Besitzungen des Donatus gehören der donatistischen Kirche an. Daher fleht der Bischof seinen Korrespondenten inständig an, sich die Bekehrung seiner Untergebenen angelegen sein zu lassen (ep. 112,3).

63. ×Rufius Antonius Agrypnius VOLVSIANVS[93]

um 410[94] Roma Heide

93) S. Liste B.a. I 60.

94) Kaum dem Knabenalter entwachsen, versah Volusianus bereits die Amtsstellung eines proc. Africae (Rut. Nam. I 173f. [I 100 Doblhofer]). Seine Amtszeit läßt sich nur approximativ bestimmen, da der cursus honorum des Beamten erst mit dem 4. November 417, der erstmaligen Erwähnung als römischer Stadtpräfekt, ein bezeugtes Datum aufweist (vgl. hierzu Chastagnol, Fastes 276f.). Einen präziseren Anhaltspunkt bietet die Notiz des Augustin, wonach Volusianus mit dem Notar Flavius Marcellinus in Karthago täglichen Umgang pflegte (Aug. ep. 136,1 [CSEL 44,93]). Demnach muß ihr karthagischer Aufenthalt synchron gewesen sein; als Terminus ante quem dient hierfür der 13. September 413, der Tat der Hinrichtung des

Marcellinus.

64. MACROBIVS[95]

25.6.410 ? ?

95) Der aus Cod. Theod. XI 28,6 bekannte proconsul Africae scheint nicht mit dem heidnischen Verfasser der 'Saturnalia' identisch zu sein. Zur Begründung dieser These sei auf die Ausführungen in Liste B.a. I 61 Anm. 76 verwiesen; an dieser Stelle wird lediglich das Argument bekräftigt, welches eine Personengleichheit des Prokonsuls mit dem heidnischen Autor ausschließen dürfte.
Der einem Prokonsul zustehende Rangtitel vir spectabilis (Not. Dign. oc. XVIII) läßt sich schwerlich mit der Angabe vereinbaren, wonach die Subskriptionen der ältesten Handschriften dem Schriftsteller den Rang eines *v(ir) c(larissimus) et inl(ustris)* zuschreiben.
Mit Bestimmtheit ist eine Identität mit dem PPO Theodosius nicht gegeben (Liste B.a. I 61), da der Codex Theodosianus den PPO Theodosius und den proc. Macrobius namentlich differenziert (Cod. Theod. XII 6,33 vom 15.2. 430 und XI 28,6 vom 25.6.410).
Im Codex Theodosianus erscheinen noch zwei weitere homonyme Amtsträger, von denen der PSC des Jahres 422 für eine Personengleichheit mit dem Gouverneur sicher nicht in Frage kommt (Cod. Theod. VI 8,1), weil die Verwaltung eines Territorialamtes sich nicht in die Laufbahn eines praepositus sacri cubiculi einfügt. Lediglich mit dem vicarius Hispaniarum aus dem Jahr 399 liegt die Annahme einer Identität mit dem Prokonsul nahe (Cod. Theod. XVI 10,15; erwähnt in VIII 5,61; hierzu vgl. A. Cameron, The Date and Identity of Macrobius: JRS LVI [1966] 26 mit Anm. 12).
Diese Gleichsetzung bietet allerdings keine weiteren Informationen zu den Sozialdaten des Prokonsuls. Keinesfalls ist es zulässig, aus dem an den Vikar gerichteten Edikt über die Erhaltung heidnischer Tempel aus künstlerischen Gründen eine proheidnische Einstellung des Beamten zu erschließen (Cod. Theod. XVI 10,15), wie dies M. Fuhrmann vornahm (Macrobius und Ambrosius: Philologus 107 [1963] 308). Der vorliegende Gesetzestext läßt keine diesbezügliche Initiative des Vikars erkennen, eher wäre es noch denkbar, daß das Edikt weitere Zerstörungen durch Christen in der Provinz unterbinden wollte.

65. ×Flavius Iunius Quartus PALLADIVS[96]

6.8. - 25.9.410 ? ?

96) S. Liste B.a. I 54.

66. APRINGIVS[97]

411 ? Christ[98]

97) Älterer Bruder des Flavius Marcellinus (Aug. ep. 134,2. 151,8 [CSEL 44,85.388]), der das Religionsgespräch zwischen Katholiken und Donatisten 411 in Karthago geleitet hatte.

98) Aus der Tatsache der Zugehörigkeit des Prokonsuls zum Christentum schöpft Augustinus in seiner Stellung als Bischof den Mut, ihn als Christen bei der Bestrafung eines donatistischen Übeltäters zur Milde und christlichen Nachsicht anzuhalten (ep. 134,1 [CSEL 44,84]): *Christiana quippe fide te inbutum scio, unde mihi ad excellentiam tuam maior fiducia tribuitur non solum petendi verum etiam monendi propter illum dominum, in cuius familia nobiscum caelesti iure censeris, in quo spem vitae aeternae pariter habemus ...*
In dem gleichen Schreiben aus dem Jahr 411 charakterisiert der Kirchenmann den Apringius als einen Sohn christlicher Frömmigkeit (ep. 134,3). Diese Bezeichnung scheint mehr Ausdruck einer captatio benevolentiae zu sein, als daß sie die tatsächliche Haltung des Funktionärs widerspiegeln würde. Nach der Hinrichtung des Apringius am 13. 9.413 gibt Augustin dem Caecilianus zu verstehen (s. Liste B.a. I 45), daß der Lebenswandel des Apringius

nicht ganz den christlichen Vorstellungen entsprochen habe (ep. 151,8 [CSEL 44,388]): *Et maioris* Apringius *quidem mores apparebant huic saeculo amiciores esse quam Christo, ...*

67. EVCHARIVS[99]

29.2. - 8.8.412 ? ?

99) An Eucharius sind in dessen Eigenschaft als proc. Africae zahlreiche Edikte adressiert: Cod. Theod. VI 29,9; VIII 4,23; XI 1,32.7,19-21; XII 6,31 (vom 29.2.412); XII 1,174 (vom 10.3.412); VIII 10,4 (vom 8.8.412).
Der Prokonsul ist von Fl. Annius Eucharius Epifanius, dem PVR des Jahres 412 (s. Liste B.a. IV 92), zu unterscheiden, da der Codex Theodosianus den Präfekten mit dem Namen Epifanius bezeichnet (Chastagnol, Fastes 271).

68. Q. Sentius Fabricius IVLIANVS[100]

15.10.412 - 30.8.414 ? ?[101]

100) Der vollständige Name Q. Sentius Fabricius Iulianus findet sich nur in der Inschrift aus Membressa (ILS 5731); die übrigen Zeugnisse - durchweg Gesetzestexte - überliefern lediglich den Namen Iulianus (Cod. Theod. IX 30,64 vom 15.10.412; XII 1,176 vom 27.1.413; IV 22,6; II 16,3 vom 6.3.414; XVI 5,54 vom 17.6.414 . 5,55 vom 30.8.414).
Die Inschrift wie drei von sechs der an ihn gerichteten Verfügungen bezeichnen Iulianus als proconsul iterum (Cod. Theod. II 16,3; IV 22,6; XII 1,176). Ein erster Prokonsulat ist für Iulianus quellenmäßig nicht nachweisbar, falls man nicht von dem gleichnamigen proconsul Asiae aus dem Jahr 397 eine Identität herleiten möchte (s. Liste A.a. IV 26). Gegen eine Gleichsetzung spricht allerdings die Beobachtung, daß im 5. Jahrhundert das Überwechseln eines Verwaltungsbeamten von dem östlichen in den westlichen Reichsteil nicht mehr üblich war (vgl. auch Seeck, Regesten 132,12ff.).

101) Cod. Theod. XVI 5,54 vom 17.6.414 ist an den Prokonsul Iulianus adressiert und enthält verschärfte Maßnahmen gegen die als Häretiker eingestuften Donatisten. Am 30.8.414 bestätigt das Edikt Cod. Theod. XVI 5,55 die von Marcellinus gegen die Donatisten getroffenen Entscheidungen (hierzu Grasmück, Coercitio 237). Beide Gesetze lassen ebensowenig wie die verhältnismäßig lange Amtszeit einen Rückschluß auf die religiöse Einstellung des Prokonsuls zu (vgl. auch E. Tengström, Donatisten und Katholiken 179).

69. ×Aurelius Anicius SYMMACHVS[102]

28.8.415 Roma ?

102) S. Liste B.a. IV 98. Zu seiner Identität mit dem PVR von 418 vgl. J. Sundwall, Weströmische Studien 137, n. 456.

70. Felix INNODIVS[103]

zw. 408 u. 423 ?[104] ?

103) Person und Amt des Felix Innodius sind aus der Inschrift CIL VIII 1358 bekannt (mit CIL VIII p. 938); die Erwähnung der Kaiser Honorius und Theodosius II. läßt eine nur ungefähre Datierung seines afrikanischen Prokonsulates zwischen 408 und 423 zu.

104) Einer Annahme Mommsens folgend vermutet Stroheker in dem Prokonsul den Großvater des berühmten Dichters und Bischofs von Pavia, Magnus Felix Ennodius, der aus einem Senatorengeschlecht Südgalliens stammte (Der senatorische Adel 166, n. 112; ebenso Pallu de Lessert, Fastes II 133).

71. LARGVS

11.10.418 - 7.4.419 ?[105] Christ[106]

105) Nach G. Alföldy ist der Name Largus in Italien und im Westen vereinzelt belegt (Personennamen 227).

106) Die christliche Gesinnung des Beamten ist aus dem Dokument zu folgern, welches er an Aurelius, den Bischof von Karthago, sandte (Coll. Avell. 36 [CSEL 35,82]). Nachdem der Kaiserhof in Ravenna den Prokonsul informiert hatte, daß die Beilegung des Konfliktes zwischen Bonifatius und Eulalius die Abhaltung eines bereits nach Spoletium einberufenen Konzils gegenstandslos mache (Coll. Avell. 35 [CSEL 35,81f.]), setzte der Beamte seinerseits den Aurelius, das Oberhaupt des afrikanischen Episkopates, über die neue Situation in Kenntnis.
Gewisse Formulierungen aus diesem Schreiben dienen als Indiz für die christliche Einstellung des Largus. Insbesondere seine Erklärung, Gott habe den Bonifatius als den für das Bischofsamt Geeigneten anerkannt und somit dem Streit ein Ende gemacht (Coll. Avell. 36,1), verrät eine metaphysische Sicht, die nur aus der Feder eines Christusgläubigen stammen kann.
Sehr wahrscheinlich ist der Gouverneur mit dem homonymen Adressaten des Augustin identisch, den der Bischof von Hippo als seinen Sohn im Herrn grüßt (ep. 203 [CSEL 57,315-317]).

72. GEORGIVS

4.8.425	?	?[107]

107) Nach der Niederwerfung des Usurpators Johannes stellte die weströmische Regierung die Privilegien der Kirche und der Kleriker wieder her, die der Gegenkaiser aufgehoben hatte (vgl. Const. Sirm. 6).
Die diesbezüglichen Anordnungen waren in mehreren Ausfertigungen an verschiedene hohe Amtsträger gerichtet (s. Liste B.a. II 39 und IV 102), u.a. an den proc. Africae (Cod. Theod. XVI 2,46.5,63 vom 4.8.425). Die Gesetze vermitteln ebensowenig wie der zu jener Zeit christliche Name Georgius einen brauchbaren Hinweis auf die weltanschauliche Haltung des Beamten.

73. CELER[108]

25.2.429	Africa[109]	Christ[110]

108) Bei der erstmalig von L. Maurin und J. Peyras publizierten Inschrift aus Furnus Minus (in der Proconsularis) handelt es sich um die Widmung eines Apronius Primus an die Kaiser Theodosius II. und Valentinian III. (Un nouveau proconsul d'Afrique?: Mél. W. Seston [Paris 1974] 339-351).

pro felicitate | temporum | beatorum |
dd.nn. Theodosi et | Placidi Valentiniani |
pp. semper Augg. | Apronius Primus.

Trotz des nicht überlieferten Amtstitels halten beide Forscher einen afrikanischen Prokonsulat des Apronius Primus zwischen den Amtsperioden des Georgius und Celer als sehr wahrscheinlich. In Anbetracht des Bestehens von mehreren Amtsstellungen in der Administration der afrikanischen Provinzen ist jedoch der zitierten Auslegung mit einem gewissen Vorbehalt zu begegnen.

109) Wohlhabender Gutsbesitzer in Numidien: Aug. ep. 57,2 (CSEL 34,215f.).

110) Die Zeugnisse zur Bestimmung seiner Konfessionszugehörigkeit stammen aus der Zeit vor der Amtszeit des Celer als proconsul Africae (Cod. Theod. XI 1,34.30,68; XII 1,185f. vom 25.2.429); die beiden Briefe des Augustin an Celer werden etwa in die Zeit zwischen 396 und 410 datiert (ep. 56.57 [CSEL 34,213-216]; zur Abfassungszeit Grasmück, Coercitio 186 mit Anm. 114).
Celer scheint der donatistischen Sekte zumindest nahe gestanden zu haben, was aus folgender Äußerung Augustins ersichtlich wird (ep. 56,2 [CSEL 34,214]): *nullo modo autem dubitaverim de indole tua, quod ista consuetudine Donatistarum facillime te extrahes, si religiosissime ipsam Christianam puritatem non parvipenderis.*
Eine derartige Einstellung fällt bei dem Gutsbesitzer Celer um so mehr auf, als sich die Anhängerschaft des

Donatismus vorwiegend aus sozial niedrigeren Kreisen rekrutierte. Die beiden Schreiben zeigen das eifrige Bemühen des Bischofs, Celer von der Häresie der donatistischen Lehre zu überzeugen und ihn wie auch seine Landarbeiter der Orthodoxie wieder zuzuführen.
Augustins seelsorgerliches Wirken scheint von Erfolg gewesen zu sein, denn nach ep. 139,2 aus dem Jahr 411/12 gehörte Celer der katholischen Kirche an (CSEL 44,150f.; ebenso Frend, The Donatist Church 265 Anm. 7; Overbeck, Untersuchungen zum afrikanischen Senatsadel 28.51).

b. Die militärischen Amtsträger

Magistri militum

Literatur:

Demandt, A., RE Suppl. XII (1970) 553-790 s.v. Magister militum.

Enßlin, W., Zum Heermeisteramt des spätrömischen Reiches: Klio 23 (1930) 306-325; Klio 24 (1931) 102-147. 467-502.

Stroheker, K.F., Zur Rolle der Heermeister fränkischer Abstammung im späten vierten Jahrhundert: Historia IV (1955) 314-330, jetzt in: Gemanentum und Spätantike (Zürich - Stuttgart 1965) 9-29.

- - Alamannen im römischen Reichsdienst: Eranion, Festschrift für H. Hommel (Tübingen 1961) 127-148, jetzt in: Germanentum und Spätantike (Zürich - Stuttgart 1965) 30-53.

Sundwall, J., Weströmische Studien (Berlin 1915).

Waas, M., Germanen im römischen Dienst im 4. Jahrhundert nach Christus (Diss. Bonn 1965)

	NAME	DATUM		HERKUNFT	RELIGION
	unter Constans (337 - 350)				
1.	Flavius SALIA (mag.equ.)	344	- n.6.3.348	Germane	Christ[1]
2.	VETRANIO (mag.ped.)		- 1.3.350	Moesia sup.	?[2]
	unter Usurpator Magnentius (350 - 353)				
3.	GAISO (mag.equ.)	350	- 28.9.351	Germane(?)[3]	?
4.	ROMVLVS[4] (mag.ped.)	350	- 28.9.351	?	?
	unter Valentinianus I. (364 - 375)				
5.	×DAGALAIFVS[5] (mag.equ.)	364	6.12.366	Germane	Heide
6.	SEVERVS (mag.ped.)	Sommer 367	- 24.4.372	?	?
7.	Flavius MEROBAVDES (mag.ped.) I	Frühj.	- 17.11.375	Franke[6]	?[7]
8.	×Flavius IOVINVS[8] (mag.equ. Gall.)	364	- Ende 369	Remi(?)/ Gallia	Christ

9.	Flavius THEODOSIVS sen. (mag.equ. Gall.)	Ende 369 - Anf. 376[9]	Cauca/ Hispania	Christ[10]
10.	Flavius EQUITIVS (mag.equ. Ill.)	Nov. 365 - Nov. 375	Pannonia	?

unter Gratianus (375 - 383)

11.	Flavius MEROBAVDES (mag.ped.) II	Nov. 375 - 383	Franke	?
12.	SAPOR (mag.equ.)	n.9.8.378[11]	Perser(?)[12]	Christ(?)[13]
13.	Flavius BAVTO (mag.equ.) I	380 - 383	Franke	Heide[14]
14.	Flavius THEODOSIVS iun.[15] (mag.mil.Ill.)	n.9.8.378-19.1.379	Cauca/ Hispania	Christ[16]
15.	VITALIANVS (mag.mil.Ill.)	Ende 380	Germane(?)[17]	?

unter Usurpator Magnus Maximus (383 - 388)

16.	ANDRAGATHIVS (mag.equ.)	383 - 388	Küste des Pontus Euxinus[18]	?
17.	QVINTINVS (mag.ped.?)	387/88	?[19]	?
18.	NANNINVS[20] (mag.mil.Gall.?)	387/88	?	?

unter Valentinianus II. (383-392)

19.	Flavius BAVTO (mag.equ.) II	Somm.383-n.385	Franke	Heide[21]
20.	ARBOGASTES (mag.equ.) I	n. 385 - Mai 392	Franke[22]	Heide[23]
21.	Flavius RVMORIDVS (mag.ped.)	384 - ?[24]	Germane	Heide[25]
22.	SYRVS (mag.ped.)	um 389	Syrer(?)[26]	?
23.	CHARIETTO (mag.mil.Gall.)	um 389	Franke	?

unter Usurpator Eugenius (392-394)

24.	ARBOGASTES (mag.equ.) II	392 - 6.9.394	Franke	Heide

unter Honorius (395 - 423)

25.	×Flavius STILICHO[27] (mag.ped.pr.)	Sept. 394[28] - 22.8.408	Vandale	Christ[29]
26.	×VARANES[30] (mag.ped.pr.)	n.22.8.408 - Anf. 409	Perser(?)	(?)

27.	Flavius CONSTANTIVS[31] (mag.ped.pr.)	Ende 410 - 8.2.421	Naissus/ Dacia	Christ[32]
28.	SABINIANVS[33] (mag.ped.pr.)	421(?)	?	?
29.	ASTERIVS (mag.ped.pr.?)	421	?	?
30.	Flavius CASTINVS (mag.ped.pr.)	422 - Mai 425	Scythia/Rom.	?
31.	IACOBVS[34] (mag.equ.pr.)	um 401	?[35]	Christ[36]
32.	VINCENTIVS (mag.equ.pr.)	- 13.8.408	?	?
33.	TVRPILIO (mag.equ.pr.)	n.13.8.408-Frühj.409	Gote(?)[37]	?
34.	VALENS (mag.equ.pr.)	Frühj.409	?	?
35.	SARVS (mag.equ.pr.?)	Juli 410 - 412	Gote	?[38]
36.	GAISO (mag.equ.pr.)	12.6.413(?)	Germane(?)	?
37.	CRISPINVS (mag.equ.pr.?)	25.2.423	?	?
38.	GAVDENTIVS[39] (mag.equ.Gall.?)	nach 401	Durostorum/ Moesia sec.	Christ[40]
39.	CHARIOBAVDES (mag.equ. Gall.)	- 13.8.408	Germane	?
40.	VIGILANTIVS (mag.equ. Gall.?)[41]	n.13.8.408-Frühj.409	?	?
41.	ALLOBICHVS(mag.equ.Gall.?)	Frühj.409-n.24.8.410	Germane	?
42.	VLFILA (mag.equ.Gall.?)	411	Gote	?
43.	×ALARICVS[42] (mag.mil.Ill.)	405	Westgote	Arianer[43]
44.	GENERIDVS (mag.mil.Ill.)[44]	Winter 408/09	Germane(?)	Heide[45]

unter Usurpator Constantinus III. (407 - 411)

45.	IVSTINIANVS (mag.mil.pr.)	407	?	?
46.	EDOVICHVS (mag.mil.pr.)	407 - 411	Franke	?
47.	NEVIOGASTVS (mag.mil.pr.)	407	Germane	?
48.	GERONTIVS (mag.mil.pr.)	407 - 409	Britannia	?
49.	IVSTVS (mag.mil.pr.)	409	?	?

unter Usurpator Attalus (409 - 410)

50. ×ALARICVS[46] (mag.ped.pr.)	Dez. 409	- Juli 410	Westgote	Arianer
51. VALENS (mag. equ. pr.)	Dez 409	- Anf. 410	?	?

unter Valentinianus III. (425 - 455)

52. Flavius FELIX (mag.ped.pr.)	425	- Mai 430	?	Christ[47]
53. Flavius AETIVS (mag. ped. pr.) I	430	- 432	Durostorum[48]/ Moesia sec.	Christ(?)[49]
54. BONIFATIVS (mag.ped.pr.)	432		Thracia(?)[50]	Christ[51]
55. SEBASTIANVS (mag.ped.pr.)	432		?[52]	Christ[53]
56. Flavius AETIVS (mag. ped. pr.) II	433	- 21.9.454	Durostorum/ Moesia sec.	Christ(?)
57. Flavius SIGISVVLTVS (mag. equ. pr.)	437	- 448(?)[54]	Gote	Arianer[55]
58. CASSIVS (mag.mil.Gall.)	428/29		?[56]	Christ[57]
59. ×Flavius AETIVS[58] (mag. mil. Gall.)	429[59]	- 430	Durostorum/ Moesia sec.	Christ(?)
60. LITORIVS (mag.mil.Gall.)	436(?)	- 439	?	Heide[60]
61. Flavius ASTVRIVS (mag. mil. Gall.?)	441	- 443	Gallia[61]	?
62. Flavius MEROBAVDES (mag. mil. Gall.?)	443		Baetica[62]/ Hispania	Christ(?)[63]
63. VITVS (mag.mil.Gall.?)	446		?	?
64. AGRIPPINVS (mag.mil.Gall.)	452	- n. 455	Gallia[64]	Christ[65]

1. Flavius SALIA (mag. equ.)
344 - n. 6.3.348 Germane Christ[1]

1) Nach der Synode von Serdica sandte Constans eine Delegation, bestehend aus zwei abendländischen Bischöfen und dem Feldherrn Salia, an seinen Bruder Constantius, um diesen nach dem Scheitern der Synode von Serdica zu einer Kirchenpolitik im Geiste des Nicaenums anzuhalten und vor allem die Rückkehr des Athanasius nach Alexandria zu veranlassen (Theodor. HE II 8,54-9,11 [GCS 44,118-121]; zum Vorgang jetzt ausführlich K. Girardet, Kaisergericht und Bischofsgericht 143.146-148.
Dieser Auftrag ist zweifelsohne als eine diplomatische Mission anzusehen. Salia tritt hierbei als Vertreter der weltlichen Gewalt auf, seine militärische Funktion fällt nicht ins Gewicht, infolgedessen erwähnt Theodoret auch keine weitere militärische Begleitung. Constans hatte größtes Interesse an einer erfolgreichen Durchführung der Sendung; persönliches Erscheinen entsprach nicht den Gepflogenheiten des Kaiserhofes, so daß er sich für die Erledigung dieser diffizilen kirchenpolitischen Angelegenheit auf einen Mann seines Vertrauens stützen mußte, eine Annahme, die ein orthodoxes Bekenntnis des Generals voraussetzt. Im Gegensatz zu Hermogenes (Liste A.b. 1 Anm. 3) leitet sich der Auftrag Salias aus seiner Person her, nicht aber - wie bei Hermogenes - aus der militärischen Funktion.
Das Fazit der Untersuchung von der orthodoxen Einstellung Salias bestätigt Theodoret, wenn er dessen Frömmigkeit und Gerechtigkeit rühmt (HE II 8,54 [GCS 44,118]): συναπέστειλε δὲ αὐτοῖς καὶ στρατηγόν (Σαλιανὸς δὲ τούτῳ ὄνομα ἦν), ὃς εὐσεβείᾳ τε καὶ δικαιοσύνῃ διέλαμπεν.

2. VETRANIO (mag. ped.)
- 1.3.350 Moesia sup. ?[2]

2) Heidnische (Eutr. X 10,2; Aur. Vict. Caes. 41,26 [127

Pichlmayr]; Ps. Aur. Vict. Epit. 41,25 [168 Pichlmayr]) wie christliche Autoren (Oros. hist. VII 29,9f. [CSEL 5, 507f.]) bezeugen übereinstimmend den geringen Bildungsstand Vetranios sowie dessen Einfältigkeit; religionsbezogene Aussagen fehlen gänzlich. Um so überraschender malt das Chronicon Paschale die Ruhestandszeit Vetranios - er lebte nach seiner Entmachtung im Dezember 350 noch sechs Jahre zurückgezogen in Prusa - mit dem Besuch christlicher Gottesdienste sowie mit caritativer Tätigkeit aus (s.a. 350 [I 540 Dindorf]): χριστιανὸς δὲ ὢν ὁ Βετρανίων, καὶ παραβάλλων ἐν τῇ ἐκκλησίᾳ ἐν συνάξεσιν, ἐποίει ἐλεημοσύνας πένησι, τιμῶν καὶ τοὺς τῆς ἐκκλησίας προεστῶτας ἕως τελευτῆς αὐτοῦ. Der Quellenwert dieser Aussage ist gering zu veranschlagen, falls es sich nicht sogar um eine Erfindung des Kompilators handelt. Weder bei den zeitgenössischen Schreibern noch bei Orosius, der einen christlichen Glauben Vetranios wohl nicht unerwähnt gelassen hätte, finden sich irgendwelche Indizien. Möglicherweise hat der Chronist des 7. Jahrhunderts die Angabe Eutrops (X 10,2) hinsichtlich der charakterlichen Integrität Vetranios mit Beweisen einer christlichen Gesinnung inhaltlich gefüllt. Eine historische Glaubwürdigkeit ist der Notiz nicht beizumessen.

3. GAISO (mag. equ.)

350	- 28.9.351	Germane(?)[3]	?

3) Zu seiner aufgrund des Namens mutmaßlich germanischen Herkunft vgl. Waas, Germanen 99.

4. ROMVLVS[4] (mag. ped.)

350	- 28.9.351	?	?

4) Zur Person vgl. Demandt, RE Suppl. XII 563; PLRE I 771, n. 2.

5. ×DAGALAIFVS[5] (mag. equ.)

364	- 6.12.366	Germane	Heide

5) S. Liste A.b. 24.

6. SEVERVS (mag. ped.)

Sommer 367	- 24.4.372	?	?

7. Flavius MEROBAVDES (mag. ped.) I

Frühj.	- 17.11.375	Franke[6]	?[7]

6) Eine fränkische Herkunft des Heermeisters wird aufgrund des Namens allgemein angenommen (Waas, Germanen 110ff. mit weiterer Literatur), vielleicht ist sie sogar auf Trier als seine Geburtsstadt einzuengen, wenn die Trierer Grabinschrift eines *[Flavius Mero]baudes Trever* tatsächlich auf den bekannten Heermeister zu beziehen ist (hierzu eingehend E. Vetter, Das Grab des Flavius Merobaudes in Trier: RhM N.F. 103 [1960] 366-372).

7) Der überragende Einfluß des Heermeisters schlägt sich nicht in einer religions- bzw. kirchenpolitischen Aktivität nieder. Dennoch besteht kein Anlaß, dem Merobaudes analog zu seinen fränkischen Kollegen Richomer, Bauto und Arbogastes einen Götterglauben zu unterstellen.

8. ×Flavius IOVINVS[8] (mag. equ. Gall.)

364	- Ende 369	Remi(?)/ Gallia	Christ

8) S. Liste A.b. 18.

9. Flavius THEODOSIVS sen. (mag. equ. Gall.)

Ende 369	- Anf. 376[9]	Cauca/ Hispania	Christ[10]

9) Zum Zeitpunkt seiner Absetzung vgl. eingehend Demandt, Der Tod des älteren Theodosius: Historia XVIII (1969) 598-626, bes. 600f.

10) Nach Orosius ließ sich Theodosius unmittelbar vor der Hinrichtung in Karthago Anfang 376 taufen (hist. VII 33,7 [CSEL 5,517]): ... *instimulante et obrepente invidia iussus interfici, apud Carthaginem baptizari in remissionem*

peccatorum praeoptavit ac postquam sacramentum Christi quod quaesierat adsecutus est, post gloriosam saeculi vitam etiam de vitae aeternitate securus percussori iugulum ultro praebuit.

Aus dem späten Zeitpunkt des Taufempfangs auf eine Sympathie des Heermeisters zugunsten der Donatisten oder gar der Heiden schließen zu wollen, entbehrt jeglicher Grundlage (Demandt, Der Tod des älteren Theodosius 605 mit Anm. 43 u. 44). Der Taufempfang auf dem Totenbett, von den Kirchenvätern zwar immer wieder gerügt, aber durch die Handhabung Constantins legitimiert, kann nicht als Indiz für eine bis dahin nicht-christliche Religionszugehörigkeit betrachtet werden. Bei Theodosius entfällt indes jeder Zweifel, da Sozomenus anläßlich der Taufe des kaiserlichen Sohnes 380 in Thessalonice der Vorfahren des Kaisers gedenkt (HE VII 4,3 [GCS 50,305]), die alle dem nicaenischen Bekenntnis angehangen hatten (vgl. auch Socr. HE V 6 [PG 67,572C]).

10. Flavius EQVITIVS (mag. equ. Ill.)

Nov. 365	- Nov. 375	Pannonia	?

11. Flavius MEROBAVDES (mag. ped.) II

Nov. 375	- 383	Franke	?

12. SAPOR (mag. equ.)

n. 9.8.378[11]	Perser(?)[12]	Christ(?)[13]

11) Zum Datum s. Demandt, RE Suppl. XII 600.

12) Sein typisch persischer Name (Justi, Iranisches Namenbuch 284-287) bildet den einzigen Anhaltspunkt für seine ethnische Zugehörigkeit.

13) Nach dem Tod von Valens griff Kaiser Gratian in die kirchlichen Wirren des Ostens ordnend ein. Zu diesem Vorhaben schickte der Kaiser seinen Heermeister Sapor in den orientalischen Reichsteil, damit er die von den Arianern beschlagnahmten Gotteshäuser den Nicaenern, als den Anhängern des allein wahren Glaubens, übergebe (Theodor. HE V 2,1-3 [GCS 44,278f.]).
Ob aus diesem spezifischen Auftrag die Religionszugehörigkeit des Generals erschlossen werden kann, soll durch zwei alternative Überlegungen verdeutlicht werden: Wählte der Kaiser den Heermeister in der Absicht, daß dieser gegebenenfalls zur Durchsetzung der kaiserlichen Beschlüsse - in Anbetracht zu erwartender Tumulte - auf den Einsatz von Truppen zurückgreifen könne? Oder übertrug Gratian gerade Sapor diese Aufgabe, weil er in dem General einen religiös Gleichgesinnten erkannt hatte?
Nach Theodorets Schilderung gestaltete sich die Situation in Antiochia als besonders verwickelt, da gleichzeitig drei Bischöfe auf ihren Ansprüchen als allein rechtmäßiger Metropolit bestanden (HE V 3 [ebd. 279ff.]). Da Theodoret ausdrücklich betont (HE V 3,16), Sapor habe auf dem Verhandlungswege die Kirchen dem Meletius zugesprochen, setzt diese Entscheidung eine gründliche Kenntnis der verschiedenen christlichen Glaubensrichtungen voraus. Aus dieser Perspektive ist Sapor - freilich mit Vorbehalt - als orthodoxer Christ einzustufen (detaillierter hierzu oben S. 38ff.).

13. Flavius BAVTO (mag. equ.) I

380	- 383	Franke	Heide[14]

14) Beweisführung s. Anm. 21.

14. Flavius THEODOSIVS iun.[15] (mag. mil. Ill.)

n. 9.8.378	- 19.1.379	Cauca/ Hispania	Christ[16]

15) Sohn des gleichnamigen Heermeisters unter Valentinian I. (s. n. 9), wurde am 19.1.379 in Sirmium durch Gratian zum Augustus erhoben.
Demandt (RE Suppl. XII 602) sieht die Heermeisterstelle unter dem Aspekt eines Provisoriums, das allein den Zweck verfolgte, dem früheren dux eine für die Kaiserernennung

adäquate Ausgangsposition zu verschaffen. Hiergegen ist einzuwenden, daß Jovian und Valentinian I. zum Zeitpunkt ihrer Kaiserkürung in niedrigeren militärischen Rängen fungierten.
Mehr Wahrscheinlichkeit dürfte die Annahme beanspruchen, daß Gratian dem mag. mil. erst die Kaiserwürde verlieh, nachdem dieser durch den Sieg über die Sarmaten Ende 378 seine militärischen Fähigkeiten unter Beweis gestellt hatte (Theodor. HE V 5,2f. [GCS 44,284]) und damit geeignet erschien, dem kaiserlosen Zustand in den gefährdeten Provinzen des Ostens ein Ende zu bereiten.

16) Unter dem Eindruck einer schweren Erkrankung im Herbst 380 empfing Kaiser Theodosius in Thessalonice durch den Bischof Acholius das Sakrament der Taufe (Socr. HE V 6 [PG 67,572C]; Sozom. HE VII 4,3 [GCS 50,305]).
Seine christliche Einstellung während seiner kurzen Heermeisterzeit ist durch Theodoret gesichert (HE V 5,2 [GCS 44,284]); nach dessen Zeugnis sei Theodosius gestützt auf den Glauben in den Krieg gezogen.

15. VITALIANVS (mag. mil. Ill.)

Ende 380	Germane(?)[17]	?

17) Waas vermutet (Germanen 133f.), daß sich hinter dem lateinischen cognomen eine germanische Abstammung Vitalians verberge, da er als Soldat im auxilium palatinum der Heruler gedient habe (Amm. XXV 10,9).

16. ANDRAGATHIVS (mag. equ.)

383 - 388	Küste des Pontus Euxinus[18]	?

18) Zos. IV 35,6 (191 Mendelssohn).

17. QVINTINVS (mag. ped. ?)

387/88	?[19]	?

19) Möglicherweise ist Gallien als seine Heimat zu betrachten, da das häufige Vorkommen des Namens Quintinus für

die keltischen Provinzen typisch war (G. Alföldy, Personennamen 279).

18. NANNINVS[20] (mag. mil. Gall. ?)

387/88	?	?

20) In dieser Funktion nur aus Greg. Tur. Franc. II 9 bekannt (I 82 Krusch u. Buchner). Wahrscheinlich ist er mit Nannienus, dem Comes rei militaris unter Gratian, personengleich (Demandt, RE Suppl. XII 606f.).

19. Flavius BAVTO (mag. equ.) II

Sommer 383 - n. 385	Franke	Heide[21]

21) Den ausschlaggebenden Hinweis für den Götterglauben Bautos vermittelt Ambrosius in seinem berühmten 57. Brief, in welchem der Mailänder Bischof noch einmal seine Kontroverse mit Symmachus um die Aufstellung des Victoria-Altares im Senatssaal aufgreift und die Vorgänge, die zur Ablehnung der Petition führten, resümiert (ep. 57,3 [Klein, Der Streit um den Victoriaaltar 164; s. auch PL 16,1175C]): *Lecti sunt libelli mei in consistorio. Aderat amplissimus honore magisterii militaris Bauto comes et Rumoridus, et ipse eiusdem dignitatis, gentilium nationum cultui inserviens, inprimis pueritiae suae annis. ... Acquieverunt etiam comites sui.*
In seiner Ausgabe der Symmachusbriefe (MGH AA VI 1, praef. CXLf. mit not. 709) bezog Seeck die Worte *gentilium nationum cultui inserviens* wegen des Singulars von *inserviens* nur auf Rumorid, während er in Bauto aufgrund dieser Formulierung einen Christen erkannte (so jetzt auch PLRE I 159). Der gleiche Forscher hat später seine Auffassung über Bautos Konfession revidiert (Untergang V 511f. zu S. 195,14), indem er mittels der Konjektur von *inservientes* statt *inserviens* auch für Bauto das Heidentum postulierte. Zu dieser Textänderung veranlaßte ihn auch die überaus positive Zosimus-Charakteristik (IV 33,1f. [187 Mendelssohn]), ein Lob, das der

heidnische Historiker ausschließlich Heiden vorbehielt. Wytzes (Der Streit um den Altar der Viktoria 104.151f.) und Klein (a.a.O. 164.49) haben sich in ihren Editionen Seecks Konjektur nicht angeschlossen, ohne jedoch von ihm hinsichtlich der heidnischen Religionszugehörigkeit Bautos abzuweichen.

Ambrosius griff aus den Mitgliedern des Consistoriums bewußt nur Bauto und Rumorid heraus, da von beiden in dieser religionspolitischen Auseinandersetzung hartnäkkiger Widerstand zu erwarten war und es daher um so mehr der Erwähnung von seiten des Bischofs bedurfte, daß auch sie sich letztlich dem kaiserlichen Votum unterworfen hatten. Ihre Opposition bei dieser mit religiösen Emotionen geladenen Debatte resultierte aus ihrer heidnischen Einstellung, und folglich muß auch Bauto dem Götterglauben verhaftet gewesen sein (vgl. auch Symm. ep. IV 15f. [MGH AA VI 1,102f.]).

Aus dem Kontext von ep. 57,3 sowie einer Anspielung in ep. 17,7 (Klein a.a.O. 120) ist am Heidentum Bautos nicht zu zweifeln (vgl. Palanque, St. Ambroise 129ff.; Dudden, The Life and Times of St. Ambrose I 266; Stroheker, Heermeister fränkischer Abstammung 26; Waas, Germanen 92). Der Bischof hob die heidnische Einstellung Bautos nicht eigens hervor, da er nach einer Vermutung von Wytzes (a.a.O. 152) das Wissen um das Bekenntnis des prominenten Feldherrn bei seinen Lesern als selbstverständlich voraussetzen durfte und daher nur die heidnische Religion des weniger bekannten Rumorid angeben mußte.

20. ARBOGASTES (mag. equ.) I
nach 385 - Mai 392 Franke[22] Heide[23]

22) Arbogast war nach dem Zeugnis des Iohannes Antiochenus ein Neffe seines Landsmannes Richomer (frg. 187 [FHG IV 609]). Wenn der gleiche Gewährsmann Arbogast als einen Sohn Bautos bezeichnet (frg. 187), dürfte es sich

dabei um eine falsche Angabe handeln. Denn dann wäre Arbogast ein Bruder der späteren Kaisergemahlin Eudoxia, einer fanatischen Antigermanin, gewesen; eine solche verwandtschaftliche Konstellation wäre wegen ihres Kontrastes von den übrigen Autoren gewiß nicht verschwiegen worden.

23) Literarische Zeugnisse (Oros. hist. VII 35,12 [CSEL 5, 529]: *nixus etiam praecipuo culto idolorum*) sowie sein Engagement in der weltanschaulichen Auseinandersetzung vor dem Religionskrieg am Frigidus (5./6.9.394) belegen evident die heidnische Religionszugehörigkeit des Heermeisters.

Bereits unter Valentinian II. dürfte Arbogast die heidnische Senatsgesandtschaft zwecks Erlangung bestimmter Privilegien zugunsten der heidnischen Tempel gefördert haben (Ambr. obit. Valent. 52 [CSEL 73,355]).

Unter der Regierung des Usurpators Eugenius zählte Arbogast zusammen mit Nicomachus Flavianus (s. Liste B.a. I 37) zu den Exponenten der heidnischen Partei (Paul. Med. vita Ambr. 26 [PL 14,38C]). Paulinus von Mailand legt den beiden auch die bekannte, die polarisierte Situation des Glaubenskampfes trefflich kennzeichnende Drohung in den Mund (vita Ambr. 31 [PL 14,40A]), daß nach dem Sieg über den christlichen Kaiser Theodosius die Mailänder Basilika in einen Pferdestall umgewandelt werden solle.

Unter dem Eindruck des Religionskampfes von 394 wird die Person des Heermeisters je nach weltanschaulichem Standpunkt verzerrt dargestellt. Die heidnischen Schreiber Eunapius (frg. 53 [FHG IV 37]) und Zosimus (IV 33,2.53,1 [187.209f. Mendelssohn]) preisen seine hohen menschlichen Eigenschaften, wie z.B. seine Unbestechlichkeit, während stellvertretend für die christlichen Autoren (Oros. hist. VII 35,11 [CSEL 5,528]; Ioh. Ant. frg. 187 [FHG IV 610a]) nur des Socrates' vernichtendes Urteil zitiert sei (HE V 25 [PG 67,652A]): ... τὸν δὲ τρόπον χαλεπὸς καὶ μιαι-

φονώτατος, ...
Arbogast ist das hervorragende Beispiel, wie sehr die Religion zum Maßstab für die persönliche Beurteilung geworden ist (Waas, Germanen 52).

21. Flavius RVMORIDVS (mag. ped.)

384 - ?[24]		Germane	Heide[25]

24) Über die Dauer seiner Amtszeit lassen sich nur Spekulationen anstellen, hierzu Demandt, RE Suppl. XII 610.

25) Belege s.o. Anm. 21.

22. SYRVS (mag. ped.)

um 389		Syrer(?)[26]	?

26) Die Angabe einer syrischen Herkunft basiert auf der Identität des Heermeisters mit dem Syrer Domninus (Demandt, RE Suppl. XII 610f., PLRE I 266 s.v. Domninus 3).

23. CHARIETTO (mag. mil. Gall.)

um 389		Franke	?

24. ARBOGASTES (mag. equ.) II

392	- 6.9.394	Franke	Heide

25. ˣFlavius STILICHO[27] (mag. ped. pr.)

Sept. 394[28]	- 22.8.408	Vandale	Christ[29]

27) S. Liste A.b. 45.

28) Die Ernennung zum mag. mil. pr. im Okzident verdankt Stilicho zwar Theodosius I., da jener aber gleichzeitig zur Stütze des noch im Knabenalter stehenden Honorius bestimmt war (Zos. IV 59,1 [215 Mendelssohn]), ist es berechtigt, die gesamte Amtszeit Stilichos der Regierungsperiode des Honorius zuzurechnen.

29) Die christliche Einstellung Stilichos ist bei seinen mehrseitigen verwandtschaftlichen Beziehungen zum christlichen Kaiserhaus anzunehmen. Es wäre unvorstellbar, wenn der Gatte der glaubenseifrigen Serena (CIL V 6250 =

ILCV 1801; Zos. V 38,3f. [266 Mendelssohn]) und Schwiegervater des Honorius (ILS 800; Zos. V 4,1.28 [220.250f. Mendelssohn]) sich zum Polytheismus bekannt hätte. Eindeutige Belege für eine christliche Einordnung fehlen, ausgenommen die panegyrisch gefärbten Verse des Prudentius (c. Symm. II 709-711 [CCL 126,235]):

Dux agminis imperiique
christipotens nobis iuvenis fuit et comes eius
atque parens Stilicho; deus unus Christus utrique.

Die gewisse Unsicherheit bei der Einreihung als Christ resultiert aus der insgesamt zwiespältigen Beurteilung der Politik des "Reichsverwesers" (allgemein hierzu die Studie von L. Várady, Stilicho proditor arcani imperii: AAntHung XVI 1-4 [1968] 413-432). Der in der heidnischen Tradition verwurzelte Rutilius Namatianus beschuldigte in seiner Invektive Stilicho der Vernichtung der sibyllinischen Bücher (II 52 [I 140 Doblhofer]), während der christliche Apologet Orosius dem Sohne des Heermeisters, Eucherius, Pläne für eine heidnische Restauration unterschob (hist. VII 38,1.6 [CSEL 5,542ff.]; s. auch Hier. ep. 123,16,1f. [CSEL 56,93]). Diese Diskrepanz ist zweifellos auch in den religionspolitischen Entscheidungen Stilichos erkennbar. Der gleiche Stilicho, welcher die Privilegien der Kirche erneuerte (Cod. Theod. XVI 2,30. 36) und auf Veranlassung Augustins Gesetze gegen Häretiker (Cod. Theod. XVI 5,53.40) - vor allem gegen die Donatisten (Cod. Theod. XVI 5,39.43 . 6,3-5; Aug. ep. 97, 2f. [CSEL 34,517f.]) - anordnete, soll die Aufstellung des Kultbildes der Victoria in der Curie zugelassen haben (S. Mazzarino, La politica religiosa di Stilicone: RIL 72 [1938] 235ff., vgl. auch Cod. Theod. XVI 10,15; Claud. de cons. Stil. II 339ff. [MGH AA X 215]). Nichtsdestoweniger ist an der grundsätzlich christlichen Gesinnung Stilichos festzuhalten; sein scheinbares Schwanken und Lavieren auf dem religionspolitischen Sektor leitet sich von den jeweils veränderten politischen Konstel-

lationen her. Als Barbar war Stilicho in der Zeit des aufkommenden Antigermanismus auf den Rückhalt bestimmter Machtgruppen zur Durchsetzung seiner Politik angewiesen. Bei der Gildo-Krise bedurfte er der Unterstützung des Senates als eines Gewichts gegen die Autorität des rangälteren Arcadius (Symm. ep. IV 5 [MGH AA VI 1,99]; Claud. de cons. Stil. I 325-332 [MGH AA X 201]). Seine Toleranz gegenüber den heidnischen Senatskreisen ist der Notwendigkeit zuzuschreiben, dieses traditionsbewußte Gremium für seine Politik zu nutzen. Somit ist es unbegründet, Stilichos häufigen Kurswechsel einer inkonsequenten und unaufrichtigen Gesinnung des Heermeisters anzulasten (so Seeck, Untergang V 297ff.). Von einer kirchlich konformen Haltung gibt Paulinus, der Biograph des Ambrosius, ein beredtes Zeugnis. Nach der Verletzung des kirchlichen Asylrechtes stellte sich Stilicho unter das Gebot der Kirche und tat Buße (Paul. Med. vita Ambr. 34 [PL 14, 41 Df.]): *Quod ubi vidit tunc Stilico comes, paenitentia motus est, ita ut per multos dies satisfaceret Sacerdoti, ...*

26. ×VARANES[30] (mag. ped. pr.)

n. 22.8.408 - Anf. 409	Perser(?)	?

30) S. Liste A.b. 63.

27. Flavius CONSTANTIVS[31] (mag. ped. pr.)

Ende 410 - 8.2.421	Naissus/ Dacia	Christ[32]

31) Constantius ist der erste Heermeister der westlichen Reichshälfte, dem der Kaiser im Jahr 415 den Patricius-Titel verlieh (Prosp. chron. s.a. 415 [MGH AA IX 467]; Cod. Theod. XV 14,14 vom 1.3.416). Zum Wesen des Patriziats vgl. W. Heil, Der konstantinische Patriziat 30f.

32) Zwar fehlen expressis verbis Hinweise auf seine Religionszugehörigkeit, aber seine überragende religionspolitische Einflußnahme, die sich konsequenter als diejenige

Stilichos darstellt, weist den Feldherrn fraglos als Christen aus (Seeck, Untergang VI 41.391).
Unter seiner maßgeblichen Einwirkung ging die weströmische Regierung auf legislativem Wege unerbittlich gegen Heiden (Cod. Theod. XVI 10,20) und Häretiker vor (Cod. Theod. XVI 5,52.54.55). Constantius scheute sich nicht, in seinem Sinne ordnend in innerkirchliche Konflikte einzugreifen. So betrieb er im Jahr 412 die Ordination seines Freundes und Vertrauten Patroclus zum Bischof von Arles (Prosp. s.a. 412 [MGH AA IX 466]). Im Jahr 418 entschied er souverän den Streit um den Stuhl Petri zugunsten des Bonifatius (vgl. Coll. Avell. ep. 29.30.32 [CSEL 35,74ff.78f.]).
In dem Bericht über das 411 zu Karthago geführte Religionsgespräch zwischen Katholiken und Donatisten gedenkt Orosius rühmend des Einsatzes von Constantius (hist. VII 42,16 [CSEL 5,558]): ... *in his diebus praecipiente Honorio et adiuvante Constantio pax et unitas per universam Africam Ecclesiae catholicae reddita est et corpus Christi, quod nos sumus, redintegrata discissione sanatum est, ...*

28. SABINIANVS[33] (mag. ped. pr.)

421 (?)	?	?

33) Zur Person und Amtsbestimmung s. Demandt, RE Suppl. XII 633f.

29. ASTERIVS (mag. ped. pr. ?)

421	?	?

30. Flavius CASTINVS (mag. ped. pr.)

422 - Mai 425	Scythia Rom.	?

31. IACOBVS[34] (mag. equ. pr.)

um 401	?[35]	Christ[36]

34) Kürzlich hat G. Brummer (Wer war Jacobus?: ByzZ 65 [1972] 339-352) den mag. equ. mit dem Homonymen aus dem

zweiten Vigiliusbrief identifiziert (PL 13,552-558). Eine Personengleichheit ist durchaus denkbar, jedoch das Wissen über den Magister equitum wird durch den Iacobus des Vigiliusbriefes nicht erweitert. Entscheidender aber ist, daß durch Brummers Untersuchung der Vermutung Dessaus endgültig der Boden entzogen ist (bei Sundwall, Weströmische Studien 89, n. 235), wonach der Name Iacobus dem Claudian in einem Spottgedicht nur als Pseudonym für einen dem Dichter verhaßten Feldherrn gedient haben dürfte (carm. min. 50 [MGH AA X 340].

35) Iacobus ist ein bei Christen jener Epoche beliebter Name (vgl. Kajanto, Onomastic Studies 95) und kann daher nicht als Indiz für eine semitische Herkunft des Namensträgers verwandt werden.

36) Claudians Invektive gegen Iacobus bezeugt die christliche Einstellung des Heermeisters (carm. min. 50 [MGH AA X 340]). Der Dichter macht sich über dessen eifernde Verehrung bestimmter Heiliger lustig, indem er dem militärisch unfähigen, dafür aber um so trinkfreudigeren General die Unterstützung seiner Heiligen wünscht, wenn die Barbaren die Donau und die Alpen überschreiten.
Das Gedicht ist nicht als grundsätzlich antichristlicher Affront Claudians auszulegen, seine beißende Ironie gilt einzig der Person des Heermeisters, der es gewagt hatte, an Claudians Versen Kritik zu üben (vgl. A. Cameron, Claudian 225f.).

32. VINCENTIVS (mag. equ. pr.)
- 13.8.408 ? ?

33. TVRPILIO (mag. equ. pr.)
n. 13.8.408 - Frühj. 409 Gote(?)[37] ?

37) Demandt erschließt für Turpilio eine gotische Herkunft unter der Voraussetzung (RE Suppl. XII 636f.), daß der Name zu Turpio, Turping, Turpricus gestellt werden dürfe (vgl. Förstemann, Namenbuch I 1468f.).

34. VALENS (mag. equ. pr.)
Frühj. 409 ? ?

35. SARVS (mag. equ. pr. ?)
Juli 410 - 412 Gote ?[38]

38) Seine gotische Stammeszugehörigkeit (Olymp. frg. 3 [FHG IV 58b]; Sozom. HE IX 9,3 [GCS 50,401]) ließe ein arianisches Bekenntnis des Sarus vermuten. Da aber ein solcher Rückschluß zu schematisch ist, wird von einer Einstufung als Arianer abgesehen.

36. GAISO (mag. equ. pr.)
12.6.413 Germane(?) ?

37. CRISPINVS (mag. equ. pr. ?)
25.2.423 ? ?

38. GAVDENTIVS[39] (mag. equ. Gall. ?)
nach 401 Durostorum/ Moesia sec. Christ[40]

39) Gaudentius, der Vater des Aetius (Greg. Tur. Franc. II 8 [I 80 Krusch u. Buchner]), fungierte von 399 bis 401 als comes Africae (Cod. Theod. XI 17,3 vom 21.3.401). Bei einer Soldatenrevolte in Gallien fand er als magister equitum den Tod (Prosp. chron. s.a. 425 [MGH AA IX 658]; Merob. poet. 111ff. [MGH AA XIV 15]).

40) Als einen Markstein bei der Überwindung heidnischer Kulte deutet Augustin die Zerstörung des karthagischen Tempels am 19.7.399 durch die comites Gaudentius und Iovius (civ. XVIII 54 [CSEL 40,2 p. 361]; vgl. Cons. Const. s.a. 399 [MGH AA IX 246]).
Bei dem kärglichen Quellenbestand wird es sich nie einwandfrei entscheiden lassen, inwieweit bei dem Vorgehen gegen das Heidentum den leitenden Beamten lediglich die Funktion eines Vollzugsorgans zukommt oder ob die antiheidnischen Maßnahmen eigenständig von einer religiösen

Vorstellung des jeweiligen Beamten initiiert sind, was im letzteren Fall einen zuverlässigen Rückschluß auf die Religion des Amtsträgers zuließe.
Das Vorgehen des Gaudentius und seines Kollegen Iovius ist als hinreichendes Kriterium für ihre christliche Religionszugehörigkeit anzusehen. Die comites scheinen bei ihren Zerstörungen heidnischer Kultstätten nicht das Einverständnis der westlichen Zentralregierung gefunden zu haben. Als deren Reaktion auf den Abbruch des Tempels wertet Seeck (Regesten 103f.) eine Reihe von Gesetzesfragmenten (Cod. Theod. XVI 10,15.17.18.11,1), die zwar das Verbot heidnischer Opfer wiederholen, aber die Tempel als öffentliche Denkmäler ausdrücklich vor der Zerstörung in Schutz nehmen (Cod. Theod. XVI 10,15). Eine gewisse Schwierigkeit für diese Auslegung ist das in der subscriptio von Cod. Theod. XVI 10,15 überlieferte Datum vom 29. Jan. 399, während die drei übrigen Erlasse auf den 20. Aug. terminiert sind, zu einem Zeitpunkt, nachdem der Vorfall von Karthago beim Kaiserhof bekannt geworden war. Da es sich nach Seeck bei den vier Fragmenten um verschiedene Ausfertigungen des gleichen Gesetzes handelt, so ist seiner Korrektur, Cod. Theod. XVI 10,15 auf den 29. August zu legen, beizupflichten. Die Gesetze kennzeichnen eine Kurskorrektur der Regierung (vgl. Cod. Theod. XVI 10,11), indem sie den heidenfeindlichen Ausschreitungen Einhalt gebieten. Aus dem eben hergestellten Zusammenhang geht das eigenständige Handeln der beiden Beamten hervor. Hinzu kommt noch, daß Augustinus die comites beim Namen anführt, was er bei heidnischen Beamten wohl unterlassen hätte.

39. CHARIOBAVDES (mag. equ. Gall.)

- 13.8.408	Germane	?

40. VIGILANTIVS (mag. equ. Gall. ?)[41]

n. 13.8.408 - Frühj. 409	?	?

41) Durch den Aufstand Constantins III. war Gallien dem

Herrschaftsbereich des Honorius entzogen. Die Regierung in Ravenna hielt vorläufig an der dritten Heermeisterstelle fest (mögliche Gründe hierfür bei Demandt, RE Suppl. XII 643f.). Vigilantius, Allobichus und Vlfila sind als Inhaber einer dritten Feldherrnstelle resp. eines zweiten magisterium equitum ausgewiesen.

41. ALLOBICHVS (mag. equ. Gall. ?)

Frühj. 409 - n. 24.8.410	Germane	?

42. VLFILA (mag. equ. Gall. ?)

411	Gote	?

43. ×ALARICVS[42] (mag. mil. Ill.)

405	Westgote	Arianer[43]

42) S. Liste A.b. 62. - Durch die Ernennung Alarichs zum magister militum per Illyricum unterstrich die weströmische Regierung ihre Ansprüche auf den Besitz von Gesamtillyrien.

43) Sein arianischer Glaube steht außer jedem Zweifel. Nach dem Zeugnis zahlreicher christlicher Autoren achtete Alarich bei der Einnahme Roms im Jahr 410 gegen sonstigen Kriegsbrauch bei den Barbaren, daß der Kirchenschatz vor mutwilligen Plünderungen bewahrt blieb und daß vor allem die in den Kirchen Asylsuchenden - darunter auch viele Heiden (Aug. civ. I 1 [CCL 47,1f.]) - geschont wurden (Aug. civ. V 23 [a.a.O. 159]): *deinde ab his barbaris Roma caperetur, qui contra omnem consuetudinem gestorum ante bellorum ad loca sancta confugientes Christianae religionis reverentia tuerentur* ... (vgl. auch serm. 105,12f. [PL 38,623ff.]; Oros. hist. VII 39,1 [CSEL 5,544f.]; Sozom. HE IX 9,4f. [GCS 50,401]).
In welchem Ausmaße die Religionszugehörigkeit zum ausschlaggebenden Kriterium bei der Beurteilung einer Person und ihres Wirkens wird, veranschaulicht die Gegenüberstellung der beiden Barbarenführer, des Heiden Rada-

gais und des Arianers Alarich (Oros. hist. VII 37,8f. [CSEL 5,539]): *Duo tunc Gothorum populi cum duobus potentissimis regibus suis per Romanas provincias bacchabantur: quorum unus Christianus propiorque Romano et, ut res docuit, timore Dei mitis in caede, alius paganus barbarus et vere Scytha, qui non tantum gloriam aut praedam quantum inexsaturabili crudelitate ipsam caedem amaret in caede, ...* Eine derartige Argumentation erklärt sich aus der apologetischen Absicht des Orosius, seinen weltanschaulichen Gegnern vor Augen zu führen, welche Gefahren ihnen von den heidnischen Scharen des Radagais gedroht hätten, während dagegen die gotischen Arianer des Alarich Milde walten ließen und das Asylrecht gewährten. Nur die christliche Religion sei imstande, die von Natur aus grausamen und wilden Barbaren zu zügeln (hierzu eingehend A. Lippold, Rom und die Barbaren in der Beurteilung des Orosius [Diss. Erlangen 1952] 68-71).

44. GENERIDVS (mag. mil. Ill.)[44]

Winter 408/09	Germane(?)	Heide[45]

44) Nach der Hinrichtung Stilichos schuf Honorius ein viertes Militärkommando. Das Gebiet umfaßte das westliche Illyrien, dem noch die Provinzen Raetien und Dalmatien hinzugefügt wurden (Zos. V 46,2 [276 Mendelssohn]). Als Inhaber dieses regionalen Kommandos begegnet einzig Generidus. Die Absicht dieser Neuerung sowie ihr anzunehmender provisorischer Charakter lassen sich nicht einwandfrei feststellen (vgl. Demandt, RE Suppl. XII 646f.).

45) In seinem Geschichtswerk erzählt Zosimus von dem erfolgreichen Widerstand des Heermeisters Generid gegen ein heidenfeindliches Gesetz (V 46,2-4 [276f. Mendelssohn]). Den Anlaß für die Opposition des betont heidnischen Feldherrn bildete anscheinend Cod. Theod. XVI 5,42 (vom 14. 11.408), welcher Häretiker vom Dienst am Hof ausschloß. Zosimus zufolge quittierte daraufhin Generid seinen Dienst und zwang durch seine entschlossene Haltung den

Kaiser Honorius, der auf den qualifizierten General in einer militärisch angespannten Lage nicht verzichten konnte, zu einer generellen Aufhebung des Erlasses und nicht nur - wie es der Kaiser vorhatte - zu einer Ausnahmeregelung.
Die heidnische Einstellung Generids ist nicht in Zweifel zu ziehen. Dagegen bestehen jedoch an der Geschichtlichkeit der Intervention, insbesondere der Außerkraftsetzung der kaiserlichen Verfügung, erhebliche Bedenken. Die Schilderung entspricht der apologetischen Tendenz des heidnischen Autors. Die Gegebenheit ist im Zusammenhang mit dem bekannten Vorfall bei der ersten Belagerung Roms im Jahr 408 durch die gotischen Scharen Alarichs zu bewerten (Zos. V 41,1-3 [269f. Mendelssohn]). Um die existenzbedrohende Gefahr von der 'urbs aeterna' abzuwenden, habe der heidnische Stadtpräfekt Pompeianus vom römischen Bischof Innozenz I. die Erlaubnis erwirkt, heidnische Orakel und Kulte auf dem Kapitol - allerdings unter Ausschluß der Öffentlichkeit - zu veranstalten.
Mit den beiden Episoden suchte Zosimus den Nachweis zu erbringen, daß der christliche Staat bzw. Vertreter dieser Religion in Notsituationen auf die in der Vergangenheit erprobten Riten der altrömischen Disziplin zurückgreifen müßten und auf heidnische Beamte nicht verzichten könnten. Der heidnischen Verfasser wollte damit die Unentbehrlichkeit der altererbten Religionskulte gegenüber dem Christentum illustrieren.

45. IVSTINIANVS (mag. mil. pr.)

407	?	?

46. EDOVICHVS (mag. mil. pr.)

407 - 411	Franke	?

47. NEVIOGASTVS (mag. mil. pr.)

407	Germane	?

48. GERONTIVS (mag. mil. pr.)

407 - 409	Britannia	?	

49. IVSTVS (mag. mil. pr.)

409	?	?

50. ×ALARICVS[46] (mag. ped. pr.)

Dez. 409 - Juli 410	Westgote	Arianer

46) S. Liste A.b. 62 und oben n. 43.

51. VALENS (mag. equ. pr.)

Dez. 409 - Anf. 410	?	?

52. Flavius FELIX (mag. ped. pr.)

425 - Mai 430	?	Christ[47]

47) Felix und seine Gemahlin Padusia stifteten das Apsismosaik in der Lateransbasilika (ILS 1293 = ILCV 68). Der Ausdruck *voti compotes* in der Dedikationsinschrift weist darauf hin, daß dem Faktum dieser Schenkung - ähnlich wie Kirchenstiftungen (s. Liste A.a. I 48 Anm. 65) - die Beweiskraft eines Kriteriums für die Ermittlung der christlichen Konfession zukommt. Das Ehepaar löste mit der Schenkung ein Gelübde ein, welches nur dem Christengott gegolten haben kann, sonst wäre die Lateransbasilika als Stiftungsort unerklärlich.
Daß er sich zumindest nach außen hin als Christ zu erkennen gab, bestätigt auch die Darstellung auf dem Consulardiptychon (R. Delbrueck, Die Consulardiptychen und verwandte Denkmäler [Berlin-Leipzig 1929] Textband 94 zu Tafelband N 3). In der Chlamys ist ein dekorativer Einsatz eingearbeitet, in dessen Mittelpunkt ein Kreuz angebracht ist.
Ein frommer und vor allem ergebener Sohn seiner Kirche dürfte Felix schwerlich gewesen sein. Den römischen Diakon Titus ließ er umbringen, und auch die Ermordung des Bischofs von Arles, Patroclus, soll er veranlaßt haben (Prosp. chron. s.a. 426 [MGH AA IX 471]). Motive für

die Bluttat verschweigt der Chronist; diese Gewalttätigkeiten schließen jedoch nicht seine christliche Religionszugehörigkeit aus. Jene Periode war ja geprägt von Machtkämpfen und Intrigen der führenden Heermeister um die Wahrung ihrer Position.

53. Flavius AETIVS (mag. ped. pr.) I

430 - 432	Durostorum[48]/ Moesia sec.	Christ(?)[49]

48) Sohn des Gaudentius (Iord. Get. 176 [MGH AA V 1,104]).

49) Verbindliche Indizien zur Feststellung seiner Religionszugehörigkeit fehlen. Im Vergleich zu seinen Vorgängern im Heermeisteramt - Stilicho und Constantius - ist eine Einflußnahme des Aetius auf die Religions- bzw. Kirchenpolitik nicht auszumachen. Lediglich Nov. Valent. XVII (vom 8.7.445) über die Sicherung des Primats des römischen Bischofs gegenüber gallischen Selbständigkeitsbestrebungen ist an den Heermeister adressiert. Durch dieses Faktum wird aber nicht erwiesen, daß die Novelle von Aetius erwirkt worden sei (so Demandt, RE Suppl. XII 658f.).
Dagegen läßt die eigenhändig vom Kaiser geschriebene Schlußformel: *Divinitas te servet per multos annos, p(arens) k(arissime) a(tque) a(mantissime)* einen gewissen Rückschluß auf eine christliche Einstellung des Aetius zu. Denn diese Worte sind keineswegs als leere Formalität zu verstehen; sie sind nur in vorliegender Verfügung sowie in Nov. Valent. XIX an den patricius Petronius Maximus (s. Liste B.a. I 63) ausgesprochen. Sie dürften zumindest als Hinweis für die christliche Haltung des Aetius betrachtet werden.
Dagegen können aus dem Bemühen des römischen Archidiakon Leo, des späteren Bischofs, im Jahr 440 eine Aussöhnung zwischen dem "Generalissimus" Aetius und dem Zivilbeamten Albinus zu vermitteln (Prosp. chron. s.a. 440 [MGH AA IX 478]), keine Anhaltspunkte für eine christliche

Religionszugehörigkeit des Aetius abgeleitet werden.

54. BONIFATIVS (mag. ped. pr.)
432 Thracia(?)[50] Christ[51]

50) Thrakien dürfte als seine Heimat anzusehen sein (Pseudo-Bonifatius ep. 10 [PL 33,1079]). Diese Angabe der sicher nicht immer zuverlässigen Quelle steht aber nicht, wie Diesner annahm (Die Laufbahn des comes Africae Bonifatius und seine Beziehungen zu Augustin: Kirche und Staat im spätrömischen Reich 101 mit Anm. 1), im Widerspruch zu der Notiz des Procopius (Bell. Vand. I 3,14f. [24 Veh]), welche Bonifatius und Aetius lediglich als römische Feldherrn bezeichnete, eine Qualifizierung, die im Sinne von Reichsrömern als Gegensatz zu barbarischen Heermeistern aufzufassen ist und somit keine Herkunftsangabe im engeren Sinn enthält.

51) Persönlich wie auch brieflich stand Bonifatius in einem engen Vertrauensverhältnis zu Augustinus (serm. 114 [PL 38,652]; ep. 185.185a.189.220 [CSEL 57,1ff. 44.131ff. 431ff.]), dessen Briefe die christliche Haltung des Bonifatius offenkundig unter Beweis stellen (hierzu vgl. die Studie von H.J. Diesner, Die Laufbahn des comes Africae Bonifatius und seine Beziehungen zu Augustin 100-126).
Brief 185 umfaßt eine weit ausholende Darstellung des Donatismus und soll dem Bonifatius als eine Unterstützung für seinen Kampf gegen diese Irrlehre dienen. Besonders ep. 189 aus dem Jahr 417 ist ein Zeugnis einer tief empfundenen und gelebten Christusfrömmigkeit des Bonifatius. So erbat sich der damalige praepositus limitis von dem Bischof ein Schreiben mit dem Zweck einer katechetischen Unterweisung (ep. 189,1 [CSEL 57,131]): ... *ut aliquid tibi scriberem, quod te aedificet ad sempiternam salutem, cuius tibi spes in Christo Jesu domino nostro*. Es belasteten Bonifatius auch Ängste, der Militärdienst könne ein Hindernis für den Erwerb des Gottesreiches sein (ep. 189,3).

Nach dem Tode seiner ersten Gemahlin trug er sich ernsthaft mit dem Gedanken, künftig die monastische Lebensweise zu führen (ep. 220,3). Später jedoch verheiratete er sich wieder, zwar mit einer Arianerin, die aber vor der Ehe zum orthodoxen Glauben konvertierte. Dennoch ist Augustin zum Zeitpunkt der ep. 220 - zu Anfang des Jahres 428 (Diesner a.a.O. 104 mit Anm. 17) - ungehalten über die allzu weltliche Lebensweise seines Freundes (ep. 220,5f.), vor allem darüber, daß seine Tochter von einem Arianer getauft worden sei (ep. 220,4). Augustinus zählt noch weitere Vergehen auf, die ihm aber zum Teil nur gerüchtweise zu Ohren gekommen seien. So ermahnt er ihn inständig, er möge Buße für seine Sünden tun und seinen Lebenswandel im Blick auf Gott Vater und den Sohn wieder ausrichten (ep. 220,8 [CSEL 57,437]): *quia in Christo fideliter vivis, ipsum debes timere ne offendas ... tu deum adtende, tu Christum considera, qui tanta bona praestitit et tanta mala pertulit.*

55. SEBASTIANVS (mag. ped. pr.)
432 ?[52] Christ[53]

52) Schwiegersohn des Bonifatius: Hyd. chron. s.a. 432 (MGH AA XI 22); Vict. Vit. 6,19 (CSEL 7,9).

53) Der Beleg zu dem orthodoxen Glauben stammt aus der Periode, als sich Sebastianus etwa seit 445 am Hofe Geiserichs in Afrika aufhielt. Auf das Drängen des Vandalenkönigs, Sebastianus möge, um ihre Freundschaft zu festigen, das arianische Bekenntnis annehmen, legte dieser mutig ein Zeugnis seiner katholischen Gesinnung ab (Vict. Vit. 6,19ff. [CSEL 7,9f.]): *Ita et ego mola catholicae matris commolitus et cribro examinationis ut simula munda purgatus, rigatus sum aqua baptismatis et igne sancti spiritus coctus*. Die Wahrheit der katholischen Lehre demonstrierte er dem König und dessen arianischen Bischö-

fen an der Unwandelbarkeit des geweihten Brotes. Daraufhin ließ ihn der erzürnte König hinrichten.

56. Flavius AETIVS (mag. ped. pr.) II
433 - 21.9.454 Durostorum/ Moesia sec. Christ(?)

57. Flavius SIGISVVLTVS (mag. equ. pr.)[57]
437 - 448(?)[54] Gote Arianer[55]

54) Zur Bestimmung dieses Datums eingehend Demandt, RE Suppl. XII 661f.

55) Possidius, der Biograph Augustins, bezeichnet den gotischen magister militum als Anhänger des Arianismus (Vita Aug. VIII 8,4 [PL 32,557]). Seiner Initiative war es zu verdanken, daß sich der hartnäckige Arianerbischof Maximus zu einem Gespräch mit Augustinus bereitfand (a.a.O.). Das Verhalten des Heermeisters ist ein Beispiel dafür, wie sehr die im Reichsdienst stehenden arianischen Germanen ein ausgeglichenes Verhältnis zu den katholischen Christen suchten.

58. CASSIVS (mag. mil. Gall.)
428/29 ?[56] Christ[57]

56) Nach G. Alföldy (Personennamen 172) begegnet das cognomen Cassius besonders häufig in den keltischen Gebieten.

57) Die Wahl des Hilarius zum Erzbischof von Arles schreibt dessen Biograph der eigenständigen Initiative des gallischen Heermeisters zu (Vita Hil. Arel. 6,9 [PL 50,1227C]). Als eine Fügung der göttlichen Macht deutet die Vita die Handlungsweise des Cassius, dessen sich Gott als eines Werkzeuges bediente. Das Eingreifen des Heermeisters einerseits wie die Darstellung dieser Begebenheit in der Vita andererseits machen die christliche Haltung des Cassius offenkundig.

59. ×Flavius AETIVS[58] (mag. mil. Gall.)
429[59] - 430 Durostorum/ Moesia sec. Christ(?)

58) S. oben n. 52 u. 55.

59) Über den Zeitpunkt der Übernahme des gallischen Kommandos im Jahr 429 als magister militum vgl. die detaillierten Ausführungen Demandts, RE Suppl. XII 663-666.

60. LITORIVS (mag. mil. Gall.)
436(?) - 439 ? Heide[60]

60) Vor dem Kampf mit den Goten im Jahr 439 befragte Litorius die Haruspices: ... *haruspicum responsis et daemonum significationibus fidit,* (Prosp. chron. s.a. 439 [MGH AA IX 476]). Daß der Chronist den Vollzug heidnischer Riten eigens vermerkte, beweist deren Seltenheit in einer weitgehend christianisierten Umwelt, in welcher ein göttergläubiger Beamter eine Besonderheit darstellte.

61. Flavius ASTVRIVS (mag. mil. Gall.?)
441 - 443 Gallia[61] ?

61) Asturius muß Gallier gewesen sein, denn er trat seinen Konsulat im Jahr 449 in Arles an (Sidon. ep. VIII 6,5 [MGH AA VIII 131]). Einer Bestimmung zufolge durften nur in Gallien geborene Männer den Konsulat in Arles übernehmen (Leo M. ep. 65 [PL 54,882A]).

62. Flavius MEROBAVDES (mag. mil. Gall. ?)
443 Baetica[62]/ Hispania Christ(?)[63]

62) Die Baetica war nach Sidonius sein Geburtsland (Sidon. carm. IX 297 [MGH AA VIII 225]). Lediglich der Name gibt einen unsicheren Hinweis für eine mögliche Abstammung von dem berühmten Heermeister gleichen Namens unter Gratian (s.n. 7 u. 11). Dagegen ist die Verwandtschaft mit seinem Amtsvorgängen Asturius, seinem Schwiegervater, bezeugt (Hyd. chron. s.a. 443 [MGH AA XI 24]).

63) Sein Christushymnus "de Christo" läßt Merobaudes als einen Christen erscheinen (Schanz, Hosius, Krüger, Geschichte der röm. Literatur VII 4,2 p. 41). Da selbst ein Werk christlichen Inhaltes seinen Verfasser nicht unbedingt als einen Christen ausweisen muß (vgl. Claudian, de salvatore), ist das Christsein des Merobaudes allein dadurch noch nicht eindeutig bestimmt. Die Vermutung erhält aber eine Stütze, wenn der patricius Merobaudes, der einem Kloster in Mantaniacum Grundstücke vermachte, mit dem Dichter und Heermeister identifiziert werden kann (vgl. F. Lot, RBPh [1938] 906-911).

63. VITVS (mag. mil. Gall. ?)

446	?	?

64. AGRIPPINVS (mag. mil. Gall.)

452 - n. 455	Gallia[64]	Christ[65]

64) Hydatius chron. s.a. 462 (MGH AA XI 33).

65) An dem christlichen Glauben des Agrippinus ist wohl nicht zu zweifeln, wenn auch die diesbezüglichen Belege aus legendarisch ausgeschmückten Heiligenviten stammen.
Die Vita Aniani knüpft an die Person des Heermeisters die wundersame Erzählung (Vita Aniani Episcopi Aurelianensis 3 [MGH Script. rer. Merov. III 109f.]), derzufolge Agrippinus bei einem Besuch in der Kirche durch einen herabstürzenden Stein lebensgefährliche Kopfverletzungen erlitt. Im Bewußtsein, seine Todesstunde sei gekommen, erbat er den Beistand des Bischofs Anianus. Dem blutüberströmten Schwerverletzten legte der Bischof die Hand auf, und im gleichen Augenblick hörte das Bluten auf (vgl. auch die Begebenheiten aus der Vita Lupicini 11-14 [MGH Script. rer. Merov. III 149-152]).
Daß bestimmten Schilderungen aus Heiligenlegenden bezüglich ihrer Historizität Vorsicht entgegenzubringen ist, erklärt sich aus ihrem literarischen Genos. Aber hier dürften der Ort des Geschehens - die Kirche - sowie

das Rufen des Agrippinus nach dem Bischof die christliche Haltung des Heermeisters sichern, da diese Gegebenheiten der Biograph vorgefunden haben wird.
Im Hinblick auf die Feststellung einer christlichen Religionszugehörigkeit erhalten die Angaben aus den Viten eine gewisse Absicherung durch Hydatius (chron. s.a. 452 [MGH AA XI 26]), der einen Briefwechsel des Bischofs Euphronius mit Agrippinus erwähnt.

3. TEIL

ZUSAMMENFASSENDE AUSWERTUNG DER LISTEN ANHAND VON ACHT TABELLEN

Im folgenden Abschnitt ist das in den Listen erarbeitete Material über die Religionszugehörigkeit von 757 Amtsträgern in acht Tabellen zusammengefaßt, wobei diese für die Auswertung nach bestimmten Aspekten geordnet sind. In drei Themenkreisen wird geprüft, ob sich die für die Untersuchung konstitutive These von dem religionspolitischen Stellenwert bei den Personalentscheidungen der Kaiser, die aus Einzelbelegen der Autoren aufgestellt war, in der Praxis der Stellenbesetzung belegen läßt.

Die Tabellen II - IV weisen ein divergierendes Erscheinungsbild in bezug auf die Religionszugehörigkeit der Beamten in den einzelnen Ämtern auf. Die Ursachen für die wenig einheitlichen Ergebnisse vor allem zwischen den Amtsträgern der östlichen und westlichen Reichshälfte sowie zwischen den Verwaltungsbeamten und Militärs sollen untersucht werden, wobei die strukturelle Bedeutung der Ämter aus dem religionspolitischen Hintergrund zu analysieren ist.

Die Auswertung befaßt sich mit dem zentralen Problem dieser Arbeit: der Personalpolitik als einem integrierten Teil der jeweiligen Religionspolitik. Im Anschluß an Tabelle VI werden die relitionspolitischen Besonderheiten und Tendenzen, wie sie sich in den Ernennungen der Amtsträger abzeichnen, dargestellt. Die Untersuchungen zu den Personalentscheidungen der einzelnen Kaiser im Licht ihrer Religionspolitik bilden den Mittelpunkt der Auswertung.

In den Tabellen VII und VIII wird die Religionszugehörigkeit der Amtsträger in Relation zu ihren Herkunftsland gesetzt. Das für diese Fragestellung nur beschränkt vorliegende Material soll aufzeigen, ob die hohen christlichen und heidnischen Amtsträger den Stand der Christianisierung bzw. die Existenz von heidnischen Zentren in den einzelnen Provinzen repräsentieren. Jedenfalls

können die Untersuchungsergebnisse das Bild über den differenzierten Stand und die Bedeutung der Religion bei Mitgliedern der Oberschicht in den verschiedenen Gebieten entwerfen.

Dagegen tragen Tabelle I und V einen anderen Charakter; sie sollen über die statistische Genauigkeit des zusammengetragenen Materials Aufschluß geben. Aus dem Quellenbestand ist naturgemäß keine völlige Sicherheit gegeben. Die Angabe von Prozentzahlen bezweckt allein, gewisse Unterschiede zwischen den einzelnen Ämtern zu verdeutlichen.

Tabelle I: Zahl der erfaßten Amtsinhaber in Relation zur wahrscheinlichen Gesamtzahl

Posten	ermittelte Anzahl	Amtsinhaber unbekannt	geschätzte Gesamtzahl	in %
A.a. Die zivilen Amtsinhaber in der östlichen Reichshälfte				
PPO Or.	61	-	61	100
PPO Ill.	21	zw. 399 u. 407 zw. 415 u. 420 zw. 429 u. 435 zw. 444 u. 449	31	68
PVC	48	zw. 365 u. 369 zw. 428 u. 432 zw. 441 u. 448	53	91
proc. Asiae	42	vor 337 zw. 337 u. 344 zw. 354 u. 360 zw. 366 u. 369 vor 408 zw. 420 u. 441	60	70
proc. Achaiae	35	nach 329 nach 340 nach 365 zw. 375 u. 383 zw. 388 u. 393 nach 402 vor u. nach 435	63	56
com. Or.	35	zw. 342 u. 349 zw. 350 u. 353 zw. 374 u. 378 zw. 398 u. 408 nach 435	57	61
praef. Aeg.	50	zw. 392 u. 395 zw. 397 u. 403 zw. 408 u. 412 zw. 415 u. 422 zw. 422 u. 435 zw. 443 u. 450	67	75
Gesamt	292		392	74
A.b. Die militärischen Amtsinhaber in der östlichen Reichshälfte				
mag. mil.	86	-	86	100

Posten	ermittelte Anzahl	Amtsinhaber unbekannt	geschätzte Gesamtzahl	in %
B.a. Die zivilen Amtsinhaber in der westlichen Reichshälfte				
PPO It.[1]	78	zw. 375 u. 377	79	99
PPO Gall.	44	zw. 390 u. 395 zw. 425 u. 431 zw. 435 u. 439 zw. 451 u. 455	54	81
PVR	120	zw. 425 u. 440	122	98
proc. Africae	73	nach 333 zw. 340 u. 350 zw. 419 u. 423 zw. 425 u. 429	80	91
Gesamt	315		335	94
B.b. Die militärischen Amtsinhaber in der westlichen Reichshälfte				
mag. mil.	64	-	64	100
Zusammenfassung von A.a., A.b., B.a., B.b.:				
	757		877	86

Vorstehende Tabelle verfolgt den Zweck, die quantitative Grundlage für den Aussagewert des Zahlenmaterials sichtbar zu machen. Es wird aufgezeigt, in welchem Verhältnis die Zahl der ermittelten Amtsinhaber zu der tatsächlichen Zahl der Amtsinhaber innerhalb des untersuchten Zeitraumes steht. Je höher der Anteil quellenmäßig belegter Amtsinhaber an der Gesamtzahl ist, desto größer ist die Zuverlässigkeit für die daraus resultierenden Folgerungen.

Von 877 geschätzten Amtsinhabern sind 757 quellenmäßig bezeugt. Die geschätzte Gesamtzahl ist durch Zuhilfenahme von Wahrscheinlichkeitsdaten ermittelt worden.

Für die spätantike Epoche fehlen präzise Kriterien zur Berechnung der jeweiligen Amtsdauer, da die frühere Faustregel, nach der die Anstellungsdauer der Territorialbeamten im allgemeinen einem Steuerjahr entsprach[2], für den Untersuchungszeitraum häufig keine Gültigkeit mehr hat[3]. Im 4./5. Jahrhundert haben die Kaiser die Modalität der Amtsdauer ihrer leitenden Beamten unterschiedlich gehandhabt; so sind seit Constantius II. Amtszeiten von fünf bis zu neun Jahren bei diversen Zivilbeamten zu registrieren[4], auch divergiert sie bei den einzelnen Amtsstellen[5]. Bei den PVR scheint an der Praxis einer einjährigen Amtszeit festgehalten worden zu sein[6], während bei den Heermeistern generell Limitierungen der Amtszeit nicht feststellbar sind, was die Ermittlung

---

1) Die drei PPO Africae sind unter der Zahl der italischen Reichspräfekten mit aufgeführt.

2) Th. Mommsen, Röm. Staatsrecht II 1[4] 254-257.

3) Groag, Achaia 22f. mit Anm. 10; die Annahme von Karlowa, Römische Rechtsgeschichte I 873f. und Dulckeit-Schwarz, Römische Rechtsgeschichte 256 einer gewöhnlich einjährigen Amtsbefristung bewährt sich nicht an dem Überlieferungsbestand.

4) Hierzu vgl. die Übersicht bei A.H.M. Jones, Later Roman Empire I 379-381.

5) Vgl. Liste A.a. I 3.5.7.18.34; IV 15; VII 12; B.a. I 15.19; B.a. I 6.16.

6) Chastagnol, La préfecture 187f.

des tatsächlichen Gesamtbestandes erschwert[7]. Hieraus folgt, daß die Schätzung der Gesamtzahl lediglich auf Annäherungswerten basiert.

Als Bemessungsgrundlage für die Gesamtzahl dient die Feststellung von Vakanzen in den jeweiligen Sukzessionslisten, zu deren Ergänzung eine mutmaßliche Amtsdauer von etwa zwei bis drei Jahren zugrunde gelegt worden ist. Diese Zeitspanne fußt auf der Überlegung, daß auch von nachgewiesenen Amtsinhabern häufig nur ein Stichdatum ihrer Amtszeit bekannt ist, welches zudem nur approximativ ist. Mangels exakter Angaben mag es zutreffen, daß die Amtszeit eines Beamten im Einzelfall auch länger gewesen sein kann, als die nur lückenhaft zur Verfügung stehenden Informationen dies ausweisen. Ferner ist die Nichtbesetzung mancher Ämter in Krisenzeiten - insbesondere im 5. Jahrhundert - zu berücksichtigen.

Im Verhältnis zu der geschätzten Zahl aller Amtsträger beträgt der Anteil der quellenmäßig überlieferten Amtsträger 86 %. Diese Quote erscheint hoch und dürfte dazu berechtigen, das erarbeitete Material als eine annähernd gesicherte Basis für Rückschlüsse anzusehen. Allerdings ist zu bedenken, daß analoge Untersuchungen dieser Größenordnung nicht bestehen und somit Vergleichsmomente fehlen.

Bei der Durchsicht der Tabelle fällt auf, daß nahezu 75 % aller "Ausfälle" in die Periode nach 395 gehören, ein Befund, den vor allem Tabelle V veranschaulicht. Ferner differiert zwischen den östlichen und westlichen Zivilbeamten die Quote um 20 %. Dieser prozentuale Unterschied ist primär nicht in einer besseren Quellensituation im westlichen Reichsteil begründet, sondern liegt an der vorgenommenen Auswahl der einzelnen Ämter der östlichen Reichshälfte. Die vier Ämter im Westen stellen allesamt Spitzenpositionen dar, deren Inhaber herausragen. Diesen vier Positionen

7) Somit spiegelt die Unterstellung von 100 % bei den magistri militum nicht eine lückenlose Überlieferung wider, sondern bringt einzig zum Ausdruck, daß mangels einer Berechnungsgrundlage zahlenmäßige Schätzungen nicht möglich sind.

entsprechen im östlichen Reichsteil allein die Ämter der drei Präfekten sowie der Prokonsuln von Asien. Die nachgewiesenen Amtsinhaber dieser vier Stellungen weisen an der mutmaßlichen Gesamtzahl eine Quote von 84 % auf, wodurch die Differenz zu den Zahlenergebnissen der westlichen Verwaltungsbeamten nicht mehr so gravierend ist. Das niedrigere Ergebnis bei den östlichen Zivilbeamten ist insbesondere auf die Amtsstellungen zurückzuführen, die ihrer politischen Relevanz nach nur peripher, jedoch aus kirchenpolitischen Erwägungen in die Untersuchung einbezogen worden sind; letzteres trifft freilich nur für die comites Orientis und praefecti Aegypti zu. Vor allem weisen die Fasten der proconsules Achaiae große Lücken auf. Erschwerend kommt hinzu, daß die wenigen zur Verfügung stehenden Quellen in ihren Angaben nicht präzise sind, worauf der verhältnismäßig hohe Anteil von Anonymi sowie die nur vagen Angaben über die Amtszeiten von der Mehrzahl der Prokonsuln von Achaia zurückzuführen sind. Diese dürftige Quellenlage dokumentiert eindrucksvoll die politische und wirtschaftliche Bedeutungslosigkeit der Provinz in der Spätantike. Auch kirchenpolitisch trat Griechenland überhaupt nicht in Erscheinung. Die Administration Achaias durch einen Prokonsul entsprach der Hochachtung vor den geistigen Traditionen dieses Volkes, nicht aber einem verwaltungsmäßigen Erfordernis. Für Profan- wie für Kirchenhistoriker lag Achaia abseits des großen Geschehens; die Gouverneure standen selten im politischen Rampenlicht, mit Ausnahme der gotischen Besatzungszeit unter Alarich.

Tabelle II: Zahl der ermittelten Religionsangehörigen in den einzelnen Ämtern

Posten	Zahl ermittelter Amtsinhaber	festgestellte Religionszugehörigkeiten	in %
A.a. Die zivilen Amtsinhaber in der östlichen Reichshälfte			
PPO Or.	61	37	61
PPO Ill.	21	11	52
PVC	48	25	52
proc. Asiae	42	22	52
proc. Achaiae	35	14	40
com. Or.	35	21	60
praef. Aegypti	50	16	32
Gesamt	292	146	50
A.b. Die militärischen Amtsinhaber in der östlichen Reichshälfte			
mag. mil.	86	41	48
B.a. Die zivilen Amtsinhaber in der westlichen Reichshälfte			
PPO It.	78	42	54
PPO Gall.	44	24	55
PVR	120	83	69
proc. Africae	73	39	53
Gesamt	315	188	60
B.b. Die militärischen Amtsinhaber in der westlichen Reichshälfte			
mag. mil.	64	29	45
Zusammenfassung von A.a., A.b., B.a., B.b.:	757	404	53

Von 404 der 757 Amtsträger, also von jedem zweiten, ist die Konfession bekannt; eine hinreichende Grundlage, die es erlaubt, Aussagen zu treffen. Wieweit das erfaßte Material repräsentativ ist und somit einen fundierten Trend aufweist, der Aufschlüsse über die religiöse Haltung der restlichen 47 % ermöglicht, soll anhand von Tabelle VI mittels einer graphischen Darstellung diskutiert werden.

Bei der Betrachtung der vier Teilergebnisse unter den zivilen und militärischen Amtsträgern im Osten und Westen fällt der niedrigere Prozentsatz ermittelter Religionsträger unter den Armeekommandeuren im Vergleich zu denen der Zivilbeamten auf. Zwei Erklärungen bieten sich hierfür an:

Die Kenntnisse über die Sozialdaten der Heermeister in der Spätantike sind allgemein gering, da sich diese meistens aus nicht näher bekannten Verhältnissen emporgedient hatten.

Der wohl entscheidende Grund dürfte jedoch darin liegen, daß bei der Auswahl der Armeekommandeure der Religionszugehörigkeit eine nicht so maßgebliche Bedeutung zukam. Der durchschlagendste Beleg hierfür ist die christliche Majorität unter den Heerführern Kaiser Julians, obgleich dieser bei seinen Zivilbeamten die religiöse Einstellung zum ausschlaggebenden Kriterium erhoben hatte. Für die Berufung der Heermeister war eine fachliche Qualifikation für das Kriegshandwerk vorrangig, zumal sie sich in der Regel mit religionspolitischen Aufgaben weniger zu befassen hatten. Aus einem strukturellen Unterschied zwischen militärischen und zivilen Amtsträgern erklärt sich der mindere Stellenwert der Religionszugehörigkeit bei der Ernennung der Heermeister.

Die Differenz in der Quote der ermittelten Religionsträger zwischen den westlichen und östlichen Zivilbeamten beträgt zwar fast 10 %, die jedoch nicht strukturell bedingt ist, sondern vielmehr ihre plausible Erklärung in der auch im Vergleich mit den übrigen Ämtern des Westens weit über dem Durchschnitt liegenden Zahl festgestellter Religionsträger bei den Stadtpräfekten findet. Von mehr als zwei Dritteln der PVR ist die religiöse Einstellung

bekannt[8], was vor allem den zahlreichen Rückschlüssen aufgrund familiärer Verbindungen zuzuschreiben ist.

Noch zwei Ämter beanspruchen ein besonderes Interesse. Auffallend ist die geringe Quote der Religionsträger bei den ägyptischen Präfekten. Es ist deswegen erstaunlich, weil das Quellenmaterial über die Verhältnisse in Ägypten ansonsten bis 373 reichlich fließt. Das andere Ergebnis ist ein positives: Die ermittelte Quote von Religionsträgern bei den comites Orientis wird im östlichen Reichsteil nur geringfügig von derjenigen der orientalischen Reichspräfekten übertroffen. Dieses Resultat ist deswegen so überraschend, weil der Anteil ermittelter Religionsträger bei den unteren Dienststellen eine abfallende Tendenz aufweist; die comites Orientis bilden jedoch eine Ausnahme von dieser Regel. Die reichen Kenntnisse über die comites Orientis verdanken wir zum großen Teil dem antiochenischen Rhetor Libanius, in dessen Stadt die comites residierten. Mit vielen Beamten pflegte er einen freundschaftlichen Kontakt und stand später mit ihnen im Briefwechsel. Die zahlreichen Zeugnisse des Libanius, die im Gegensatz zu denen des Symmachus für die Fragestellung dieser Arbeit eine wertvolle Fundgrube darstellen, machen den hohen Anteil von festgestellten Religionsträgern möglich.

8) Chastagnol hat sogar von 90 % der PVR aus dem Zeitraum von 324 bis 423 die Konfession ermittelt, während vorliegende Untersuchung ein Ergebnis von 76 % erzielte.

Tabelle III: Feststellbarer Anteil von Heiden und Christen bezogen auf die Amtsinhaber

Posten	Zahl ermittelter Amtsinhaber	Heiden		Christen			
				Orthodoxe		Arianer	
		Zahl	in %	Zahl	in %	Zahl	in %
A.a. Die zivilen Amtsinhaber in der östlichen Reichshälfte							
PPO Or.	61	5	8	27	44	5	8
PPO Ill.	21	2	9	9	43	-	-
PVC	48	8	17	15	31	2	4
proc. Asiae	42	7	16	15	36	-	-
proc. Achaiae	35	10	29	3	8	1	3
com. Or.	35	9	26	12	34	-	-
praef. Aegypti	50	10	20	6	12	-	-
Gesamt	292	51	17	87	30	8	3
A.b. Die militärischen Amtsinhaber in der östlichen Reichshälfte							
mag. mil.	86	9	10	25	29	7	8
B.a. Die zivilen Amtsinhaber in der westlichen Reichshälfte							
PPO It.	78	16	21	25	32	1	1
PPO Gall.	44	6	14	18	41	-	-
PVR	120	41	34	42	35	-	-
proc. Africae	73	20	27	19	26	-	-
Gesamt	315	83	26	104	33	1	1
B.b. Die militärischen Amtsinhaber in der westlichen Reichshälfte							
mag. mil.	64	8	12	18	28	3	5
Zusammenfassung von A.a., A.b., B.a., B.b.:	757	151	20	234	31	19	2

Der Interpretation dieser Tabelle seien zwei Vorbemerkungen vorausgeschickt, um eventuellen Mißverständnissen vorzubeugen: Die numerische Zusammenfassung läßt den Unterschied hinsichtlich der graduellen Sicherheit, die bei der Ermittlung der Religionszugehörigkeit im Einzelfall registriert worden war, für die Auswertung der Übersichtlichkeit halber unberücksichtigt[9].

Problematisch sind auch die Zahlenangaben über orthodoxe und heterodoxe Christen. Da die Zeugnisse vorwiegend von orthodoxen Autoren überliefert sind, führen diese die Anhängerschaft eines Beamten etwa zum Arianismus nur dann an, wenn er sich in heraus-

9) Zur Information sei das Verhältnis von sicher und nicht sicher festgestellten Religionsträgern dargestellt:

Posten	Heiden	Christen Orthodoxe	Christen Arianer
A.a.			
PPO Or.	1	-	-
PPO Ill.	-	3	-
PVC	2	2	-
proc. Asiae	1	3	-
proc. Achaiae	2	1	-
com. Or.	1	2	-
praef. Aeg.	1	2	-
Gesamt	8 (von 51)	13 (von 87)	-
A.b.			
mag. mil.	2 (von 9)	5 (von 25)	2 (von 7)
B.a.			
PPO It.	2	7	-
PPO Gall.	1	5	-
PVR	6	15	-
proc. Africae	2	5	-
Gesamt	11 (von 83)	32 (von 104)	-
B.b.			
mag. mil.	-	5 (von 18)	-
Zusammenfassung von A.a., A.b., B.a., B.b.:			
	21 (von 151)	55 (von 234)	2 (von 19)

Der Anteil der nicht einwandfrei festgestellten Religionsträger an der Gesamtzahl beträgt 19 %; bei den Heiden beläuft sich die Quote auf 14 %, bei den Christen dagegen auf 27 %. Dieser Unterschied ist darauf zurückzuführen, daß häufig die Zuordnung eines Beamten zum Christentum nur auf erschlossenen Kriterien beruht.

ragender Weise für eine nichtorthodoxe Sekte exponiert hatte. So kann der Fall eintreten, daß ein Amtsinhaber sich zu der Lehre der Arianer bekannte, dennoch in der Liste als orthodoxer Christ aufgeführt wird, weil Anhaltspunkte für seine Anhängerschaft zu einer heterodoxen Gemeinschaft fehlen. Daher ist möglicherweise die Zahl der rechtgläubigen Beamten zu hoch gegriffen, während diejenige der Arianer unter ihrer tatsächlichen Stärke liegen könnte.

Daß christliche Amtsträger eine Majorität bilden würden, war angesichts der intentionalen Ausrichtung der Religionspolitik christlicher Herrscher abzusehen. Aber ihr Vorsprung gegenüber den heidnischen Amtskollegen ist keineswegs überragend. Von den 757 Amtsträgern ist noch jeder fünfte ein nachgewiesener Anhänger des Polytheismus. Dabei ist zu beachten, daß die heidnischen Beamten vornehmlich den Regierungsperioden vor Kaiser Gratian angehörten[10].

Bedeutungsvoller ist das Registrieren der absoluten wie prozentualen Mehrheit heidnischer Verwaltungsbeamter aus dem Westen gegenüber ihren Glaubensbrüdern in der östlichen Reichshälfte. Dieser Tatbestand ist ein getreues Symptom für die differenzierten religiösen Verhältnisse der Gesamtbevölkerung in den beiden Reichsteilen. Der Anteil der göttergläubigen Beamten unter den zivilen Amtsträgern im orientalischen Reichsgebiet wäre noch niedriger ausgefallen, wenn nicht in den Regierungsperioden der Alleinherrscher die östlichen Ämter auch westlichen Beamten offengestanden hätten, zumal Achaia mit Unterbrechungen bis 395 der Herrschaftsgewalt des Westkaisers unterstand. Auch den asiatischen Prokonsulat haben viele Funktionäre bekleidet, die ihrer Herkunft und ihrer weiteren Laufbahn nach zum Okzident gehörten. Rechnet man die 36 Amtsträger, die als Angehörige des westlichen Reichsteiles ausgewiesen sind[11], von der Zahl der östlichen Ver-

10) Vor der Regierung des Gratian bilden die 88 göttergläubigen Beamten gegenüber 69 christlichen eindeutig eine Majorität.

11) Liste A.a. I 13.14.16.20.21.25.27; II 3.4.5; III 5; IV 1.3.4.15.17.18; V 2.3.4.17.19.20.23.29; VI 3.4.5.9.12.22; VII 2.

waltungsbeamten ab, so verschiebt sich das Verhältnis beträchtlich zugunsten christlicher Amtsträger. Denn bei diesen 36 Beamten stehen 17 Heiden[12] lediglich 8 Christen gegenüber[13]. Daraus ist zu folgern: Der Anteil unter den heidnischen Zivilbeamten, die aus dem Orient stammen, ist relativ gering. Abzüglich der 17 Heiden und 8 Christen verdreifacht sich beinahe der Anteil der christlichen Amtsträger im Osten gegenüber ihren heidnischen Kollegen.

Von diesen 34 Personen ist deren Heidentum meist nicht aus Inschriften bezeugt, ein Faktum, das als Ausdruck einer kultischen Aktivität zu veranschlagen wäre, vielmehr weisen Libanius, Himerius, Eunapius sowie Zosimus diese Beamten als Heiden aus, da sie sich durch ihr Bekenntnis zur griechischen Bildungswelt auszeichneten. Ihr Heidentum trug intellektuell-akademische Züge, ihr fundierter Bildungsreichtum war selbst für christliche Herrscher derart anziehend, daß sie nicht nur Heiden auf hohe Verwaltungsposten beriefen, sondern Theodosius I. dem Heiden Themistius sogar die Erziehung der christlichen Prinzen anvertraute. In einer Periode der Wiederbelebung des Bildungsgedankens bedurfte der Herrscher bei der Abfassung von Gesetzen und Verlautbarungen literarisch Geschulter, und diese waren im griechisch sprechenden Osten des 4. Jahrhunderts hauptsächlich unter den Schülern heidnischer Rhetoren und Philosophen anzutreffen. Ihr unvergleichlich hoher Bildungsstand gegenüber der Mehrzahl christlicher Beamter, deren geistiger Horizont augenscheinlich sehr begrenzt war[14], machte diese Heiden für den Kaiser unentbehrlich. So hielt der heidnische Rhetor Bemarchius unter Constantius II. die Rede anläßlich der Einweihung einer christlichen Kirche[15]. Ihr intellektuelles Heidentum bedeutete für die Verbreitung der christlichen Lehre keine Gefahr. Denn diese heidnischen Beamten im östlichen Reichsteil entsprechen dem treffenden Urteil von A.H.M. Jones, wonach das Heidentum östlicher Provenienz akademisch gewesen sei[16]. Ihr Anhängerkreis war vorwiegend auf die Universitäten von Athen und Alexandrien beschränkt. Auch der pejorative Anklang des Wortes 'akademisch', wie es Jones in einer mangelnden Organisation und in einer esoterischen Zurückgezogenheit dieser Heiden im 4./5. Jahrhundert sieht, läßt sich an der Tatsache belegen, daß die politisch-administrativen Führungskräfte Julians aus dem westlichen Reichsgebiet stammten.

Ein anderes Bild in numerischer wie struktureller Hinsicht bieten die Heiden der westlichen Reichshälfte. Addiert man die 36 Beamten, die dem westlichen Reichsteil angehörten und nur vorübergehend im Osten fungierten, zur Zahl der westlichen Amtsträger hinzu, so ist das Verhältnis von heidnischen und christlichen Amtsträgern fast ausgeglichen.

Die Heiden sind als solche durch festverankerte familiäre Bindungen sowie durch kultische Tätigkeiten, wie sie auch inschriftlich zu fassen sind, ausgewiesen. Selbst bei Gefahr einer undifferenzierten Verallgemeinerung kann man sagen, daß sich hierin - zumindest tendenzmäßig - das sich von den östlichen Kreisen wesentlich unterscheidende Heidentum spiegelt: Die Heiden des lateinischen Westens sind im Gegensatz zu den östlichen Heiden vor allem durch die familiären Bande an die Tradition seiner Vorfahren gebunden. Ihre religiöse Haltung ist keineswegs in einem esoterisch-unpolitischen Raum eingeschlossen, gerade sie - stellvertretend für viele heidnische Beamte sei nur an die Namen eines Orfitus, Praetextatus, Nicomachus Flavianus oder Symmachus erinnert - versuchten, von den christlichen Kaisern Konzessionen hinsichtlich einer religiösen Freizügigkeit zu erbitten.

Das Heidentum in den westlichen Provinzen und vor allem in der 'urbs aeterna' besaß noch ein Gewicht, das selbst ein Constan-

5.11.17.42. - Demgegenüber ist die Zahl der Beamten aus dem Osten, die Verwaltungsstellen im westlichen Reichsteil bekleideten, gering (vgl. Liste B.a. I 24.41.52; II 9; IV 42. 52.53; V 25). Bezeichnenderweise stehen den drei heidnischen Funktionären fünf christliche gegenüber.

12) Liste A.a. I 13.16; III 5; IV 1.3.4.17; V 3.17.20.23; VI 3. 4.5.12.22; VII 17.

13) Liste A.a. I 20.25.27; II 8.10; IV 15.18; V 2.

14) Vgl. Liban. or. 42,24 (III 318f. Foerster).

15) Liban. or. I 39 (I 103 Foerster).

16) The Social Background 37ff.

tius II. während seines Rombesuches im Jahr 357 nicht gänzlich ignorieren konnte[17].

Nach dieser mehr allgemeinen Betrachtung über charakteristische Unterschiede des Heidentums in der östlichen und westlichen Reichshälfte seien noch einige aufschlußreiche Einzelergebnisse zu drei Ämtern angeführt.

Einer starken Gruppe heidnischer Amtsträger in der römischen Stadtpräfektur wie auch auf dem achaiischen Prokonsulat entspricht eine überwiegend heidnische Bevölkerung; diese Feststellung bedarf keiner weiteren Kommentierung.

Das ganze Interesse konzentriert sich auf das numerische Ergebnis der religiösen Haltung der ägyptischen Präfekten. Das Übergewicht der zehn heidnischen Beamten gegenüber den sechs christlichen Amtsträgern kontrastiert zu der weitgehend abgeschlossenen Christianisierung der ägyptischen Bevölkerung[18]. Dazu korrespondiert auch, was allerdings bei der relativ geringen Anzahl von vier aus Ägypten gebürtigen Beamten zu einer gewissen Vorsicht gemahnen muß, daß sich davon drei zum christlichen Glauben bekannten (vgl. Tabelle VIII).

Für dieses unerwartete Resultat bietet sich eine Erklärung an, wenn man der Frage nachgeht, unter welchen Kaisern die göttergläubigen praefecti Aegypti amtierten. Von zehn heidnischen Funktionären fungierten allein sieben in den Regierungszeiten unter Constantius II. und Valens, Perioden, in denen der Kirchenkampf zwischen Athanasianern und Arianern einen gewaltsamen Höhepunkt erreichte. Die innerkirchlichen Auseinandersetzungen spielten sich häufig als Krawalle auf der Straße zwischen dem aufgehetzten Pöbel und den nicht minder fanatisierten Mönchen ab. Ein orthodox oder arianisch gesinnter Beamter wäre nur allzuleicht in den Parteienhader verwickelt worden. Daher bot sich für Constantius II. und Valens aus sicherheitsbedingten Überlegungen eine personalpolitische Alter-

17) Vgl. hierzu J. Straub, Herrscherideal bes. 175ff.

18) Hierzu Baus, Die Kirche von Nikaia bis Chalkedon 190-192; vgl. auch H.J. Bell, Cults and Creeds in Graeco-Roman Egypt (Liverpool 1954) 78ff.

native zu christlichen Amtsträgern an, indem sie heidnische Beamte nach Alexandrien entsandte, da diese als neutrale Vermittler die Ordnung unter der sich bekämpfenden Bevölkerung wiederherstellen konnten.

So bildeten die innerkirchlichen Kämpfe ein Signal für die kaiserliche Personalpolitik christlicher Herrscher, andersgläubige Beamte in das von religiösen Emotionen erschütterte Krisengebiet zu delegieren.

Tabelle IV: Der Anteil von Heiden und Christen bezogen auf die Einzelpersonen

Posten	Zahl ermittelter Personen	Heiden	Christen Orthodoxe	Christen Arianer	Religion nicht feststellbar
A.a. Die zivilen Amtsinhaber in der östlichen Reichshälfte					
PPO Or.	53	4	24	4	21
PPO Ill.	18	2	6	-	10
PVC	37	6	10	1	20
proc. Asiae	30	2	12	-	16
proc. Achaiae	26	4	2	-	20
com. Or.	25	3	9	-	13
praef. Aegypti	45	8	5	-	32
Gesamt	234	29	68	5	132
A.b. Die militärischen Amtsinhaber in der östlichen Reichshälfte					
mag. mil.	69	7	16	5	39
B.a. Die zivilen Amtsinhaber in der westlichen Reichshälfte					
PPO It.	65	13	17	1	34
PPO Gall.	32	3	14	-	15
PVR	83	27	29	-	27
proc. Africae	48	8	14	-	26
Gesamt	228	51	74	1	102
B.b. Die militärischen Amtsinhaber in der westlichen Reichshälfte					
mag. mil.	53	5	14	1	33
Zusammenfassung von A.a., A.b., B.a., B.b.:	584	92	172	14	306

Ein erster Blick auf die vorstehende Tabelle zeigt ein prozentual größeres Übergewicht christlicher Einzelpersonen. Betrug nach Tabelle III der Vorsprung der christlichen Amtsinhaber vor ihren heidnischen Kollegen 13 %, so erhöht sich der Anteil bei den christlichen Einzelpersonen um 3 % auf 16 %.

So widersinnig es erscheinen mag, deckt diese numerische Gegenüberstellung die nach wie vor bestehende Einflußsphäre göttergläubiger Beamter auf. Die Zahlen verdeutlichen, daß ein und derselbe heidnische Beamte öfter in ein hohes Amt berufen wurde als vergleichsweise sein christlicher Kollege. Auf den heidnischen Personenkreis mochten auch christliche Herrscher nicht verzichten, da heidnische Beamte vielfach durch ihren sozialen Status und ihre Bildung qualifizierter erschienen als christliche Emporkömmlinge.

Die Bevorzugung von Heiden in der höchsten Administration läßt sich durch einen weiteren Befund untermauern, welcher allerdings aus der obigen Tabelle nicht ersichtlich wird. Die Listen zu den einzelnen Ämtern beweisen, daß heidnische Beamte häufig länger im Amt verblieben als ihre christlichen Kollegen[19]. Eine Addition der Dienstzeiten aller heidnischen Beamten würde diesen einen nicht unbeträchtlichen Vorsprung vor den christlichen verschaffen.

Zum Abschluß sei noch auf den Zusammenhang von Konversion und Beförderung hingewiesen. Bei 11 Beamten ist im Laufe ihrer Karriere ein Wechsel ihrer religiösen Haltung festzustellen. Sieht man von den Apostasien unter den Regierungszeiten des Julian und Eugenius ab[20], handelt es sich bei den übrigen Konvertiten mit Ausnahme des Philagrius[21] um frühere Heiden[22]. Insbesondere fällt bei Mo-

---

19) Vgl. S. 532 Anm. 93.

20) Liste A.a. I 18 (Domitius Modestus); IV 9 (Aelius Claudius Dulcitius); VI 11 (Iulianus); Liste B.a. IV 89 (Marcianus).

21) Liste A.a. VII 9.

22) Liste A.a. II 7 (Anatolius); III 8 (Vindaonius Magnus); IV 11 (Elpidius); A.b. 18 (Iovinus); B.a. IV 49 (Aradius Rufinus); IV 70 (Basilius).

destus und Elpidius deren viermaliger Religionswechsel entsprechend der Einstellung des jeweiligen Herrschers im Zuge mit einem politischen Machtwechsel zusammen.

Tabelle V: Zahl der erfaßten Amtsinhaber in Relation zur wahrscheinlichen Gesamtzahl unter den einzelnen Kaisern

Kaiser	ermittelte Anzahl	geschätzte Gesamtzahl	in %
Constantin I.	50	56	89
Constantin II.	8	8	100
Constans	26	29	90
Constantius II.	82	90	91
Julian	17	17	100
Jovian	8	8	100
Valentinian I.	32	34	94
Valens	36	40	90
Gratian	44	46	96
Valentinian II.	19	19	100
Theodosius I.	83	89	93
Arcadius	55	66	83
Honorius	106	110	96
Theodosius II.	100	164	61
Valentinian III.	57	67	85

Die Quote der ermittelten Amtsträger, geordnet nach den Regierungen der Kaiser, weist ein Gefälle auf, das unter Theodosius II. seinen Tiefstand erreicht. Der Grund hierfür ist - wie bereits erwähnt - in den unsicheren Zeiten des 5. Jahrhunderts zu suchen. Auffallend ist auch, daß bei den Herrschern mit einer kurzen Regierungszeit alle leitenden Funktionäre bekannt zu sein scheinen.

Tabelle VI: Der Anteil von Heiden und Christen bei den ermittelten Amtsinhabern unter den einzelnen Kaisern

Kaiser	Zahl ermittelter Amtsinhaber	Heiden		Christen			
				Orthodoxe		Arianer	
		Zahl	in %	Zahl	in %	Zahl	in %
Constantin I.	50	16	32	10	20	-	-
Constantin II.	8	3	38	1	13	-	-
Constans	26	12	46	3	12	-	-
Constantius II.	82	21	26	18	22	4	5
Julian	17	14	82	3	18	-	-
Jovian	8	1	13	6	75	-	-
Valentinian I.	32	12	38	10	31	-	-
Valens	36	9	25	10	28	4	11
Gratian	44	5	11	22	50	-	-
Valentinian II.	19	6	32	6	32	-	-
Theodosius I.	83	16	19	22	27	-	-
Arcadius	55	5	9	13	24	4	7
Honorius	106	14	13	36	34	1	1
Theodosius II.	100	3	3	43	43	4	4
Valentinian III.	57	3	5	28	49	1	2

Diese Zusammenstellung zeigt die Verteilung der Religionsträger in den einzelnen Regierungsperioden[23]. In skizzenhaften Erläuterungen werden die Anteile zwischen heidnischen und christlichen Amtsträgern dargestellt.

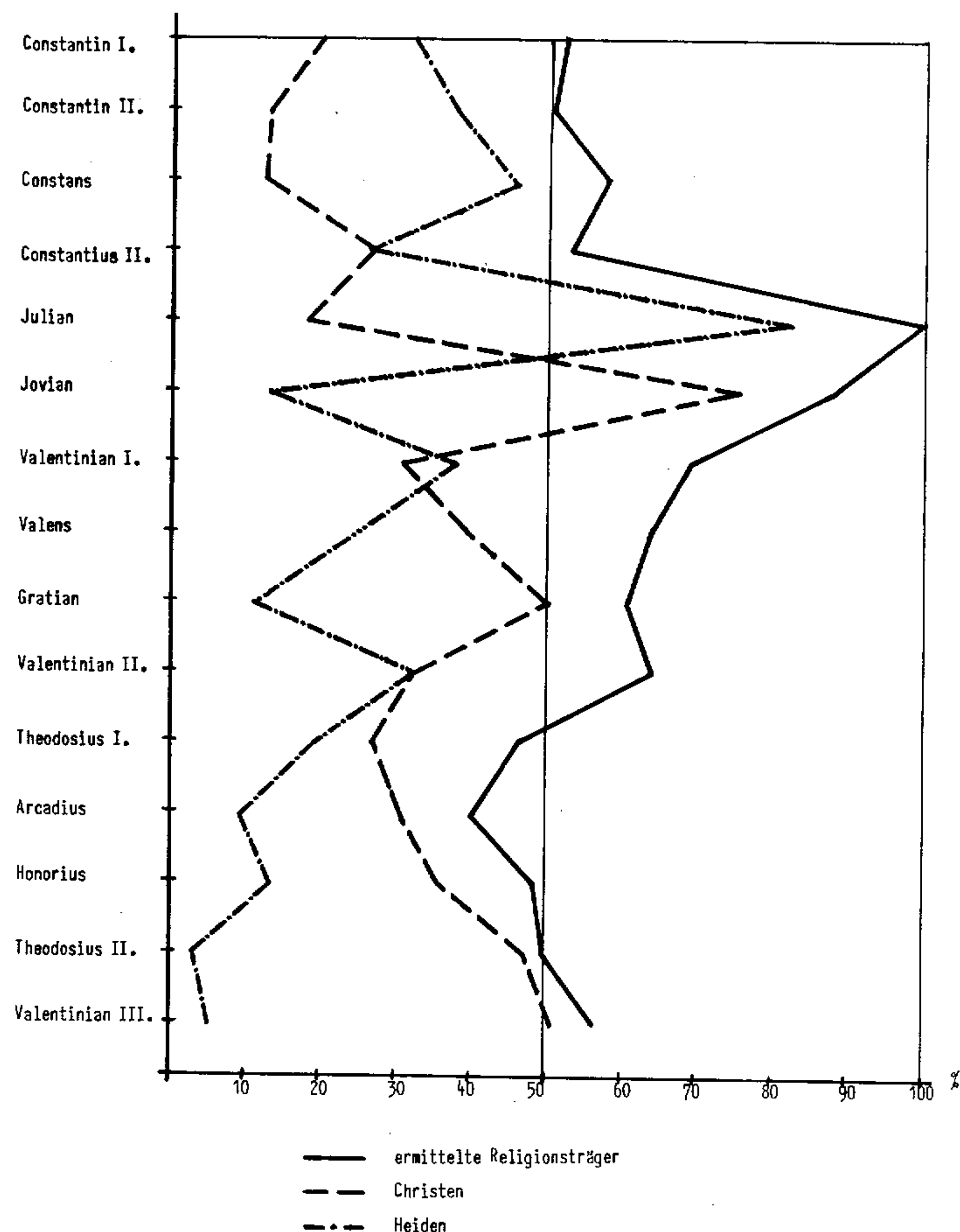
Von über 50 % der ermittelten Religionsträger unter Constantin I. sind bereits 20 % Christen. Ihr prozentualer Anteil verringert sich überraschenderweise unter Constantin II. und Constans, aber deren relativ kurze Regierungszeiten geben nur ein verzerrtes Bild. In der Epoche des Constantius II. bilden die christlichen Beamten, d.h. Orthodoxe und Arianer, zum ersten Mal eine knappe Mehrheit gegenüber heidnischen Amtsträgern. Dieses Verhältnis änderte sich durchgreifend unter Julian. Welche große Bedeutung dieser Kaiser der religiösen Anschauung seiner Beamten beimaß, spiegelt sich in der vollständigen Erfassung der Religionszugehörigkeit seiner hohen Beamten wider. Dieser Befund ist für den untersuchten Zeitraum einzigartig. Eine erneute Umkehr in der Relation zwischen Heiden und Christen scheint bei der Beamtenschaft Jovians vorzuliegen. Einem göttergläubigen Amtsträger stehen sechs christliche gegenüber. Bei Valentinian I. ist das Verhältnis von heidnischen und christlichen Würdenträgern fast ausgeglichen, von 32 Beamten sind 12 Heiden und 10 Christen. Eine grundlegende Veränderung ist unter Gratian zu beobachten, seine Personalentscheidungen sind im Hinblick auf die Religion

23) Der Vollständigkeit wegen wird eine numerische Übersicht über die religiöse Haltung der Beamten unter Usurpatoren aufgeführt:

Usurpatoren	ermittelte Personen-Zahl	Heiden	Christen Orthodoxe	/ Arianer
Magnentius	9	3	1	-
Procopius	5	2	-	-
Magnus Maximus	5	-	1	-
Eugenius	4	4	-	-
Attalus	4	2	-	1
Constantinus III.	7	-	1	1
Gesamt	34	11	3	1

der Amtsträger ein getreues Abbild seiner orthodoxen Religionspolitik bei gleichzeitiger verschärfter Bekämpfung des Polytheismus. Ein erneuter Kurswechsel ist dann wieder unter Valentinian II. festzustellen: Von 19 Beamten sind 6 als Heiden bekannt, während ebenfalls 6 als Christen einzustufen sind. Dieses Resultat ist vornehmlich dem Einfluß der Heiden Arbogastes und Bauto zuzuschreiben. Zwar überwiegt unter Theodosius I. die Zahl christlicher Funktionäre, ihr Anteil ist aber keineswegs überwältigend. Theodosius wollte das Heidentum treffen, aber nicht die Heiden. Dazu war er wie Constantin I. auf einen Ausgleich mit der heidnischen Senatsaristokratie angewiesen. Aus diesem Grund resultiert die Ernennung verhältnismäßig vieler heidnischer Beamter. Bis 395 sind die heidnischen Amtsträger seit Constantin mit 115 gegenüber 111 christlichen noch in der Mehrheit. Unter den Nachfolgern des Theodosius stabilisiert sich das christliche Element endgültig in der hohen Beamtenschaft. Der Anteil von heidnischen Beamten liegt unter 10 %, abgesehen von der Regierung des Honorius, ein Zeichen für die größere Widerstandskraft des westlichen Heidentums in der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts.

Graphische Darstellung zu Tabelle VI



Die graphische Darstellung soll nur die Quellensituation veranschaulichen, jedoch nicht entsprechend der Regierungsdauer der einzelnen Herrscher den zeitlichen Verlauf der Christianisierung in der leitenden Beamtenschaft aufzeigen. Daher sind die Regierungszeiten aller Kaiser unabhängig von ihrer tatsächlichen Zeitdauer gleich lang von oben nach unten eingezeichnet.

Ein Blick auf die graphische Darstellung vermittelt zwei aufschlußreiche Ergebnisse. Die Kurve der als Heiden ermittelten Amtsträger (strichpunktiert) läuft mit derjenigen der insgesamt ermittelten Religionsträger (durchgezogen) seit Constantin I. bis zu Gratian - nur mit geringfügigen Abweichungen - parallel. Hieraus läßt sich folgender Schluß ziehen: Je höher die Quote der ermittelten Religionsträger ist, desto höher liegt der Anteil der als Heiden ermittelten Amtsträger. Seit Gratian streben diese beiden Kurven auseinander, dagegen verläuft die Kurve der als Christen ermittelten Amtsträger (gestrichelt) parallel zu derjenigen der insgesamt ermittelten Religionsträger. Auch bei dieser Beobachtung ist eine analoge Schlußfolgerung zu ziehen: Je höher ab Arcadius die Quote der Religionsträger ist, um so größer ist der Anteil christlicher Amtsträger.

Aus dieser Duplizität sind zwei Folgerungen abzuleiten:

1. Bis zur Regierungsperiode Kaiser Gratians ist die heidnische Religionszugehörigkeit die Norm. Die Autoren berichten meistens von der religiösen Anschauung eines Beamten nur dann, wenn diese aus dem damaligen Zeitrahmen fällt. Das bedeutet, daß die Zahl der christlichen Amtsträger unter Constantin I. den tatsächlichen Verhältnissen wohl entspricht, während die 24 Beamten, zu deren Konfessionszugehörigkeit kein Indiz vorliegt, sehr wahrscheinlich zum großen Teil heidnisch gewesen sein dürften.

2. Nach Gratian und insbesondere in der Epoche der Theodosius-Söhne hatte die Religion des Kreuzes die nahezu alleinige Geltung gewonnen. Für die Zeitgenossen vom späten 4. Jahrhundert an war die christliche Religionszugehörigkeit eine Selbstver-

ständlichkeit; wer sich dagegen zu dem Zeitpunkt noch zum Heidentum bekannte, stellte eine Ausnahme dar, die wert war, besonders vermerkt zu werden. Die Heiden bildeten seit Beginn des 5. Jahrhunderts mit ihrem Bekenntnis ein Abweichen von der Regel. Für die Autoren, nicht nur für die heidnischen, lohnte es sich, diesen Tatbestand besonders zu registrieren. Hieraus folgt: Bei den 25 Beamten des Valentinian III., für deren religiöse Gesinnung kein Zeugnis greifbar ist, scheint die Annahme begründet zu sein, daß unter diesen 25 Funktionären wohl kaum ein Heide gewesen sein dürfte, vielmehr dürften sie dem christlichen Glauben angehört haben. Diesen Mutmaßungen liegt ein allgemein zu beobachtender Trend zu einem progressiven Christianisierungsprozeß zugrunde.

Hierdurch soll die Möglichkeit der vorliegenden Untersuchung hinsichtlich einer Verallgemeinerung angedeutet werden, sie soll aber nicht zu einer pauschalen Handhabung verleiten, daß alle Beamten, deren Konfession nicht feststellbar ist, bis zu Gratian als Heiden bzw. nach Theodosius I. als Christen einzustufen seien.

Kaiser Constantin I.

Posten	Heiden	Orthodoxe	/ Arianer	unbekannt
PPO Or.	-	1	-	2
PPO It.	1	-	-	2
PPO Gall.	1	-	-	3
PPO Afr.	-	1	-	2
PVR	5	4	-	2
proc. Afr.	4	-	-	4
proc. Asiae	3	-	-	1
proc. Achaiae	1	1	-	1
com. Or.	1	2	-	-
praef. Aeg.	-	1	-	7
Gesamt	16	10	-	24

Als hervorstechendes Merkmal für die Hinwendung Kaiser Constantins des Großen zum Christentum wird die Besetzung der hohen Ämter mit Christen in der Periode seiner Alleinherrschaft herausgestellt. So war nach Victor Schultze die höhere Beamtenschaft "in sehr vielen Fällen" bereits 320 christlich[24]. Joseph Vogt kommt zu der Feststellung, es seien nach der Beseitigung des Licinius vor allem in den orientalischen Provinzen christliche Beamte in leitende Positionen berufen worden[25]. Rudolf Lorenz sieht mit der Bevorzugung christlicher Amtsträger die Absicht der Verdrängung des Heidentums aus dem offiziellen Leben des Staates bestätigt[26].

Diese Stellungnahmen sind Beispiele für die globale Beurteilung der Personalmaßnahmen Constantins, wie sie sich in der Literatur

24) Geschichte des Untergangs I 48.

25) Constantinus der Große: RAC III (1957) 338f.; vgl. auch 346.347.

26) Das vierte bis sechste Jahrhundert 12.

weitgehend niederschlägt[27]. Die Auffassungen basieren nur auf einzelnen Belegen, sie scheinen allzu einseitig unter dem Einfluß der Ausführungen Eusebs von Caesarea und anderer Kirchenschriftsteller zu stehen. Euseb berichtet von einer überwiegend christlichen Beamtenschaft, räumt allerdings ein, daß daneben heidnische Funktionäre weiterhin amtierten, denen Constantin jedoch die öffentliche Darbringung von Opfern untersagte[28]. Ohne jede Einschränkung nennt Theodoret von Cyrus neben einer antiheidnischen Gesetzgebung und der Förderung des christlichen Kirchenbaues als besonderen Ausdruck der christenfreundlichen Regierung Constantins die Bestallung christlicher Provinzbeamter[29]. Daß diese, augenscheinlich nicht an konkreten Einzelfällen orientierten Notizen der Kirchenhistoriker skeptisch zu betrachten sind, macht die systematische Aufstellung über die Religionszugehörigkeit der hohen Territorialbeamten evident.

---

27) Verschiedentlich wird für eine derartige Sicht die Argumentation A. Piganiols in Anspruch genommen (L'empereur Constantin 179f.). Dabei übersieht man offensichtlich, daß Piganiol bedauert, lediglich drei Namen christlicher Beamter anführen zu können: Ablabius, Delmatius und Zenofilus, wobei allerdings die Christianität des Zenofilus keineswegs gesichert ist (hierzu eingehend Liste B.a. V 5).
Obgleich H. von Schoenebeck nach eigenem Bekunden "nur eine sehr bescheidene Liste hoher christlicher Würdenträger am kaiserlichen Hof zusammenstellen konnte" (Beiträge zur Religionspolitik 82), sieht er unverständlicherweise die Angaben Eusebs in ihrer historischen Glaubwürdigkeit nicht als erschüttert an. Der Gelehrte versucht eine Ehrenrettung zugunsten des Kirchenhistorikers, wonach Euseb die Verhältnisse seit 324 "aus seinem persönlichen Verkehr mit dem Kaiser heraus ... zu beurteilen weiß" (a.a.O. 82).

28) VC II 44 (GCS 7,59f.): καὶ πρῶτα μὲν τοῖς κατ' ἐπαρχίας διῃρημένοις ἔθνεσιν ἡγεμόνας κατέπεμπεν, τῇ σωτηρίῳ πίστει καθωσιωμένους τοὺς πλείους, ὅσοι δ' ἑλληνίζειν ἐδόκουν, τούτοις θύειν ἀπείρητο. ὁ δ' αὐτὸς ἦν νόμος καὶ ἐπὶ τῶν ὑπερκειμένων τὰς ἡγεμονικὰς ἀρχὰς ἀξιωμάτων, ἐπί τε τῶν ἀνωτάτω καὶ τὴν ἔπαρχον διειληφότων ἐξουσίαν. ... Ähnlich für die Provinzstatthalter Sozom. HE I 8,5 (GCS 50,17): Χριστιανοὶ δὲ ὡς ἐπίπαν τὰς Ῥωμαίων ἀρχὰς ἐπετρόπευον·

29) HE I 2,3 (GCS 44,5): νόμους γὰρ ἔγραψε, θύειν μὲν εἰδώλοις ἀπείργων, δομᾶσθαι δὲ τὰς ἐκκλησίας παρεγγυῶν· καὶ ἄρχοντας δὲ πίστει κοσμουμένους ἐφίστησι τοῖς ἔθνεσι, ...

Entsprechend den politischen Voraussetzungen und gesellschaftlichen Umweltbedingungen[30] waren die 16 heidnischen Beamten unter Constantin I. im Übergewicht. Nichtsdestoweniger bekannte sich bereits jeder fünfte Amtsträger zum Christengott. Das christliche Element in der Beamtenschaft ist mit einem Anteil von 20 Prozent relativ gut repräsentiert, wenn man den Ausschluß der Christen von den öffentlichen Ämtern bei den Vorgängern Constantins berücksichtigt[31].

Eusebs Klagen, im Zuge der betont christenfreundlichen Politik Constantins hätten sich viele Menschen aus vordergründigen Motiven zu einem bloß formalen Übertritt zum Christentum entschlossen[32], treffen bei der hohen Beamtenschaft nachweislich für Porphyrius Optatianus zu[33]. Auch von Ablabius und Anicius Paulinus sind Konversionen zum Christentum bezeugt, ohne daß deren Beweggründe dafür bekannt sind. Anicius Paulinus, ein Angehöriger der römischen Aristokratie, scheint der einzige Standesgenosse gewesen zu sein, der während der constantinischen Ära den Weg zum Christengott gefunden hat. Diese Ausnahme bestätigt ansonsten die Tendenz, daß Bekehrungen zum Christentum zu jener Zeit nicht aus der stadtrömischen Oberschicht erfolgt sind[34].

Eine Erläuterung der vorstehenden Tabelle deckt gewisse Gesichtspunkte auf, unter denen der Herrscher die Auswahl seiner Beamten getroffen haben könnte. Dazu ist es erforderlich, die Ämter nach dem östlichen und den westlichen Präfektursprengeln

---

30) Zu ihrer Konkretisierung als Hemmnis für einen Übertritt zum Christentum, insbesondere für Angehörige des ordo senatorius, vgl. Eck, Das Eindringen des Christentums in den Senatorenstand 401-405.

31) Vgl. etwa Lact. mort. pers. 13,1 (SC 39,91f.) und Euseb. VC I 52.54,1 (GCS 7,32).

32) VC IV 54,2f. (GCS 7,139f.).

33) Vgl. H. von Schoenebeck, Beiträge zur Religionspolitik 75f.

34) Vgl. auch Eck, Das Eindringen des Christentums in den Senatorenstand 406 mit Anm. 135.

aufzugliedern[35], weil der Stand der Christianisierung in ihnen unterschiedlich war und Constantin dieser Tatsache offenkundig Rechnung trug.

Von den 16 göttergläubigen Beamten hatten 12 Ämter des okzidentalischen Bereiches inne[36]. Indes ist der Anteil der christlichen Amtsträger zwischen Ost und West fast ausgeglichen. Vier christlichen Würdenträgern im Orient[37] stehen sechs christliche Amtsträger im Okzident gegenüber[38].

Die Feststellung der gebietlich unterschiedlichen Verwendung von Heiden und Christen erfährt durch den Nachweis der Heimatländer der betreffenden Beamten eine Untermauerung. Von den vier göttergläubigen Beamten im Osten sind alle als Mitglieder der stadtrömischen Aristokratie ausgewiesen[39]. Demgegenüber stammten die christlichen Beamten des östlichen Präfektursprengels aus orientalischen Provinzen: einer aus Kappadokien[40], ein anderer aus Kreta[41], während bei einem Beamten lediglich der griechische Name Archelaus seine Zugehörigkeit zu dem griechischen Sprachraum vermuten läßt[42].

35) Zur westlichen Zone gehört während der Regierungszeit Constantins neben den Kernländern Gallien, Italien und Afrika auch Illyrien, dessen Verwaltungsgebiet die Provinz Achaia einschließt.

36) Liste B.a. I 2; II 1; IV 7.8.9.10.11; V 4.5.6.7; A.a. V 3. Schon A. Alföldi schränkt die Gültigkeit von Eusebs Behauptung (VC II 44, s.o. Anm. 28) für den Westen geringfügig ein (Conversion 85).

37) Liste A.a. I 3; VI 1.2; VII 7.

38) Liste B.a. III 2; IV 1.3.5.6; A.a. V 2. - Dieser Sachverhalt deckt sich auch mit dem Faktum, wonach sich die Zerstörung einzelner heidnischer Kultstätten auf den Osten beschränkte; hierzu Fr. Vittinghoff, Eusebius als Verfasser der "Vita Constantini": RhM N.F. 96 (1953) 330-373, bes. 361-364.

39) Liste A.a. IV 1.3.4; VI 3; hierbei wird dem Anonymus 12 (A. a. IV 3) eine Herkunft aus Rom unterstellt, da er wohl dem römischen Senatsadel zuzurechnen ist (PLRE I 1006ff., n. 12).

40) Liste A.a. VII 7.

41) Liste A.a. I 3.

42) Liste A.a. VI 2; dazu Pape-Benseler, Griechische Eigennamen I 151.

In den westlichen Verwaltungsbezirken stammte unter den sechs christlichen Beamten einer aus dem traditionsreichen Rom; Acilius Severus und Porphyrius - letzterer verwaltete den achaiischen Prokonsulat und zweimal die Stadtpräfektur - kamen als Abkömmlinge von Familien niedriger Herkunft aus Spanien bzw. aus Afrika.

Die Bekleidung der Prokonsulate bildete zu jener Zeit für den cursus honorum eines künftigen Stadtpräfekten das entscheidende Sprungbrett[43]. Auf acht heidnische Prokonsuln kommt ein christlicher - nicht von ungefähr handelt es sich bei den sieben göttergläubigen Gouverneuren um römische Aristokraten[44].

Anders liegen die Verhältnisse ausgerechnet bei den Stadtpräfekten in der Hochburg des Götterglaubens. Die Relation zwischen heidnischen und christlichen PVR ist mit fünf zu vier nahezu paritätisch[45]. Dieses Ergebnis ist um so erstaunlicher, als erst unter Kaiser Gratian - etwa ein halbes Jahrhundert später - christliche Stadtpräfekten eine Majorität bilden. Somit kann bei der Besetzung der Stadtpräfektur nicht uneingeschränkt von einer behutsamen Rücksichtnahme des Kaisers auf die religiösen Empfindungen der heidnischen Senatskreise gesprochen werden. Die Nachfolger Constantins mußten bei der Ernennung der PVR der einflußreichen Nobilität von Rom Konzessionen machen. Dagegen wirken die Berufungen einiger Stadtpräfekten durch Constantin geradezu aggressiv. Chastagnol hat in seiner Untersuchung nachdrücklich aufgezeigt, daß die Bestallung christlicher Funktionäre, insbesondere die des Spaniers Acilius Severus, den heidnischen

43) Chastagnol, La préfecture urbaine 410f.

44) Liste B.a. V 4.6.7; A.a. IV 1.3.4; V 3.

45) Die Parität bei der Bestallung der PVR wird durch einen Vergleich zwischen der Amtsdauer der heidnischen und derjenigen der christlichen Stadtpräfekten bekräftigt: Letztere amtierten insgesamt 48 Monate, während ihre heidnischen Amtskollegen - bei Nichtberücksichtigung der Amtszeit des Anonymus 12 - 47 Dienstmonate nachweisen können.

Senatsadel außerordentlich verstimmt hatte[46]. Constantin bezweckte mit der Berufung christlicher PVR, die Christianisierung heidnischer Adelsgeschlechter in Rom zu forcieren[47].

Indes fällt auf, daß ab 333 nur noch heidnische PVR anzutreffen sind[48]. Diese Feststellung läuft der ansonsten beobachteten Tendenz entgegen, derzufolge die Mehrzahl der christlichen Beamten den letzten Regierungsjahren Constantins angehörten[49]. Eine stichhaltige Erklärung für diese gegenläufige Entwicklung bei den PVR bietet sich m.E. nicht an, zumal sich seit 333 die Reibungsflächen zwischen Senatsaristokratie und Kaiser verringert hatten, so daß Rücksichtnahmen nicht mehr erforderlich erschienen.

In welch geringem Umfange sich zu jenem Zeitpunkt eine christliche Beamtenschaft herausgebildet hatte, veranschaulicht der Tatbestand des ausschließlichen Avancements von Heiden. Hiervon machte einzig der Christ Porphyrius eine Ausnahme, der nach dem achaiischen Prokonsulat zweimal die römische Stadtpräfektur, freilich nur jeweils einen Monat lang, verwaltet hatte[50].

---

46) La préfecture urbaine 403f.

47) Chastagnol, a.a.O. 405.

48) Mit den heidenfreundlichen Berufungen kontrastiert das Fernbleiben des Kaisers in der 'urbs aeterna' anläßlich seiner Feier der Tricennalien im Jahr 335 (Chastagnol, a.a.O. 405).

49) Eusebs Notiz, Constantin habe seinen zu der Würde von Cäsaren erhobenen Söhnen als Ratgeber und Führungskräfte gottesfürchtige Männer ausgewählt (VC IV 52,3 [GCS 7,139f.]) ist in ihrer Verallgemeinerung, zumindest bei den am Hofe der Kronprinzen amtierenden Reichspräfekten, nicht zu verifizieren. Legt man den von der PLRE rekonstruierten Stellenplan zugrunde (I 1048), so lassen sich mit Flavius Ablabius und Iunius Bassus jeweils ein Christ und ein Heide unter den PPO nachweisen.

50) Eine glänzende Karriere, die teilweise vor 324 liegt, hatte auch Acilius Severus aufzuweisen. Im Jahre 323 verlieh ihm Kaiser Constantin die Ehrenstellung eines Konsuls. 322 amtierte er wahrscheinlich als gallischer Reichspräfekt (vgl. Chastagnol, Fastes 77).

Constantin konnte auf heidnische Beamte noch nicht verzichten. Hierfür gibt es zwei Erklärungen: Einmal fehlte es noch an qualifizierten, im Reichsdienst bewährten christlichen Beamten, zum anderen wollte der Kaiser mit seinen religionspolitischen Maßnahmen das Christentum fördern, ohne dabei die Heiden bewußt zu brüskieren[51]. Trägt die erste Erklärung der damaligen Situation Rechnung, so kommt in der zweiten zum Ausdruck, was J. Geffcken als "eine vorsichtig gebändigte Antipathie gegen das Heidentum" bezeichnete[52]. Dennoch hatte Constantin mit einigen Beamtenernennungen, vor allem der demonstrativ wirkenden Berufung von vier christlichen Stadtpräfekten in Rom, das Signal einer Umorientierung kaiserlicher Personalpolitik gesetzt.

Die aus dieser Studie gewonnene Einsicht in das Faktum von einer mehrheitlich heidnischen Beamtenschaft Constantins I., die bereits von einer beachtlichen christlichen Minderheit durchsetzt war[53], vermag aufgrund der prosopographischen Untersuchung

---

51) Eine gewisse Aufgeschlossenheit Constantins für die heidnische Philosophie läßt seine Wertschätzung der Neuplatoniker Sopater und Nicagoras erkennen, welche anscheinend über 330 hinaus sich der kaiserlichen Gunst erfreuen durften (vgl. H. Kraft, Kaiser Konstantins religiöse Entwicklung 125; zu den möglichen Hintergründen, die zur Hinrichtung des Sopater führten, A. Alföldi, Conversion 105 mit Anm. 2).

52) Ausgang des griechisch-römischen Heidentums 96.

53) Heerführer sind bei Constantin namentlich nicht überliefert; auch sind nur zwei Inhaber der vier hohen Hofämter bekannt. Während die Konfessionszugehörigkeit des mag. off. Palladius nicht ermittelt werden kann (zur Person PLRE I 658, n. 2), ist Philumenus, der nach 325 gleichfalls als mag. off. amtierte (zur Person PLRE I 699), als Christ einzustufen; offensichtlich sympathisierte er mit den Ansichten des Donatus (Optat. I 26 [CSEL 26,28]).
Ferner weist Euseb mehrfach generell auf die christliche Gesinnung der engsten Umgebung des Herrschers hin (VC II 12,1; III 10,2 . 54.5f. 59,3 [GCS 7,46.81.102.106]; vgl. auch Sozom. HE II 5,2 [GCS 50,56]). Daß diese häufigen Beteuerungen nicht überschätzt werden dürfen, bezeugt eine Formulierung in der Verfügung des Cod. Theod. XVI 2,1 - allerdings aus dem Jahr 315 -, welche Vergünstigungen für die katholischen Geistlichen in Afrika enthält (zu der von Noethlichs als wahrscheinlich angenommenen Datierung vgl. Die gesetzgeberischen Maßnahmen 230ff. Anm. 44). In der herabsetzenden Be-

die pauschal übertriebenen Angaben der Kirchenväter[54] dahingehend zurechtzurücken[55], nach denen sich fast alle Beamte zum Christentum bekannt hätten. In diesem Zusammenhang verdient es Beachtung, daß demgegenüber heidnische Autoren dem Kaiser Constantin die für sie revolutionär anmutenden Maßnahmen seiner Personalpolitik zum Vorwurf gemacht haben. Für Aurelius Victor wird das ansonsten glänzende Bild Constantins dadurch getrübt, daß er Unwürdigen den Zutritt zu Staatsämtern geöffnet habe[56]. Ammian kritisiert den Kaiser, als erster römischer Herrscher die Habsucht seiner Umgebung begünstigt zu haben[57]. Als weiteren Tadel läßt Ammian den späteren Kaiser Julian vorbringen, Constantin habe erstmalig Barbaren in die höchsten Ämter bis zum

zeichnung der Kleriker als *supra dictae religionis homines* sieht A. Ehrhardt ein "Symptom für die Anwesenheit christenfeindlicher Elemente in Constantins Kanzlei" (Constantin d. Gr. Religionspolitik und Gesetzgebung: ZRG 72 [1955] 178).

54) Zur Absicht einer derartigen Darstellungsweise bei Kirchenschriftstellern vgl. eingehend Fr. Vittinghoff, Eusebius als Verfasser der "Vita Constantini" 359-361.

55) Unabhängig von dem prosopographischen Befund ist die Annahme eines christlichen Obergewichtes innerhalb der hohen Beamtenschaft durch eine Betrachtung des Cod. Theod. in Zweifel zu ziehen, auch wenn die Verordnung aus der Zeit vor 324 stammt. Cod. Theod. XVI 2,5 vom 25. Mai 323 an den vicarius Helpidius verbietet, Christen zur Teilnahme an heidnischen Opfern zu zwingen (zur Sache vgl. Noethlichs, Die gesetzgeberischen Maßnahmen 25f.). Insbesondere die bei Zuwiderhandlung den "honestiores" angedrohte Geldstrafe läßt auf heidnische Beamte schließen, welche ihrem sozialen Status gemäß unter die "honestiores" zu zählen sind.

56) Caes. 41,20 (126 Pichlmayr): ... *cunctaque divino ritui paria viderentur, ni parum dignis ad publica aditum concessisset.* Der womöglich weltanschaulich bedingte Vorbehalt des Autors tritt bei einem Vergleich mit der als ausgezeichnet gerühmten Personalpolitik Kaiser Diocletians deutlich hervor (Caes. 39,45 [121 Pichlmayr]): *honestiorumque provectu et e contra suppliciis flagitiosi cuiusque virtutum studia augebantur. Veterrimae religiones castissime curatae,* ... Nach diesem Lob leitet Aurelius Victor bezeichnenderweise auf die gewissenhafte Pflege alter Religionsbräuche durch Diocletian über.

57) XVI 8,12.

Konsulat berufen[58]. Möglicherweise liegt in derartigen Vorwürfen eine verschleierte Kritik heidnischer Historiker an der Berücksichtigung christlicher Amtsträger durch Kaiser Constantin[59].

58) XXI 10,8 . 12,25.

59) Hierzu J. Vogt, Kaiser Julian über seinen Oheim Constantin den Großen: Historia IV (1955) 339-352, bes. 343-345.

Kaiser Constantin II.

Posten	Heiden	Orthodoxe /	Arianer	unbekannt
PPO It.	-	-	-	1
PPO Gall.	-	1	-	-
PVR	2	-	-	1
proc. Afr.	1	-	-	1
proc. Achaiae	-	-	-	1
Gesamt	3	1	-	4

Die geringe Zahl von acht Beamtenernennungen durch Kaiser Constantin II. bei allgemein ungenügender Quellenlage hindert, weitreichende Folgerungen aus dem vorliegenden Zahlenmaterial zu ziehen. Als ältester Sohn des verstorbenen Kaisers nahm Constantin II. bis zu seinem gewaltsamen Tod im Frühjahr 340 das Gesetzgebungsrecht sowie die Ernennung der leitenden Reichsbeamten auch im Namen seines jüngsten Bruders Constans wahr[60].

Aus dem energischen Eintreten zugunsten führender Männer der nicaenischen Richtung ist seine Rechtgläubigkeit zu erschließen[61]. Dem in seiner Kaiserresidenz Trier in Verbannung lebenden Athanasius ermöglichte Constantin II. nach dem Ableben des Vaters die Rückkehr auf den Bischofssitz Alexandrien[62]; gleichermaßen setzte sich der Kaiser bei seinem Bruder Constantius für die Rehabilitierung des Paulus von Constantinopel sowie anderer orientalischer Bischöfe ein[63]. Obschon weitere religionspolitische Maßnahmen, insbesondere gegen das Heidentum, nicht überliefert sind[64], scheint er an den Grundsätzen seines Vaters, einer betonten Privilegierung der christlichen Kirche bei gleichzeitiger Eindämmung der paganen Kulte, festgehalten zu haben[65].

Um so überraschender mutet die Feststellung an, daß in der hohen Beamtenschaft des Constantin II. die prochristliche Tendenz sich nicht in dem gleichen Maße wie unter Constantin I. fortgesetzt hat. Prozentual ist der Zuwachs heidnischer Amtsträger steigend, während der Anteil christlicher Beamter rückläufig ist.

Zur Begründung dieser Entwicklung wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu Kaiser Constans verwiesen.

60) E. Stein, Histoire I 132 mit Anm. 4; Straub, Herrscherideal 54; Moreau, Constantinus II: JbAC 2 (1959) 160f.; Noethlichs, Die gesetzgeberischen Maßnahmen 45.260 Anm. 265 mit weiteren Literaturhinweisen.

61) Constantin d. Gr. hatte für eine Erziehung seiner Söhne durch christliche Lehrer Sorge getragen: Euseb. VC IV 51,2 (GCS 7,138).

62) Athan. Ap. sec. 87,3-7 (II 166,8-29 Opitz); vgl. auch Socr. HE II 3 (PG 67,189A-C).

63) Athan. Hist. Ar. 8,1 (II 187,20-24 Opitz); zur Amnestie orthodoxer Bischöfe vgl. Ed. Schwartz, Von Konstantins Tod bis Sardica 342: NGG (1911), jetzt in: Ges. Schriften III (Berlin 1959) 269-278.

64) Eine Ausnahme macht lediglich die Judengesetzgebung, bestehend aus Cod. Theod. XVI 8,6 und 9,2; die Verfügungen datieren wahrscheinlich aus dem Jahre 339 und sind an den PPO Italiae Euagrius gerichtet (dazu ausführlich Noethlichs, Die gesetzgeberischen Maßnahmen 46-49 mit Anm. 273, der sich besonders mit der Annahme Moreaus kritisch auseinandersetzt, wonach die Gesetze dem jüngeren Bruder während der Periode einer beginnenden Feindschaft zuzuschreiben wären: Constans, JbAC 2 [1959] 180).

65) Sozomenus erklärt den wundersamen Aufstieg der christlichen Kirche unter anderem damit, daß die Söhne Constantins, unabhängig von ihren christologischen Differenzen, die von ihrem Vater inaugurierten Leitsätze fortgesetzt und darüber hinaus die heidnische Kultausübung verstärkt eingeschränkt haben (HE III 17,1-5 [GCS 50,131f.]). Diese summarische Wertung des christlichen Autors korrespondiert mit der Mißbilligung durch den Heiden Julian, welcher den Constantinsöhnen eine Zuspitzung des heidenfeindlichen Kurses seit Constantin I. vorwirft (or. VII 228B [II 1,76 Rochefort]): πατρῷα μὲν ἱερὰ κατεσκάπτετο παρὰ τῶν παίδων ὀλιγωρηθέντα πρότερον ὑπὸ τοῦ πατρὸς καὶ ἀποσυληθέντα τῶν ἀναθημάτων, ...

Kaiser Constans

Posten	Heiden	Orthodoxe /	Arianer	unbekannt
PPO It.	4	-	-	2
PPO Gall.	1	-	-	-
PVR	5	1	-	2
proc. Afr.	1	1	-	3
proc. Achaiae	1	-	-	3
mag. mil.	-	1	-	1
Gesamt	12	3	-	11

In Anbetracht der größeren Anzahl nachgewiesener Beamter ist der Anteil heidnischer Reichswürdenträger bei Kaiser Constans, der als einziger der Constantinsöhne schon in jungen Jahren getauft war[66], noch eindeutiger. Von 26 Amtsinhabern gehörten 12 dem Heidentum und 3 dem Christentum an[67].

Für die rückläufige Tendenz zugunsten göttergläubiger Territorialbeamter dürfte hauptsächlich folgender Sachverhalt ausschlaggebend gewesen sein: Constans wie Constantin II. herrschten über die westlichen Präfekturbezirke, in denen die christliche Religion nicht im gleichen Maße wie im Orient an Boden gewonnen hatte. So resultiert das für das Christentum relativ günstige Zahlenverhältnis unter Constantin d. Gr. aus der Berufung

66) Ap. ad Const. 7 (SC 56,96). - Vgl. auch die Aufzählung seiner christlichen Tugenden bei Optat. III 3 (CSEL 26,74).

67) Die engste Umgebung des Kaisers, zu der im verstärkten Maße nun auch Bischöfe gehörten, dürfte sich überwiegend aus orthodoxen Christen zusammengesetzt haben (vgl. Philost. HE III 12 [GCS 21,43]), auch wenn von fünf Inhabern der zentralen Hofämter nur für den CRP Eustathius die Rechtgläubigkeit bezeugt ist (zur Person PLRE I 310f., n. 2).
Ob der mangelnde Einfluß des Kammerherrn Eutherius, dem Ammian als einzigem der Eunuchen hervorragende Eigenschaften zuschreibt (XVI 7,5), auf dessen heidnisches Bekenntnis zurückzuführen ist (Iul. ep. 29 [I 2,55 Bidez]), muß offenbleiben.

christlicher Beamter in Ämter des östlichen Reichsteiles[68].

In der Besetzung der römischen Stadtpräfektur dürften beide Kaiser ein Mittel gesehen haben, um einen Ausgleich mit der heidnischen Nobilität zu erzielen. Angesichts des verschärften staatlichen Vorgehens bei der Verfolgung des Heidentums[69] bemühte sich Constans, die ideologischen Konflikte mit der heidnischen Senatsaristokratie dahingehend einzudämmen, indem er Angehörige des Hochadels zu Stadtpräfekten bestellte[70]. Erst im Jahr 345 durchbricht als einziger christlicher PVR Petronius Probinus die Bevorzugung göttergläubiger Präfekten[71].

Ab 347 ist eine unerwartete Änderung bei den Berufungen der PVR sowie der PPO Italiae zu registrieren; Constans ließ seitdem beide Funktionen in Personalunion von Beamten verwalten, die aus dem Reichsteil des Constantius II. stammten[72]. Diese Maßnahmen deutet Chastagnol als Ergebnis eines nicht näher bekannten Zerwürfnisses mit dem römischen Senatsadel sowie einer Annäherung an Constantius II.[73]. Die Ernennungen des Vlpius Limenius und Hermogenes dürften als Reaktion des orthodoxen Constans auf das kirchenpolitische Nachgeben des arianischen Constantius im Jahr 346 zu werten sein[74].

68) Vgl. S. 515f.

69) Cod. Theod. XVI 10,2 (Ende 341); zum Umfang der Bestimmungen vgl. eingehend Noethlichs, Die gesetzgeberischen Maßnahmen 53f.

70) Wie sehr Constans gewillt war, in gutem Einvernehmen mit der heidnischen Aristokratie zu leben, dokumentiert Cod. Theod. XVI 10,3 vom 1.11.342. Die Verfügung zum Schutz der außerhalb Roms gelegenen Tempel stellt ein gewisses Zurückweichen nach der scharfen Attacke des Cod. Theod. XVI 10,2 dar. Jene Verordnung ist womöglich auf Verwenden des damaligen PVR Aco Catullinus Philomatius zustande gekommen, an den das Gesetz adressiert ist (vgl. Liste B.a. IV 17 Anm. 21; Chastagnol, La préfecture urbaine 147).

71) Liste B.a. IV 19.

72) Liste B.a. I 9.10 und IV 21.22.

73) La préfecture urbaine 416f.

74) Überblick bei Moreau, Constans: JbAC 2 (1959) 182; zu dem

Die Intervention des Constans zugunsten der Wiedereinsetzung des Athanasius trieb indes einen Keil zwischen die kaiserlichen Brüder, den die Hofkamerilla um Constans noch kräftig vertieft hatte. Unter den Kreaturen, die auf einen Zwist zwischen den Brüdern hinarbeiteten, greift Ammian den Tribunen Amphilochius heraus[75]. Die unerträgliche Beeinflussung durch Günstlinge mag die Erhebung des Magnentius im Jahre 350 mitverursacht haben[76]. Dies schließt allerdings nicht aus, daß der Usurpator sich auf Marcellinus, den CRP des Constans, als den Initiator der Umsturzpläne gestützt hatte[77].

Wie bei Constantin II. ist auch bei Constans das auffällige Phänomen zu konstatieren, daß eine prononciert christenfreundliche Religionspolitik nicht eine prochristliche Personalpolitik - zumindest in der hohen Administration - zur Folge hatte. Die Erklärung hierfür dürfte weniger in einer religionspolitischen Konzeption von einer Toleranz der Kaiser als in der stärkeren Verbreitung der paganen Götterkulte im Westen zu suchen sein.

Vorgang der Restituierung des Athanasius detailliert Girardet, Kaisergericht und Bischofsgericht 141-154.

75) XXI 6,2f. - Den gleichen Vorwurf erhebt Kaiser Constantius in einem Gespräch mit Liberius, dem Bischof von Rom, gegen Athanasius: Theodor. HE II 16,21 (GCS 44,134).

76) Aur. Vict. Caes. 41,23 (127 Pichlmayr); Eutr. X 9,3. Nach der Epitome wirft auf den Kaiser allein die Tatsache einen Schatten, daß er die Statthalterstellen nicht nach persönlicher Leistung, sondern nach der Höhe von Geldzahlungen vergeben habe (Ps. Aur. Vict. Epit. 41,24 [168 Pichlmayr]).

77) Zur Person vgl. PLRE I 546, n. 8; Zos. II 42,2f. (I 114 Paschoud).

Kaiser Constantius II.

Posten	Heiden	Orthodoxe	Arianer	unbekannt
PPO Or.	1	3	2	3
PPO It.	3	-	1	1
PPO Gall.	2	1	-	2
PPO Ill.	1	-	-	1
PVR	3	3	-	-
PVC	-	1	-	-
proc. Afr.	2	2	-	3
proc. Asiae	1	-	-	4
proc. Achaiae	3	1	1	3
com. Or.	2	4	-	1
praef. Aeg.	3	1	-	7
mag. mil.	-	2	-	14
Gesamt	21	18	4	39

In ihrem vernichtenden Urteil über die hohe Beamtenschaft des Constantius II. stimmen die weltanschaulich so gegensätzlichen Julian und Gregor von Nazianz überein. Nach Julian tragen die hohen Beamten des Constantius die Verantwortung für das unheilvolle, blutige Schreckensregiment[78]. Gregor von Nazianz lastet die gewaltsame Durchsetzung von bestimmten Richtungen des Arianismus durch Kaiser Constantius nicht ihm, sondern seinen unverständigen, im Glauben mangelhaft geschulten Untergebenen an[79].

---

78) Iul. ep. 33 (I 2,60f. Bidez): ... ὢ παρ' ἐλπίδα σεσωσμένος ἐγώ, ὢ παρ' ἐλπίδας ἀκηκοὼς ὅτι διαπέφευγας τὴν τρικέφαλον ὕδραν, οὔτι μὰ Δία τὸν ἀδελφόν φημι Κωνστάντιον (ἐκεῖνος μὲν ἦν οἷος ἦν), ἀλλὰ τὰ περὶ αὐτὸν θηρία πᾶσιν ἐποφθαλμιῶντα, ἃ κἀκεῖνον ἐποίει χαλεπώτερον, οὐδὲ τὸ καθ' ἑαυτὸν παντάπασι πρᾶον, εἰ καὶ ἐδόκει πολλοῖς τοιοῦτος. Ähnlich auch or. VII 232B-D (II 81 Rochefort).

79) Greg. Naz. or. V 16 (PG 35,648C-685A): Καὶ γὰρ εἰ τὴν ὀρθὴν δόξαν παρακινεῖν ἔδοξεν, ἀλλὰ καὶ τοῦτο τῆς τῶν ὑποδυναστευόντων σκαιότητος καὶ κακοδοξίας τὸ ἔγκλημα, οἵ, ἁπλῆν καὶ ἀπαγῆ εἰς εὐσέβειαν παραλαβόντες ψυχήν, οὐ προορωμένην τὰ βάραθρα, ἀπήγαγον ᾗπερ ἐβούλοντο, καὶ προσχήματι ἀκριβείας τὸν ζῆλον κακίαν εἰργάσαντο.

Demnach treffe die Alleinschuld an dem religionspolitischen Kurs und an der Willkürherrschaft die leitende Administration.

Hierbei ist darauf hinzuweisen, daß beide Autoren aus begreiflichen Gründen entsprechend ihrem subjektiven Standpunkt interessiert sein mußten, den Kaiser zu entlasten und die Zerrüttung seinen Beamten anzulasten. Als tragende Stütze seines Anspruches auf den römischen Kaiserthron betont Julian die dynastische Verbindung mit Constantius, er betrachtet sich als dessen legitimen Nachfolger[80]. Bei Gregor tritt angesichts der existentiellen Auseinandersetzung zwischen Christentum und Heidentum unter Julian Apostata die erwiesene Heterodoxie des Constantius II. als eine innerkirchliche Abweichung zwangsläufig in den Hintergrund[81].

Auch Aurelius Victor[82] wie Theodoret[83] kritisieren die kaiserliche Beamtenschaft, allerdings nach unterschiedlichen Gesichtspunkten. Einzig Ammianus Marcellinus würdigt die Personalentscheidungen des Constantius II. als vorsichtig und behutsam[84].

Namentlich die Darlegungen des Gregor wie des Julian weisen auf das für ein absolutistisches Herrschaftssystem widersprüchliche Phänomen hin, wonach die Verantwortung für gravierende Mißstände nicht dem Herrscher, sondern dessen Untergebenen aufgebürdet wird. Je nachhaltiger die Autoren eine politische Verantwortlichkeit den Amtsträgern zuschieben und der Kaiser nur als Marionette seiner Beamtenschaft erscheint, desto wichtiger und aufschlußreicher ist die Ermittlung der religiösen Haltung dieser Funktionäre, vor allem wenn sie die Religionspolitik maßgeblich beeinflußt haben[85].

---

80) Die Teilnahme Julians an den Bestattungsfeierlichkeiten für Constantius sollte diesen Anspruch sichtbar unterstreichen (Mamert. Grat. act. 27,5 [68 Gutzwiller]; Liban. or. XVIII 120 [II 286f. Foerster]; vgl. auch Amm. XXI 15,4f.; XXII 2,3 und XV 8,11f.).

81) In welchem Ausmaße Gregors Urteil über Constantius II. von dem augenblicklichen Eindruck der weltanschaulichen Polarisierung geprägt war, bezeugt eine Passage aus or. XXI 26, welche in anderer Intention sowie in zeitlicher Distanz zu dem Geschehen von 361/63 verfaßt ist. In dieser Rede auf Athanasius aus dem Jahr 379 wirft Gregor dem verstorbenen Kaiser Constantius die Unterstützung der arianischen Häresie vor (PG 35,1112C).

82) Caes. 42,24f. (129 Pichlmayr): *Haec tanta tamque inclita tenue studium probandis provinciarum ac militiae rectoribus, simul ministrorum parte maxima absurdi mores, adhuc neglectus boni cuiusque foedavere. Atque uti verum absolvam brevi: ut imperatore ipso praeclarius, ita apparitorum plerisque magis atrox nihil.* Die Argumentation erinnert in ihrem Ton an die ähnliche Kritik des Historikers an Constantin (Caes. 41,20f.). Jedoch wiegt der Tadel für Constantius schwerer, weil Victor damit den Geschichtsabriß beschließt, der zudem noch zu Lebzeiten des Kaisers im Jahr 360 veröffentlicht worden ist.

83) HE II 12,1 (GCS 44,122).

84) XXI 16,3: *palatinas dignitates velut ex quodam tribuens perpendiculo, et sub eo nemo celsum aliquid acturus, in regia repentinus adhibitus est vel incognitus, sed qui post decennium officiorum magisterium vel largitiones vel simile quicquam esset recturus, apertissime noscebatur. ... contraque non nisi puluere bellico indurati, praeficiebantur armatis* (ähnlich Zonar. XIII 11,13 [CSHB 31,56]). Zu dieser positiven Einschätzung kontrastiert die scharfe Abrechnung des gleichen Autors mit den horrenden Mißständen in der engsten Umgebung des Kaisers, die vor allem die Eunuchen und seine jeweilige Gemahlin bildeten (XXI 16,16). Ammian wie Eutrop (X 15,2), Eunap (frg. 14,2 [FHG IV 19]) und Zosimus (II 55,1f. [I 127 Paschoud]) betonen übereinstimmend seine Hörigkeit gegenüber diesem Personenkreis, während die Epitome dieselbe auf moralisches Gebiet begrenzt (Ps. Aur. Vict. 42,19 [170 Pichlmayr]). Ammian hebt in der Geschichte des Constantius unablässig die verhängnisvolle Rolle der Günstlinge hervor, die den Kaiser zum Schaden des Reiches mit betrügerischen Schmeicheleien umschwärmten (vgl. XIV 5,4f.; XV 1,2f. 5,37; XIX 11,7 . 12,16). Ihre so erworbene Vertrauensstellung mißbrauchten sie auf schändlichste Weise zu unrechtmäßiger Bereicherung (XIV 11,3; XVI 8,11-13; XXII 4,2-5) sowie dem Anstiften von bedrohlichen Intrigen gegen Julian (XV 2,8.8,2; XVII 11,1) und Ursicinus (XIV 11,2f.; XV 2,2; XVIII 4,2-6.5,4; XX 2,1-5).
Nicht von ungefähr scheint sich der Prozeß von Chalcedon Ende 361 gerade gegen diese Hofclique zu richten (vgl. Amm. XXII 3). Denn von den 12 Angeklagten bekleideten allein 10 eine Stellung am kaiserlichen Hofe, davon verwalteten 5 eines der vier hohen Hofämter.

85) Rufin. HE X 16.20 (GCS 9,2 p. 982.986); Socr. HE II 2 (PG 67,188A-B); Sozom. HE III 1,4-5 (GCS 50,101); Theodor. HE II 13,1.18,1.19,14.27,3 (GCS 44,123.137f.143.159); Zonar. XIII 11,14 (CSHB 31,56).

Unter Constantius haben christliche Führungskräfte erstmalig eine knappe zahlenmäßige Mehrheit gegenüber ihren göttergläubigen Amtskollegen erreicht. Von 82 Reichswürdenträgern sind 21 dem Polytheismus zuzurechnen, 18 gehören der orthodoxen Richtung an, während 4 Amtsträger als Arianer ausgewiesen sind[86]. Zu den beiden letzten Zahlenangaben ist - wie schon an anderer Stelle erörtert[87] - zu bemerken, daß eine Einordnung zu den verschiedenen christlichen Gruppierungen nicht in jedem Einzelfall einwandfrei vorgenommen werden kann[88].

---

86) Eine ähnliche Relation ergibt sich aus der Untersuchung über die Konfessionszugehörigkeit der leitenden Hofbeamten des Constantius II., von denen einige am Hofe der Cäsaren Gallus und Julian amtierten. Von 18 nachgewiesenen Inhabern der vier Hofämter sind drei Heiden (mag. off. Publius Ampelius; QSP(?) Fl. Hermogenes; QSP Saturninius Secundus Salutius), ebenfalls drei Christen (mag. off. Felix, dessen Ernennung Julian nicht akzeptierte; QSP Fl. Leontius; CRP Euagrius(?)) und zwei Arianer (QSP Fl. Taurus, QSP Leonas).
Gregor von Nazianz nimmt generell eine christliche Hofbeamtenschaft unter Constantius an, da Julian in Verbindung mit Hofreformen die engste Umgebung seines Vorgängers wegen deren Treue zum christlichen Glauben entlassen habe (or. IV 64 [PG 35,585C]). Gregors pauschale Angaben finden durch Ammian eine indirekte Bestätigung, welcher den Hinauswurf verschiedener Hofleute durchaus bejahte, weil diese sich durch Tempelraub bereichert hätten (XXII 4,3).
Nach einer überschlägigen Feststellung der Religionszugehörigkeit bei den Provinzstatthaltern, basierend auf den "Fasti" der PLRE (I 1086-1112), sind die Heiden im Gegensatz zu ihrem Anteil an den Hofbeamten zweifellos in der Mehrheit gewesen. Dieser Befund erklärt die Androhung in der Verfügung des Cod. Theod. XVI 10,4 aus der Zeit der Alleinherrschaft des Constantius, wonach die Provinzstatthalter für den Fall einer nachlässigen Verfolgung des verbotenen Heidentums mit Vermögensentzug bestraft werden sollten: ... *Facultates etiam perempti fisco decernimus vindicari et similiter adfligi rectores provinciarum, si facinora vindicare neglexerint.*

87) S. 496f.

88) Diese Unsicherheit läßt sich an der Person des Stadtpräfekten von 356, Leontius, beispielhaft aufzeigen. Seine Richtertätigkeit in der Kommission von Sirmium im Jahre 351 sichert allgemein die Zugehörigkeit zur christlichen Religion (vgl. Liste B.a. IV 31 Anm. 34).
Darüber hinaus scheint ihn Chastagnol für einen Arianer zu halten, ohne ihn ausdrücklich als solchen zu bezeichnen, indem er den PVR als eifrigen Erfüllungsgehilfen der politique

Innerhalb der hohen Beamtenschaft bekannten sich mit Cerealis, Bassus Theotecnius, Petronius Probus und Hermogenianus Olybrius bereits vier Angehörige der stadtrömischen Nobilität zum Christentum[89]. Die bisherige Abneigung männlicher Mitglieder aus vornehmen Geschlechtern gegen die Religion des Kreuzes scheint gebrochen, was die Bestallung von vier Aristokraten durch Constantius II. gegenüber der nur eines christlichen Standesgenossen unter Constantin d. Gr. aufzeigt[90].

Überhaupt haben unter Constantius II. christliche Zivilbeamte im Vergleich zu der Regierungszeit Constantins eine wiederholte Berufung in die Ämterhierarchie erhalten; neben drei Heiden haben auch zwei Orthodoxe sowie ein Arianer unter jenem Herrscher mindestens zweimal eine leitende Amtsstellung bekleidet[91].

Das christliche Übergewicht bei den ermittelten Religionsträgern in der Beamtenschaft des Kaisers Constantius wäre eindeutiger, wenn er seine Herrschaft seit 351/53 nicht über den westlichen Reichsteil ausgedehnt hätte; denn auf die hohen Zivilämter in den okzidentalischen Reichsgebieten sind gegenüber 13 Heiden nur 7 orthodoxe sowie 2 arianische Christen berufen worden, bei 9 Beamten ist die Konfessionszugehörigkeit nicht festzustellen.

Die Ernennung von heidnischen Zivilbeamten im westlichen Reichsteil durch den bigotten christlichen Kaiser wird insbesondere

---

despotique et intolérante des arianischen Kaisers schildert (La préfecture urbaine 424). Amm. XV 7,6 bietet hierfür keine Handhabe: *Hoc administrante Leontio, Liberius Christianae legis antistes, a Constantio ad comitatum mitti praeceptus est,* ... Die Durchführung des Auftrages impliziert m.E. kein Indiz für eine arianische Konfession des Leontius.

89) Liste B.a. IV 29.33; V 20.22.

90) Liste B.a. IV 5.

91) Heiden: Fl. Hermogenes (Liste A.a. V 11 und I 11), Vulcacius Rufinus (A.a. VI 5 und B.a. II 7), Orfitus Honorius (B.a. V 17 und IV 30 und IV 32); Orthodoxe: Fl.(?) Leontius (A.a. VI 6 und B.a. IV 31), Honoratus (A.a. VI 8 und III 1 und B.a. II 9); Arianer: Strategius Musonianus (A.a. V 10 und I 10).

an der Stellenbesetzung des Stadtpräfekten Roms aufgezeigt[92]. Nach der Besitznahme Italiens im Jahr 352 übertrug Kaiser Constantius dieses Amt einem Christen und Heiden in abwechselnder Folge, wobei freilich die Amtszeiten der göttergläubigen PVR überwiegen[93]. Im Vergleich zu den Ernennungen in der knapp 20-jährigen Periode seit 333, in welcher heidnische Präfekten mit zwei christlichen Ausnahmen[94] dominierten, stellt die Alternation zwischen heidnischen und christlichen PVR unter Constantius II. eine Zäsur dar, die Chastagnol zu Recht als revolutionär charakterisiert[95]. Dieses Prinzip sollte ein Erstarken der christlichen Religion in der "Ewigen Stadt", in welcher sich bereits Ansätze hierfür zeigten[96], bewirken, ohne dadurch die heidnische Aristokratie zu vergrämen. Somit liegt in diesen Personalentscheidungen der Akzent primär nicht in einer betonten Rücksichtnahme auf den heidnischen Adel[97] als vielmehr in dem Versuch, die Christen "von oben herab" zu stärken[98].

Das Entgegenkommen bzw. die Akzeptierung der religiösen Verhältnisse zugunsten der Heiden kommt bei der Besetzung der anderen westlichen Territorialämter augenfälliger zum Tragen. In beiden Reichspräfekturen und in dem achaiischen Prokonsulat bildeten heidnische Funktionäre die Majorität; nur bei den proconsules Africae stehen den beiden altgläubigen Gouverneuren zwei christliche gegenüber. Die vorzugsweise Berufung von Heiden in diese Ämter kann nicht allein als Duldsamkeit gegenüber der heidnischen Nobilität interpretiert werden; der gewichtigere Grund hierfür ist in der nach wie vor beachtlichen Stärke der alten Götterkulte zu sehen.

Das herausragende Ergebnis bei den Ämtern des Ostens ist die Besetzung der ägyptischen Präfektur, bei der im Gegensatz zu den anderen hohen Verwaltungsposten heidnische Amtsträger in der Mehrzahl sind. Die Ausführungen über Kaiser Valens enthalten die detaillierte Begründung des auffallenden Sachverhaltes[99]. Daher sei in diesem Zusammenhang nur angeführt: In seinem erbitterten Kampf gegen Athanasius verschmähte der arianische Constantius keineswegs die Hilfe der Heiden[100]. Das befremdliche Bündnis findet seinen Niederschlag u.a. in der Ernennung göttergläubiger Statthalter[101].

---

92) A. Alföldi, Kontorniaten 50.

93) Die Amtszeit der heidnischen PVR beträgt insgesamt rund 79 Monate, während dagegen die drei christlichen Präfekten zusammen rund 27 Monate amtierten.

94) Liste B.a. IV 19.26; letzterer fungierte unter dem Gegenkaiser Magnentius.

95) La préfecture urbaine 426. Chastagnol deutet die Alternation als Symptom für die schwankende und unentschlossene Religionspolitik. Diese These begründet der Gelehrte mit der Beobachtung von parallel auftretenden Erscheinungen, die offensichtlich in einer gegenseitigen Abhängigkeit stehen. Auf antiheidnische Strömungen folgten für die Heiden überraschend Zeiten der Duldung. In den von Toleranz gegenüber dem Heidentum geprägten Perioden fungierten göttergläubige Präfekten, in den Phasen heidenfeindlicher Politik wurden sie von Christen abgelöst (a.a.O. 422-425).
Der regelmäßige Wechsel zwischen heidnischen und christlichen Stadtpräfekten ist ein Indiz dafür, daß der Religionszugehörigkeit ein maßgebliches Gewicht bei der Stellenbesetzung zukam. In diesem Zusammenhang muß man jedoch einschränkend bemerken, daß alle aus dem Prinzip der Alternation resultierenden Folgerungen gegenstandslos geworden wären, wenn nicht der Heide Anatolius die bereits vorgesehene Nachfolge des Heiden Orfitus in der Stadtpräfektur ausgeschlagen hätte (Liban. ep. 423 [X 412f. Foerster]). Erst nach seiner Ablehnung betraute Constantius den Christen Leontius mit dem Amt. Chastagnol unterstellt zwar dem Anatolius die christliche Religionszugehörigkeit (a.a.O. 423), aber eine derartige Annahme ist nicht nachweisbar (vgl. Liste A.a. II 1 Anm. 3 und PLRE I 60, n. 3; Alföldi, Kontorniaten 50).

96) Vgl. oben Anm. 89.

97) So A. Alföldi, Kontorniaten 50-54.

98) Lippold, Ursinus und Damasus 105 Anm. 3.

99) Vgl. S. 565f.

100) Athan. Hist. Ar. 54,3-56,3 (II 214,7-215,6 Opitz). - Demgegenüber fallen die kaiserlichen Gunsterweise, wie etwa die 355 erfolgte Berufung des heidnischen Philosophen Themistius in den Senat von Constantinopel, nicht aus dem Rahmen (hierzu Straub, Herrscherideal 160ff.).

101) Vgl. Liste A.a. VII 9.16.17. Bei zwei weiteren Präfekten ist zumindest eine orthodoxe Haltung auszuschließen (A.a. VII 15.18), von denen der erste vielleicht Heide war.

Die Berufung von vier arianischen Beamten ist für die kaiserliche Religionspolitik bezeichnend[102]. Die vergleichsweise lange Amtsdauer der Reichspräfekten Fl. Philippus, Strategius Musonianus und Fl. Taurus weist diese als enge Vertraute ihres kaiserlichen Herrn aus. Dementsprechend suchten sie in seinem Sinne auf die christologischen Streitfragen mit oft recht unsanften Mitteln einzuwirken. Namentlich die Ernennung des Taurus zum PPO Italiae signalisiert das Bestreben des Constantius II., in der Person seines Präfekten einen zuverlässigen Anwalt für die Sache des Arianismus in dem überwiegend nicaenischen Westen gefunden zu haben.

Der Rombesuch des Kaisers Constantius im Jahre 357[103] hatte weitgehende Zugeständnisse an das stadtrömische Heidentum zur Folge[104], worin die Literatur einen generellen Wendepunkt der kaiserlichen Religionspolitik gegenüber dem Heidentum erkennt[105]. Die strenge, unnachgiebig heidenfeindliche Gesetzgebung[106] macht der Politik einer verhaltenen Tolerierung des Polytheismus Platz. Ein solcher Umschwung der kaiserlichen Haltung findet jedoch bei den Berufungen in die hohen Reichsämter keinen Niederschlag. Ist die Relation von 14 Heiden zu 13 Christen vor dem

102) Liste A.a. I 7 (Fl. Philippus), I 10 . V 10 (Strategius Musonianus), B.a. I 15 (Fl. Taurus).

103) Zur allgemeinen Bedeutung vgl. Straub, Herrscherideal 175-190.

104) Im einzelnen aufgezählt bei Symm. rel. 3,7; beachte jedoch auch rel. 3,4 (MGH AA VI 281).

105) Vgl. Geffcken, Ausgang des griechisch-römischen Heidentums 100; Moreau, Constantius II.: JbAC 2 (1959) 169f.; Noethlichs, Die gesetzgeberischen Maßnahmen 73; K. Gross, Konstantius II.: LThK VI (1961) 498.

106) Vorab kommen diejenigen Verfügungen in Betracht, welche die heidnischen Kulte an ihrem Lebensnerv empfindlich treffen, indem sie die Schließung der Tempel anordneten und den Vollzug der Opfer - auch der privaten - unter strenge Strafen stellten: Cod. Theod. XVI 10,5 (vom 23.11.353) . 10,4 (vom 1.12.354, zum Datum Noethlichs, Die gesetzgeberischen Maßnahmen 273 Anm. 389) . 10,6 (vom 20.2.356). Zu einer eingehenden Erörterung dieser Erlasse vgl. Noethlichs, a.a.O. 62-65.

28.4.357 für die Göttergläubigen noch vorteilhaft, so verschiebt sich dieselbe nach diesem Zeitpunkt mit 7 zu 9 zugunsten der Christen.

Die zwiespältige und inkonsequent durchgeführte Religionspolitik des Kaisers Constantius spiegelt sich in seinen Personalentscheidungen sichtbar wider.

Der Herrscher, ein arianischer Christ, suchte entschiedener als sein Vater das Heidentum mittels der Gesetzgebung aus dem öffentlichen Leben zu verdrängen. Diesem Bemühen waren von außen Grenzen gesetzt, die es Constantius ratsam erscheinen ließen, zumindest im Okzident bei der Berufung von hohen Zivilbeamten die religiöse Haltung der noch weitgehend den heidnischen Kulten anhängenden Bevölkerung nicht außer acht zu lassen. Daneben erschwerten innerchristliche Spaltungen eine betonte Bevorzugung christlicher Amtsträger, zumal der Kaiser bei seiner Unterstützung von bestimmten Gruppierungen der Arianer in deren Auseinandersetzung gegen die Athanasianer sich sogar des Rückhaltes göttergläubiger Würdenträger vergewisserte[107]. Die zersplitterten Kräfte verhinderten die einseitige Favorisierung christlicher Beamter.

Zudem vermochte der Kaiser nicht, seine eingeschlagene religionspolitische Linie einzuhalten, weil bis 350 seine Brüder ihr überlegenes politisches Potential dem Constantius in gewissen Fragen aufzwangen[108]. In der Periode seiner Alleinherrschaft war der Kaiser bei innerkirchlichen Konflikten zwar ungebundener[109], mußte aber dem im Westen lebenskräftigeren Heidentum

107) Vgl. Athan. ep. encycl. 3,2f. (II 171,24-172,4 Opitz).

108) Vgl. Sozom. HE IV 8,4 (GCS 50,147).

109) Überblick zu den kirchenpolitischen Aktivitäten bei E. Stein, Histoire I 150-154.

als nicht übersehbarem Faktor bei den Personalentscheidungen Rechnung tragen[110].

110) Diese in der Praxis vorsichtige Haltung kontrastiert mit der extremen Position des fanatischen Konvertiten Iulius Firmicus Maternus aus Sizilien, der zwischen 346 und 349 den Kaisern Constantius II. und Constans seine Schrift "Über den Irrtum der heidnischen Religionen" widmete. In diesem überaus polemischen Traktat empfiehlt er den christlichen Herrschern die Ausrottung des heidnischen Wahns und der Verworfenheit auf dem Wege der Legislative (err. 16,4 [K. Ziegler: Wort der Antike III, München 1953,60]): *Amputanda sunt haec sacratissimi imperatores, penitus atque delenda, et severissimis edictorum vestrorum legibus corrigenda, ne diutius Romanum orbem praesumptionis istius error funestus inmaculet, ...* (Vgl. 28,6.29 [79f.82f. Ziegler]; hierzu Setton, Christian Attitude 62-67).

Kaiser Julian

Posten	Heiden	Orthodoxe	/ Arianer	unbekannt
PPO Or.	1	-	-	-
PPO It.	1	-	-	-
PPO Gall.	1	-	-	-
PVR	2	-	-	-
PVC	1	-	-	-
proc. Afr.	2	-	-	-
proc. Achaiae	1	-	-	-
com. Or.	2	-	-	-
praef. Aeg.	1	-	-	-
mag. mil.	2	3	-	-
Gesamt	14	3	-	-

"Es ist, bei den Göttern, mein Wille, daß die Galiläer weder getötet noch zu Unrecht geschlagen werden noch sonst eine Unbill erleiden; jedoch erkläre ich, daß die Verehrer der Götter durchaus den Vorrang vor ihnen haben müssen. Denn wegen der Torheit der Galiläer wäre um ein Haar alles umgestürzt worden, durch die Huld der Götter aber sind wir alle gerettet. Daher soll man den Göttern und den sie verehrenden Menschen und Gemeinden Ehre erweisen"[111]. Bevorzugung der Heiden in den öffentlichen Ämtern bei gleichzeitiger Duldung der Christen sind die Handlungsweisen, die Kaiser Julian in diesem eigenhändig an Atarbius[112] gerichteten Brief von seinen Untergebenen erwartet und die er selbst bei der Wahl seiner hohen Beamten zugrunde gelegt hat. Das Prinzip der systematischen Begünstigung heidnischer Amtsanwärter hat Julian als einzigen seiner programmatischen Grund-

111) Iul. ep. 49; in der Übersetzung von B.K. Weis, Julian. Briefe, Griechisch-deutsch (München 1973) 157f.

112) 362/63 praeses Euphratensis; zur Person PLRE I 120.

sätze während seiner eineinhalbjährigen Alleinherrschaft konsequent verwirklicht. Das Zahlenverhältnis von 15[113] heidnischen zu 3 christlichen Amtsinhabern dokumentiert, wie nahezu kompromißlos Julian die Verwaltung des Reiches - zumindest in den hohen Dienststellungen - heidnischen Beamten anvertraute[114]. Somit waren die Christen nach fast 40jähriger Förderung aus den staatlichen Funktionen wieder herausgedrängt[115].

Bemerkenswerter als die Bestätigung dieses in seiner Tendenz bekannten Ergebnisses[116] ist die Auswertung des Zahlenmaterials für zwei Beobachtungen grundsätzlicher Art. Mit dem Faktum des heidnischen Übergewichtes unter Julians Beamten sowie den Stellungnahmen seiner Zeitgenossen wird die eingangs der Arbeit aufgestellte These verifiziert: Die Personalentscheidungen sind ein unablösbarer Bestandteil der jeweiligen Religionspolitik. Die heidnische Religionszugehörigkeit des Anwärters machte Julian zum ausschlaggebenden Kriterium bei der Ernennung seiner zivilen Mitarbeiter. αἱ δὲ τῶν ἐθνῶν ἀρχαὶ οὐ τοῖς ἐπιεικεστάτοις, ἀλλὰ τοῖς ἀπανθρωποτάτοις ἐνεχειρίζοντο· καὶ μία ψῆφος ἦν εἰς ἀρχὴν, ἡ παράβασις, ...[117] Daß Apostasie allen Beamten Julians nachzuweisen sei, ist eine von Gregors polemischen Übertreibungen; träfe sie zu, sie gäbe ein wenig rühmliches Zeugnis für die Wirksamkeit christlicher Missionstätigkeit. So viel ist doch an Gregors Behauptung sicher richtig: Das Bekenntnis zu den heidnischen Göttern diente als Maßstab für die Beförderung der hohen Amtsträger. Julian bekannte sich in aller Offenheit zu diesem Grundsatz[118], denn nach seiner Anschauung kam der Beamtenschaft in seiner Religionspolitik - der Wiederbelebung der heidnischen Kulte - ein wesentlicher Faktor zu. Der heidnische Amtsträger sollte den Provinzbewohnern auch in religiöser Hinsicht ein Vorbild sein und durch sein Auftreten schwankende Christen zum Übertritt zu den alten Göttern bewegen[119]. Die Berücksichtigung des Leistungsprinzips bei der Beförderung seiner Beamten, das Julian im Anschluß an seine Erhebung zum Augustus im Febr. 360 den Soldaten zugesichert hatte[120], war im Zuge seiner Religionspolitik zwangsläufig dem Kriterium der heidnischen Religionszugehörigkeit gewichen[121].

113) In diese Zahl ist auch Aelius Claudius Dulcitius eingeschlossen. Obgleich noch von Constantius II. zum proc. Asiae erhoben, wird er hier zu Julians Beamten gezählt, da er wahrscheinlich zu Beginn der Alleinherrschaft Julians zum Heidentum abfiel und den Prokonsulat während dessen gesamter Regierungszeit innehatte (s. Liste A.a. IV 9).

114) Rufin. HE X 33 (GCS 9,994f.); Socr. HE III 13 (PG 67,412ff.); Sozom. HE V 18,1 (GCS 50,221f.); Theodor. HE III 6,5 (GCS 19,182).

115) Diesem tatsächlichen Ausschluß der Christen vom Staatsdienst liegt offenbar kein Gesetz zugrunde; hierzu eingehend: O. Seeck, Untergang IV 323f. 501.

116) Vgl. O. Seeck, Untergang IV 323f.325f.329; J. Geffcken, Ausgang 121.129f.; J. Bidez, Julian 226f.; A. Piganiol, L'empire chrétien 155f.; A. Alföldi, Conflict 15; P. Petit, Libanius et la vie municipale 202f.

117) Greg. Naz. or. V 19 (PG 35,688B); ähnlich or. IV 43.

118) Vgl. Iul. ep. 83.97 (Bidez I 2,143f.177f.).

119) Sozom. HE III 17,1 (GCS 50,219): οὐ μὴν καθυφῆκε τῆς προθυμίας, ἀλλὰ πάντα ἐμηχανᾶτο, πρὸς Ἑλληνισμὸν τὸ ὑπήκοον, μᾶλλον δὲ τὸ στρατιωτικόν, τὸ μὲν δι' ἑαυτοῦ, τὸ δὲ διὰ τῶν ἀρχόντων ἐπαγόμενος.

120) Amm. XX 5,7: ... *ut autem rerum integer ordo servetur, praemiaque virorum fortium maneant incorrupta, nec honores ambitio praeripiat clandestina, id sub reverenda consilii vestri facie statuo, ut neque civilis quisquam iudex, nec militiae rector, alio quodam praeter merita suffragante, ad potiorem veniat gradum, non sine detrimento pudoris, eo qui pro quolibet petere temptaverit discessuro.*

121) Die religiöse Komponente in der Personalpolitik Julians ist von Bidez unterbewertet, wenn er sagt: "Er war leidenschaftlich bemüht, alle Menschen guten Willens an seinem Reformwerk teilhaben zu lassen, und bot auch Christen Stellungen an" (Julian 227). Diese Beurteilung ist m.E. zu idealisierend und verkennt den spezifisch religiösen Charakter des Reformwerkes, der Reaktivierung des Polytheismus, an dessen Verwirklichung nur Heiden mitarbeiten konnten. Als Beleg für seine These benennt Bidez neben dem Arianerbischof Aetius den ἀρχίατρος Caesarius, Bruder des Gregor von Nazianz (zu Caesarius vgl. M. Hauser-Meury, Prosopographie 48ff.). Wenn wir auch nur auf das subjektive Zeugnis Gregors angewiesen sind (vgl. or. VII 11-13 [PG 35,768C-772B]), so geht aus demselben doch hervor, wie sehr Julian darauf hinzielte,

Diese Feststellung erfährt jedoch eine Einschränkung hinsichtlich der Besetzung der Heerführerstellen. Im Gegensatz zu den zivilen Amtsträgern - von denen kein einziger Christ war - bildeten bei den Heermeistern die christlichen magistri militum die Majorität. Es verdient Beachtung, daß es sich bei den drei Christen ausschließlich um leitende Generale handelt. Die christliche Mehrheit bei den Feldherren Julians - von fünf Generalstellen sind drei mit Christen besetzt[122] - weist darauf hin, wie sehr er bei der Vergabe der Heermeisterstellen anderen Prioritäten als bei der Besetzung der Zivilämter unterworfen war. Die Verwendung christlicher magistri militum macht deutlich, daß die Ersetzbarkeit eines hohen Amtsträgers aus weltanschaulichen Motiven auf den Inhaber einer militärischen Stellung nicht übertragbar war. Das Feldherrnamt erforderte von dem Bewerber fachliche Voraussetzungen, die unabdingbar für die Führung einer Truppe waren. Es war nicht möglich, die militärische Stellung nur dadurch zu halten, daß man sich dem religiösen Bekenntnis des jeweiligen Kaisers anpaßte. Die Richtigkeit dieser Annahme wird dadurch erhärtet, daß keine Konversion bzw. Apostasie eines einzigen Heermeisters überliefert ist. Neben der Vorrangigkeit einer fachlichen Eignung darf bei der Ernennung der Befehlshaber der Einfluß des Heeres als nicht zu niedrig veranschlagt werden, dem auch der Kaiser bei der Auswahl seiner Militärs Rechnung tragen mußte. Julian konnte einen Feldherrn - zumindest einen erfolgreichen und beim Heer beliebten - nicht allein wegen eines religiösen Gegensatzes auswechseln, wollte er nicht in dem entlassenen Befehlshaber einen potentiellen Usurpator heranziehen. Deshalb war man bei fähigen Heermeistern bereit,

---

Caesarius zum Abfall zu veranlassen. Es genügte dem Kaiser nicht, den fähigen Arzt in seinen Diensten zu wissen, sondern er suchte ihn zu seinem eigenen Glauben hinüberzuziehen.

122) V. Schultzes Annahme, "die erprobten Männer, die er [Julian] zu Befehlshabern ernannte, waren ohne Zweifel Heiden" (Geschichte des Untergangs I 142), ist zu revidieren.

Konzessionen hinsichtlich der Religionsausübung zu machen[123]. Die Angabe des Zosimus, wonach ein Gesetz aus dem Jahr 408, das die Nichtchristen vom Hofdienst ausschloß, auf die Initiative des mag. mil. Generidus widerrufen wurde[124], ist hier nicht auf ihre Glaubwürdigkeit zu prüfen, deckt aber hinlänglich mögliche Rücksichtnahmen auf. Auch Julian mußte seinen Feldherren Zugeständnisse machen, die von seiner ursprünglichen Konzeption abwichen. Dies zeigt sich offenkundig bei der Zusammensetzung des Gerichtshofs von Chalcedon[125]. Das militärische Element ist durch vier Heerführer bei dem sechs Personen zählenden Tribunal sowie durch die Anwesenheit der Offiziere von zwei Elitekorps überrepräsentiert. Dieses Übergewicht bestimmte nachhaltig den Verlauf der Verhandlungen. Ursprünglich sollte Julians Vertrauter Secundus Salutius präsidieren, aber laut Ammian führte der Feldherr des Constantius II., Arbitio, bei den Ermittlungen faktisch den Vorsitz[126]. Hieraus geht hervor, wie sehr ein politisch einsichtiger Kaiser - wenn auch aus taktischen Überlegungen - bei seinen Personalentscheidungen auf den Einfluß des Heeres Rücksicht nehmen mußte[127].

Diese Darlegungen veranschaulichen, daß es erstens begründet ist,

---

123) Vgl. K.F. Stroheker, Zur Rolle der Heermeister fränkischer Abstammung: Historia IV (1955) 326.

124) Nach Zosimus (V 46 [276f. Mendelssohn]) zwang der Feldherr Generidus (mag. mil. p. Ill. 408/09) den Kaiser Honorius, einen antiheidnischen Erlaß zurückzunehmen. Zu diesem zweifelsohne tendenziösen Vorgang vgl. F. Paschoud, RE X A 830f. und u. S. 602f.

125) Amm. XXII 3.

126) Vgl. W. Enßlin, Kaiser Julians Gesetzgebungswerk und Reichsverwaltung: Klio 18 (1922-23) 111-118.

127) Diese Ausführungen haben nur für die Heerführer ihre Geltung. Gerade um die Soldaten bemühte sich Julian eifrigst, um sie wieder den alten Göttern zuzuführen (Greg. Naz. or. IV 64.65 [PG 35,585B-588A]; Sozom. V 17 [GCS 50,219ff.]), daher schreckte er auch vor massivem Druck nicht zurück (vgl. Greg. Naz. or. IV 82-84 [PG 35,608C-612C]).

zwischen Militär- und Zivilämtern bezüglich des Stellenwertes der Religionszugehörigkeit bei der Bestallung der hohen Amtsinhaber zu unterscheiden, und daß zweitens die Berufung der drei christlichen Generale nicht als Ausfluß etwaiger Toleranz Julians gewertet werden darf, sondern ein Sichfügen in den Zwang der Realitäten bedeutet.

Im folgenden werden nur die Amtsträger des administrativen Bereiches behandelt und zu diesen einige Julians Personalpolitik charakterisierende Einzelbeobachtungen angeführt. Die 13 Präfekten und Prokonsuln lassen sich durch ihre differenzierte religiöse Einstellung und die daraus resultierende Beziehung zum Kaiser in drei Gruppen gliedern[128].

1. Die Erneuerer: Mitglieder aus den rhetorisch-philosophischen Kreisen

   Persönliche Freundschaft mit Julian, geistige Aufgeschlossenheit für die Wissenschaften und eine ekstatische Frömmigkeit, die in der neuplatonischen Philosophie wurzelt, kennzeichnen diese Repräsentanten. Die Art und Weise, wie Julian Saturninius Secundus Salutius würdigt, ... ἄνδρα εἰς τοὺς πρώτους τῶν Ἑλλήνων τελοῦντα καὶ κατ' εὐνομίαν καὶ κατὰ ἀρετὴν τὴν ἄλλην, καὶ ῥητορείαν ἄκρον καὶ φιλοσοφίας οὐκ ἄπειρον, ...[129] läßt sich aufgrund des Bildungsstrebens und der Amtsführung auch auf Flavius Sallustius und Claudius Mamertinus übertragen. Sie sind Hellenen, die wahren Götterfreunde, die auf der Grundlage philosophischer Denksysteme in Verbindung mit den bestehenden Kulten eine Erneuerung des Polytheismus anstreben. Julian hat diese drei gläubigen Heiden in der Zeit seines Wirkens als Caesar in Gallien kennengelernt und sich von deren Tüchtigkeit und persönlicher Integrität überzeugen können. Bezeichnenderweise stammen diese Persönlichkeiten aus

128) Bei Ecdicius Olympus (praef. Aeg.) und Clodius Octavianus (proc. Afr.) muß auf eine diesbezügliche Klassifizierung verzichtet werden, weil die Informationen hierfür nicht ausreichen.

129) Iul. or. IV 8 (Bidez I 205).

dem Okzident, und dies dient einmal mehr als Beleg dafür, wie sehr sich die heidnische Reaktion des Ostens überwiegend auf Rhetoren und Philosophen stützen kann und ihr eine politisch-administrative Führungsschicht fehlt. Zu den genannten Spitzenkräften, die zugleich des Kaisers Freundeskreis bildeten, stieß in Constantinopel ein weiterer Mann aus dem Westen hinzu[130], Vettius Agorius Praetextatus. Dieser *princeps religiosorum*[131] wird, obgleich dem römischen Senatsadel zugehörig, auch dieser Gruppe zugerechnet, weil seine philosophisch-theologische Einstellung ihn mehr mit dem Hellenen Julian als etwa dem Römer Symmachus verband[132].

   Mit diesen vier Beamten war es Julian gelungen, Persönlichkeiten für die Mitarbeit zu gewinnen, die trotz ihres betonten Engagements für die heidnischen Kulte den Christen gegenüber duldsam waren.

2. Die Traditionalisten: Mitglieder aus der stadtrömischen Aristokratie

   Die stadtrömische Herkunft, die konservative religiöse Gesinnung und die Art ihrer Berufung durch Kaiser Julian unterscheiden diese Amtsinhaber von der vorhergehenden Gruppe. Im Gegensatz zu Praetextatus scheinen Valerius Maximus, L. Turcius Apronianus Asterius, Aradius Rufinus und Claudius Hermogenianus Caesarius hinsichtlich der Religion typische Vertreter des heidnischen Senatsadels zu sein, denen die Erhaltung der altrömischen Religion und Tradition das besondere Anliegen war. Julian hatte zu ihnen kein vertrautes Verhältnis, der Grund mag darin zu suchen sein, daß die altererbte Religionsauffassung sie von der neuplatonisch-spekulativen Rich-

130) Vgl. Amm. XXII 7,6: *Aderat his omnibus Praetextatus, praeclarae indolis gravitatisque priscae senator, ex negotio proprio forte repertus apud Constantinopolim, quem arbitrio suo Achaiae proconsulari praefecerat potestate.*

131) Macr. Sat. I 11,1 (I 44 Willis).

132) Vgl. R. Klein, Symmachus 13.

tung Julians trennte[133]. Für Julians Annäherung an die Senatskreise waren jedoch politische Erwägungen maßgebend. Die Art und Weise der Ernennung des Maximus, die aus Rücksichtnahme auf Familienverbindungen erfolgte[134], wie auch die Übertragung hoher Ämter an Mitglieder einer Senatsgesandtschaft[135] zeigt einerseits Julians Bemühen um ein gutes Verhältnis zum Senat und andererseits das Fehlen von personellen Alternativen.

Es war nicht eine persönliche Freundschaft zur "urbs aeterna" und ihren heidnischen Vertretern[136], die den Kaiser bei der Ernennung dieser vier Amtsträger leitete, sondern eine gewisse Rücksicht auf die heidnischen Senatskreise.

3. Die Überläufer: abtrünnige Christen

Diese Gruppe bilden Julians gleichnamiger Onkel sowie Modestus und Dulcitius. Sie dienen als hervorstechendes Beispiel für den Zusammenhang von Konversion und Beförderung. Der Abfall zum heidnischen Götterglauben sicherte ihnen die kaiserliche Gunst und damit ein Amt in der Verwaltung[137]. Die Renegaten inszenierten die Ausschreitungen und Terrorakte gegen ihre früheren Glaubensbrüder[138]. Diesen Personenkreis hatte Eutrop offensichtlich im Auge, wenn er dem Kaiser Nachlässigkeit bei der Auswahl seiner nächsten Umgebung vorhielt: *in amicos liberalis sed minus diligens quam tantum principem*

133) Als Beweis für Julians distanzierte Haltung zur altrömischen Religionsauffassung führt R. Klein an (Symmachus 30), daß in Julians Rede auf den Gott Helios den römischen Gottheiten eine untergeordnete Rolle in der Götterhierarchie beigemessen wird. "Unter allen Kaisern des 4. Jh.s hat Julian die schwächste Verbindung mit der stadtrömischen Tradition" (Straub, Herrscherideal 164).

134) Amm. XXI 12,24.

135) Amm. XXIII 1,4.

136) Vgl. A. Alföldi, Kontorniaten 64.

137) Vgl. Greg. Naz. or. IV 11 (PG 35,541A-B).

138) Greg. Naz. or. V 19 (PG 35,688B); Philost. HE VII 10 (GCS 21,96f.); Theodor. HE III 12,2-13,5 (GCS 19,189f.).

decuit; fuerunt enim nonnulli qui vulnera gloriae eius inferrent[139].

Es bleibt offen, welche Motive die Rädelsführer bei ihren Auswüchsen gegen die Christen geleitet haben. Ist es der Glaubenseifer - oft genug einem Konvertiten nachgesagt -, ein Eifer, der sich mit ganzer Inbrunst und gelegentlichem Fanatismus für die Sache des neuen Bekenntnisses einsetzt? Oder sind die Pogrome dieser Beamten nur dem Streben zuzuschreiben, sich beim Kaiser in Gunst zu setzen? Hieraus folgte dann, daß ihre Terrorakte nicht primär von einem religiösen Fanatismus getragen werden, sondern sich vornehmlich aus der Angst herleiten, die kaiserliche Protektion zu verlieren. Die von Julian bekannte Einstellung ... καὶ νομίζων αὐτῶν συγγενῶν οἰκειοτέρους τοὺς ταῦτα παιδευομένους καὶ φίλον μὲν ἄγων τὸν Διὶ φίλον, ἐχθρὸν δὲ τὸν ἐκείνῳ, ...[140] konnte opportunistische Tendenzen allzu leicht begünstigen. Es ist nicht auszumachen, ob es sich im Einzelfall um einen opportunistischen oder fanatischen Heiden gehandelt haben mag.

Ebenfalls bleibt die Frage ungeklärt, ob die Apostaten, die durch die antichristlichen Exzesse ihr Amt mißbrauchten, eigenmächtig handelten und damit für die Aktionen verantwortlich zeichneten oder ob sie nur Befehlsempfänger eines die Christen verfolgenden Kaisers waren. Jedenfalls ist keine Nachricht überliefert, daß Julian ihre Verhaltensweise mißbilligt und sich davon nachdrücklich distanziert hätte.

Die Amtsinhaber der in dieser Arbeit nicht berücksichtigten Hofämter rekrutierten sich zum Teil aus dieser Gruppe[141], und

139) X 16,3. Diesem abwägenden Urteil ist wohl mehr Glauben zu schenken als den panegyrisch gefärbten Lobsprüchen des Mamertinus, wonach Julian bei der Wahl seiner Freunde eine große Menschenkenntnis bewiesen habe (Mamert. paneg. 26,5 [68 Gutzwiller]).

140) Liban. or. XVIII 125 (II 289 Foerster).

141) Von diesen ist besonders der CSL Felix (vgl. PLRE I 332, n. 3) und der CRP Elpidius (s. A.a. IV 11) zu nennen.

auf sie gehen in erster Linie die während der eineinhalbjährigen Regierungszeit zunehmenden Auswüchse gegen die Christen zurück.

Nach der Einordnung in verschiedene Gruppen und deren Charakterisierung wird noch kurz das Verhalten der 13 Beamten nach dem Tode Julians behandelt. Seecks[142] Auffassung, daß "bei vielen seiner Beamten und Freunde das Heidentum nicht länger als seine kurze Regierung gedauert habe", verallgemeinert einen Tatbestand, der sich nur für einen einzigen der 13 Amtsinhaber nachweisen läßt. Lediglich Modestus konvertierte bald nach Julians Tod erneut, indem er sich von einem arianischen Bischof taufen ließ; unter Valens übte er als Präfekt fast ein Jahrzehnt lang beherrschenden Einfluß aus. Dagegen haben zwei ehemalige Vertraute Julians als Heiden unter christlichen Kaisern ein Amt bekleidet[143].

Zusammenfassend läßt sich die hohe Beamtenschaft Julians wie folgt beschreiben: Sie setzt sich aus überzeugten Göttergläubigen, die sich aus der stadtrömischen Aristokratie oder aus philosophischen Kreisen rekrutierten, zusammen sowie aus militanten Apostaten, deren religiöse Einstellung sich nach dem Bekenntnis des Kaisers Julian ausrichtete. Zwar ist das Verhältnis zwischen gläubigen Heiden und sogenannten Mitläufern mit 10 zu 3 für die Glaubwürdigkeit von Julians Religionspolitik positiv, es verschiebt sich aber zugunsten der letzteren Gruppe bei den Inhabern der Hofämter und Provinzialstatthalterschaften[144].

---

142) O. Seeck, Untergang IV 330.

143) So übte Secundus Salutius die Präfektur mit Unterbrechung unter Valens bis 367 aus. Praetextatus bekleidete die italische Präfektur 367 bis 368. Rufinus dagegen, der römische Stadtpräfekt des Jahres 376, ist wohl vorher unter Valentinian I. zum Christentum übergetreten.

144) Hierbei ist vor allem an Alexander, cons. Syriae (s. PLRE I 40f., n. 5), Flavius Amachius, praeses Phrygiae (s. PLRE I 50) sowie Seleucus, praeses Euphratensis (s. PLRE I 818f., n. 1) zu denken.

Genossen Praetextatus und besonders Salutius über die weltanschaulichen Grenzen hinweg Ansehen[145], so schadeten Modestus und Julianus, der Onkel des Kaisers, der Sache des Heidentums. In ihrem hemmungslosen Haß gegen alles Christliche wurden sie zum großen Teil mitschuldig, daß die von Kaiser Julian angestrebte Toleranz gegenüber den Galiläern in eine Unterdrückung derselben umschlug[146]. In dem Maße, wie Julian den Grundsatz der Bevorzugung der Heiden verwirklichte, brach er mit dem anderen Vorhaben, der Duldung der Christen. So wurde Julian Opfer seines eigenen Auswahlmodus, da er die Religionszugehörigkeit als primäres Kriterium gelten ließ; infolgedessen mußte er es hinnehmen, daß fanatische, unkontrollierte Kräfte unter seinen Beamten sich zu offenen Gewaltakten gegen die Christen hinreißen ließen. Das Potential an gläubigen Heiden war ausgeschöpft, so daß Julian Alternativen fehlten und er auf jeden Heiden, wenn dieser sich auch aus vordergründigen Motiven bekehrte, angewiesen war. Dieser Befund deckt eine der Grenzen auf, denen Julian bei der Reaktivierung des Polytheismus unterworfen war.

---

145) Greg. Naz. or. IV 91 (PG 35,621C): Φασί τοι διὰ ταῦτα καὶ τὸν τηνικαῦτα ὕπαρχον (γενέσθαι γὰρ ἄνδρα Ἕλληνα μὲν τὴν θρησκείαν, τὸν τρόπον δὲ ὑπὲρ Ἕλληνα, καὶ κατὰ τοὺς ἀρίστους τῶν πάλαι καὶ νῦν ἐπαινουμένων); vgl. auch Theodor. HE III 11,1 (GCS 19,187).

146) vgl. Greg. Naz. or. IV 98 (PG 35,633A).

Kaiser Jovian

Posten	Heiden	Orthodoxe /	Arianer	unbekannt
PPO Or.	(1)	-	-	-
PPO It.	(1)	-	-	-
PPO Gall.	-	-	-	1
PVR	(1)	-	-	-
PVC	(1)	-	-	-
proc. Afr.	(1)	-	-	-
proc. Asiae	-	1	-	-
com. Or.	(1)	-	-	-
mag. mil.	1	5	-	-
Gesamt	1 (6)	6	-	1

Die 18 Monate währende Regierungszeit Julians hatte die religiöse Konfrontation derart verschärft, daß für ein Wirken im öffentlichen Leben die heidnische Religionszugehörigkeit den Ausschlag gab. Bei der Regelung der Nachfolge des im Feindesland tödlich verwundeten Kaisers Julian scheint das Religionsbekenntnis der Prätendenten eine nicht untergeordnete Rolle gespielt zu haben[147].

Die Erhebung des rechtgläubigen[148] Jovian zum Augustus ließe in dieser Situation eine Fortsetzung der personalpolitischen Ausrichtung erwarten, derzufolge bei der Berufung der Amtsträger deren Religionszugehörigkeit die Priorität zukomme. So führt das Chronicon Paschale als eine Errungenschaft der christlichen Regierung den Tatbestand auf, Jovian habe die hohen Staatsämter ausnahmslos Christen übertragen[149].

147) Hierzu vgl. J. Straub, Herrscherideal 12 mit Anm. 56.

148) Amm. XXV 10,15; Greg. Naz. or. V 15; XXI 33 (PG 35,681B . 1121B).

149) Chron. Pasch. s.a. 363 (I 554 Dindorf): ... καὶ χριστιανοῖς ἐνεχείρισεν τὰς ἀρχὰς τῆς ἀνατολῆς πάσης καὶ ἐπάρχους. Die historische Richtigkeit der Angabe bezweifelte bereits V.

Die Tabelle über die Konfessionszugehörigkeiten der acht von Jovian ernannten Würdenträger mag auf den ersten Blick die Notiz des Chronographen aus dem 7. Jh. bestätigen. Von den acht Führungskräften steht ein heidnischer Amtsinhaber sechs christlichen gegenüber. Diese Relation könnte auf eine einseitige Personalpolitik hindeuten, die offensichtlich - wie bei Julian, freilich unter umgekehrten Vorzeichen - von religionsorientierten Prinzipien bestimmt wäre.

Diese Zahlen allein sind für eine Bewertung der personalen Entscheidungen Kaiser Jovians irreführend, da sie nicht berücksichtigen, daß Jovian während seiner kurzen Regentschaft in dem administrativen Bereich sechs hohe Beamte Julians in ihren Stellungen belassen[150] und lediglich zwei Neubesetzungen vorgenommen hatte. Von keinem dieser Mitarbeiter Julians ist während der Regierungszeit Jovians ein Übertritt zum Christentum zu verzeichnen[151].

Schultze (Geschichte des Untergangs I 182). Dagegen trägt des Sozomenus' Wiedergabe eines Briefes von Kaiser Jovian an die Provinzstatthalter den Charakter eines Regierungsprogrammes, das im politischen Alltag nicht realisiert werden konnte. Die Gouverneure sollten sich in den Kirchen versammeln und die Gottheit verehren, allein der christliche Glaube sei von den Beamten auszuüben (HE VI 3,3 [GCS 50,239]): μηδὲν μελλήσας ἔγραψε τοῖς ἡγουμένοις τῶν ἐθνῶν ἀδεῶς ἐν ταῖς ἐκκλησίαις ἀθροίζεσθαι καὶ τὸ θεῖον ἐπιμελῶς θεραπεύειν, καὶ μόνην εἶναι σεβαστὴν τοῖς ἀρχομένοις τὴν τῶν Χριστιανῶν πίστιν.

150) Hierzu s. Liste A.a. I 13 (Saturninius Secundus Salutius); III 2 (Domitius Modestus); VI 12 (Aradius Rufinus); B.a. I 17 (Claudius Mamertinus); IV 36 (L. Turcius Apronianus Asterius); V 24 (Clodius Octavianus). Seecks und Enßlins Behauptung, Kaiser Jovian habe Modestus von seiner Funktion als PVC entbunden (Briefe des Libanius 216; RE XV 2,2324), findet in den Quellen keine Stütze. Sein Amtsnachfolger Iovinus ist zum erstenmal am 27.3.364 bezeugt (Cod. Theod. XIV 17,1).

151) Lediglich bei Modestus ist der Zeitpunkt seines erneuten Religionswechsels nicht exakt auszumachen (vgl. Liste A.a. I 18). Nach bestimmten Anspielungen aus einem Schreiben des Libanius steht Modestus sicher im Jahr 365 dem Götterglauben wieder fern (ep. 1483,4 [XI 513 Foerster]). Die von einem Arianer gespendete Taufe empfing er während der Regierungs-

Die Weiterverwendung von Amtsträgern des Vorgängers in erheblichem Umfange ist einzigartig, sie zeugt von einer Kontinuität zu dessen Personalentscheidungen. Mit der Übernahme der sechs göttergläubigen Beamten Julians bilden die Heiden unter den hohen Amtsträgern Jovians sogar eine Majorität: Unter 14 Führungskräften sind 7 Heiden und 6 Christen zu registrieren. Das zahlenmäßig nahezu paritätische Gleichgewicht macht das ausgleichende Bemühen des Kaisers Jovian sichtbar, die von Julian errichtete religiöse Trennungslinie aufzulockern[152].

Auch die acht von Jovian vorgenommenen Ernennungen stellen ihm das Zeugnis eines Vermittlers zwischen den religiösen Fronten aus. Von den acht eigenen Ernennungen entfallen sechs auf das Militärressort, von denen Arintheus und Victor bereits unter Julian als magistri militum fungiert hatten. Bei beiden Generalen handelt es sich um die herausragenden Repräsentanten der orientalischen Heeres[153] sowie um Mitglieder der christlichen Kirche. Der gallische Heermeister Iovinus war gleichfalls unter Julian im Amte, bis ihm Kaiser Jovian noch während seines Aufenthaltes im Perserreich in dem Franken Malarich einen Nachfolger designierte (s. Liste A.b. Anm. 34). Nach dessen Ablehnung sowie dem kaisertreuen Verhalten des Iovinus während der Unruhen in Gallien bestätigte Kaiser Jovian den Feldherrn in seinem Amte[154]; ob für diese Regelung die wahrscheinlich zu diesem Zeitpunkt erfolgte Konversion zur christlichen Religion von Belang war, ist nicht zu klären.

Zwei Generale Kaiser Jovians bekleideten den Heermeisterrang unter Constantius II., wobei die Bestallung des Lucillianus, des Schwiegervaters von Jovian, weniger überrascht als diejenige des

---

zeit des Valens (Greg. Naz. or. XLIII 48 [PG 36,557C]).

152) Vgl. Them. or. V 69b (I 101 Schenkl. u. Downey) ... διὰ τὸν νόμον πρὸς ἑαυτοὺς ἀστασίαστοι βιωσόμεθα.

153) Amm. XXV 5,2.

154) Amm. XXV 10,6-9.

Flavius Lupicinus, eines offenkundigen Gegners von Julian, den dieser im Frühjahr 360 hatte verhaften lassen[155], weil von Lupicinus Widerstand gegen die Erhebung Julians zum Augustus zu befürchten war[156].

Nach der Ermordung des Lucillianus[157] bestimmte Kaiser Jovian Dagalaif zum Nachfolger, einen der beiden Wortführer der gallischen Partei bei der Kaiserwahl Jovians[158]. Dagalaif ist der einzige Göttergläubige unter den Generalen Jovians (Liste A.b. 24).

Dem Christen Hormisdas wie dem Heiden Nevitta gab der neue Herrscher den Abschied, während er drei Heerführer Julians in seine Dienste übernahm und auf zwei Befehlshaber des Constantius II., erklärten Widersachern des Apostaten[159], zurückgriff.

Der Stellenwechsel auf dem Zivilsektor betraf lediglich die gallische Präfektur sowie den asiatischen Prokonsulat. Die Ablösung des Flavius Sallustius als gallischer Reichspräfekt dürfte aus den gleichen Erwägungen wie die beabsichtigte des Iovinus herrühren; die obersten Spitzen des gallischen Präfektursprengels waren augenscheinlich der gegenwärtigen Regierung suspekt. Die Berufung des Decimius Germanianus markiert indes keine einschneidende Zäsur, weil dieser schon unter Julian 360 als stellvertretender Verwaltungschef die Amtsgeschäfte eines PPO Gall. geleitet hatte (Liste B.a. II 18). Nach dem Tod des Constantius II. räumte Germanianus seine Position dem Sallustius. Nur bei Germanianus fehlen Zeugnisse zu seiner Religionszugehörigkeit.

---

155) Iul. ep. ad Ath. 281a (I 1,228 Bidez).

156) Amm. XX 9,9: *Et quoniam cum haec ita procederent, timebatur Lupicinus, ... homo superbae mentis et turgidae, eratque suspicio, quod (si haec trans mare didicisset) novarum rerum materias excitaret, ...*

157) Amm. XXV 10,7.

158) Amm. XXV 5,2.

159) Lucillianus, der Oberkommandierende der illyrischen Truppen, suchte vergeblich im Sommer 361 Julian an seinem Weitermarsch auf Constantinopel zu hindern: Amm. XXI 9,6-8.

Besonderes Interesse verdient die Wahl des Christen Vitalius zum proconsul Asiae. Vitalius kann als Opfer antichristlicher Maßnahmen in der Regierungsperiode Julians angesehen werden (vgl. Liste A.a. IV 10). Seine wie des Lupicinus Ernennung lassen eine gewisse Anti-Julian-Tendenz in den Personalentscheidungen Jovians erkennen; ansonsten bezeugen die Berufungen ein behutsames Vorgehen Jovians, indem er auf im Reichsdienste erprobte Beamte des Constantius II. wie des Julian zurückgriff. Die wenigen eigenen Ernennungen bestätigen ausdrücklich die Wertung Ammians, wonach der Kaiser in den Personalentscheidungen - betreffend die Provinzstatthalter - bedächtig vorgegangen sei[160]: *et perpensius, ut apparebat ex paucis, quos promoverat iudices, electurus*; Erfahrung und bewährte Kenntnisse der Führungskräfte als sachbezogene Komponente verdrängten unter Jovian die Religionszugehörigkeit als ausschließliches Auswahlkriterium.

Aus diesem Fazit stellt sich die Frage nach der Motivation für eine solche Personalpolitik: Manifestiert sich in ihr eine bewußte Toleranz gegenüber den Göttergläubigen, oder ist sie Ausdruck einer Schwäche, da dem Herrscher die Sicherung seiner Kaiserherrschaft vorrangig angelegen war?

Die Geschichtsschreiber Eutrop und Ammian betonen als Teilnehmer am Perserfeldzug und Augenzeugen der Vorgänge vom Sommer 363 die Furcht des neuen Regenten vor Umsturzversuchen[161], welche sich in einem Mißtrauen gegen einen homonymen Namensträger[162] sowie in einer überstürzten Eile niederschlägt, die illyrischen und gallischen Gebiete möglichst schnell - selbst bei Unterlassung dringender Regierungsaufgaben - zu erreichen, da von dort

---

160) Amm. XXV 10,15. Sorgfalt wie reifliche Überlegung bei der Auswahl der Beamten sieht der Historiker auf die Ernennungen der Territorialbeamten beschränkt. Denn der kaiserliche Beraterstab setze sich aus widerlichen Schmeichlern zusammen, die den Herrscher aus niedrigen Beweggründen zu dem überhasteten und schmählichen Friedensvertrag mit Sapor drängten (XXV 7,10).

161) Eutr. X 17,3; Amm. XXV 7,10 . 8,9-12.

162) Amm. XXV 8,18.

für die Herrschaft des neuen Kaisers die größte Bedrohung ausging[163]. Nicht von ungefähr berühren die wenigen personalen Veränderungen Jovians die höchsten Amtsinhaber des gallischen Sprengels sowie die Exponenten der sogenannten gallischen Partei. Sallustius und Iovinus erhielten ebenso ihren Abschied wie Nevitta; erst nach der Ermordung des Lucillianus bei gleichzeitigem loyalem Verhalten des Heeres in Reims avancierte Dagalaif zum magister militum. Jovians Machtstellung war noch zu wenig konsolidiert, als daß er sich auf einen Glaubenskampf hätte einlassen können, da er hierbei nur die Schar seiner Gegner vermehrt hätte.

Trotz des sicherlich begrenzten Handlungsspielraumes sind die personalen Regelungen des Kaisers nicht allein Ausfluß taktischen Manövrierens, vielmehr sind in ihnen auch Anzeichen bewußter Duldung gegenüber den Anhängern der alten Götterkulte abzulesen. Als Argument hierfür dient das Lob des Heiden Eunap, wonach Kaiser Jovian den Vertrauten Julians, Maximus und Priscus, die diesen zusammen mit anderen Sophisten auf dem Kriegszug begleitet hatten, Gunstbezeugungen erwies[164]: ὅ τε Ἰοβιανὸς ἐβασίλευσε καὶ τιμῶν τοὺς ἄνδρας διετέλεσεν· Diese Anerkennung durch Eunap ist für die Einschätzung der personalen Entscheidungen nicht hoch genug zu veranschlagen, weil Jovian Freunden Julians seine Achtung zollte, denen eine öffentlich wirksame Bedeutung nicht beikam und somit eine Rücksichtnahme aus politischen Erwägungen nicht geboten war. Gerade in dieser Einstellung dokumentiert sich ein aufrichtiges Bemühen des Kaisers um Abbau der religiösen Gegensätze.

Vor allem das Fehlen gewaltsamer Ausschreitungen gegen Heiden seitens seiner christlichen Untergebenen darf als Symptom kaiserlichen Strebens um einen versöhnlichen Ausgleich zwischen Heiden und Christen gelten. Dementsprechend hat Jovian auch kein Sondergericht über die Anhänger Julians eingesetzt. Der Chalcedon-

---

163) Amm. XXV 9,8; vgl. auch 7,10.

164) V. Soph. VII 4,10 (50 Giangrande); vgl. auch Eun. frg. 40 (FHG IV 30).

prozeß im Dezember 361[165] als ein Tribunal über die Kreaturen des Vorgängers bleibt in der Geschichte des 4. und 5. Jahrhunderts ein singulärer Vorgang, der auf den Fanatismus Julians ein grelles Licht wirft.

Dem Kirchenschriftsteller Theodoret zufolge wurden unter Jovian nur Personen zur Verantwortung gezogen, die sich gegen Christen oder an dem Eigentum der christlichen Kirche vergangen hatten[166]. Als einziges Beispiel führt der Bischof von Cyrus die Verurteilung des Vindaonius Magnus zum Tode an, der unter Julian ein christliches Gotteshaus in Berytus niedergebrannt hatte. Jovian begnadigte ihn und legte ihm als Strafe den Wiederaufbau der Kirche aus eigenen Mitteln auf[167]. In dieser schonenden Behandlung offenbart sich die versöhnliche Gesinnung, die ihm der heidnische Panegyriker Themistius ausdrücklich bescheinigt[168].

Die systematische Besetzung der Staatsämter mit Heiden unter Julian beantwortete sein christlicher Nachfolger nicht mit einem allgemeinen Revirement. Jovian schloß weder Angehörige des Polytheismus von den hohen Funktionen aus, noch ließ er sich zu Racheakten ihnen gegenüber hinreißen. Seine personalen Maßnahmen

---

165) Hierzu vgl. Enßlin, Kaiser Julians Gesetzgebungswerk und Reichsverwaltung: Klio 18 (1922-23) 111-118.

166) HE IV 22,10 (GCS 44,252f.); vgl. auch Liste A.a. III 8.

167) Die Zerstörung eines heidnischen Heiligtums auf Korfu ist ein vereinzelter Gewaltakt (IG IX 1,721 = Kaibel 1060; dazu Geffcken, Ausgang 142), der die Devise des christlichen Herrschers von der Duldung gegenüber Andersgläubigen in ihrem Grundsatz nicht aufhebt (Piganiol, L'empire chrétien 165 mit Anm. 5).

168) Or. V 67b (I 98 Schenkl u. Downey): Εἶτά σοι προοίμιον γέγονε τῆς τῶν ἀνθρώπων ἐπιμελείας ἡ περὶ τοῦ θείου νομοθεσία. ... μόνος γάρ, ὡς ἔοικεν, οὐκ ἀγνοεῖς ὅτι μὴ πάντα ἔνεστι τῷ βασιλεῖ βιάσασθαι τοὺς ὑπηκόους, ἀλλ' ἔστιν ἃ τὴν ἀνάγκην ἐκπέφευγε καὶ ἀπειλῆς ἐστι κρείττω καὶ ἐπιτάγματος, ὥσπερ ἥ τε ἄλλη ξύμπασα ἀρετὴ καὶ μάλιστα ἡ περὶ τὸ θεῖον εὐλάβεια, ... Vgl. auch Socr. HE III 25 (PG 67,456A-B).

spiegeln eine vermittelnde Einstellung zu den Göttergläubigen wider. Sie sind Ausdruck seines Grundsatzes von der Gleichberechtigung der Religionen, wonach die christliche Kirche ihre Privilegien zurückerhielt und die heidnischen Kulte keine Behinderung zu befürchten hatten[169].

Jovians Leistung bestand nicht nur, wie Heering es darstellt[170], in der Rückführung des römischen Heeres aus feindlichem Gebiet, sondern mit seinen Personalentscheidungen wies er seinen Nachfolgern den Weg zu einer maßvollen Religionspolitik.

---

169) Zu den einzelnen Maßnahmen vgl. die abwägende Interpretation von K.L. Noethlichs, Die gesetzgeberischen Maßnahmen 76-78.

170) W. Heering, Kaiser Valentinian I. 60.

Kaiser Valentinian I.

Posten	Heiden	Orthodoxe	/ Arianer	unbekannt
PPO It.	1	1	-	-
PPO Gall.	-	2	-	1
PVR	5	4	-	2
proc. Afr.	3	1	-	2
proc. Achaiae	2	-	-	2
mag. mil.	1	2	-	3
Gesamt	12	10	-	10

Unter dem nicaenisch gesinnten Valentinian I. sind in den höchsten administrativen und militärischen Führungsstellungen göttergläubige Beamte zum letztenmal zahlenmäßig in der Mehrheit: Von 32 bezeugten Würdenträgern hingen 12 der Religion der Väter an, während 10 Führungskräfte den Christengott verehrten. Dieses Zahlenverhältnis ist ein getreues Abbild für die zurückhaltende und abgewogene Religionspolitik des Kaisers, welche die in ihrem religiösen Standort so unterschiedlichen Autoren wie Ammian[171] und Socrates[172] ihm ohne Einschränkungen bescheinigten.

Auch den personalen Regelungen Valentinians steht Ammian grundsätzlich positiv gegenüber[173]: *Scrupulosus in deferendis potestatibus celsis, nec imperante eo provinciam nummularius rexit, aut administratio venundata, ...* Jedoch im Einzelfall kritisiert der Historiker, der Herrscher habe Ernennungen, die sich im nachhinein als krasse Fehlgriffe erwiesen, nicht revidiert[174]. Dagegen entsprechen die Beschuldigungen des Zosimus, in der Auswahl der leitenden Beamten durch die kaiserlichen Brüder zu Sirmium im Jahr 364 schlage sich eine Julian-feindliche Tendenz nieder, - zumindest für Valentinian I. - nicht den historischen Tatsachen[175].

Die überdurchschnittlich langen Amtsperioden bei den italischen und gallischen Reichspräfekten stellen ein Charakteristikum für die kaiserliche Personalpolitik dar. Aus diesem Faktum erklärt sich die auffallend geringe Gesamtzahl von Führungskräften während der 11jährigen Regierungszeit Valentinians. Von dieser Entwicklung weichen allerdings die 11 Stadtpräfekten Roms ab, deren Amtszeit sich meist auf ein Jahr belief.

Mit dieser Feststellung berühren wir eine offensichtliche Sonderstellung der 'urbs aeterna' bei der Besetzung der Stadtpräfektur, als deren hervorstechendes Merkmal A. Chastagnol den systematischen Wechsel zwischen Heiden und Christen aufgezeigt hat[176]. Die Alternation von christlichen und heidnischen Stadtpräfekten bezeugt ausdrücklich die Relevanz der Religionszugehörigkeit bei der Berufung der leitenden Amtsträger. In dieser Einschätzung ging Valentinian I. mit Julian konform, ohne jedoch - im Gegensatz zu Julian - dieses Prinzip einseitig zugunsten einer religiösen Gruppierung anzuwenden.

---

171) Amm. XXX 9,5: *Postremo hoc moderamine principatus inclaruit, quod inter religionum diversitates, medius stetit, nec quemquam inquietavit, neque ut hoc coleretur, imperavit aut illud: nec interdictis minacibus, subiectorum cervicem ad id quod ipse voluit, inclinabat, sed intemeratas reliquit has partes, ut repperit.*

172) Socr. HE IV 29 (PG 67,541A): Τοῦ γὰρ βασιλέως Οὐαλεντινιανοῦ ἡσύχως διάγοντος, καὶ οὐδεμίαν σκύλλοντος αἵρεσιν, ...

173) Amm. XXX 9,3.

174) Amm. XXX 8,13; vgl. auch XXVII 9,4; XXX 5,3.9,1. Beziehen sich Ammians Bemerkungen auf das Verhältnis zu den Territorialbeamten und hohen Militärs, so hat der Verfasser der Epitome de Caesaribus den Personenkreis der Palastbediensteten im Auge, denen sich der Kaiser als seinen engsten Ratgebern in verhängnisvoller Weise anvertraut habe (Epit. 45,6 [172 Pichlmayr]).

175) Zos. IV 2,1-4 (159 Mendelssohn). Eine detaillierte Prüfung dieser Notiz findet sich bei A. Nagl. RE VII A 2,2099.

176) La préfecture urbaine 428f. Dieses Phänomen ist erstmals mit der Berufung des Volusianus Lampadius zu registrieren; Chastagnol zufolge ist der ältere Symmachus noch von Kaiser Jovian zum PVR designiert worden (a.a.O. 428).
In vorliegender Liste konnte die Gesetzmäßigkeit der Alternation für zwei PVR nicht erbracht werden (vgl. Liste B.a. IV 43.44 mit Anm. 52), damit ist jedoch das Prinzip keineswegs aufgehoben.

Es ist zu beachten, daß der Wechsel von heidnischen und christlichen Beamten auf die römische Stadtpräfektur beschränkt bleibt. Zwar verwalteten mit Vulcacius Rufinus und Petronius Probus ein Heide wie ein Christ - zum erstenmal ein Katholik - die italische Präfektur, von denen der erste zwei Jahre amtierte, während der christliche Nachfolger den Posten mehr als sieben Jahre innehatte. Hieraus einen gezielten Wechsel ableiten zu wollen, entbehrt der numerischen Voraussetzung, wonach die Sukzessionsliste mindestens drei Namen umfassen müßte. Die Anwendung der konfessionell ausgerichteten Alternation ist singulär und kann nicht als allgemeines Prinzip kaiserlicher Personalpolitik gelten, sie ist aus den religiösen wie sozialen Eigentümlichkeiten der alten Reichshauptstadt zu verstehen.

Nach Chastagnol bezweckte Valentinian I. mit der Alternation seine Religionspolitik des Ausgleichs zu dokumentieren, keine andere Handlung bezeuge nachhaltiger seine Toleranz[177]. Sein Verhalten resultiert weniger aus einer ethischen Verpflichtung gegenüber Andersgläubigen, was unter Toleranz zu verstehen wäre, sondern es ist vielmehr aus seiner realpolitischen Einschätzung zu begründen. Valentinian setzte auf dem wirtschaftlichen Sektor betont senatsfeindliche Maßnahmen durch, die besonders die stadtrömische Oberschicht hart trafen[178]. Das schon gespannte Verhältnis des Kaisers zu den Adelskreisen[179] der 'urbs aeterna'

---

177) La préfecture urbaine 429.

178) Hierzu A. Nagl, RE VII A 2,2192.

179) Seine grundsätzliche Antipathie zur Nobilität schildert treffend Ammian (XXX 8,10): *bene vestitos oderat et eruditos et opulentos et nobiles*, ... Als Ergebnis einer derart schroffen Haltung wird in der Literatur auf den Ausschluß des römischen Adels von den Hofämtern hingewiesen (Nagl, RE VII A 2,2191), ohne sich offenbar bewußt zu sein, daß erst unter Kaiser Honorius mit Caecina Decius Albinus (Iunior) (QSP: 398) ein Repräsentant vornehmer römischer Familien eine derartige Position bekleidete.
Immerhin sind 9 der 26 leitenden Territorialbeamten des Valentinian I. als Mitglieder der stadtrömischen Aristokratie ausgewiesen (vgl. Liste B.a. I 18.19; IV 37.38.40.41.46; V 26.29); mit Ausnahme des Petronius Probus und des Hermogenianus Olybrius waren diese der altrömischen Disziplin verpflichtet.
Dabei ist jedoch nicht zu übersehen, daß allein die Amtszeiten des Probus wie des Hermogenianus Caesarius und des Redners Symmachus nach 368/69 liegen. Dieser Befund veranlaßte C. Schuurmans zu der berechtigten Folgerung, in der Zeit von 368/69 eine Zäsur in dem Verhältnis des Kaisers zu den römischen Senatskreisen zu konstatieren (Valentinien I et le Sénat romain: AC XVIII [1949] 25-38, bes. 34-36); seitdem sind die Mitglieder der stadtrömischen Aristokratie mit den drei erwähnten Ausnahmen aus allen bedeutenden Funktionen verdrängt worden (ebenso Chastagnol, La préfecture urbaine 432).

hatte sich seit 368/69 durch die brutalen Schikanen des skrupellosen Maximinus verschlechtert, der angesehene Senatoren wie deren Angehörige unter dem Vorwand der Praktik magischer Künste oder eines zuchtlosen Lebenswandels vor sein willkürliches Gericht zerrte[180]. Wenn derselbe Kaiser mittels der Ernennung eines altgläubigen Präfekten den Senatskreisen entgegenkam, so deutet vieles darauf hin, daß er die von ihm inaugurierte Stellenbesetzung als Beschwichtigung der meist heidnischen Opposition verstanden wissen wollte.

Fernerhin akzeptierte Valentinian die religiösen Gegebenheiten, was aus der Besetzung des achaiischen Prokonsulates zu ersehen ist, denn beide Religionsträger von den vier bekannten griechischen Gouverneuren waren Heiden. Der Standpunkt, der Kaiser habe den religiösen Kräfteverhältnissen in dem jeweiligen Herrschaftsbereich Rechnung zu tragen, kommt auch in seinem Verhalten zu seinem ihm sonst botmäßig ergebenen Bruder Valens zum Tragen[181], dem Valentinian trotz dessen aggressiv arianischer Religionspolitik keinerlei Vorhaltungen machte[182].

Die Duldung des Polytheismus und seiner Anhänger dürfte ihren Grund darin haben, daß dem Kaiser die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oberstes Ziel war. Im Staatsinteresse behielt

---

180) Amm. XXVIII 1,5ff.; vgl. auch XXIX 3; dazu A. Alföldi, A Conflict 71ff.

181) Vgl. Amm. XXVI 4,3 . 5,1f.; XXVII 4,1.

182) Hierzu vgl. auch E. Stein, Histoire du Bas-Empire I 173.

er den religiösen Status quo bei, um nicht durch unzeitigen Eingriff in den religiösen Bereich eine Beunruhigung zu provozieren[183]. Für die in fast gleicher Anzahl in Dienst gestellten heidnischen und christlichen Beamten sind überwiegend staatspolitische Momente ausschlaggebend gewesen[184].

In seiner politischen Zielsetzung erkannte Valentinian der militärischen Sicherung der Rhein- und Donaugrenze den Primat zu[185]. Für diesbezügliche Erfolge bedurfte er einer Beruhigung im Inneren des Imperiums. Zur Vermeidung religiöser Konflikte berücksichtigte der Herrscher bei der Berufung der leitenden Funktionäre deren Religionszugehörigkeit, die meist den jeweiligen Mehrheiten der Bevölkerung entsprach.

Die in Cod. Theod. IX 16,9 unter Berufung auf frühere Verordnungen proklamierte Maxime von der Religions- und Kultfreiheit[186] ist bei der Auswahl der Würdenträger hinsichtlich ihrer Konfessionszugehörigkeit zu verifizieren.

183) Hierzu W. Heering, Kaiser Valentinian I. 61.

184) Vgl. bes. A. Solari, Il rinnovamento dell' imperio romano I 34-36, der sich zu Recht dagegen wendet, Valentinian eines bloßen Opportunismus in seiner Religionspolitik, zu zeihen. So wertet z.B. Seeck die dem Heidentum zugestandene Duldung als Kleinmut und ein Noch-Nichtkönnen ab, "weil er [Valentinian] an seiner Ausrottung verzweifelte" (Untergang V 21).

185) Überblick zu den kriegerischen Aktionen des Valentinian bei A. Nagl, RE VII A 2,2168-2185.

186) Cod. Theod. IX 16,9 (vom 29.5.371): *Testes sunt leges a me in exordio imperii mei datae, quibus unicuique, quod animo inbibisset, colendi libera facultas tributa est.* ... Bezeichnenderweise ist diese Bestimmung betreffs der Haruspizien an den Senat von Rom adressiert.

Kaiser Valens

Posten	Heiden	Orthodoxe	/ Arianer	unbekannt
PPO Or.	1	1	1	2
PVC	1	1	2	2
proc. Asiae	2	2	-	-
com. Or.	1	-	-	3
praef. Aeg.	4	-	-	3
mag. mil.	-	6	1 (Manichäer)	3
Gesamt	9	10	4	13

Ausgehend von vorstehender Übersicht bietet sich eine Gegenüberstellung der Personalpolitik der beiden kaiserlichen Brüder an. Wie bei Valentinian I. sind die relativ langen Amtsperioden mehrerer Beamter auch für Valens charakteristisch[187]. Die Zahl von 36 Ernennungen ist im Vergleich zu der ähnlich langen Regentschaft des Arcadius erheblich geringer, in welcher 55 leitende Amtsträger nachweisbar sind.

Im Unterschied zu Valentinian sind die 9 heidnischen Beamten unter 23 Religionsträgern bei Valens in der Minderheit. Der überraschendste Befund bei Valens, einem Arianer homöischer Richtung[188], ist die zahlenmäßig schwache Berücksichtigung von vier

187) Die Feststellung des Epitomators des "Liber de Caesaribus", wonach Valens bei den iudices, den Provinzstatthaltern, wenig Änderungen vorgenommen habe (Ps. Aur. Vict. Epit. 46,3 [173 Pichlmayr]), trifft gleichfalls auf die höchsten Territorialbeamten wie auf die Inhaber der leitenden Militärkommandos zu.
Der über Kaiser Valens ansonsten abfällig urteilende Geschichtsschreiber Ammian spendet dem Herrscher uneingeschränktes Lob wegen dessen Aufrechterhaltung der Disziplin unter den Führungskräften zum Nutzen der östlichen Provinzen (XXXI 14,2).

188) Greg. Naz. or. 43, bes. 43,30.44 (PG 36,493-605; 536C-537B. 553B-C); Rufin. HE XI 2 (GCS 9,2 p. 1003); Oros. hist. VII 32,6 (CSEL 5,512f.); Socr. HE IV 1 (PG 67,464B); Sozom. HE VI 6,10 (GCS 50,245); Theodor. HE IV 12,1-13,1 (GCS 44,

heterodoxen Funktionären, und zwar von drei Arianern und einem Manichäer. Die arianischen Amtsinhaber treten erst 369 auf, der Periode der endgültigen Hinwendung des Kaisers zu den Homöern nach seiner Taufe durch den Bischof Eudoxius im Jahr 367[189]. Vornehmlich Modestus, der langjährige PPO, unternahm zahlreiche Repressionen gegen renommierte Führer der nicaenischen Partei. Durch Überredung und Einschüchterung, nötigenfalls unter Einsatz von massiven Drohungen suchte der Präfekt staatlicherseits der homöischen Richtung zum Sieg zu verhelfen[190]. Indes ist auffällig, daß Valens, der sich mit beispielloser Schärfe gegen die Anhänger des Nicaenums sowie gegen bestimmte semi-arianische Gruppierungen wandte[191], zehn orthodoxe Christen in einflußreiche Ämter berufen hat[192].

In diesem Zusammenhang ist eine Differenzierung zwischen zivilen Beamten und Militärs vorzunehmen. Von zehn Heermeistern bekannten sich sechs zur Orthodoxie, während ein Befehlshaber wahrscheinlich als Manichäer einzustufen ist; Heiden sind unter den Generalen nicht anzutreffen. Wie bereits für Julian nachgewiesen[193], ist bei der Berufung der hohen Militärs von anderen

---

232f.); Joh. Ant. frg. 182 (FHG IV 607b).

189) Insbesondere Theodoret spricht von einem Abfall des Kaisers von der katholischen Lehre zu der Doktrin des Homöers Eudoxius (HE IV 6,3.12,1 [GCS 44,217.232]).

190) Belege vgl. Liste A.a. I 18 Anm. 28.

191) Überblick zu den diversen Zwangsmaßnahmen bei A. Nagl, RE VII A 2,2133-2135 und K.L. Noethlichs, Die gesetzgeberischen Maßnahmen 92-95.

192) Allerdings erscheint das orthodoxe Bekenntnis bei Elpidius und Festus fraglich (vgl. Liste A.a. IV 11 und 15), da auch eine arianische Religionszugehörigkeit denkbar wäre, zumal sich beide im Interesse ihrer Karriere offenkundig an der Gesinnung des jeweiligen Herrschers orientiert hatten. Dennoch wird beiden die katholische Religionszugehörigkeit unterstellt, weil Festus aus dem überwiegend orthodoxen Westen stammte und Elpidius zu einer Zeit im Staatsdienst stand, bevor Valens von dem Arianer Eudoxius die Taufe empfangen hatte.
Dagegen sind die übrigen acht Personen eindeutig als Nicaener ausgewiesen.

193) Vgl. S. 540ff.

Kriterien als ausschließlich von der Konfessionszugehörigkeit ausgegangen worden, weil deren Bekenntnis im Blickfeld kaiserlicher Religionspolitik von nicht so großem Gewicht war. Aufgrund einer vergleichsweise unabhängigeren Position vermochte der Feldherr Traianus die radikale Parteinahme des Valens zugunsten häretischer Gruppen nachdrücklich anzuprangern, er erkannte darin die Ursache für die militärischen Niederlagen[194]. Victor und Arintheus erklärten sich mit Traianus solidarisch[195]. Dieser Vorfall zeugt einerseits von der weltanschaulich freieren Stellung der hohen Militärs gegenüber dem Herrscher und andererseits von dem Zusammenhang zwischen Religionspolitik und außenpolitischen Erfolgen[196].

Die religionspolitische Relevanz ist anschaulicher bei den Zivilbeamten nachweisbar; daher beschränken sich die folgenden Ausführungen auf die zivilen Führungskräfte, bei denen sich die konfessionelle Gliederung von neun Heiden, vier Orthodoxen sowie drei Arianern zugunsten der Göttergläubigen verschiebt[197].

---

194) Liste A.b. 33 Anm. 44.

195) Liste A.b. 28 und 32. - Vgl. auch die ähnlich freimütige Reaktion des orthodoxen comes Armeniae Terentius: Theodor. HE IV 32 (GCS 44,271).

196) Eine solche Kritik der Befehlshaber wurde nach der Schlacht bei Adrianopel von den Orthodoxen verstärkt aufgegriffen, die in der verhängnisvollen Niederlage wie in dem gleichzeitigen Tod des Valens eine Gottesstrafe wegen dessen Unterstützung der arianischen Häresie sahen (hierzu eingehend J. Straub, Die Wirkung der Niederlage bei Adrianopel auf die Diskussion über das Germanenproblem in der spätrömischen Literatur: Philologus 95 [1943] 257f., jetzt in: Regeneratio Imperii 196f.).

197) Ein ähnliches Bild hinsichtlich der Konfessionen bieten die Inhaber der vier großen Hofämter. Unter zehn Hofbeamten befinden sich drei Heiden (mag. off. Decentius; CSL Fl. Eutolmius Tatianus; CRP Fortunatianus), drei orthodoxe Christen (mag. off. Sophronius; mag. off. (?) Himerius; QSP (?) Aburgius) sowie ein Arianer (CSL Vindaonius Magnus).
In seiner engsten Umgebung müssen hingegen heterodoxe Günstlinge einen gewichtigen Einfluß auf die arianerfreundliche Kirchenpolitik des Kaisers ausgeübt haben, wobei sie von Valens beabsichtigte Konzessionen an die orthodoxe Partei zu vereiteln suchten, wie z.B. ein namentlich nicht bekannter

Unter dem Aspekt der langen Dienstzeiten erweist es sich für die Beurteilung seiner Personalentscheidungen im Spiegel der Religionspolitik als nützlich, die jeweilige Amtsdauer der göttergläubigen, orthodoxen und arianischen Amtsträger zusammengezählt gegenüberzustellen[198]. Die neun heidnischen Beamten waren insgesamt ungefähr 194 Monate im Amt, während die Dienstzeiten der vier orthodoxen sowie der drei arianischen Verwaltungsbeamten jeweils etwa 110 Monate betrugen.

Nicht nur nach ihrer Zahl, sondern auch nach der Dauer ihrer Amtszeiten bilden die heidnischen Verwaltungsbeamten ein beachtliches Übergewicht. Die numerische Bestandsaufnahme allein könnte den Vorwurf des orthodoxen Kirchenschriftstellers Theodoret von Cyrus rechtfertigen, Kaiser Valens habe die Heiden favorisiert[199].

PSC aus dem Jahr 378 (zur Person vgl. PLRE I 1011, n. 29). Der castrensis sacri palatii Demosthenes wagte es, dem berühmten Basilius von Caesarea zu widersprechen (zur Person PLRE I 249, n. 1; weitere Hinweise zu arianischen Persönlichkeiten im Umkreis des Kaisers bei Theodor. HE IV 26,6 [GCS 44,266]).
Auf ein zumindest christliches Übergewicht unter den Höflingen des Valens weist auch eine pauschale Andeutung des Libanius hin (or. I 144; ähnlich or. I 167 [I 152.161 Foerster]). Den gleichen Personenkreis hat auch Ammian im Auge, dem er selbstsüchtige Motive mit unheilvollen Auswirkungen für das Reiche vorwirft (XXIX 1,19; vgl. auch XXX 4,1; XXXI 4,4.12, 7; dazu A. Demandt, Zeitkritik und Geschichtsbild 45-49).

198) In einer nach Monaten aufgeschlüsselten Zusammenstellung der Amtsdauer kann es sich naturgemäß nur um Annäherungswerte handeln.

Posten	Heiden	Orthodoxe	Arianer	unbekannt
PPO Or.	30	8	86	22
PVC	15	12	24	13
proc. Asiae	36	90	-	-
com. Or.	42	-	-	36
praef. Aeg.	87	-	-	30
Gesamt	210	110	110	101

In die Summe der Amtszeiten heidnischer Reichspräfekten ist die Dienstperiode des noch von Julian ernannten Saturninius Secundus Salutius von 16 Monaten eingeschlossen, der bis zum 30.7.365 unter Valens amtierte.

199) HE IV 24,2f.; V 21,3f. (GCS 44,262.317f.).

Zur Beurteilung der Intention seiner anscheinend heidenfreundlichen Personalpolitik empfiehlt es sich, die Zahlenergebnisse im Detail zu erläutern. Vor allem ist darauf hinzuweisen, daß in den exponierten Positionen der orientalischen Reichs- wie der Stadtpräfektur die Arianer dominierten. Für das Verständnis der Personalpolitik ist die Besetzung der ägyptischen Präfektur noch aufschlußreicher: Allein vier von den neun heidnischen Territorialbeamten amtierten als praefecti Aegypti mit einer gesamten Amtsdauer von etwa 87 Monaten. Die religiöse Überzeugung der restlichen drei praefecti Aegypti ist nicht auszumachen.

Bei der gewaltsamen Durchsetzung der homöischen Lehre durch Valens hätte man erwarten können, daß der Kaiser insbesondere nach Alexandrien, der Residenzstadt des Athanasius, arianische Beamte beordert hätte. Wie Constantius II. dürfte der Kaiser aus vorwiegend sicherheitsbedingten Erwägungen bewußt Arianer wie Nicaener für diese Funktion übergangen haben, da heidnische Amtsinhaber geeigneter erschienen, die durch Glaubensstreitigkeiten entzündeten Krawalle zwischen Athanasianern und Arianern unvoreingenommener zu schlichten. Drei heidnische Gouverneure scheinen sich an diese Devise gehalten zu haben[200]. Dagegen erreichten die Pogrome der Arianer unter der Ägide des Aelius Palladius einen neuen Höhepunkt, wobei nach dem Zeugnis des Theodoret der göttergläubige Präfekt selbst die Verfolgung gegen die Getreuen des Petrus, des Nachfolgers von Athanasius, leitete[201].
Der heidnische Präfekt sollte augenscheinlich im Verein mit arianischen Beamten, an deren Spitze der damalige CSL Vindaonius Magnus stand, die Partei des Arianers Lucius stärken. Hierin verbirgt sich ein weiteres Motiv für die Berufung von Heiden auf die Präfektur Ägyptens. Zwecks Unterstützung der Arianer bediente sich der Kaiser heidnischer Funktionäre. Die Ernennung göttergläubiger Amtsträger ist bei Valens im Gegensatz zu Valentinian I. nicht von der Idee einer maßvollen Religionspolitik, dem Aus-

---

200) Liste A.a. VII 21.22.25.

201) Liste A.a. VII 27.

gleich zwischen den Religionen, getragen, sondern sie ist als Mittel zum Zweck seiner arianischen Kirchenpolitik untergeordnet.

Aus dieser Perspektive erklärt sich auch die widersprüchliche Beurteilung seiner Heidenpolitik. In dem summarischen Überblick der Heidenpolitik der Kaiser von Constantin I. bis zu Theodosius I. konzentriert der Kirchenhistoriker Theodoret seine Abneigung trotz eines Julian unverkennbar auf Valens[202], dessen Zugeständnisse der Bischof von Cyrus in einer breiteren Darstellung behandelt als die antichristlichen Maßnahmen des Apostaten. Theodoret entwirft für Antiochia ein Bild, wonach mit Zustimmung des Valens die Lichter auf den Altären der Heiden gebrannt, Trank- und Brandopfer nach den alten Riten vollzogen sowie in Orgien ausartende Umzüge zu Ehren des Dionysos veranstaltet worden seien[203], während Libanius, Eunapius oder Zosimus von derartigen Freiheiten für die Anhänger des Polytheismus nichts wissen[204], vielmehr empfinden sie die Regierungszeit des Valens als eine Unterdrückung heidnischer Daseinsäußerungen[205].

202) Theodor. HE IV 22,10.13-15 (GCS 44,252-254).

203) HE V 21,3f. (GCS 44,317f.): ὁ δὲ Βάλης πᾶσι μὲν τοῖς ἄλλοις ἐπέτρεψε θρησκεύειν ᾗ βούλονται καὶ τὰ θρησκευόμενα θερα-
πεύειν, μόνοις δὲ πολεμῶν διετέλει τοῖς τῶν ἀποστολικῶν
ὑπερμαχοῦσι δογμάτων. πάντα γοῦν τὸν τῆς ἐκείνου βασιλείας
χρόνον καὶ τὸ ἐπιβώμιον ἥπτετο πῦρ, καὶ σπονδὰς καὶ θυσίας
τοῖς εἰδώλοις προσέφερον, καὶ τὰς δημοθοινίας κατὰ τὴν ἀγο-
ρὰν ἐπετέλουν· καὶ οἱ τοῦ Διονύσου τὰ ὄργια τετελεσμένοι
μετὰ τῶν αἰγίδων ἔτρεχον, τοὺς κύνας διασπῶντες καὶ μεμη-
νότες καὶ βακχεύοντες καὶ τὰ ἄλλα δρῶντες ἃ τὴν τοῦ διδα-
σκάλου πονηρίαν δηλοῖ. Ähnlich auch HE IV 24,2f. (GCS 44,
262).

204) Auch der an panegyrischem Lob für Valens nicht sparende Themistius kann nicht als Gewährsmann für eine duldsame Heidenpolitik in Anspruch genommen werden (vgl. or. VII-XI [I 128-230 Schenkl u. Downey]). Socrates zitiert nur eine Rede von ihm, worin der heidnische Philosoph den Kaiser Valens zur Zurückhaltung bei innerkirchlichen Glaubensstreitigkeiten gemahnt habe (HE IV 32 [PG 67,552A-B]; ebenso Sozom. HE VI 36,6-37,1 [GCS 50,294]).

205) Bereits zu Anfang der Regierungszeit des Valens wurden der Arzt Oribasius wie der frühere Oberpriester von Kilikien, Seleucus, wegen ihres übersteigerten Engagements zugunsten des Polytheismus unter Julian mit Verbannung bestraft (zu

Die offensichtliche Diskrepanz in den Auffassungen der erwähnten Autoren kann mittels einer Analyse der Auswahlprinzipien bei den praefecti Agypti geklärt werden. Ungeachtet der Berufung von zahlreichen Heiden in hohe Ämter resultiert das Verhalten des Kaisers Valens zu den Göttergläubigen aus der Einstellung, daß die Personalentscheidungen dem langfristigen Ziel einer Arianisierung dienen sollten.

So ist den diversen Anspielungen der heidnischen Schriftsteller mehr Glauben zu schenken als den Angaben des Bischofs von Cyrus. Die bedrückenden antiorthodoxen Maßnahmen suchte der orthodoxe Kirchenmann mit der Behauptung zu untermauern, wonach der Häretiker Valens im Zuge seiner katholikenfeindlichen Kirchenpolitik zwangsläufig den Göttergläubigen ihre alten Gebräuche gestattet habe[206]. Die diffamierenden Ausführungen zu den von Valens angeblich erlaubten heidnischen Kulthandlungen sollen die Depravation der kaiserlichen Religionspolitik nachhaltig demonstrieren[207].

Die Untersuchung zu den Personalentscheidungen unter dem Gesichtspunkt der Konfessionszugehörigkeit der Amtsinhaber vermag

den Personen vgl. PLRE I 653f. und 818f., n. 1). Ferner vgl. z.B. Liban. or. XVII 34; XVIII 287; XXX 7 (II 220.362f.; III 90f. Foerster); Zos. IV 2,1-4 (159 Mendelssohn).

206) Für eine tendenziöse Absicht spricht auch, daß die übrigen christlichen Autoren von proheidnischen Vergünstigungen des Valens nichts vermerken; lediglich die byzantinischen Schriftsteller Theophanes (chron. A.M. 5863 [I 58f. de Boor]) und Georgius Cedrenus (PG 121, 593A) greifen Theodorets Beschuldigungen auf. Ebenso ist bezeichnend, daß dagegen Theodoret zum Unterschied von Philostorg (HE IX 15 [GCS 21,122]), Socrates (HE IV 19 [PG 67,504D-505B]) und Sozomenus (HE VI 35 [GCS 50,291ff]) die brutale Niederschlagung eines Komplottes um den Heiden Theodorus ignoriert.

207) Bereits V. Schultze stand Theodorets Notizen im Hinblick auf ihre historische Aussagekraft skeptisch gegenüber (Geschichte des Untergangs I 202), demgegenüber wies Noethlichs gerade aufgrund dieser Ausführungen des Kirchengeschichtsschreibers der Religionspolitik des Valens einen zwiespältigen Charakter nach (Die gesetzgeberischen Maßnahmen 98f.).

die in ihrer Tendenz zum Teil verzerrten sowie miteinander kontrastierenden Aussagen heidnischer und orthodoxer Autoren dahingehend zu korrigieren, daß Valens gemäß seinem im Jahr 367 dem Taufspender Eudoxius geleisteten Eid die Gruppierung der Homöer kompromißlos förderte, wobei er in dem Glaubenskampf gegen die Verfechter des Nicaenums die Hilfe der Heiden in Anspruch nahm. Diese Zusammenarbeit war ein reines Zweckbündnis und dürfte keineswegs die weitreichenden Freiheiten für die Götterfreunde zur Folge gehabt haben. Das Verhältnis des Valens zu den Anhängern des Polytheismus war zutiefst von der Angst vor magischen Umtrieben gewisser heidnischer Kreise geprägt[208], dieses Mißtrauen entlud sich anläßlich der Aufdeckung der Theodorus-Verschwörung im Jahr 371/72 in einer blutigen Verfolgung traditionsverpflichteter Intellektueller[209].

---

208) Vgl. Cod. Theod. IX 16,7 vom 9.9.364 und IX 16,8 vom 12.12. 370 (zum Datum Noethlichs, Die gesetzgeberischen Maßnahmen 295 Anm. 587).

209) Amm. XXIX 1-2.

Kaiser Gratian

Posten	Heiden	Orthodoxe	/ Arianer	unbekannt
PPO Or.	-	1	-	-
PPO Ill.	-	2	-	1
PPO It.	-	2	-	3
PPO Gall.	1	4	-	1
PVR	2	8	-	3
proc. Afr.	-	3	-	5
proc. Achaiae	1	-	-	2
mag. mil.	1	2	-	2
Gesamt	5	22	-	17

Obschon Kaiser Gratian die Fortführung der toleranten Religionspolitik seines Vaters bei der Häretikergesetzgebung mehrfach betonte[210], trägt seine Personalpolitik nicht den zwischen Heiden und Christen ausgleichenden Charakter. Von 44 Führungskräften bekannte sich die Hälfte zum Christentum, lediglich fünf Beamte sind heidnischen Denominationen zuzurechnen. Nach der erstmaligen, allerdings knappen Mehrheit christlicher Amtsträger unter Constantius II. und ihrem zahlenmäßigen Rückgang unter den Nachfolgern - ausgenommen Valens - bilden die christlichen Beamten des Gratian ein erhebliches Übergewicht; diese Feststellung ist umso bemerkenswerter, da Gratian, abgesehen von der kurzen Periode zwischen der Schlacht von Adrianopel (9.8.378) und der Erhebung des Theodosius zum Augustus (19.1.379) ausschließlich den westlichen, heidnisch stärker durchsetzten Reichsteil beherrschte.

Die Tragweite des konfessionellen Wandels innerhalb der hohen Beamtenschaft sei an einer Gegenüberstellung bestimmter, für die

---

210) Cod. Theod. XVI 6,2 (vom 17.10.377): außer auf seinen Vater beruft er sich hier auch auf Constantin I. und Constantius II.; XVI 5,5 (vom 3.8.379); XVI 7,3 (vom 21.5.383); dazu Noethlichs, Die gesetzgeberischen Maßnahmen 101.111.

Periode zwischen 364 und 383 kennzeichnender Entwicklungen veranschaulicht:

Für die ersten Regierungsjahre bis etwa 380[211] ist eine dominierende Einflußnahme des Namenschristen Decimius Magnus Ausonius auf den frommen[212] Kaiser, seinen früheren Zögling, erwiesen. Daher dürfte es kein bloßer Zufall sein, daß von den fünf Heiden vier vor 380 amtierten[213], lediglich der Franke Bauto erhielt 380 die Ernennung zum magister equitum[214]. Die beherrschende Vertrauensstellung des aus Burdigala stammenden Ausonius wird in dem Herkunftsnachweis der Würdenträger noch sichtbarer. Die bevorzugte Berücksichtigung gallischer Beamter unter Einschluß seiner eigenen Verwandten offenbart die landsmannschaftliche Komponente in der Personalpolitik[215]. Die Gallier stellten in der Regierungszeit Gratians mit 11 Funktionären die zweitstärkste "Fraktion"[216], lediglich von 13 Römern übertroffen.

---

211) Auch wenn Ausonius erst nach der Ermordung Gratians sich vom Kaiserhof zurückzog (F. Marx, RE II 2,2564), scheint sein überragender Einfluß im Frühjahr 380 zu enden (Chastagnol, La préfecture urbaine 438), zu einem Zeitpunkt, in dem das kirchenpolitische Gewicht des Ambrosius von Mailand zunehmend an Bedeutung gewinnt (zu dem Zeitansatz der Beziehungen Gratian - Ambrosius s. jetzt G. Gottlieb, Ambrosius von Mailand und Kaiser Gratian: Hypomnemata 40 [1973], dazu die Besprechung von K.L. Noethlichs: JbAC 16 [1973] 152-156).

212) Auson. grat. act. 9,43.14,63 (MGH AA V 2,25.27); Ambr. fid. I 3; obit. Valent. 74 (CSEL 78,6; PL 16,1380C); Rufin. HE XI 13 (GCS 9,1020).

213) Siburius, PPO Gall.: 3.12.379 (Liste B.a. II 19); Tarracius Bassus, PVR: um 375 (Liste B.a. IV 48); Martinianus, PVR: 9.3.378 (Liste B.a. IV 52); Basilius, proc. Achaiae: vor 382 (Liste A.a. V 23).

214) Fl. Bauto, mag. equ.: 380-383 (Liste B.b. 13).

215) Vgl. Liste B.a. I 21.22; II 18.19; IV 54.57.58; V 31.32.33; A.a. II 4.

216) Hierzu Stroheker, Der senatorische Adel 18.27f.; Matthews, Gallic Supporters 1084.1089f.

Ebenso dürfte es der Einwirkung des Ausonius zuzuschreiben sein, wenn der junge Herrscher sich nachdrücklich von dem senatsfeindlichen, brutalen Verhalten seines Vaters Valentinian distanzierte[217]. Schon zu Beginn seiner Regierung suchte Gratian ein gedeihliches Auskommen mit der römischen Aristokratie, wozu der Rombesuch zu Jahresanfang 376 diente[218]. Aus diesem Vorgehen wird in der Literatur eine "Fortdauer der Toleranz gegenüber dem Heidentum" gefolgert[219], offensichtlich unter der Prämisse, die stadtrömische Oberschicht setze sich vornehmlich aus Göttergläubigen zusammen. Eine solche Annahme bestätigt sich jedoch nicht in der religiösen Einstellung der PVR, von denen bei 13 Präfekten acht Christen gegenüber zwei Heiden zu registrieren sind. Die Gleichsetzung von stadtrömischer Aristokratie und Polytheismus mag für die Vorgänger Gratians eine Berechtigung aufweisen, die aber unter ihm ihre Gültigkeit verliert. In dem Zeitraum von Valentinian I. und Gratian scheint eine tiefgreifende Verlagerung des religiösen Verhaltens in der Nobilität vor sich gegangen zu sein.

Die noch unter Constantin d. Gr. beobachtete Reserve der Aristokratie gegenüber der Religion des Kreuzes war inzwischen einer progressiven Konversionsbereitschaft gewichen. Die Anhänger der 'fides Christiana' rekrutierten sich nicht mehr allein aus Mitgliedern der 'gens Aniciorum' sowie aus weiblichen Angehörigen alter Familien. Für den zunehmenden Gesinnungswandel im letzten Drittel des 4. Jahrhunderts mag die Bekehrung des Aradius Rufinus als typisches Beispiel dienen[220].

Von 13 aus Rom stammenden Beamten - nahezu alle Angehörige der Nobilität - waren 11 Christen[221], während nur ein Beamter an dem

---

217) Zu den diversen Verordnungen Gratians zugunsten der Senatoren vgl. Seeck, Untergang V 41f. mit 441f.

218) Symm. ep. I 13 (MGH AA VI 1,9); vgl. eingehend A. Alföldi, A Conflict 84-90.

219) So z.B. R. Lorenz, Das vierte bis sechste Jahrhundert 36.

220) Vgl. Liste B.a. IV 49 Anm. 60.

221) Liste A.a. I 20; II 3.5; B.a. II 20; IV 49.50.51.55.59.60; V 37.

Glauben seiner Väter festhielt[222]. Diese Zahlen, verglichen mit den analogen Ermittlungen bei Valentinian I., veranschaulichen die eingetretene konfessionelle Umorientierung. Von neun Mitgliedern des stadtrömischen Adels waren die sieben Heiden bei nur zwei Christen in der Überzahl.

Daß die 'urbs aeterna' nicht mehr schlechthin das Zentrum altrömischer Religiosität war, läßt sich an einer weiteren Gegenüberstellung aufzeigen. Stammten unter Valentinian I. von 12 göttergläubigen Beamten sieben aus Rom, so hat sich die Relation unter Gratian zugunsten von Provinzialen verschoben; bei fünf heidnischen Beamten war nur einer Römer[223], während die übrigen als Gallien, Kappadokien und Spanien kamen und ein Befehlshaber fränkischer Herkunft war[224].

Diese Zahlenvergleiche machen deutlich, daß Kaiser Gratian trotz seiner senatsfreundlichen Verbindungen christlichen Beamten den Vorzug gab. Mußten Gratians Vorgänger bei einem ausgewogenen Verhältnis zur traditionsstolzen Oberschicht den Heiden noch Zugeständnisse machen, so konnte Gratian von derartigen Rücksichtnahmen absehen, weil der heidnische Anteil in der Aristokratie nicht mehr allein tonangebend war. Daher vermochte der Herrscher, ohne die Beziehungen zu den Senatskreisen insgesamt zu belasten, dem Furius Maecius Gracchus bei seinen heidenfeindlichen Aktivitäten freie Hand zu lassen[225].

Gegenüber seinem Nachfolger Valentinian II. verzichtete Kaiser Gratian auf die Mitarbeit so profilierter Heiden wie Vettius Agorius Praetextatus und Q. Aurelius Symmachus, deren Laufbahn unter Gratian zum Stillstand gekommen war. Des Symmachus höhnische Äußerung in einem Brief aus dem Jahr 383 an seinen Leidensgefährten Praetextatus: *nunc aris deesse Romanos genus est ambiendi*[226] hatte nicht allein für ihn selbst, sondern auch für manchen seiner altgläubigen Standesgenossen eine aktuelle Bedeutung gewonnen. Die Heiden waren - besonders nach 380 - aus den einflußreichen Staatsämtern verdrängt[227].

Daher darf man im Hinblick auf die kompromißlosen Kampfmaßnahmen im Jahr 382[228], welche mit der Entfernung des Victoria-Altares aus der Curie ihren sichtbaren Höhepunkt fanden, nicht von einem Umschwung in der Heidenpolitik Gratians sprechen[229]. Die Heidenfeindlichkeit beginnt mit der ein Signal setzenden Beförderung christlicher Stadtpräfekten zu Beginn[230] der Regentschaft Gratians und steigert sich über die Attacken des fanatischen PVR Gracchus im Jahr 377[231] sowie die Ablegung des Pontifex-Maximus-

---

222) Liste B.a. IV 48.

223) Liste B.a. IV 46.

224) Liste B.a. II 19; IV 52; A.a. V 23; B.b. 13.

225) Hierzu vgl. Chastagnol, La préfecture urbaine 157.

226) Symm. ep. I 51 (MGH AA VI 1,25).

227) Vielleicht ist der Kaiser in seinem Verzicht auf die Mitarbeit heidnischer Aristokraten in der höchsten Administration durch seine schlechten Erfahrungen mit Virius Nicomachus Flavianus bestärkt worden. Während der Amtszeit als vicarius Africae im Jahr 377 war dieser für die Donatisten so einseitig eingetreten, daß Augustin ihn noch in einem Schreiben aus der Zeit nach 404 als einen ihrer Parteigänger hinstellen konnte (ep. 87,8 [CSEL 34,403f.]): *vos Flaviano quondam vicario, partis vestrae homini, quia legibus serviens nocentes, quos invenerat, occidebat, non communicastis?* (vgl. auch Cod. Theod. XVI 6,2).

228) Die einschneidenden Maßnahmen im einzelnen sind der 3. Relatio des Symmachus und den Entgegnungen des Ambrosius in ep. 17.18.57 zu entnehmen; die Texte neu herausgegeben von R. Klein, Der Streit um den Victoriaaltar (Darmstadt 1972).

229) So etwa Lippold, KlP II 871; Noethlichs, Die gesetzgeberischen Maßnahmen 113.118.

230) Eine Beibehaltung der vom Vater praktizierten Alternation will Chastagnol auch bei den erste PVR unter Gratian erkennen (La préfecture urbaine 437). Selbst wenn Vorgänger und Nachfolger des Heiden Tarracius Bassus Christen waren, kann Chastagnols Folgerung nur bedingt gelten, insofern präzise Daten für den Amtsantritt des Tarracius Bassus nicht vorliegen und somit eine Ernennung des PVR durch Gratian keineswegs gesichert ist (hierzu vgl. PLRE I 158, n. 21, die dessen Amtszeit approximativ mit "nach 374" angibt).

231) Chastagnol, La préfecture urbaine 157-160.437.

Titels im Jahr 379[232] zu den massiven Vorstößen gegen die alten Priesterschaften im Jahr 382, die einer Entrechtung gleichkommen.

Die Feststellung von einer christlichen Vorrangstellung unter den hohen Territorialbeamten und Militärs darf jedoch nicht überbewertet und unbesehen auf eine christliche Mehrheit im römischen Senat übertragen werden, um damit die Richtigkeit diesbezüglicher Angaben des Ambrosius beweisen zu wollen[233]. Die im Reichsdienst zu jener Zeit nicht mehr tätigen Symmachus und Praetextatus behielten als die Protagonisten altrömischer Disziplin ihren Sitz und ihren ungeschmälerten Einfluß im Senat.

Wenn auch die hohe Beamtenschaft unter Gratian weitgehend christlichen Bekenntnisses war[234], scheint der Herrscher mit der religiösen Zuverlässigkeit seiner Untergebenen nicht zufrieden gewesen zu sein. Die Beobachtung basiert allerdings nur auf Vorwürfen gegen die Provinzstatthalter[235].

---

232) Zos. IV 36,3-5 (192f. Mendelssohn); zur Datierung dieses Vorganges vgl. jetzt Noethlichs, Die gesetzgeberischen Maßnahmen 198-202.

233) Ep. 17,9: ... *cum curia maiore iam Christianorum numero sit referta* ... 17,10: ... *Pauci gentiles communi utuntur nomine. ... Christiani senatores dederunt, et quidem innumeri* (120.122 R. Klein; vgl. auch die Erläuterung 7 auf S. 182; M. Fortina, L'Imperatore Graziano 216 mit Anm. 190).

234) Die Religionszugehörigkeit der Inhaber zentraler Hofämter entspricht in ihrer Relation zahlenmäßig der der leitenden Territorialbeamten, um so mehr, als aus dem Kreis der Hofbeamten mehr als die Hälfte während der Regierungszeit Gratians zu einer Präfektur aufgestiegen war (Liste B. a. I 22; II 18.19.21.22; IV 54). Von den 11 Hofbeamten sind sieben als Christen ausgewiesen (QSP: Decimius Magnus Ausonius, Proculus Gregorius; CSL: Fl. Eucherius, Arborius, Fl. Iulius Catervius, Basilius; CRP: Fl. Mallius Theodorus), während der mag. off. Siburius mit Vorbehalt als Heide gilt. Für den mag. off. Fl. Afranius Syagrius fehlen ebenso wie für Macedonius Anhaltspunkte für die Bestimmung ihrer Konfession. Macedonius fungierte vor dem 18.3.381 als CSL und wurde zwei Jahre später zum mag. off. befördert; in dieser Funktion unterstützte er die Priscillianer, von denen er angeblich bestochen worden war (Sulp. Sev. chron. II 48,5. 49,3 [CSEL 1,101.102]; hierzu Noethlichs, Die gesetzgeberischen Maßnahmen 107; vgl. auch Paul. Med. vita Ambr. 37 [PL 14,42C]).
Auch das arianische Element ist im Palast Gratians durch zwei cubicularii vertreten gewesen, vermutlich handelt es sich um Günstlinge der Kaiserinmutter Justina (Paul. Med. vita Ambr. 18 [PL 14,35B]).
Im übrigen scheint nach Ammian die engste Umgebung auf Gratian einen verhängnisvollen Einfluß ausgeübt zu haben (XXVII 6,15; XXXI 10,18). In ihrer Funktion nicht näher bestimmbare *proximi* hätten den talentierten jungen Herrscher an einer eigenständigen Entfaltung seiner ausgezeichneten Anlagen gehemmt, indem sie seine persönlichen Liebhabereien, wie etwa die Jagdleidenschaft, förderten (Amm. XXVII 6,15): ... *quae imperatorem implesset, cum veterum lectissimis conparandum, si per fata proximosque licuisset, qui virtutem eius etiam tum instabilem, obnubilarunt actibus pravis.*
Der Kirchenhistoriker Theodoret preist die Regierung Gratians wegen ihrer militärischen Erfolge und der besonnenen wie gerechten Verwaltung der Städte (HE V 12 [GCS 44,302f.]), dagegen vergleicht der Arianer Philostorg Gratian mit Nero (HE X 5 [GCS 21,127]). Offensichtlich ist die unterschiedliche religiöse Einstellung der Autoren der Grund für die divergierende Bewertung.

235) Cod. Theod. XVI 5,4 (vom 22.4.376): *Quod sive dissimulatione iudicum seu profanorum inprobitate contigerit, eadem erit ex utroque pernicies.* Vgl. auch diesbezüglichen Passus aus dem Reskript Gratians an den vicarius urbis Aquilinus vom Dez. 378 (Coll. Avell. 13,7 [CSEL 35,56]): *nostrorum videlicet iudicum socordia fretus, qui privatae gratiae imperialia praecepta condonant et religionem, quam nos iure veneramur, quia fortasse ipsi neglegunt, inquietari patienter accipiunt.*

Kaiser Valentinian II.

Posten	Heiden	Orthodoxe	Arianer	unbekannt
PPO It.	1	2	-	4
PVR	1	2	-	-
proc. Afr.	1	2	-	1
mag. mil.	3	-	-	2
Gesamt	6	6	-	7

Das ausgeglichene Verhältnis von sechs heidnischen zu sechs christlichen Beamten[236] unter Valentinian II. ist als Reaktion auf die betont christenbegünstigende Personalpolitik seines Bruders Gratian zu deuten. Das numerische Patt ist insbesondere auf die drei göttergläubigen magistri militum zurückzuführen. Unter den fünf Heermeistern befinden sich drei Heiden[237], von denen vor allem Fl. Bauto und nach dessen Tod Arbogast eine tonangebende Rolle am Kaiserhof spielten, indem sie die politischen Entscheidungen weitgehend bestimmten[238].

Für den personalpolitischen Kurswechsel ist nicht so sehr das konfessionelle Gleichgewicht bei den ermittelten Religionsträgern kennzeichnend als vielmehr die einen Affront gegen Gratian

236) Zu der Übersicht ist allerdings zu bemerken, daß die Ernennung bzw. die Amtszeit von drei Beamten unter Valentinian II. nicht als sicher gelten kann. Gratian hat den Christen Petronius Probus zum PPO bestellt (Liste B.a. I 25); denn dieser ist am 19.8. - also noch zu Lebzeiten Gratians - urkundlich bezeugt (Cod. Theod. XI 13,1, PLRE I 739). Da Probus fast ausschließlich unter Valentinian II. amtierte, wird er dessen Beamtenschaft zugerechnet. Für den Heiden Festus sowie den Christen Polybius ist deren Einordnung hypothetisch, weil für die Bestimmung ihrer Amtszeiten als proconsules Africae lediglich approximative Angaben zur Verfügung stehen (Liste B.a. V 39.40).

237) Liste B.b. 19.20.21.

238) Dazu detailliert Waas, Germanen in römischen Diensten 91ff. 83-86.

darstellende Tatsache: Göttergläubige Aristokraten haben nach achtjähriger Ausschaltung wieder eine Verwendung im Reichsdienst gefunden. Bereits 384 fungierten mit Praetextatus und Symmachus zwei Exponenten des stadtrömischen Heidentums auf den angesehenen Posten eines Prätorianer- und Stadtpräfekten[239]. Dieser offenkundige Umschwung ermutigte die Heiden zu einer erneuten Petition an den Mailänder Kaiserhof um Wiederaufstellung des Victoria-Altares sowie die Rückerstattung der Privilegien für die Priesterschaften[240].

Zu jenem Zeitpunkt zählte der zwar christlich erzogene, aber nie getaufte[241] Kaiser Valentinian noch keine 13 Jahre, und demzufolge ist ihm nur schwerlich eine eigenständige Handlungsweise zu unterstellen. Daher ist nach dem eigentlichen Veranlasser der gewandelten Personalpolitik und dach dessen Motiven zu fragen.

Bei den in Frage kommenden Ratgebern ist unwillkürlich an die Kaiserinmutter Justina zu denken[242]. Indes ist ein Eingriff der arianischen Justina in die personalen Entscheidungen nicht greifbar, ihr kirchenpolitischer Gegensatz zu Ambrosius seit 385 und ihre Protektion der Homoiousianer[243] zog auf dem personalen Sektor überraschenderweise keine Ernennung arianischer Territorial-

239) Liste B.a. I 27; IV 62. - Von dem kaiserlichen Gunsterweis einer Beförderung blieb der dritte Führer der heidnischen Partei, Virius Nicomachus Flavianus, ausgeschlossen; vielleicht hatte der Mailänder Hof seine skandalöse Amtsführung als vic. Africae noch nicht vergessen (hierzu Anm. 227).

240) Rauschen, Jahrbücher 184; Enßlin, RE VII A 2,2212.

241) Ambr. obit. Valent. 51 (CSEL 73,354). Von 385 bis zur Flucht vor Maximus im Jahr 387 tendierte er auf Einwirkung seiner Mutter Justina (Theodor. HE V 13) zu der arianischen Gruppe der Homoiousianer (Theodor. HE V 15 [GCS 44,304f.]).

242) Zur Person vgl. PLRE I 488f.

243) Zu den Vorgängen im einzelnen und vor allem zu dem Konflikt um die Herausgabe der basilica Portiana in Mailand an die arianische Gemeinde eingehend H. von Campenhausen, Ambrosius von Mailand 190-222; J.R. Palanque, Saint Ambroise 139-164.

beamter nach sich[244].

In der Phase der militärischen Bedrohung durch den Gegenkaiser Magnus Maximus gewannen die Militärs zwangsläufig am Kaiserhof das entscheidende Gewicht. Da Bauto bereits unter Gratian als magister militum im Dienste stand und von Valentinian II. übernommen wurde, scheint der erfahrene wie erfolgreiche Befehlshaber seinen Einfluß nicht ausschließlich auf militärische Angelegenheiten geltend gemacht zu haben[245]. Die nahezu gleichzeitig erfolgte Berufung des Praetextatus wie des Symmachus dürfte auf ihn zurückzuführen sein[246], mit letzterem verbanden ihn freundschaftliche Kontakte[247].

Die Berufung dieser heidnischen Vorkämpfer interpretiert Chastagnol als eine notgedrungene Annäherung an die heidnischen Senatskreise, damit Valentinian II. und die arianische Kaiserin-

244) Nach Ausweis des Paulinus von Mailand muß um 386 eine Vielzahl von Arianern die Kaiserinmutter im Palast umgeben haben (vita Ambr. 15 [PL 14,34B-C]): *Tamen intra palatium multitudo Arianorum cum Iustina constituta deridebat tantam Dei gratiam, quam Ecclesiae catholicae Dominus Iesus meritis martyrum suorum conferre dignatus est:* ... Die pauschal gehaltene Angabe findet in einem einzigen konkreten Fall eine Bestätigung. Der PSC Calligonus ist als Arianer einzustufen, weil er den sich der Justina widersetzenden Ambrosius mit dem Tod bedroht haben soll (Ambr. ep. 20,28 [PL 16, 1002C]).
Unter den bezeugten Inhabern der vier zentralen Hofämter (mag. off.: Anonymus 23, Principius; CSL: Anonymus 24, Florentinus, Licinius; CRP: Ammianus, Anonymus 28, Pelagius, Fl. Gorgonius) befinden sich nur zwei Religionsträger. Gorgonius verehrte den Christengott (vgl. PLRE I 399, n. 7), während Florentinus der heidnischen Religion mit Vorbehalt zuzurechnen ist (Liste B.a. IV 72, Anm. 90).

245) Ambr. ep. 24,4 (PL 16,1036C): *ille Bauto, qui sibi regnum sub specie pueri vindicare voluit,* ... Bautos Stimme muß im Consistorium viel gegolten haben; denn nicht von ungefähr dürfte Ambrosius eigens darauf hingewiesen haben, daß Bauto zusammen mit Rumorid an den Beratungen über die Petition des Symmachus teilgenommen habe (ep. 57,3 [164 Klein]).

246) So Seeck, Untergang V 195f.

247) Vgl. Symm. ep. IV 15-16 (MGH AA VI 1,102f.).

mutter ihre Positionen gegenüber dem Usurpator Magnus Maximus behaupten konnten. Daher habe Valentinian eine Politik der Toleranz eingeleitet, die zunächst dem Heidentum, später auch dem Arianismus zugute kommen sollte[248]. Für Valentinian hingegen bestand keine zwingende Notwendigkeit, bei einem potentiellen Konflikt mit dem Gegenkaiser Bundesgenossen aus dem Lager der Heiden zu suchen. Der getaufte Christ Magnus Maximus trat vom Augenblick seiner Erhebung an nachdrücklich als Schirmherr der Orthodoxen auf[249] und warb zu keinem Zeitpunkt um die Sympathie der Heiden[250].

Eine Begründung für die Ernennung prominenter Heiden wird durch den ablehnenden Bescheid an die von Symmachus geistig gelenkte Delegation in Sachen Victoria-Altar im Sommer 384 erschwert, der zu den heidenfreundlichen Personalentscheidungen kontrastiert, als Valentinian den Heiden Praetextatus zum Konsul für 385 designierte und nach dessen Tod dem gleichfalls göttergläubigen Bauto den Konsulat verlieh. Dieser Sachverhalt zeigt auf, daß eine heidenfreundliche Personalpolitik nicht ein Nachgeben zugunsten heidnischer Kulte implizieren muß. Mag auch die negative Antwort an Symmachus und seine Glaubensfreunde der energischen sowie unmißverständlichen Intervention des Ambrosius - er drohte dem Herrscher mit dem Kirchenbann[251] - zuzuschreiben sein, so kann sich Valentinian II. - bzw. seine Ratgeber - in

248) La préfecture urbaine 439f.

249) Darüber eingehend J. Ziegler, Zur religiösen Haltung 74-78.

250) Der von Symmachus dem Usurpator am 1.1.388 in Rom gehaltene Panegyricus bildet keinen Gegenbeweis (vgl. Coll. Avell. 39 [CSEL 35,88-90]; Theodor. HE V 14 [GCS 44,304]); allenfalls sind entsprechende Erwartungen heidnischerseits dem Faktum zu entnehmen, wonach einer ihrer Vorkämpfer der Sprecher war, hierzu Ziegler, Zur religiösen Haltung 77f. mit Anm. 412.

251) Ambr. ep. 17,13 (124 Klein): *Certe si aliud statuitur, episcopi hoc aequo animo pati et dissimulare non possumus. Licebit tibi ad ecclesiam convenire, sed illic non invenies sacerdotem aut invenies resistentem* (ebenso Ambr. ep. 57,2 [162f. Klein]).

seinem Verhalten einerseits auf die heidenfreundliche Personalpolitik seines Vaters Valentinian I. berufen und andererseits für den abschlägigen Bescheid die Verfügungen Gratians zum Vorbild genommen haben.

Mit dieser Differenzierung soll nicht zum Ausdruck gebracht werden, das Phänomen einer Zweigleisigkeit gegenüber den Heiden sei einer planvollen Konzeption entsprungen. Bei dem unmündigen Kaiser ist von einer wechselnden Einflußnahme weltanschaulich so unterschiedlicher Berater wie Justina, Bauto und Ambrosius auszugehen. Die wechselnde Einwirkung der Ratgeber mag die uneinheitlichen Maßnahmen Valentinians ausgelöst haben.

Vornehmlich die ersten personalen Entscheidungen der neuen Regierung beinhalten einen Bruch mit den entsprechenden Maßnahmen des Vorgängers[252], ohne damit eine durchgreifende religionspolitische Kehrtwendung zu vollziehen.

---

252) Wie sehr sich der Wind am Kaiserhof gedreht hatte, müssen in Rom die Christen empfunden haben, da sie den PVR Symmachus bei Valentinian denunzierten (vgl. Liste B.a. IV 62). Nachdem sich der Herrscher von der Unhaltbarkeit der Verdächtigungen - bestärkt durch das Zeugnis des Bischofs Damasus zugunsten des Stadtpräfekten - überzeugt hatte, faßte er die Verleumdungen als eine indirekte Kritik an kaiserlichen Maßnahmen auf (Cod. Theod. I 6,9 vom 28.12.384, adressiert an den PVR Symmachus): *Disputari de principali iudicio non oportet: sacrilegii enim instar est dubitare, an is dignus sit, quem elegerit imperator.*

Kaiser Theodosius I.

Posten	Heiden	Orthodoxe	/ Arianer	unbekannt
PPO Or.	1	3	-	3
PPO It.	1	1	-	2
PPO Gall.	-	-	-	2
PVC	4	3	-	4
PVR	2	2	-	-
proc. Afr.	1	2	-	2
proc. Asiae	1	2	-	4
proc. Achaiae	1	-	-	2
com. Or.	3	3	-	7
praef. Aeg.	1	2	-	11
mag. mil.	1	4	-	8
Gesamt	16	22	-	45

Auch wenn die Quote der festgestellten Religionsträger bei Theodosius I. erstmalig unter 50 % liegt, so sind die Ermittlungen vortrefflich geeignet, um Rückschlüsse auf die kaiserliche Religionspolitik zu ziehen, welcher Geffcken gerade wegen der zeitweiligen Berücksichtigung heidnischer Würdenträger Inkonsequenz und Unstetigkeit attestierte[253].

Auf den ersten Blick mag in der Tat der relativ hohe Anteil göttergläubiger Beamter bei einem Kaiser überraschen, der gemeinhin als Vollender des nicaenischen Staatskirchentums[254] und als

---

253) Ausgang 159: "Theodosius' oft so unsichere Religionspolitik zeigte jetzt ihre verwirrenden Folgen. Die freundliche Behandlung so mancher heidnischer Würdenträger, der plötzliche Umschlag zur Verfolgung der Kulte, die dann ebenso unerwartete Milde gegen die heidnischen Aufrührer konnten den Hellenen weder Achtung noch Furcht vor diesem Regimente einflößen" (vgl. auch 145.153.154f.156).

254) Es sei hier nur eine kleine Auswahl aus der umfangreichen Literatur zu Theodosius I. aufgeführt: V. Schultze, Geschichte des Untergangs I 296f.; V. Şesan, Die Religionspolitik der christlich-römischen Kaiser 316f.; H. von Campenhausen, Ambrosius von Mailand 223; W. Enßlin, Die Religionspolitik des Kaisers Theodosius 88; H. Dörries, Wort

Vollstrecker einer antiheidnischen Politik[255] bezeichnet wird. Von 83 Amtsträgern bekannten sich 22 zum Christentum, während 16 dem Glauben ihrer Väter die Treue bewahrten[256]. In der numerischen Zusammenstellung fällt die Majorität heidnischer Stadtpräfekten von Constantinopel gegenüber ihren christlichen Kollegen auf. Von insgesamt acht heidnischen PVC in dem Zeitraum von 359 bis 450 sind allein vier Präfekten während der Regierung des Theodosius I. zu finden[257].

Übte Theodosius an der arianerfreundlichen Haltung des Valentinian II. öffentlich Kritik, indem er die Zeit der Toleranz für abgelaufen erklärte[258], so sah er keine Veranlassung, die Heiden favorisierende Personalpolitik des Valentinian zu tadeln. Diese Einstellung brachte Theodosius Ende 383 durch die Konsulatsverleihung an die Heiden Fl. Clearchus und Fl. Richomeres zum Ausdruck. Er ging in seinen Personalentscheidungen sogar weiter als Valentinian, indem er Virius Nicomachus Flavianus zum QSP

und Stunde I (Göttingen 1966) 46ff., bes. 54; A. Lippold, RE Suppl. XIII 956ff.

255) A. Chastagnol, La préfecture urbaine 162f.; K.L. Noethlichs, Die gesetzgeberischen Maßnahmen 181f.190; R. Lorenz, Das vierte bis sechste Jahrhundert 43.

256) Demgegenüber sind bei 24 Inhabern der vier Hofämter Heiden nur gering vertreten. Den drei göttergläubigen Hofbeamten (QSP Virius Nicomachus Flavianus; CSL Proculus; CRP Latinius Pacatus Drepanius) stehen zwölf Orthodoxe (mag. off. Palladius, Fl. Rufinus, Aurelianus, Marcellus; QSP Maternus Cynegius; CSL Palladius, Maternus Cynegius, Lollianus, Trifolius, Fl. Pisidius Romulus; CRP Nebridius, Nummius Aemilianus Dexter) sowie ein Arianer (mag. off. Fl. Caesarius) gegenüber.
Dagegen hat die arianische Gruppierung der Homöer bei den Palastbeamten eine größere Anzahl von Anhängern gefunden. Als Theodosius im Jahr 384 entdeckte, daß einige seiner Kammerherren sich der Sekte des Eunomius zugewandt hatten, entließ er dieselben aus dem kaiserlichen Dienst, während Eunomius in die Verbannung nach Halmyris gehen mußte (Philost. HE X 6 [GCS 21,127f.] ; dazu Enßlin, Die Religionspolitik des Kaisers Theodosius 64.

257) Liste A.a. III 13.14.17.18.

258) Cod. Theod. XVI 5,15 vom 14.6.388.

beförderte, der unter Valentinian keine Berücksichtigung gefunden hatte. Wegen des überraschenden Befundes befaßt sich die Auswertung überwiegend mit den göttergläubigen Amtsträgern, um Gründe für deren Berufung aufzuzeigen.

Bezeichnenderweise amtierten die paganen Funktionäre vornehmlich in den Jahren zwischen 382 und 390/91. Allein die Präfekten Flavius Tatianus, Proculus und Virius Nicomachus Flavianus sowie der Heermeister Richomeres sind über das Jahr 390 hinaus in ihren Positionen verblieben[259], gleichfalls haben die Heiden Arstaenetus und Theodorus nach diesem Zeitpunkt führende Stellungen in der Zivilverwaltung erhalten, allerdings ist beiden Beamten der Götterglaube nicht mit letzter Sicherheit nachzuweisen[260].

Diese Bestandsaufnahme bedeutet eine Zäsur, die mit dem Bußakt von Mailand am 25. Dezember 390 in Zusammenhang zu bringen sein dürfte[261]. Die seit 388 bestehenden Spannungen zwischen Ambrosius und Theodosius erreichten einen Höhepunkt nach dem Blutbad von Thessalonice im Sommer 390. Auf die Vorhaltungen und Forderungen des Mailänder Oberhirten reagierte der Kaiser mit einer provokatorischen Maßnahme, indem er führende Heiden wie Tatianus und Symmachus zu Konsuln für das Jahr 391 designierte[262]. Der Wechsel in der kaiserlichen Personalpolitik läßt sich vor allem für die Ämter der westlichen Reichshälfte, deren Verwaltung Theodosius im Namen Valentinians II. im Jahr 388 über-

259) Liste A.a. I 26; III 17; B.a. I 34; A.b. 41.

260) Liste A.a. III 18; V 27.

261) Zu dem Bußakt als einem überwiegend pastoralen Vorgang vgl. eingehend R. Schieffer, Von Mailand nach Canossa. Ein Beitrag zur Geschichte der christlichen Herrscherbuße von Theodosius d. Gr. bis zu Heinrich IV.: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 28 (1972) 333-370.

262) E. Stein, Histoire du Bas-Empire I 208; A. Lippold, RAC III 401 s.v. Consul; ähnlich A. Chastagnol, La préfecture urbaine 441; anders H. von Campenhausen, Ambrosius von Mailand 227-230, der die Eigenständigkeit des Kaisers betont und dessen Handeln aus politischen Zweckmäßigkeiten herleitet.

nommen hatte, anschaulich nachweisen. Unter fünf Religionsträgern zwischen 388 und 390 befinden sich vier Göttergläubige[263], die ab 390 von christlichen Amtsinhabern verdrängt werden; alle vier Religionsträger sind Christen[264].

Die bis 390 die Heiden begünstigenden Personalentscheidungen bei Berücksichtigung der genannten Ausnahmen fanden mit dem Bußakt ein Ende. Der Verzicht auf heidnische Amtsträger kann als Auswirkung der Kirchenbuße von Mailand angesehen werden[265]. Hierin kommt zum Ausdruck, in welchem Maße die personalen Entscheidungen der jeweiligen religionspolitischen Zielsetzung unterworfen waren.

Für die Zusammensetzung des östlichen Heidentums ist aufschlußreich, daß von elf Heiden in den Zivilämtern der östlichen Reichshälfte sieben - bei zwei Ausnahmen - aus den östlichen Provinzen stammten[266]. Diese Feststellung verdient eine um so größere Beachtung, als die Mehrheit ihrer christlichen Kollegen aus den westlichen Reichsgebieten kam[267]; im Hinblick auf die entsprechenden Verhältnisse unter den Vorgängern des Theodosius haben sich dieselben somit in das Gegenteil verkehrt[268].

Dieser Befund braucht kein plötzliches Erstarken des Heidentums im Osten zu bedeuten; vielmehr hat sich der geistig aufgeschlossene, speziell an historischen Themen interessierte[269] Herrscher

---

263) Liste B.a. I 34; IV 65.66; V 43.

264) Liste B.a. IV 67.68; V 45.46.

265) W. Enßlin ist entgegen den in Anm. 262 zitierten Gelehrten darin zu folgen, wenn er die Ordination von Heiden seit 388 nicht ausschließlich in dem kühlen Verhältnis zwischen dem Kaiser und dem Mailänder Bischof zu begründen sucht (Die Religionspolitik des Kaisers Theodosius 63 mit Anm. 1; vgl. auch 69).
Die Ernennung göttergläubiger Beamter ist primär auf deren gehobenen Bildungsstand und weniger auf konfessionelle Erwägungen zurückzuführen. Die Rangfolge dieser Kriterien wird jedoch mit der Aussöhnung von Theodosius und Ambrosius zu Weihnachten 390 durchbrochen, sie bewirkt die nun dominierende Berufung christlicher Amtsträger. Ist der Grund für die Beförderung heidnischer Funktionäre nicht allein in den reservierten Beziehungen zwischen Theodosius und Ambrosius zu suchen, so ist die Bevorzugung christlicher Beamter nach 390 als Folge der Aussöhnung anzusehen. Dies bekräftigt die seitdem verstärkt einsetzende Bekämpfung des Heidentums, die auf dessen Benachteiligung und Zurückdrängung abzielt; so wendet sich Cod. Theod. XVI 10,10 vom 24.2.391 mit seinen Strafbestimmungen an die Territorialbeamten. Die Verfügung vom Verbot des Tempelbesuches sowie kultischer Handlungen sieht bei Übertretung dieser Verordnung durch die hohen Beamten eine nach deren Rang gestaffelte Geldstrafe vor (zu dem Personenkreis im einzelnen Noethlichs, Die gesetzgeberischen Maßnahmen 173f. mit Anm. 975).

266) Zu neun der elf heidnischen Verwaltungsbeamten liegen Angaben über ihre geographische Herkunft vor. Aus den orientalischen Provinzen stammen: Tatianus (Liste A.a. I 26), Clearchus (A.a. III 13), Themistius (A.a. III 14), Proculus (A.a. III 17 und VI 21), Aristaenetus (A.a. III 18), Philagrius (A.a. VI 20). Nicomachus Flavianus ist Römer (A.a. IV 17), während Icarius als Westländer einzuordnen ist (A. a. VI 22).

267) Von sieben der dreizehn christlichen Zivilbeamten sind deren Heimatländer nachweisbar. Der westlichen Hemisphäre sind Cynegius (Liste A.a. I 25), Rufinus (A.a. I 27), Nebridius (A.a. III 15) und Nummius Aemilianus Dexter (A.a. IV 18) zuzuweisen. Sophronius (A.a. III 11), Aurelianus (A.a. III 19) und Anatolius (A.a. IV 22) sind in den östlichen Regionen beheimatet gewesen.
In diesem Zusammenhang sei noch kurz auf die Landsleute des Kaisers unter den hohen Würdenträgern hingewiesen. J.F. Matthews scheint mit seinen mehr allgemein gehaltenen Ausführungen den spanischen Anteil von hohen Beamten zu überschätzen (A Pious Supporter of Theodosius I: Maternus Cynegius and his Family, in: JThS 18 [1967] 439f.). Dagegen zählt K. F. Stroheker eine Reihe von Spaniern auf: Eucherius, Fl. Syagrius, Timasius, Nebridius, Cynegius, Dexter, Basilius, Hosius (Spanische Senatoren 62-67); eliminiert man Timasius und Syagrius, deren spanische Herkunft nicht als gesichert gelten kann (Liste A.b. 42; A.a. IV 58), so verbleibt mit Cynegius nur ein einziger spanischer Beamter, der unter Theodosius I. eines der höchsten Staatsämter bekleidete. Jedenfalls bildeten die Spanier unter Theodosius nicht eine gleich starke Fraktion wie die Pannonier unter Valentinian I. oder die Gallier in den ersten Jahren der Regierung Gratians.

268) Vgl. S. 515f.

269) Ps. Aur. Vict. Epit. 48,11f. (175f. Pichlmayr); vgl. Claud. paneg. de IV cons. Honorii 396ff. (MGH AA X 165).

den gebildeten Kreisen zugewandt, die sich vor allem in dem griechischen Kulturraum aus Heiden zusammensetzten[270].

Nahezu alle göttergläubigen Beamten sind als Intellektuelle anzusprechen. Als Schüler so bekannter Rhetoren wie Nicocles oder Libanius fühlten sie sich dem antiken Geisteserbe verpflichtet. Vier Beamte, Themistius, Virius Nicomachus Flavianus, Sex. Aurelius Victor und Latinius Pacatus Drepanius[271], verdankten die Berufung in die hohen Amtsstellen ihren literarischen Erfolgen[272]. In der Ordination heidnischer Intellektueller, insbesondere von Literaten, manifestiert sich des Theodosius Bewunderung für Geistesmänner[273], zugleich sollten sie dank ihrer rhetorischen wie philosophischen Kenntnisse dem Kaiser einen Nimbus von Geist und Bildung verleihen[274]. Der immer noch bestehende Bildungsvorsprung heidnischer Funktionäre gegenüber christlichen mag das entscheidende Motiv für die Einsetzung ersterer in lei-

---

270) Libanius zufolge entsprechen lediglich zwei der heidnischen Zivilbeamten, Optatus und Proculus, nicht dem Niveau von Gebildeten (or. 42,11.13.25 und 40 [312f.319f.326f. Foerster]).

271) Eine schriftstellerische Tätigkeit bezeugt Libanius auch für Fl. Eutolmius Tatianus, Aristaenetus, Icarius sowie Philagrius. So dichtete Tatianus eine Fortsetzung der Ilias, ein Werk, das in den Schulen gelesen wurde, zumindest solange der Verfasser an der Macht war (ep. 990 [XI 120f. Foerster]). - Aristaenetus hielt im Jahr 393 in Antiochia einen Panegyricus auf Libanius, seinen ehemaligen Lehrer (ep. 1081,5 [XI 198f. Foerster]). - Als Lohn für seine Dichtungen hatte Icarius die comitiva Orientis erhalten (or. I 225 [I 182 Foerster]). - Philagrius schließlich hatte auf dem Perserfeldzug Julians ein Tagebuch geführt, dessen Aufzeichnungen Libanius für den Epitaphios benutzte (ep. 1434 [XI 472f. Foerster]).

272) Über den Zusammenhang zwischen literarischem Erfolg und Berufung in ein hohes Staatsamt vgl. die detaillierten Ausführungen von J. Straub, Herrscherideal 146ff., bes. 151f.

273) Ps. Aur. Vict. Epit. 48,9 (175 Pichlmayr): *simplicia ingenia aeque diligere, erudita mirari, sed innoxia;*

274) Auf diese Beamten trifft die Klage des Libanius über die Vernachlässigung des Studiums der Dichter und Philosophen nicht zu (hierzu vgl. A.H.M. Jones, The Social Background 28).

tende Staatsämter gewesen sein[275]. Bei diesen Ernennungen hat sich vorrangig das Bildungsinteresse des Theodosius niedergeschlagen; sie sind daher nicht so sehr das Ergebnis einer religionspolitischen Kursänderung[276].

Daneben kommt den Ernennungen von Heiden auch das Moment einer gewissen Beschwichtigung zu. Da Theodosius I. das Heidentum treffen wollte, nicht jedoch die Heiden[277], wollte er eine tiefergehende Beunruhigung der den alten Glaubensformen zuneigenden Bevölkerung vermeiden. Aus dieser Erwägung mag die Ernennung einiger paganer Funktionäre resultieren. Nach dem Tode des PPO Cynegius, der die östlichen Provinzen in den Jahren 385/86 allein mit dem Ziel inspizierte, inwieweit die antiheidnischen Verfügungen der Zentralregierung befolgt wurden, und darüber hinaus die Niederreißung von Tempeln förderte[278], berief der Kaiser den kultivierten Heiden Tatian, um auf diese Weise die aufgebrachten Gemüter zu besänftigen. Diese Maßnahme fand den uneingeschränkten Beifall des göttergläubigen Historikers Zosimus[279],

---

275) Die Bestellung des Themistius zum Lehrer des Thronfolgers demonstriert die Überlegenheit heidnischer Gelehrter. Damit der Philosoph in dem religiösen Bereich auf Arcadius keinen beherrschenden Einfluß gewinne, trug der fromme Christ Arsenius Sorge für die religiöse Erziehung des Kaisersohnes (zur Person vgl. PLRE I 111, n. 4).

276) Eine schriftstellerische Aktivität in gleichem Ausmaße ist für christliche Amtsträger nicht bezeugt. Allein Dexter scheint sich literarisch betätigt zu haben, da er wohl mit dem Verfasser der "Omnimoda historia" zu identifizieren ist (Liste B.a. I 37).

277) Vgl. C. Baur, Johannes Chrysostomus I 105f.; A. Lippold, RE Suppl. XIII 886.

278) Liste A.a. I 25.

279) Zu dem von Zosimus geäußerten Vorwurf, Theodosius habe die hohen Stellen ausschließlich nach der Höhe des ihm gebotenen Geldes besetzt (IV 28,3f. 29,1 [184 Mendelssohn]), kontrastiert die Darstellung des heidnischen Historikers von der Ernennung Tatians; sie zeigt einen bedächtigen, sorgfältig abwägenden Herrscher (IV 45,1f. [202 Mendelssohn]): Διὰ τοῦτο, ἐπειδὴ Κυνήγιος ὁ τῆς αὐλῆς ὕπαρχος ἐπανιὼν ἐξ Αἰγύπτου κατὰ τὴν ὁδοιπορίαν ἔτυχε τεθνεώς, ὅν τινα δέοι προστήσασθαι τῆς αὐλῆς ὕπαρχον ἀνεζήτει, καὶ πολλοὺς πολλάκις ἀνασκοπήσας εὗρε τελευταῖον ἄνδρα πρὸς τοῦτο ἁρμόδιον.

der sonst dem Kaiser sehr gram ist und von ihm das Zerrbild eines moralisch wie politisch skrupellosen Tyrannen entwirft[280].

Schien die verheißungsvoll begonnene Laufbahn des Beamten Tatian mit Valens' Tod auf dem Schlachtfeld von Adrianopel bereits beendet zu sein, erreichte sie unter Theodosius nach achtjähriger Zwangspause einen nicht mehr erwarteten Höhepunkt. Tatians Rückkehr in die leitende Administration als PPO öffnete vielen Göttergläubigen wieder den Zugang zu den Territorialämtern. Mag die Berufung seines Sohnes Proculus zum Stadtpräfekten Constantinopels überwiegend den verwandtschaftlichen Bindungen zuzuschreiben sein, so dürfte die Begünstigung von Heiden als Diözesanchefs oder Provinzstatthaltern das Ergebnis einer vom Präfekten bewußt gelenkten, Heiden bevorzugenden Personalpolitik gewesen sein[281], um so mehr, als in jenen Jahren sich der Kaiser im westlichen Reichsteil aufhielt und der PPO infolgedessen weitgehend freie Hand bei der Beförderung von Gesinnungstreuen hatte[282].

μετακαλέσας τοίνυν ἐκ τῆς Λυκίας Τατιανόν, ... ἀλλ' ἐν τούτῳ μὲν εὖ διεγένετο, τὰς μεγίστας ἀρχὰς ἀνδράσι τοιούτοις ἐκδεδωκὼς οἳ καὶ παρὰ τὴν βασιλέως ἀποδημίαν τὰ τῶν ὑπηκόων ἄριστα δυνήσονται διαθεῖναι.

280) Vgl. Zos. IV 27,1. 33,4. 50,1f. (183.188.207f. Mendelssohn); ebenso Eun. frg. 48f. (FHG IV 35f.).

281) Nach den entsprechenden 'Fasti' in der PLRE I (1081f. 1098-1112) sind unter 78 Vikaren und Provinzgouverneuren des östlichen Reichsteiles 15 Heiden und 7 Christen festzustellen. Ein Übergewicht paganer Funktionäre ist in verstärktem Maße mit 7 zu 2 während der Präfektur des Tatian zu registrieren. Die Zunahme der Beförderung heidnischer Persönlichkeiten dient Petit als Grundlage seiner Beurteilung von der Periode des PPO Tatian als eines Höhepunktes heidnischer Reaktion (Libanius et la vie municipale 202f.).

282) In den Genuß eines segensreichen Wirkens des PPO für seine heidnischen Glaubensbrüder kam auch Libanius; so hielt Tatian seine schützende Hand über den antiochenischen Rhetor, indem er Anklagen wegen angeblicher Orakelbefragung niederschlug (Liban. or. I 265f. [I 196f. Foerster]; Foerster-Münscher, RE XII 2497).

Die hohe Beamtenschaft des Theodosius zeichnet sich durch einen überdurchschnittlichen Bildungsstand aus; für den Kaiser war dieser eine wesentliche Voraussetzung zu der Ordination seiner Führungskräfte. Eine solche Konzeption erklärt den beträchtlichen Anteil von Göttergläubigen in der Verwaltung. Die religionspolitische Komponente gewinnt nach dem Bußakt von Mailand ein Übergewicht, insbesondere bei der Berufung der westlichen Beamten.

Kaiser Arcadius

Posten	Heiden	Orthodoxe	/ Arianer	unbekannt
PPO Or.	-	3	2	2
PPO Ill.	1	1	-	1
PVC	1	2	-	8
proc. Asiae	-	3	-	7
proc. Achaiae	-	1	-	6
com. Or.	-	1	-	1
praef. Aeg.	1	1	-	3
mag. mil.	2	1	2	5
Gesamt	5	13	4	33

Es ist schwierig, bei Arcadius die Grundlinien einer eigenständigen Personalpolitik aufzuzeigen, da der oströmische Herrscher während seiner gesamten Regierungszeit von den jeweiligen, ihm aufgezwungenen Ratgebern und Günstlingen abhängig war[283]. Da bei seinen Beratern trotz rivalisierender Richtungskämpfe keine grundlegenden Meinungsverschiedenheiten in Fragen der Religionspolitik - ausgenommen der Arianer Caesarius - bestanden, erscheint es statthaft, die Personalentscheidungen in der Periode des Kaisers Arcadius als ein Ganzes zu begreifen, ohne sie im Einzelfall auf die Einwirkung seiner augenblicklichen Umgebung zurückzuführen.

Für die Regierungsepoche des Arcadius liegt die Quote von ermittelten Religionsträgern mit 40 % im Vergleich zu den entsprechenden Erhebungen der vorangegangenen wie der nachfolgenden Zeitabschnitte am niedrigsten; so konnte von 55 Führungskräften allein bei 22 die Religionszugehörigkeit nachgewiesen werden[284].

283) Etwa Eun. frg. 62f. (FHG IV 42); Zos. V 1,1.12,1f.14,1 (217.229.230 Mendelssohn).

284) Noch spärlicher fließen die Angaben zu der Herkunft der Beamten des Arcadius: Lediglich für 13 Führungskräfte liegen entsprechende Notizen vor (vgl. Liste A.a. II 7; III 29;

In Anbetracht des zahlenmäßigen Übergewichtes von 17 christlichen Amtsinhabern gegenüber 5 heidnischen könnte man vermuten, daß der Stellenwert für die Erwähnung der religiösen Haltung bei der zunehmenden Christianisierung an Bedeutung verloren hat. Diese Begründung kann allerdings nicht ganz befriedigen, wenn man die diesbezüglichen Zahlen den Ermittlungen bei seinem Nachfolger gegenüberstellt. So beträgt der Anteil der festgestellten Religionsträger unter Theodosius II. 50 %, wovon lediglich 3 % auf göttergläubige Beamte entfallen.

Von diesem generellen Hinweis abgesehen, heben sich zwei Befunde in der Personalpolitik des Arcadius ab, die in einem gewissen Gegensatz zu den Personalentscheidungen seines Vaters Theodosius stehen:

Nach der unerbittlichen Bekämpfung bestimmter arianischer Richtungen durch Theodosius treten unter Arcadius vier arianische Amtsträger auf. Diese Feststellung ist um so erstaunlicher, als von den vier Personen nur zwei Heerführer, Gainas und Alarich, barbarischer Abstammung sind[285]. Daß ein Arianer unter den Zivilbeamten anzutreffen ist, stellt die eigentliche Überraschung dar. Mit Fl. Caesarius, der zweimal als PPO amtierte[286], treffen wir letztmalig auf einen hohen Zivilbeamten heterodoxen Bekenntnisses. Die Ernennung des Caesarius zum Reichspräfekten ist nicht als eine Annäherung des Arcadius oder als Toleranzausdruck gegenüber den Arianern zu interpretieren[287], sondern es spiegelt sich in der Wahl des Caesarius die Schwäche und Unselbständigkeit des Herrschers wider. Caesarius, der Typhos aus der allegorischen Erzählung des Synesius, gilt als Verfechter einer germanenfreundlichen Politik, die Übertragung des Oberbe-

IV 27.32; V 28.29; VII 42.46; A.b. 53.55.56.58.62).

285) Liste A.b. 53.62.

286) Liste A.a. I 28 und 31.

287) Unter Bezug auf eine ähnliche Maßnahme des Theodosius I. versagte die oströmische Regierung am 13.3.395 den Eunomianern das *ius militandi* (Cod. Theod. XVI 5,25).

fehles an Gainas und Alarich fällt nicht von ungefähr in seine Amtszeit.

Ferner unterscheidet sich die Personalpolitik des Arcadius von derjenigen seines Vorgängers Theodosius darin, daß unter Arcadius ein gehobener Bildungsstand der leitenden Funktionäre nicht im gleichen Maße für die Berufung ausschlaggebend war. Die Zeugnisse erlauben lediglich bei den Heiden Herculius und Pentadius sowie den Christen Aurelianus und Anthemius ein Urteil über ihre geistige Aufgeschlossenheit[288].

Wie sehr dem frommen Herrscher[289] die christliche Ausrichtung seiner Beamtenschaft angelegen war[290], bezeugen folgende Sachverhalte: Bereits am 7.8.395 sah sich der Kaiser in einem Erlaß an den PPO Rufinus gezwungen, die Nachlässigkeit seiner Beamten bei der staatlich angeordneten Verfolgung der Götterkulte zu rügen[291]. Ein weiteres Indiz bildet die erstmals ex officio verfügte Anwesenheit der hohen Würdenträger an kirchlichen Handlungen. Im Jahr 406 nahm der Kaiser in Begleitung des PPO Anthemius, des PV Aemilianus sowie des gesamten Senats an der feierlichen Überführung der Reliquien des hl. Samuel in die Sophienkirche der Kaiserresidenz teil[292].

---

288) Liste A.a. II 8; VII 45; I 30 und 32.34.

289) Socrat. HE VI 23 (PG 67,729D-732B).

290) So ist auch unter den Ressortchefs der zentralen Hofämter kein Göttergläubiger bezeugt. Von den 15 bekannten Hofbeamten sind 6 als orthodoxe Christen einzustufen (mag. off.: Hosius, Fl. Anthemius; CSL: Hosius, Fl. Anthemius, Iohannes; CRP: Studius).

291) Cod. Theod. XVI 10,13. Symptomatisch ist das unzuverlässige Verhalten des Hilarius, eines Untergebenen des mag. off.; er hatte im Jahr 398 den kaiserlichen Auftrag, die Schließung der Heiligtümer in phönizischen Gaza zu veranlassen. Jedoch durch die Annahme von Bestechungsgeldern gewährte Hilarius ein geheimes Weiterbestehen des Marneion (Marc. diac. vita Porphyrii 27 [edd. H. Grégoire u. M.A. Kugener, Paris 1930, 24,17ff.]).

292) Chron. Pasch. s.a. 406 (I 569 Dindorf).

Kaiser Honorius

Posten	Heiden	Orthodoxe	Arianer	unbekannt
PPO It.	-	11	-	10
PPO Gall.	-	3	-	8
PVR	9	11	-	11
proc. Afr.	4	7	-	12
mag. mil.	1	4	1	14
Gesamt	14	36	1	55

Mit des Theodosius Triumph am Frigidus war das Schicksal des Polytheismus besiegelt: Die von Constantin initiierte Ablösung der Götterkulte aus ihrer staatstragenden Funktion durch die christliche Religion war zu einem gewissen Abschluß gekommen[293]. Das Scheitern des von Heiden unterstützten Rebellen Eugenius befreite die nachfolgenden Kaiser von der bis dahin schwelenden innenpolitischen Gefährdung durch das Heidentum[294]. Seitdem unzählige Horden barbarischer Völkerschaften die Rhein- und Donaugrenze überschritten und den Bestand des Imperiums bedrohten, standen außenpolitische Interessen und Nöte im Vordergrund der Regierungstätigkeit des Honorius. Demzufolge bewegte sich die Religionspolitik unter Kaiser Honorius in dem Rahmen, den ihr Theodosius I. gewiesen hatte, wonach sie sich weitgehend an seiner Religionspolitik als der richtungweisenden Norm orientierte[295].

---

293) Geffcken, Ausgang 178; Lorenz, Das vierte bis sechste Jahrhundert 44; für die Bedeutung der in den Jahren zwischen 395 und 410 geführten literarischen Auseinandersetzung zwischen Heiden und Christen sei jetzt verwiesen auf die Arbeit von F. Heinzberger, Heidnische und christliche Reaktion auf die Krisen des weströmischen Reiches in den Jahren 395 - 410 n. Chr. (Diss. Bonn 1976).

294) Zu Ablauf und Bewertung der Usurpation detailliert J. Straub, RAC VI 860-877 s.v. Eugenius; J. Ziegler, Zur religiösen Haltung der Gegenkaiser 85-104.

295) Die Mehrzahl der Religionsgesetze beider Regierungen trägt den Charakter einer bekräftigenden Erneuerung wie einer Einschärfung der von Theodosius verfügten Maßnahmen, vgl. z.B.

Daß das Heidentum keineswegs ausgerottet, sondern lediglich in der Abgeschiedenheit esoterischer Zirkel intellektuellen Zuschnittes oder in den primitiven Formen des Aberglaubens in der Landbevölkerung dahindämmerte[296], bezeugen nachhaltig die 14 göttergläubigen Amtsträger gegenüber 37 christlichen Kollegen aus der Regierungszeit des Honorius. Die Berufung von paganen Funktionären beurteilt Chastagnol als charakteristisch für eine Religionspolitik, die er treffend mit tolérance pour les personnes, intolérance pour les idées resümiert[297], einer Maxime, der Theodosius in seiner Personalpolitik bis 390 gefolgt war. Um so offenkundiger kontrastiert die Berufung von Heiden in hohe Staatsämter durch die Regierung des Honorius mit der Praxis, welche Theodosius seit der Aussöhnung mit Ambrosius im Jahr 390/91 durch die eindeutige Bevorzugung christlicher Beamter an den Tag gelegt hatte.

Da Honorius wie auch sein Bruder Arcadius zu einer selbständigen Führung der Regierungsgeschäfte nicht fähig war, muß auch für die Anordnungen auf dem personalen Sektor die engste Umgebung des Kaisers Honorius verantwortlich gemacht werden[298]. Somit sind auf die jeweils einflußreichen Machthaber die heidenfreundlichen Personalentscheidungen zurückzuführen; sie beschränken sich jedoch keineswegs auf die Periode des Stilicho, von welchem hinlänglich bekannt ist[299], daß er zu seiner Rückendeckung durch den

---

Cod. Theod. XVI 10,13 (vom 7.8.395) . 7,6 (vom 23.3.396) . 10,19 (vom 15.11.407); insbesondere in den antihäretischen Verordnungen berufen sich Arcadius und Honorius auf Erlasse ihres Vaters: Cod. Theod. XVI 5,25 (vom 13.3.395) . 5,26 (vom 30.3.395) . 5,29 (vom 24.11.395) . 5,27 (vom 25.12.395).

296) Über den regional differenzierten Verbreitungsstand des Götterglaubens in den einzelnen Provinzen informiert Geffcken, Ausgang 181-188.

297) La préfecture urbaine 165.

298) Zos. V 1,1 (217 Mendelssohn); J. Straub, Parens principum. Stilichos Reichspolitik und das Testament des Kaisers Theodosius: NClio 4 (1952) 94-115; jetzt in: Regeneratio Imperii 220-239.

299) Prud. c. Symm. I 616-621 (CCL 126,207); vgl. Liste B.b. 25; dazu Seeck, Untergang V 298f.; E. Stein, Histoire I 227;

Senat vorübergehend Götterfreunde favorisierte. Obschon nach der Hinrichtung Stilichos am 22. August 408 der streng katholische Olympius als magister officiorum die faktische Regierungsverantwortung übernahm[300], bildet der Sturz des bisherigen Reichslenkers im Hinblick auf die Personalmaßnahmen keine Zäsur. Denn von den 14 göttergläubigen Funktionären entfallen lediglich 8 auf die Ära Stilichos, von 37 christlichen Führungskräften amtierten 19 in dem gleichen Zeitraum[301]. Bezeichnenderweise wurde in den Jahren 408 bis 414 kein Christ mit dem Amt eines Stadtpräfekten betraut, sieht man von der Amtsperiode des pseudo-chrétien Nicomachus Flavianus am 29.11.408 ab[302].

Mazzarino, Stilicone 231ff.; Chastagnol, La préfecture urbaine 164ff.444f.

300) Aug. ep. 96f. (CSEL 34,514-520); dagegen bezeichnet Zosimus den Olympius als Heuchler (V 32,1 [257 Mendelssohn]); allgemein zur Person des Olympius: W. Enßlin, RE XVIII 1,246f., n. 22; A. Lippold, KlP IV 291, n. 5. - Als Beweis für die verschärfte anti-heidnische Religionspolitik des Olympius dient das Gesetz Cod. Theod. XVI 5,42 vom 14.11.408, welches Nicht-Christen vom Palastdienst ausschloß. Hierzu s. Liste B.b. 44 Anm. 45 sowie die eingehenden Ausführungen zu Kaiser Theodosius II.

301) Aufgeteilt nach den einzelnen Amtsstellungen ergibt sich folgende Übersicht für die Zeitabschnitte: 395 bis 22.8.408 und 408 bis 423:

Posten	Heiden	Orthodoxe	/ Arianer	unbekannt
PPO It.				
vor 408	-	4	-	3
nach 408	-	7	-	7
PPO Gall.				
vor 408	-	1	-	5
nach 408	-	2	-	3
PVR				
vor 408	5	6	-	5
nach 408	4	5	-	6
proc. Afr.				
vor 408	3	4	-	6
nach 408	1	3	-	6
mag. mil.				
vor 408	-	3	1	2
nach 408	1	1	-	12

302) Chastagnol, La préfecture urbaine 446.

Bei der Suche nach einer Begründung für die unerwartet starke Berücksichtigung von Heiden in der höchsten Administration vermittelt folgender Sachverhalt einen Aufschluß: Die altgläubigen Beamten begegnen - mit Ausnahme des Heerführers Generidus[303] - auf den Posten der römischen Stadtpräfektur wie des afrikanischen Prokonsulats[304], Stellungen, die laufbahnmäßig eng miteinander verbunden waren. Dagegen fungierten ausschließlich Christen als Reichspräfekten von Italien sowie von Gallien.

Mag der Befund einer Konzentration von Heiden auf die römische Stadtpräfektur die Sonderstellung der 'urbs aeterna' als eines heidnischen Zentrums betonen, und mögen sich folglich die Zugeständnisse der weströmischen Regierung in ihren Personalentscheidungen auf die traditionsverpflichtete Nobilität Roms erstrecken[305], so darf aber nicht übersehen werden, daß von neun heidnischen

---

303) Liste B.b. 44.

304) Auch bei den Inhabern der vier zentralen Hofämter ist vergleichsweise ein hoher Anteil von Heiden zu verzeichnen. Von insgesamt 48 Funktionären sind 9 Anhänger des Heidentums (mag. off.: Cl. Rutilius Namatianus; QSP: Florentinus, Felix, Caecina Decius Albinus, Rufius Antonius Agrypnius Volusianus; CSL: Minervius, Priscus Attalus; CRP: Minervius, Rufius Antonius Agrypnius Volusianus), und 10 sind dem Christentum zuzurechnen (mag. off.: Hadrianus, Olympius I und II, Iohannes; QSP: Cl. Postumus Dardanus; CSL: Hadrianus, Aemilius Florus Paternus, Fl. Macrobius Longinianus, Anicius Petronius Probus, Fl. Petronius Maximus). Fast alle Religionsträger wurden später in ein präfektorisches Amt befördert. Lediglich der Heide Minervius war mit den Aufgaben eines CRP sowie CSL betraut, wie auch der Christ Olympius zweimal das Amt eines magister officiorum verwaltete. Dagegen war der Christ Anicius Petronius Probus vor der comitiva sacrarum largitionum im Jahr 406 mit dem Konsulat geehrt worden.

305) Der Verzicht der weströmischen Regierung auf einen Konfrontationskurs mit den Heiden in Rom wirkte sich in der Nichtberücksichtigung von Mitgliedern aus der betont christlichen Familie der Anicier für die höchste Ämterlaufbahn aus (Chastagnol, La préfecture urbaine 443.445; vgl. dazu auch Zos. VI 7,4 [288 Mendelssohn]). Hatte Theodosius noch zwei jugendliche Angehörige dieses vornehmen Geschlechtes mit der Verleihung des Konsulates für 395 ausgezeichnet, blieb die Familie unter Honorius bis 421 von der römischen Stadtpräfektur ausgeschlossen (Liste B.a. IV 100), nur 406 und 408 wurde jeweils einem Anicier die Konsulwürde zuteil (CIL VI 1752.1754 = ILS 1268f.; CIL IX 1364).

Stadtpräfekten nur drei aus Rom stammten[306], während drei PVR in Gallien und einer in Capua sowie in Antiochia beheimatet waren[307]. Bei den elf christlichen PVR bildeten hingegen die sechs Römer[308] eine Majorität gegenüber den drei Provinzialen, von denen je einer aus Mailand, Spanien und Afrika kam[309].

Diese Gegenüberstellung bestätigt die Fortsetzung der seit Gratian beobachteten Tendenz der progressiven Zuwendung der stadtrömischen Aristokratie zum Christentum[310]. Wenn die Mehrzahl der heidnischen PVR unter Honorius nicht mehr aus Rom stammt[311], ist die Beschränkung der heidenfreundlichen Personalpolitik auf die Verwaltung der Stadt Rom um so erstaunlicher.

Aus einem gewissen politischen Zwang, insbesondere durch die Bedrängung seitens der Goten, sah sich die Regierung bis etwa 415 veranlaßt, einer immer noch beachtlichen Gruppierung von Göttergläubigen Konzessionen zu machen, die sich bei der Belagerung Roms durch Alarich in ihrer Ablehnung der Verbindung des römischen Staates mit der christlichen Kirche bestätigt sah[312]. So

---

306) Liste B.a. IV 74.79.97.

307) Liste B.a. IV 72.77.93 und 80.88.

308) Liste B.a. IV 75.76.86.95.99.100.

309) Liste B.a. IV 73.70.82.

310) Vgl. Prud. c. Symm. I 544-568 (CCL 126,204); Hier. ep. 107,2: *Solitudinem patitur et in Vrbe gentilitas. Dii quondam nationum cum bubonibus et noctuis in solis culminibus remanserunt* (vgl. auch ep. 107,1 [V 146.145 Labourt]).

311) Zu Beginn des untersuchten Zeitraumes ab 324 lag bei den heidnischen PVR das Übergewicht bei den Römern, seit Ende des 4. Jahrhunderts rekrutierten sich die Heiden vornehmlich aus der Provinz. Bei den christlichen PVR ist indes das Gegenteil zu konstatieren. Die gegenläufige Entwicklung während fünf Perioden (324-337; 337-361; 361-375; 375-395; 395-455) zeigt sich in folgender Zusammenstellung:

heidnische PVR aus Rom	5	8	6	3	3
christliche PVR aus Rom	1	3	1	5	10
heidnische PRV aus Provinzen	1	1	1	2	5
christliche PVR aus Provinzen	3	0	2	3	5

312) Oros. hist. VII 37,6f. (CSEL 5,538f.); Aug. civ. V 23 (CCL 47,159,Z. 19-25).

begünstigte Stilicho zeitweilig Heiden für das Amt eines Stadtpräfekten, weil er für die Legalität seines Einschreitens bei der kriegerischen Auseinandersetzung gegen Gildo im Jahr 397 auf den Senat als Gegengewicht gegen die Autorität des oströmischen Kaisers angewiesen war[313]. Ferner bot sich in der Berufung von Heiden ein adäquates Mittel an, dieselben an die kaiserliche Macht zu binden. Dabei gelang der Regierung die taktische Meisterleistung, die Heiden von den relevanten Schlüsselpositionen fernzuhalten und sie stattdessen mit der politisch unbedeutenderen, lediglich an die frühere Größe Roms erinnernden Stellung eines PVR zufrieden zu stellen. So war die römische Stadtpräfektur für Heiden das Reservat, welches ihnen die Regierung einräumte, um sich somit ihrer Loyalität gegenüber dem christlichen Kaiserhaus zu vergewissern.

Seitdem Honorius unter der Ägide des Heermeisters Fl. Constantius[314] und seiner Schwester Galla Placidia stand[315], begegnet mit Volusianus in den Jahren 417/18 der letzte heidnische Stadtpräfekt von Rom[315]. Ab 418 ist in den letzten Regierungsjahren des Kaisers Honorius kein hoher Beamter paganer Konfession bezeugt.

Die Zusammenstellung der Religionszugehörigkeit von den leitenden Amtsinhabern in der Regierungsperiode des Kaisers Honorius bestätigt einmal mehr das größere Beharrungsvermögen der Heiden

313) Hierzu J. Matthews, Western Aristocracies 268f. Zum Problem, ob Stilichos Kompromißbereitschaft in den Jahren 397/99 gegenüber den Heiden Roms so weit ging, daß er ihrem Drängen bei dem Gesuch einer Wiederaufstellung des Victoria-Altares nachkam, worauf Claudian anzuspielen scheint (de cons. Stilichonis III 202-216; de VI cons. Honorii 597-602 [MGH AA X 227f. 256]), vgl. F. Heinzberger, Heidnische und christliche Reaktion 55-58.

314) Liste B.b. 27.

315) A. Nagl, Galla Placidia 30.48; Chastagnol, La préfecture urbaine 448f.

316) Liste B.a. IV 97.

im öffentlichen Leben - freilich begrenzt auf Rom und Afrika - gegenüber ihren Glaubensbrüdern des östlichen Reichsteiles, ohne daß jenen eine weitreichende politische Bedeutung zugekommen wäre.

Kaiser Theodosius II.

Posten	Heiden	Orthodoxe	/ Arianer	unbekannt
PPO Or.	-	15	-	12
PPO Ill.	-	6	-	7
PVC	-	8	-	9
proc. Asiae	-	7	-	3
proc. Achaiae	-	-	-	1
com. Or.	-	2	-	2
praef. Aegypti	-	1	-	3
mag. mil.	3	4	4	13
Gesamt	3	43	4	50

Im Unterschied zu seinem Vater Arcadius liegt der Prozentsatz ermittelter Religionsträger unter dem seiner Frömmigkeit wegen gerühmten[317], jedoch politisch unselbständigen[318] Theodosius II. mit exakt 50 % erstaunlich hoch. Bemerkenswerter als die bloße Registrierung von 43 orthodoxen, 4 arianischen und 3 heidnischen Beamten ist die Feststellung, nach der es sich bei den 7 nicht-orthodoxen Führungskräften ausschließlich um magistri militum handelt. Dieser Sachverhalt zeigt zum wiederholten Male, daß bei der Auswahl der militärischen Befehlshaber eine regierungskonforme Konfessionszugehörigkeit nicht das ausschlaggebende Kriterium bildete[319].

Entsprechend dem damaligen Ausbreitungsstand des Arianismus ist den vier arianischen Heermeistern eine barbarische Abstammung nachzuweisen[320]; demgegenüber dürften die drei göttergläubigen

317) Socr. HE VII 22 (PG 67,785A); Sozom. HE IX 1 (GCS 50,390ff.); Theodor. HE V 36,1-5. 37,10 (GCS 44,338f. 341); Theophan. chron. A.M. 5921 (I 87 de Boor).

318) Zu den Ratgebern, die in des Kaisers Namen die Regierung führten, vgl. Lippold, RE Suppl. XIII 1007f.

319) Vgl. auch Lippold, RE Suppl. XIII 1017.

320) Liste A.b. 68.69.70.71.

Generale aufgrund ihres Namens als Reichsangehörige einzustufen sein[321].

Nach dem Zeugnis des Neuplatonikers Damascius haben sich von den drei heidnischen Heerführern zwei, Lucius und Fl. Zeno, wegen des religiös bedingten Dissenses illoyal gegenüber dem christlichen Herrscher verhalten[322]. Damascius erwähnt sie in seinem Katalog heidnischer Männer, die gegen den christlichen Staat eine Verschwörung planten oder durchführten.

Diese latenten Usurpationsgefahren aus heidnischen Reihen mag die christliche Regierung empfunden haben, als sie 415 zum erstenmal auf legislativem Wege das Einstellungsverbot von Heiden in den Staatsdienst dekretierte[323]: *Qui profano pagani ritus errore seu crimine polluuntur, hoc est gentiles, nec ad militiam admittantur nec administratoris vel iudicis honore decorentur.*

Ein derartiger Erlaß bedeutet eine Verschärfung und Zuspitzung seitens der christlichen Regierung in ihrem Kampf gegen die Anhänger des Götterglaubens. Das Faktum der Nichtzulassung mißliebiger Personen ist an sich nicht neu[324], es knüpft an Verfahrensweisen aus der Zeit des Theodosius I. gegen Nicht-Orthodoxe an. Dieser Herrscher versperrte den Eunomianern den Zugang zur Ämter-

321) Liste A.b. 67.72.80.

322) Vita Isidori frg. 303 (241 Zintzen).

323) Cod. Theod. XVI 10,21 vom 7.12.415; zum Datum O. Seeck, Regesten 331 mit 88.

324) Dem Ausschluß von Amtskandidaten lag nicht immer ein religiöses Motiv zugrunde, sondern er konnte sogar in Form einer Kollektivbestrafung eine ganze Provinz treffen. Um die gestürzten, aus Lykien stammenden Machthaber Tatian und Proculus demonstrativ zu demütigen, nahm ein von Rufinus veranlaßtes Gesetz im Jahr 392 ihren Landsleuten das Recht, künftig ein öffentliches Amt zu bekleiden (vgl. Claud. in Rufin. I 230-233 [MGH AA X 27]). Nach der Ermordung Rufins hob Kaiser Arcadius die diskriminierende Anordnung auf (Cod. Theod. IX 38,9 vom 31.8.396). Nach Isidor von Pelusium hat ein ähnliches Verbot zur Zeit der Präfektur des Rufinus auch für Karthager und Ägypter gegolten (ep. I 485. 489 [PG 87,445D.448D]).

laufbahn, eine Maßnahme, auf die sich Arcadius später berief[325].

In der Literatur wird verschiedentlich das auf Initiative des Olympius erlassene Verbot, Feinde der katholischen Religion dürften nicht in den Palastdienst eintreten[326], auch auf Heiden ausgedehnt[327]. Dieses Gesetz bezog sich m.E. nur auf Häretiker; demzufolge ist ein Zusammenhang von Cod. Theod. XVI 5,42 mit der Darstellung des Zosimus, wonach ein heidenfeindliches Personalgesetz des Honorius angeblich auf Intervention des Heiden Generid widerrufen worden sei[328], nicht unmittelbar herzustellen. Erst 415 erweiterte Theodosius II. den Personenkreis, indem er Heiden die Bekleidung von Verwaltungs-, Militär- wie Richter-

---

325) Cod. Theod. XVI 5,25 (vom 13.3.395); sollte dieses Edikt die Einstellung von Häretikern in den Hofdienst unterbinden, stellt demgegenüber Cod. Theod. XVI 5,29 vom 24.11.395 eine Steigerung im Bemühen für eine orthodoxe Hofbeamtenschaft dar. Nach dieser Verfügung erhielt der magister officiorum Marcellus den Auftrag, seine Untergebenen auf eine rechtgläubige Haltung zu überprüfen. Bei Antreffen einer häretischen Gesinnung seien alle heterodoxen Funktionäre vom kaiserlichen Dienst zu suspendieren (vgl. auch Cod. Theod. XVI 5,58 vom 6.11.415 und XVI 5,61 vom 8.8.423).
Zur Überwindung eines innerkirchlichen Streites benutzte Kaiser Arcadius diese Maßnahme des Ausschlusses, um renitente Widersacher unter den Laien der herrschenden Kirchenpartei zuzuführen. Den Anhängern des seit 404 von seinem Bischofsstuhl vertriebenen Johannes Chrysostomus drohte die Regierung mit der Entlassung aus den Ämtern, falls sie nicht mit Bischof Atticus in Kirchengemeinschaft träten (Pallad. dial. 11 [65 Z.12-16 Coleman-Norton]).

326) Cod. Theod. XVI 5,42 vom 14.11.408: *Eos, qui catholicae sectae sunt inimici, intra palatium militare prohibemus, ut nullus nobis sit aliqua ratione coniunctus, qui a nobis fide et religione discordat.* Mag auch der Wortlaut des Schlußteiles dieses Ediktes generell die religiöse Übereinstimmung mit derjenigen des christlichen Herrschers implizieren, so zielt in erster Linie die Verfügung auf den Ausschluß der Heterodoxen ab. Nicht zufällig dürften die Kompilatoren bei der Zusammenstellung der Gesetzessammlung diesen Erlaß dem Titel "de haereticis" und nicht "de paganis" zugeordnet haben.

327) J. Gothofredus. Codex Theodosianus cum perpetuis commentariis VI 164; V. Schultze, Untergang I 365.385; J. Geffcken, Ausgang 179; S. Mazzarino, La politica religiosa di Stilicone 19f.; E. Demougeot, De l'unité à la division 430.432; P.R. Coleman-Norton II 511, n. 304.

328) Liste B.b. 44 Anm. 45.

ämtern versagte[329].

Das Zahlenverhältnis von 47 christlichen zu 3 heidnischen Beamten deutet auf den nahezu praktizierten Ausschluß paganer Funktionäre hin. In der Gesetzgebung wird de iure das verfügt, was bereits de facto mit geringfügigen Einschränkungen vollzogen war. Die Annahme, heidnische Beamte seien von nun an endgültig aus den Staatsstellen verdrängt worden, widerlegt die Wiederholung des Ediktes mit der Ausweitung auf Juden und Samaritaner im Jahr 438[330]. Noch zu Beginn des 6. Jahrhunderts sah sich die oströmische Regierung genötigt, die Einstellung heidnischer Beamter mit Nachdruck zu untersagen[331].

Es ist schwer einsehbar, warum das staatliche Verbot erst zu dem Zeitpunkt erfolgte, als die Beamtenschaft ohnehin größtenteils christianisiert war. Wäre die Christianisierung nicht beschleunigt worden, wenn derartige Verfügungen 50 Jahre früher erlassen worden wären, zumal als Reaktion auf die Praxis Julians, der die Christen bei der Berufung seiner leitenden Zivilbeamten bewußt übergangen hatte? Der Einwand, ein solches Vorgehen hätte eine tiefe Unruhe in der heidnischen Bevölkerung, insbesondere in deren Oberschicht, auslösen können, überzeugt nicht, weil etwa

---

329) Vgl. auch W.E. Kaegi, The Byzantium and the Decline of Rome 60.67f.; A. Lippold, RE Suppl. XIII 1017.

330) Nov. Theod. III § 2 vom 31.1.438.

331) Cod. Iust. I 4,15 (vom 31.7.468); I 4,19 (vom 19.4.505) und I 5,12 § 6 (von 527). Nennt das erste Gesetz den christlichen Glauben als die Voraussetzung für die Einstellung eines Advokaten, schärfen hingegen die beiden späteren Verfügungen den Ausschluß Andersgläubiger erneut ein. Das Problem der Indienststellung heidnischer Untergebener beschäftigte somit die oströmische Regierung bis zu Justinian und läßt vermuten, daß immer noch Altgläubige öffentliche Funktionen ausübten. So bekleidete 467 der hochgebildete heidnische Sophist Isocasius das Amt eines QSP, wurde jedoch seines Glaubens wegen des Postens entsetzt und vor das Gericht des bithynischen Statthalters gestellt. Der drohenden Verbannung entzog sich Isocasius nur durch die Bereitschaft, sich taufen zu lassen (Chron. Pasch. s.a. 467 [I 595f. Dindorf]).

Constantius II. vor drakonischen Anordnungen wie der Zerstörung von Tempeln keineswegs zurückgeschreckt war. Der Wirklichkeit kommt wohl die Erklärung näher, daß auf Heiden, da sie in der Regel gebildeter und rhetorisch geschulter waren, noch nicht gänzlich verzichtet werden konnte, gerade im Hinblick auf die kaiserliche Selbstdarstellung[332]. Konsequenterweise ist auf Heterodoxe weniger Rücksicht genommen worden, indem das Einstellungsverbot gegen sie früher als gegen die Göttergläubigen in Kraft gesetzt worden ist, da erstere sich nach Herkunft und Bildungsstand im allgemeinen nicht von den Orthodoxen unterschieden und dadurch leichter austauschbar waren. Auch konnte das Einstellungsverbot für Göttergläubige erst dann erlassen werden, als diese nur noch über eine Minderheit in der hohen Beamtenschaft verfügten, so daß eine Opposition nicht mehr aufkommen konnte. Der gesetzlich verfügte Ausschluß von Heiden leitet die letzte Phase der Bekämpfung ein; er ist ein demonstrativer Akt, der den noch standhaften Heiden die nachteiligen Folgen ihres Festhaltens an dem Glauben ihrer Väter zum Bewußtsein bringen sollte.

Der späte Zeitpunkt charakterisiert die Situation der christlichen Kaiser in ihrer Auseinandersetzung mit dem Heidentum sowie die geistig-soziale Zusammensetzung der Anhänger des Polytheismus. Hatten die heidnischen Kaiser seit Decius bei den Christenverfolgungen sich auf die Vernichtung der geistigen Führungsschicht konzentriert, und hatte Diocletian als eine seiner ersten christenfeindlichen Maßnahmen die Entlassung christlicher Palastbeamter angeordnet[333], so wandten die christlichen Kaiser eine andersgeartete Strategie an: Ihr Kampf galt weniger den Anhängern als vielmehr dem Weiterbestehen der Institution heidnischer Kulte in der Öffentlichkeit. Diese Konzeption christlicher

332) Das Vorhandensein eines gewissen Freiraumes zugunsten der heidnischen Geisteselite bezeugt der heidnische Autor Olympiodor, der es wagen konnte, dem christlichen Kaiser Theodosius II. sein Geschichtswerk zu widmen (frg. 1 [FHG IV 58]).

333) Beleg hierzu S. 3.

Kaiser entspringt allerdings nicht primär einer toleranten Einstellung, sondern sie deckt die Grenzen in dem kaiserlichen Handlungsspielraum seit Constantin auf. Auf Heiden als der seit Generationen im öffentlichen Dienst bewährten Führungsschicht konnte nicht verzichtet werden, solange die Christen keinen hinreichenden Ersatz boten. Die Zeit der im Interesse der Staatsraison erforderlichen Rücksichtnahme gegenüber heidnischen Beamten war im 5. Jahrhundert abgelaufen, wofür die legislative Aktivität des Kaisers Theodosius II. sowie der nahezu vollständig christliche Beamtenapparat ein beredtes Zeugnis ablegen.

Kaiser Valentinian III.

Posten	Heiden	Orthodoxe	Arianer	unbekannt
PPO It.	2	7	-	8
PPO Gall.	-	5	-	1
PVR	-	6	-	13
proc. Afr.	-	1	-	1
mag. mil.	1	9	1	2
Gesamt	3	28	1	25

Nachdem die Quote der ermittelten Religionsträger in der Regierungsperiode des Theodosius I. abgenommen und unter Arcadius den absoluten Tiefstand erreicht hat, steigt sie unter den drei nachfolgenden Herrschern wieder an und erzielt unter Valentinian III. ein relativ hohes Ergebnis, was insbesondere dem außergewöhnlich großen Anteil festgestellter Religionsträger bei den magistri militum zuzuschreiben ist. Da die Heermeister im westlichen Reichsteil ihren Einfluß auf die Regierungsgeschäfte zu Lasten der Zivilbeamten ausgedehnt hatten[334], sind sie in der Überlieferung stärker hervorgehoben worden.

Heidnische Würdenträger vermochten sich, wenn auch zahlenmäßig gering, unter der Regentschaft des Valentinian III. noch zu behaupten, in dessen Namen seine Mutter Galla Placidia[335] sowie die mächtigen Heermeister, allen voran Aetius[336], die Regierungsgeschäfte leiteten. Das Verhältnis von drei heidnischen Beamten zu 29 christlichen bezeugt, daß der fromme Christ Valentinian

334) E. Stein, Histoire I 317-319; W. Enßlin, RE VII A 2,2232-2259, n. 4; T.D. Barnes, Patricii under Valentinian III: Phoenix 29 (1975) 155-170.

335) Zu Galla Placidia vgl. W. Enßlin, RE XX 2,1910-1931, n. 1; V.A. Sirago, Galla Placidia e la trasformazione politica dell' Occidente (Louvain 1961); S.I. Oost, Galla Placidia Augusta. A Biographical Essay (Chicago-London 1968).

336) Liste B.b. 53.

und seine Umgebung göttergläubige Funktionäre nicht gänzlich ausgeschlossen hatten.

Auffallenderweise bekleideten zwei der drei Heiden, Volusianus[337] und Theodosius[338], das exponierte Zivilamt eines italischen Reichspräfekten; der dritte Heide, Litorius[339], fungierte wie der Arianer Sigisvultus[340] als Heermeister. Die Berufung der zwei Heiden zum PPO durch Valentinian ist von den Praktiken seines Vorgängers Honorius und denjenigen des oströmischen Augustus Theodosius II. verschieden. Honorius hatte die vierzehn paganen Führungskräfte mit einer Ausnahme auf die politisch minder bedeutenden Posten eines römischen Stadtpräfekten bzw. afrikanischen Prokonsuls eingesetzt, dagegen handelt es sich bei den sieben Nicht-Orthodoxen aus der Regierungszeit des Theodosius II. ausschließlich um Militärs.

Die göttergläubigen Theodosius und Volusianus, von denen dieser die Ernennung dem Ansehen der Familie der Ceionier und jener seiner literarischen Berühmtheit verdankte, bekleideten in unmittelbarer Folge die Präfektur und erhielten in dem Scheinchristen Nicomachus Flavianus ihren Nachfolger[341]. Diese Konstellation deutet darauf hin, daß in den Jahren zwischen 428 und 432 der Wind am christlichen Kaiserhof den noch verbliebenen Götterfreunden nicht allzu scharf ins Gesicht blies. Nicomachus Flavianus vermochte in seiner Amtszeit als PPO die Rehabilitierung seines Vaters, des renommiertesten Vorkämpfers heidnischer Reaktion und Widersachers von Theodosius I., durchzusetzen[342]. Diese Vorgänge

337) Liste B.a. I 60.

338) Liste B.a. I 61.

339) Liste B.b. 60.

340) Liste B.b. 57.

341) Liste B.a. I 62.

342) CIL VI 1783 = ILS 2948; vgl. auch die Folgerungen von A. Solari, Tolleranza verso il Paganesimo nella prima metà del sec V^{o}: Philologus 91, N.F. 45 (1936) 357-360; dagegen F. Heinzberger, Heidnische und christliche Reaktion 162f. mit Anm. 13.

machen offenbar, daß man in Ravenna die Heiden zumindest nicht mehr als eine politische Gefahr empfand. Leider machen die Quellen keine Angaben, auf wessen Initiative diese heidenfreundliche Phase zurückzuführen ist.

Die mit Sorgen um die Existenz des Reiches belastete weströmische Regierung nahm in ihrer Gesetzgebung vom Polytheismus kaum noch Notiz[343], lediglich indirekt, wenn staatliche Erlasse gegen Christen ergingen, die heimlich an heidnischen Kultfeiern teilnahmen[344]. Neben Nicomachus Flavianus dürfte für diese Epoche dessen Neffe Appius Nicomachus Dexter das prominenteste Beispiel eines Namenschristen abgeben[345].

Zuletzt sei noch auf eine für die Personalpolitik Valentinians III. charakteristische Beobachtung hingewiesen. Von 34 Amtsinhabern, deren Herkunft bekannt ist, sind 18 als Stadtrömer ausgewiesen[346]. Der verhältnismäßig häufige Aufenthalt des Kaisers in der 'urbs aeterna' mag die Bevorzugung von Römern in der leitenden Ziviladministration erklären. Für die auf religiösem Gebiet nachhaltig veränderte Situation in der stadtrömischen Oberschicht ist die Tatsache bezeichnend, daß unter den 18 Römern allein Volusianus dem Glauben seiner Väter die Treue bewahrte und demgegenüber 11 Römer dem Christentum zugehörten.

343) Cod. Theod. XVI 10,25 vom 14.11.435 ist auf Initiative des oströmischen Kaisers Theodosius erlassen worden.

344) Cod. Theod. XVI 7,7 = Cod. Iust. I 7,4 vom 7.4.426.

345) Liste B.a. IV 105.

346) Liste B.a. I 59.60.62.63.64.65.66.67.68.71; IV 102.103.104.105.106.108.112.117.

Tabelle VII: Zahl der Amtsinhaber mit ermittelter Herkunft in den einzelnen Ämtern

Posten	Zahl ermittelter Amtsinhaber	ermittelte Herkunft	in %
A.a. Die zivilen Amtsinhaber in der östlichen Reichshälfte			
PPO Or.	61	22	36
PPO Ill.	21	7	33
PVC	48	15	31
proc. Asiae	42	15	36
proc. Achaiae	35	14	40
com. Or.	35	14	40
praef. Aegypti	50	28	56
Gesamt	292	115	39
A.b. Die militärischen Amtsinhaber in der östlichen Reichshälfte			
mag. mil.	86	44	51
B.a. Die zivilen Amtsinhaber in der westlichen Reichshälfte			
PPO It.	78	41	53
PPO Gall.	44	27	61
PVR	120	88	73
proc. Africae	73	37	51
Gesamt	315	193	61
B.b. Die militärischen Amtsinhaber in der westlichen Reichshälfte			
mag. mil.	64	45	70
Zusammenfassung von A.a., A.b., B.a., B.b.:	757	397	52

Der Anteil der ermittelten Herkunft bei den Amtsträgern entspricht der Quote der festgestellten Religionszugehörigkeit. Hieraus dürfte die Folgerung gezogen werden, daß das zur Verfügung stehende Material für eine prosopographische Untersuchung bei mehr als 50 % der ermittelten Daten im allgemeinen seine Grenze gefunden haben dürfte.

Neben dem nahezu übereinstimmenden Gesamtergebnis hinsichtlich der Herkunft und der Religionszugehörigkeit fallen dennoch einige Teilergebnisse auf, die einer Erläuterung bedürfen.

Relativ am wenigsten konnte die geographische Herkunft der orientalischen Verwaltungsbeamten festgestellt werden, bei denen der prozentuale Anteil erheblich unter der Quote der festgestellten Religionsträger liegt. Die Gründung Constantinopels als neuer Reichshauptstadt zog den Aufbau einer eigenständigen Beamtenschicht nach sich, die sich entsprechend den christlichen Vorstellungen Constantins I. und seines Sohnes Constantius II. möglichst nicht aus den Senatskreisen der 'urbs aeterna' rekrutieren sollte. Das Fehlen einer angestammten Beamtenaristokratie im Osten erleichterte somit Angehörigen aus unteren Schichten den Aufstieg in die hohen Beamtenstellen. Von einem großen Teil dieser 'homines novi' fehlen die Angaben zu ihrer geographischen Herkunft[347].

Ferner ist der hohe Anteil bei der Ermittlung der Herkunft der magistri militum - gerade im Vergleich zur niedrigen Zahl der Religionsträger - überraschend. Auch für diesen Tatbestand bietet sich eine plausible Erklärung an. In der Spätantike haben in verstärktem Umfange die leitenden Feldherrnstellen Germanen eingenommen, die den überwiegenden Anteil bei der Herkunftsermittlung ausmachen. Für traditionsbewußte Römer war dies ein ständiges Ärgernis, und unterschwelliger Antigermanismus war die Triebfeder, diese Armeekommandeure, obgleich sie dem Imperium dienten, nach wie vor als Barbaren zu kennzeichnen (vgl. Liste A.b. 43. 55). Eine derartige Charakterisierung bildet meistens den Hinweis für die Herkunftsermittlung betreffender Generale.

347) Vgl. hierzu die abfälligen Äußerungen des Libanius zu einigen hohen Beamten: or 42,24 (III 318 Foerster).

Tabelle VIII: Zusammenstellung der heidnischen und christlichen Amtsinhaber nach ihren Herkunftsländern

Herkunftsland/ Stadt	Zahl der Heiden	Zahl der Orthodoxen	Zahl der Arianer	Religion unbekannt
Rom	58 (25)[348]	43 (24)	-	19 (11)
Italien	6 (4)	6 (4)	-	11 (8)
Sizilien	-	3 (2)	-	-
Afrika	8 (4)	10 (7)	-	6 (6)
Spanien	2 (1)	9 (8)	-	-
Britannien	-	-	-	1 (1)
Gallien	11 (8)	16 (13)	-	15 (12)
Germanen	10 (7)	5 (4)	-	17 (14)
Goten	2 (1)	4 (2)	7 (5)	3 (3)
Alanen	-	-	2 (2)	3 (3)
Sarmaten	-	3 (1)	-	-
Hunnen	-	-	-	1 (1)
Pannonien	-	4 (3)	-	2 (1)
Moesien, Dakien Thrakien	-	7 (5)	-	6 (6)
Makedonien	-	2 (1)	-	2 (2)
Griechenland	5 (3)	1 (1)	-	2 (2)
Naxos	-	1 (1)	-	-
Kreta	-	1 (1)	-	-
Bithynien	-	3 (1)	1 (1)	3 (3)
Paphlagonien	1 (1)	1 (1)	-	-
Pontus	2 (1)	-	-	1 (1)
Pamphylien	-	1 (1)	-	-

Lykien	5 (2)	-	-	-
Karien	-	-	-	1 (1)
Phrygien	1 (1)	1 (1)	-	1 (1)
Kappadokien	2 (2)	3 (2)	-	1 (1)
Galatien	-	-	-	1 (1)
Isaurien	1 (1)	-	-	-
Armenien	-	-	-	2 (2)
Kilikien	1 (1)	4 (3)	-	-
Perser	-	2 (2)	-	5 (3)
Zypern	-	-	1 (1)	-
Syrien	6 (4)	3 (3)	-	6 (6)
Arabien	1 (0)	2 (1)	-	1 (1)
Phönizien	3 (3)	-	1 (1)	2 (2)
Palästina	3 (3)	1 (1)	-	1 (1)
Ägypten	-	8 (3)	-	1 (1)
Herkunft unbekannt	23 (17)	90 (76)	5 (3)	242 (215)
	151 (92)	234 (172)	19 (14)	353 (306)

348) Die erste Zahl bezeichnet die Amtsträger, die eingeklammerte gibt die Personen an.

Wenn auch die vorstehende Bestandsaufnahme über die Herkunft christlicher und heidnischer Amtsträger für eine Untersuchung über die Zustände der Ausbreitung und Stärke der Religionen in den einzelnen Provinzen auf einer nur schmalen Basis beruht, ergeben sich dennoch drei Folgerungen:

Trotz des relativ geringen Zahlenmaterials wird die von Schultze, Geffcken und Baus getroffene regionale Differenzierung der Ausbreitung des Christentums auch für die Mitglieder der Oberschicht, aus der sich die Zivilbeamten - vornehmlich im westlichen Reichsteil - zusammensetzten, bestätigt.

Dagegen fußt das zweite Ergebnis dieser Tabelle auf einem hinreichend abgesicherten Zahlenmaterial. Die Herkunft der christlichen Beamten ist in weit höherem Maße als die ihrer heidnischen Kollegen unbekannt (95 zu 23). Dieses Resultat belegt den niedrigeren Sozialstatus der ersteren Gruppe.

Noch ein weiteres Resümee läßt sich aus der Betrachtung des Zahlenmaterials der aus Rom stammenden Beamten gewinnen. Bei diesem Personenkreis ist das zahlenmäßige Verhältnis zwischen Heiden und Christen beinahe ausgeglichen, während dagegen heidnische Amtsträger einen zahlenmäßigen Vorsprung aufweisen; d.h.: heidnische Personen aus Rom sind häufiger in Staatsstellungen befördert worden als ihre christlichen Kollegen. Diese Feststellung bezeugt noch einmal das überragende Gewicht, welches die heidnische Aristokratie Roms selbst unter christlichen Kaisern besaß. Haben die Kaiser die 'urbs aeterna' ihrer politischen Rolle als 'caput mundi' entkleidet, so wurde eine gewisse Zusammenarbeit mit der heidnischen Aristokratie, welche in der stadtrömischen Nobilität die Mehrheit bildete, aus Loyalitätsgründen angestrebt.

SCHLUSS

DIE PERSONALENTSCHEIDUNGEN IM SPIEGEL DER HEIDNISCH-CHRISTLICHEN AUSEINANDERSETZUNG

Die Untersuchung leitete ihren Ausgang und ihre Begründung von der These ab, daß den Ernennungen der hohen Beamten in der Spätantike eine religionspolitische Relevanz zukomme. Der verhältnismäßig hohe Anteil von heidnischen Amtsträgern unter christlichen Kaisern scheint auf den ersten Blick dieser Annahme zu widersprechen; daher wird abschließend die Frage erörtert, aus welchen Motiven christliche Kaiser auch heidnische Beamte in ihre Dienste berufen haben.

Vor allem in der ersten Hälfte des 4. Jahrhunderts war das Potential an christlichen Anwärtern noch zu gering, um auf heidnische Funktionäre verzichten zu können. Diese Erklärung findet jedoch nur in den Verhältnissen der früheren Periode ihre Begründung.

Neben dem zahlenmäßig noch geringen Vorhandensein christlicher Amtsträger kommen folgende Gründe in Betracht, welche die Vorstellung von einem rücksichtslosen Vorgehen gegen die Heiden durch intolerante christliche Herrscher auf dem personalen Sektor widerlegen. Die christlichen Kaiser nahmen bei der Ernennung der Territorialbeamten Rücksicht auf die religiösen Gegebenheiten in den jeweiligen Provinzen. In überwiegend heidnischen Gebieten trug die Regierung den örtlichen Verhältnissen Rechnung, indem sie in Achaia und Rom, den Hochburgen der alten Religionen, vorzugsweise göttergläubige Verwaltungsbeamte einsetzte.

Einen weiteren Anlaß, heidnische Funktionäre zu ordinieren, bildeten die innerkirchlichen Unruhen und Ausschreitungen, weil Heiden von Machenschaften und Intrigen der einzelnen christlichen Gruppierungen in der Regel unberührt blieben und dadurch geeigneter als christliche Amtsinhaber waren, die öffentliche Ruhe und Ordnung wiederherzustellen. Aus dieser Sicht resultiert die Er-

nennung der heidnischen praefecti Aegypti durch Constantius II. und Valens in den Zeiten der Wirren um Athanasius sowie die Berufung des Praetextatus zum PVR während der Krawalle nach der Doppelwahl von Damasus und Vrsinus zum römischen Bischof.

Während die drei aufgeführten Beweggründe für die Berufung heidnischer Amtsträger durch christliche Kaiser vornehmlich zwangsläufigen Erfordernissen entsprangen, kann dagegen in bestimmten Fällen die Ernennung altgläubiger Beamter als Zeichen einer gewissen toleranten Gesinnung oder als Beschwichtigungspolitik gegenüber der heidnischen Bevölkerung angesehen werden. Insbesondere waren die Kaiser Constantin I. und Theodosius I. bei ihrer Religionspolitik der betonten Privilegierung der christlichen Kirche bzw. der Alleingeltung der christlichen Religion als Staatsreligion um ein ausgleichendes Verhältnis mit der heidnischen Nobilität der 'urbs aeterna' bemüht. Um die nationalrömisch-konservativen Kreise nicht allzu sehr zu verbittern und sie in eine 'äußere Emigration' - in der Form einer Usurpation - zu drängen, beriefen diese Kaiser mehrfach deren gewichtigste Mitglieder in die hohen Verwaltungsstellen. Am anschaulichsten läßt sich dieses Vorgehen als eine Politik der Versöhnung und des Ausgleichs, ohne dabei von den Grundsätzen einer betont christlichen Religionspolitik abzuweichen, an der Ernennung des gebildeten Heiden Tatian zum Präfekten im Jahr 388 als Nachfolger des 'Scharfmachers' Cynegius dokumentieren. Mit dieser Personalentscheidung leitete Theodosius keinen Kurswechsel seiner religionspolitischen Vorstellungen ein, vielmehr sollte die Berufung des in der Administration bewährten Tatian die Gemüter der Heiden besänftigen, die sich über die Tempelzerstörungen unter der Ägide des Cynegius erregt hatten.

Im Gegensatz zu Julian, der Christen systematisch aus dem Zivildienst ausschloß, war selbst der bigotte Constantius II. nicht so fanatisch und engstirnig, wofür die alternierende Besetzung der Stadtpräfektur mit Heiden und Christen ein Beispiel ist. Gerade der Vergleich mit Julians Personalpolitik stellt den christlichen Herrschern auf diesem Gebiet ein Zeugnis der Zurückhaltung

und des Bemühens um Ausgleich aus. Wenn auch diesem Verhalten nicht unbedingt Erwägungen einer moralisch begründeten Toleranz zugrundelagen, so waren die christlichen Herrscher jedenfalls politisch einsichtiger als Julian. In der richtigen Einschätzung der realen Verhältnisse verfolgten die christlichen Kaiser ihr Ziel der einheitlichen Verehrung des Christengottes in Etappen und vermieden es nach Möglichkeit, die einflußreichen heidnischen Kreise der Nobilität zu verstimmen. Erst in der Agonie der heidnischen Kulte gingen die Kaiser, was die Personalentscheidungen anbetraf, zur Offensive über. Theodosius II. verfügte im Jahr 415, als die formale Christianisierung unter den leitenden Amtsträgern ohnehin zum Abschluß gekommen war, durch Gesetz den Ausschluß der Heiden vom Hof-, Territorial- und Heeresdienst[1]. Mit dieser legislativen Maßnahme gab die Regierung offiziell zu erkennen, daß die Zeit der Zugeständnisse für die Andersgläubigen endgültig abgelaufen war.

Zur Ergänzung der Problematik sei den Gründen nachgegangen, welche einen heidnischen Beamten wie Praetextatus oder Virius Nicomachus Flavianus veranlaßt haben mögen, unter einem christlichen Kaiser, der die Existenz heidnischer Kulte einengte und sogar Tempel zerstörte, Dienst zu tun. Die Tragweite dieses Problems läßt sich anhand einer Frage verdeutlichen. Warum kennt die Überlieferung kein Beispiel eines heidnischen Beamten, der einer antiheidnischen Verfügung Widerstand geleistet hätte[2]? Der Christ Caesarius vermochte unter dem Apostaten Julian seine Funktion als ἀρχίατρος aus Glaubensgründen - wenn auch auf massives Drängen seines Bruders - nicht länger auszuüben. Auch der orthodoxe Benivolus opponierte gegen die Konzipierung eines arianerfreundlichen Erlasses und stellte seinen Posten als magister memoriae zur Verfügung[3]. Eine derartige Reaktion eines mutigen Einstehens

1) Cod. Theod. XVI 10,21; vgl. auch XVI 5,42 und Nov. Theod. III.

2) In diese Richtung fällt auch das Verhalten des Symmachus, der nach dem ablehnenden Bescheid, den Victoria-Altar im Senatssaal nicht wiederaufzustellen, weiterhin in seinem Amt verblieb.

3) Vgl. S. 9 mit Anm. 31.

für die religiöse Überzeugung ist bei heidnischen Beamten nicht anzutreffen. Möglicherweise waren hierfür materielle Gründe maßgeblich und Überlegungen, daß sie in einer offiziellen Stellung im Staatsdienst Mittel und Wege finden könnten, um die bedrohten heidnischen Kulte zu unterstützen sowie ihre Glaubensbrüder vor Übergriffen zu bewahren. An eine derartige Motivation mag Libanius gedacht haben, wenn er von Secundus Salutius sagt, daß das Leben für die Heiden noch lebenswert gewesen sei[4], solange dieser unter Valens amtiert habe. Die Heiden ihrerseits - wohl mit Ausnahme eines Eunap oder Zosimus - waren zu einer Kooperation mit dem christlichen Regime bereit. Zu einer Konfrontation mit dem christlichen Staat waren die Heiden dieser Epoche anscheinend nicht in der Lage[5]. Die innere Kraft, aus der ein Widerstand seine Berechtigung genommen hätte, war in den einzelnen Götterkulten schon lange erlahmt, zumal das Heidentum durch die Vielfalt heterogener Götterkulte nie in sich geschlossen war. Weder die überwiegend verengte Ausrichtung auf den durch die Tradition fixierten Ritus der altrömischen Götterkulte noch die nostalgisch verbrämte Pflege kultureller Werte der griechischen Bildungswelt durch die neuplatonischen Kreise konnten bei der wachsenden äußeren Gefährdung dem um die Sinnfrage ringenden Menschen eine Lösung anbieten.

Dagegen hatte das Christentum, besonders in der apostolischen Zeit und in den Perioden der Verfolgung, eine innere Durchschlagskraft durch seine Botschaft und ihre Verwirklichung in der gelebten Nächstenliebe. Demgegenüber waren die heidnischen Kulte vielfach ausgelaugt und verbraucht, sie befanden sich in dem Prozeß der Auflösung. So waren die Kräfte auch der führenden Heiden erlahmt.

Da dennoch Rücksicht auf die in die Defensive gedrängten Heiden

4) Liban. ep. 1467 (XI 499f. Foerster).

5) Julians Versuch einer heidnischen Reaktion ist kein Gegenargument, da er sich auf eine relativ kleine Basis stützte. Seine Klagen über die Gleichgültigkeit und Indifferenz vieler Heiden sind hierfür ein beredtes Zeugnis.

geboten war, vollzog sich die Durchsetzung der christlichen Religion als Bindeglied des ethnisch und religiös gespaltenen Imperiums auf eine möglichst behutsame Weise. Bei der Christianisierung staatlicherseits kam der Personalpolitik eine gravierende Bedeutung zu, wenn auch von dem Grundsatz, ausschließlich christliche Amtsträger zu ernennen, Abstand genommen werden mußte, um eine friedliche Christianisierung der Bevölkerung nicht zu gefährden. Unter diesen Blickwinkel bedeutete die Berufung heidnischer Beamter keine programmatische Abweichung von der Zielsetzung, der einheitlichen Verehrung des Christengottes im römischen Reich; da diese Absicht nur langfristig realisierbar war, mußten vor allem im westlichen Reichsteil den Altgläubigen Zugeständnisse gemacht werden. Die Bedeutung der religiösen Konformität mit dem Kaiser unterstreichen die wiederholten Verfügungen des Kaisers Justinian im 6. Jahrhundert[6].

6) Cod. Iust. I 5,17; vgl. auch Procop. anec. XI 24ff. XXVII 26 (I 100f. 232 Veh).

Abkürzungsverzeichnis

Quellenregister

Personenregister

Literaturverzeichnis

Abkürzungsverzeichnisse

1. Abkürzungen von Sammelwerken und Lexika

ACO	Acta Conciliorum Oecumenicorum, edd. Ed. Schwartz et J. Straub (Berlin 1914ff.)
AE	L'Année Épigraphique (Paris 1889ff.)
CCL	Corpus Christianorum series Latina (Paris 1953ff.)
CIG	Corpus Inscriptionum Graecarum (Berlin 1828-1877)
CIL	Corpus Inscriptionum Latinarum (Berlin 1863ff.)
CSEL	Corpus Scriptorum Ecclesiasticorum Latinorum (Wien 1866ff.)
CSHB	Corpus Scriptorum Historiae Byzantinae (Bonn 1828-1897)
FHG	Fragmenta Historicum Graecorum, ed. C. Müller (Paris 1853-1870)
GCS	Die griechischen Schriftsteller der ersten (drei) Jahrhunderte (Leipzig-Berlin 1897ff.)
ICUR N.S.	Inscriptiones Christianae Urbis Romae. Nova Series I-IV (Rom 1922-1964)
IG	Inscriptiones Graecae (Berlin 1873ff.)
ILCV	Inscriptiones Latinae Christianae Veteres, ed. E. Diehl (Berlin 1925-1931, ND Berlin 1961)
ILS	Inscriptiones Latinae Selectae, ed. H. Dessau (Berlin 1892-1916, ND Berlin 1962)
KlP	Der Kleine Pauly, edd. K. Ziegler u. W. Sontheimer (Stuttgart-München 1964ff.)
LThK	Lexikon für Theologie und Kirche (Freiburg 1957-1967²)
Mansi	Sacrorum Conciliorum nova et amplissima collectio, ed. G.D. Mansi (Florenz 1757-1798, ND Graz 1960)
MGH AA	Monumenta Germaniae Historica. Auctores antiquissimi (Berlin 1877ff.)
PG	Patrologia Graeca, ed. J.P. Migne (Paris 1857-1866)
PL	Patrologia Latina, ed. J.P. Migne (Paris 1844-1855)
PLRE	Prosopography of the Later Roman Empire I A.D. 260-395 (Cambridge 1971)
RAC	Reallexikon für Antike und Christentum, ed. Th. Klauser (Stuttgart 1950ff.)
RE	Real-Encyclopädie der classischen Altertumswissenschaft (Stuttgart 1950ff.)
SC	Sources Chrétiennes (Paris 1941ff.)
SEG	Supplementum Epigraphicum Graecum (Leiden 1923ff.)
ThLL	Thesaurus Linguae Latinae (Leipzig 1900ff.)

2. Abkürzungen von Zeitschriften und Reihen richten sich grundsätzlich nach dem Abkürzungsverzeichnis bei Marouzeau, L'Année Philologique.

Zusätzlich:

BHAC	Bonner Historia Augusta Colloquium (Antiquitas IV, Bonn 1964ff.)
FAS	Frankfurter Althistorische Studien (Kallmünz/Opf. 1968ff.)
PhW	Berliner Philologische Wochenschrift (Berlin 1881ff.)
SPrAW	Sitzungsberichte der Preußischen Akademie der Wissenschaften (Berlin)
TU	Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Literatur (Leipzig-Berlin 1883ff.)

3. Allgemeine Abkürzungen

Cod. Iust.	Codex Iustinianus, ed. P. Krüger (Berlin 1959²)
Cod. Theod.	Codex Theodosianus, edd. Th. Mommsen u. P. Meyer (Berlin 1954²)
com. Or.	comes Orientis
cos.	consul
CRP	comes rerum privatarum
CSL	comes sacrarum largitionum
ep.	epistula
HE	Historia ecclesiastica
mag. equ. et ped.	magister equitum et peditum
mag. mil.	magister militum
mag. off.	magister officiorum
ND	Nach(Neu)druck
PPO	praefectus praetorio
proc.	proconsul
PSC	praepositus sacri cubiculi
PVC	praefectus urbis Constantinopolitanae

PVR	praefectus urbis Romae
QSP	quaestor sacri palatii
s.a.	sub anno

Quellenregister

1. Inschriften

2. Papyri

3. Rechtsquellen

4. Konzilssammlungen

5. Literarische Quellen

Personenregister

Das Personenregister enthält nur die Namen der Beamten, die in dieser Arbeit behandelt sind; Hauptstellen sind durch Unterstreichen hervorgehoben. Bei homonymen Amtsträgern ist zur Unterscheidung das betreffende Amt nach dem Namen angefügt.

Anonymi

Die Zahlen (nach Anonymus) beziehen sich auf die entsprechende Liste der PLRE I 1004ff.

Verzeichnis der mehrfach zitierten Literatur

Alföldi, A. — Die Kontorniaten. Ein verkanntes Propagandamittel der stadtrömischen heidnischen Aristokratie in ihrem Kampfe gegen das christliche Kaisertum (Leipzig 1943)

The Conversion of Constantine and Pagan Rome (Oxford 1948, ND 1969)

A Conflict of Ideas in the Late Roman Empire: The Clash between the Senate and Valentinian I (Oxford 1952)

Alföldy, G. — Die Personennamen in der römischen Provinz Dalmatia: Beiträge zur Namenforschung N.F., Beiheft 4 (Heidelberg 1969)

Arnheim, M.T.W. — The Senatorial Aristocracy in the Later Roman Empire (Oxford 1972)

Aschbach, J. — Die Anicier und die römische Dichterin Proba: SAWW 64 (1870) 369-446

Bardy, G. — La conversion au Christianisme durant les premiers siècles (Paris 1949)

Bataille, A. — Traité d'Études Byzantines II: Les Papyrus (Paris 1955)

Bauer, A. — Zur Liste der praefecti Augustales: Wiener Studien XXIV (1902) 347-351

Bauer, A. und Strzygowski, J. — Eine Alexandrinische Weltchronik: Denkschrift der Wiener Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Kl. 51 (1906)

Baur, C. — Der heilige Johannes Chrysostomus und seine Zeit I-II (München 1929-1930)

Baus, K. — Erwägungen zu einer künftigen "Geschichte der christlichen Mission in der Spätantike" (4. bis 6. Jahrhundert): Reformata Reformanda. Festgabe für H. Jedin I (Münster 1965) 22-38

Baus, K. und Ewig, E. — Die Reichskirche nach Konstantin dem Großen. Erster Halbband: Die Kirche von Nikaia bis Chalkedon: Handbuch der Kirchengeschichte II 1 (Freiburg-Basel-Wien 1973)

Berkhof, H. — Kirche und Kaiser. Eine Untersuchung der Entstehung der byzantinischen und theokratischen Staatsauffassung im vierten Jahrhundert. Aus dem Holländischen übersetzt von G.W. Locher (Zürich 1947)

Bidez, J. — Julian der Abtrünnige. Ins Deutsche übersetzt von H. Rinn (München 1940[5])

Bigelmair, A. — Die Beteiligung der Christen am öffentlichen Leben in vorkonstantinischer Zeit. Ein Beitrag zur ältesten Kirchengeschichte (München 1902, ND Aalen 1970)

Bloch, H. — A New Document of the Last Pagan Revival in the West, 393-394 A.D.: HThR 38 (1945) 199-245

The Pagan Revival in the West at the End of the Fourth Century: Momigliano, A., The Conflict between Paganism and Christianity in the Fourth Century (Oxford 1963) 193-218

den Boer, W. — Roma à travers trois auteurs du quatrième siècle: Mnemosyne Ser. IV Vol. XXI (1968) 254-282

Die prosopographische Methode in der modernen Historiographie der hohen Kaiserzeit: Mnemosyne Ser. IV Vol. XXII (1969) 268-280

Some Minor Roman Historians (Leiden 1972)

Boissier, G. — La fin du paganisme. Étude sur les dernières luttes religieuses en Occident au quatrième siècle I-II (Paris 1909[6])

Brown, P.R.L. — Aspects of the Christianization of the Roman Aristocracy: JRS LI (1961) 1-11

Cameron, A. — The Roman Friends of Ammianus: JRS LIV (1964) 15-28

The Date and Identity of Macrobius: JRS LVI (1966) 25-38

Claudian. Poetry and Propaganda at the Court of Honorius (Oxford 1970)

Frhr. von Campenhausen, H. — Ambrosius von Mailand als Kirchenpolitiker: Arbeiten zur Kirchengeschichte 12 (Berlin-Leipzig 1929)

Cantarelli, L. — La serie dei prefetti di Egitto II. La Diocleziano alla morte di Teodosio I.: Memorie della

(Cantarelli) reale Accademia dei Lincei, classe di scienze morali, storiche e filologiche, ser. V 14,6 (Roma 1911) 313-358

La serie dei prefetti di Egitto III. Dalla morte di Teodosio I° alla conquista araba: Memorie della reale Accademia dei Lincei, classe di scienze morali, storiche e filologiche, ser. V 14,7A (Roma 1913) 385-440

La serie dei Prefetti di Constantinopoli I. Da Costanzo II alla morte di Valente (a.D. 359-378): Rendiconti della R. Accademia Nazionale dei Lincei, classe di scienze morali, storiche e filologiche, Ser. V. Vol. XXX (Roma 1921) 205-215

Caspar, E. Geschichte des Papsttums von den Anfängen bis zur Höhe der Weltherrschaft. Bd. 1: Römische Kirche und Imperium Romanum (Tübingen 1930)

Chastagnol, A. Le sénateur Volusien et la conversion d'une famille de l'aristocratie romaine au Bas-Empire: REA LVIII (1956) 241-253

La préfecture urbaine à Rome sous le Bas-Empire (Paris 1960)

La famille de Caecinia Lolliana grande dame païenne du IVe siècle après J.-C.: Latomus XX (1961) 744-758

Les Fastes de la Préfecture de Rome au Bas-Empire. Etudes Prosopographiques II (Paris 1962)

Les Espagnols dans l'aristocratie gouvernementale à l'époque de Théodose: Les Empereurs Romains d'Espagne (Paris 1965) 269-292

Le sénat romain sous la règne d'Odoacre. Recherches sur l'Épigraphie du Colisée au Ve siècle: Antiquitas III 3 (Bonn 1966)

Les préfets du prétoire de Constantin : REA LXX (1968) 321-352

La prosopographie, méthode de recherche sur l'histoire du Bas-Empire: Annales (ESC) XXV (1970) 1229-1235

Coleman-Norton, P.R. Roman State and Christian Church. A Collection of Legal Documents to A.D. 535 I-III (London 1966)

Courtonne, Y. Saint-Basile et son temps (Paris 1973)

Dagron, G. Naissance d'une capitale. Constantinople et ses institutions de 330 à 451 (Paris 1974)

Daut, W. Die "Halben Christen" unter den Konvertiten und Gebildeten des 4. und 5. Jahrhunderts: Zeitschrift für Missionswissenschaft 55 (1971) 171-188

Demandt, A. Zeitkritik und Geschichtsbild im Werk Ammians: Habelts Dissertationsdrucke, Reihe Alte Geschichte, H. 5 (Bonn 1965)

Der Tod des älteren Theodosius: Historia XVIII (1969) 598-626

RE Suppl. XII (1970) 553-790 s.v. Magister militum

Demougeot, E. De l'unité à la division de l'empire Romain 395-410. Essai sur le gouvernement impérial (Paris 1951)

Diesner, H.J. Kirche und Staat im spätrömischen Reich. Aufsätze zur Spätantike und zur Geschichte der alten Kirche (Berlin 1964^{2})

Der Untergang der römischen Herrschaft in Nordafrika (Weimar 1964)

Dill, S. Roman Society in the Last Century of the Western Empire (London 1910^{2})

Downey, G. A Study of the Comites Orientis and the Consulares Syriae (Princeton 1939)

A History of Antioch in Syria from Seleucus to the Arab Conquest (Princeton 1961)

Dudden, F.H. The Life and Times of St. Ambrose I-II (Oxford 1935)

Dupont, C. Constantin et la préfecture d'Afrique: Studi in onore di G. Grosso II (Torino 1968) 517-535

Eck, W. Das Eindringen des Christentums in den Senatorenstand bis zu Konstantin d. Gr.: Chiron 1 (1971) 381-406

Sozialstruktur des römischen Senatorenstandes der hohen Kaiserzeit und statistische Methode: Chiron 3 (1973) 375-394

Enßlin, W. Kaiser Julians Gesetzgebungswerk und Reichsverwaltung: Klio 18 (1922) 104-199

Zur Geschichtsschreibung und Weltanschauung des Ammianus Marcellinus: Klio Beih. XVI (1923, ND Aalen 1963)

Zum Heermeisteramt des spätrömischen Reiches: Klio 23 (1930) 306-325; Klio 24 (1931) 102-147, 467-502

RE XXII 2 (1954) 2426-2502 s.v. Praefectus praetorio

Die Religionspolitik des Kaisers Theodosius d. Gr.: SBAW 2 (1955)

Ewig, E. Die christliche Mission bei den Franken und im Merowingerreich: Miscellanea Historiae Ecclesiasticae (Louvain 1970) 24-52

Festugière, A.J. Antioche païenne et chrétienne. Libanius, Chrysostome et les moines de Syrie (Paris 1959)

Forschungen in Ephesos veröffentlicht vom Österreichischen Archäologischen Institut I-V 1 (Wien 1906-1953)

Frantz, A. From Paganism to Christianity in the Temples of Athens: DOP 19 (1965) 185-205

Frend, W.H.C. The Donatist Church. A Movement of Protest in Roman North Africa (Oxford 1952)

Galdi, M. L'epitome nella letteratura latina (Napoli 1922)

Geffcken, J. Der Ausgang des griechisch-römischen Heidentums (Heidelberg 1929[2], ND Darmstadt 1963)

Gelzer, M. Studien zur byzantinischen Verwaltung Ägyptens (Diss. Leipzig 1909. Leipziger Historische Abhandlungen 13, ND Aalen 1974)

Girardet, K.M. Kaisergericht und Bischofsgericht. Studien zu den Anfängen des Donatistenstreites (313-315) und zum Prozeß des Athanasius von Alexandrien (328-346): Antiquitas I 21 (Bonn 1975)

Grasmück, E.L. Coercitio. Staat und Kirche im Donatistenstreit: Bonner Historische Forschungen 22 (Bonn 1964)

Groag, E. Die Reichsbeamten von Achaia in spätrömischer Zeit: Dissertationes Pannonicae Musei Nationalis Hungarici Ser. I, Fasc. 14 (Budapest 1946)

Grosse, R. Römische Militärgeschichte von Gallienus bis zum Beginn der byzantinischen Themenverfassung (Berlin 1920)

Grützmacher, G. Hieronymus. Eine biographische Studie zur alten Kirchengeschichte I-III (Leipzig-Berlin 1901-1908, ND Aalen 1969)

Synesios von Kyrene, ein Charakterbild aus dem Untergang des Hellenentums (Leipzig 1913)

Güldenpfenning, A. Geschichte des oströmischen Reiches unter den Kaisern Arcadius und Theodosius II. (Halle 1885)

von Harnack, A. Die Mission und Ausbreitung des Christentums in den ersten drei Jahrhunderten I-II (Leipzig 1924[4])

Hartke, W. Römische Kinderkaiser. Eine Strukturanalyse römischen Denkens und Daseins (Berlin 1951, ND Darmstadt 1972)

Hatt, J.J. Histoire de la Gaule romaine (120 avant J.-C. - 451 après J.-C.) (Paris 1966[2], ND Paris 1970)

Hauser-Meury, M. Prosopographie zu den Schriften des Gregor von Nazianz. Theophaneia. Beiträge zur Religions- und Kirchengeschichte des Altertums (Bonn 1960)

Heering, W. Kaiser Valentinian I. (Diss. Jena, Magdeburg 1927)

Heil, W. Der konstantinische Patriziat: Basler Studien zur Rechtswissenschaft Heft 78 (Basel-Stuttgart 1966)

Heinzberger, F. Heidnische und christliche Reaktion auf die Krisen des weströmischen Reiches in den Jahren 395-410 n. Chr. (Diss. Bonn 1976)

Helm, R. Heidnisches und Christliches bei spätlateinischen Dichtern: Natalicium J. Geffcken (Heidelberg 1931) 1-46

Heussi, K. Untersuchungen zu Nilus dem Asketen: TU 42,2 (Leipzig 1917)

Hirschfeld, O. Die Rangtitel der römischen Kaiserzeit: SPrAW 25 (1901) 579-610

Hoepfner, A. Les 'Magistri militum praesentales' au IV[e] siècle: Byzantion XI (1936) 483-498

Hoffmann, D.	Das spätrömische Bewegungsheer und die Notitia Dignitatum: Epigraphische Studien 7,I-II (Düsseldorf 1969/70)
Holder, A.	Alt-celtischer Sprachschatz I-III (Leipzig 1896-1913)
Homo, L.	De la Rome païenne à la Rome chrétienne (Paris 1950)
Hornickel, O.	Ehren- und Rangprädikate in den Papyrusurkunden. Ein Beitrag zum römischen und byzantinischen Titelwesen (Diss. Gießen 1930)
Hübner, H.	Der Praefectus Aegypti von Diokletian bis zum Ende der römischen Herrschaft: Erlanger Beiträge zur Rechtsgeschichte, Reihe A, Heft 1 (München 1952)
Hyde, W.W.	Paganism to Christianity in the Roman Empire (Philadelphia-London 1946)
Janin, R.	Rôle des commissaires impériaux byzantins dans les conciles: REByz XVIII (1960) 97-108
Jerg, E.	Vir venerabilis. Untersuchungen zur Titulatur der Bischöfe in den außerkirchlichen Texten der Spätantike als Beitrag zur Deutung ihrer öffentlichen Stellung: Wiener Beiträge zur Theologie 26 (Wien 1970)
Jones, A.H.M.	The Social Background of the Struggle between Paganism and Christianity: Momigliano, A., The Conflict between Paganism and Christianity in the Fourth Century (Oxford 1963) 17-37
	The Later Roman Empire 284-602. A Social Economic and Administrative Survey I-III (Oxford 1964)
	Collegiate Prefectures: JRS LIV (1964) 78-89
Jones, A.H.M. Martindale, J.R. Morris, J.	The Prosopography of the Later Roman Empire I A.D. 260-395 (Cambridge 1971)
Justi, F.	Iranisches Namenbuch (Marburg 1895)
Jüthner, J.	Hellenen und Barbaren. Aus der Geschichte des Nationalbewußtseins: Das Erbe der Alten VIII (Leipzig 1923)
Kaegi, W.E.	Byzantium and the Decline of Rome (Princeton 1968)

Kajanto, I.	Onomastic Studies in the Early Christian Inscriptions of Rome and Carthage: Acta Instituti Romani Finlandiae II 1 (Helsinki-Helsingfors 1963)
	The Latin Cognomina: Societas Scientarum Fennica. Commentationes Humanarum Litterarum XXXVI 2 (Helsinki-Helsingfors 1965)
Karpp, H.	Christennamen: RAC II (1954) 1114-1138
Keil, J.	Die Familie des Prätorianerpräfekten Anthemius: AAWW XIV-XV (1943) 185-203
Klauser, Th.	Sind der christlichen Oberschicht seit Mark Aurel die höheren Posten im Heer und in der Verwaltung zugänglich gemacht worden?: JbAC 16 (1973) 60-66
Klein, R.	Symmachus. Eine tragische Gestalt des ausgehenden Heidentums (Darmstadt 1971)
Klein, W.	Studien zu Ammianus Marcellinus: Klio Beiheft XIII (1914, ND Aalen 1963)
Klingner, F.	Römische Geisteswelt (München 1965[5])
Koch, P.	Die byzantinischen Beamten von 400-700 (Jena 1903)
Kohns, H.P.	Versorgungskrisen und Hungerrevolten im spätantiken Rom: Antiquitas I 6 (Bonn 1961)
Kötting, B.	Christentum und heidnische Opposition in Rom am Ende des 4. Jahrhunderts: Schriften der Gesellschaft zur Förderung der Westfälischen Wilhelmsuniversität zu Münster Heft 46 (Münster 1961)
Kraft, H.	Kaiser Konstantins religiöse Entwicklung: Beiträge zur historischen Theologie 20 (Tübingen 1955)
de Labriolle, P.	La réaction païenne. Étude sur la polémique antichrétienne du Ier siècle (Paris 1942)
Lacombrade, C.	Synésios de Cyrène. Hellène et Chrétien (Paris 1951)
Lallemand, J.	L'administration civile de l'Égypte de l'avènement de Dioclétien à la création du diocèse (284-382): Mém. Ac. Roy. de Belg. LVII 2 (Bruxelles 1964)
Lana, J.	Rutilio Namaziano (Torino 1961)

Laqueur, R. — Das Kaisertum und die Gesellschaft des Reiches: Probleme der Spätantike (Stuttgart 1930) 1-38

Liebenam, W. — Fasti Consulares Imperii Romani. Von 30 v. Chr. bis 565 n. Chr. (Bonn 1909)

Liebeschuetz, J.H.W.G. — Antioch. City and Imperial Administration in the Later Roman Empire (Oxford 1972)

Lietzmann, H. — Geschichte der Alten Kirche III-IV (Berlin 1953[2], ND Berlin 1961)

Lippold, A. — Rom und die Barbaren in der Beurteilung des Orosius (Maschschr. Diss. Erlangen 1952)

Ursinus und Damasus: Historia XIV (1965) 105-128

Theodosius der Grosse und seine Zeit. Urban-Bücher 107 (Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz 1968)

Lot, F. — La fin du monde antique et le début au Moyen Age (Paris 1951[2])

Malcovati, E. — I breviari del IV secolo: Ann. Univ. Cagliari 12 (1942) 23-65

Malcus, B. — Die Prokonsuln von Asien von Diokletian bis Theodosius II: Opuscula Atheniensia VII (Lund 1967) 91-160

Matthews, J.F. — Continuity in a Roman Family; the Rufii Festi of Volsinii: Historia XVI (1967) 484-509

Olympiodorus of Thebes and the History of the West (A.D. 407-425): JRS LX (1970) 79-97

Gallic Supporters of Theodosius: Latomus XXX (1971) 1073-1099

Symmachus and the Oriental Cults: JRS LXIII (1973) 175-195

Western Aristocracies and Imperial Court. A.D. 364-425 (Oxford 1975)

Mazzarino, S. — La politica religiosa di Stilicone: RIL LXXI (1938) 1-28

La prefettura del Pretorio sotto il governo di Stilicone: A&R Ser. III (1938)

Stilicone. La crisi imperiale dopo Teodosio (Roma 1942)

(Mazzarino) — Antico, tardoantico ed èra costantiniana I (Roma 1974)

McGeachy, J.A. — Quintus Aurelius Symmachus and the Senatorial Aristocracy of the West (Chicago 1942)

van der Meer, F. — Augustinus der Seelsorger. Leben und Wirken eines Kirchenvaters. Ins Deutsche übersetzt von N. Greitemann (Köln 1953[2])

Milne, J.G. — A History of Egypt under Roman Rule (London 1924[3])

Miltner, F. — Jahreshefte des Österreichischen Archäologischen Institutes in Wien 44 (1959)

Mommsen, Th. — Ostgothische Studien: Historische Schriften III (Berlin 1910) 362-484

Das römische Militärwesen seit Diocletian: Hermes 24 (1889), jetzt in: Historische Schriften III (Berlin 1910) 206-283

Aetius: Hermes 36 (1901), jetzt in: Historische Schriften I (Berlin 1906) 531-560

Nagl, M.A. — Galla Placidia: Studien zur Geschichte und Kultur des Altertums 2. Band, 3. Heft (Paderborn 1908, ND New York-London 1967)

Nesselhauf, H. — Die spätrömische Verwaltung der gallisch-germanischen Länder: APAW 2 (1938)

von Nischer, E. — Das römische Heer und seine Generale nach Ammianus Marcellinus: Hermes 63 (1928) 430-456

Noethlichs, K.L. — Die gesetzgeberischen Maßnahmen der christlichen Kaiser des vierten Jahrhunderts gegen Häretiker, Heiden und Juden (Diss. Köln 1971)

Overbeck, M. — Untersuchungen zum afrikanischen Senatsadel in der Spätantike: FAS 7 (Kallmünz/Opf. 1973)

Palanque, J.R. — Essai sur la préfecture du prétoire du Bas-Empire (Paris 1933)

Saint Ambroise et l'empire romain (Paris 1933)

Sur la liste des préfets du prétoire du IV[e] siècle (Réponse à M. Ernest Stein): Byzantion IX (1934) 703-713

(Palanque) — Les préfets du prétoire de Constantin: AIPhO X = Mélanges H. Grégoire (Bruxelles 1950) II 483-491

La préfecture du prétoire d'Illyricum au IVe siècle: Byzantion XXI (1951) 5-14

Les préfets du prétoire sous les fils de Constantin: Historia IV (1955) 257-263

La préfecture du prétoire de Junius Bassus: Mélanges A. Piganiol (Paris 1966) II 837-842

Du nouveau sur la préfecture d'Illyricum au IVe siècle: Hommages à M. Renard (Bruxelles 1969) II 600-606

Pallu de Lessert, A. — Fastes des provinces Africaines sous la domination romaine II: Bas-Empire (Paris 1896-1901, ND Roma 1969)

Pape, W. — Wörterbuch der griechischen Eigennamen bearbeitet von G.E. Benseler (Braunschweig 1911^{3}, ND Graz 1959)

Paschoud, F. — Roma Aeterna. Études sur le patriotisme Romain dans l'occident latin à l'époque des grandes invasions (Roma 1967)

Patlagean, E. — Familles chrétiennes d'Asie mineure et histoire démographique du IVe siècle (Manuskript vom Colloque de Bordeaux - sept. 1970: Transformations et conflits au IVe siècle)

Petit, P. — Libanius et la vie municipale à Antioche au IVe siècle après J.C. (Paris 1955)

Les étudiants de Libanius (Paris 1956)

Les sénateurs de Constantinople dans l'oeuvre de Libanius: AC XXVI (1957) 347-382

Piganiol, A. — L'empereur Constantin (Paris 1972^{2})

L'empire chrétien, 325-395 (Paris 1972^{2})

Pirogoff, W. — De Eutropii breviarii ab u.c. indole ac fontibus I (Diss. Berlin 1873)

Preisigke, A. — Namenbuch, enthaltend alle griechischen, lateinischen, ägyptischen, hebräische arabischen und sonstigen semitischen und nichtsemitischen Menschennamen, soweit sie in griechischen Urkunden Ägyptens sich vorfinden (Heidelberg 1922)

Rahner, H. — Kirche und Staat im frühen Christentum. Dokumente aus acht Jahrhunderten und ihre Deutung (München 1961)

Rauschen, G. — Jahrbücher der christlichen Kirche unter dem Kaiser Theodosius dem Grossen (Freiburg 1897)

Ridley, R.T. — Civil and Military Hierarchy in Zosimus: Byzantion XL (1970) 91-104

Robert, L. — Épigrammes du Bas-Empire: Hellenica IV (Paris 1948)

Robinson, D.N. — An Analysis of the Pagan Revival of the Late Fourth Century, with Especial Reference to Symmachus: TAPhS 46 (1915) 87-101

Rosen, K. — Studien zur Darstellungskunst und Glaubwürdigkeit des Ammianus Marcellinus: Habelts Dissertationsdrucke, Reihe Alte Geschichte, H. 8 (Bonn 1970)

Sachers, E. — RE XXII 2 (1954) 2502-2534 s.v. Praefectus urbi

Schmid, W. — Tityrus Christianus: RhM N.F. 96 (1953) 101-165

Claudianus I: RAC III (1957) 152-167

Schmidt, K.D. / Wolf, E. — Die Kirche in ihrer Geschichte C1: Lorenz, R., Das vierte bis sechste Jahrhundert (Westen) (Göttingen 1970)

Schmidt, L. — Geschichte der deutschen Stämme bis zum Ausgang der Völkerwanderung.
Die Ostgermanen (München 1941^{2})
Die Westgermanen (München 1940^{2}, ND 1970)

Schneemelcher, W. — Kirche und Staat im 4. Jahrhundert: Bonner Akademische Reden 37 (Bonn 1970)

von Schoenebeck, H. — Beiträge zur Religionspolitik des Maxentius und Constantin: Klio Beiheft XLIII, N.F. XXX (1939, ND Aalen 1962)

Schönfeld, M. — Wörterbuch der altgermanischen Personen- und Völkernamen. Nach der Überlieferung des Klassischen Altertums (Heidelberg 1965^{2})

Schulten, A. — Zwei Erlasse des Kaisers Valens über die Provinz Asia: Jahreshefte des Österreichischen Archäologischen Institutes IX (1906) 40-70

Schultze, V. Geschichte des Untergangs des griechisch-römischen Heidentums I-II (Jena 1887-1892)

Altchristliche Städte und Landschaften, 3 Bde. in 4 Teilen (Leipzig-Gütersloh 1913-1930)

Schulze, W. Zur Geschichte lateinischer Eigennamen (Berlin 1904)

Schuurmans, C. Valentinien I et le Sénat romain: AC XVIII (1949) 25-38

Schwartz, Ed. Die Osterbriefe: Nachrichten von der k. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, phil.-hist. Klasse (1904) 333-356, jetzt in: Gesammelte Schriften III (Berlin 1959) 1-29

Seeck, O. Q. Aurelii Symmachi quae supersunt. Prooemium: MGH AA VI 1 (Berlin 1883) V-CCXI

Die Reihe der Stadtpräfecten bei Ammianus Marcellinus: Hermes 18 (1883) 289-303

Studien zu Synesios: Philologus 52 (1894) 442-483

Die Briefe des Libanius zeitlich geordnet: Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Literatur 30 (Leipzig 1906, ND Hildesheim 1966)

Die Reichspräfektur des vierten Jahrhunderts: RhM N.F. 69 (1914) 1-39

Regesten der Kaiser und Päpste für die Jahre 311 bis 476 n. Chr. Vorarbeit zu einer Prosopographie der christlichen Kaiserzeit (Stuttgart 1919, ND Frankfurt/Main 1964)

Libanius gegen Lucianus: RhM N.F. 73 (1920) 84-101

Geschichte des Untergangs der antiken Welt I-VI (Stuttgart 1920-1922[1-4], ND Darmstadt 1966)

Şesan, V. Kirche und Staat im römischen-byzantinischen Reiche seit Konstantin dem Großen und bis zum Falle Konstantinopels. Band I: Die Religionspolitik der christlich-römischen Kaiser von Konstantin d. Gr. bis Theodosius d. Gr., 313-380 (Czernwitz 1911, ND Leipzig 1973)

Setton, K.M. Christian Attitude towards the Emperor in the Fourth Century. Especially As Shown in Addresses to the Emperor (New York 1941, ND 1967)

Sievers, G.R. Das Leben des Libanius. Aus dem Nachlasse des Vaters herausgegeben von G. Sievers (Berlin 1868, ND Amsterdam 1969)

Graf Schenk von Stauffenberg, A. Die Germanen im römischen Reich: Das Imperium und die Völkerwanderung (München 1948)

Stein, E. Untersuchungen zum Staatsrecht des Bas-Empire: ZRG 41 (1920) 195-251, jetzt in: Opera minora selecta (Amsterdam 1968) 71-127

Untersuchungen zur spätrömischen Verwaltungsgeschichte: RhM N.F. 74 (1925) 347-394, jetzt in: Opera minora selecta (Amsterdam 1968) 145-192

Geschichte des spätrömischen Reiches. I. Band: Vom römischen zum byzantinischen Staate (284-476 n. Chr.) (Wien 1928)

Histoire du Bas-Empire I. De l'état romain à l'état byzantin (284-476). Édition française par J.R. Palanque (Paris 1959)

Untersuchungen über das Officium der Prätorianerpräfektur seit Diokletian (mit Préface de J.R. Palanque) (Amsterdam 1962[2])

A propos d'un livre récent sur la liste des préfets du prétoire: Byzantion IX (1934) 327-353

Stier, H.E. Die geschichtliche Bedeutung des Hellenennamens: Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, Geisteswissenschaften Heft 159 (Köln-Opladen 1970)

Straub, J. Vom Herrscherideal in der Spätantike: Forschungen zur Kirchen- und Geistesgeschichte 18 (Stuttgart 1939, ND Darmstadt 1964)

Christliche Geschichtsapologetik in der Krisis des Römischen Reiches: Historia I (1950) 52-81, jetzt in: Regeneratio Imperii. Aufsätze über Roms Kaisertum und Reich im Spiegel der heidnischen und christlichen Publizistik (Darmstadt 1972) 240-270

Studien zur Historia Augusta: Dissertationes Bernenses I 4 (Bern 1952)

(Straub) Kaiser Konstantin als ἐπίσκοπος τῶν ἐκτός: Studia Patristica I (Berlin 1957) 678-695, jetzt in: Regeneratio Imperii (Darmstadt 1972) 119-133

Heidnische Geschichtsapologetik in der christlichen Spätantike. Untersuchungen über Zeit und Tendenz der Historia Augusta. Antiquitas IV 1 (Bonn 1963)

Zur Ordination von Bischöfen und Beamten in der christlichen Spätantike: Mullus. Festschrift für Th. Klauser (Münster 1964) 336-345, jetzt in: Regeneratio Imperii (Darmstadt 1972) 369-382

Konstantin als κοινὸς ἐπίσκοπος: DOP 21 (1967) 37-55, jetzt in: Regeneratio Imperii (Darmstadt 1972) 134-158

Stroheker, K.F. Der senatorische Adel im spätantiken Gallien (Tübingen 1948, ND Darmstadt 1970)

Zur Rolle der Heermeister fränkischer Abstammung im späten vierten Jahrhundert: Historia IV (1955) 314-330, jetzt in: Germanentum und Spätantike (Zürich-Stuttgart 1965) 9-29

Alamanen im römischen Reichsdienst: Eranion. Festschrift für H. Hommel (Tübingen 1961) 127-148, jetzt in: Germanentum und Spätantike (Zürich-Stuttgart 1965) 30-53

Spanische Senatoren der spätrömischen und westgotischen Zeit: Madrider Mitteilungen 4 (1963) 107-132, jetzt in: Germanentum und Spätantike (Zürich-Stuttgart 1965) 54-87

Sundwall, J. Weströmische Studien (Berlin 1915)

Abhandlungen zur Geschichte des ausgehenden Römertums: Abh. Finnische Akademie 60 (Helsingfors 1919)

Tengström, E. Donatisten und Katholiken. Soziale, wirtschaftliche und politische Aspekte einer nordafrikanischen Kirchenspaltung: Studia Graeca et Latina Gothoburgensia XVIII (Göteborg 1964)

Thompson, E.A. The Historial Work of Ammianus Marcellinus (Cambridge 1947)

Thouvenot, R. Saint Augustin et les Païens (d'après Epist. XLVI et XLVII): Hommages à J. Bayet: Collection Latomus 70 (Bruxelles 1964) 682-690

Thraede, K. Grundzüge griechisch-römischer Brieftopik: Zetemata 48 (1970)

Treucker, B. Politische und sozialgeschichtliche Studien zu den Basilius-Briefen (Diss. Frankfurt 1961)

Vandersleyen, C. Chronologie des préfets d'Égypte de 284 à 395: Collection Latomus 55 (Bruxelles 1962)

Várady, L. Stilicho proditor arcani imperii: AAntHung XVI (1968) 413-432

Das letzte Jahrhundert Pannoniens (376-476). Ins Deutsche übersetzt von F. Gottschlig (Amsterdam 1969)

Verdickt, M. Les proconsulats d'Asie et d'Achaïe aux IVe-Ve siècles ap. J.-C. A propos de deux chapitres de la Notitia dignitatum: Rec PhL II (1968) 167-268

Vogt, J. Constantin der Große und sein Jahrhundert (München 1960^{2})

Heiden und Christen in der Familie Constantins des Großen: Eranion. Festschrift H. Hommel (Tübingen 1961) 149-168

Der Niedergang Roms. Metamorphose der antiken Kultur (Zürich 1965)

Voigt, K. Staat und Kirche von Konstantin dem Grossen bis zum Ende der Karolingerzeit (Stuttgart 1936)

Waas, M. Germanen im römischen Dienst im 4. Jahrhundert nach Christus (Diss. Bonn 1971^{2})

Weber, W. Die Vereinheitlichung der religiösen Welt. Probleme der Spätantike (Stuttgart 1930) 67-100

Wes, M.A. Das Ende des Kaisertums im Westen des römischen Reiches. Aus dem Holländischen übertragen von K.E. Mittring (s'Gravenhabe 1967)

Wlosok, A. Römischer Religions- und Gottesbegriff in heidnischer und christlicher Zeit: A&A XVI (1970) 39-53

Wytzes, J. Der Streit um den Altar der Viktoria. Die Texte der betreffenden Schriften des Symmachus und Ambrosius mit Einleitung, Übersetzung und Kommentar (Amsterdam 1936)

Ziegler, J. Zur religiösen Haltung der Gegenkaiser im 4. Jh. n. Chr.: FAS 4 (Kallmünz/Opf. 1970)

